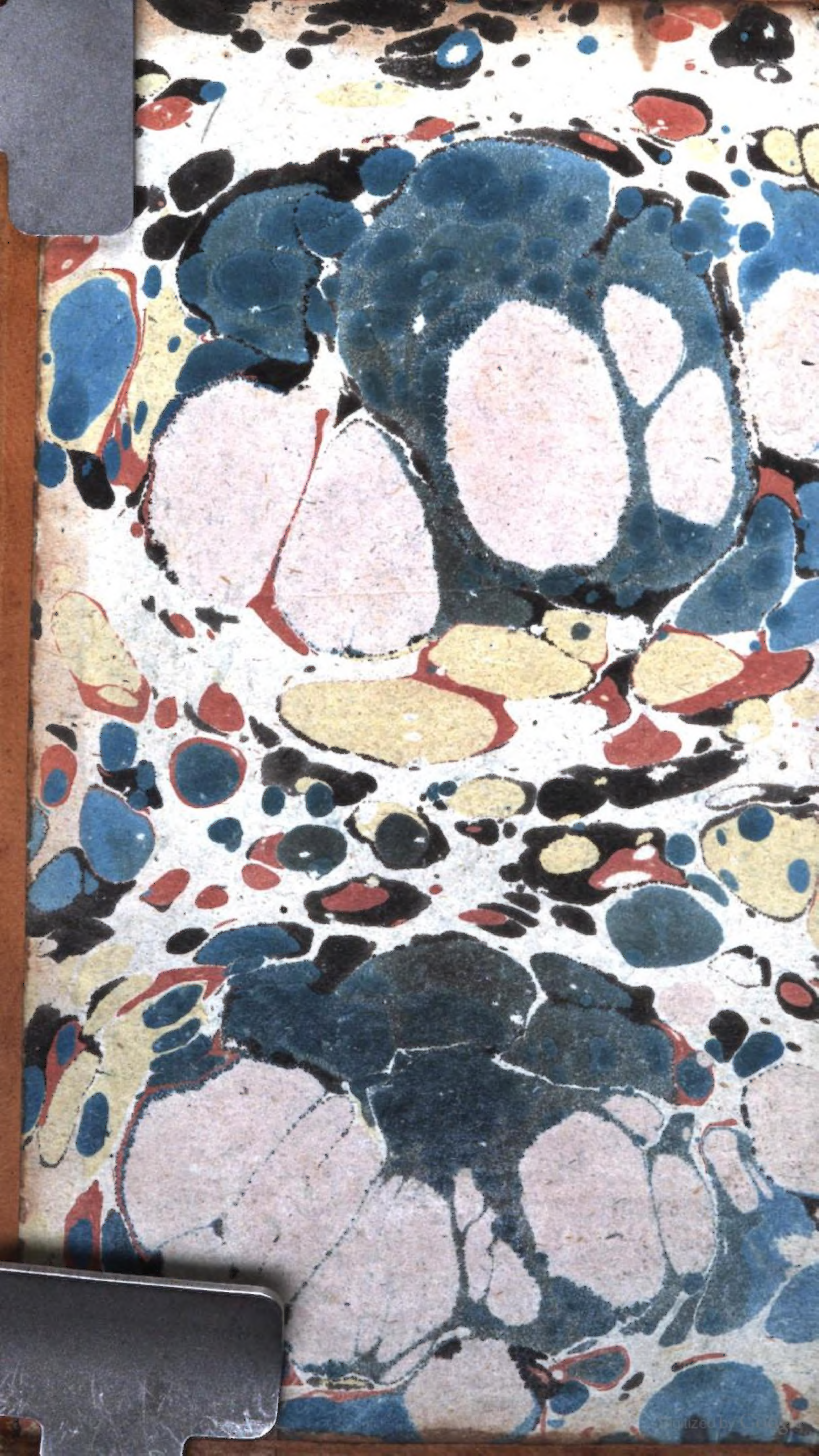






<36619900720012

D. Anton Friedrich Büschings

Neuer Erdbeschreibung

dritten Theils

dritter Band,

Worinnen der niedersächsische Kreis, unterschiedene zu den zehn Kreisen nicht gehörige unmittelbare Reichsländer,

die drey Kreise der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, einige ganerbschaftliche Gebiethe, unmittelbare Reichsdörfer,

und die

Register über den ganzen dritten Theil

enthalten sind.

Dritte Auflage.

Hamburg,

bey Johann Carl Bohn, 1761.



Vorrede

zu dem ganzen dritten Theil.



Ich habe im Anfange meiner geographischen Arbeit selbst weder gewußt, noch geglaubet, daß uns Deutschen, aller geographischen Bücher ungeachtet, das deutsche Reich **noch so gar sehr** unbekannt sey, als ich nachher bey angestellter genauer Untersuchung gefunden habe. Um destomehr preise ich die göttliche Regierung, welche Fürsten, Grafen, Prälaten, Reichsstädte, Regierungscollegia, und einige hundert gelehrte und erfahrene Männer aus allen dreyen im heiligen römischen Reiche feyerlich privilegirten Religionen, erwecket, und willig gemachet hat, mich, durch Uebersendung erwünschter Beyträge, in den Stand zu setzen, das deutsche Reich vollständiger und genauer zu beschreiben, als andern, die vor mir gearbeitet haben, möglich gewesen ist. Weil ich aber noch nicht unmittelbar aus allen und jeden Län-

Ländern des deutschen Reichs die zu ihrer Beschreibung nöthigen Nachrichten habe bekommen können; auch bey einem solchen Werke, als das meinige ist, viele Bücher nothwendig gebrauchet werden müssen: so ist der vortreffliche göttingische Universitäts-Büchersaal mir ungemein zu statten gekommen. Denn der großen Menge historischer und geographischer Werke, welche derselbe enthält, nicht zu gedenken, so ist mir der wichtige Vorrath von sogenannten Deductionen, oder Staatsschriften, welche die Streitigkeiten, so über viele Reichsländer geführet worden sind, angehen, eben so nöthig als nützlich, obgleich sehr mühsam, zu gebrauchen gewesen. Wer erweget, wie viele Zeit und Mühe es koste, aus einigen hundert Deductionen, und weit mehreren Büchern, die zum Theil sehr weitläuftig und unangenehm geschrieben sind, das Wesentlichste und Nothwendigste heraus zu suchen, zu gleicher Zeit einige tausend geographische Briefe zu schreiben, die durch Lesung und Briefwechsel gesammleten Nachrichten zu beurtheilen, in Ordnung und fruchtbare Kürze zu bringen, und die häufig vorkommenden Dunkelheiten, Schwierigkeiten und Widersprüche, so viel es möglich ist, theils selbst, theils durch Briefwechsel zu heben: wird die fünf Jahre, welche ich auf die erste Ausarbeitung dieser Beschreibung des deutschen Reichs gewendet habe, eher für zu kurz, als für zu lang, halten; zumal, da ich in derselben einige Hauptveränderungen meiner äußern Umstände erfahren habe, und viele andere pflichtmäßige Arbeiten haben ausgerichtet werden müssen. Weil die Menge

der

der nöthigen und nützlichen Materien diesem Theile eine außerordentliche Größe zuwege gebracht hat: so habe ich ihn in drey Bände abgetheilet, deren jeder einen eigenen Titel hat: ja, es kann auch ein jeder Kreis, weil er einen eigenen Titel hat, besonders gebunden werden, wenn es jemanden also gefällt. Ob nun gleich meine tägliche Bemühung bey dieser Arbeit unbeschreiblich groß gewesen ist; und ob ich gleich mit Wahrheit behaupten kann, daß der Leser hier nicht nur in Ansehung des ganzen deutschen Reichs, sondern auch der einzelnen dazu gehörigen Länder, eine neue Grundlage, und allenthalben etwas neues finde, davon alle andere Geographien nichts haben: so ist doch in diesem Werke noch vieles zu verbessern. Es sind manche Schreib- und Druckfehler in Namen, Zahlen und Worten auszumerzen; es sind auch viele Stellen übrig, wo ich entweder aus Mangel an hinlänglichen und deutlichen Nachrichten, oder durch eine unrichtige Vorstellung gefehlet habe. Die erste Ausgabe, welche in Ansehung des ersten Bandes 1757, und in Ansehung des zweyten und dritten 1759 ans Licht getreten ist, hat mehrere dergleichen Fehler und Mängel, als die zweyte, welche in Absicht auf den ersten Band 1758, und in Absicht auf die beyden übrigen 1759 fertig geworden. Die gegenwärtige dritte Auflage ist weit vollkommener, als die beyden vorhergehenden, weil ich zu derselben viele neue schriftliche Nachrichten bekommen habe.

Dieser Theil handelt das deutsche Reich nach seiner wahren und gegenwärtigen Staatsverfassung ab; welches noch in keiner einzigen Geogra-

phie geschehen ist. Ich habe also die von dem deutschen Reiche abgerissenen, und von demselben zum Theil feyerlich abgetretenen Länder, in diesem Theile übergangen, und nur diejenigen, welche jetzt wirklich zum deutschen Reiche gehören, beschrieben. Solchergestalt suchet man hier das Elsaß, Lothringen, das preußische Antheil an Schlesien, u. a. m. vergeblich; hingegen der burgundische Kreis, so weit er noch unter der Oberherrschaft des deutschen Reichs steht, hat hieselbst Platz finden müssen. Hiernächst habe ich die Kreisabtheilung genau beobachtet; denn ob sie gleich sehr verworren ist, weil die Lage der Länder bey derselben schlecht wahrgenommen worden, so ist sie doch die eigentliche politische Abtheilung des deutschen Reichs, und muß also in einem Buche, welches desselben Staatsverfassung richtig darstellen soll, zum Grunde geleget werden. Ja, ich bin noch strenger zu Werke gegangen, und habe auch die Länder oder Stände eines jeden Kreises nach der Ordnung, in welcher sie auf den Kreistagen Sitz und Stimme haben, so weit solche zu erforschen gewesen ist, abgehandelt; hingegen diejenigen Länder, welche zu solchem Sitz- und Stimm-Recht bey den Kreisen noch nicht gelanget sind, ob sie gleich im Umfange derselben liegen, habe ich von jenen abgesondert, und am Ende eines jeden Kreises angeführet. Bey dieser sorgfältigen Bemühung habe ich die Unrichtigkeiten und Mängel der Reichs- und Usualmatrikeln unzählige mal beklaget: denn sie sind der gegenwärtigen Staatsverfassung des deutschen Reichs nicht gemäß; wovon ich aber hier nicht weitläuftig handeln

deln kann. Wer auch nur in dieser Absicht mein Buch mit denen übrigen Geographien, die allerneuesten und besten nicht ausgenommen, vergleichen will, wird sich über die Verwirrung und Unordnung, welche in denenselben herrschet, verwundern, und finden, daß die Lehrer des deutschen Staatsrechts Ursache gehabt haben, mit denen bisherigen Geographien unzufrieden zu seyn. Doch ist nicht zu läugnen, daß auch die Erdbeschreiber Grund haben, über die Publicisten zu klagen, weil dieselben viel Unrichtiges und Verführerisches lehren. Wie unvollkommen sind alle menschliche Bemühungen! und wie viele Jahre werden noch verfließen, ehe unsere Erkenntniß auch nur von denjenigen Mängeln, welche bekannt sind, und gehoben werden können, gereiniget wird! Die allgemeine Verfassung eines jeden Kreises habe ich vorläufig, aber wegen Mangel des Raumes, nur in ihrem Grundrisse, vor Augen geleget.

Ich habe mich aber bemühet, das deutsche Reich nicht nur im Ganzen, sondern auch denen einzelnen Ländern nach, aus welchen es besteht, staatsmäßig abzuhandeln. Daher habe ich die politische Verfassung eines jeden unmittelbaren Reichs- und Kreislandes zuerst überhaupt, und zwar bald weitläuftig, bald kurz, je, nachdem es die Wichtigkeit des Landes und meine Hülfsmittel erfordert und zugelassen haben, abgebildet, und hierauf dasselbe nach seiner politischen Abtheilung, so viel es mir möglich gewesen ist, genauer beschrieben. Ob nun gleich einen jeden aufmerksamen Leser der Augenschein lehren wird, daß durch diesen Theil meiner Erdbeschrei-

bung das deutsche Reich weit bekannter werde, als es vorhin gewesen ist: so kann ich doch leider nicht sagen, daß es nun vollkommen und hinlänglich bekannt sey, sondern es ist oben angezeigtermaßen noch vieles zu verbessern und zu ergänzen übrig geblieben.

Nur ein einziges Land nach allen Hauptabsichten vollkommen zu beschreiben, ist schon etwas sehr schweres, geschweige denn so viele Länder, die in Ansehung ihrer Beschaffenheit und Verfassung ganz von einander abgehen. Ich habe mir die Mühe gegeben, die Geschichte aller Länder nothdürftig zu erzählen, welches mich oft länger, als alles übrige, aufgehalten hat. Da wir aber von den wenigsten Ländern des deutschen Reiches richtige Geschichtbücher haben: so werden diejenigen, welche die Geschichte einzelner Länder geflissentlich untersuchen, manches zu verbessern finden. Ich bin aber auch gewiß, daß andere mit meiner in fruchtbarer Kürze abgefaßten Erzählung der Geschichte vieler Länder zufrieden seyn werden. Weil es mir an Zeit und Raum mangelt, so will ich nur noch das einzige hinzu setzen, daß ich mich ganz und gar bey den Fehlern und Mängeln anderer Geographien nicht aufgehalten habe; ob ich gleich tausendfältige Gelegenheit gehabt hätte, dergleichen anzumerken, welches ich aber für unnütz angesehen habe. An der Verbesserung meines eigenen Werkes werde ich lebenslang geflissentlichst arbeiten, zweifle auch nicht, daß mir zu diesem gemeinnützigen Endzwecke fernerhin sowohl hohe Reichsstände, als andere erfahrne und geschickte Personen, gnädigst und gütigst behülflich seyn werden. Da ich aber durch

Gottes

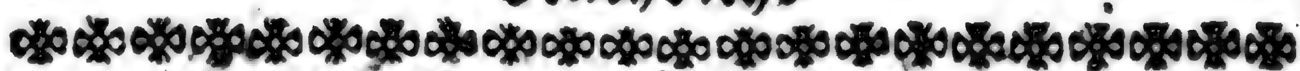
Gottes wunderbare jedoch weise und gnädige Regierung, jetzt aus Deutschland weg, und nach St. Petersburg im rußischen Reich gehe: so ist nöthig, daß ich um der Bequemlichkeit des Briefwechsels willen alle diejenigen, welche zur Verbesserung und Ergänzung dieser Beschreibung des deutschen Reiches künftig etwas beytragen wollen, geziemend ersuche, Ihre Nachrichten und Briefe unter folgender Aufschrift abzusenden:

Herrn
Herrn Johann Carl Bohn,
Buchhändlern
zu
Hamburg.
(für D. Büsching.)

alsdann werde ich sie richtig bekommen, und zum Vergnügen der gnädigen und gütigen Mittheiler sowohl, als meiner Leser, anwenden.

Es ist noch übrig, daß ich dem geneigten Leser von denen Hülfsmitteln, welche ich bey jedem unmittelbaren Reichs- und Kreislande gehabt habe, kürzlich Nachricht gebe, damit man die Quellen meiner Nachricht wisse, und ich zugleich die Mängel, welche ich nicht zu heben vermocht, anzeigen könne. Sie theilen sich in gedruckte und schriftliche, daher ich auch von jeden besonders handeln will. Gottes Gnade walte fernerhin über dieses Werk, und über das darinn beschriebene deutsche Reich!

Göttingen,
am dritten des Märzmonats 1761.



Nachricht
von den gebrauchten Büchern.

In der Einleitung in die Beschreibung des deutschen Reichs habe ich einen allgemeinen und fruchtbaren Begriff von der Beschaffenheit und Verfassung des ganzen deutschen Reichs geliefert, und mich, in Ansehung des eigentlichen Staatsrechts, vornehmlich der 6ten Auflage von Herrn Joh. Jac. Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, und zum Theil auch der dritten Anflage von Herrn Johann Stephan Pütters Elementis juris publici germanici, bedienet.

Der erste Paragraph der Beschreibung eines jeden Landes handelt gemeiniglich von den Landcharten, und die Nachrichten, welche ich davon gebe, gründen sich theils auf Herrn Haubers vortrefflichen Versuch einer umständlichen Historie der Landcharten, und auf das Verzeichniß seiner Landcharten von Deutschland, welches bey seinem Discourse vom gegenwärtigen Zustande der Geographie zu finden ist, theils auf meine eigene gesammlete Landcharten von Deutschland, unter welchen der homannische Atlas von Deutschland den vornehmsten Platz hat. Den Reichsmatrikularanschlag eines jeden Kreislandes, habe ich größtentheils aus derjenigen Matrikel genommen, welche in Schmauß corp. jur. publ. S. R. Imp. academico steht, die Kammerzieler aber habe ich so angegeben, wie sie in der 1753 gedruckten Usual-Matrikel stehen, doch habe ich von einigen Reichslanden andere

andere davon abweichende Nachrichten bekommen. Die Verzeichnisse und die Ordnung der Stände eines jeden Kreises sind vornehmlich auf das 143ste Kapitel in Hrn. Johann Jacob Mosers deutschen Staatsrecht gebauet, dessen übrige Nachrichten von den Kreisständen ich mir auch zu Nutze gemachet habe.

Bey **Böheim** habe ich gebrauchet die historische und geographische Beschreibung desselben, deren Verfasser sich Rochezang von Isecern genennet hat; die allerneueste Historie des Königreichs Böheim von dem Tode des Kaisers Karl VI bis auf den heutigen Tag; *Bohuslai Balbini* Miscellanea historica regni Bohemiæ; *Melch. Goldasti* Comment. de regni Bohemiæ incorporatarumque provinciarum juribus ac privilegiis, *edit. Schminkii*, in welcher auch Paul Stransky de rep. Bojema zu finden; einen 1731 gedruckten Tractat de origine et progressu Archipincernatus Bohemici &c. Christ. Aug. Beck Specimen II juris publ. austriaci; Carl Adolph Redels sehenswürdiges Prag, und Joh. Franz Rempfens Beschreibung des Töplitzer Bades, und eine Abschrift von dem gedruckten Verzeichnisse aller böhmischen Herrschaften, welches in der Statthalter-Kanzley zu Prag zu finden ist, und aus welchem in den kosmographischen Nachrichten und Sammlungen auf das Jahr 1748, S. 49-51. ein Auszug geliefert worden. Die Beschreibung von Mähren ist vornehmlich aus *Thomæ Jo. Pessinæ de Czechorod & in Oborzisstie* Marte Moravico, dessen 5tes und 6tes Kapitel geographisch ist, genommen, aus

Joh.

Joh. Georg Stredowsky Sacra Moraviæ Historia, Hrn. Haubers Historie der Landcharten des Markgrafthums Mähren, und andern historischen Büchern sind auch unterschiedene Nachrichten gesammlet. Bey der Lausitz habe ich Sam. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten; Joh. Benjamin Carpzovs neu eröffneten Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Markgrafthums Ober-Lausitz; *Christ. Godofr. Hoffmanni* Scriptores rerum lusaticarum; Christ. Gottl. Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung ıc. die Singularia historico-litteraria lusatica; die oberlausitzische Beyträge zur Gelahrtheit und deren Historie; die Destinata litteraria & fragmenta lusatica, und Johann Sam. Magnus historische Beschreibung der Stadt Sorau gebrauchet. In den kosmographischen Nachrichten und Sammlungen S. 41 f. ist auch etwas von der Lausitz zu finden.

Zur Beschreibung **der Länder des östreichischen Kreises** habe ich viele gute Hülfsmittel gehabt, insonderheit *Sigism. Calles* Annales Austriæ, Scriptores rerum austriacarum veteres ac genuinos, editos ab *Hieronymo Pez*; *Philib. Hueberi* Austriam ex Archivis Mellicensibus illustratam, wobey ein ungemein brauchbares alphabetisches Verzeichniß der Städte, Märkte, Flecken, Güter und Schlösser in Nieder-Oestreich ist; Bernh. Raupachs evangelisches Oestreich; *Christ. Aug. Beck* Specimen I juris publici austriaci; *Car. Granelli* Germaniam austria-

austriacam, deren wahrer Verfasser nicht der Jesuit *Granelli*, sondern der Jesuit *Aegidius Dornick* ist; Joh. Georg Keyßlers neueste Reise durch Deutschland rc. Popowitsch Untersuchungen vom Meere; Joh. Georg Adam, Freyherrn von Hoheneck, löbliche Herren Stände des Erzherzogthums Oestreich ob der Ens, — — oder genealogische und historische Beschreibung von deroselben Ankunft, Stift = Erbau = und Fortpflanzung, Wapen, Schild und Helmen, ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern und Städten rc. Fuhrmanns altes und neues Wien; Joh. Basil. Kuchelbeckers allerneueste Nachricht vom römisch = kaiserl. Hofe, nebst einer ausführlichen Beschreibung der Residenzstadt Wien; *Valent. Preuenhuebers* annales Styrenses, sammt dessen übrigen historischen und genealogischen Schriften; der Jesuiten zu Grätz Hist. ducum Styriæ: *Hieron. Megiseri* Annales Carinthiæ; Joh. Weichard Valvasors Ehre des Herzogthums Crain; *Rud. Comitis Coronini de Quischa* Tentamen genealogico-chronologicum promovendæ seriei comitum & rerum Goritiæ; Franz Adam, Grafens von Brandis, immer grünendes Ehrenkränzlein des tyrolischen Adlers; Ant. Roschmann kurze Beschreibung der fürstlichen Grafschaft Tyrol; eben desselben Ursprung und Merkwürdigkeiten der — — Stadt Ynsbrugg; Johann Reinh. Wegelins gründlicher historischer Bericht von der kaiserl. und Reichs Landvogtey in Schwaben. In Ansehung der östreichischen Länder in Schwaben haben mir ein

paar

paar Matrikeln von denselben, welche Herr Moser im ersten Bande seiner schwäbischen Merkwürdigkeiten liefert, und deren eine aus Lünigs Reichsarchivs, Part. spec. contin. 3. genommen ist, gute Hülfe geleistet.

Bey dem burgundischen Kreise haben mir wichtige Dienste gethan: Trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant, par *Christophre Butkens*; Historia sacra & profana archiepiscopatus Mechliniensis, eruta studio *Cornelii van Gestel*; le grand theatre profane du duché de Brabant; le grand theatre sacré du duché de Brabant, welche Werke sieben prächtige Tomos in folio ausmachen, die beyden letztern aber sind aus denen beyden ersten zusammen getragen. Ferner: Histoire ecclesiastique & civile du duché le Luxembourg & Comté de Chiny, par *Jean Bertholet*; XIV Boeken van de geldersse Geschiedenissen, getrocken meerendeels uyt de latynsse Werken van *Joh. Isacus Pontanus*, doch doorgaens veranderd, verbeterd &c. door *Arend van Slichtenhorst*; *Antonii Sanderi* Flandria illustrata, drey prächtige Folianten; Histoire de la ville de Mons, par *Gilles Joseph de Boussu*, in welcher auch eine kurze Beschreibung der ganzen Grafschaft Hennegau gefunden wird; Chronicon Balduini Avenensis toparchæ Bellimontis, sive historia genealogica comitum Hannoniæ, — edita & notis historicis illustrata studio *Jacobi Baronis le Roy*; Histoire du comté de Namur, par *Jean Baptiste de Marne*; les delices du païs de Liége — — & de la comté de Namur, in folio.

Der nieder-rheinisch-westphälische Kreis ist bisher in denen Geographien am allerschlechtesten

testen abgehandelt worden; weil er aber doch einer der ansehnlichsten Kreise ist, und ich aus demselben vorzüglich viele Nachrichten bekommen habe, so ist meine Beschreibung desselben nicht ohne Grund weitläuftig, auch zugleich ziemlich vollständig geworden. Vom Bisthume Paderborn hat Joh. Diederich von Steinen im 2ten Theile seiner westphälischen Geschichte S. 466. bis 674. eine ziemlich weitläuftige Beschreibung geliefert, bey welcher ich des Freyherrn Ferdinand von Fürstenberg Monumenta paderbornensia noch besonders gebrauchet habe. Das Hochstift Münster habe ich beschrieben aus Joh. Hobbelings Beschreibung des ganzen Stifts Münster, sowohl wie solche von Steinen herausgegeben, vermehret und erläutert hat, als auch aus einer andern in einigen Stücken noch vollständigeren Handschrift von derselben; aus eben dieses von Steinen Beschreibung der hochadelichen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda, und aus *Jod. Herm. Nunningii* Monumentorum monasteriensium decuria prima; das Hochstift Lüttich aus denen Delices du païs de Liege, in folio, aus *Foullon* Historia leodiensi, und denen 1754 gedruckten historischen und genealogischen Prüfungen, über die von Grafen Johann III zu Hoorn festgestellte Succeßionsordnung in der Reichsgrafschaft Hoorn, welche das Hochstift Lüttich dem abgestorbenen Reichsfreyherrlichen Geschlechte von Millendonk, und dessen weiblichen Erbfolgern, der verwitweten Prinzeßinn von Croy-Solre und denen von den Knesebeck seit 1614 vorenthält. Beym Bisthume

thume Osnabrück haben mir *Car. Ger. Guil. Lodtmann* Monumenta osnabruggensia, und Joh. Paul Kreß rechtsbegründete und vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der geistlichen Sendgerichte einige Dienste geleistet. Vom Fürstenthum Minden, habe ich Herrn Ernst Albrecht Friderich Culemanns mindische Geschichte, Sammlung der vornehmsten Landesverträge, und Schreiben von der Commenthurey Wietersheim gebrauchet. In Ansehung des Fürstenthums Verden habe ich in Herrn Hofrath Scheidts Anmerkungen und Zusätzen zu Herrn Mosers Einleitung in das braunschweig-lüneburgische Staatsrecht einige historische Nachrichten gefunden. Bey dem Stifte Corvey sind mir brauchbar gewesen Fürstenbergs Monumenta paderbornensia, ein paar Aufsätze in den braunschweigischen und hanöverischen Anzeigen; die Relation von der Stadt Hötter, nebenst ihren *Gravaminibus*, wegen Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herrn Bischofen zu Münster, Manifest und Bericht, wasgestalt des Herrn Rudolph Augusti, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. die fürstl. corveyische Municipalstadt Hötar friedbrüchiger Weise *invadirt*; Gegen-Manifest; welche Schriften 1671 herausgekommen sind. Bey den Stiftern Stablo und Malmedy *Ignatii Roderique* disceptationes de abbatibus, origine, primæva & hodierna constitutione abbatiarum inter se unitarum Malmundariensis & Stabulensis, oppositæ observationibus Edmundi Martene & Ursini Durand; Imperialis stabulensis monasterii jura

propugna-

propugnata, adversus Ignat. Rodericum, — vindicice *Edmundo Martene*; *Ignatii Roderique* de abbatibus monast. Malm. & Stab. disceptatio tertia. Bey den Abteyen Werden und St. Cornelius-Münster Teschenmachers Annales Cliviæ. Bey der Abtey Essen Genuina facti species, die von J. K. M. in Preußen, als Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark, in gegenwärtigem Reichskriege prätendirende Vertretung des fürstl. Stifts essendischen Reichs- und Kreismannschaftscontingents betreffend, 1745. und abgenöthigte — Ablehnung einer *facti species*, genannt ꝛc. 1729. Bey der Abtey Herford Storchs *Chronica* der Stadt Herford. Von dem Herzogthum Cleve habe ich mich bedienet, der zweyten Ausgabe des historischen Schauplatzes aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg ꝛc. Egbert Hopps kurzen Beschreibung des Landes Cleve; *Wernheri Teschenmacheri ab Elverfeld* Annal. Cliviæ, Juliæ, Montium, Marcæ-Westphalicæ, &c. von J. C. Dithmar herausgegeben; einer geschriebenen lateinischen Chronik von der Stadt Duisburg, welche Herr Joh. Hildebr. Witthof in den duisburgischen Addreß- und Intelligenzzetteln von 1740 zum Theile übersetzet hat: und J. D. von Steinen Beschreibung des Klosters Averndorf, oder Oberndorf zu Wesel. Von der Grafschaft Mark haben mir die westphälische Geschichte des Herrn von Steinen und Theod. Geo. Guil. Emminghausens memorabilia Susatensia treffliche Nachrichten gegeben. Bey den Herzogthümern

Jülich und Berg haben mir zwar Teschenmachers Annales und die Histoire de la succession aux Duchez de Juliers & de Berg &c. Amsterd. 1739. nützliche Dienste geleistet; ich habe auch aus Adel. Erichii jülichischen Chronik; dem Religionsvergleich zwischen Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, und Pfalzgrafen Philip Wilhelm über das Religions- und Kirchenwesen in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, aus dem Hauptreceß, in welchem vom Pfalzgrafen Philip Wilhelm den versammleten jülich- und bergischen Landständen gnädigste Resolution ertheilet worden, und aus dem churpfälzischen Staatscalender, manche gute Nachrichten gezogen, aber nach mehreren und neuern Hülfsmitteln mich vergeblich umgesehen. Die Beschreibung der fürstlich-nassauischen Lande dieses Kreises ist mit Zuziehung eines verbesserten Exemplars des wetterauischen Geographi aus sechs Deductionen zusammen getragen, deren Titel ich aber ihrer Weitläuftigkeit wegen nicht anführe. Bey Ostfriesland liegt Bertrams geographische Beschreibung dieses Fürstenthums, welche 1735 gedruckt worden, zum Grunde. Das Fürstenthum Mörs ist zum Theil aus der disquisitione de juribus regiæ majestatis Borussiæ in comitatus Meursensem & Lingensem &c. und derselben vindiciis abgehandelt beschrieben worden.

In Ansehung der Grafschaft Sayn habe ich erst unterschiedene Deductionen, deren einige auch in Königs selectis juris publici novissimis Th. 5. 6. 9 und 12. stehen, gebrauchet, nachher aber Herrn

Joh.

Joh. Jac. Mosers Staatsrecht dieser Grafschaft zu Händen bekommen, und gefunden, daß dasselbe hinlänglich sey; ich habe aber mit demselben in Ansehung der Aemter und Kirchspiele des sayn-altenkirchischen Antheiles den fränkischen Addreß-Calender verglichen. Die Beschreibung der Grafschaft Wied ist zum Theil aus fünf Deductionen von 1622, 1623, 1714 und 1711 zusammen getragen. Die Grafschaft Schauenburg, mein Vaterland, ist guten theils aus Herrn D. Eberh. Dav. Haubers primitiis Schauenburgicis, und D. Dollen Bibliotheca historiæ Schauenburgicæ, verfasset. Bey den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst habe ich Herm. Hamelmanns und Johann Just Winkelmanns oldenburgische Chroniken, Joh. Frider. Falkens Schrift vom Ursprunge der jetzigen Herzoge von Holstein und Könige von Dänemark, und Siebrand Meyers Geschlecht-Register der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, und Rustringische Merkwürdigkeiten, gebrauchet. Bey der Grafschaft Lippe haben mir *Joh. Pideritii* Chronicon comitatus Lippiæ, und alle die weitläuftigen Staatsschriften, welche über das ehemalige Antheil der brakischen Linie des gräflichen Hauses Lippe zwischen dem regierenden Hause zur Lippe-Detmold, und dem regierenden Grafen zu Schauenburg-Lippe, wie auch zwischen diesem und dem Hause Alverdissen und zwischen Lippe-Detmold und Lippe-Bisterfeld, gewechselt worden, große Dienste geleistet. Die Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Lingen sind zum Theil aus 11 Deductionen,

ctionen, theils aus Gerh. Arn. Rumps Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg beschrieben. Bey der Grafschaft Ravensberg habe ich mir E. A. F. Culemanns ravensbergische Merkwürdigkeiten, und Storchs Chronica der Stadt Herford, und bey den Grafschaften Hoya, Diepholz und Spiegelberg unterschiedene historische Nachrichten in Herrn Hofrath Scheidts Anmerkungen und Zusätzen zu Mosers Einleitung in das braunschweig-lüneburg. Staatsrecht, zu Nutze gemachet. Von der Grafschaft Virnenburg findet man etwas in Bertholet Histoire de Luxembourg, und Herrn Mosers deutschen Staatsrechte, Th. 27. Die Grafschaft Rietberg ist aus Deductionen abgehandelt; die Grafschaft Pyrmont aus Joh. Phil. Seip Beschreibung der pyrmontischen Mineralwasser und Stahlbrunnen, der 4ten Auflage; die Herrschaft Anholt aus zwey Deductionen; die Grafschaft Holzapfel aus Herrn Mosers Staatsrecht derselben; die Herrschaften Wittem und Eyß aus eben desselben Staatsrecht des reichsgräfl. Hauses von Plettenberg; die Herrschaft Gehmen aus Joh. Hobbelings Beschreibung des Stiftes Münster; die Herrschaft Gimborn und Neustadt aus Joh. Died. von Steinen westphälischen Geschichte, 2ten Th. S. 303-466. Die Herrschaft Dreyß aus einigen beym Reichskammergerichte verhandelten Acten; die Herrschaften Jever und Kniphausen aus Herrn Mosers anhaltischen Staatsrechte, und Winkelmanns oldenburgischen Chronik; die Reichsstadt Cöln

aus

aus *Ægidio Gelenio* de admiranda sacra & civili magnitudine Coloniæ Claudiæ Agrippinensis, und Herrn Mosers deutschen Staatsrechte, Th. 39. Die Stadt Aachen aus eben desselben besondern Staatsrechte derselben, und die Stadt Dortmund aus Herrn von Steinen westphälischen Geschichte, und Herrn Mosers deutschem Staatsrechte, Th. 39. Von den übrigen Herrschaften hat mir der 27 Th. von eben dieses Herrn Mosers deutschen Staatsrechte manche kleine Nachrichten gegeben.

Der chur-rheinische Kreis, ist vermittelst folgender Hülfsmittel beschrieben worden. Beym Erzstifte Maynz haben mir Herrn Joh. Jac. Mosers Einleitung in das churfürstl. maynzische Staatsrecht, der neueste chur-maynzische Stands- und Staats-Schematismus aller des hohen Erzstiftes geist- und weltlicher auch civil-angehörigen, Dicasterien rc. Herrn *Ernesti Frid. Gædeke* Diss. *de officio & prærogativis Electoris Moguntini; Georgii Christ. Ioannis tres tomi scriptorum rerum moguntiacarum*, und in Ansehung einiger Aemter, ein verbessertes Exemplar des wetterauischen Geographi, viele Nachrichten ertheilet. In Ansehung der Geschichte des Eichsfelds, habe ich etwas in Herrn Hofrath Scheidts Anmerkungen über Herrn Mosers braunschweig-lüneb. Staatsrechte gefunden. Beym Erzstifte Trier hat mir des Herrn Joh. Nik. von Hontheim wichtige *historia trevirensis diplomatica & pragmatica*, vorzügliche Dienste geleistet, insonderheit die dem dritten Bande vorgesetzte *chorographia*

trevirensis ecclesiastica & civilis. Außer derselben habe ich auch *Christ. Broweri & Jac. Masenii Antiquitates & Annales Trevirenses*, *Wilh. Kyriandri Annales seu commentarios de origine & statu — Augustæ Trevirorum*, Herrn Joh. Jac. Mosers Staatsrecht dieses Erzstiftes, ein Responsum juris de restitutione baroniæ Vallendar von 1612, einen wahrhaften — — Bericht über die Herrlichkeit und Jurisdiction des — — Kirchspiels Heimbach, von 1710, und in Ansehung der Abtey Arnstein einige von derselben beym Reichs-Kammergerichte übergebene Schriften, gebrauchet. Der Beschreibung dieses Erzstiftes hat die vom Erzstifte Cöln nicht gleich gemachet werden können; denn ob man gleich von demselben nothdürftige Geschichtschreiber hat, so sind doch die geographischen Hülfsmittel sehr kurz und mangelhaft. Herrn Georg Ludwig Böhmers Origines præcipuorum jurium Archiepiscopi & Electoris Coloniensis, *Petri Krate* omnium archiepiscoporum coloniensium ac trevirensium — catalogus brevisque descriptio, *Mich. Mörkens* conatus chronologicus ad catalogum episcoporum, archiepiscoporum, — — Coloniæ, *Aegid. Gelenius* de admiranda — magnitudine Coloniæ Claudiæ Agrippinensis Augustæ, machen den vornehmsten gehabten Büchervorrath aus; doch habe ich vom Herzogthume Westphalen, (welche hieher und nicht zum westphälischen Kreise gehöret,) an des Freyherrn Voigt von Elspe geographischen Wegweiser über Engern und Westphalen, und der Historie der Rittersitze — — im Herzogthume Westphalen, davon

davon jener das 7te, und diese das 14te Stück von des Herrn von Steinen westphälischen Geschichte ist, noch mehr aber habe ich an der im 30sten Stück dieser Geschichte befindlichen ausführlichern Historie der Herzogthümer Engern und Westphalen, gute Quellen gehabt. Beym Churfürstenthume Pfalz haben mir vornehmlich *Marquardi Freheri* Origines palatinæ, *Car. Ludov. Tölneri* historia palatina, *Dan. Parei* historia bavarico-palatina, herausgegeben von Georg. Christ. Johannis, und Burcard Gotthelf Struvens ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie, gedienet. Die Beschreibung der übrigen Stände dieses Kreises, ist aus unterschiedenen Büchern zusammen getragen worden.

Es folget **der ober-rheinische Kreis**, und machet den Beschluß des ersten Bandes. Vom Hochstifte und der Reichsstadt Worms habe ich aus *Jo. Frid. Schannats* historia episcopatus Wormatiensis, aus vielerley Urkunden, und aus dem 18ten Bande der Actorum historico-ecclesiasticorum, S. 1. f. das nöthige sammlen können. Vom Hochstifte und der Reichsstadt Speyer sind mir Christoph Lehmanns Chronica der freyen Reichsstadt Speyer, und Philip Simonis Beschreibung aller Bischöfe zu Speyer, zur Hand gewesen. In Ansehung der Probstey Weißenburg und des Bisthums Straßburg habe ich Ichtersheims elsaßische *Topographie* gebrauchet. Vom Hochstifte Basel haben mir 4 an den Reichshofrath gerichtete Vorstellungen der Landstände desselben, von 1732

und 33, einige Artikel des baseler historischen *Lexici*, Hans Jacob Leu schweizerisches *Lexicon*, und *Fabers* tables politiques de la Suisse, und Uriel Freudenbergers Beschreibung des Münsterthals, 1758. in Octav, hinlängliche Nachricht gegeben. Vom Hochstifte Fulda habe ich *Joh. Frid. Schannat* corpus traditionum fuldensium, eben desselben Diœcesin Fuldensem cum annexa sua hierarchia, und 7 Staatsschriften, welche 1734, 36, 42, 43 und 44 in Ansehung der Streitigkeiten zwischen Fulda und denen Herzogen zu Sachsen über die Aemter Salzungen, Lichtenberg und Fischberg, gedruckt worden sind, gebrauchen können. Zur Beschreibung des Johannitermeisterthums ist mir eine in Herrn Mosers Staatshistorie Kaisers Karls VII befindliche Deduction des Johanniterordens; in Ansehung der Abtey Prüm ihres unglücklichen Priors *Cosmæ Knauffs* defensio imperialis liberæ & exemptæ abbatiæ — Prumiensis contra archiepiscopatum — — Trevirensem, von 1716, und in Ansehung der Probstey Odenheim, derselben unterthänigste Supplication — — wider den Bischof zu Speyer, von 1730, und die darauf erfolgte bischöflich speyersche Remonstration von 1731, nützlich gewesen. Die Fürstenthümer Simmern, Lautern, Veldenz und Lauterecken, und Zweybrücken, habe ich aus denen oben beym Churfürstenthume Pfalz angegebenen Hülfsmitteln und unterschiedenen Deductionen, welche von den pfälzischen Häusern bey Gelegenheit der Succeßion in Veldenz und Lauterecken und in Zweybrücken, herausgegeben worden, und das letztere aus dessel-

desselben geographischen und historischen Beschreibung, welche Georg Christ. Johannis einigen zweybrückischen Calendern beygefüget hat, beschrieben. Von Hessen habe ich gehabt, Herrn Joh. Georg Estors origines juris publici hassiaci, eben desselben Jus publicum hassiacum hodiernum, eben desselben disp. de comitiis & ordinibus Hassiæ, eben desselben auserlesene kleine Schriften, Joh. Phil. Kuchenbeckers Analecta hassiaca, Herrn Frid. Christoph Schminkens Monimenta hassiaca, Kuchenbeckers Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen, Johann Just Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, 6 Theile, fünf Staatsschriften über die Wiedereinlösung des Amtes und der Stadt Braubach, von 1747 und 1748; zwo Staatsschriften über die Festung Rheinfels von 1735, wie auch einen kürzlichen Bericht, was des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. bewogen, in der niederheßischen *Quart — ad conservationem* ihrer in der niedern Grafschaft Katzenelnbogen von denen Herren Landgrafen von Rotenburg eigenmächtig invadirten Superioritäts-Gerechtsamen — vornehmen zu lassen; eine wahrhafte *speciem facti* die fürstlich hessen-rheinfelsische Restitutionssache betreffend; und Facta in Sachen — Hessen-Homburg contra — Hessen-Darmstadt, die zwischen beyden Häusern obschwebende Differentien betreffend; imgleichen Joh. Ad. Kopps historische Nachricht von den Herren von Itter.

Zur Beschreibung der Grafschaft Sponheim, habe ich Herrn Christoph Jacob Kremers Versuch einer genealogischen Geschichte der Grafen von Sponheim, welcher das erste und zweyte Stück seiner diplomatischen Beyträge zum Behufe der deutschen Geschichtskunde, ausmachet, und einige oben bey den Herzogthümern Simmern &c. schon genannte Deductionen, gehabt. Von den nassauischen Häusern und Landen habe ich Joh. Jac. Reinhards juristische und historische kleine Ausführungen, ein verbessertes Exemplar des wetterauischen Geographi, Gottfried Anton Schenks Merkwürdigkeiten der Stadt Wißbaden, und die Beschreibung der nassau-saarbrückischen Länder in den kosmographischen Nachrichten, S. 67 f. von der Herrschaft Lahr ein paar Deductionen, und einige andere Nachrichten gehabt. Die Beschreibung der Grafschaft Waldeck ist fast ganz aus schriftlichen Nachrichten entstanden. Bey der Grafschaft Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg habe ich den wetterauischen *Geographum*, vornehmlich aber eine ansehnliche Anzahl Deductionen gebrauchet, unter welchen die Beschreibung der hanau-münzenbergischen Lande, welche zum Verständniß der Reichslehnbriefe und anderer Documenten dienlich ist, verfasset von hochgräflich hanau-münzenbergischer Landesregierung, 1720 vorzüglich erheblich ist. Die Beschreibung der Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms, ist zum Theil aus einem verbesserten Exemplare des wetterauischen Geographi

phi verfertiget. Vom Flecken Freyenseen habe ich zwo Schriften gehabt, deren eine ein Abdruck der kaiserl. Privilegien, welche dieser Gemeine ertheilet worden, von 1725, die andere eine Deduction derselben von dem Unfuge des solmischen Recursus ad comitia, von 1744 ist. Bey der Grafschaft Königstein habe ich auch ein verbessertes Exemplar des wetterauischen Geographi, nebst dem mayntzischen Staatscalender, und einigen Deductionen gebrauchet. Zu den letzten gehöret vornehmlich *Deductio* des gräflich stollbergischen Erbrechts — — die Grafschaft Königstein belangend, mit 134 Beylagen, 1663. Die Grafschaft Isenburg ist aus dem verbesserten wetterauischen Geographo, Friderich Carl Buri behaupteten Vorrechten der alten königl. Bannforste, insbesondere des Reichslehnbaren Forst- und Wildbanns zu der Dreyeich, ꝛc. und einigen isenburgischen Deductionen gegen die Stadt Gelnhausen, gegen die Unterthanen der Gerichte Reichenbach und Gründau, gegen das Kloster auf St. Jacobsberg bey Maynz, und gegen die adelichen Ganerben des Gerichts Staden und Burg Friedberg, von 1719, 31, 32, 37 und 40 beschrieben worden. Von den Ländern der Wild- und Rheingrafen habe ich einige Deductionen, und des Freyherrn von Senkenberg Abhandlungen de communi sylvestrium ac hirsutorum comitum origine & munere, und de hirsutorum comitum prosapia speciatim, in desselben meditationibus, fasciculo I. gehabt. Zu Beschreibung der Grafschaft Leiningen habe ich unterschiedene Deductionen in den

den Streitigkeiten zwischen Leiningen-Westerburg und Hartenburg über Landgrafens Hesso Verlassenschaft, die in Joh. Wilh. Frid. von Pistorius Amœnitatibus historico-juridicis Th. 2. S. 475 f. befindliche Deduction über die zweyerley Geschlechte derer Herren Grafen von Leiningen, Herrn Heinrich Christ. Freyherrn von Senkenberg Abhandlung de splendore illustrissimæ gentis Leiningensis, in seinen meditationibus, S. 600 f. gehabt. Die Grafschaft Witgenstein ist aus dem verbesserten wetterauischen Geographo, und Deductionen; die Grafschaft Falkenstein auch aus einer Deduction, die Herrschaft Bretzenheim aus dem vom Herrn Moser herausgegebenen Staatsrechte der reichsgräflichen Häuser von der Leyen, von Plettenberg und von Virmont, beschrieben. Von den übrigen Graf- und Herrschaften dieses Kreises habe ich die ertheilten Nachrichten aus mancherley Quellen zusammengetragen. Von der Stadt Frankfurt habe ich die Chronike, welche anfänglich durch Gebhard Florian, hernach aber durch *Achillem Augustum* von Lersner herausgegeben worden, und Johann Bernhard Müllers Beschreibung derselben, von der Stadt Friedberg unterschiedene Streitschriften, welche zwischen der Stadt und Burg Friedberg gewechselt worden, gebrauchet. Von der Herrschaft Schaumburg haben mir der verbesserte wetterauische Geographus, und Herrn Mosers anhaltisches Staatsrecht, Nachrichten gegeben.

Vom schwäbischen Kreise überhaupt habe ich gehabt und genutzet: Des hochlöbl. schwäbi-

schen

schen Kreises allgemeines Adressehandbuch, Ulm 1756. Eberh. Dav. Haubers historische Nachricht von den Landcharten des schwäbischen Kreises und des Herzogthums Würtemberg, wie auch anderer in Schwaben belegener Herrschaften, die kosmographischen Nachrichten und Sammlungen, aufs Jahr 1748. S. 3-41. viele gute Artikel aus dem baselschen allgemeinen historischen Lexico, und vornehmlich aus denen von Jac. Christ. Beck und Aug. Joh. Buxtorf herausgegebenen Supplementen zu demselben, *Franc. Petri* Sueviam ecclesiasticam, Wegelins gründlichen historischen Bericht von der Landvogtey in Schwaben rc. Joseph Antoni Bürkhels Beschreibung des freyen kaiserl. Landgerichts in Ober- und Nieder-Schwaben rc. Mart. Crusii schwäbische Chronike, ausgefertiget von Joh. Jac. Moser, und Matth. Merians Topographiam Sueviæ. Vom Hochstifte Costanz Joh. Jac. Mosers Staatsrecht desselben, *Gabr. Bucelini* Constantiam rhenanam &c. Vollständige und actenmäßige Vorstellung abseiten — des schwäbischen Kreises, was in selbigem bis hieher in dem Matricularwesen vorgegangen, gedruckt 1719. Fol. Kurze, jedoch gründliche Information, was es mit dem bischöflich-costanzischen Reichsmatricular-Moderationsgesuch für eine eigentliche Bewandtniß habe; Relationem concernentem modernum statum episcopatus Constantiensis — nomine — Johannis Francisci episcopi Constant. in visitatione sacrorum liminum, — humillime offerendam, pro

anno

anno 1712. Romæ, in 4. und Keyßlers Reisen. Vom Hochstifte Augsburg, Mosers Staatsrecht desselben, und Paul von Stetten Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Vom Stifte Ellwangen, die oben angeführten allgemeinen Hülfsmittel vom schwäb. Kreise. Vom Stifte Kempten, die gründliche Ausführ- und Rettung der heiligen Reichsstadt Kempten uralten Herkommens und Reichsimmedietät, wie auch derselben Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in der privilegirten Bannmeile, wider die anmaßliche Beeinträchtigungen des fürstl. Stifts daselbst, 1731. Fol. und des hochfürstl. Stifts Kempten gründliche Widerlegung dieser Schrift, 1737. Fol. Die Beschreibung des Herzogthums Würtemberg ist vornehmlich aus Christ. Fried. Satlers hist. Beschreibung desselben, und des schwäbischen Kreises allgemeinem Adresse-Handbuch von 1760. verfertiget worden. Ich habe auch Keyßlers Reisen, Th. 1. und die historische Nachricht von den Schulen, Klöstern, und dem — theol. Stipendio zu Tübingen, welche im 2ten Bande der Act. hist. ecclesiast. befindlich ist, gebrauchet. Die markgräflich baadenschen Lande habe ich, mit Zuziehung einiger Artikel aus dem historischen Lexico, vornehmlich aus schriftlichen Nachrichten, und aus den kosmographischen Nachrichten, S. 84 f. beschrieben. Bey Hohenzollern ist, außer den allgemeinen Hülfsmitteln vom schwäb. Kreise, Joh. Ulr. Pregizers deutscher Regierungs- und Ehrenspiegel, vorbildend des deutschen Reichs und desselben Stände ersten Anfang, — besonders

ders des Hauses Hohenzollern Ursprung, Würde und Herrlichkeiten, zur Hand gewesen. Die Abtey Lindau ist aus den allgemeinen Hülfsmitteln vom schwäb. Kreise, die Abtey Buchau aus eben denselben, und in Ansehung der Herrschaft Straßberg aus Burgermeisters thesauro juris equestris, Th. 2. Thengen und die fürstenbergischen Lande sind auch aus den allgemeinen Hülfsmitteln; die öttingischen Lande zum Theil aus Königs selectis juris publici novissimis, Tom. 15 & 16. Sulz und Lichtenstein aus den allgemeinen Hülfsmitteln, und die Prälaturen auch aus den allgemeinen Hülfsmitteln beschrieben: doch habe ich auch von der Abtey Kaisersheim eine Deduction in Folio von 1607, und von Zwifalten *Arsenii Sulgeri* Annales imp. monast. Zwifaltensis, gebrauchet. Von den Graf- und Herrschaften habe ich, außer den allgemeinen Hülfsmitteln, die hernach anzuzeigenden schriftlichen Nachrichten gehabt. Von den gräflich Fuggerischen Landen handelt Joh. Jac. Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oestreich, S. 782 f. und von Justingen Satlers Beschreibung des Herzogthumes Würtemberg. Die Reichsstädte sind aus den allgemeinen Hülfsmitteln beschrieben, auch habe ich gebrauchet Paul von Stetten Geschichte der Stadt Augsburg, Christoph Schorers Memminger Chronik, Joh. Reinh. Wegelins Dissert. de S. R. I. liberæ civitatis Lindaviensis prærogativa antiquitatis præ illustri cœnobio ejusdemque famosi diplomatis falsitate contra iniqua Maximiliani Rasleri — argumenta &c. Gründliche Ausführung der Reichs-

stadt

stadt Lindau, die 1628 unversehens abgelöste — Reichspfandschaft betreffend, Nürnberg 1645. Fol. und die oben beym Stifte Kempten angeführten zwo Deductionen.

Die Hülfsmittel bey des bayerischen Kreises Landen sind gewesen: *Joh. Aventini* Annales Boiorum, curante *N. H. Gundlingio*; *Jo. Adlzreitter a Tettenweis* Annales Boicæ gentis, nebst *Andr. Brunneri* Annal. Boicis, herausgegeben von Leibnitz; Wigul. Hund bayerisches Stammbuch, die Topographia Bavariæ, welche ein prächtiges Werk in länglichtem Folio ist, darinn die Städte, Märkte, Schlösser, adelichen Stifter und Hofmärkte in Bayern abgebildet worden; Anth. Wilh. Ertels churbayerischer Atlas; Repertorium Bavariæ, oder geographische Beschreibung und Eintheilung des bayerischen Kreises — verbessert, vermehrt, und aufs neue zum Drucke gegeben von Widmer, Augsburg 1752, in länglichtem Octav; *Wig. Hund a Sulzemos* Metropolis Salisburgensis; *Marci Hansizii* Germaniæ sacræ Tomi II. *Josephi Metzger* hist. Salisburgens. Joh. Jac. Mosers Einleitung in das churfürstlich bayerische Staatsrecht; *Car. Meichelbeck* hist. Frisingens. Gründliche Nachricht und Vorstellung, die der Stadt Nürnberg allergnädigst verliehene beyde böhmische Lehngüter Rothenberg und Hartenstein betreffend, in Lünigs Grundveste europäischer Potenzen Gerechtsame, Th. 2. S. 594. welche die beste historische Abhandlung von der obern Pfalz enthält; *Hansizii* Prodro-

Prodromus Germaniæ ſacræ Tom. III. de epiſcopatu ratisbonenſi, und die darüber mit dem Abte zu Emmeran gewechſelten Streitſchriften; drey Deductionen von der Herrſchaft Pleyſtein, von 1746; Bayeriſche Deduction wegen der wolfſteiniſchen Güter, in Königs Selectis juris publici, T. 20. 21. 23. 24. und Moſers deutſches Staatsrecht, Th. 26. S. 337 f.

Beym fränkiſchen Kreiſe überhaupt, hat mir Georg Paul Hönns Lexicon topographicum von demſelben, einige Dienſte geleiſtet. Hiernächſt habe ich gebrauchet: Scriptores rerum epiſcopatus bambergenſis, cura *Joh. Petri Ludewig*; *Joh. Georg ab Eckhart* commentarios de rebus Franciæ orientalis & epiſcopatus Wirceburgenſis; Geſchichtſchreiber von dem Biſchofthume Würzburg, zuſammengetragen von Joh. Peter Ludwig; *Ignatii Gropp* Collectionem noviſſimam ſcriptorum & rerum Wirceburgenſium a ſeculo XVI hactenus geſtarum; *Joh. Gottl. Gonne* disquiſ. de ducatu Franciæ orientalis; Joh. Wolfg. Rentſchens brandenburgiſchen Cederhein; Johann Heinrich von Falkenſtein nordgauiſche Alterthümer und Merkwürdigkeiten; Sam. Wilhelm Oetters Verſuch einer Geſchichte der Burggrafen zu Nürnberg und nachmaliger Grafen zu Brandenburg in Franken; Corpus hiſt. brandenb. diplomaticæ, von Chriſt. Phil. Sinold, genannt von Schütz; J. M. Groß burg- und markgräflich brandenburgiſche Krieges- ſowohl, als Landes- und Regenten-Hiſtorie; die bayreuthiſchen und onolzbachiſchen Adreßcalender; Oet-

ters historische Bibliothek; P. D. Longolii sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach; ausführliche Beschreibung des Fichtelberges, im Nordgau liegend, 1716. Hist. Beschreibung des Klosters Himmelkron, von J. E. T. (Teichmann); J. L. Frisch erstes Specimen eines Atlantis germaniæ sacræ evangelicæ — auf welchem die Superintendentur Neustadt an der Aisch in ihre gehörige Lage gebracht worden; Jac. Frid. Georgii Nachricht von der Stadt und dem Markgrafthume Ansbach; Ebendesselben uffenheimische Nebenstunden; Johann Heinr. von Falkenstein Chronicon Suabacense; Historische Nachricht von der Judengemeine in dem Hofmarkte Fürth, 1754. Meine übrigen Hülfsmittel sind gewesen: *Raym. Duellii* historia ordinis equitum teutonicorum hospitalis S. Mariæ V. Hierosolymitani; J. C. Venators historischer Bericht vom marianisch-deutschen Ritterorden; ich habe aber die meisten Nachrichten, welche ich von des deutschen Ordens Meisterthum und Balleyen gegeben habe, mühsam und aus vielen Büchern und Schriften zusammengesuchet, auch von einigen Freunden Beyträge dazu erhalten; ferner: Joh. Mich. Weinrichs Kirchen- und Schulenstaat des Fürstenthums Henneberg; Christ. Junkers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, S. 412-415: Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld; J. Seb. Güthens Beschreibung der Stadt Meiningen; Christ. Ernst Hanselmanns diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohen-

lohe

lohe die Landeshoheit schon lange vor dem *Interregno* zugestanden habe; J. Christ. Wibels hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie; eines Anonymi kurze Beschreibung von dem Ursprunge und Herkommen der Grafen von Castell in Franken, in *Pistorii* Amœnitatibus historico-juridicis, Th. 1; Wohlgegründeter Gegenbericht, mit angehefteter wahrhafter Information auf den vor der Zeit durch die bischöflich-würzburgische Räthe wider den Grafen zu Löwenstein und Wertheim ausgesprengten vermeynten Bericht — Wertheim, 1618. in Folio. Dan. Schneiders vollständige hochgräflich-erbachische Stammtafel, ꝛc. Lud. Gottfried Kleins tentamen physico-medicum de aëre, agris & locis agri erbacensis atque breubergensis; Vergleichsconvention zwischen dem Markgrafen zu Brandenb. Onolzbach, Carl Wilhelm Friderich, und den sämmtlichen gräflich-limburgischen Allodialinteressenten, gedruckt 1748 in Fol. Joh. Jac. Bayers Nachricht von der — Stadt Altdorf; und Mosers deutsches Staatsrecht, Th. 26 und 40. Alles übrige, was diese Hülfsmittel nicht liefern, ist aus schriftlichen Nachrichten genommen.

Es folget **der obersächsische Kreis.** Von desselben Ständen habe ich Mosers Staatsrecht Th. 26. S. 464 f. zu Rathe gezogen, die übrigen gebrauchten Bücher und Nachrichten sind: Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen; ausführliche Nachricht von den churfürstl. sächsischen Land- und Ausschußtägen von 1185 bis 1728 —

herausgegeben von Schrebern; vollständige geographische Beschreibung zu einem *Atlante Saxonico*, gedruckt bey Peter Schenk 1751; Hempels geographische Generaltabellen sämtlicher chursächsischen Lande; Dietmans gesammte der unveränderten augspurg. Confeßion zugethane Priesterschaft in dem Churfürstenthume Sachsen ꝛc. der königl. pohlnische und churf. sächsische Hof- und Staatskalender; Summarischer Extract über Einnahme- und Ausgabegeld, so bey der Generalbrandcasse auf das Jahr 1753 eingekommen und ausgezahlet worden, welcher, wegen des darinn enthaltenen Verzeichnisses der Aemter, Städte, Rittergüter, Superintendenturen und darunter gehörigen Pfarren und Filiale, sehr brauchbar ist; Schöttgens und Kreysigs diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen und angränzenden Ländern, zwölf Theile; Kreysigs Beyträge zur Historie der chur- und fürstlich-sächsischen Lande, 4 Theile; Keyßlers Reisen, Th. 2; *Olearii* syntagma rerum thuringicarum; alte und neue thüringische Chronike; Schamelii historische Beschreibungen der Klöster zu Roßleben, zu Memleben, Gosegk und Sittichenbach, auch Nachrichten von dem Städtchen Schkölen, bey der Beschreibung des Klosters S. Georg vor Naumburg; Weckens Beschreibung der Residenz Dresden; Beschreibung des grünen Gewölbes in Dresden; Heckels historische Beschreibung der Festung Königstein, und etwas von der alten Burg Dohna; Süsse Historie des Städtchens Königstein;

Bartsch

Bartsch Historie der alten Burg und Städtchens Dohna; Puschens und Heckels historische Beschreibung der Stadt Bischofswerda; Schöttgens Historie des Grafen Wiprecht zu Groitzsch, und des Klosters Pegau; Eltesten Nachricht von der Stadt Zörbig; Simons eulenbergische Chronike; Fiedlers müglische Ehren- und Gedächtnißsäule; Grauns historische Beschreibung der Stadt und Grafschaft Rochlitz; Horn von dem Markgrafthume Landsberg; Melzers Beschreibung der Stadt Schneeberg; Oettels Historie der Stadt Eybenstock; Engelschalls Beschreibung der Johann-Georgenstadt; Claders wiesenthälisches Ehrengedächtniß; Schmidts Beschreibung der Stadt Zwickau; das königliche Freyberg oder J. C. Canders (d. i. J. C. Crells) Beschreibung der bey dieser Hauptbergstadt berühmten Gebäude und Sehenswürdigkeiten; Meißners Nachricht von Altenberg; Bahns Nachrichten von Frankenberg und Sachsenburg; Steinbachs Historie des Städtchens Zöblitz; Körbers historische Nachricht vom Vogtlande; Erläutertes Vogtland; Marbachs Beschreibung des Städtleins Schöneck; Stemlers *Pagus Orla*, oder Historie des neustädtischen Kreises; *Schamelii* Beschreibung der Klöster S. Georg vor Naumburg, und S. Moritz, auch vor Naumburg. Bey den Ländern der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen sind mir auch einige der obigen Bücher nützlich gewesen; außer denselben aber Wettens historische Nachrichten von der Re-

denzstadt Weimar, die von Junkern in einem Bändchen herausgegebenen kleinen Schriften vom Fürstenthume Eisenach, nämlich eines *anonymi* Staat dieses Fürstenthums, *Toppii* Historie der Stadt Eisenach, und Kochs Beschreibung des Schlosses Wartburg ob Eisenach; Beiers *Geographus Jenensis*, von Gleichenstein Burgelinensis abbatiæ primitiæ; *Rudolphi* Gotha diplomatica; Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogthume Gotha; Hönns sachsen-coburgische Historie in zwey Büchern; Krauß Antiquitates & memorabilia historiæ franconicæ, drey Theile, in welchen die Städte Hildburghausen, Eisfeld, Königsberg, Sonnenfeld, Behringen und Balkau, beschrieben werden; *Vulpii* Altitudo Altenburgi; Heckers Nachrichten von Meuselwitz, und *Schamelii* historische Beschreibung des Klosters auf dem Petersberge zu Saalfeld. Zur Beschreibung der Mark Brandenburg haben mir gedienet: Pauli Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte derer dem königlich-preußischen Scepter unterworfenen Staaten; Küsters Collectio opusculorum historiam marchicam illustrantium; Lenzens markgräflich-brandenburgische — Urkunden; Gerkens Fragmenta marchica; Abels preußische und brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie, nebst ihrer Fortsetzung; Beckmanns historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, 2 Bände; Papens geographische Beschreibung der Churmark Brandenburg sammt den incorporirten

Lan-

Landen, auf 2 Bogen; Müllers und Küsters altes und neues Berlin, 3 Theile; Lenzens diplomatische Stiftshistorien von Brandenburg und Havelberg; eben desselben diplomatische Fortsetzung von Lucä Grafensaal; Kortums historische Nachricht von dem alten Bischofthume Lebus; Michaelis diplomatische Stiftshistorie von Lebus; Jobstens und Beckmanns Beschreibung der Stadt Frankfurt; Grundmanns Versuch einer uckermarkischen Adelshistorie; Schneiders geographisch-historische Beschreibung des Oderstroms; Beckmanns Anmerkungen von dem ritterlichen Johanniterorden und dessen absonderliche Beschaffenheit in dem Herrenmeisterthume rc. und Wilkens Chronike der Stadt Züllichau. Was ich von Pommern geliefert, habe ich zum Theil genommen aus Eickstett epitome annalium Pomeraniæ; Schwarzens Versuch einer pommersch- und rugianischen Lehnhistorie; eben desselben Einleitung zur Geographie des Norder-Deutschlandes slavischer Nation und mittler Zeiten, insonderheit der Fürstenthümer Pommern und Rügen; und Historia finium principatus Rugiæ; Dähnerts pommerschen Bibliothek; *Micrælii* antiquitatibus Pomeraniæ, oder sechs Bücher vom alten Pommerlande; Wackenroders alten und neuen Rügen; *Fabarii* nöthigen Erläuterung des alten und neuen Rügens, betreffend die Präpositur Bergen; Friedeborns historischer Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, und aus Abels

preußischer und brandenb. Reichs- und Staatsgeographie und derselben Fortsetzung. Die gehabten gedruckten Hülfsmittel vom Fürstenthume Anhalt sind: Beckmanns Historie desselben, nebst den Accessionibus; Lenzens historisch-genealogische Vorstellung des hochfürstlichen Hauses Anhalt, und eben desselben diplomatische Fortsetzung von Lucä Grafensaal. Von Quedlinburg habe ich Kettners Kirchen- und Reformationshistorie und Antiquitates Quedlinburgenses gehabt. Die Hülfsmittel bey dem Fürstenthume Schwarzburg sind gewesen: Heidenreichs Historie des fürstl. Hauses Schwarzburg; Treibers Geschlechts- und Landesbeschreibung desselben, die zweyte Auflage von 1756; Könick diplomatische Nachlese zur Genealogie der vormaligen Grafen von Schwarzburg und von Kefernberg; Müldeners historische Nachrichten von dem vormaligen Kloster St. Georgii zu Frankenhausen, darinn auch von der Stadt Frankenhausen vorläufig gehandelt wird; eben desselben diplomatische Nachrichten von einigen berühmt gewesenen, nun aber wüste liegenden Bergschlössern in Thüringen, und *Olearii* Historie der Stadt Arnstadt. Die Grafschaft Manßfeld ist beschrieben aus Frankens Historie der Grafschaft Manßfeld, und von Dreyhaupt Beschreibung des zum Herzogthume Magdeburg gehörigen Saalkreises, in deren erstem Theile ein Entwurf des Theils der Grafschaft, welcher unter magdeburgischer Hoheit steht,

zu

zu finden ist. Bey der Grafschaft Stollberg habe ich Zeitfuchsens stollbergische Kirchen- und Stadthistorie gebrauchet. Von den gräflich-reußischen Herrschaften habe ich Körbers historische Nachricht vom Vogtlande; Büchners erläutertes Vogtland; Becklers gräflich-reuß-plauische Stammtafel, und *Longolii* sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach mit Berührung dessen Gränzen, gebrauchet. Die Beschreibung der gräflich-schönbornischen Herrschaften ist zum Theil aus Vogels schönburgischem Stammregister in Kreysigs Beyträgen zur Historie der sächsischen Lande, Th. 3. und denen Th. 3. befindlichen diplomatischen Nachrichten vom Kloster Remsa, erwachsen. Bey der Grafschaft Hohnstein habe ich Leuckfelds Antiquitates Walkenridenses, und Ilfeldenses; des Hofraths Scheidt Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das braunschweig-lüneburgische Staatsrecht; und Sieckels Beschreibung des Bergschlosses Hohnstein, gebrauchet.

Was endlich **den niedersächsischen Kreis** anbetrifft, so habe ich folgende Bücher nützlich gebrauchen können, nämlich beym Herzogthume Magdeburg des Herrn von Dreyhaupt ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum Herzogthume Magdeburg gehörigen Saalkreises, in deren erstem Theile die Geschichte des ganzen Herzogthums, und ein Abriß der Geographie desselben, enthalten ist; Lenzens diplomatische Stifts- und Landeshistorie von

Magdeburg; Walthers singularia Magdeburgica, oder Merkwürdigkeiten aus der magdeburgischen Historie, und Abels preußis. und brandenb. Staatsgeographie mit ihrer Fortsetzung. Zu den vielen schriftlichen Nachrichten, welche ich von den gesammten churbraunschweig-lüneburgischen Landen gehabt, haben sich noch unterschiedene gute gedruckte Hülfsmittel gesellet, insonderheit die prächtigen und vortrefflichen Origines Guelficæ, in 4 Folianten, welche Herr Hofrath Scheidt herausgegeben hat, und eben desselben sehr schätzbare Anmerkungen und Zusätze zu Herrn Mosers Einleitung in das braunschweig-lüneburgische Staatsrecht, aus welchen ich in mein Werk einen beträchtlichen Schatz von historischen und genealogischen Nachrichten eingetragen habe; ich habe auch die bey Merians Erben 1654. ans Licht getretene Topographie, oder eigentliche Beschreibung der vornehmsten Städte, Schlösser und anderer Plätze und Oerter in den Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg bisweilen zu Rathe gezogen, und in den hanöverischen gelehrten Anzeigen von 1750, 51 und 53, und in den hanöverischen nützlichen Sammlungen von 1757, einige gute und brauchbare Abhandlungen gefunden. Die übrigen gebrauchten Bücher sind: Das brem- und verdische freywillige Hebopfer; Hinübers Nachrichten von der Collegiatkirche, Stadt und Amt Wildeshausen, in Vogts monumentis ineditis Bremensibus; Schlöpkens *Chronicon*, oder Beschreibung der Stadt

Stadt und des Stiftes Bardewick; Schillings historischer Grundriß der Stadt Uelsen; der 7te Theil von Walthers magdeburgischen Merkwürdigkeiten; Leuckfelds Antiquitates Katelenburgenses und Pœldenses; die Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der niedersächsischen Geschichte und Alterthümer gehöriger Nachrichten; Bösens generale Haushaltsprincipia vom Berg- Hütten- Salz- und Forstwesen, *in specie* vom Harze; von Rohr geographische und historische Merkwürdigkeiten des Oberharzes; Grupens origines & antiquitates Hanoverenses; Leuckfelds antiquitates Bursfeldenses; Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen; Barings Beschreibung der Saala im Amte Lauenstein; Domeier's Geschichte der Stadt Moringen, und Leysers Historia comitum Wunstorpiensium. Von den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg habe ich vortheilhaft gebrauchet: Ein gedrucktes Verzeichniß der vier Districte des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel, — — wie auch derer darinn befindlichen Stifter, Klöster, Städte, Flecken, fürstlichen Aemter, Vorwerke, adlichen Gerichte, Dörfer, Mühlen und Krüge; die braunschweigischen Anzeigen von 1745 bis 1757, in 13 Bänden; die oben genannten Origines Guelficas; die scheidtischen Anmerkungen; die merianische Topographie der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg; Beschreibung der Stadt Braunschweig, insonderheit

derheit auf was Weise sie zur Devotion gegen ihren Erb- und Landesfürsten, Herrn Rudolph August, gebracht worden; Rehtmeyers Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig; Wolterecks und Noltens so genanntes *Chronicon* der Stadt und Festung Wolfenbüttel; Harenbergs Historiam ecclesiæ Gandershemensis; Leuckfelds antiquitates Gandersheimenses; den dritten Theil von Meiboms rebus germanicis; eben desselben *Chronicon* des Klosters Marienberg vor Helmstedt, herausgegeben von Leuckfeld; Letzners Beschreibung des Stiftes Königslutter, sammt Meiboms Bericht von der Commenthurey zu Süpplingburg; Leuckfelds antiquitates Michaelsteinenses & Amelunxbornenses; und den 7ten Theil von Walthers magdeburgischen Merkwürdigkeiten. Beym Fürstenthume Halberstadt habe ich Lenzens diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt; Abels preußis. und brandenb. Reichs- und Staatsgeographie, mit ihrer Fortsetzung, und eine gedruckte Tabelle derer 1753. in den großen und kleinen Städten, Aemtern, Weichbildern und Dörfern des Fürstenthums Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaften — — Getauften, Copulirten und Gestorbenen, gehabt. Alles übrige, was aus diesen Quellen nicht genommen ist, noch hat genommen werden können, gründet sich auf schriftliche Nachrichten. Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstro, und Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, sind beschrie-

beschrieben aus Ernst Joachim von Westphalen Monumentis ineditis rerum germanicarum, præcipue Cimbricarum & Megapolensium; Beehrs rebus Mecleburgicis; Frankens altem und neuem Mecklenburg; Schröders wißmarischen Erstlingen; Herzogs Christian Ludewigs mit seiner Ritter- und Landschaft 1755 getroffenem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche; Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, zweyter Auflage, und Schröders Beschreibung der Stadt und Landschaft Wismar. Bey dem Bisthume Hildesheim habe ich Lauensteins Specimen geographiæ medii ævi diplomaticæ; den evangelischen Kirchenstaat des Hochstiftes Hildesheim; Höllings Einleitung zur weltlichen Kirchen- und Reformationshistorie dieses Hochstiftes; Strubens Nebenstunden, und Mascovs notitiam juris & judiciorum Brunsuico - Luneburgicorum, welcher auch eine notitia juris Hildesiensis angehängt ist, gebrauchet. Das Bisthum Lübeck habe ich aus meiner kurzgefaßten Staatsbeschreibung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, aus einigen schriftlichen Nachrichten, und aus Häberlins disput. de Friderici Daniæ & Norvagiæ principis hæreditarii justa & legitima postulatione in adjutorem episcopatus Lubecensis, beschrieben. In Ansehung der Reichsstadt Lübeck habe ich mich der zweyten Ausgabe der gründlichen Nachricht von der Reichsstadt Lübeck; in Ansehung Goßlar, Rohrs geogr. und hist. Merkwürdigkeiten des Unterharzes; Lichtensteins Abhand-

Abhandlung von des — Stiftes der H. Simon und Judas in Goßlar Gerichtsbarkeit, und der kurzen diplomatischen Geschichte von dem Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goßlar, welche 1757 gedruckt worden ist; in Ansehung Mühlhausen, Graßhofens commentat. de originibus atque antiquitatibus — — Muhlhusæ; und in Ansehung Nordhausen, des moserischen Staatsrechts, Th. 39 bis 42 bedienet. Von der Reichsherrschaft Schauen, habe ich in Kölers und Pleskens explanatione historica art. XII instr. pacis osnabrug. de compensatione ducibus Brunsuici & Luneburgi facta, eine gute Nachricht gefunden.

Nachricht

von den

gehabten schriftlichen Hülfsmitteln.

Meine Beschreibung der gesammten zum deutschen Reiche gehörigen **Erblande des Erzhauses Oestreich**, ist durch die gnädige Vorsorge eines hohen und verehrungswürdigen Gönners, von gelehrten und erfahrnen Männern durchgesehen, von vielen Fehlern gereiniget, und mit nützlichen und beträchtlichen Anmerkungen bereichert worden. Ein anderer gelehrter Gönner hat sich aus eigener Bewegung auf gleiche Weise um die Beschreibung der gefürsteten

ten Grafschaft Tyrol verdient gemacht. Von der Staatsverfassung, den Manufacturen und dem Handel der **Oberlausitz**, ist mir ein großer Vorrath wichtiger geschriebener Urkunden und Nachrichten, von einer freundschaftlichen Person mitgetheilet worden. Von den burgundischen Kreislanden habe ich keine schriftliche Nachrichten gehabt; desto mehrere aber von den niederrheinisch-westphälischen Kreislanden. Von des Herzogthums Cleve Beschaffenheit, Verfassung und Abtheilung nach den Landgerichten, Kreisen, Aemtern, Kirchspielen, Bauerschaften 2c. sind mir sehr genaue Nachrichten gütigst mitgetheilet worden. Von der Grafschaft Mark hat mir der verstorbene um die westphälische Geschichte sehr verdiente Herr J. D. von Steinen einen Auszug aus seiner größern Beschreibung derselben gütigst mitgetheilet. Von der Grafschaft Ravensberg habe ich durch die Gütigkeit eines derselben genau kundigen Mannes, eine vollständige Beschreibung erhalten. Von den Herzogthümern Jülich und Cleve wünsche ich richtigere und genauere Nachrichten. Von dem Bisthume Paderborn hat der verstorbene Prediger, Philip Johann Dorrie, zu Wöbbeld in der Grafschaft Lippe, eine Beschreibung aufgesetzt, und mir freygebig überlassen. Die Beschreibung des Bisthums Osnabrück ist aus sehr umständlichen und genauen Nachrichten entstanden, welche mir von daher sind zugeschickt worden. Eben dergleichen habe ich auch vom Fürstenthume Minden erhalten, und das Fürstenthum Verden ist ganz aus schriftlichen Nachrichten abgefasset. Von

der

der Abtey Corvey habe ich unterschiedene gute Nachrichten erhalten. Die Beschreibung der nassauischen Lande, ist zu Dillenburg durchgesehen, und verbessert worden. Zu Bertrams geographischen Beschreibung des Fürstenthums Ostfriesland, haben mir einige Freunde Zusätze und Verbesserungen mitgetheilet. Das Fürstenthum Mörs ist großentheils aus schriftlichen Nachrichten beschrieben. Von der Grafschaft Wied-Runkel haben mir Seine Hochgräfl. Excellenz, der regierende Herr Graf derselben, eine vollständige Beschreibung durch dero Herrn Geheimenrath und Oberamtmann, Freyherrn von Gudenus, gnädig übersenden lassen: und von der Grafschaft Wied-Neuwied habe ich von gnädigen Händen ausführlichere Nachrichten, als ich vorhin gehabt, empfangen. Von der Grafschaft Schauenburg sowohl lippischen als heßischen Antheils, habe ich genaue Verzeichnisse aller dazu gehörigen Aemter, Dörfer, Vorwerker und adelichen Güter, erhalten. Von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, hat mir der nunmehr verstorbene Etatsrath Adalrich von Witken, seine vollständige und gründliche Beschreibung, gütigst mitgetheilet, mit welcher eines andern gelehrten Mannes Beschreibung derselben, welche mir gleichfalls zum Geschenke übersandt worden, vortrefflich übereinstimmt. Von der Grafschaft Lippe habe ich unterschiedene beträchtliche Nachrichten, und von der dazu gehörigen Grafschaft Sternberg eine genaue Beschreibung erhalten. Von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg, Lingen, Ravensberg, Hoya, Diep-

Diepholz und Spiegelberg, und von den Herrschaften Jever und Kniphausen habe ich vollständige Beschreibungen empfangen. Meine Artikel von den Reichsstädten Cöln und Aachen sind durch einige Freunde verbessert worden. Die Beschreibung des Erzstifts Maynz haben ein paar Gönner zu Maynz vor dem Drucke gelesen, und durch unterschiedene Anmerkungen bereichert und verbessert, und die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiethe, und das Eichsfeld insonderheit, sind aus von daher mitgetheilten, umständlichen, genauen und zuverläßigen Nachrichten beschrieben worden. Ein gütiger Freund hat mir beträchtliche geschriebene Nachrichten, welche unterschiedene Stücke der Staatsverfassung der churpfälzischen Lande betreffen, mitgetheilet. Von den Bisthümern Worms und Speyer, und von der Probstey Weissenburg sind mir vollständige Beschreibungen von gütigen Händen übersandt worden. Meinen Artikel von der Reichsprobstey Odenheim hat auch eine gütige Hand mit einigen Anmerkungen vermehret. Vom Fürstenthume Zweybrücken hat mir ein berühmter Gelehrter, außer seinen eigenen Anmerkungen, den Extrait du denombrement du Duché de Deux-Ponts, welcher 1694 an die französische Reunionskammer zu Metz hat eingeschicket werden müssen, gütigst mitgetheilet. Ein anderer schon verstorbener Gönner hat mir einen genauen geographischen Entwurf der Hessen-Darmstädtischen Lande, und ein anderer Freund eine schriftliche Nachricht von der Herrschaft Itter übersandt, noch ein Gönner aber meine Beschreibung der Hessen-Casselschen Lande durchgesehen, und hin

und wieder verbessert. Die Beschreibung der Grafschaft Sponheim habe ich größtentheils einer gütigen Hand zu verdanken. Ein unbekannter geschickter Mann hat mir, zur Beschreibung aller in der Wetterau belegenen Länder, dadurch sehr gedienet, daß er mir den bekannten wetterauischen Geographum mit seinen beygeschriebenen beträchtlichen Verbesserungen und Vermehrungen, gütigst zugesendet hat. Von der Grafschaft Waldeck hat mir der verstorbene geschickte Rector Nikolai zu Corbach, auf Befehl der hochfürstlichen Regierung, schöne Nachrichten ertheilet. Von den Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg habe ich auch schriftliche Nachrichten gebraucht. Die Beschreibung der Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms habe ich größtentheils aus den schriftlichen Nachrichten eines gütigen Freundes verfertiget. Von der Grafschaft Ober-Ysenburg hat ein vornehmer Gönner durch einen geschickten Mann eine Beschreibung für mich aufsetzen lassen. Ein paar berühmte Gelehrte haben mich mit beträchtlichen Nachrichten von den wild- und rheingräflichen Landen, beschencket. Von dem Lande des hochgräflich leiningen-westerburgischen Hauses habe ich sehr brauchbare schriftliche Nachrichten gehabt, dergleichen ich auch von den Landen des hochgräfl. leiningen-hartenburgischen Hauses gewünscht und gesuchet, aber noch nicht erhalten habe. Meine Beschreibung der Grafschaft Witgenstein hat die hochfürstlich-vormundschaftliche Sayn-witgen- und hohensteinische Regierung durchgesehen, und einige Anmerkungen darüber mir gütigst mitgetheilet, welche ich aber, weil sie zu

spät

spät angekommen, nur in den Anhang von Verbesserungen zum dritten Theile bringen können. Seine Hochreichsgräfl. Excellenz, der regierende Herr Graf von Wartenberg, haben gnädig geruhet, meine Beschreibung dero Grafschaft Wartenberg durch dero Kanzley vollständiger machen zu lassen. Meine Artikel von den Reichsstädten Worms und Speyer sind von erfahrnen Männern daselbst gütigst verbessert und ergänzet worden. Die Beschreibung des Herzogthums Würtemberg ist zum Theil aus mir freundschaftlich mitgetheilten geschriebenen Nachrichten entstanden. Seine Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Markgraf zu Baaden-Durlach haben gnädigst geruhet, mir von Höchstderoselben Landen eine vollständige Beschreibung durch Dero Hofrath und geheimen Secretär, Herrn Cellarius, mittheilen zu lassen. Von den fürstlich- und gräflich-öttingischen Landen habe ich einige schriftliche Nachrichten gehabt. Die Beschreibung des Stifts Salmansweyler haben Seine Excellenz, der hochwürdige Prälat derselben, Herr Anselmus II mir durch Dero Herrn Archivarium Schindele zuschicken lassen. Von der Grafschaft Eberstein habe ich unterschiedene, von den Landen der Reichsgrafen Fugger auch einige, aber unzulängliche, und von den Landen der Reichsgrafen Truchsessen von Waldburg bessere schriftliche Nachrichten gehabt, welche letztere durch gnädige Vorsorge eines vortrefflichen Herrn dieses hohen Hauses von desselben gelehrten und erfahrnen Hofrath aufgesetzt worden. Aus der Reichsstadt Memmingen sind mir von einer Magistratsperson Verbesserungen meines Artikels von derselben und

ihrem Gebiethe zugeschicket worden; und von der Reichsstadt Schwäbisch-Hall und ihrem Gebiethe habe ich eine ausführliche Beschreibung erhalten. Vom Hochstifte Salzburg und von den oberpfälzischen Landen habe ich unterschiedene Nachrichten gehabt, und der hochwürdigst hochgebohrne Reichsfürst, Probst und Herr zu Berchtesgaden haben meine Beschreibung der gefürsteten Probstey durch dero Herrn Kanzler Löhr verbessern und erweitern lassen. Aus Bamberg habe ich ein Verzeichniß der zum Hochstifte Bamberg gehörigen Aemter und Oerter, nebst einer allgemeinen Nachricht von diesem Bisthum, bekommen. Von den Fürstenthümern Culmbach und Onolzbach habe ich nicht nur unterschiedene schriftliche Nachrichten in Händen gehabt, sondern es haben auch des regierenden Herrn Markgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte um Verbesserung meiner Beschreibung höchstderoselben Fürstenthums, gnädigst aufgenommen, und dero geheimes Rathscollegium hat dieselbe durch den gelehrten Herrn Archivrath Stieber bewerkstelligen lassen. Zu der Beschreibung des deutschen Ordens Meisterthum und desselben Balleyen, haben einige Freunde etwas beygetragen; ich habe auch aus Utrecht eine Nachricht von der Balley Utrecht erhalten, von welcher man vorher in Deutschland nichts gewußt hat. Der hochlöbliche Magistrat der Reichsstadt Rotenburg ob der Tauber hat mir einige Anmerkungen über meine Beschreibung derselben gütigst übersandt. Aus den churfürstlich-sächsischen Landen des obersächsischen Kreises, sind mir viele

Nachrich-

Nachrichten von dazu gehörigen Oertern und Landschaften übersandt worden: es hat mir auch ein vornehmer Gönner einen geschriebenen Generalplan von der jetzigen Eintheilung der chursächsischen Lande in Kreise, Aemter, Städte, Flecken und Dörfer mitgetheilet, aus welchem ich die angeführte Anzahl der Dörfer, Schrift-und Amtssassen genommen habe. Ueberhaupt aber hat sich der geschickte Herr Johann Gottlob Immanuel Breitkopf um meine Beschreibung des Churfürstenthums Sachsen auf mehr als einerley Weise verdient gemacht. Die Beschreibung der Fürstenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, habe ich, ehe sie gedruckt worden, zu Gotha und Coburg von geschickten Männern verbessern lassen. Sowohl von der Mark Brandenburg überhaupt, als insonderheit vom Havellande, von der Grafschaft Ruppin, von der Uckermark, von der Neumark, und vom soldinischen Kreise derselben, haben mir unterschiedene Freunde und Gönner sehr gute Nachrichten zugesendet. Vom ganzen Herzogthume Pommern hat mir ein unbekannter, aber geschickter und dienstfertiger Mann, eine von ihm aufgesetzte Beschreibung übersandt. In Ansehung des Fürstenthums Anhalt, und insonderheit des cöthenschen, bernburgischen und zerbster Antheils desselben, sind mir die Nachrichten einiger Freunde sehr zu statten gekommen. Von der Grafschaft Mansfeld habe ich eine schriftliche Beschreibung zur Hand gehabt, welche ein an den Churfürsten Friderich III zu Brandenburg abgestatteter Bericht eines churfürstlichen Bedienten ist: Es hat sich auch der Herr Pastor Biring wie um die Landcharte von dieser Grafschaft,

 also

also auch um meine Beschreibung von derselben, durch ihre Verbesserung verdient gemacht. Von den gräflich-reußischen Herrschaften, habe ich eine sehr genaue schriftliche Beschreibung erhalten, in Ansehung deren sich ein werther Freund große Mühe gegeben hat. Eben dergleichen ist mir auf gnädigen Befehl der gesammten Herren Reichsgrafen von Schönburg, von hochderoselben Graf- und Herrschaften zugesendet worden. Die Grafschaft **Wernigerode** ist bloß aus schriftlichen Nachrichten, welche mir von einigen Freunden und Gönnern mitgetheilet worden, beschrieben. Von der Grafschaft Hohnstein habe ich auch Nachrichten gehabt. Von dem niedersächsischen Kreise habe ich den größesten Vorrath von guten Nachrichten zusammen gebracht. In Ansehung der gesammten chur-braunschweig-lüneburgischen Lande, habe ich vorzügliche Hülfsmittel gehabt, und solche insonderheit der gnädigen Vorsorge der königlichen und churfürstlichen hohen Landesregierung zu Hanover unterthänigst zu verdanken. Es fertigte nämlich dieses hohe Collegium 1755 an alle Aemter in den Fürstenthümern Calenberg, Lüneburg, Grubenhagen und Lauenburg, und in den Grafschaften Hoya und Diepholz, und die königliche Regierung zu Stade an alle Aemter in bremischen und verdischen, eine gedruckte Verordnung aus, kraft welcher zum Behufe meiner geographischen Beschreibung von Sr. königl. Majestät deutschen Landen, die benannten Beschreibungen der Aemter, in welchen sie bestellet worden, verfertigen und einschicken sollten, aus welchen derselben Größe, Lage und natürliche Beschaffenheit, Kirchspiele und Dörfer, Landes-

producte,

producte, Gewerbe und Nahrung ersehen werden könne. Zu diesen mir nach ihrer Ankunft von der hohen Regierung gnädigst mitgetheilten Beschreibungen, ist nicht nur der zur Kenntniß aller Städte, Stifter, Klöster und geschlossenen adelichen Gerichte in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen, und der dazu gehörigen Dörfer sehr brauchbare Extract Catastri der sämmtlichen Gebäude, welche zu der = = = in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen errichteten Brand-Assecurationssocietät gehören, welchen mir die hochlöbliche calenbergische Landschaft hochgeneigt geschenket hat, und Rothens geographische Beschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden, welche man nur handschriftlich hat, gekommen: sondern es haben mir auch sowohl Magistratspersonen vieler Städte, als unterschiedene in diesen Landen angesessene, erfahrne und gütige Personen, adelichen und bürgerlichen Standes, theils auf meine Bitte, theils aus eigener Bewegung, viele und sehr nützliche Nachrichten von Städten und Districten übersandt. Vom Fürstenthume Wolfenbüttel habe viele gute Nachrichten, und insonderheit vom Weserdistricte desselben von einem geschickten Manne eine vollständige Beschreibung erhalten. Zur Abhandlung des Fürstenthums Halberstadt haben mich einige Gönner mit erwünschten Nachrichten unterstützet. Von den acht Aemtern des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, welche dem chur- und fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg verpfändet sind, habe ich genaue Beschreibungen, und von dem stargardischen Kreise der mecklenburgischen Lande unterschiedene Nachrichten erlanget:

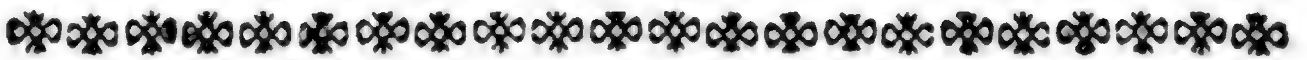
es hat mich auch eine freundschaftliche Hand mit einer vollständigen Beschreibung des Fürstenthums Ratzeburg versehen. Von dem Herzogthume Holstein, Bisthume Hildesheim, und der Grafschaft Ranzau habe ich auch die ausführlichsten und hinlänglichsten Nachrichten in Händen, welche mir von vielen landesfürstlichen Beamten und andern erfahrnen und dienstfertigen Männern, nach und nach gütigst mitgetheilet worden. Die Beschreibung der Reichsstadt Bremen ist bloß aus schriftlichen Nachrichten entstanden, und die Beschreibung der Reichsstadt Hamburg habe ich so eingerückt, wie sie daselbst von der geschickten Hand eines Gönners aufgesetzt worden, außer daß ich in dieser dritten Auflage die Beschreibung ihres Gebieths etwas erweitert habe. In Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Kreise, sind meine Wünsche noch nicht erfüllet worden, außer daß ich von dem Canton Ottenwalde eine vollständige Beschreibung erhalten habe.



Der

Der
niedersächsische Kreis.

3 Th. 3 A. 7 N



Einleitung.

§ 1.

Man hat von diesem Kreise noch keine gute allgemeine Landcharte, weil es an guten Charten von den meisten einzelnen dazu gehörigen Ländern fehlet. Die Charten, welche vorhanden sind, haben Sanson, Jaillot, Mortier, Valk, de Wit, Visscher, Homann und Seutter gestochen. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 113te Landcharte.

§ 2. Es gränzet dieser Kreis gegen Norden an das zum Königreiche Dänemark gehörige Herzogthum Schleswig und an die Ostsee, gegen Osten an den obersächsischen Kreis, gegen Süden an eben denselben und an ein Stück des oberrheinischen Kreises, gegen Westen an den westphälischen Kreis und an die Nordsee. Man kann seine Größe ungefähr auf 1420 geographische Quadratmeilen schätzen.

§ 3. Die Stände desselben sind: Magdeburg, Bremen, (welche beyde nach dem Directorio umwechseln,) Celle, Grubenhagen, Calenberg, Wolfenbüttel, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstro, Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorf, Hildesheim, Sachsen-Lauenburg, Lübeck das Hochstift, Schwerin das Fürstenthum, Ratzeburg, Blankenburg, Ranzau, Lübeck die Reichsstadt, Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg, Bremen die Reichsstadt.

§ 4. Die kreisausschreibenden Fürsten sind die Herzoge zu Magdeburg und Bremen, sie führen auch wechsels-

wechselsweise von Kreistage zu Kreistage das Directorium, und der älteste regierende Herzog zu Braunschweig hat das Condirectorium. Die Kreistage sind fast alle entweder zu Braunschweig oder zu Lüneburg gehalten, seit 1682 aber ist keiner angestellet worden.

§ 5. Als 1681 durch einen Reichsschluß die Kriegsverfassung des ganzen Reiches zu Friedenszeiten auf 40000 Mann gesetzet wurde, kamen auf den niedersächsischen Kreis 1322 zu Pferde, und 2707 zu Fuß, folglich ein gleicher Anschlag mit dem obersächsischen, burgundischen, schwäbischen und westphälischen Kreisen, welchen er auch 1707 bey der Eintheilung derer zu der Reichs-Operationscasse bewilligten 300000 Fl. gleich gemachet, und ihm die Summe von 31271 Fl. 58 Kr. 5 Pf. zugetheilet wurde. Es haben unterschiedene Herzoge zu Braunschweig in diesem Kreise das Kreis-Obersten- und Nachgeordneten-Amt verwaltet.

§ 6. In Ansehung der Religion ist der Kreis der zweyte ganz evangelische. Im westphälischen Frieden ist ausgemachet worden, daß er zum Kammergerichte jedesmal 4 Assessores präsentiren solle, sodann wechselsweise mit dem obersächsischen Kreise noch 1; es ist daher 1654 bey diesem Kreise beschlossen worden, daß Magdeburg und Bremen jedes 1, das Haus Braunschweig 1, Mecklenburg und Holstein zusammen 1, und wenn die 5te Stelle wechselsweise an diesen Kreis komme, Lübeck, Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen 1 präsentiren solle; itzt aber ernennet der Kreis wirklich nur 2 Assessores, und die abwechselnde Ernennung eines Assessors zwischen diesem und dem obersächsischen Kreise ist nicht im Gange. Es hat auch das Churhaus Braunschweig-Lüneburg nach erlangter Churwürde verlanget,

langet, wenn die Anzahl der im westphälischen Frieden beliebten 50 Kammergerichts-Assessoren voll wäre, 2 derselben zu präsentiren, so lange sie aber auf die Hälfte heruntergesetzet ist, einen, welches ihm auch zugestanden worden. Es präsentiret aber einen, welcher der evangelischen Kirche zugethan, und unter allen Kammergerichts-Assessoren der 9te ist.

Das Herzogthum Magdeburg.

§ 1.

Die Landcharte von diesem Herzogthume, welche J. P. von Gundling zu Berlin hat stechen lassen, ist sehr unrichtig, Peter Schenks Charte ist nicht zu gebrauchen, und die, welche der jüngere Homann nach der von einem Ingenieur verfertigten Zeichnung herausgegeben hat, und im Atlas von Deutschland die 114te Charte ist, hat einige Vorzüge, aber auch noch viele Fehler, es ist auch nicht der ganze luckenwaldische Kreis darauf zu sehen. In Walthers Singul. Magdeb. sind gute Charten von einigen Gegenden dieses Herzogthumes, unter welchen diejenige vorzüglich erheblich ist, welche den Lauf des Oraflusses, samt dem Drömling, abbildet, weil sie die wahren Gränzen zwischen der alten Mark, Magdeburg, Lüneburg und Wolfenbüttel anzeiget. In von Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises ist eine richtige Zeichnung von dem Pfännergehäge bey Halle, welche ein ansehnliches Stück der Gegend um Halle und des obern Theiles vom Saalkreise vorstellet.

§ 2. Das Herzogthum ist von der Mark Brandenburg, von den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel,

büttel, Halberstadt und Anhalt, von der Grafschaft Mansfeld, und von dem Churfürstenthume Sachsen umgeben. Der Saalkreis und der luckenwaldische Kreis sind von den übrigen abgesondert, und ganz von obersächsischen Kreisländern umgeben.

§ 3. Es ist mehrentheils ebenes Land. Der Theil des Holzkreises, welcher die Börde genannt wird, und der Saalkreis, haben den reichsten Kornbau und schöne Viehzucht, die übrigen Kreise und Gegenden sind theils sandig, theils morastig und mit Holze bewachsen. In einigen Gegenden, vornehmlich im Saalkreise, mangelt es am Holze: man brennt aber daselbst Stroh und Steinkohlen, welche im Lande selbst vorhanden sind, bekömmt auch auf den Flüssen aus andern Ländern Holz. Die Salzquellen zu Halle, Großsalze, Altsalze und Stasfurt, sind so reich, daß sie ganz Deutschland mit Salze versehen könnten; daher man die noch an andern Oertern des Herzogthums vorhanden gewesenen Salzwerke hat eingehen lassen. Es ist auch zu Rothenburg ein Kupferbergwerk vorhanden. Die Elbe, welche einen guten Theil des Landes durchströmet, nimmt auf der Gränze der Grafschaft Barby die durch 7 Schleusen schiffbar gemachte Saale, nachdem sie den Saalkreis und einen Theil des Holzkreises durchflossen hat, und auf der Gränze der Mark, die Havel auf, nachdem letztere gegen Morgen in einem langen Striche die Gränze zwischen dem Herzogthume Magdeburg und der Mark gemachet hat. Durch den sehr nützlichen plauischen Kanal, welcher den jerichoischen Kreis durchschneidet, und den ich oben bey der Mark beschrieben habe, ist eine nähere anderweitige Verbindung zwischen der Elbe und der Havel

bewerkstelliget worden. Sonst entspringt auch hieselbst im Holzkreise die Aller, und in die Elbe ergießt sich die Ohre, welche in des Fürstenthums Lüneburg Amte Knesebeck entspringt, und die Saale nimmt in dem von ihr benannten Kreise die Elster, und im Fürstenthume Anhalt bey Nienburg die durch einen Strich des Holzkreises geflossene Bode auf.

§ 4. Im ganzen Herzogthume, das mit demselben verbundene Antheil an der Grafschaft Mansfeld ungerechnet, sind 1703 gezählet worden, 29 Städte, 6 Flecken, und 431 Dörfer. Von 1750 bis 1756, und also in 7 Jahren, sind jährlich, ein Jahr ins andere gerechnet, 8786 Menschen gestorben, so daß die Anzahl der Menschen in diesen Jahren ungefähr 330000 betragen haben mag. Die Landesstände bestehen aus den Prälaten, unter welchen das Domkapitel den ersten Stand ausmachet, der Ritterschaft und den Städten. Sie theileten sich ehedessen in den engern oder kleinen, und weitern oder großen Ausschuß, und es wurden oftmals Ausschußtage, und in wichtigen das ganze Land angehenden Fällen, auch Landtage gehalten: allein, nachdem das Land als ein weltliches Herzogthum an das Churhaus Brandenburg gekommen, ist diese Landesverfassung nach und nach eingegangen; denn es sind keine Landtage mehr gehalten worden, und die Landstände haben die Direction der Landschaftscasse nicht mehr.

§ 5. Im 16ten Jahrhunderte zur Zeit der Reformation nahm das Land nach und nach die gereinigte Lehre an, zu welcher sich auch der Erzbischof Sigmund so wie das Domkapitel bekennete, da sie denn durchgehends eingeführet wurde. Es sind aber die Klöster

Ammens-

Ammensleben, Alten-Haldensleben, Mayendorf, Marienstuhl vor Egeln, und S. Agneten in der Neustadt Magdeburg, bey der römisch-katholischen Lehre bis auf diesen Tag geblieben. Bis in die 2te Hälfte des 17ten Jahrhunderts sind hier keine andere, als evangelisch-lutherische Religionsverwandte, geduldet worden, die eben genannten 5 katholischen Klöster ausgenommen; nachdem aber das Land unter churbrandenburgische Herrschaft gelanget ist, sind auch viele aus Frankreich und der Pfalz geflüchtete französische und deutsche Reformirte aufgenommen worden, und unter K. Friderich Wilhelms Regierung, ist auch zu Magdeburg und Halle der privat katholische Gottesdienst erlaubet worden. Die vorhandenen 314 evangelisch-lutherischen Pfarrkirchen, und 353 Prediger, sind unter 16 Inspectionen und Inspectores vertheilet, über welche ein Generalsuperintendent gesetzet ist; doch ist das Ministerium der Altstadt Magdeburg von den Inspectionen ausgenommen, und steht unter der Aufsicht seines Seniors. Die deutschen Reformirten haben überhaupt 7 Kirchen und 11 Prediger, und die französischen machen 6 Gemeinen aus, und 5 derselben haben 10 Prediger, die zu Calbe aber wird zugleich durch den dasigen deutschen reformirten Prediger besorget. Es haben aber alle diese reformirten Prediger weder jura stolæ, noch sonst einige Accidenzien zu genießen. Zu Halle sind Juden wohnhaft, welche daselbst eine Synagoge haben.

§ 6. Es sind Tuch- Zeug- Strumpf- Leinwand- Wachstuch- Leder- Pergament- und andere Manufacturen und Fabriken vorhanden; es wird auch überaus viel Stärke gemachet, und nebst feinem Mehle und allerhand Getreide in andere Länder ausgeführet.

§ 7. Das vormalige Erzstift Magdeburg ist au einem Benedictiner Mönchenkloster entstanden, wel ches K. Otto I zu Magdeburg im Jahre 937 gestiftet und 967 in ein Erzbisthum verwandelt hat, dem de Bischof Hilward zu Halberstadt von seinem Sprenge den zwischen der Elbe, Ohre und Bode belegenen Strich Landes, nebst der Friderichsstraße, und allen Pfarren zwischen dem mansfeldischen gesalzenen See, der Saale, Unstrut, Helme und der Grube bey Walhausen, abtrat. Dem neuen Erzbisthume wurden die Bisthümer Merseburg, Naumburg, Meißen, (welches nachher eximiret worden,) Havelberg, Brandenburg, Cammin und Lebus untergeben. Es war auch ein Erzbischof zu Magdeburg Primas in Germania magna, und hatte unterschiedene andere ansehnliche Privilegien, als, das erzbischöfliche Pallium zu tragen, unter den Cardinalbischöfen zu sitzen, nach Art der römischen Kirche 12 Cardinales Presbyteros, 7 Diaconos und 24 Subdiaconos an seiner Kirche zu haben, und sich das Kreuz vortragen lassen zu dürfen. Der erste Erzbischof hieß Adelbert. 1648 im westphälischen Frieden, wurde dem Churhause Brandenburg, wegen der an die Krone Schweden abgetretenen vorpommerschen Lande, zur Schadloshaltung, unter andern auch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg ertheilet, um solches nach Abgang des damaligen Administrators, Herzog Augusts zu Sachsen, als ein unmittelbares und ewig währendes Lehn und weltliches Herzogthum zu besitzen. Er nahm daher 1650 in demselben die Eventualhuldigung ein, und kam 1680 nach Herzog Augusts Tode zum wirklichen Besitze desselben.

§ 8. Das

§ 8. Das Wapen des Herzogthumes ist ein mit roth und Silber gespaltener Schild.

§ 9. Im Reichsfürstenrathe hat der König von Preußen, als Herzog zu Magdeburg, zwischen dem Churfürsten in Bayern, als Herzoge in Bayern, und dem Churfürsten zu Pfalz, als Pfalzgrafen zu Lautern, Sitz und Stimme. Im niedersächsischen Kreise ist der Herzog zu Magdeburg der erste Kreisstand, und einer der beyden ausschreibenden Fürsten und Directoren, wie oben in der Einleitung zu diesem Kreise § 4. angezeiget worden. Der Reichsmatricular-Anschlag des Herzogthumes ist 43 zu Pferde, 196 zu Fuß, oder monatlich 1300 Fl. Zu einem Kammerziele ist es auf 343 Rthlr. 40 Kr. angesetzet.

§ 10. Es hat das Herzogthum seine eigene Landesregierung, welche 1714 von Halle nach Magdeburg, der Hauptstadt des Landes, verleget worden ist, und aus 2 Senaten besteht. Das Domkapitel hat heutiges Tages mit der Regierung des Landes nichts zu schaffen. Die Krieges-und Domainenkammer, welche 1723 anstatt des ehemaligen Kriegscommissariats und der Obersteuercasse verordnet worden, besorget sowol alle Domainen-und Kammersachen, als Accisen, Steuern und was zur Polizey gehöret; doch ist jede Casse abgesondert geblieben, und hat ihre besonderen Bedienten und Einnahmen. Ueber die Accisen und Kämmereyen in den Städten haben gewisse Steuerräthe als Commissarii locorum die Direction und Aufsicht. Das Consistorium besteht aus den Mitgliedern der Landesregierung, dem Generalsuperintendenten, und einigen geist-und weltlichen Consistorialräthen. Unter demselben stehen bloß die evangelisch-

lutherischen Gemeinen, hingegen die deutschen Reformirten stehen unter dem reformirten Oberkirchendirectorio, und die französischen unter dem französischen Oberconsistorio zu Berlin.

§ 11. Die landesfürstlichen Einkünfte fließen theils in die Domainen-Renthen, theils in die Ober-Steuer-und Kriegescasse. In die Domainen-Renthey kommen die Einkünfte von der königlichen Quart-Sole zu Halle, und andern königlichen Salzgütern *), die Salzsteuern und Auflagen, die Ausbeuten und Zehenden von den Bergwerken, Gerichtsgefälle, Strafen, Schifffahrtspacht, Schleusengelder, Wasser- und Landzölle, Pachtgelder von den Aemtern, Forst- und Mastgefälle, und andere dergleichen Einnahmen; hingegen werden auch aus selbiger die königlichen Bedienten im Herzogthume besoldet, der Bau bey den königlichen Gebäuden, Aemtern, Wassergebäuden, und Wegebesserungen, nebst andern Ausgaben, bestritten, und der Ueberschuß an die königl. Generaldomainencasse abgeliefert. In die Obersteuer- und Kriegescasse aber fließen die Contributionen oder Steuern vom

(*) Die königlichen Salzwerke in diesem Herzogthume liefern einen so ungemein großen Ueberfluß an Salze, daß die gesammten königlich-preußischen Länder damit versehen werden können. Es ist daher ein jeder Hauswirth in denselben für sich, seine Frau, Kinder, Gesinde und Vieh eine gewisse Menge Salzes zu kaufen und zu bezahlen verpflichtet. Es werden nämlich auf jede Person, die über 9 Jahre alt ist, 4 Metzen für das Einschlachten, auf jede tragende Kuh 2 Metzen, und auf 10 tragende Schafe auch 2 Metzen gerechnet, und der Scheffel auf dem platten Lande mit 16 Ggr., und in den accisbaren Städten mit 18 Ggr. bezahlet. Die daraus entstehenden königlichen Einkünfte sind sehr beträchtlich.

vom Lande, die Fourage= und Speisegelder für die Cavallerie vom Lande, die Consumtions=Accise, aus den Städten, die Landschafts=Accise, und andere Einnahmen, welches alles an die Generalkriegscasse abgeliefert, oder von derselben denen im Lande stehenden Regimentern zu ihrer Verpflegung angewiesen wird. Zur Hebung der Steuern und anderer zur Obersteuercasse gehörigen Gefälle sind in jedem Kreise gewisse Kreis=Einnehmer bestellet, an welche die Einnehmer aus den kleinen Städten und Dörfern solche monatlich abliefern müssen, darüber ein jeder Landrath (deren itzt 7 sind) in seinem Kreise die Direction und Aufsicht hat. Nach einem mir zu Gesichte gekommenen Anschlage sollen die gesammten landesfürstlichen Einkünfte aus diesem Herzogthume jährlich über 800000 Rthlr. betragen.

§ 12. Das Herzogthum ist in 4 Kreise abgetheilet, und zu jedem gehören Städte, königliche Aemter, Prälatengüter, Ritterguter, welche schriftsäßig sind, oder unmittelbar unter der Regierung stehen, und über ihre Dörfer die Gerichtsbarkeit haben, und freye Güter, welche amtsäßig sind, weder Dörfer noch Gerichtsbarkeit haben, und zum Theile steuerbar sind. Alles dieses erhellet aus der nun folgenden genaueren Beschreibung.

I. Der Holzkreis.

Er liegt zwischen der Bode, Saale und Elbe, der alten Mark, und den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel, Halberstadt und Anhalt, und begreift

I. Folgende unmittelbare Städte:

1. Die

1. Die Altstadt **Magdeburg**, in alten Urkunden Magathaburg oder Magadaburg, Meidburg, Meideburg, das ist, Jungfernburg, liegt an der Elbe, ist die Hauptstadt des Herzogthumes, der Sitz der Landesregierung, des Consistoriums, und der Krieges- und Domainenkammer, eine der vornehmsten Handelsstädte in Deutschland, und eine wichtige Festung. Zu den eigenen starken Festungswerken der Stadt kommen noch die Citadelle auf einer Insel in der Elbe, und die Sternschanze vor dem sudenburger Thore. Die Stadt ist wohlgebauet; der sogenannte breite Weg ist insonderheit sehr ansehnlich, am besten aber fällt der Domplatz ins Auge, weil er von schönen und ansehnlichen Gebäuden umgeben, auch eben und wohl gepflastert ist. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören das königliche Haus, oder Schloß, welches ehedessen der Bischofshof genannt worden ist, und darinnen sich die Krieges- und Domainenkammer versammlet, das Zeughaus, das Commandantenhaus, und das Landschaftshaus, in welchem die Regierung und das Consistorium angeleget sind. Die vornehmste lutherische Kirche ist die nach alter Art prächtige dem heil. Moritz gewidmete Domkirche, deren Bau 1211 angefangen worden, nachdem die erste vom K. Otto erbauete Kirche 1207 abgebrannt war; sie ist aber erst 1323 eingeweihet worden. Sie ist 208 Ellen hoch und lang, 55 Ellen breit, von lauter Werkstücken aufgeführet, und enthält viele merkwürdige Dinge, als, die künstlich aus Stein gehauenen klugen und thörichten Jungfrauen, den aus einem köstlichen Porphyr gehauenen Taufstein, den aus einem andern köstlichen Steine verfertigten Altar im Chore, und viele andere, welche in einer besondern 1708 in 4. hieselbst gedruckten Beschreibung der Domkirche erzählet sind. Das evangelische Domkapitel besteht aus einem Domprobste, 16 Canonicis majoribus, und unterschiedenen minoribus. Die Güter desselben werden in jedem Kreise angegeben werden. Der Oberdomprediger hat eine geistliche Inspection im Holzkreise. Die Domschule hat 6 Lehrer. Es sind auch in der Altstadt 3 evangelische Collegiatstifte, nämlich zu S. Sebastian, welchem

chem die Dörfer Gutenswegen und Bißdorf im Holzkreise gehören, S. Gangolph, welches das Dorf Bottmersdorf im Holzkreise, und klein Lups im jerichoischen Kreise besitzt, und S. Nicolai, welches die Dörfer Hohen- und Mittel-Etlau im Saalkreise hat, imgleichen ein evangelisches Kloster zu unser lieben Frauen, welches ehedessen mit Prämonstratenser Mönchen besetzet gewesen ist, eine Schule oder Pädagogium, und zu Salpke einen Hof hat. Die Lutheraner haben hier noch 6 Pfarrkirchen. Das Stadtgymnasium ist mit 10 Lehrern besetzet. Der reformirten Gemeinen sind 3, nämlich eine deutsche, eine französische und eine wallonische, die Reformirten haben auch eine lateinische Schule. Das evangelische Stadtministerium steht unter der Aufsicht seines Seniors, und unter dem von dem Magistrate abhangenden geistlichen Gerichte, von welchem an das Consistorium appelliret wird. Es ist hier ein königl. Armen- Kranken- und Waisenhaus. Die Altstadt hat von alten Zeiten her die Niederlags- und Stapelgerechtigkeit, welche ihr aber von andern, insonderheit von der Stadt Leipzig, streitig gemachet wird. Es werden hier allerhand wollene Tücher und Zeuge, auch halb und ganz seidene Zeuge, baumwollene Zeuge, Leinwande, allerhand Strümpfe, Hüte und feine lederne Handschuhe verfertiget; es wird auch schwarzer und gelber Taback gesponnen, Brief- und Schnupftaback bereitet, u. s. w. Ihre Lage an der Elbe und an der Landstraße zwischen Ober- und Niederdeutschland ist ihrem Handel sehr förderlich. Magdeburg ist schon zur Zeit Kaiser Karls des Großen ein nicht unerheblicher Ort gewesen. Im 10ten Jahrh. war er Kaisers Otto I Gemahlinn Edith Leibgeding. Diese versah ihn mit Wällen und Mauern, wirkete auch bey ihrem Gemahle Jahrmärkte für ihn aus, und sorgete sehr für seine Anbauung und Aufnahme. In den folgenden Zeiten war die Stadt in einem blühenden Zustande, gehörete zu den Hansestädten, und hatte einen berühmten Schöppenstuhl. K. Karl V erklärete sie wegen Verwerfung des Interims in die Acht, und trug die Vollziehung derselben dem Churfürsten Moritz zu Sachsen auf, welcher

welcher sie vom 16ten Sept. 1550 an bis zum 9 Nov. 1551 belagerte, da er sie mit Accord einnahm, worauf sie mit dem Kaiser wieder ausgesöhnet, und der Acht entlassen wurde. 1629 wurde sie von kaiserl. Truppen 28 Wochen lang eingesperret. 1631 wurde sie von den Kaiserlichen abermals belagert, im Sturme erobert, geplündert, angezündet, und bis auf den Dom, unser lieben Frauenklöster und einige Häuser in dasiger Gegend, und 139 geringen Häusern am Fischer-Ufer nach, ganz eingeäschert, wobey auch sehr viele Einwohner umgekommen, deren Anzahl man gemeiniglich ungefähr auf 20000 schätzet, und nur etwa 400 Bürger übrig geblieben sind. Im Anfange des Jahres 1632 zogen die Kaiserlichen wieder ab, und die Stadt wurde von Schweden besetzet, auch etwas wieder angebauet und in einige Ordnung gebracht. 1635 wurde sie schon wieder von brandenburgischen und weimarischen Kriegesleuten eingesperret, und 1636 von Kaiserlichen und Sachsen belagert, und mit Accord eingenommen, worauf die schwedische Besatzung abzog. Dem Magistrate gehöret das Dorf Güps im jerichoischen Kreise.

Von dem Burggrafthume Magdeburg ist eine kurze Anmerkung nöthig: Daß schon vor der Zeit Kaisers Otto I, ja schon zur Zeit Kaiser Karls des Großen, hieselbst eine Burg gewesen, in welcher ein kaiserlicher Graf gewohnet hat, ist wohl gewiß; aber nicht, wer zuerst den Titel eines Burggrafen geführet habe? ob solches gleich gemeiniglich vom Gero versichert wird. Nach einiger Meynung hat K. Otto I den Grafen zum Advocaten oder Vogte der magdeburgischen Kirche bestellet; andere aber lehren, daß er dem hiesigen anfänglichen Kloster und nachmaligen Erzstifte die Freyheit ertheilet habe, sich selbst einen Advocaten zu erwählen, welcher nachher Burggraf genannt worden sey, und die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet habe. Die Erzbischöfe haben solche Vogtey sogar fürstlichen und gräflichen Häusern erblich zu Lehn gegeben: wie denn Erzbischof Conrad I, nach Absterben des Burggrafen Heinrichs, Markgrafens zu Lausitz, das Burggrafthum 1136 seinem

Bruder

Bruder Burchard, edlen Herrn zu Querfurt, erblich verliehen, bey dessen Hause es bis 1269 geblieben ist, da Erzbischof Conrad II es von dem Grafen Burchard zu Mansfeld wieder an sich gebracht, und es nebst dem damit verknüpften Erbschenken-Amte des Erzstiftes an die Herzoge Johann und Albrecht zu Sachsen für 1200 Mark unter der Bedingung verkaufet hat, daß sie solches von dem Erzstifte zu Lehn haben sollten. 1294 verkaufete Herzog Albrecht sowohl das Burggrafthum, als das Schultheißen-Amt zu Magdeburg wieder an das Erzstift; die Stadt Magdeburg schoß das Geld dazu her, mit der Bedingung, daß das Schultheißen-Amt bey der Stadt, und das Burggrafthum bey dem Stifte verbleiben, und nicht wieder verliehen werden solle. Nach der Zeit, man weiß aber nicht gewiß, wann? ist das Burggrafthum ein kaiserliches Lehn geworden, und als Markgraf Friderich der Streitbare zu Meißen 1422 vom Kaiser mit dem Churfürstenthume Sachsen beliehen wurde, ließ er sich auch das Burggrafthum Magdeburg nebst dem Gräfengedinge zu Magdeburg und Halle verleihen, welches nachmals zwischen dem Hause Sachsen und dem Erzstifte Magdeburg große und langwierige Streitigkeiten verursachet hat, welche endlich 1579 durch den eißlebischen Tausch-Receß zwischen Churfürsten August zu Sachsen und dem Erzstifte Magdeburg geendiget worden. Es trat nämlich das Erzstift an Chursachsen die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit über ein großes Stück der Grafschaft Mansfeld ab; hingegen das Churhaus Sachsen begab sich alles dessen, was es als Burggraf zu Magdeburg in den Städten Magdeburg und Halle und in dem ganzen Erzstifte aus kaiserlicher Begnadigung gehabt, und vom Reiche zu Lehn getragen, als, der Banns-Befehlung, des Gräfengedinges, der Einweisung oder Bestätigung des Schultheißen und Schöppen zu Halle, der Beleihung mit den peinlichen Gerichten, und alles andern, und übergab solches an das Erzstift: allein den Titel und das Wapen vom Burggrafthume Magdeburg, nebst den 4 außer dem Erzstifte belegenen Aemtern Gommern,

mern, Ranis, Elbenau und Gottau, auf welche das Burggrafthum gegründet worden, behielt er sich vor.

Anm. Die Neustadt Magdeburg und die Sudenburg kommen unten bey dem Amte der Möllenvogtey vor.

2. **Calbe**, eine Stadt an der Saale, in welcher hier eine Schleuse zur Beförderung der Schifffahrt ist. Sie ist der Sitz einer geistlichen Inspection, und hat, außer der lutherischen Gemeine, auch eine deutsche und französisch = reformirte, welche beyde letztern durch 1 Prediger versehen werden. Sie ist 1550, 1682 und 1713 abgebrannt, aber besser, als sie vorher gewesen, wieder erbauet worden. Die Vorstädte gehören unter das hiesige Amt.

3. **Egeln**, eine Stadt an der Bode, in welcher eine geistliche Inspection ist. Sie machete vor Alters mit ihrem Zugehöre eine Herrschaft aus, welche anfänglich von dem Stifte Gernrode, von 1357 an aber von dem Churfürsten zu Sachsen zu Lehn gieng. Graf Burchard zu Mülingen und Herr zu Barby erhielt die gesammte Hand daran; als aber Conrad, der letzte Herr von Egeln, aus dem Geschlechte derer von Hadmersleben, 1417 ohne Lehns-Erben starb, brachte Erzbischof Günther die Herrschaft von dem Grafen Burchard zu Mülingen durch ein Darlehn an sein Erzstift, welches auch hierauf im Besitze derselben geblieben ist. 1524 brachte sie das Domcapitel an sich. 1648 wurde im westphälischen Frieden ausgemacht, daß sie sogleich nach geschlossenem Frieden dem Churfürsten zu Brandenburg völlig eingeräumet, und der Proceß, welchen die Grafen von Barby darüber angefangen hatten, aufgehoben werden sollte. Churfürst Friderich Wilhelm kam 1650 zum wirklichen Besitze der Stadt und des Amtes, welche anfänglich mit dem Fürstenthume Halberstadt verbunden, nachmals aber mit den magdeburgischen Landen wieder vereiniget worden ist.

4. Groß-Salze, eine kleine Stadt, in welcher 2 Salzbrunnen und 34 Kothen sind. Es wohnen hier unterschiedene adeliche Familien, aus denen der Stadtrath besetzet wird, und welche das Salzwerk eigenthümlich besitzen,

besitzen, ausgenommen, daß eine Kote zum Hause Schadeleben, und eine dem adelichen Magistrate gehöret. Die Pfännerschaft hat mit der churfürstlich-sächsischen Kammer zu Dresden einen Vertrag, wegen Lieferung einer gewissen Menge Salzes in die Salzkassen, errichtet, daher ein chursächsischer Salzverwalter hieselbst gehalten wird, welcher das Salz in Tonnen eingeschlagen und auf Wagen nach Frose an die Elbe fahren läßt, woselbst es die dresdner Schiffe aufladen, und nach Dresden, Meißen, und an andere chursächsische Oerter in die Salzkassen führen. Das eben genannte

Frose ist ein Städtchen an der Elbe, welches dem adelichen Rathe zu Groß-Salze gehöret, welcher auch das hiesige freye Gut **Schadeleben** besitzt. Dieses Städtchen hat K. Heinrich II dem Erzstifte 1012 geschenket.

5. **Wanzleben**, eine kleine Stadt, welche Erzbischof Peter 1372 für 9000 Mark Silbers an das Erzstift gebracht hat. Sie ist 1550, und im 17ten Jahrh. einigemal abgebrannt.

6. **Neu-Haldensleben**, eine Stadt an der Ohre, in welcher eine geistliche Inspection, und außer der lutherischen Gemeine auch eine französische reformirte ist. Vor Alters war sie eine Festung, die Heinrich dem Löwen, Herzoge zu Bayern und Sachsen, zugehörete. Als derselbige in die Acht erkläret war, griff Erzbischof Wichmann diese Festung 1179 (nicht, wie andere melden, 1181) an, eroberte und zerstörete sie. Die Stadt ist nachmals wieder erbauet, und ans Erzstift gezogen worden. 1630, 42 und 61 hat sie durch Krieg und Brand viel erlitten, aber sich wieder erholet.

II. Folgende königliche Aemter:

1. **Das Amt der Möllenvogtey**, in der Altstadt Magdeburg. Unter desselben Gerichtsbarkeit stehen

1) **Die Neustadt Magdeburg**, welche zwar als eine Vorstadt von der Altstadt Magdeburg angesehen wird, aber eine besondere Landstadt ist. In derselben ist ein evangelisches Collegiatstift zu St. Peter und Paul mit einer Pfarrkirche, eine lateinische Schule, und ein katholi-

sches Jungfrauenkloster Cistercienser Ordens zu S. Agneten, in welchem eine Domina, ein Probst und 15 Nonnen sind. Die Stadt ist nach der Abbrennung und Verwüstung, welche sie 1631 erfahren hat, fein wieder erbauet.

2) Die Sudenburg, welche auch als eine Vorstadt von der Altstadt Magdeburg angesehen wird, aber ebenfalls eine besondere Landstadt ist. Sie ist nach der Verwüstung, welche sie 1631 erfahren hat, ganz neu wieder erbauet.

3) Einige Gegenden am Neumarkte zu Magdeburg.

4) Sohlen, ein Flecken, dessen Salzbrunnen zugespündet worden sind, und das ehemalige Salzwerk eingegangen ist.

5) Die Dörfer Fermersleben und S. Michael, und im jerichoischen Kreise Biderit und Güsen.

2. Das Amt Calbe, welches seinen Sitz auf dem Schlosse zu Calbe hat. Unter demselbigen stehen

1) Die calbische Vorstadt.

2) Unterwelsch, Fischer und Lorenzer, eine Vorstadt vor Calbe.

3) Gröperey und Ketzerey, auch eine Vorstadt vor Calbe.

4) Elmen oder Alt-Salze, ein Flecken dicht bey Groß-Salze, woselbst schon 1230 ein großes Salzwerk gewesen, welches in den folgenden Zeiten verwüstet worden ist. Es ist aber der Salzbrunn wieder aufgesuchet, und auch ein neuer gefunden worden, der unerschöpflich ist. Die Saale wird in hölzernen Röhren nach Schönebeck geleitet, und daselbst gesotten.

5) 7 Dörfer.

6) Das Amt Calbe hat auch die Obergerichte über das folgende Brumby.

3. Das Amt Brumby besteht aus dem einzigen Dorfe Brumby, in welchem 2 freye Güter, eines ist als ein eröffnetes Lehn an das Amt gefallen, das andere gehöret denen von Steinecker.

4. Das Kloster-Amt Gottes Gnade, der Stadt Calbe gegen über, welches aus einem im 30jährigen Kriege von den Schweden abgebrannten Kloster Prämonstratenser

tenser Ordens entstanden ist. Die Kapelle des ehemaligen Klosters ist noch in gutem Stande. Zu dem Amte gehören die Dörfer Schwärz und Trabütz.

5. **Das Amt Egeln**, zu welchem gehören die alte Mark, ein Dorf vor der Stadt Egeln, **Etgersleben**, ein Dorf mit einem Vorwerke, und noch 6 Dörfer.

6. **Das Kloster-Amt Hillersleben**, welches aus einem von den längst ausgestorbenen Grafen von Hillersleben gestifteten Kloster entstanden ist. Es war dasselbe anfänglich mit Nonnen besetzet, nachmals wurde es eine Probstey, und 1110 eine Benedictiner Manns-Abtey. Im schmalkaldischen Kriege wurde es sehr verwüstet. Abt Gobelin, welcher demselben von 1562 bis 77 vorgestanden, fing an, es wieder herzustellen, und bekannte sich zur evangelischen Kirche. 1687 wurde es in ein landesfürstliches Amt verwandelt. Churfürst Friderich III schenkete 1695 die Einkünfte desselben dem Seminario Theologico zu Halle; K. Friderich Wilhelm aber brachte es 1720 durch Erlegung einer Summe von 30000 Rthlrn. wieder an sich, und machte ein Kammer-Amt daraus, zu welchem die Dörfer **Hillersleben** und **Neuenhof** gehören. Jenes hat eine Pfarrkirche.

7. **Das Amt Athensleben** an der Bode, zu welchem die Vorwerke **Löderburg** und **Rothenförde**, und die Dörfer **Löderburg** und **Borna** gehören.

8. **Das Amt Alt-Stasfurt**, unter welchem stehen:

1.) **Stasfurt**, eine Stadt an der Bode, welche 2 Salzbrunnen und 32 Salzkoten hat, die den hiesigen adelichen Familien gehören, aus welchen auch der Stadtrath besetzet wird, 2 Koten aber gehören zum Schlosse oder Amte Stasfurt.

2) **Alt-Stasfurt**, ein Flecken.

9. **Das Amt Wansleben**, unter welchem stehen:

1) **Süldorf**, ein Flecken mit 4 freyen Gütern. Der hiesige Salzbrunn ist zugedeckt und verbühnet, und die ehemaligen Koten sind abgerissen worden.

2) **Domersleben**, ein Dorf, woselbst 7 freye Güter sind, und noch 5 Dörfer.

10. **Das Amt Dreyleben** von 5 Dörfern. Zu Berge ist

ist ein freyer Ritterhof mit 12 Diensthäusern, zu des deutschen Ordens Commenthurey Lucklum im Herzogthume Braunschweig gehörig, welche die niedern Gerichte hat.

11. Das Amt Wolmirstädt, unter welches gehören:

1) Wolmirstädt, ein Städtchen und Schloß an der Ohre, woselbst eine geistliche Inspection, und ein lutherisches Jungfrauenkloster ist, dem die Dörfer Sambswegen, Cröchern und Zielitz gehören. Erzbischof Bernhard hat diesen Ort 1281 mit Hülfe Markgrafen Albrechts zu Brandenburg erobert. 1334 nahm Herzog Otto der Milde zu Braunschweig das Schloß Wolmirstädt ein: allein Erzbischof Otto nahm es ihm bald wieder ab. 1642 wurde der Ort von kaiserl. Soldaten abgebrannt. Es ist hier ein freyes Gut.

2) Colbitz, ein Dorf mit einem königl. Jagdschlosse.

3) Meseberg, ein Pfarrdorf, woselbst eine geistliche Inspection ist.

4) Noch 9 Dörfer, unter welchen Barleben, woselbst 3 freye Güter sind.

12. Das Amt Sommerschenburg, welches vor Alters den Grafen von Sommerschenburg zugehöret, welche 1056 die Pfalz Sachsen vom Kaiser Heinrich IV erhalten haben, (s. oben Altstet.) und 1180 mit dem Pfalzgrafen Albrecht ausgestorben sind. Unter denen, welche sich zu Erben seiner hinterlassenen Güter angaben, war auch Heinrich der Löwe, Herzog zu Bayern und Sachsen, welcher das Schloß Sommerschenburg den Freyherren von Warberg verlieh. Allein Wichmann, Erzbischof zu Magdeburg, welcher von des Pfalzgrafen Albrechts Schwester Adelheit, Aebtißinn zu Quedlinburg, einige Allodia der ausgestorbenen Pfalzgrafen erkaufete, bemächtigte sich auch des Schlosses Sommerschenburg und einiger dazu gehörigen Güter, welche von der Zeit an bey dem Erzstifte geblieben sind, obgleich Herzog Heinrichs Söhne Anspruch daran gemachet haben, und Sommerschenburg zu des K. Otto IV Erbtheile gerechnet worden ist. Die eigentlich sogenannte Grafschaft (comicia) der Pfalzgrafen ist bey Seehausen gewesen, wie bald hernach weiter gezeiget werden soll. Zu dem Amte Sommerschenburg gehören, außer

dem

dem Schlosse Sommerschenburg, welches auch Sommerseburg genennet wird, noch 6 Dörfer.

13. **Das Amt Alvensleben**, welches die Hälfte der Herrschaft Alvensleben ist, deren 2te Hälfte die Herren von Veltheim besitzen, wie hernach vorkömmt. Von derselben haben sich ehemals Grafen benannt; als aber Graf Albrecht von Alvensleben 1253 in einer Schlacht, welche zwischen dem Erzbischofe Wilbrand von Magdeburg, und dem Bischofe Ludolph zu Halberstadt auf einer, und dem Markgrafen zu Brandenburg auf der andern Seite, vorfiel, umgekommen war, und seine Güter verloren giengen, nenneten sich seine Nachkommen nicht mehr Grafen, sondern nur Herren von Alvensleben. Es waren ehedessen zu Alvensleben 3 Burge, eine gehörete den Bischöfen zu Halberstadt, eine den Grafen von Alvensleben, und eine den Markgrafen zu Brandenburg als Lehnsherren. Die letztere mußte Markgraf Otto, als er in der vorhingedachten Schlacht ein Gefangener des Bischofs zu Halberstadt Ludolphs I wurde, dem Bisthume abtreten. Bischof Ludolph II zu Halberstadt versetzete, ohne des Domkapitels Einwilligung, die Burge zu Alvensleben, Seehausen und andere Oerter an die Markgrafen zu Brandenburg; der neue halberstädtische Bischof Volrath aber verkaufte sie 1257, mit des Domkapitels Bewilligung, an das Erzstift Magdeburg, welchem auch diese Güter im folgenden Jahre von den Markgrafen zu Brandenburg abgetreten wurden. Zu dem itzigen Amte Alvensleben gehören die halbe Burg dieses Namens, **Mark Alvensleben**, das **alte Dorf Alvensleben**, **Irxleben**, **Groß-Sondersleben**, (so vor Alters den Herren von Santersleben, Vorfahren der Grafen zu Schauenburg, gehöret hat,) und **Nord-Germersleben**.

14. **Das Amt Ummendorf**, welches aus den Dörfern **Ummendorf** und **Eilsleben**, und dem Vorwerke Ovelgrüne besteht.

15. **Das Amt Ampfurt und Schernicke** ist aus den 2 Rittergütern dieses Namens entstanden, welche denen von der Asseburg abgekaufet worden. Es gehören dazu

 1) Die

1) Die Dörfer Ampfurt, Schernicke, Klein-Wanzleben und Remkersleben.

2) Seehausen, ein Flecken, welcher um deswillen merkwürdig ist, weil vor Alters die comicia, das ist, das Landgericht oder die Grafschaft, der Grafen von Sommerschenburg bey demselben gewesen ist. Nach Abgange der Pfalzgrafen von Sommerschenburg kam er an das Hochstift Halberstadt, und Bischof Friderich führet dieserwegen in einigen Urkunden den Titel eines Grafen von Sommerschenburg.

16. Das Amt Schönebeck hat kein Dorf, sondern nur

Schönebeck, ein Städtchen und Schloß an der Elbe, welches das Domkapitel dem Churhause Brandenburg anstatt des 4ten Theiles der Canonicate, welchen es vermöge des westphälischen Friedens einzuziehen berechtiget gewesen, mit abgetreten hat. Diese Stadt hat Graf Günther II zu Mülingen, Herr zu Barby, 1372 an das Erzstift für 2000 Mark Silbers verkauft. 1604 erlitte sie großen Brandschaden. Es ist hier ein Elbzoll.

Hier wird in denen dazu aufgeführten Koten die von Alt-Salze oder Elmen in Röhren hergeleitete Soole gesotten, und es werden jährlich über 8000 Lasten Salz bereitet.

17. Das Amt Acken, zu welchem gehöret:

1) Acken, Aquæ Saxonicæ, eine kleine Stadt an der Elbe, über welche hier eine Fähre geht. Der Sitz des Amtes ist in der alten Burg. Ehedessen ist hier eine Commenthurey des deutschen Ordens gewesen, welche zu der Balley Sachsen gehöret hat, aber an das Churhaus Brandenburg verkauft worden ist. Außer der Pfarrkirche ist auch hieselbst ein Stift gewesen, welches aus 6 Canonicaten und eben so vielen Vicarien bestanden hat, dessen Einkünfte itzt der Domdechant zu Magdeburg hebt, die Kirche desselben aber ist der reformirten Gemeine 1711 eingeräumet worden. Die hiesigen ehemaligen beyden adelichen Güter sind 1700 an das Amt gekauft worden. Die Stadt hat vor Alters den Herzogen zu Sachsen aus ascanischem Stamme gehöret, und ist 1277 durch Herzog Johann

Johann dem Erzstifte versetzet worden. 1485 ist sie ganz und 1542 gutentheils abgebrannt.

2) Micheln, ein Pfarrdorf.

18. Das Amt Rosenburg, welches ehedem die Grafen von Barby als ein Lehn des Erzstiftes besessen haben, daher es demselben 1659 nach dem Tode August Ludewigs, letzten Grafens zu Barby, heimgefallen ist. 1703 wurde es durch ein königl. Rescript vom Herzogthume abgesondert, und in ein Chatoul-Amt verwandelt, 1717 aber wieder mit demselben verbunden. Es gehören dazu Groß-Rosenburg, ein Schloß und Pfarrdorf, woselbst eine geistliche Inspection ist, und der Saalhorn beym Einflusse der Saale in die Elbe, woselbst 1695 die Salzfactorey und Niederlage des von Halle ausgehenden Salzes angeleget ist, die vorher zu Acken gewesen.

III. Folgende den Landgrafen von Hessen-Homburg gehörige Aemter, nämlich

1. Die Stadt and das Amt Oebsfeld, welche von einer davon benannt gewesenen Familie an eine Linie derer von Oberg gelanget sind, der sie schon im 13ten Jahrhunderte zugehöret haben, und von welcher sie 1369 dem Erzstifte zu Lehn aufgetragen worden. Nach ihrem Abgange, um das Jahr 1448, hat das Erzstift Stadt und Amt an die von Steinberg und Bottfeld, 1459 an die von Bodendyck, und 1485 an eine Linie derer von Bülow verliehen, nach deren Abgange sie aber wieder an das Erzstift gefallen. 1694 errichtete Churfürst Friderich III mit Friderich, Landgrafen zu Hessen-Homburg, einen Kauf- und Tauschvertrag, indem er demselben, für das auf 114009 Rthlr. geschätzete Amt Neustadt an der Dosse in der Grafschaft Ruppin, die Stadt und das Amt Oebsfeld mit allen Ober- und Nieder-Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, 2c. als ein Erbmannlehn für 60000 Rthlr. in Bezahlung angab, auch ein darauf haftendes Schuldkapital von 52000 Rthlrn. übernahm, und noch 2000 Rthlr. den Zinsen zu Hülfe gab, die Landeshoheit in weltlichen und geistlichen Sachen sich aber vorbehielt. 1701 wurde dieser Vertrag erneuert, und auf die Nachkommen und

Anverwandten des Herrn Landgrafen ausgedehnet. Die landgräflichen Einkünfte aus Stadt und Amte betragen jährlich über 3000 Rthlr., der König aber hebt die Contribution aus den Amtsdörfern.

1) Oebsfeld, ist eine kleine unmittelbare Landstadt, und der Rath schriftsäßig. Sie liegt an der Aller, nahe bey dem morastigen Walde Drömling, an welchem sie Antheil hat. 1737 enthielt sie 166 Häuser. Sie wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet, jene aber besteht nur aus einer einzigen nicht langen Gasse.

2) Das Amt besteht aus 11 Dörfern.

(1) Folgende 6 heißen **das Ländchen**, nämlich **Kaltendorf**, welches mit der Altstadt Oebsfeld durch die Allerbrücke verbunden ist, **Wedendorf**, **Breitenrode** oder **Bredenrode**, **Wassenstorf** oder **Wasmestorf**, **Bergfried**, **Niendorf**.

(2) Die übrigen sind, **Jehrendorf**, **Retzlingen**, **Böstorf**, **Lochstedt**, und **Katendorf**. Es gehören auch die Vorwerke Silbeck oder Zilpke, **Maxdorf** und die **Jahnsmühle** dazu.

2. **Das Amt Hötensleben.** Es hat solches das Erzstift 1247 vom Herzoge von Braunschweig gegen das Amt Schöningen erhalten, und 1475 an die von Bartensleben wiederkäuflich überlassen. 1645 kaufete es der Graf von Königsmark, von diesem aber erhandelte es 1662 Landgraf Friderich von Hessen-Homburg, erhielt 1664 vom Churfürsten Friderich Wilhelm die Verschreibung darauf, und 1680 für sich und seine männliche Leibes-Lehns-Erben die Belehnung. Es gehören dazu die Dörfer **Hötensleben**, **Berneburg**, **Ausleben**, **Warsleben**, (wegen der Obergerichte und gewisser Pächte,) **Ursleben**, **Wackersleben**, und einige wüste Dorfstellen.

IV. Der Prälaten Güter, nämlich

1. Der **Domprobstey** Dörfer, welche sind **Bornstedt**, **Förderstedt**, **Klein-Ammensleben**, **Rothensee**, **Lemsdorf**, und **Löbnitz** unweit Cöthen.

2. Des **Domkapitels** Dörfer, und zwar so gehören

1) Zum **Amte der Domvogtey** die Dörfer **Olvenstedt**,

stedt, Nieder-Dodeleben, Schnarsleben, Hermsdorf, Thal-Warschleben, Groß-Ottersleben, Salpke, Westerhausen, Beyendorf, Welschleben.

2) Zum Amte Hadmersleben,

(1) Hadmersleben, ein Städtchen an der Bode, welches 1699 fast ganz abgebrannt ist. Es sind hier 2 freye Güter.

(2) Die Dörfer Hadmersleben, Hackeborn, Wester-Egeln mit einem freyen Gute, und Langen-Wedding.

3) Zu der Thesaurie das Obedienzdorf Ulnitz.

3. Folgende Klöster und ihre Güter:

1) Berge liegt vor Magdeburg auf einer Höhe, und ist vor Alters ein Benedictiner Mönchenkloster gewesen, welches von Kaiser Otto I im Jahre 937 in Magdeburg gestiftet, und dem heiligen Peter und Moritz gewidmet, im Jahre 967 aber in ein dem heiligen Moritz geweihetes Erzbisthum verwandelt, und hierauf dem Abte mit seinen Mönchen das neuerbauete Kloster St. Johannes des Täufers auf dem Berge vor Magdeburg angewiesen worden. Es gelangete dieses Kloster in den folgenden Zeiten zu einem solchen Ansehen, daß es eines der berühmtesten in Deutschland wurde. Zur Zeit der Reformation wurde es lutherisch, und 1577 wurde in demselben von 6 lutherischen Theologen die Formula Concordiæ völlig ausgearbeitet. Es hat itzt einen evangelischen Abt, 6 Conventualen und ein wohleingerichtetes und berühmtes Pädagogium. In dem Kloster ist ein Vorwerk, sonst aber gehören dem Kloster die Dörfer Bucko, Oster-Wedding, Dießdorf und Todendorf. Im jerichoischen Kreise hat es noch 3 Dörfer.

2) Ammensleben, ein katholisches Mannskloster Benedictiner-Ordens, in welchem ein Abt und 15 Mönche leben. In dem Kloster ist ein Vorwerk, es gehöret demselben auch das Dorf Groß-Ammensleben.

3) Alt-Haldensleben, ein katholisches Nonnenkloster Cistercienser-Ordens, nicht weit von der Stadt Neu-Haldensleben und von der Ohre, welches Gero, Graf von Haldensleben, um das Jahr 965 gestiftet hat. Die

Schutzgerechtigkeit über dasselbige hatte Herzog Heinrich der Löwe; als er aber in die Acht erkläret war, brachte das Erzstift dieses Kloster eben sowol, als die Stadt Neu-Haldensleben, an sich. In demselben sind eine Domina, 12 Nonnen und ein Probst. Mit dem Kloster ist das Dorf Alt-Haldensleben verbunden, welches der Sitz der ehemaligen Grafen von Haldensleben gewesen ist. Die Einwohner sind evangelisch-lutherisch. Auf dem Kloster sind 2 Kirchen, nämlich eine katholische für den Convent und die auf der Freyheit des Klosters wohnenden katholischen Leute, und eine evangelische für die lutherische Gemeine im Dorfe, deren Prediger das Kloster beruft. Ausser diesem Dorfe und dem Vorwerke im Kloster, hat das Kloster noch die Dörfer Wedringen, mit einem freyen Hofe, und Vahldorf, und das Vorwerk Glüsig.

4) Mayendorf, ein katholisches Jungfrauenkloster Cistercienser Ordens, in welchem eine Domina, 18 Nonnen, und ein lutherischer Probst befindlich sind. Es hat ein Vorwerk, und zu Jeringsdorf einen Hof.

5) Marienborn, ein lutherisches Jungfrauenkloster, welches ehedessen Cistercienser Ordens gewesen ist. Es hat nur ein Vorwerk, und kein Dorf.

6) Marienstuhl, ein katholisches Jungfrauenkloster Cistercienser Ordens vor Egeln, in welchem eine Aebtißinn, 16 Nonnen, und ein Probst, befindlich. Es hat ein Vorwerk, zu Bleckendorf einen freyen Hof, zu Tarthun auch einen, und etwas Acker zu Wester-Egeln.

7) Das Kloster Riddagshausen, im Herzogthume Braunschweig, hat in diesem Kreise das Dorf Unseburg, in welchem ein freyer Hof ist. Das Kloster Marienthal eben daselbst hat die Dörfer Siersleben, Hackenstädt und Warsleben, in deren jedem ein Hof ist, und Mammendorf. Das Kloster Marienberge eben daselbst hat das Dorf und den Hof Altena.

4. Schriftsäßige Rittergüter. Die meisten Güter haben

1) Die von Alvensleben, welche die Rittergüter Neugatersleben, welches in die alte und neue Seite getheilet wird, mit 2 Dörfern, Randau mit 2 Dörfern, Eichenbar-

barleben mit einem Dorfe, Rogätz mit 3 Dörfern, und Hundisburg, ehedem Hunoldisburg, mit 6 Dörfern, davon eines in der alten Markt liegt, besitzen.

2) Die Grafen von der Schulenburg, welche die Rittergüter Altenhausen, Hohen-Warsleben und Angern, zu welchen 9 Dörfer gehören, und das zum Theile hieher gehörige Schloß Wolfsburg mit seinen Dörfern besitzen.

3) Die von Veltheim, welche

(1) Die halbe Burg und Herrschaft Alvensleben,

(2) Die Rittergüter Harpke, Bartensleben und Rottmersleben, zu welchen 10 Dörfer gehören, besitzen. Unter diesen ist Morschleben, woselbst ehedessen Salzbrunnen gewesen sind, und itzt ein Steinkohlenbergwerk ist.

4) Die Kotzen, welche die Güter und Dörfer Groß- und Klein-Germersleben, und ein Antheil an Klein-Oschersleben besitzen.

5) Die übrigen Rittergüter sind, Bönigkendorf, Dönstädt, Klein-Oschersleben, Sand-Beyendorf und Maxdorf, welches letztere Prinz Moritz von Anhalt-Dessau 1754 kaufte.

2. Der jerichoische Kreis.

Er liegt an der Ostseite der Elbe, und ist von der Mark, von dem Fürstenthume Anhalt und von einem Theile des Churkreises umgeben, und begreift

I. Folgende unmittelbare Städte:

1. **Burg**, eine Stadt an der Ihle, in welcher eine geistliche Inspection, 2 lutherische Gemeinen, eine deutsche und eine französische reformirte Gemeine, und gute Wollen-Manufacturen sind. Durch den prager Frieden von 1635 wurden Stadt und Amt Burg vom Erzstifte getrennet, und dem Churhause Sachsen erblich, jedoch als ein Lehn des Erzstiftes, übergeben, welches auch im westphälischen Frieden 1648 bestätiget wurde: allein durch den 1687 zwischen dem Churfürsten Friderich Wilhelm und Herzoge Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels getroffenen Ver-

Vergleich brachte jener Stadt und Amt Burg wieder an das Herzogthum Magdeburg. (s. Fürstenth. Querfurt. §. 3. Die Stadt hat 1618, 23, 26, 30, 35, 77, 80, 91 und 1701 großen Brandschaden erlitten, sich aber von demselben wieder erholet.

2. **Sandau**, eine Stadt an der Elbe, hat außer der lutherischen auch eine kleine deutsche reformirte Gemeine, welche mit der zu Jericho vereiniget ist. 1695 ist sie ganz abgebrannt, aber besser, als vorhin, wieder aufgebauet worden. Sie hat ehedessen zu der Mark gehöret, ist aber 1351 von dem Erzbischofe Otto an das Erzstift gebracht worden.

II. Folgende königliche Aemter:

1. **Das Amt Jericho**, zu welchem die Dörfer Groß-Mangelsdorf, Redekin, Heydebleck und Klitzenick gehören, Es ist zu gleicher Zeit mit Sandau von der Mark Brandenburg an das Erzstift gekommen.

2. **Das Kloster-Amt Jericho** ist aus einem ehemaligen Prämonstratenser Kloster entstanden, welches zu der Mark Brandenburg gehöret hat, und 1356 an das Erzstift gekommen ist. Es begreift:

1) Jericho, einen Flecken an der Elbe, woselbst, außer der lutherischen, auch eine deutsche reformirte Gemeine ist, mit welcher die kleinern zu Gentin und Sandau vereiniget sind.

2) 8 Dörfer.

3. **Das Amt Sandau**, von 6 Dörfern.

4. **Das Amt Alt-Plato** begreift

1) **Gentin**, eine kleine Stadt, welche 1710 ganz abgebrannt ist. Sie hat, außer der lutherischen, auch eine kleine deutsche reformirte Gemeine, welche mit der jerichoischen vereiniget ist.

2) Alt-Plato, ein Dorf, woselbst ehemals ein Kloster gewesen ist. Hier ist der Sitz des Amtes.

3) Noch 4 Dörfer.

5. **Das Amt Loburg**, zu welchem gehören

1) **Loburg**, eine kleine Stadt, in welcher eine geistliche Inspection, und außer der lutherischen auch eine kleine

deutsche

deutsche reformirte Gemeine ist, welche mit der zu Burg vereiniget ist. 1660 brannte sie ab. Es sind hier 3 freye Güter.

2) Schweinitz, ein Vorwerk unweit der Stadt, welches der Sitz des Amtes ist.

3) 3 Dörfer.

6. **Das Amt Derben und Ferchland** ist aus 2 eröffneten Rittergütern und Dörfern entstanden, welche die von Lochau besessen haben.

7. **Das königl. prinzliche Amt Nigrip** ist aus Rittergütern entstanden, welche König Friderich Wilhelm denen von Mörner, von Tresko und von Wulffen abgekaufet, und für seinen zweyten Prinzen zu einem Amte gemachet hat, zu welchem 4 Dörfer gehören.

III. Folgende Prälatengüter.

1. **Zur Domprobstey** gehören die Dörfer **Gerwisch, Cörbelitz, Lostau** und **Cracau.**

2. **Des Domkapitels Obedienzdorf Báden.**

3. **Dem Kloster Berge** gehören die Dörfer **Pechau Prester** und **Calenberg.**

IV. Schriftsäßige Rittergüter. Die meisten Güter haben

1. **Die von Münchhausen,** welche die Stadt und das **Amt Möckern** besitzen. Diese Güter haben die Markgrafen zu Brandenburg an das Erzstift geschenket, welchem K. Heinrich VI darüber 1195 die Bestätigung ertheilet hat. Es beliehe zuerst die Grafen von Lindau mit denselben, welche sie wieder denen von Alvensleben gaben, von denen sie Erzbischof Albrecht, mit der Grafen von Lindau Bewilligung, an sich brachte, und 1390 dem Domkapitel schenkete. In der folgenden Zeit haben sie unterschiedene Familien, wie auch die Fürsten von Anhalt-Zerbst, von dem Domkapitel zu Lehn gehabt, von welchem letztern sie 1684 an die von Grapendorf, und von diesen 1712 an eine Linie der Herren von Münchhausen gekommen sind.

1) Möckern, ein Städtchen, woselbst eine geistliche Inspection, und außer der lutherischen Gemeine auch eine deutsche reformirte ist.

2) Die Vorwerke Lochs und Pabsdorf.

3) 5 Dörfer.

2. Die von Schierstädt, welche besitzen

1) Görzke, ein Rittergut und Städtchen, welches die von Schierstädt von den Fürsten zu Schwarzburg zu Afterlehn empfangen, die Fürsten aber von dem Herzogthume Magdeburg zu Lehn tragen.

2) Papelitz, ein Rittergut und Dorf.

3) Malenzien, ein Rittergut.

3. Die von Möllendorf, das Rittergut Isterbiß mit 4 Dörfern.

4. Die von Arnim, das Rittergut Deesen mit 4 Dörfern.

5. Die von Alvensleben, das Rittergut Schermen mit 3 Dörfern.

6. Die von Katte, die Rittergüter Neuenkliezsche, Wust, Vieritz, Sydau und Scharlippe, mit 7 Dörfern.

7. Die von Werder, die Rittergüter Woltersdorf, Chade, Brettin und Rogäsen, mit 5 Dörfern.

8. Die von Bitzke, das Rittergut Bensdorf mit 3 Dörfern.

9. Die von Briest, das Rittergut Böhna mit 2 Dörfern.

10. Die von Hünecke, das Rittergut Mätlitz.

11. Die edlen Herren von Plotho, die Rittergüter Parey und Zerben mit 6 Dörfern. Bey Parey fängt der plauische Kanal in der Elbe an, und geht in der Mark bey Plauen in die Havel.

12. Die von Tresko, die Rittergüter Bucko, Büzer, Schlagentin, Klein-Wusterwitz, Alt- und Neu-Königsborn, Niermark, Scharteuke. Ihr ehemaliges Rittergut Scholene haben sie 1723 an einen Freyherrn von Prinzen, und das Rittergut Klein-Mangelsdorf, nebst dem Antheile an Groß-Mangelsdorf und Jericho, 1743 an Caspar Wichard von Platen verkaufet.

13. Das

13. Das Rittergut Milo, nebst den in der Mittelmark unweit Rateno belegenen Premnitz, hat Prinz Moritz von Anhalt-Dessau 1754 denen von Tresko abgekauft, und im folgenden Jahre bey Milo 3 neue Dörfer anlegen lassen, welche Leopoldsburg, Wilhelminenthal und Dessau genennet worden. In dem ersten ist 1757 der Grund zu einer reformirten Kirche gelegt worden.

14. Die übrigen Rittergüter sind: Charo, Detershagen, Drezel, Golwitz, Hohenziatz, Jerchel, Lubbars, Möser, Netelitz, Parchheim, Rietzel, Tuchum, Woltersdorf, Wörmlitz, Warchau, Zabakuck.

3. Der Saalkreis.

Er liegt der Länge nach an der Saale, und ist von der Grafschaft Mansfeld, vom Churfürstenthume Sachsen, und vom Fürstenthume Anhalt umgeben. Die größte Breite desselben beträgt nicht viel über eine Meile, die Länge aber etwas über 5 Meilen. Er hat vortreflichen Ackerbau; zu Halle sind wichtige Salzwerke, zu Wettin, Löbegün und Dölau sind Steinkohlenbergwerke, zu Rothenburg ist ein Kupferbergwerk, aus dessen Kupfer auch etwas Silber geseigert wird, und die Saale hat etwas weniges Gold unter ihrem Sande. Der ganze Kreis enthält 7 Städte, 129 Dörfer, und 59 Pfarrkirchen. Es gehören dahin

I. Eine unmittelbare Stadt, nämlich

Halle, mit dem Zunamen im Magdeburgischen und in Sachsen, lateinisch von einigen Hala Venedorum oder Hermundurorum, genannt, eine Stadt an der Saale, welche 1063 schoßbare Bürgerhäuser, unter welchen viele wohl und schön gebauet sind, enthält, die öffentlichen geist- und weltlichen Gebäude ungerechnet, und in 4 Viertel abgetheilet wird, welche das Marien-Ulrichs-Nikolaus- und Moritz-Viertel genennet werden. Die Anzahl der Menschen in der Stadt an sich selbst, und ihren Vorstädten, fällt nach des Herrn von Dreyhaupts Versicherung zwischen

schen 13 und 14000, die Besatzung und Studenten aber sind unter dieser Anzahl nicht mit begriffen. Es ist hier eine französische und eine pfälzer Colonie. Die Moritzburg war vor Alters ein festes Schloß, in welchem unterschiedene Erzbischöfe gewohnet haben, ist aber im 17ten Jahrhunderte sowol durch Belagerungen, als 1637 durch Brand, und 1639 durch Sprengung eines Theiles desselben von den Schweden, größtentheils verwüstet worden. Itzt ist in dem an der Ostseite noch stehenden Gebäude unten die Hauptwache, und oben das Lazareth der Besatzung; die alte Schloßkapelle aber wird zum Gottesdienste der französischen reformirten Gemeine gebrauchet. Als der letzte Administrator des Erzstiftes auf der Moritzburg nicht mehr wohnen konnte, ließ er ein Gebäude, welches ehemals das neue Stift genennet worden, zu seiner Wohnung einrichten, daher es den Namen des Residenzhauses bekam; itzt aber steht es theils leer, theils wird es von Manufacturisten und Kammerbedienten bewohnet, theils wird es zum gottesdienstlichen Versammlungsorte der hiesigen Katholiken gebrauchet. Die 3 Pfarrkirchen der Lutheraner sind, 1) die Oberpfarrkirche b. Mariä, oder zu unser lieben Frauen, insgemein die Marktkirche genannt, zu welcher ehemals der noch am Markte stehende sogenannte rothe Thurm gehöret hat, und welche einen öffentlichen Büchersaal hat, der in einem gegen ihr überstehenden steinernen Gebäude befindlich ist. Der Oberpfarrer an dieser Kirche ist Inspector der Stadtprediger, und wurde ehedessen Superintendent genennet. 2) Die Pfarrkirche zu S. Ulrich. 3) Die Pfarrkirche zu S. Moritz. Es sind hier 2 lutherische geistliche Inspectionen des Saalkreises. Die deutschen Reformirten haben die Schloß- und Domkirche im Besitze, und die französischen Reformirten die Kapelle in der Moritzburg, wie oben schon erwähnet worden. Die hiesigen Juden haben eine Synagoge. Die berühmte Friderichs-Universität ist aus einer ehemaligen Ritterakademie entstanden, und am $\frac{1}{12}$ Jul. 1694 mit großer Pracht eingeweihet worden. Vom Tage ihrer Einweihung an, bis zum 12 Jul. 1744, und also genau innerhalb 50 Jahren, haben auf derselben

2 Prin-

2 Prinzen, 120 Grafen, 2253 Freyherren und Edelleute, 12278 Studiosi Theologiæ, 12626 Studiosi Juris, und 1941 Studiosi Medicinæ, folglich überhaupt 29322 Studiosi studiret. Auf der Wage oder in dem Wagehause sind nicht nur die öffentlichen Hörsäle der Universität, sondern auch ihr Büchersaal, welcher über 10000 Bände enthält. Am Paradeplatze ist ein anatomischer Schauplatz. Das seminarium theologicum ist 1695 aus den Einkünften des Klosters Hillersleben im Holzkreise gestiftet; K. Friderich Wilhelm aber hat das Kloster-Amt 1720 zu seinen Domainen geschlagen, und der theologischen Facultät dafür 30000 Rthlr. auszahlen lassen, um von derselben Ertrag das seminarium zu unterhalten, worauf sie 1726 die der Stadt Halle eigenthümlich zugehörigen Rittergüter Beesen an der Elster, und Ammendorf, für 49000 Rthlr. erkaufet, und dieses Geld mit dazu verwendet hat. Das lutherische Stadtgymnasium von 10 Klassen und eben so vielen Lehrern, ist in dem ehemaligen Barfüßer Kloster angeleget worden, dessen Kirche, welche itzt die Schulkirche heißt, von dem Gymnasio, der Universität und der Besatzung zum Gottesdienste gebrauchet wird. Das reformirte Gymnasium illustre & regium, hat 2 Professores und 5 Klassen, und einen Büchersaal. Das hiesige freye weltliche adeliche Fräuleinstift hat Gottfried von Jena, königlicher Geheimerrath und Kanzler der magdeburgischen Regierung, 1702 für eine Aebtißinn und 9 Fräuleins reformirter Kirche gestiftet, welches 1703 vom Könige bestätiget und privilegiret worden. Das Hospital hat eine Kapelle zum Gottesdienste. Es sind auch 2 reformirte Hospitäler, und ein Armenhaus der französischen Reformirten vorhanden. Das Zucht- und Arbeitshaus hat seine eigene Kirche. Der Stadtmagistrat hat viele Gerechtsame, und beträchtliche unbewegliche Güter, unter welchen die an die theologische Facultät wiederkäuflich veräußerten Rittergüter Beesen an der Elster und Ammendorf, wie auch die Vorwerke Gimritz und Domnitz, gehören; es sind ihm auch die Vorstädte vor dem Moritz- Klaus- Stein- und Galgthore unterworfen, und es gehören ihm der Petersberg und Ringsle-

ben zwischen dem Ulrichs- und Steinthore, und die Weingärten jenseits Oberglauche, mit den Niedergerichten. Der Schöppenstuhl ist ein Landescollegium, und wird also von dem Landesherrn besetzet. Er besteht itzt aus 6 Personen, von welchen derjenige, welcher den Vorsitz hat, Senior genannt wird. Mit demselben sind 1716 die Schultheissen- oder Berggerichte verbunden, welche die Civil- und Real-Jurisdiction über die Stadt und ihre Vorstädte haben, und Berggerichte genennet werden, weil die Stadt, gegen das Thal und Salzwerk zu rechnen, hoch oder bergan liegt, und die Rolandsäule, vor welcher die peinliche Gerichtsbank aufgeschlagen wird, ehemals lange Zeit auf einem kleinen Berge an der Ecke der Wage neben dem Rathhause gestanden hat. Endlich sind auch hieselbst eine Deputation der magdeburgischen Kriegs- und Domainenkammer, welche die Salz- und Bergwerksdeputation genennet wird, und die königliche Steuerkasse des Saalkreises. Außer den gemeinen Handwerkern giebt es hier noch unterschiedene Manufacturen und Fabriken; denn es werden feine weisse und braune lederne Handschuhe verfertiget, wollene und seidene Strümpfe gewebet, auch Strümpfe gestricket und gewalket, Tücher, Flanelle, Frise, leichte Zeuge und Berkane verfertiget, Flanell und Leinwand gedrucket, Tobackspfeifen und gemein Porcellan, ungarisches Wasser, viele Stärke, Puder, Gold- Silber- und Seidenband nach französischen Mustern, Gold- und Silbertressen, zinnerne Knöpfe, schöner rother und gelber Saffian, verfertiget. Man leget sich auch auf die Pflanzung der Tuchmacherkarten, des Kümmels, und der weissen Maulbeerbäume zum Behufe des Seidenbaues, in welchem es vornehmlich das Waisenhaus in Glauche schon hoch gebracht hat.

Das Thal zu Halle ist die niedrigste Gegend der Stadt, und liegt an der Saale. In demselben sind 4 wichtige Salzbrunnen, und 112, oder eigentlich itzt nur 96 Koten oder Häuser, in welchen das Salz aus der Soole gesotten wird. Der 4te Theil der Koten und Soolgüter gehöret dem Landesherrn, das übrige Thalgut aber theils dem Rathe zu Halle, theils hallischen Bürgern, theils Kir-

Kirchen und andern piis locis eigenthümlich und erblich zu, es wird aber davon jährlich ein Vererbungscanon an den Landesherrn abgetragen. In alten Zeiten haben unterschiedene auswärtige Grafen und Herren Thalgüter zu Halle besessen, und von dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn getragen, und hinwieder den Bürgern zu Halle als Afterlehn zu Lehn gereichet, wie denn noch itzt die Fürsten zu Schwarzburg hieselbst Thalgüter von dem Landesfürsten zu Lehn tragen. Das Sieden geschieht mit Steinkohlen. Diejenigen, welche aus der Soole in den Koten das Salz sieden lassen, werden Pfänner genennet, und müssen angesessene hallische Bürger seyn. Das Sieden des Salzes verrichten die Halloren, die ein Ueberbleibsel der Wenden sind, welche vor Alters diese Gegend bewohnet haben. Sie behalten ihre alte Kleidung, Gewohnheiten und Sprache noch immer bey. Die Thalgerichte sind 1722 mit dem Schöppenstuhle und den Berggerichten gewissermaßen vereiniget worden. Der Richter ist der Salzgräfe, welches nunmehr der Aelteste oder einer aus den Mitgliedern des Schöppenstuhls ist, welchen der König dazu ernennet. Die königliche Quart-Soole ist der Pfännerschaft durch einen Vertrag dergestalt mit zu versieden überlassen worden, daß sie davon den Pfännergewinn nebst den Ausläuften an die königliche Kammer abgeben, und jeden Zober Soole mit 6 ggr. bezahlen muß. Da auch ehedessen die Pfännerschaft den Ueberfluß an Soole, welchen sie nicht gebrauchen konnte, weg, und in die Saale fließen ließ, und Churfürst Friderich Wilhelm solches für unverantwortlich hielt, weil seine märkischen Lande großen Mangel an Salze hatten: so nahm er diese wegfließende oder sogenannte Extrasoole an sich, und ließ sie versieden. Es sind zu diesem Ende ausserhalb der Stadt an der Saale 2 lange Gebäude aufgeführet worden, deren jedes in 12 Koten abgetheilet ist, und dahin die Soole in Röhren, welche über die Saale gehen, geleitet wird. Das daraus gesottene königliche Salz, welches jährlich 4 bis 5000 Lasten beträgt, wird in Tonnen gepacket, und größtentheils in Schiffen nach dem Saalhorn im Amte Rosenburg geführet, daselbst aber in

die Elbschiffe geladen, und weiter nach den Factoreyen in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gebracht, ein Theil wird zum einländischen Absatze und zur Versorgung der Grafschaft Hohnstein gebrauchet, und fast der vierte Theil geht auf der Achse nach Franken, und wird in die Vorrathshäuser zu Hoff und Coburg gebracht, woselbst 2 königliche Factors den Absatz desselben besorgen. Weil die Pfännerschaften ehemals im Lande mit ihrem Salze Absatz gehabt haben, so wird von ihnen eine gewisse Menge Salzes genommen, und aus der königlichen Salzkasse bezahlet. Diesen Salzquellen hat die Stadt Halle ihren Ursprung zu danken, dessen eigentliche Zeit aber nicht bekannt ist. K. Otto I hat den schon im Anfange des 9ten Jahrhunderts vorhanden gewesenen Ort Halle im Jahre 965 oder 966 der Kirche zu Magdeburg geschenket, und K. Otto II denselben erweitert, und mit Stadtrecht begnadiget. 1414 wurde sie vom Erzbischof Günther II belagert, aber nicht einbekommen, doch mußte sie sich durch Erlegung einer großen Summe Geldes mit ihm aussöhnen. 1435 wurde sie vom Churfürsten Friderich zu Sachsen auch vergeblich belagert. Hingegen 1478 wurde sie vom Erzbischof Ernst eingenommen. Im 16ten und 17ten Jahrhunderte ist sie auch oft eingenommen, und 1757 und 58 wurde sie von Franzosen und Oestreichern überfallen, welche Geld erpresseten. 1759 wurde sie von Reichstruppen noch mehr mitgenommen, am allermeisten aber hat sie 1760 von östreichischen und würtembergischen Truppen erlitten, durch deren Gelderpressungen sie sehr erschöpft worden. Die Landesregierung des ehemaligen Erzbisthums und nunmehrigen Herzogthumes ist bis 1714 hier gewesen, damals aber nach Magdeburg verleget worden.

II. Folgende königliche Aemter:

1. Das Amt Giebichenstein, welches das wichtigste im Herzogthume Magdeburg, und vielleicht in den gesammten königlichen Landen, ist, weil es über 100000 Rthlr. Pacht einbringt. Es gehören dazu

6 Vor=

6 Vorwerke, 4 starke Schäfereyen, 4 Wassermühlen, 3 starke Brauhöfe, nebst dem Schenkenzwange, schöne Teiche, eine Fähre über die Saale, eine Ziegelscheune, eine starke Zoll- und Gleits-Einnahme, die sich fast durch den ganzen Saalkreis erstrecket; und es hat die Ober- und Untergerichte über 4 Städte, 58 Dörfer und 4 steuerbare Marken, wie auch über die hallischen Stadtfluren und einige Freyhäuser in der Stadt Halle. Zu den darunter stehenden Oertern gehören:

1) **Neumarkt**, eine Stadt, dicht an der Nordseite der Stadt Halle, vor dem Ulrichsthore derselben; so daß sie eine Vorstadt derselben zu seyn scheint, dergleichen sie aber nicht ist. Sie enthält itzt 283 Feuerstellen, hat einen eigenen Magistrat, eine Pfarrkirche, und eine geringe Schule. Ihre Anlegung ist durch das ehemalige Kloster zum Neuenwerke veranlasset worden.

2) **Glauche**, eine Stadt, auch dicht an den Mauern der Stadt Halle, und zwar vor dem ranischen und Moritzthore derselben, daher sie wie eine Vorstadt derselben aussieht. Sie ist aus den Dörfern Ober- und Nieder-Glauche, Bellendorf, itzt die Weingärten genannt, Klitzschendorf und dem Steinwege, und 2 Rittersitzen entstanden, welches alles zu des Erzbischof Albrechts IV Zeiten zu einem Flecken, und nachmals zu einer Stadt gemachet worden, welche itzt in Glauche an sich selbst, und in Ober-Glauche eingetheilet wird, und 313 Feuerstellen hat, die öffentlichen Gebäude mitgerechnet, hingegen die Weingärten, über welche dem Rathe und den Berggerichten zu Halle die Erbgerichte zustehen, ausgeschlossen. Sie hat ihren eigenen Magistrat, eine Pfarrkirche, und eine geringe Schule. Die merkwürdigsten Dinge hieselbst sind, das Waisenhaus, das königliche Pädagogium, das Stift und Witwenhaus.

Das weltberühmte **Waisenhaus** ist eine der wichtigsten und nützlichsten Anstalten in den gesammten königl. preußischen Ländern, und nach und nach bloß aus freywilligen Gaben, die aus vielen Ländern und Oertern hieher

her gesendet worden, zu seiner itzigen Größe, Weitläuftigkeit und Vermögen erwachsen. In der Stiftung, Einrichtung und ersten Regierung desselben hat der berühmte Professor, August Hermann Franke, sein freudiges Vertrauen auf Gott, seinen gottseligen Eifer in Ausbreitung des rechtschaffenen Christenthumes, und seinen großen Geist auf eine bewundernswürdige Weise geaußert. Den ersten aber gar geringen Anfang desselben machete er 1694; die itzt vorhandenen vielen großen ansehnlichen und bequemeingerichteten theils steinernen theils hölzernen Gebäude aber sind von 1698 an erbauet worden. In diesem Waisenhause werden nicht nur beständig 200 Waisenkinder, nämlich 150 Knaben und 50 Mägdlein, umsonst unterhalten, unterrichtet und erzogen, welche Wohlthat vom Anfange dieser Anstalt an bis 1749 überhaupt 2180 Kinder genossen haben, sondern in den Schulen desselben werden auch andere junge Leute unterrichtet. Die lateinische Schule ist vortrefflich eingerichtet, und wohl die einzige in ihrer Art. Die lateinische Sprache wird in 11 oder 12 Klassen, die Theologie in 10, die Mathematik in 2, die Naturlehre in 1, die Vernunftlehre in 2 der obersten lateinischen Klassen, die französische Sprache in 3, die Geographie in 3, die Historie in 2, die griechische Sprache in 7, und die hebräische Sprache in 6 Klassen gelehret; es wird auch im Schreiben, Rechnen, Briefschreiben und Singen Unterricht ertheilet. Die Unterweisung verrichten auf 50 Studiosi und Candidati theologiæ, und ein paar Inspectores haben die Aufsicht darüber. Die jungen Leute, welche in dieser Schule unterrichtet werden, kommen nicht allein aus dem ganzen protestantischen Deutschlande, sondern auch aus Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen, Preussen, Curland, Hungarn, Siebenbürgen, Schweitz, Holland und England zusammen, ja es giebt hier zuweilen auch welche aus andern Haupttheilen des Erdbodens. Sowol diejenigen, welche hier bloß für ihr eigenes Geld leben, als die, denen in Ansehung des Unterhaltes eine Erleichterung wiederfährt, und die studierenden Waisenknaben, genießen einerley Unterricht. Die Anzahl der Schüler, welche in dieser

ser Schule unterrichtet worden sind, beträgt schon viele Tausend. Es sind auch auf dem Waisenhause 2 deutsche Schulen, eine für Knaben und eine für Mägdlein, jede von 12 Klassen, außer welchen das Waisenhaus noch 2 Schulen in Glauche hat, nämlich eine in den Weingärten, und eine in der Mittelwache, jede von 6 Klassen. In diesen Schulen werden die Kinder in der christlichen Lehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen, in den obern Klassen wird auch das Leichteste und Nützlichste von der Naturlehre, biblischen Alterthümern, Kirchenhistorie und Geographie vorgetragen, es werden auch den Knaben die Anfangsgründe der lateinischen Sprache bekannt gemachet, und die Mägdlein werden im Nehen und Stricken unterrichtet. In diesen 4 deutschen Schulen lehren, unter der Aufsicht bestellter Inspectoren, auf 110 Præceptores, welche auch Studiosi und Candidati Theologiæ sind. In dem seminario præceptorum werden die Præceptores für die gesammten Schulen des Waisenhauses zubereitet. Sonst findet man im Waisenhause eine vortreffliche Apotheke, ein Laboratorium medicamentorum arcanorum, welche weit und breit in der Welt bekannt und beliebt sind; eine sehr ansehnliche Buchhandlung, welche auch zu Berlin, und Frankfurt am Mayn, Läden hat; eine Buchdruckerey von 4 Pressen, welche einen Theil des eigenen starken und kostbaren Verlages der waisenhäusischen Buchhandlung drucket, für welche noch 3 fremde Buchdruckereyen in Halle arbeiten; die vortreffliche von dem Freyherrn, Karl Hildebrand von Canstein, gestiftete Bibel-Anstalt mit der dazu gehörigen Druckerey, darinnen mit stehenbleibenden Schriften sowol von der ganzen deutschen Bibel, als von dem neuen Testamente und den Psalmen, in allen Formaten schon über 1200000 Exemplarien gedrucket, und für einen sehr geringen Preis verkaufet worden sind, derer in ausländischen Sprachen gedruckten Bibeln und andern geistlichen Bücher nicht zu gedenken; ferner, einen ansehnlichen Büchersaal, und eine ansehnliche Naturalien- und Kunstkammer. Außer den Inspectoren, Präceptoren, Bedienten und Waisenkindern, welche täglich aus der Küche des Waisenhauses gespeiset werden,

werden auch aus eben derselben an den sogenannten extraordinairen Tischen Mittags und Abends einige 100 Studenten und arme Schüler umsonst gespeiset, und von allen diesen Tischgenossen essen in einem einigen großen Saale beynahe 700 Personen. Zur Speisung der Schüler, welche für ihr Geld leben, ist ein besonderer Speisemeister angenommen. Zu den Gütern des Waisenhauses gehören das dabey befindliche Vorwerk, 2 freye Güter zu Riedeburg und eines zu Canene, alle 3 im Saalkreise belegen. Das Waisenhaus leget sich itzt stark auf den Seidenbau, und hat es darinn schon ziemlich hoch gebracht. Man kann schwerlich eine Anstalt nennen, aus welcher so viele brauchbare Männer, insonderheit erbauliche Prediger, nicht nur in Deutschland und andere europäische Länder, sondern auch nach America und Asia ausgegangen wären, als aus dieser. Sie ist auch mit besondern königlichen Privilegien versehen, und ist vermöge derselben ein Annexum der Universität zu Halle, und derselben Gerichtsbarkeit untergeben. Eben diese Privilegia und Verbindung mit der Universität gelten auch von

Dem königlichen Pädagogio, dessen von 1711 bis 1713 aufgeführtes ansehnliches Gebäude zwar bey dem Waisenhause, auf desselben eigenthümlichen Grunde und Boden, und auf dessen Unkosten erbauet worden, auch mit demselben unter einer Direction steht, aber sonst ganz davon unterschieden ist. In dieser gleichfalls vortrefflichen und von dem ruhmwürdigsten Professor, August Hermann Franke, eingerichteten Anstalt, werden junge gräfliche, adeliche und vornehme bürgerliche Personen, auf ihre Kosten, unter der Aufsicht eines gelehrten Inspectors von geschickten Lehrern in nöthigen Sprachen und Wissenschaften unterwiesen. Vom Anfange oder 1695 an, bis 1749, sind darinnen 1603 Pädagogisten gewesen, welche aus den meisten europäischen Reichen und Ländern hieher geschicket worden, und unter denselben 25 Grafen und 94 Freyherren. Das Pädagogium hat sein eigenes seminarium praeceptorum.

Zu

Zu dem Waisenhause gehören noch 2 milde Anstalten in Glauche, nämlich ein Frauenzimmer Stift, und das cansteinische Witwenhaus.

3) **Löbegün**, eine Stadt, eine halbe Meile vom Petersberge, und unweit der Fuhne, hat 252 Feuerstellen, eine geistliche Inspection, eine lutherische und eine reformirte Gemeine, welche letztere mit der zu Wettin verbunden ist, eine lateinische Schule, ein Hospital, einen königlichen Stadtrichter, welcher Amtsschulze genennet wird, und einen Magistrat von 5 Personen. Die Stadt hat schon zur Zeit Kaisers Otto I gestanden, und ist in alten Zeiten von den Grafen von Wettin mit besessen worden. 1153 ist das Obertheil, und 1288 das Untertheil derselben an das Erzstift gekommen. Sie hat im 16ten und 17ten Jahrh. oftmals Brandschaden, insonderheit 1583, erlitten. Bey der Stadt ist ein Steinkohlenbergwerk.

4) **Cönnern**, eine Stadt, welche innerhalb der Mauern 189 Bürgerhäuser, und in 2 Vorstädten noch 134 Häuser, sonst aber, außer der lutherischen Gemeine, auch eine reformirte, welche mit der zu Wettin verbunden ist, eine Schule, ein Hospital, einen Stadtvogt, und einen Magistrat von 5 Personen hat. Sie ist uralt, und 1004, oder, wie andere wollen, 1007, vom Kaiser Heinrich II ans Erzstift geschenket worden. 1473, und unterschiedenemale im 16ten und 17ten Jahrhunderte, hat sie großen Brandschaden erlitten, ist auch im 30jährigen Kriege fast wüste geworden.

5) **Giebichenstein**, ein uralter, in den Geschichtschreibern der mittleren Zeiten oft vorkommender Ort, an der Saale, $\frac{1}{4}$ Stunde von Neumarkt entlegen. Er war vor Alters ein Eigenthum der sächsischen Kaiser, bis Otto I ihn im Jahre 965 dem Erzstifte Magdeburg schenkete. Das ehemalige Schloß war wegen seiner Lage auf einem hohen Felsen ein sehr fester Platz, dahin oftmals vornehme Gefangene gesetzet worden, wie denn auch Ludwig II, Stammvater der Landgrafen von Thüringen, darauf gesessen, und durch einen verwegenen Sprung, aus einem Fenster des Schlosses in die Saale, sich befreyet haben soll, welche Geschichte aber sehr zweifelhaft ist. In der

folgenden Zeit ist es der ordentliche Wohnsitz der Erzbischöfe gewesen, wenn sie sich in diesen Gegenden aufgehalten haben, bis Erzbischof Ernst, nach Bezwingung der Stadt Halle, die Moritzburg daselbst erbauet, und seine Hofhaltung und Kanzley dahin verleget hat. Hierauf ist das Schloß nach und nach eingegangen, und 1636 ist es abgebrannt, so daß nur einige alte Mauern und ein Thurm übrig geblieben. Die Erzbischöfe hielten auf dieser Burg einen Burggrafen, welcher vom 12ten Jahrhunderte an den Titel eines Hauptmanns geführet hat. Itzt hat der Amtshauptmann mit der Gerichtsbarkeit und Oekonomie des Amtes Giebichenstein nichts zu thun, sondern genießt nur einen gewissen Sold samt einigen Accidenzien. Unter dem wüsten Schlosse liegt ein Vorwerk. Die Dörfer des Amtes Giebichenstein werden in 5 Districte oder Pflegen abgetheilet, welche sind:

(1) Die grötzscher Pflege von 15 Dörfern. Unter diesen ist das Pfarrdorf Giebichenstein, welches unter dem wüsten Schlosse an der Saale liegt, über welche hier eine Fähre geht: Trotha, ein Pfarrdorf an der Saale, in welcher hier eine Schleuse ist, und das Pfarrdorf Seeben, mit einem Amtsvorwerke.

(2) Die oppinische Pflege, von 22 Dörfern.

(3) Die oßmündische Pflege, von 11 Dörfern, als Großkugel, ein Pfarrdorf, u. s. w.

(4) Die Heydepflege jenseits der Saale, von 9 Dörfern. In den Dörfern Lettin, Nietleben und Langenbogen, sind Amtsvorwerke.

(5) Der Holzkreis, zu welchem die Dörfer Burg, Radewell und Osendorf gehören.

2. Das Amt Rotenburg, in welchem ein Kupferbergwerk ist, welches ehedessen eine Zeitlang jährlich auf 100000 Rthlr. abgeworfen hat, nachdem aber das golwitzer Revier ersoffen ist, und das Wasser nicht weggeschaffet werden kann, sehr in Abnahme gerathen ist. Die Schiefer werden auf dem alten Schlosse zu Rotenburg geschmolzen, das Kupfer aber

wird

wird von hier zu Schiffe nach dem hohen Ofen, der nicht weit von Neustadt an der Dosse in der Grafschaft Ruppin ist, gebracht, und daselbst geseigert, da denn der Centner 8 bis 16 Loth Silber giebt. Ueber dieses Bergwerk ist zu Rotenburg ein besonderes Bergamt bestellet. Zu dem Amte gehören 5 Dörfer. Das Pfarrdorf **Rotenburg** liegt an der Saale, und die Amtsgebäude stehen auf dem Schafberge. Daß auf dem alten Schlosse eine Schmelzhütte für die Kupferschiefer angeleget sey, ist schon angezeiget worden. Vor Alters stund hier die Sputinesburg, welche K. Otto I 961 der Kirche zu Magdeburg schenkete, die aber vorlängst, und zwar, wie einige meynen, schon 1074 zerstöret worden, wie denn die Ueberbleibsel von derselben noch unterhalb Rotenburg auf einem Berge an der Saale zu sehen sind. Im 15ten Jahrhunderte hat Coppe von Amendorf, damaliger Inhaber dieses Ortes, anstatt dieser verwüsteten alten Burg, ein anderes Schloß unten an der Saale erbauet, welches das noch vorhandene Gebäude ist. Nachdem es mit den zugehörigen Oertern in vielerley Händen gewesen, ist es 1605 wieder an das Erzstift gebracht worden, und bey demselben als ein landesherrschaftliches Kammeramt geblieben. Die hiesige hölzerne Brücke über die Saale ist nur zum Gebrauche des Bergwerkes gewidmet, sonst aber geht dichte oberhalb Rotenburg nach Brucke, im mansfeldischen Amte Friedeburg, eine Fähre.

3. Das Amt **Wettin**, welches ein Stück der alten Grafschaft **Wettin** ist, deren Besitzer 1290 mit Otto III, Grafen zu Brene und Wettin, ausgestorben sind, welcher 1288 die Grafschaft Wettin dem

Erzstifte Magdeburg geschenket. Ihr Wapen war ein rother Löwe im silbernen Felde. Erzbischof Fridrich verkaufte 1446 Wettin nebst dem Schlosse Krosigk an Coppen von Amendorf und Casparn aus dem Winkel, theilete die dazu gehörigen Güter zwischen ihnen, und beliehe einen jeden mit seinem Antheile besonders. Als die von Amendorf 1550 in männlichen Lehnserben ausstarben, wurde ihr Antheil an Wettin dem Erzstifte eröffnet, welches dasselbe an dem Grafen Albrecht von Mannsfeld verliehe. Es blieb aber nicht lange bey den Grafen von Mansfeld, sondern kam bald Schulden wegen an die Herren von Schönburg, denen es der Administrator zu Magdeburg, Markgraf Joachim Friderich, 1592 abkaufte, und wieder an das Erzstift brachte. Die andere Hälfte an Wettin besitzt noch das alte adeliche Geschlecht derer aus dem Winkel, welches eine Linie derer von Krosigk ist, diesen Namen aber fahren gelassen, und sich aus dem Winkel benennet hat. Das wettinsche Steinkohlenbergwerk liefert harte und schwere Kohlen, welche viel Erdpech bey sich haben. Es ist aber itzt nicht mehr so ergiebig, als es ehedessen gewesen, zumal da ein Theil desselben 1738 durch die Sonnenhitze entzündet worden, daher man unterschiedene Schächte verschütten und andere Anstalten zur Dämpfung und Abschneidung des innerlichen Feuers machen müssen. Man ist aber wegen desselben noch nicht außer Sorgen, weil es sich noch viele Jahre hernach geäußert hat.

Ueber die Stadt Wettin und die dazu gehörige Feldmark haben und üben der Landesfürst und die Herren aus dem Winkel die Ober- und Niedergerichte gemeinschaftlich, zu deren Verwaltung ein gemeinschaftlicher Stadt-

und

und Landrichter bestellet, und ein Gesamtrichter genannt wird. Die Gesamtgerichte werden wechselsweise einmal auf dem königl. Amte, und das anderemal auf dem adelich-winkelischen Hause von dem königl. Amtmanne, dem winkelischen Amtsschösser und dem Gesamtrichter gehalten. Unter diesen Gesamtgerichten steht auch der Stadtrath. Die Stadt liegt an und zwischen den Bergen, auf welchem Burg und Schloß erbauet sind, bey der Saale, über welche hier eine Fähre geht, es ist auch unterhalb der Stadt bey der Pögeritzmühle eine Schleuse für die Schiffe. In der Stadt selbst oder innerhalb der Ringmauer sind nur 116 Häuser, sie hat aber auch Vorstädte, die hernach vorkommen. Außer der lutherischen Gemeine, welche die Stadtkirche hat, und der auch die Stadtschule gehöret, ist hier noch eine deutsche reformirte, die sich auf einem Saale des Burg-Amtes versammlet, und deren Prediger auch die reformirten Gemeinen zu Löbegün, Cönnern, Rotenburg und Alsleben besorget. Die Nahrung der Einwohner besteht mehrentheils in der Bergarbeit. Es ist hier auch ein königliches Berg-Amt. Die Stadt hat oft, insonderheit aber 1660 und 1714, großen Brandschaden erlitten.

Unter der Gerichtsbarkeit der Gesamtgerichte stehen auch die Vorstadt lange Reihe, das Dorf Löbnitzmark, und das Dorf Dudeleben, welches zu der hiesigen ehemaligen Prälatur gehöret, die itzt der Pastor zu Wettin besitzt, welcher die Erbgerichte über das Dorf hat.

Das königliche Amt ist auf dem sogenannten Grafenhofe, oder vormaligen schraplauischen Burglehn, und hat die Ober- und Erbgerichte über die Dörfer Letwitz, Sylbitz, Trebitz, Görbitz und Raunitz, und über 4 wüste Dorfmarken. Mit demselben ist das Burg-Amt Wettin verbunden, zu welchem die Dörfer Mödrau, Priester und Zaschwitz gehören. Die Burg, auf welcher die alten Grafen von Wettin einen Burggrafen zum Commandanten setzten, liegt in der Stadt Wettin an der Abendseite auf einem hohen Felsen, an welchem unten die Saale fließt.

Zum adelich-winkelschen Amte gehören das alte gräfliche

liche Schloß zu Wettin, welches auch auf dem eben beschriebenen Felsen, auf welchem die Burg steht, jedoch etwas tiefer und gegen Mittag liegt, und eine Kirche hat, die Vorstädte Pögeritzmark und Mühlgasse, und die Dörfer Schlettau, Dalene, Dornnütz, Döblitz, Neutz und Sieglitz.

4. Das Amt Brachwitz, welches aus dem Pfarrdorfe Brachwitz an der Saale, und den dasigen 2 Rittergütern besteht, deren eins 1703 dem Landesherrn eröffnet, das andere aber 1705 von demselben erkaufet worden.

5. Das Amt Beesen an der Saale, welches am Ende des Saalkreises, und an der Gränze des Fürstenthumes Anhalt liegt. Es ist vormals ein Rittergut gewesen, welches in Neu- und Alt-Beesen abgetheilet worden, jenes ist 1720, und dieses 1737 von dem Könige erkaufet, und aus beyden ein Amt gemachet worden, zu welchem, außer dem Dorfe Beesen an der Saale und dem Pfarrdorfe Laublingen, noch 5 Dörfer gehören. Bey der Pregelmühle an der Saale ist eine Schleuse.

6. Das Chatoul-Amt Petersberg, welches Churfürst Friderich III von dem Könige in Polen und Churfürsten zu Sachsen August 1697 für 40000 Rthlr. mit allen dazu gehörigen Regalien, Landeshoheit u. s. w. erkaufet, dem Herzogthume Magdeburg einverleibet, und unter desselben Regierung und Kammer geleget hat, jedoch hat es als ein Chatoul-Amt mit der magdeburgischen Landschaft und den Landessteuern nichts zu thun.

Das Amt ist aus dem ehemaligen Kloster S. Petri auf dem Lauter- oder Petersberge entstanden, welcher Berg ganz allein in einer großen Ebene liegt, und viele Meilen

Meilen weit gesehen werden kann. Das vormalige Kloster hat Graf Dedo zu Wettin zu bauen angefangen, und sein Bruder und Erbe, Graf Conrad, nachmaliger Markgraf zu Meißen, 1136 vollendet, und 1155 einweihen lassen, auch dem Stuhle zu Rom unmittelbar unterworfen, sich aber und seiner Familie die Schutzvogtey über dasselbe vorbehalten. Es war eine Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, in deren Kirche unterschiedene Markgrafen zu Meißen aus dem gräflich = wettinschen Hause begraben worden. 1540 wurde es vom Herzoge Heinrich zu Sachsen secularisiret. Von der 1565 abgebrannten Kirche ist der mittlere Theil zu einer Pfarrkirche wieder hergestellet worden. Die alten Kloster = und nachmaligen Amtsgebäude sind mehrentheils eingerissen, und das Amt nebst den Haushaltungsgebäuden und der Schäferey sind 1726 und 37 am Fuße des Berges gegen Abend neu erbauet worden. Zu dem Amte gehören die Dörfer Neglitz dichte am Berge, und Spröda bey Delitzsch, 4 Meilen vom Petersberge entlegen, nebst 5 ehemaligen Klosterhöfen und itzigen Freygütern.

III. Des Domkapitels Obedienzdörfer Walwitz und Dössel.

IV. Schriftsäßige Rittergüter.

1. Das Amt Alsleben haben vor Alters die Grafen von Alsleben nebst mehreren andern Gütern besessen. Der letzte Graf, Namens Heinrich, ist 1128 gestorben, worauf seine Mutter Alsleben an das Erzstift verkaufet hat, von welchem es einigemal verpfändet, und endlich 1479 an die von Krosigk erblich verliehen worden. 1747 verkaufete Hans Georg von Krosigk das Rittergut Alsleben mit königlicher Bewilligung an Fürsten Leopold Maximilian zu Anhalt = Dessau. Es muß aber dieses fürstlich = anhalt = dessauische Amt Alsleben mit dem oben beym Fürstenthum Anhalt dessauischen Antheiles beschriebenen

nen Amte Groß-Alsleben nicht verwechselt werden. Zu jenem gehöret

1) **Alsleben**, ein Städtchen an der Saale, von 108 Feuerstellen. Das Amt oder Rittergut hat die Ober- und Erbgerichte über dasselbige, sonst aber hat es einen Magistrat von 4 Personen, und außer der lutherischen Gemeine auch eine reformirte, welche letztere mit der zu Wettin verbunden ist. Bey der lutherischen Stadt- und Pfarrkirche ist vor Alters ein Collegiatstift gewesen, welches aus einem Nonnenkloster, dieses aber aus einem ehemaligen freyen weltlichen Frauenstifte, welches unmittelbar unter den Kaisern gestanden hat, und 1130 vom K. Lotharius III, gegen das Schloß Scharzfeld am Harze, an das Erzstift überlassen worden ist, entstanden. 1561 sind die Einkünfte des Stiftes der Dechaney des hohen Stiftes zu Magdeburg einverleibet worden, von welcher sie an die von Krosigk gelanget sind, daß also der hiesigen Stiftskirche nichts als einige Morgen Acker und einige Erbzinsen übrig geblieben sind, welche der Amtmann und der Dom- oder Stiftsprediger hieselbst einnehmen und berechnen, und sich in den Erbzinsbriefen verordnete Vorsteher der Dom- und Stiftskirche des heil. Johannes des Täufers zu Alsleben nennen. Die Stadt ist 1589, 90, 91, 1667, 1704 und 18 bald ganz, bald größtentheils abgebrannt.

2) **Das alte Dorf Alsleben**, welches so nahe an den Mauern der Stadt liegt, daß es eine Vorstadt derselben zu seyn scheint. Es hat eine Pfarrkirche.

3) **Belleben**, ein Pfarrdorf, welches zu dem Schlosse Zeitz im Fürstenthume Anhalt, und also der anhalt-hoynisch-schaumburgischen Linie zugehöret. Es liegt eine Stunde von Alsleben, hat fast 100 Häuser, und ein Schloß. Churfürst Friderich Wilhelm, dem es eröffnet worden, verkaufete es 1684 an Fürsten Johann Georg zu Anhalt-Dessau, welcher es 1685 wieder an Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg für 34000 Rthlr. verkaufete, und nebst Zeitz zum Fideicommiß machete.

2. Die von Krosigk besitzen die Rittergüter **Pißdorf**,

Gnelbs

Gnelbs mit 3 Dörfern, Mukrena mit einem Dorfe, Poplitz, Laublingen mit einem Theile des Dorfes dieses Namens, und Merbitz mit dem Dorfe dieses Namens.

3. Die von Trotha das Rittergut und Schloß Krosigk mit 3 Dörfern.

4. Die von Rauchhaupt das Rittergut Trebnätz mit 2 Dörfern.

5. Die Alburge, die ehemaligen Rittergüter derer von Dieskau, nämlich Dieskau mit 2 Dörfern, Lochau und Gottenz. Bey Dieskau stund 1745 ein preußisches Lager.

6. Der Rath zu Halle, itzt wiederkäuflich die theologische Facultät daselbst, die Rittergüter Beesen und Ammendorf unter dem Namen des Amtes Beesen an der Elster, mit 6 Dörfern.

7. Die übrigen Rittergüter sind: Dacheritz, welches wüste ist, mit 2 Dörfern, Dölnütz, Hohenthurm, Mücheln, Groß-Schierstädt, Schwärz, Zöberitz.

4. Der luckenwaldische Kreis.

Er liegt von den übrigen Kreisen einige Meilen entfernet, zwischen der Mark Brandenburg und dem sächsischen Churkreise, und wurde ehedessen der jüterbockische Kreis genennet, ehe Jüterbock und Dahme durch den westphälischen Frieden davon getrennet worden. Er begreift:

1. Das königliche Kloster-Amt Zinna, unter dessen Gerichtsbarkeit steht

1) Luckenwalde, ein Städtchen, in welchem eine geistliche Inspection ist. 1723 ist es größtentheils abgebrannt.

2) Zinna, ein ehemaliges Kloster, welches itzt der Sitz des Amtes ist. Bey demselben ist ein Dorf. 1667 haben die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen sich hieselbst verabredet, die Mark Silbers zu $10\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 15 Fl. 45 Kr. auszubringen, und den Thaler auf 1 Fl. 45 Kr. zu erhöhen, welches der zinnaische Münzfuß genennet worden.

3) Pechüle, ein Pfarrdorf, woselbst eine geistliche Inspection ist.

4) Noch 24 Dörfer.

2. Die Rittergüter Stulpe, ein Schloß mit $3\frac{1}{2}$ Dörfern, denen von Rochau zugehörig, Liepe mit 2 Dörfern, denen von Hacke, Wahlsdorf denen von Thiele, und Schönhagen und Mitgendorf mit 5 Dörfern, denen von Thümen und Schlabberndorf, zuständig.

Anm. Es wird auch die Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit zu diesem Herzogthume gerechnet, sie ist aber niemals zu keinem magdeburgischen Kreise geschlagen worden, hat auch mit der andern Landschaft nicht concurriret, sondern ihre Steuren und Abgaben besonders aufgebracht, wobey es auch noch itzt gelassen wird. Ich habe sie oben beym obersächsischen Kreise beschrieben.

Von den Ländern des Churhauses Braunschweig-Lüneburg überhaupt.

§. 1.

Die Länder des Churhauses Braunschweig-Lüneburg gehören größtentheils zum niedersächsischen, einem geringern Theile nach zum niederrheinisch-westphälischen, und in Ansehung des kleinsten Theiles zum obersächsischen Kreise. Von der ersten Klasse sind die Herzogthümer Bremen und Lauenburg, die Fürstenthümer Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen, sammt denen ihnen einverleibten Graf- und Herrschaften; von der zweyten das Fürstenthum Verden, und die Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund, welche 2 letztere dem Fürstenthume Calenberg einverleibet sind; von der dritten die Grafschaft Hohnstein. Hierzu kommen noch 2 im niederrheinisch-westphälischen Kreise belegene Grafschaften, welche an das Churhaus mit aller

Landeshoheit versetzet sind, nämlich Bentheim und Sternberg. Alle diese Länder machen ungefähr 700 geographische Quadratmeilen aus, sind also beynahe so groß, als das Königreich Preußen, oder als der ganze schwäbische Kreis, oder als alle chursächsische Lande, oder als alle Lande des Churhauses Bayern. Sie enthalten über 4000 Oerter, wenn man Städte, Flecken, Dörfer und einzeln stehende Höfe zusammen rechnet. Der Städte insonderheit sind 65, und der Flecken über 70. In diesen Ländern sind 1756 gezählet worden beynahe 750000 Menschen.

§ 2. **Im Ganzen genommen, haben diese Länder alles, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurft gehöret.** Es werden in denselben Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Buchweizen, Rapsaat, vielerley Gartengewächse, Kartüffeln, viele und gute Baumfrüchte, überaus viel Flachs und Hanf, Taback, und nun auch etwas Krapp und Waid gebauet. Man hat Brenn- und Bauholz in den meisten Landschaften hinlänglich, und in unterschiedenen überflüßig, es wird auch Teer und Pech bereitet. Die starke Bienenzucht giebt viel Honig und Wachs. Die Pferde- Hornvieh- und Schafzucht ist wichtig. Wildpret ist häufig. Die Flüsse, Bäche und Teiche liefern mancherley und gute Fische. Es giebt unterschiedene nützliche Erd-Arten, guten Schiefer, Kalkstein, Marmor und andere nützliche Steinbrüche, Vitriol, sehr ergiebige Salzquellen, Steinkohlen, Torf-Erde, Schwefel, Galmey, Zink, Kobolt, Eisen, Bley, Kupfer und Silber, welche und andere Mineralien vornehmlich, und zum Theile allein, auf dem Harze gefunden werden.

 § 3.

§ 3. Die Manufacturen und Fabriken können und müssen zwar noch vermehret, und zum Theile verbessert werden, sind aber doch schon sehr beträchtlich. Man verfertiget weißen Amedom oder Stärke aus Weizen und Kartuffeln, und Puder. Es wird überaus viel Leinen-Garn von allerley Art gesponnen, und größtentheils im Lande selbst zu mancherley Leinwand verarbeitet, worunter auch leinener Damast ist; es wird auch viel Band gemachet, und man klöppelt sehr feine Spitzen, die zum Theile den brabantischen nichts nachgeben. Die Wachstuch-Manufactur liefert gedruckte und gemahlte Wachstücher und Tapeten von den schönsten Farben. Die Linnendruckerey geht so schön von statten, daß der Gebrauch der Zitze und Cattune aufs künftige verbothen ist. Der Hanf wird zu den gewöhnlichen Manufacturen angewendet. Die Baumwolle wird aufs feineste gesponnen, und zu allerley Arten der Strümpfe, Mützen und Handschuhe, wie auch zu ganz weißen und mit farbichten Streifen versehenen Barchenten, und zu Nordheim auch zu Cattun verarbeitet. Die Tabacksblätter werden zu Rauch- und Schnupftaback auf mancherley Weise zugerichtet. Was man an Färberröthe und Waid bauet, wird zu Farben geschickt gemachet. Die Häute der zahmen und wilden Thiere werden zu mancherley Leder bereitet. Sowol die einländische als auswärtige Wolle wird auf vielerley Weise verarbeitet. Man machet eigentliche und vollkommene Tücher von grober, mittler und feiner Art, zu welcher letztern vornehmlich die scharffischen zu Göttingen gehören, welche an Feinigkeit und dauerhafter Farbe den holländischen völlig gleichen, welches beym Fürstenthume Calenberg weitläuftiger

läuftiger beschrieben wird; ferner unvollkommene Tücher, als, Boy, Flanell, ꝛc. und tuchartige Zeuge, als Tuchrasch, Tuchsarsche, Fries, Ratine, Kersey, Drap de Roi, Drap des Dames, Molton, ꝛc. Zu den wollenen Zeugen, welche hier verfertiget werden, gehören einfärbige und gesprengte Kamelotte, Berkane, Kalamanke, Moore, Etamine, Sarsche, Rasche, Schalongs, Krepone, Beuteltuch; imgleichen getretene oder gezogene, aufgeschnittene und unaufgeschnittene Caffas von unterschiedenen Modellen, wollene Plüsche, Struck oder Everlastings, und andere Zeuge, welche zu Westen und Beinkleidern gebrauchet werden. Es werden auch aus Wollengarne Beinkleider, Strümpfe, Handschuhe und Mützen von allerley und zum Theile sehr feiner Art gewirket, und mancherley Schnur-Arbeiten gemachet. Aus allerley Haaren und Wolle werden Hüte gemachet. Man verfertiget auch seiden Band, seidene Strümpfe und Zeuge, silberne und goldene Borten, Galonen, Tressen und geklöppelte Spitzen, Trotteln an Degen und Hüte, und gestickte Arbeit von Silber und Gold. An Wachsbleichen fehlets auch nicht. Eine Zuckerläuterung ist auch vorhanden. Man hat auch Tabackspfeifenfabriken, Glashütten, Eisen- Kupfer- und Meßingfabriken, eine Gewehrfabrik, Walk- Papier- Pulver- und andere Mühlen, und Schiffbauereyen.

§ 4. Die jährliche Ausfuhre an Getreide, Flachs und Hanf, Bauholz, Torf, Vieh, und den Producten der Viehzucht, Salz, mancherley Mineralien und andern natürlichen Gütern, Garn, groben Leinwand, und andern Manufactur- und Fabrikwaaren, beträgt viele Tonnen Goldes Rthlr., hingegen werden auch

viele natürliche Güter und mancherley Manufactur- und Fabrikwaaren aus andern Ländern eingeführet.

§ 5. Die studirenden jungen Leute dieser Länder finden in den lateinischen Schulen und Gymnasien, welche in den vornehmsten Städten sind, im Pädagogio zu Ilfeld, auf der Ritter-Akademie zu Lüneburg, und auf der vorzüglich wohl eingerichteten und berühmten Universität zu Göttingen, allen zu wünschenden Unterricht.

§ 6. Die evangelisch-lutherische gottesdienstliche Lehre und Kirche ist die herrschende in diesen gesammten Landen. Der Pfarr- oder Mutterkirchen sind ungefähr 750. Sie sind unter 43 Special-Superintendenturen, diese aber unter 7 General-Superintendenturen zur Aufsicht vertheilet. In den eigentlichen Churlanden sind 7 reformirte Kirchen, und im Herzogthume Bremen sind eben so viele Gemeinen. Den Katholiken ist, vermöge eines 1692 mit dem Kaiser errichteten besondern Vertrages, eine Kirche und Schule zu Hanover zugelassen worden, und wegen der dasigen katholischen Religionsübung 1713 eine churfürstliche Verordnung erfolget. Die katholischen weltlichen Priester, welche dem Gottesdienste dieser Kirche vorstehen, werden von dem Landesfürsten bestätiget. Zu Göttingen und Hameln ist auch katholischer Gottesdienst erlaubet. In dem adelich-hardenbergischen Flecken Nörten, eine Meile von Göttingen, ist ein katholisches Collegiatstift, welches unter dem Erzbischofe zu Maynz steht, und das Kloster Marienrode hat einen katholischen Abt und Convent. Zu Wildeshausen haben die dasigen Katholiken einen weltlichen Priester zur Haltung des Gottesdienstes in einem Privathause. Die Juden, welche in den Chur-

Churlanden geduldet und geschützet werden, haben 1687 das 1697, 1716 und 1737 bestätigte und erweiterte Privilegium erhalten, sich nach eigenem Gefallen und jüdischem Gebrauche einen Landrabbiner zu erwählen, welcher ihre Gesetze und Ceremonien in ihren Synagogen dirigire, und zu solchem Ende der unter ihnen gewöhnlichen Zwangsmittel und des also genannten Schulbannes sich bediene, auch die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten in Sachen, in welchen ihnen den mosaischen Gesetzen zu folgen gestattet wird, gütlich vergleiche und entscheide; in welchen Fällen sich keine königliche Schutz-Juden ohne Verlust ihres Geleits an fremde oder ausländische Rabbiner wenden, noch, wenn sie von fremden Juden anderswohin gezogen werden wollen, denselben Folge leisten dürfen. Es kann aber doch der klagende Theil den Landrabbinen vorbeygehen, und sich mit seiner Klage sogleich an die ordentlichen Gerichte des Landes wenden.

§ 7. Das durchlauchtigste Haus, welches diese Länder besitzt, stammet, eben so wie das Haus Este, von dem mächtigen Markgrafen Azo her, dem Mailand, Genova und viele andere in der Lombardey belegene Länder zugehöret haben. Er vermählete sich ums Jahr 1040 mit Cunigunde, Erbinn der welfischen Güter in Alemannien und Bayern, und beyder Sohn Welf bekam sowol seines Vaters, als seiner Mutter Bruders Welf, Lande und Güter, erhielt auch vom Kaiser Heinrich IV das Herzogthum Bayern. Ihm folgete Herzog Welf der Fette, der durch seine Vermählung mit der reichen tuscischen Markgräfinn Mathildis sein Haus noch mehr vergrößerte, aber unbeerbet starb, und die italienischen Lande sowol, als das Herzogthum

Bayern auf seinen Bruder, Heinrich den Schwarzen, vererbete, welcher mit seiner Gemahlinn Wulfhild, einer Tochter des Herzogs Magnus zu Sachsen, des letzten aus dem billungischen Geschlechte, Lüneburg nebst desselben Zugehöre bekam. Sein Sohn, Herzog Heinrich der Großmüthige, welchen andere den Stolzen nennen, wurde noch mächtiger: denn er erhielt nicht nur 1126 oder 27 auch das Herzogthum Sachsen, sondern durch seine Gemahlinn Gertrud, Kaisers Lotharius II Erbtochter, bekam er auch die ansehnlichen braunschweigischen, northeimischen und supplingenburgischen Erbgüter. Weil er sich aber König Conrads III Wahl entgegen gesetzt hatte, nahm ihm derselbe 1138 die Herzogthümer Bayern und Sachsen. Sein Sohn, Herzog Heinrich der Löwe, kam zwar wieder zum Besitze derselben, machete sich auch die Slaven an der Ostsee unterwürfig, und war also ein sehr mächtiger Fürst, der vom Rhein bis an die Weichsel herrschete: allein der eifersüchtige Kaiser Friderich I, und des Herzogs neidische Mitstände, erkläreten ihn 1179 unbilliger Weise in die Acht, da ihm denn nicht nur die Herzogthümer Bayern und Sachsen genommen wurden, sondern der Kaiser zog auch nachher des Herzogs Erbgüter in Italien, Schwaben und Bayern an sich und seine Familie. Herzog Heinrich der Löwe behielt aber doch seine ansehnlichen Erbgüter in Ostphalen, nämlich die lüneburgischen Lande, die braunschweigischen und northeimischen weitläuftigen Herrschaften; ferner die Güter, welche er gegen die mit seiner ersten Gemahlinn, Clementia von Zäringen, zum Brautschatze erhaltenen schwäbischen Güter, mit K. Friderich I umgetauschet hatte; nämlich Herzberg, Scharzfeld, Pölde rc. und endlich

endlich seine eroberten Lande, welche er den Slaven abgenommen hatte. Allein von allen diesen Ländern haben seine Nachkommen noch vieles verloren. Heinrich der Löwe nennete sich auch nach der Achts-Erklärung beständig einen Herzog. Seine 3 Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm, stelleten noch ganz ansehnliche Herren vor. Der älteste Sohn Heinrich, welcher Pfalzgraf am Rhein wurde, nennete sich nicht nur gleich nach seines Vaters Tode einen Herzog, sondern auch einen Herzog von Sachsen, und bekam diesen Titel auch von andern. Otto wurde 1197 Herzog von Aquitanien und Graf von Poiteau, im folgenden Jahre deutscher König, und 1209 auch römischer Kaiser. Wilhelm von Lüneburg, denn so nennete er sich, seiner fürstlichen Würde ungeschadet, nur schlechthin, pflanzete den Stamm fort. 1203 hatten sich diese 3 Brüder in die väterlichen Erblande getheilet, sie fielen aber insgesammt an Wilhelms Sohn, Otto das Kind, welcher sich schon in einer Urkunde von 1225, einen Herzog zu Lüneburg, und in Urkunden von 1226 und 27 einen Herzog zu Braunschweig, und 1233 einen Herzog zu Lüneburg und Braunschweig genennet, 1235 aber seine eigenthümlichen Lande, nämlich das Schloß Lüneburg nebst vielen dazu gehörigen Schlössern, Districten und Leuten, (so hieß es in der kaiserlichen Urkunde,) dem Kaiser und Reiche zu Lehn aufgetragen hat, da denn K. Friedrich II dieselben, nebst der mit denselben vereinigten Stadt Braunschweig, zu einem Herzogthume erhoben, und dem zu einem Herzoge und Fürsten des Reichs ernannten Otto und seinen Erben, sowol Söhnen als Töchtern, als ein Reichslehn verliehen hat. Dadurch wurden diese Lande von der Herrschaft der Herzoge zu Sachsen aus

ascanischem Stamme, welche vorhin ohnedem schon wenig oder gar nicht geachtet worden war, auf eine rechtliche Art befreyet. Die Hauptstadt des Herzogthums war Braunschweig, und von derselben wurde es auch vornehmlich benennet. Seine Söhne, die Herzoge Albrecht und Johann, theileten 1267 das Herzogthum Braunschweig in das braunschweigische und lüneburgische Antheil; jenes bekam Herzog Albrecht, dieses Herzog Johann. Des leztern Sohn, H. Otto, erkaufte die Grafschaften Dannenberg und Lüchau: mit seinen Söhnen Otto und Wilhelm aber gieng die lüneburgische Linie aus, und ihre Lande kamen nach einem langwierigen Kriege mit den sächsischen Herzogen, welche K. Karl damit als einem feudo aperto belehnet hatte, an die braunschweigische Linie. Dieser Stifter war der vorhin genannte Herzog Albrecht, welcher 1264 die thüringischen Lande, oder die Grafschaft an der Werre, verlor. Nach seinem 1279 erfolgten Tode regiereten seine 3 Söhne, Heinrich der Wunderliche, Albrecht der Fette, und Wilhelm, anfangs gemeinschaftlich, bald hernach aber theileten sie sich in die väterlichen Lande, da denn Herzog Heinrich Grubenhagen, Herzog Albrecht Göttingen, und Herzog Wilhelm Braunschweig bekam. Der leztere starb 1292 ohne Kinder, und sein Landesantheil kam größtentheils an Herzog Albrecht, das übrige aber an Herzog Heinrich. Dieser, welcher die grubenhagensche Linie stiftete, starb 1322, und von seinen vielen Söhnen, die er hinterließ, sind vornehmlich Heinrich und Ernst allhier zu merken. Doch erlosch jenes Nachkommenschaft mit Otto vou Tarent, der an die neapolitanische Königinn Johanna vermählet

let war; dieser aber setzte die grubenhagensche Linie fort, und hinterließ 2 Söhne, Albrecht und Friedrich; dem letztern fiel die Grafschaft Lutterberg nebst Scharzfeld als ein eröffnetes Lehn heim, er versetzte sie aber an Grafen Heinrich von Hohnstein, und sein Sohn Otto starb ohne männliche Leibeserben; hingegen H. Albrecht hatte seinen Sohn Erich zum Nachfolger, dessen Söhne, Heinrich und Albrecht, wieder 2 Linien stifteten, deren eine 1526, und die andere 1596 ausgieng, und sich solchergestalt die ganze grubenhagensche Linie endigte. Die **braunschweigische Linie** stammet von H. Albrecht dem Fetten ab, dessen Söhne, Otto, Magnus und Ernst, so lange der älteste, H. Otto, lebete, die väterlichen Lande nicht theileten, als aber derselbige 1344 ohne männliche Erben starb, nahmen seine beyden Brüder eine Theilung vor, da denn Herzog Ernst Göttingen, und H. Magnus Wolfenbüttel bekam: weil aber jenes Enkel, Otto der Einäugige, 1463 unbeerbet gestorben, ist **Herzog Magnus der Fromme der Stammvater aller noch lebenden Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg** geworden. Seinem Sohne Ludwig vermachte Herzog Wilhelm zu Lüneburg, der letzte von der lüneburgischen Linie, seine Lande; und als derselbige schon 1367 starb, setzte er desselben Bruder, H. Magnus mit der Kette, zum Erben ein, welcher aber darüber mit H. Albrecht zu Sachsen einen schweren Krieg führen mußte, dessen Ende er nicht erlebete: seine Söhne, Friedrich, Bernhard und Heinrich, aber kamen endlich 1389 durch einen Friedensschluß zum ruhigen Besitze des Fürstenthumes Lüneburg, welches 1428 H. Bernhard und seine Söhne, hingegen das Fürstenthum Braunschweig

H. Hein-

H. Heinrichs Söhne, Wilhelm und Heinrich, bekamen Dieser H. Heinrich starb 1473 ohne männliche Leibeserben, sein älterer Bruder, H. Wilhelm der Siegreiche, aber pflanzete das braunschweigische Haus fort, und brachte das Fürstenthum Göttingen oder Oberwald an dasselbige. Nach seinem Tode nahmen, seines Verbothes ungeachtet, seine Söhne, Wilhelm der Jüngere und Friedrich der Unruhige, eine Theilung der Länder vor. Jener theilete sein Land 1495 unter seine Söhne, Heinrich den Quaden oder Bösen, und Erich den Aeltern; der erste bekam Wolfenbüttel, und der zweyte Calenberg und Göttingen, welches letztere Fürstenthum ihm aber erst 1498 auf dem Landtage im Kloster Steina ordentlich übergeben worden, und beyde Länder haben seit der Zeit beständig einen Herrn und einerley Regierung gehabt. Die vom H. Erich abstammende calenbergische Linie wurde schon 1584 durch seinen Sohn, H. Erich den Jüngern, beschlossen, die vom H. Heinrich gestiftete wolfenbüttelsche Linie aber wurde durch seinen Sohn, Heinrich den Jüngern, desselben Sohn Julius, und dieses Sohn Heinrich Julius, fortgepflanzet, und mit des letztern Sohne, Friedrich Ulrich, geendiget. Der zweyte, nämlich H. Julius, führete die Kirchenverbesserung ein, erhielt das Fürstenthum Calenberg und die obere Grafschaft Hoya. Der dritte, welcher Administrator des Hochstiftes Halberstadt gewesen, brachte die Obervogtey und Administration des Stiftes Walkenried an sein Haus, nahm auch von der eröffneten Grafschaft Blankenburg und von dem Fürstenthume Grubenhagen Besitz. Der vierte starb 1634, und seine Lande fielen an die lüneburgische Linie.

Diese

Diese kömmt obgedachtermaßen vom H. Bernhard her, und ist von desselben Sohne Friedrich fortgesetzet worden, der seine Söhne überlebete, daher ihm 1478 seines Sohnes, Otto des Siegreichen, Sohn, Heinrich der Mittlere, folgete, welcher 1522 sein ganzes Land an seine 3 Söhne, Otto, Ernst und Franz, und ihre Leibeserben auf ewig abtrat. Der Aelteste, H. Otto, errichtete 1527 mit seinen Brüdern einen Erbvertrag, und nahm seinen Wohnsitz zu Haarburg, und seine Nachkommenschaft endigte sich 1642 mit seinem Enkel Wilhelm; H. Franz wohnete zu Gifhorn, und hinterließ keine Kinder, H. Ernst aber war regierender Herr, pflanzete den Stamm fort, und führete die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in seinen Landen ein. Seine Söhne, Heinrich und Wilhelm, haben die 2 noch blühenden Linien des durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg gestiftet, nämlich H. Heinrich die dannenbergische, welche nachmals die wolfenbüttelsche genennet worden, und H. Wilhelm die cellische. H. Heinrich überließ seinem jüngern Bruder die Landesregierung, wohnete zu Dannenberg, und hatte das Amt dieses Namens, nebst einigen andern, inne; sein dritter Sohn, H. August, aber erhielt nach Abgang der alten wolfenbüttelschen Linie, das Fürstenthum Braunschweig, und nahm zu Wolfenbüttel seinen Sitz. Ihm folgeten seine beyden ältesten Söhne, die Herzoge Rudolph August, welcher die Stadt Braunschweig wieder unter den Gehorsam brachte, und Anton Ulrich, nach einander, der jüngste Sohn, H. Ferdinand Albrecht, aber wohnete zu Bevern. Auf H. Anton Ulrich folgete zuerst sein Sohn, Herzog August Wilhelm,

helm, und als er 1731 ohne Erben starb, desselben Bruder, H. Ludewig Rudolph, welcher bisher das Fürstenthum Blankenburg besessen hatte, und da auch dieser 1735 ohne männliche Erben starb, kam die Regierung an des vorhin genannten Herzog Ferdinand Albrechts zu Bevern Sohn gleiches Namens, der in demselbigen Jahre mit Tode abgieng, und seinen Sohn, H. Karl, itzigen glorwürdigsten regierenden Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, zum Nachfolger hatte.

Die cellische Linie stammet angezeigtermaßen vom H. Wilhelm her, welcher 1592 starb, und dem seine 3 Söhne, H. Christian, H. August und H. Friedrich, nach einander in der Regierung folgeten, die aber alle unvermählet verstarben; dahero ihres jüngern Bruders, H. Georgs Nachkommenschaft allein übrig blieb. Herzog Georg verstarb 1641, und also noch vor seinem Bruder, dem regierenden H. Friedrich, als der erst 1648 in einem Alter von 74 Jahren dieses Zeitliche gesegnete. Die Einigkeit, die zwischen diesen Herren Brüdern herrschte, hatte veranlasset, daß sie ihm die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen überließen. Er selber, H. Georg, ein in der Geschichte des 30jährigen Krieges berühmter Held, hinterließ 4 Söhne, nämlich Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August, und weil er versichert war, daß ihnen die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg ebenfalls anfallen würden, machte er in seinem Testamente die väterliche Verordnung, daß nur 2 die Regierung führen sollten, unter welche die Lande getheilet wurden. H. Christian Ludwig erhielt das Fürstenthum Lüneburg, H. Georg Wilhelm aber das Fürstenthum Calenberg. Als aber jener

1665 starb, setzte sich der dritte Bruder, H. Johann Fridrich, in den Besitz des Fürstenthums Lüneburg, woraus zwischen ihm und seinem ältern Bruder große Weitläuftigkeiten entstunden, welchen aber noch in eben demselben Jahre durch einen Vergleich abgeholfen wurde, kraft dessen H. Georg Wilhelm das Fürstenthum Celle oder Lüneburg, das Stift Walkenried, Amt Schauen, und die Grafschaften Hoya und Diepholz bekam, welche leztere er aber seinem Bruder, H. Ernst August, abtrat, und H. Johann Fridrich die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen erhielt. Dieser starb 1697, H. Georg Wilhelm aber, welcher auch zu dem Herzogthume Lauenburg gelanget war, starb 1705, worauf H. Ernst August, welcher 1662 Bischof zu Osnabrück geworden war, 1679 die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, 1692 die neunte Churwürde, 1705 Lüneburg und Lauenburg und die ganze Grafschaft Hoya bekam. Er führete 1680, mit Einwilligung Herzogs Georg Wilhelm, das **Erstgeburtsrecht in der wilhelminschen Hauptlinie** ein, welches der Kaiser sowol 1689 als 92 in der über die Churwürde ertheilten Urkunde bestätigte. Sein Sohn, Churfürst Georg Ludwig, wurde 1708 in das churfürstliche Collegium wirklich eingeführet, ward 1714 König von Großbrittanien und Irrland, und erwarb sich und seinem Hause 1715 das Herzogthum Bremen und Fürstenthum Verden. Ihm folgete 1727 auf dem Throne und im Churfürstenthume sein einziger Sohn, Georg August oder Georg II, welcher sich um Europa überhaupt, und insonderheit um das deutsche Reich, unsterblich verdient gemachet hat, und diesem 1760 sein Enkel Georg III. 1757 geriethen die chur-

braun-

braunschweig-lüneburgischen Lande fast insgesamt in die Gewalt eines französischen Kriegsheeres.

§ 8. Als K. Leopold dem Herzoge Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg und seiner Linie, die Churwürde mit allen derselben anhängigen Präeminentien, Ehren, Herrlichkeiten, Privilegien, Rechten und Gebräuchen ertheilete, wurden zu der Chur gerechnet, die Fürstenthümer Calenberg, Celle und Grubenhagen, die Grafschaften Hoya und Diepholz, und die übrigen den Herzogen zu Hanover und Celle zugehörigen Lande, Aemter, Städte und Pertinentien. Es wurde auch an ein Erz-Amt, welches bey der Chur erfordert wird, gedacht, und vom Kaiser das Erzpannieramt beliebet: weil sich aber der Herzog zu Würtemberg dagegen setzte, gieng Churbraunschweig von selbst davon ab. Hingegen wurde es 1710 mit dem Erzschatzmeisteramte belehnet, als Churpfalz, welches dasselbige bisher inne gehabt, anstatt des in die Acht erklärten Churhauses Bayern, das vormals gehabte Erztruchsessen-Amt wieder erlangete. Ob nun gleich das Churhaus Bayern das Erztruchsessen-Amt wieder erhalten hat, so will doch Churbraunschweig das Erzschatzmeister-Amt nicht eher wieder fahren lassen, als bis ihm ein anderes unstreitiges und anständiges Erz-Amt ausfindig gemacht worden, daher es sich nicht nur eben sowol als Churpfalz des Erzschatzmeister-Titels bedienet, sondern auch dieses Erz-Amt 1742 bey der Krönung Kaiser Karls VII, und 1745 bey der Krönung Kaisers Franz, in Churpfalzens Abwesenheit, wirklich verwaltet hat. Die Churwürde des Hauses Braunschweig-Lüneburg ist 1703 und 1706 von dem Hause Braunschweig-

Wolfen-

Wolfenbüttel, und 1708 von dem ganzen Reiche erkannt, und hierauf die wirkliche Einführung in das churfürstliche Collegium erfolget, in welchem Churbraunschweig die 9te Stelle hat, im fürstlichen Collegio aber seine vorigen 3 Stimmen, wegen Celle, Calenberg und Grubenhagen, beybehalten, und also wegen einerley Lande sowol im chur- als fürstlichen Collegio Sitz und Stimme hat. Zu diesen 3 Stimmen sind nachmals noch 3 andere im Reichsfürstenrathe gekommen, nämlich wegen Bremen, Verden und Lauenburg. Im westphälischen Grafen-Collegio hat Churbraunschweig 4 Stimmen, nämlich wegen Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund, hat aber die letztere an die Grafen von Platen überlassen. Außer den vorhin gewöhnlich gewesenen Reichsmatrikular-Anschlägen der einzelnen Fürstenthümer und Grafschaften des Churhauses, welche bey der Beschreibung eines jeden Landes zu suchen sind, hat Churbraunschweig, wegen aller seiner inhabenden Lande und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs-Kreis- und andern præstationibus & oneribus publicis zu übernehmen und zu entrichten, versprochen, welcher 60 zu Pferde und 277 zu Fuß, oder 1828 Fl. zu einem Römermonate, beträgt. Zu einem Kammerziele giebt es, wegen sämmtlicher zur Chur gehörigen Lande, 811 Rthlr. 58½ Kr. Wegen Bremen, Verden und Lauenburg hat es besondere Anschläge. Anstatt der 2 Kammergerichts-Assessoren, welche das Churhaus wegen der Churwürde zu präsentiren hat, wenn alle 50 Stellen besetzet sind, präsentiret es itzt, da nur die Hälfte der Assessoren vorhanden ist, so wie die übrigen Churfürsten, nur einen.

Zu den Vorrechten des Churhauses gehören, außer den schon angeführten, und anderen, auch diese, daß es wegen des Herzogthums Bremen wechselsweise mit Magdeburg das Directorium im niedersächsischen Kreise führet, und das Recht hat, einen Kammergerichts-Assessor zu präsentiren; daß es, wenn das Seniorat des Hauses Braunschweig bey ihm ist, das Condirectorium mit Magdeburg und Bremen hat: daß es bey eben diesem Kreise 5 fürstliche Stimmen, und beym niederrheinisch-westphälischen Kreise eine fürstliche und 4 gräfliche Stimmen hat, von welchen letzteren es aber, wie kurz vorher erwähnet worden, die wegen Hallermund an die Grafen von Platen überlassen hat: daß es wechselsweise mit einem katholischen Bischofe zu dem Bisthume Osnabrück gelanget: daß es wegen des Fürstenthums Calenberg die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Hildesheim, welche Herzog Heinrichs des Löwen Landstadt gewesen ist, und also daselbst eine Besatzung hat: daß es nebst dem herzoglichen Hause Braunschweig - Wolfenbüttel die Schutzgerechtigkeit über das Stift Corvey, die dazu gehörige Stadt Höxter, und die Reichsstadt Goßlar, auch das Recht hat, einen von den 4 Kammergerichts-Assessoren zu präsentiren, welche der niedersächsische Kreis zu ernennen hat.

§ 9. Der churfürstliche Titel ist kurz, und lautet so: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Erzschatzmeister und Churfürst. Das churfürstliche Wapen ist in 3 Felder abgetheilet, im ersten sind 2 gehende goldene Leoparden mit blauen Zungen und Klauen in rothem Felde, im zweyten ein blauer Löwe in goldenem mit rothen Herzen bestreueten Felde, und im dritten ein springendes silbernes

Pferd

Pferd in rothem Felde. In einem Mittelschilde ist wegen des Erzschatzmeister-Amtes die deutsche Reichskrone in rothem Felde zu sehen.

§ 10. Das königliche und churfürstliche geheime Rathscollegium zu Hanover ist zugleich die Landesregierung, und hat, weil es den abwesenden Landesfürsten vorstellet, ein großes Ansehen. Es versieht alle ein- und ausländische Staatssachen, giebt im Namen des Landesherrn Gesetze und Verordnungen, ertheilet Privilegien, hat die Ober-Aufsicht über die Regalien, über das Polizeywesen, über die Bestallung der obrigkeitlichen Personen und Gerichtsbedienten in den Landstädten, verrichtet die Belehnungen, u. s. w. In wichtigen Sachen stattet es an den König und Churfürsten nach London Bericht und Gutachten ab, und holet Verhaltungsbefehle ein. Es hangen nicht allein die Churlande, sondern auch die Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg, von demselbigen ab, und aus dem Lande Hadeln gehen die Regiminalien sogleich an dasselbige. Es besteht itzt aus 8 königlichen und churfürstlichen wirklichen Geheimenräthen, unter welche die Staats- und Regierungssachen vertheilet sind, so daß jeder sein besonderes Departement hat, sich aber doch in wichtigen Sachen mit dem ganzen Collegio berathschlaget. Die wirklichen geheimen Secretäre, deren itzt 4 sind, expediren die publica. Außer denselben sind noch geheime Kanzleysecretäre, welche unter den Geheimenräthen die übrigen Ausfertigungen besorgen. Es sind auch ein geheimer Registrator, geheime Kanzellisten, Registratores und andere Kanzellisten vorhanden.

§ 11. Die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg haben sich von alten Zeiten her in Regierungssachen des Gutachtens ihrer **Landesstände** sehr viel und gnädig bedienet, Verträge mit ihnen errichtet, und ihre Privilegien und Vorrechte bestätiget, hingegen auch den treuen und unterthänigen Dienst-Eifer ihrer Landesstände erfahren. Die Gerechtsame der Churlande und erworbenen Lande kommen in den Hauptstücken mit einander überein, jede Landschaft aber hat ihre besondere Einrichtung und Gerechtsame.

§ 12. In den gesammten Landen des Churhauses sind 4 **Consistoria**, nämlich 1 zu Hanover für die gesammten Churlande, welches ein Mitglied des geheimen Rathscollegiums zum Präsidenten hat, 1 zu Stade für Bremen und Verden, 1 zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, und 1 zu Otterndorf für das Land Hadeln; ferner eine **Justitzkanzley** zu Hanover für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, und Grafschaften Hoya und Diepholz, und eben daselbst auch ein **Hofgericht** für diese Länder, Grubenhagen ausgenommen; eine **Justitzkanzley** und ein **Hofgericht** zu Celle für das Fürstenthum Lüneburg, eine **Justitzkanzley** und ein **Hofgericht** zu Stade für Bremen und Verden, und eine **Regierung** und ein **Hofgericht** zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, an dessen Regierung auch von dem **Obergerichte** zu Otterndorf im Lande Hadeln appelliret wird. Die Appellationen von allen diesen Collegien, und also aus den gesammten Landen des Churhauses, gehen an das 1711 zu Celle errichtete **Ober-Appellationsgericht**, welches ein Mitglied des geheimen Rathscollegiums zum Präsidenten, auch jederzeit

zeit 2 Vicepräsidenten, den einen von der adelichen, den andern von der gelehrten Bank hat; es theilen sich daher die Ober-Appellationsräthe in die adeliche und gelehrte Bank. Der König und Churfürst setzet 4 von denselben, die übrigen aber werden von der Landschaft präsentiret, und hat die calenbergische Landschaft das Recht 2, die grubenhagensche 1, die hoyaische und diepholzische zusammen 1, die lüneburgische 2, die bremische und verdische 3 Ober-Appellationsräthe zu präsentiren. 1733 ist noch eine Stelle eingeführet, welche von den Landschaften wechselsweise besetzet wird. So sind auch bey diesem Tribunal außer einem Protonotarius unterschiedene Secretarien und Kanzellisten vorhanden. Von den Aussprüchen dieses höchsten churbraunschweigischen Justitzcollegiums findet keine Appellation an die Reichsgerichte Statt; denn in Ansehung der Herzogthümer Bremen und Verden ist die Appellation an die Reichsgerichte schon im westphälischen Friedensschlusse aufgehoben, und nachdem sie an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg gelanget sind, mit den Landständen die Appellation an das Ober-Appellationsgericht zu Celle verglichen worden; in Ansehung der Churlande hat K. Karl VI im Jahre 1716, und in Ansehung des Herzogthums Lauenburg K. Franz 1747 ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando ertheilet.

§ 13. Die churfürstlichen Einkünfte kommen: 1) von den Kammer-Aemtern, welche verpachtet werden; 2) von den Land- und vornehmlich Wasserzöllen, Brücken- Fähr- Damm- und Wegegeldern; 3) von den sowol einseitigen als mit dem herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlichen Bergwerken

 werken

werken auf dem Harze; 4) von den Salzwerken, Forst- und Jagdnutzungen; 5) von dem Postwesen; 6) das Münzwesen giebt, wegen des vorzüglich guten innern Gehaltes der churfürstlichen Münzen, wenig Einkünfte; 7) von der Kammer-Accise von fremdem und einheimischem Branteweine; 8) von der Contribution in den Herzogthümern Bremen und Verden. Alle diese Einkünfte werden von der **churfürstlichen Kammer** verwaltet, welches Collegium ein Mitglied des geheimen Rathes zum Präsidenten hat; es sitzen auch itzt noch 2 wirkliche geheime Räthe, 5 geheime Kammerräthe, und 2 Kammerräthe in demselben, zu welchen noch die Kameralen kommen, nämlich ein Kammermeister, ein geheimer Kammersecretär, gewisse Kammersecretarien und Registratoren, imgleichen Kammerschreiber und andere Bediente.

In die **Klosterkasse** fließen die Einkünfte der Kloster-Aemter, welche aus den Gütern der secularisirten Klöster entstanden sind. Die **Klosterkammer** wird von einem Mitgliede des geheimen Rathscollegiums versehen.

Die **Landschaften** verwalten Licent, Schatz, Accise, Impost und Contribution, auf unterschiedene Weise, wie bey der Beschreibung eines jeden Landes gelehret wird. Im Fürstenthume Calenberg und in der Grafschaft Hoya verwalten die Landschaften auch das Magazinkorn, welches zur Unterhaltung der Besatzungen in den Städten entweder natürlich oder in Gelde geliefert wird. Der Licent, und was sonst in die Licentkassen fließt, ist vornehmlich zur Unterhaltung des Kriegsheeres gewidmet, der Schatz aber zu den Landesschulden und übrigen Nothdurften.

§ 14.

§ 14. Der churbraunschweig-lüneburgische Kriegsstaat besteht aus 12 Reuterey-Regimentern, zu welchen noch ein Jägercorps, ein Hussarencorps und ein anderes Corps leichter Truppen gekommen sind, und aus 24 Regimentern oder Bataillons zu Fuß, zu welchen noch 2 neue Bataillons, ein Jägercorps und ein anderes Corps leichter Truppen gekommen sind. Das Kriegsheer wird vornehmlich von dem Licent und der Contribution unterhalten. Die Invaliden sind 1730 in 7 Compagnien vertheilet worden, deren jede 300 Mann stark ist. In die Invalidenkasse werden von denenjenigen, welche nach erhaltener Anwartschaft zum Genusse eines eröffneten Lehns kommen, die Lehns-Einkünfte des ersten Jahres geliefert, welches von den freyen Einkünften, nach Abzuge der Schulden und anderer Abgaben, zu verstehen ist. Zu Celle ist ein Invalidenhaus. Die Landmiliz besteht aus 31 Compagnien, welche ungefähr 5000 Mann ausmachen. Zur Handhabung der Civil-Justiz unter dem Kriegsheere ist die königliche und churfürstliche Kriegskanzley bestellet, welche aus 2 Mitgliedern des geheimen Rathscollegiums und 4 geheimen Kriegsräthen besteht. Die Criminal-Justiz wird bey der Generalität verwaltet. Zur Richtschnur dienen die Kriegsrechte und Verordnungen.

§ 15. In den Landen des Churhauses findet man: 1) schriftsäßige oder kanzleysäßige Städte, welche zum Theile außer den Civilgerichten auch die Criminalgerichtsbarkeit haben. 2) Stifter und Klöster, welche noch besetzet sind. Obgleich die Gerichtsbarkeit einiger derselben sich nicht außer ihren Ringmauern erstrecket: so empfangen sie doch alle die landesherrlichen

chen Befehle unmittelbar, halten (nämlich diejenigen, welche mit der Gerichtsbarkeit versehen sind,) die Licentgerichte, liefern die Licentgelder in die Kriegskasse, und verstatten den landesherrschaftlichen Bedienten keine Verfügung in ihren Gränzen. 3) **Kloster-Aemter,** welche aus den Gütern secularisirter Klöster entstanden sind. 4) **Churfürstliche Kammer-Aemter, Amtsvogteyen, Gerichte, Länder und Districte,** unter welchen kleine Städte, Flecken, Rittersitze, freye und andere Güter, Dörfer und Höfe, und die ungeschlossenen adelichen Gerichte, die aber unterschiedene Gerechtsame haben, stehen. 5) **Geschlossene adeliche Gerichte, Börden und freye Dämme,** welche den landesfürstlichen Aemtern auf keinerley Weise unterworfen sind, sondern gleiche Rechte mit denenselben haben. Es ergehen also die landesherrlichen Befehle und Verordnungen unmittelbar an sie, sie schicken die Licentgelder unmittelbar an die Kriegskasse, halten sammt den verordneten Commissarien die Licentgerichte, theilen alle landesherrliche Gefälle selbst ein, lassen sie durch besondere Einnehmer heben, und überliefern sie an die landesherrschaftlichen Kassen, richten auch Einquartierungen, Durchmärsche, Stellung der Landmiliz, Ausnahme der Rekruten für das Kriegsheer und dergleichen mehr, selbst ein. Die Vergleitung der Juden oder der Judenschutz ist ihnen 1744 von dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle abgesprochen worden: da sie aber das Recht haben, Juden aufzunehmen oder nicht, so lassen diejenigen, welche Juden aufnehmen, sich von denselben ein so genanntes Dienstgeld bezahlen.

Das

Das Herzogthum Bremen.

§. 1.

Von den Herzogthümern Bremen und Verden hat M. Pitt, ein Engländer, eine Charte gezeichnet, welche Schenk und Valk in Kupfer gestochen haben. Es hat auch der Hauptmann Joh. Gorries, auf des Grafen von Königsmark Befehl, eine gute Landcharte gezeichnet, welche Blaeu gestochen, de Witt, Visscher, Covens und Mortier, Homann und Seutter nachgestochen haben. Der homannische Stich ist im Atlas von Deutschland die 122ste Charte. Diejenige Charte, welche der ehemalige geschickte Rector, Georg Roth, zu Stade, zu seiner geographischen Beschreibung dieser Länder 1718 verfertiget hat, ist nicht gestochen. Es ist eine neue und möglichst richtige Charte zu wünschen.

§ 2. Das Herzogthum Bremen gränzet gegen Osten an das Fürstenthum Lüneburg, gegen Süd-Osten an das Fürstenthum Verden, gegen Süden an die 4 bremischen Gohen oder Goven, und an die Weser, durch welche es von den Grafschaften Hoya und Delmenhorst geschieden wird, gegen Westen auch an die sich hier in die Nordsee ergießende Weser, welche es von der Grafschaft Oldenburg trennet, von der aber ein kleiner Theil, nämlich das Land Wursten, diesseits der Weser liegt, gegen Norden an das der Stadt Hamburg zugehörige Amt Ritzebüttel, an das Land Hadeln und an die Elbe, durch welche es von Holstein getrennet wird, und welche hier 16200 Schuhe breit ist. Die größte Länge desselben beträgt 12½ und die größte Breite 10½ Meilen. Alle Ländereyen dieses Herzogthumes und des Fürstenthumes Verden werden nach

dem Pflugschatze auf 36000 Pflüge gerechnet, ein Pflug aber ist ungefähr 15 Morgen, und 1 Morgen 480 Quadratruthen.

§ 3. Das Land ist ohne Berge. In die Elbe und Weser, von welcher es großentheils eingeschlossen wird, ergießen sich unterschiedene Flüsse; nämlich in die Elbe die Oste, welche in des Fürstenthumes Lüneburg Amt Haarburg und desselben Vogtey Tostedt entspringt, von Bremervörde an mit kleinen, und von Kirch-Osten an mit ziemlich großen Schiffen befahren werden kann, und bey Behlum in die Elbe geht: die Schwinge, welche 2½ Meilen über Stade entspringt, bis zu dieser Stadt mit der Fluth schiffbar ist, und unterhalb der Schwinge-Schanze in die Elbe fließt: die Lühe, welche bis Horneburg die Aue heißt, von da an aber den Namen Lühe erhält, und schiffbar ist, und unter Grünendeich sich in die Elbe ergießt: und die Este, welche im Fürstenthume Lüneburg entsteht, durch Buxtehude fließt, von da an schiffbar ist, und bey dem Kranze, woselbst ein königlicher Zoll ist, in die Elbe geht. In die Weser ergießen sich folgende Flüsse, nämlich unterhalb Lehe die Geeste, welche bis Lehe mit Schmacken, bis Kohlen aber mit kleinern Kähnen befahren werden kann; unterhalb Lesum die Lesum, welche erst unweit davon unter der Brücke bey der Schanze Burg diesen Namen bekömmt, und vorher die Wümme heißt, unter welchem Namen sie bey Warl und Tütsberg im Fürstenthume Verden entspringt, und bey Rotenburg die Rodau und Wiedau aufnimmt: die Rohre, die Lüne und Drepte, welche im Vielande und Osterstade durch Schleusen in die Weser gehen. Der vielen Auen und Bäche will ich

ich nicht erwähnen. An der Elbe, Oste und Weser sind sehr fruchtbare Marschländer. Die an der Elbe belegenen, nämlich das alte Land und Kehdingen, tragen allerley Getreide und Obst im Ueberflusse; diejenigen, welche an der Oste liegen, als, das Amt Neuhauß und Gericht Osten, haben auch überflüßiges Getreide, und Thon zu Töpfen und Mauersteinen, und diejenigen, welche an der Weser befindlich sind, als das Land Wursten, Vieland und Osterstade, haben außer dem starken Getreidebaue, auch ansehnliche Viehzucht. Es müssen aber diese Marschländer durch kostbare Deiche und Dämme, welche unter der Aufsicht der Deichgräfen, Deichrichter und Geschwornen stehen, wider Ueberschwemmungen verwahret werden. Die Geest, oder das dürre und trockene Land, hat hin und wieder gute Aecker, auf den vielen Heiden aber weiden viele Schafheerden, es ist auch gute Bienenzucht daselbst. Auf den Mooren, insonderheit auf dem großen Düvelsmoor, wird viel Torf gestochen, welcher theils nach Bremen und Hamburg geführet, theils in Ziegelbrennereyen, in einer Glashütte, und auf andere Weise zum Brennen gebrauchet wird. Flachs und Hanf werden häufig gebauet.

§ 4. Im ganzen Herzogthume sind nur 2 Städte und 12 Oerter, welche Fleckengerechtigkeit haben. So lange dieses Land ein Erzstift gewesen ist, hat es 4 Klassen der Landstände gehabt. Zu der ersten gehöreten das Domkapitel zu Bremen und Hamburg, zu der zweyten die Prälaten, nämlich, die Aebte zu Harsefelde und zu der lieben Frauen zu Stade, die Pröbste zu Osterholz und zu Zeven, und einige Priorinnen; zu der dritten die Ritterschaft, und zu der vierten

ten die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, aus deren Zahl sich aber Bremen entzogen hat. Als dieses Land an die Krone Schweden als ein Herzogthum kam, fielen die beyden ersten Klassen weg. Die schwedische Königinn Christina schenkete nicht nur alle bischöfliche Domainen und Tafelgüter, sondern auch sogar die Kapitels- und Klostergüter ihren damaligen Feldherren und andern hohen und niederen Bedienten, und legete den Aemtern und Klöstern den Namen der Rittersitze bey. Hierauf bemühete sich die andere Ritterschaft, daß die Donatarii mit ihr einen Körper ausmachen möchten, welches auch 1664 durch einen Vereinigungsreceß zum Stande gebracht worden, so daß sie zwar insgesammt einen Körper, aber 2 Glieder ausmachen zu wollen, verabredeten, davon eins die alte Ritterschaft, das andere aber die neubelehnte oder neue Ritterschaft heißen, beyde aber gleiche Rechte haben sollten. Wie nun diese beyden Glieder einen Landstand ausgemachet, also machen die Städte Stade und Buxtehude den zweyten aus. Die Privilegien dieser Landstände und der Landschaft des Fürstenthumes Verden sind einander gleich. Die bremische Ritterschaft hat einen Präsidenten und 6 Landräthe, und die Städte haben jede 2 Landräthe. Aus diesen Personen besteht das Collegium der Landstände des Herzogthumes. Die Ritterschaft hält ihre ordentlichen Rittertage jährlich zweymal zu Basdal, und überleget in diesen Versammlungen sowol gerichtliche als andere Ritterschafts- und Landes-Sachen. Sie ist verpflichtet, davon der königlichen Regierung vorher eine Anzeige zu thun, und Erlaubniß dazu einzuholen. Eine Versammlung aller Stände, oder ein Landtag, dessen ordentlicher Ort auch

Basdal

Basdal ist, kann noch weniger ohne Vorwissen und Bewilligung der königlichen Regierung angestellet werden. Auf demselben kann ein jeder aus der Ritterschaft, welcher Sitz und Stimme auf Rittertagen hat, erscheinen, und die Städte schicken Deputirte dazu ab. Die Kosten muß ein jeder selbst tragen. Es sind aber seit langer Zeit keine Landtage gehalten worden, sondern die königliche Regierung pfleget Deputirte der Stände vor sich zu fordern, und denenselben die auf den Landtag gehörenden Propositionen zu thun, von welchen auch die Antwort und Erklärung zurückgebracht wird. Die übrigen Eingesessenen des Herzogthumes, welche nicht zu den freyen Ständen gehören, sind schatzpflichtige und bestehen aus den Erbexen, welche eigenthümliche Höfe und Güter haben, aus Meyern und Köthern des Landesherrn oder eines freyen Standes, aus den Erbzinsmeyern von Kirchen- und Klostergütern, aus Lehnleuten in der Marsch, welche von adelichen Geschlechtern Güter zu Lehn haben, und aus Häuerlingen.

Von den bremischen Erb-Aemtern sind das Drosten-Amt, das Pütke-Amt, (vermuthlich Officium prægustatoris,) das Frohnen-Amt, das Kämmerer-Amt und das Brodtspenner-Amt eingegangen; noch gewöhnlich aber sind das Erbschenken-Amt, welches die von Issendorf bekleiden, das Erbküchenmeister-Amt, welches die Schulten von der Lüh haben, und das Erbmarschall-Amt, welches die Freyherren Marschalke inne haben. Die Besitzer dieser Erb-Aemter werden mit denenselben von der königlichen Regierung zu Stade beliehen.

§. 5. Die herrschende gottesdienstliche Lehre

re und Uebung ist die evangelisch-lutherische. Auf dem Lande sind 113 Kirchen, an welchen 125 Prediger stehen, und die unter 1 Superintendentur und 8 Präposituren vertheilet sind, welche Präposituren an kein gewisses Kirchspiel gebunden sind. In den Städten sind 5 Kirchen, nämlich die königliche Domkirche in der Reichsstadt Bremen mit 4 Predigern, 3 Kirchen zu Stade mit 6 Predigern, außer welchen noch ein Besatzungsprediger daselbst ist, und 1 zu Buxtehude mit 3 Predigern. Es sind also im ganzen Herzogthume 118 evangelisch-lutherische Kirchen, und 139 Prediger vorhanden. Ein Generalsuperintendent hat die Ober-Aufsicht über die Kirchen dieses Herzogthumes und des Fürstenthumes Verden. Die Reformirten, welche im Herzogthume Bremen vorhanden sind, machen 7 Gemeinen aus, und haben eben so viele Prediger. Zu Stade ist eine lateinische Schule, und bey dem Dom zu Bremen ein königl. Gymnasium.

§ 6. Außer den Seiler-Arbeiten von Hanf, und den Leinwebereyen, sind weiter keine Manufacturen und Fabriken vorhanden, als eine Tuch- Futter- Boy- Flanell- und Kersey-Manufactur zu Scharmbeck, und eine Zuckerform- und Porcellan-Fabrik zu Aumund in der Börde Lessum.

§ 7. Das Herzogthum Bremen ist aus einem Erzbisthume, und dieses aus einem Bisthume entstanden, welches K. Karl der Große im Jahre 787 (andere melden 788) gestiftet, und den Engländer Willehad zum ersten Bischofe verordnet hat. Nach Leuderichs, dritten Bischofs zu Bremen, Tode wurde Anscharius nach Bremen versetzet, und das dasige Bisthum im Jahre 858 völlig mit dem hamburgischen Erzbisthume

me der nordischen Völker vereiniget. Nach und nach brachten die Erzbischöfe die Grafschaften im Stifte Bremen, und die Landeshoheit über dasselbe, an sich. Nach Abgang des Erzbischofs Johann Roden 1511 erwählete das Domkapitel lauter Erzbischöfe aus fürstlichen Häusern. 1644 nahmen die Schweden das Erzbisthum Bremen ein, und behielten es 1648 im westphälischen Frieden als ein Herzogthum und Reichslehn. 1675 bemächtigten sich die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, der Bischof zu Münster, und einige dänische Völker, dieses Herzogthumes bis auf Stade nach, welche Stadt die lüneburgischen Truppen im folgenden Jahre auch einnahmen. Es wurde zwar an eine Theilung der Herzogthümer Bremen und Verden unter die Eroberer gedacht: allein sie kam nicht zum Stande, sondern die Krone Schweden erhielt diese Länder, einige Stücke derselben ausgenommen, welche an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg kamen, durch den 1679 geschlossenen nimmegischen Frieden wieder. Im nordischen Kriege nahmen die Dänen 1712 die Herzogthümer Bremen und Verden weg, und König Friderich der IV trat sie 1715 an Churbraunschweig für 7 Tonnen Goldes Rthl. ab. 1719 wurden sie im stockholmischen Frieden auch von der Krone Schweden an Churbraunschweig auf beständig mit allen Gerechtsamen und Zugehörungen, so wie solche durch den osnabrückischen Frieden der Krone Schweden zugeeignet worden, und diese solche bisher besessen hatte, oder besitzen und genießen mögen, abgetreten. Churbraunschweig aber bezahlete an Schweden 1 Million Rthlr. 1732 erhielt Churbraunschweig zum erstenmale die kaiserliche Belehnung über Bremen und

Verden.

Verden. Die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel erhalten die Mitbelehnschaft.

§ 8. Das Wapen des ehemaligen Erzbisthumes, und nunmehrigen Herzogthumes, sind in rothem Felde 2 kreuzweise über einander gelegte silberne Schlüssel.

§ 9. Der Churfürst zu Braunschweig hat als Herzog zu Bremen im Reichsfürstenrathe auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stelle, und auf den niedersächsischen Kreistagen hat er wegen dieses Herzogthumes nicht nur eine Stimme, sondern auch wechselsweise mit Magdeburg das Directorium. Zu einem Römermonate giebt das Herzogthum 24 zu Roß und 100 zu Fuß, oder 688 Fl. welches auch der Kreismatrikular-Anschlag ist, und zu einem Kammerziele 108 Rthlr. 22½ Kr.

§ 10. Ueber die Herzogthümer Bremen und Verden zugleich sind folgende Collegia gesetzet. Die Regierung besteht aus 3 Regierungsräthen, und ist dem geheimen Rathscollegio zu Hanover unterworfen. In der Justitzkanzley sitzen die 3 Regierungsräthe, ein Kanzleydirector, und gewisse Justitzräthe. Die Gerichtsbarkeit derselben erstrecket sich über Criminal- und Executiv-Sachen. In dem Hofgerichte sitzen alle Mitglieder der Justitzkanzley, und 7 Assessores, welche die Landstände beyder Herzogthümer ernennen, nämlich 3 aus der bremischen Ritterschaft, 2 aus den bremischen Städten Stade und Buxtehude, 1 aus der verdischen Ritterschaft, und 1 aus der Stadt Verden. Es richtet in allen bürgerlichen Sachen, welche gerichtlicher Entscheidung bedürfen, über die landesherrschaftlichen Bediente, in Sachen, welche den Landesherrn selbst angehen, über die Adelichen, in Sachen, welche

ihre

ihre Personen und adelichen Güter betreffen, und über die Magistrate der Städte. Die Appellationen von diesen Justizcollegien gehen an das Oberappellationsgericht zu Celle, zu welchem auch diese Herzogthümer 3 Oberappellationsräthe präsentiren. Das Consistorium besteht aus den Mitgliedern der Regierung, aus dem Generalsuperintendenten der Herzogthümer Bremen und Verden, und aus noch 1 geistlichen Consistorialrathe. Die beyden Superintendenten zu Bremen und Verden sind Ehrenmitglieder desselben.

§ 11. Die landesherrschaftlichen Einkünfte fließen theils aus den Domainen- oder Kammer-Aemtern, Börden und Gerichten, theils aus den Regalien, theils aus gewissen Abgaben der Unterthanen, welche sind Contribution, Gelder zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zu Celle, Servisgeld, Lieferung rauhen Futters, und eine gewisse Summe zu den Legationskosten, theils aus der Accise. Seit 1680 haben die Landstände die Contributionskasse nicht mehr in Händen gehabt. Die Accise ist 1651 zuerst eingeführet, und 1690 und 92 erhöhet worden; es ist auch 1690 das gestempelte Papier eingeführet worden. Zu niedersächsischen Kreissteuern giebt das Herzogthum Bremen den vierten Theil.

§ 12. Die Ritterpferde werden von den freyen Gütern der Stände aufgebracht und gestellet. Die Anzahl derselben hat sich nach Verringerung der Güter unterschiedlich verändert. 1645 hat sie 167 Pferde ausgemachet, allein itzt beträgt sie nur 137 Pferde, und $19\frac{2}{3}\frac{1}{4}$ Nägel, wozu 255 Contribuenten sind, die nicht alle zur Ritterschaft gehören; 1 Pferd wird gehalten von 985 Rthlr. Einkünften, und auf 1 Nagel rechnet

man 39 Rthlr. 44 Schillinge Hebung. Auf 1 Pferd gehen 24 Nägel. Die Landstände müssen diese Ritterpferde an Mannschaft, Pferden und Montirung stellen, und den Abgang ersetzen. Als sie 1713 vermöge königlich-dänischen Patents auf 33750 Rthlr. angesetzet wurden, kamen

auf die Ritterschaft	$8\frac{1}{2}\frac{6}{5}$	Theile	oder	16200	Rthlr.
Stadt Stade	$3\frac{1}{2}\frac{1}{5}$	—	—	7200	—
Burtehude	$1\frac{2}{2}\frac{3}{5}$	—	—	3600	—
Verden	$3\ \frac{3}{5}$	—	—	6750	—
Zusammen	18	Theile,	oder	33750	Rthlr.

Die ritterschaftlichen Theile werden nach der Roßdienstrolle bezahlet, in Ansehung welcher 6 Zirkel sind. Zu dem ersten gehören 26 Pferde, $15\frac{1}{2}$ Nägel, zu der zweyten 25 Pferde, $22\frac{1}{2}$ Nägel, zu der dritten 11 Pferde, $5\frac{1}{8}$ Nägel, zu der vierten 20 Pferde, zu der fünften 9 Pferde, $2\frac{3}{8}$ Nägel, zu der sechsten 44 Pferde, $21\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ Nägel. Der erste Zirkel geht durch den ganzen Strich Landes, welcher zwischen der Oste (das Land Kedingen ausgenommen) und den Gränzen des Fürstenthums Lüneburg liegt, von dem alten Lande an bis zum Fürstenthume Verden. Der zweyte Zirkel geht von dem Amte Neuhauß an bis nach Bremervörde. Der dritte geht durch die Aemter Bremervörde und Bederkesa, und durch die Börde Beverstedt. Der vierte geht durch das Amt Hagen, die freyen Dämme und adelichen Gerichte, bis an die Hamme und Wümme. Der fünfte geht durchs Gohgericht Achim, bis an das Amt Ottersberg, und der sechste besteht allein aus dem Lande Kedingen.

§ 13.

§ 13. Die genauere Beschreibung des Herzogthumes Bremen theile ich in 4 Hauptabschnitte ab, und beschreibe

I. Die Städte, welche den zweyten Landstand ausmachen, und deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit haben.

1. Stade, eine Stadt und starke Festung an der Schwinge, welche eine Viertelmeile von hier in die Elbe fließt. Sie ist der Sitz der Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, der Justizkanzley, des Hofgerichtes, und des königlichen Consistoriums, hat 3 Kirchen, an welchen 6 Prediger stehen, deren einer Senior ist, und die nicht von dem königlichen Consistorio abhangen, und eine lateinische Schule in dem ehemaligen Augustiner Mönchenkloster. Die Besatzung hat ihren eigenen Prediger, und wohnet größtentheils in Baracken. Die beyden Bürgermeister sind zugleich Landräthe. Vor Zeiten hat sie starke Handlung getrieben, auch von 1586 bis 1612 einen engländischen Stapel gehabt, welcher nach Hamburg verleget worden; sie ist aber durch viele Unglücksfälle sehr herunter gekommen. 1626 wurde sie von dem kaiserlichen General Tilly eingenommen, 1632 von den Schweden belagert, aber durch den General Pappenheim entsetzet, hingegen 1645 von den Schweden eingenommen. 1659 brannte sie fast ganz ab. 1676 wurde sie von den lüneburgischen Truppen erobert, und 1680 wieder geräumet. 1712 wurde sie von den Dänen bombardiret und erobert. 1715 zog die dänische Besatzung aus, und eine chyrbraunschweigische wieder ein. 1755 wurde ein Entwurf zur stärkeren Befestigung der Stadt gemachet, welchen der König genehmigte, und die nöthigen Unkosten dazu anwies, und 1757 wurde solche Befestigung aufs höchste getrieben Der Magistrat hat die Gerichtsbarkeit im depenbecker Districte und Hasenwinkel. Er hebt auch den Ruderzoll von denen den brunshauser Zoll passirenden zollpflichtigen Schiffen, zu dessen Berichtigung die Schiffer sich nach Stade begeben müssen. Er ist be-

trächtlich; weil er des Jahres wohl 2000 Rthlr. bringen mag, und die Stadt gar keine Unkosten dabey anzuwenden hat. Die zu Stade einlaufenden Schiffe bezahlen ihn nicht. Die Schwingerschanze, beym Einflusse der Schwinge in die Elbe, ist mit der nöthigen Mannschaft besetzet.

Vor Alters haben hieselbst Grafen gewohnet, von welchen aber die ersten nicht gewiß bekannt sind. Der älteste, welchen man zuverläßig kennet, ist Lotharius oder Luther, welcher im Jahre 931 in einer Schlacht mit den Redariern umgekommen ist. Sein Sohn, Heinrich der Kahle, zeugete mit seiner Gemahlinn Jutta oder Judith, einer Tochter Herzogs Udo aus Franken, unterschiedene Kinder, von welchen ich aber nur Heinrich den Gütigen und Siegfried anmerke. Jener verwandelte 1010 sein Schloß Hersefeld, von welchen die Grafen anfänglich benennet worden, in ein Kloster, welches auch Rosenfeld heißt, und sein Sohn Siegfried wurde im Jahre 994 von Seeräubern, welche Ascomannen (d. i. Seeleute) genennet werden, der Hände, Nase und Ohren beraubet. Sein Bruder Siegfried, welcher den Ascomannen, die ihn gefangen genommen hatten, entlief, pflanzete das Geschlecht fort, und erbauete Stade, von welchem Orte die Grafen und ihre Grafschaft nachmals benennet worden. Sein Sohn Luther Udo I, erhielt 1056 vom Kaiser Heinrich IV die nördliche Markgrafschaft, welche auch die Markgrafschaft Brandenburg oder Soltwedel, und von dem Geschlechte der Grafen von Stade auch die Markgrafschaft Stade genennet worden ist. Dieses Sohn, Markgraf Udo I, überließ das Eigenthum der Grafschaft Stade dem Erzstifte Bremen, welches Kaiser Heinrich IV im Jahre 1062 bestätigte: er behielt sie aber zu Lehn, und starb 1082. Ihm folgete zuerst sein ältester Sohn, Markgraf Heinrich der Lange, und als dieser ohne Erben starb, der zweyte Sohn, Markgraf Luther Udo II, welcher die Grafschaft Stade 1095 an einen, Namens Friderich, welcher eine Engländerinn zur Mutter hatte, die durch erlittenen Schiffbruch nach Stade gekommen war, überließ, der ihr bis 1135, da er starb, vorstund

vorstund. Markgraf Luther Udo II starb schon 1106, und sein Sohn Heinrich hatte keine Erben. Als nun auch seines Bruders Rudolphs Sohn gleiches Namens 1144 von den Ditmarsen erschlagen wurde, war zwar noch dieses Bruder Hartwig, der Letzte dieses Geschlechtes, am Leben, welcher Probst der Kirche zu Bremen war, derselben seine ganze Erbschaft vermachte, vom Erzbischofe Adalbero in den Besitz der Grafschaft gesetzet, und 1148 selbst Erzbischof zu Bremen wurde: allein Herzog Heinrich der Löwe beschwerete sich beym Kaiser darüber, weil der eben genannte Erzbischof Adalbero seiner Mutter versprochen hatte, daß er ihm nach Markgrafen Rudolphs Tode die Grafschaft Stade zu Lehn geben wolle. Er bemächtigte sich ihrer auch nachmals, worauf sie bey der Theilung seiner hinterlassenen Lande an seinen Sohn, Herzog Heinrich den Pfalzgrafen, als bremisches Lehn kam. Dieser überließ sie 1219, nebst vielen andern daselbst gehabten Erbgütern, an den Erzbischof Gerhard, gegen Messen und Gebethe für seine und seines Vaters Seele, behielt sich aber auf Lebenslang den Genuß derselben vor, worüber K. Friderich II dem Erzstifte 1232 die Bestätigung ertheilete: allein es gereuete ihn nachmals, und er vermachte einige Jahre vor seinem Ende die Grafschaft Stade und alle seine daselbst belegenen Güter an Herzog Otto das Kind, welches er auch den Unterthanen in der Grafschaft anzeigete, und sie zum Gehorsame gegen den Herzog Otto vermahnete. Eben dazu wies sie auch 1236 Kaiser Friderich II selbst an, als er diesen Otto zum Herzoge erkläret hatte. Herzog Otto bemächtigte sich auch der Grafschaft in eben demselben Jahre, und vergrößerte sie zu gleicher Zeit durch unterschiedene Güter, welche er dem Grafen Siegfried von Osterburg abkaufete. Ob nun gleich seine Nachkommen der Grafschaft doch wieder verlustig gegangen sind, und das Erzstift Bremen solche an sich gezogen hat; so ist sie doch endlich mit dem ganzen Lande wieder an das Haus Braunschweig gekommen.

2. Buxtehude, eine kleine Stadt an der Este, welche sich hier in den Stadtgraben, so die Viver genennet wird, ergießt. Sie hat itzt nur 1 Pfarrkirche, an wel-

cher 3 Prediger stehen, von welchen der erste Senior genennet wird, und die dem Consistorio zu Stade nicht unterworfen sind. Die beyden Bürgermeister sind zugleich Landräthe. Erzbischof Giselbert hat diesem Orte 1273 Stadtrecht ertheilet, und 1285 ist er bemauert worden. 1682 wurden die Festungswerke, mit welchen die Stadt versehen war, geschleifet.

II. Die königlichen Aemter, Districte, Börden und Gerichte.

A. Die königl. Aemter, mit den ihnen beygelegten Börden und Gerichten.

1. Das Amt Stade ist größtentheils aus den übrig gebliebenen wenigen Gütern, welche ehemals den Klöstern zu Stade gehöret haben, entstanden. Es gehören dazu eine Kornmühle auf der Schwinge in Stade, allerhand Ländereyen bey Stade und im alten Lande, unterschiedene Meyer, das Dorf Camp, und die Agathenburg, welches 1650 mit adelicher Freyheit begnadigte Haus ehemals die Lieth geheißen hat, hernach aber von des Feldmarschalls Königsmark Gemahlinn, Maria Agatha, gebohrner von Leesten, benannt worden ist. Nachdem die königliche Kammer es erkaufet hat, ist es zu dem Amte Stade geleget worden, und itzt ist daselbst das Amthaus.

2. Das Amt Altkloster, im Dorfe dieses Namens, an der Este, nahe bey Buxtehude, ist aus einem ehemaligen Benedictiner Nonnenkloster entstanden, auch nach seinen Stiftern, Heinrich und Gerlach von Buxtehude, oder von der Lühe, Alt-Buxtehude genennet worden, weil es älter ist, als die Stadt Buxtehude. Es ist hier ein königlich Vorwerk, und eine Korn- und Papiermühle. In der hiesigen Kirche wird nur bey Beerdigung der Verstorbenen Gottesdienst gehalten. Die Eingesessenen im Neuenlande und Vogelsang, welcher District an der Este in der Marsch liegt, sind Amts Unterthanen. Die übrigen Zugehörungen des Amtes sind im alten Lande, und zwar in desselben sogenannter dritten Meile, woselbst die Domanialia und Cameralia zu diesem Amte gehören.

Es ist auch das Mühlenamt zu Buxtehude dazu gezogen worden. Das Amthaus ist itzt zu Buxtehude.

3. **Das Amt Neukloster** ist auch aus einem ehemaligen Kloster entstanden, aus welchem der letzte katholische Priester erst 1706 abgezogen, nachdem der ganze Convent ausgestorben war. In dem Dorfe gleiches Namens, welches eine Stunde von Buxtehude liegt, ist eine Kirche, worinn der Prediger zu Bliedersdorf alle 14 Tage Gottesdienst hält, und ein königl. Vorwerk. Das Amt hat in der sogenannten zweyten Meile des alten Landes die Domanialia und Cameralia. Es wird von den Beamten zum Altenkloster mit versehen, aber besonders berechnet. Die von Höpken in Schweden sollen mit der Drostey in beyden Aemtern belehnet seyn.

4. **Das Amt Harsefeld** ist gleichfalls aus einem Kloster entstanden, es ist aber die aus 3 Börden (districtus) bestehende Vogtey Mulsum dazu geleget worden, und nun ist es ungefähr 3 Meilen lang, hat Ackerbau, Viehzucht und Torf, wovon sich die Einwohner ernähren, und besteht aus 31 Dörfern, welche in folgende 4 Kirchdörfer eingepfarret sind.

1) **Harsefeld**, ehedessen **Hersefeld**, ein Flecken, woselbst das oben in der Geschichte der Grafen von Stade genannte Kloster gewesen ist, welches aus dem Stammhause der Grafen von Stade entstanden, und vom Grafen Heinrich dem Gütigen 1010 gestiftet worden ist. Der Abt, oder wie er genennet worden, der Erzabt, ist der vornehmste Prälat des Erzstiftes gewesen.

2) **Mulsum** und **Bargstedt**, an der Aue, sind Pfarrdörfer.

3) **Ahlerstedt**, ein Pfarrdorf mit einem adelichen Hofe.

5. **Das Amt Zeven**, ist auch aus einem Kloster entstanden, aber durch 4 dazu gelegte Börden vergrößert worden, so daß es itzt auf $3\frac{1}{2}$ Meilen lang und $2\frac{1}{2}$ Meilen breit ist. Auf dem Geestlande wächst Roggen, weißer und rauher Haber, etwas Gerste und guter Buchweizen, in den Gärten kommen auch die Kartuffeln gut fort. In den vielen Brüchen ist Weide fürs Hornvieh. Auf der Heide weidet eine geringe Art Schafe, man hat auch daselbst

selbst gute Bienenzucht. Die Moore geben überflüßigen Torf, welcher zum Theile zu Kohlen gebrennt wird. Der Handel mit demselben, und vornehmlich mit Ellern- und anderm weichen Holze, wie auch mit Eichen- und Büchenholze, ist vortheilhaft. In die Oste ergießen sich folgende Bäche, die Ramme, Twiste, Aue und Bade. Zu der zevenschen oder ottersbergischen Präpositur gehören 13 Pfarrkirchen. Das Amt theilet sich

1) in das alte Amt, zu welchem gehöret:

(1) Das Kirchspiel Zeven, von 3 Dörfern und 2 einzelnen Höfen. Der Flecken Zeven, an der Aue, hat 72 Feuerstellen und das Amthaus, und ehemals ist daselbst ein Benedictiner Nonnenkloster gewesen. Die letzte Conventualinn ist 1694 gestorben. Hier ist 1757 durch den Grafen von Lynar, königlich-dänischen Statthalter der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zwischen dem Herzoge von Cumberland, obersten Befehlshaber des churbraunschweigischen Kriegsheeres, und dem Herzoge von Richelieu, obersten Befehlshaber des französischen Kriegsheeres, eine Convention geschlossen worden, aber nicht zur Kraft gekommen.

(2) Die Börde und das Kirchspiel Heeslingen, dahin das Pfarrdorf Heeslingen, noch 12 Dörfer und 5 einzelne Höfe gehören.

2) in die dem Amte 1728 zugelegten Börden, welche ehemals von einem Vogte verwaltet worden sind. Diese sind:

(1) Die Börde und das Kirchspiel Selßingen, darinnen das Pfarrdorf Selßingen, das Dorf Sandbostel mit einem adelichen Gute, noch 18 Dörfer und 10 einzelne Höfe.

(2) Die Börde und das Kirchspiel Sittensen, darinnen das Pfarrdorf Sittensen, die adelichen Sitze Burg-Sittensen und Kuhmühlen, noch 17 Dörfer, und 10 einzelne Höfe.

(3) Die Börde und das Kirchspiel Elsdorf, darinnen das Pfarrdorf Elsdorf, die Dörfer Burgelsdorf und Buchhorst, in deren jedem ein adeliches Gut ist, noch 6 Dörfer, und 6 einzelne Höfe.

6. Das

6. Das Amt Bremervörde, welches begreift:

1) Bremervörde, einen Flecken, dessen Einwohner bürgerliche Privilegien, auch 2 Bürgermeister haben, welche in Ansehung der Einwohner in causis liquidis mit dem Amte concurrentem jurisdictionem haben. Ehedessen ist hier das Residenzschloß der Erzbischöfe gewesen, welches 1682 abgebrochen worden.

2) Die Börde und das Kirchspiel Oehrel, darinnen das Pfarrdorf Oehrel, noch 5 Dörfer, 1 kleines Vorwerk, 1 Gasthof, und 6 einzelne Höfe.

3) Die Börde Hesedorf, darinnen das Dorf Hesedorf, das Pfarrdorf Bevern, und der einzelne Hof Oevel-günne.

4) Die Börde und das Kirchspiel Lamstedt, mit dem einverleibten Gerichte Warstade, darinnen das Pfarrdorf Lamstedt, noch 19 Dörfer, 6 einzelne Höfe, und das Kirchspiel Baßbeck, welches in 6 Districte abgetheilet wird, und darinn 3 adeliche Höfe sind.

Anm. Zu der bremervörder Präpositur gehören 13 Pfarrdörfer.

7. Das Amt Ottersberg, in welchem

1) Ottersberg, ein Flecken von 75 Häusern und mit einer Kapelle, liegt an der Wümme. Auf den Inseln in der Wümme hat ehedessen eine Festung gestanden, welche der Bischof zu Münster 1676 in guten Stand gesetzet hat; nachmals ist sie zwar eingegangen, 1757 aber wieder hergestellet worden.

2) Die Pfarrdörfer Otterstedt, Wilstedt und Kirch-Timke, woselbst ein adelicher Hof ist, noch 19 Dörfer, und 3 einzelne Höfe.

8. Das Amt Osterholz, welches ungefähr 3 Meilen lang und 1½ Meilen breit ist, doch wird die Burg und der dazu gehörige Burgdamm durch die Gerichte Lessum und Ritterhude auf eine halbe Stundewegs vom Amte abgesondert. Es hat einen ebenen Boden, und nur einen einzigen kleinen sandigen Berg zu Worpswehde, an welchen auf einer Seite das große ottersbergische Moor stößt, auf allen andern Seiten aber ist er mit den schönsten Weiden und Wiesen, durch welche die Hamme fließt, umgeben. Die großen Moore, welche das Amt gegen

Norden und Osten einschließen, sind von größter Wichtigkeit, und als Goldgruben der Einwohner anzusehen; weil die meisten Geestdörfer Antheil daran haben, auch aus den Moordörfern dieses und des Amtes Ottersberg jährlich für mehr als 18000 Rthlr. Torf an die Stadt Bremen verkaufet, und vermittelst gezogener Kanäle in kleinen Kähnen auf die Hamme, aus dieser aber in großen Fahrzeugen auf die Wümme, und alsdann in die Weser, gebracht wird. Der Moorgrund, von welchem der Torf abgestochen ist, giebt gute Weide, und wenn das Wasser der Flüsse darüber strömen kann, auch gute Wiesen, ist auch zu Ackerfeldern geschickt, wozu der hohe Moor selbst, durch eine gewisse Bearbeitung und vielen Dünger, brauchbar gemachet, und alsdann mit Roggen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Hanf und Gartengewächsen besäet wird, auch allerley Holzarten trägt. Auf dem Geestlande bauet man Roggen, Hafer und vielen Buchweizen. Die Viehzucht ist sehr beträchtlich. Dieses nahrhafte Amt bekömmt von Zeit zu Zeit neue Anbauer. Es theilet sich

1) **in das Kirchspiel Osterholz**, in welchem

(1) **Osterholz**, ein Flecken, woselbst das Amt, und ehedessen ein Benedictiner Nonnenkloster gewesen ist.

(2) Noch 3 Dörfer.

2) **in die Börde Scharmbeck**, darinnen

(1) **Das Kirchspiel Scharmbeck**, zu welchem gehören:

a. **Scharmbeck**, ein Ort von 150 Feuerstellen, welcher sowol seiner Größe wegen, als weil er bestätigte Handwerks-Aemter oder Zünfte hat, ein Flecken genannt wird, und eine Pfarrkirche hat. 85 Feuerstellen gehören zu dem geschlossenen adelichen Gerichte Sandbeck. Es ist hier eine alte Tuch-Futter-Boy-Flanell- und Kersey-Manufactur, über welche das Amt und der Besitzer des Gerichts Sandbeck das Directorium gemeinschaftlich führen. Das Tuch wird höchstens zu 2 Fl. gewebet. Aus dieser Manufactur werden einige Regimenter zu Fuß bekleidet.

b. **Waackhausen**, ein Dorf, dessen Häuser am hohen Moor erbauet, und durch Sand, Steine und Rasen erhöhet sind. Wenn die Hamme aus ihren Ufern tritt, hebt

hebt das Wasser ganze Moordistricte, von 2 bis 3 Morgen, mit dem darauf befindlichen besäeten Erdreiche, wie auch mit den darauf wachsenden Eichen, (deren Wurzeln sich nur auf der Oberfläche ausbreiten,) Tannen und Ellern, und den darauf stehenden Scheuren und Back-Oefen, wohl 10 bis 12 Schuhe in die Höhe. Die Bäume senken sich wieder mit dem Erdreiche, fallen aber auch wohl um.

c. Noch 18 Dörfer und 11 einzelne Höfe.

(2) Das Pfarrdorf Hambergen, noch 5 Dörfer und 3 einzelne Höfe, imgleichen Burg, eine Schanze an der Wümme, welche 1757 verbessert worden, und woselbst ein königl. Land- und Wasserzoll ist, und das Dorf Burgdamm.

9. **Das Amt Lilienthal** ist aus den Gütern eines ehemaligen Klosters entstanden. Es ist $\frac{3}{4}$ Meile lang, und $\frac{1}{2}$ Meile breit, und liegt an den Flüssen Wümme und Wörpe, welcher letztere sich in den erstern ergießt. Beyde treten im Frühjahre und Herbste aus ihren Ufern, und überschwemmen das niedrige Land des Amtes, da sich denn der mit Roggen besäete leichte und lockere Moorgrund von dem untern Sandboden im Herbste losreißt, im Frühjahre aber wieder senket, und so lange gute Früchte trägt, bis die wiederholten Wasser-Ueberschwemmungen die Oberfläche solchergestalt binden, zusammen und niederdrücken, daß das Wasser den Moor nicht mehr heben kann, worauf die Saatfelder, nach der hiesigen Art zu reden, versinken, und bloß zur Weide fürs Vieh genutzet werden. Ueberhaupt ist der Boden theils guter tragbarer Sand, theils mooricht, theils bloßer Moor. Der Bau des Wintergetreides nimmt wegen des spät im Frühjahre stehen bleibenden Wassers ab, und die meisten Felder werden zur Sommersaat, zum Hanfbaue, zu Weiden und Wiesen gebrauchet. Die Hornviehzucht ist einträglich, man hat auch viele Pferde, und hiervon sowol, als von der Ausfuhre des Torfs, vielen rohen und verarbeiteten Hanfs und Hanfsaamens, auch der gefangenen Fische und wilden Enten, haben die Einwohner gute Nahrung. Das Amt enthält

1) **Lilienthal**, ein Pfarrdorf an der Wörpe, woselbst das

das Amthaus ist. Ehemals ist hier ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen.

2) Trupe, ein Dorf mit einer kleinen Kirche.

3) Noch 10 Dörfer, und 2 einzelne Höfe.

10. **Das Amt Blumenthal und Gericht Neukirchen** haben ehedessen der Stadt Bremen gehöret, aber doch unter des Herzogthumes Landeshoheit gestanden; allein 1741 sind sie von der Stadt völlig an das Herzogthum abgetreten worden. Das Amt Blumenthal ist 1 Meile lang, und ½ Meile breit, das Gericht Neukirchen aber eine halbe Meile lang und breit. In jenem sind nach der Weser zu hohe Sandhügel, die zur Viehweide dienen, das übrige Land ist Geest, und besteht theils aus sandigem, theils aus leimigem Boden, es ist auch ein Strich Heide vorhanden. Im Gerichte Neukirchen ist an der Weser Marschland, nach Osten zu aber Geestland.

1) **Das Amt Blumenthal** machet ein reformirtes Kirchspiel aus, und enthält

(1) **Blumenthal**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus ist.

(2) **Vegesack oder Fegesack**, ein Dorf an der Weser, mit einem bequemen Hafen, welcher aber der Stadt Bremen zugehöret.

(3) Noch 8 Dörfer.

2) **Das Gericht Neukirchen** machet auch ein reformirtes Kirchspiel aus, und enthält das Pfarrdorf **Neukirchen** und noch 3 Dörfer.

11. **Das Amt Hagen** liegt an der Weser, ist 2 starke Meilen lang, und eben so breit, besteht theils aus Marsch- theils aus Geestlande; zu jenem gehören 11, zu diesem 22 Dörfer. In der Marsch bauet man Weizen, Roggen, Hafer, Bohnen, Rapsaat, etwas Flachs und Hanf, und hat gute Hornvieh- und Pferdezucht; auf der Geest bauet man Roggen, Hafer und Buchweizen, und leget sich auf die Hornvieh- Pferde- und Bienen-Zucht. Das Amt wird in 2 Districte abgetheilet, welche sind

1) **Die Osterstader-Marsch**, welche aus 5 Kirchspielen besteht. Die Pfarrdörfer sind **Büttel**, welches halb zu der Grafschaft Oldenburg, und zwar zu dem Lande Würden

den gehöret, Sandstedt, Wersabé, Bruch und Uthlede. Die osterstadischen Junkern oder Edelleute sind nicht kanzleysäßig, sondern stehen unter des Amtes Hagen Gerichtsbarkeit; wenn aber bey dem Landgerichte Sachen vorkommen, welche sie angehen, so bestehen die sogenannten Findungsleute (welche dem Landgerichte beywohnen, und über die vorkommenden Sachen, nach zuvor besonders angestelleter Berathschlagung, ihr Gutachten abstatten,) aus Junkern, dahingegen in Sachen, welche die übrigen Eingesessenen angehen, die Findungsleute aus Vögten und Belehnten bestehen.

2) **Die Börde Bramstedt**, welche aus 2 Kirchspielen besteht. Die merkwürdigsten Dörfer sind, **Bramstedt**, ein Pfarrdorf, **Dammhagen**, woselbst das Amthaus mit einer Kapelle ist, **Wohltsbüttel**, ein Pfarrdorf, und **Hagen**. Bey dem letzten Orte, von welchem das Amt den Namen hat, war vor Alters die Stal-Ecke oder Eiche, bey welcher Gericht gehalten wurde.

Anm. Zur osterstadischen oder vielandischen Präpositur gehören 14 Pfarrkirchen.

12. **Das Amt oder die Amtschreiberey Stotel**, welches eine Meile lang, und eine halbe breit ist, liegt an der Weser, besteht größtentheils aus Marschland, und der übrige Boden ist von Leim und Sand vermischet, es ist auch bey Stotel ein Strich Moor. In der Marsch ist die Viehzucht die Hauptsache. Die alten Grafen von Stotel haben nicht allein dieses Amt, sondern auch das Land Würden, die Börde Bramstedt, die Osterstadermarsch und viele andere Güter in der Börde Beverstedt und im Vielande besessen. Ihr erster Wohnsitz ist auf der Gränze des Amtes Vieland, beym Einflusse des Rohrbaches in die Lüne, gewesen, von dannen aber 1220 nahe bey Stotel und in die Gegend des itzigen Amthauses verleget worden. Als der letzte Graf Rudolph 1350 gestorben war, verkaufete desselben Witwe, mit Einwilligung des Erzbischofes, die Grafschaft an das Domkapitel, von welchem sie Erzbischof Albrecht 1373 gegen andere Güter an sich brachte. Nachmals ist sie verschiedentlich verpfändet worden. Zu dem Amte Stotel gehören das Pfarrdorf

Stotel, von 98 Feuerstellen, woselbst das Amthaus ist, 5 andere Dörfer, 17 Meyer in der Börde Beverstedt, und die adelichen Güter Hetborn und Holte.

13. Die Amtsvogtey Vieland, (das ist, ein sumpfiges und morastiges Land, von Vie, ein Sumpf,) in alten Urkunden Paludes und Insulæ bremensis paludis, liegt zwischen der Weser, Geeste und Rohre, und ist größtentheils Marschland, welches sehr gute Weide, und daher insonderheit an Hornvieh, Milch, Butter und Käsen einen Ueberfluß hat, und das Geestland ist auch fruchtbar. Vor Alters ist dieses Land ein Stück der Grafschaft Lesmone gewesen, und mit derselben an das Erzstift Bremen gekommen, welches das Land gewissen Holländern einräumete, die es einteichten und anbaueten. Nach dem Tode des Erzbischofs Adalbert, welcher es ans Erzstift gebracht hatte, kam es theils an die Stadt Bremen, theils an die Grafen zu Stotel; jenes Antheil brachte das Erzstift nachmals wieder an sich, und dieses erhielt es nach Abgange der Grafen zu Stotel. Das Vieland enthält 7 Dörfer, welche in 4 Kirchspiele vertheilet sind:

1) Das Kirchspiel Geestendorf von 2 Dörfern. Das Pfarrdorf Gestendorf ist der Sitz der Amtsvogtey. In dieser Gegend hat die Festung Stinteburg oder Stinzburg gestanden, welche gegen die Wurster angeleget, aber auch von denselben niedergerissen worden.

2) Das Kirchspiel Wulsdorf von 2 Dörfern. In dem Pfarrdorfe Wulsdorf, in alten Nachrichten Woldesdorpe, hat ehedessen das Schloß Syborg oder Segeborg gelegen.

3) Das Kirchspiel Schifdorf von 2 Dörfern. Die Pfarrkirche ist zu Schifdorf.

4) Das Kirchspiel Bramel, zu welchem nur das Pfarrdorf dieses Namens gehöret.

14. Das Amt Nordholz im neuen Lande Wursten, oder das Amt Neuenfelde Landes Wursten, ist aus dem Hofe Nordholz mit seinem Zugehöre, und andern im Neuenfelde des Landes Wursten belegenen Gütern, welche die königl. Kammer 1736 und 38 denen voigtischen und von der liethischen Erben abgekaufet hat, entstan=

entstanden. Dieses neue Feld Landes Wurssen ist erst 1635 eingeteichet worden.

15. Das Amt Bederkesa ist ungefähr 3 Meilen lang, und 2 Meilen breit, wird von der Geeste, Lehe, Wittgeeste und Aue gewässert, hat auch 9 Landseen, sonst aber Eichen- und Büchenholz, Torfmoor und gutes Geestland. Die Einwohner treiben Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, und andere Nahrungsmittel. Die bederkesische Präpositur begreift 8 Pfarrkirchen. Das Amt wird eingetheilet:

1) in die Börde Ringstedt, zu welcher gehören

(1) Das Kirchspiel Bederkesa, in dem Flecken dieses Namens, woselbst das Amthaus ist.

(2) Das Kirchspiel Ringstedt, in welchem sind das Pfarrdorf Ringstedt, woselbst ein reformirter und ein lutherischer Prediger, 13 Dörfer und 5 einzelne Höfe.

(3) Das Kirchspiel Elmlohe, in welchem 3 Dörfer und 2 einzelne Höfe.

(4) Das Kirchspiel Flögeln von 2 Dörfern.

2) in die Börde Debstedt, zu welcher gehören

(1) Das Kirchspiel Debstedt von 7 Dörfern.

(2) Das reformirte Kirchspiel Holsel, im Dorfe dieses Namens.

Anm. Zwischen Sievern im Kirchspiele Debstedt und Holsel sind Ueberbleibsel der Pipinsburg, auf welcher die von Diepholz, Stifter des Klosters Neuenwalde, gewohnet haben, und die sogenannte Heidenstett, belegen.

16 Das Amt Neuhauß liegt an der Elbe und Oste, welche letztere die Aue aufnimmt, ist 2 Meilen lang, und $1\frac{1}{2}$ Meilen breit. Das Marschland beträgt $\frac{2}{3}$, das Moorland beynahe $\frac{1}{6}$, und das Geestland auch $\frac{1}{6}$ des ganzen Amtes. Die vornehmsten Producte sind Weizen, Roggen, Gerste, Bohnen, Hafer, Rapsaat, Torf und Thon, aus welchem Töpfe und Mauersteine bereitet werden. Sie werden auf der schiffbaren Oste in die Elbe, und solchergestalt nach Hamburg, Holstein und zum Theile nach Holland ausgeführet. Zu der neuhausischen Präpositur gehören 9 Kirchspiele, von welchen 8 unter diesem Amte stehen, nämlich

1) Das Kirchspiel Neuhauß, in welchem

(1) Neuhauß, ein Flecken an der Oste, von 180 Feuerstellen.

stellen, woselbst das Amthaus, ein adelicher Hof, und ein sicherer Hafen ist, in welchem ehedessen jährlich über 100 auswärtige Schiffe vor Anker lagen, und dem Orte starke Nahrung verschaffeten. Nachdem aber vor dem Ausflusse der Oste in die Elbe eine Sandbank entstanden ist, welche den Schiffen den Eingang gefährlich machet; so kommen itzt nicht viele auswärtige Schiffe hieselbst an, obgleich die Sandbänke vor dem Ausflusse der Oste mit Tonnen bezeichnet sind.

(2) Noch 6 Oerter.

2) Das Kirchspiel **Belum**, in welchem

(1) **Belum**, das Pfarrdorf beym Ausflusse der Oste in die Elbe, mit einem Hafen, der aber bey stürmischem Wetter und im Winter nicht sicher ist. Es ist hier ein adelicher Hof. Die Schanze, welche unweit davon gelegen hat, ist 1678 niedergerissen worden.

(2) **Freudenthal**, ein adelicher Hof.

(3) Noch 9 Oerter.

3) Das Kirchspiel **Geversdorf**, in welchem das Pfarrdorf Geversdorf und noch 14 Oerter.

4) Das Kirchspiel **Oberndorf**, in welchem das Pfarrdorf Oberndorf und noch 5 bewohnte Gegenden und Oerter.

5) Das Kirchspiel **Cadenberge**, in welchem das Pfarrdorf Cadenberge und noch 32 Oerter.

6) Das Kirchspiel **Oppeln**, zu welchem ungefähr 80 Eingepfarrete gehören.

7) Das Kirchspiel **Bilkau**, welches in Norder- und Süder-Ende eingetheilet wird, dazu überhaupt 12 benannte Gegenden gehören.

8) Das Kirchspiel **Kedingbruch**, welches aus dem Pfarrdorfe Kedingbruch und der Gegend Austade besteht.

17. Das Amt **Rhedingen** besteht

1) aus dem **Abtsgerichte in Schölisch**, welches ein geschlossener District im Lande Kedingen, unweit Stade, ist.

2) aus dem **eingeteichten Lande zu Wischhafen**, welches auch ein geschlossener District zwischen den beyden Defensions-Teichen ist.

3) aus

3) aus einigen in der Elbe belegenen bewohnten Inseln oder Sanden, welche sind, der Wischhafner-Sand, der Kraut-Sand, der Asseler-Sand, und der Butzfleter- oder Abbenfleter-Sand.

18. Das Amt Himmelpforten ist ungefähr 3 Meilen lang, und 1½ M. breit, und ist theils Marsch- theils Geestland. Die Einwohner des Marschlandes leben vom Ackerbaue und Viehzucht: die Bewohner des Geestlandes aber treiben, außer dem Ackerbaue, hauptsächlich die Schaf- und Bienenzucht, und einen starken Torfhandel nach Stade und Hamburg. Das Amt besteht

1) aus dem Amte Himmelpforten an sich selbst, welches aus einem Theile der Güter des ehemaligen reichen Benedictiner Nonnenklosters zu Himmelpforten entstanden ist, dessen jährliche Einkünfte auf 4000 Rthlr. betragen haben. 1628 wurde es von den Kaiserlichen geplündert, 1648 dem Grafen Gustav vom Löwenhaupt geschenket, 1681 aber wieder eingezogen. In diesem Amte ist kein adeliches Gut. Es begreift:

(1) Das Kirchspiel Himmelpforten, auf der Geest, in welchem das Pfarrdorf Himmelpforten und noch 3 Dörfer.

(2) Das Kirchspiel Horst, in der Marsch, zu welchem 5 Dörfer, und 11 Meyer zu Blumenthal gehören.

(3) Das Kirchspiel Großwöhrden, in der Marsch von 2 Dörfern.

2) aus der Börde Oldendorf, auf der Geest, welche ehedessen unter einem besondern Vogte gestanden hat, 1712 aber mit dem Amte Himmelpforten vereiniget worden ist. Sie machet nur ein Kirchspiel aus, dessen Pfarrkirche in dem Dorfe Oldendorf ist, woselbst auch ein adeliches Gut ist. Hiernächst gehören noch 14 Dörfer, 5 einzelne Höfe und das adeliche Gut Kuhla dazu, welches letztere, so weit seine Feldmark geht, die Gerichtsbarkeit hat.

B. Die übrigen königl. Districte und Gerichte, welche sind

1. Das alte Land, welches an der Elbe liegt, und

 durch

durch die Schwinge vom Lande Kehdingen geschieden wird. Durch dasselbe fließen die schiffbaren Flüsse Lühe und Este in die Elbe. Seine Länge beträgt ungefähr 3 ½ Meilen, die Breite aber ½, ¾ bis 1 Meile. In diesem Marschlande werden Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Hanf und Flachs im Ueberflusse gebauet, es ist auch viel Obst vorhanden. Es ernähret sich ein großer Theil der Einwohner von der Schifffahrt. Ueberhaupt wird es in 3 Meilen eingetheilet; die erste geht von der Schwinge oder von Stade bis an die Lühe, die zweyte von der Lühe bis an die Este, und die dritte von der Este bis an das hamburgische Dorf Mohrburg. Hiernächst wird es in 12 Hauptmannschaften und 6 Vogteyen abgetheilet, deren Hauptleute und Vögte in ihren Zirkeln auf alles fleißig achten, von allen, insonderheit Criminalvorfällen, dem Gerichte Bericht abstatten, gerichtliche Befehle vollziehen, und die monatliche Contribution einnehmen und gehörigen Ortes einliefern müssen. Endlich ist auch des alten Landes Abtheilung in 10 Kirchspiele zu bemerken. In diesen Kirchspielen sind sogenannte Siedeste (das ist, niedrigste) Gerichte, deren jedem ein Vogt vorsteht, welcher die Aufsicht über gewisse davor gehörige Vorfälle hat, als, Schelt- und Schimpfworte, und Schlägereyen, da einer braun und blau geschlagen, oder im Gesichte und andern Theilen des Leibes zerkratzet wird. Einige von diesen Siedesten Gerichtsvogteyen begreifen mehr als ein Kirchspiel, hingegen sind auch Kirchspiele, in deren jeden mehr als eine Siedeste Gerichtsvogtey ist. Die allgemeine landesherrliche Gerichtsbarkeit in diesem Lande wird durch 2 Grefen oder Gräfen versehen, deren einen der Landesherr allein bestellet, den andern aber aus 4 von den Eingesessenen des Landes vorgeschlagenen Personen erwählet. Beyde haben einen Secretär zur Ausfertigung der Landes- und gerichtlichen Sachen unter sich, zu welcher Stelle das Land auch 2 Personen vorschlägt, davon der Landesherr einen erwählet. In einigen Kirchspielen sind die vorhin genannten Siedesten Gerichte mit einigen Edelleuten und den Grefen besetzet, in andern aber machen die Grefen es

allein

allein aus. Von den Urtheilen des Grefengerichtes gehen die Appellationen in Civilsachen an das Landgrefingsgericht oder den dreygeschwornen Rath, welcher aus dem Oberbürgermeister, Bürgermeistern, Hauptleuten und Vögten des Landes besteht: doch steht den Appellanten frey, diesen mittlern Gerichtsgang zu übergehen, und sich gleich ans Hofgericht zu wenden. Die Criminalgerichtsbarkeit besorgen die Grefen mit Zuziehung der Bürgermeister, Hauptleute, Vögte und Geschwohrnen. Zu der altlandischen Präpositur gehören 13 Pfarrkirchen. Von den oben genannten 10 Kirchspielen gehören zu der ersten Meile, die Kirchspiele Hollern, vor Alters Ditterschop, Twielenfleth, Gründeich, Steinkirchen; zu der zweyten Meile, die Kirchspiele Mittelkirchen, Neukirchen, Jork, woselbst das Gerichtshaus ist, Borstell, halb Estebrügge; zu der dritten Meile, das halbe Kirchspiel Estebrügge und das Kirchspiel Neuenfelde. Beym Ausflusse der Este in die Elbe ist der Ort Cranz, woselbst eine Fähre nach Blankenese geht, auch ein Zoll ist.

2. Das Land Kehdingen, welches auch an der Elbe liegt, durch die Schwinge vom alten Lande getrennet wird, und auch die schiffbare Oste hat. Es ist etwas über vier Meilen lang, aber ungleicher Breite; die größte Breite zu Oederquart beträgt über eine Meile, zu Butzflet etwa eine halbe, zu Dornbusch und Hamelwörden aber nicht einmal ¼ Meile. Wenn man einen großen Moorstrich, welcher dieses Land von dem Amte Himmelpforten absondert, ausnimmt, ist der übrige Boden lauter Marschland, jedoch von unterschiedener Güte. Es hat starken Getreide- und Rapsaatbau, ansehnliche Pferde- und Hornviehzucht, und ziemlich viel Obst. Die Einwohner legen sich sehr auf die Schifffahrt, sowol innerhalb Landes, als auswärtig auf der See. Gegen die Wasserfluthen ist es zwar durch starke Deiche verwahret, hat aber doch zu unterschiedenenmalen großen Schaden dadurch gelitten. Es wohnen hier viele Edelleute. Die alten Einwohner haben ihre Freyheit lange vertheidiget. Erzbischof Giselbert brachte sie 1292 zum Gehorsame, und dazumal ließen sich viele Edel-

 leute

leute hieselbst wohnhaft nieder. 1327 widersetzte sich das Land dem Erzbischofe Burchard, wurde aber wieder bezwungen. Es wird in Ansehung der Gerichtsverfassung in den butzfletischen und freyburgischen Theil eingetheilet; zu jenem gehören die Kirchspiele Butzflet, Assel, Drochtersen und Hamelwörden; zu diesem die Kirchspiele Freyburg, Oederquart und Ballje, zu welchen letztern auch die Kirche zu Krummendeich gerechnet wird. Diese Kirchspiele gehören mit zu der kehdingischen Präpositur, unter welcher überhaupt 14 Pfarrkirchen stehen. Zu Brunshausen eben daselbst, ist ein königlicher Zoll, welcher, ungeachtet die Zolltaxe gering ist, wegen der Menge der vorbeygehenden Schiffe, die sich des Jahres gemeiniglich auf 3500 erstrecket, jährlich über 20000 Species Rthlr. einbringt. Er wird von allen aus der See und über die See kommenden und nicht zollfreyen Gütern und Schiffen, welche die Elbe hinauf gehen, entrichtet, und es müssen daher die Schiffe hieselbst vor Anker gehen, die hamburgischen und seit 1736 auch die engländischen ausgenommen, welche von solchem Ankern befreyet sind. Zur Bedeckung dieses Zolls liegt mitten auf der Elbe, so lange sie vom Eise frey ist, eine königl. Fregatte. Der Zollbetrug wird in Stade von dem Zollgerichte untersucht und bestraft, von welchem an kein Collegium appelliret, wohl aber an die königl. Kammer zu Hanover um Milderung oder Erlassung der Strafe supplicirt werden kann. Wegen dieses Zolls ist auch zu Hamburg ein königl. Zollcontroleur, dessen Verrichtungen der mit der Stadt 1691 errichtete Receß besaget. Im Kirchspiele Hamelwörden ist der Platz Schinkel, woselbst die Kirchspiele des Landes Kehdingen, samt den Gresen, und Secretarien jährlich zusammen kommen, und Hauptleute wählen. Freyburg ist ein Flecken. Im butzfletischen Theile wird die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit durch den Gresen, welchen der Landesherr bestellet, und die Hauptleute eines jeden Kirchspiels, darunter auch ein Edelmann ist, versehen. Den Secretär schlägt das Land vor. Die Civilgerichte werden im Kirchdorfe eines

jeden

jeden Kirchspiels, und zwar in den Landesherbergen, gehalten. Jedes Kirchspiel hat 3 Hauptleute, einen adelichen und 2 vom Hausmannsstande; alle 3 haben bey dem Gerichte Sitz und Stimme wie der Grefe. Die Criminalgerichte werden allemal in dem Kirchspiele, wo der Missethäter ist, gehalten, und bestehen itzt, außer dem Grefen, aus einem Hauptmanne aus jedem Kirchspiele. Im freyburgischen Theile kömmt die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit dem Lande zu, und wird von einem Grefen und 3 Hauptleuten verwaltet, welche einen Landessecretär zur Ausfertigung der gerichtlichen und Landesangelegenheiten haben. Der Grefe wird wechselsweise von dem Adel und den Hausleuten erwählet, und von der königlichen Landesregierung zu Hanover bestätiget; den Secretär aber bestellet das Land allein. Das Gericht wird wöchentlich in der Landesherberge zu Freyburg gehalten, und es wohnen demselben 2 oder 3 Hauptleute aus dem Adel oder Hausmannsstande bey, welches die Kirchspiele unter sich umgehen lassen. Mit dem Criminalgerichte wird es auf gleiche Weise gehalten. In diesem freyburgischen Theile des Landes Kehdingen giebt es in jedem Kirchspiele auch ein Kirchen- oder sogenanntes Juratengericht, welches aus dem Prediger des Kirchspiels und den Kirch-Juraten besteht, und dessen Gerichtszwang sich über die Meyer, die auf Kirchengrunde wohnen, und über die Ländereyen der Kirche erstrecket. In beyden Districten werden jährlich von Grefen und Hauptleuten die sogenannten Land- oder Bruchgerichte gehalten, und von denen daraus kommenden Strafgefällen bekömmt der Landesherr eine Hälfte, die andere Hälfte aber wird den Hauptleuten zu Theil.

3. Das Gericht Osten liegt an der Oste, und ist von dem Lande Kehdingen butzfletischen Theiles nur durch ein Moor abgesondert. Es besteht aus Marschland, machet nur ein Kirchspiel aus, ist aber in 6 Bauerschaften abgetheilet. Die Gerichtsbarkeit versieht ein königlicher Richter; doch haben die darinn belegenen adelichen Höfe in Civilsachen die Gerichtsbarkeit über die zu ihren Höfen gehörigen Ländereyen und über die adelich freyen Meyer.

4. **Das Land Wursten, oder das alte Land Wursten,** liegt an der Weser, und hat seinen Namen von den Wurstern, welche friesischer Herkunft sind, wie denn erst in der ersten Hälfte dieses 18ten Jahrhunderts die friesische Sprache völlig hieselbst ausgestorben ist. Bey den Schriftstellern der mittleren Zeiten heißen sie Wortsati, und dieses führet uns auf den Ursprung des Namens, welcher von den Worthen oder aufgeworfenen Erdhügeln, dahin sich vor der Einteichung des Landes Menschen und Vieh zur Sicherheit vor der Fluth begeben haben, herzuleiten ist. Der Boden ist Marschland, und also zum Ackerbaue und zur Viehzucht sehr bequem, wovon die Producten zu Wasser und Lande häufig ausgeführet werden. In der Weser werden Butten, Granaten und Krabben gefangen. Es wohnet kein Adelicher hieselbst. Die hiesigen Pfarrkirchen machen eine besondere Präpositur aus. Das ganze Land besteht seit 1755, da die vierte Vogtey eingezogen worden ist, aus 3 Vogteyen, welche sind 1) die Obervogtey, zu welcher die Kirchspiele **Dorum**, in welchen der Flecken **Dorum** ist, Cappel, **Misselwarden** und Padingbüttel gehören; 2) die **Vogtey der Kirchspiele Midlum, Spiecka und Altenwalde**; 3) die **Vogtey der Kirchspiele Imsum, Wremen und Mulsum.** Der Obervogt und die 2 Vögte werden von dem Landesherrn bestellet, jener aber hat über diese nichts zu sagen, sondern ein jeder versieht in den ihm angewiesenen Kirchspielen die Gerichtsbarkeit und übrige Landesangelegenheiten, an welchen letztern aber die Landesvorsteher mit Antheil nehmen. Von den Urtheilen des Obervogts und der Vögte kann an das Gesamtvogtgericht appelliret werden, in welchem der Obervogt den Vorsitz hat, wenn er nicht Judex gravans ist, und die Vögte Beysitzer sind. Von diesem Gerichte kann abermals an das Justitzlandgericht appelliret werden, welches alle Jahre von einem Regierungsrathe und einem Justitzrathe gehalten wird; es können aber auch die Parteyen diesen dritten Gerichtsgang übergeben, und sich sogleich an das Hofgericht wenden. Das Seegericht, welches über Sachen, so Teiche, Dämme, Siele, Wetter, Schleusen und dergleichen angehen, gehalten

halten wird, besteht aus dem Oberteichgrefen dieses Landes, und den 4 Teichgeschwornen des Kirchspiels, darinnen der streitige Fall vorkömmt. Das sogenannte Herrenkorn, welches der königlichen Kammer gemeiniglich mit Gelde bezahlet wird, erhebt ein jeder Vogt in seinem Districte: er nimmt auch den Goldguldenschatz ein, welcher jährlich 600 Goldgulden beträgt, und eine Geldbuße ist, die das ganze Land Wursten wegen Ermordung eines erzbischöflichen Abgeordneten bezahlen muß.

5. **Das Gericht Lehe** machet einen Strich Marschlandes an der Weser und Geeste aus, der eine gute Meile lang, und ungefähr ½ Meile breit ist, und weiter keine Oerter, als den Flecken Lehe, enthält, welcher aus 341 Feuerstellen besteht. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Gemeine, beyde aber bedienen sich einer und eben derselben Kirche. Die Hauptnahrung besteht in Ackerbau und Viehzucht. Den Richter bestellet die königliche Regierung. Der Ort hat ehedessen unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Bremen gestanden, ist aber 1654 an das Herzogthum gekommen.

In dem Winkel, wo die Geeste in die Weser fließt, hat ehedessen die Festung **Karlsburg**, welche **Karlsstadt** genennet wird, gestanden, welche die Schweden angeleget haben, und nach K. Karl XI benennet worden, aber niedergerissen ist, so daß man nur Ueberbleibsel von Wällen, Gräben ꝛc. sieht. Nahe dabey hat vorher die Leherschanze gestanden, deren Ort jetzt auf der vielandischen Seite ist, indem ein kleiner Arm der Geeste durchgegraben, das alte Bette des Flusses aber durch Einsenkung eines Schiffs verstopfet worden ist.

6. **Das Gohgericht oder die Gohgrefschaft Achim** liegt an der Weser. Der Boden besteht theils aus mittelmäßigem Marschlande, theils aus ziemlich gutem Geestlande, theils aus Sandflächen, theils aus Moor. Es enthält 22 Dörfer und 6 einzelne Höfe. Die Pfarrdörfer sind Achim, Arbergen und **Daverden**. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Landesherrn von einem Gohgrefen verwaltet, die Kammergefälle aber hebt der Intendant zu Bremen.

C. Die zu dem Herzogthume Bremen gehörigen Aemter und Domkirchen in den Reichsstädten Bremen und Hamburg.

1. In der Reichsstadt Bremen setzet nicht nur der König von Großbritannien, als Herzog zu Bremen, einen Stadtvogt, welcher die Criminalgerichtsbarkeit verwaltet: sondern es gehören ihm auch die dasige Domkirche, bey welcher ein Superintendent, der 14 Pfarrkirchen auf dem Lande unter sich hat, und 3 Prediger stehen, das dabey befindliche lutherische Gymnasium, welches 7 Lehrer hat, der ehemalige erzbischöfliche Hof, die zu dem Dome gehörigen Kapitelshäuser, welche auf 200 Wohnungen ausmachen, ein Waisenhaus, und die beyden vormaligen Unterstifte S. Anscharii und S. Wilhadi, insoweit solche an das Herzogthum gekommen sind. Die Einkünfte von den Domgütern werden theils von der königlichen Structur oder von dem Baumeister, theils von der Intendantur verwaltet. Der königliche Intendant verwaltet alle Einkünfte, welche nicht der Structur und zu derselben Unterhaltung gewidmet sind, und überliefert sie an die königliche Kammer zu Hanover. Er hebt auch die Kammergefälle aus der Hochgrefschaft Achim, und aus der Grafschaft Oldenburg, und ist zugleich Richter

des Gerichts Schwachhausen,

zu welchem das unweit Bremen belegene Dorf dieses Namens gehöret.

2. In der Reichsstadt Hamburg gehöret dem Könige, als Herzoge zu Bremen, die Domkirche. Das Domkapitel daselbst besteht aus einem Probste, einem Dechant, 13 Canonicis, 8 Canonicis præb. min. und 30 Vicariis immunibus. Die Pfründen werden von dem Könige und dem Domkapitel wechselsweise vergeben, also, daß, wenn im Jenner ein Canonicat erlediget wird, solches der König, und wenn es im Hornung erlediget wird, solches das Domkapitel vergiebt, und so wechselt es immer um. Der König von Dänemark hat wegen der Herrschaft Pinneberg auch eine Präbende zu vergeben.

D. Die

D. Die geschlossenen adelichen Gerichte, welche ich nach der Ordnung der oben abgehandelten Aemter, Districte und Gerichte anführen, und also von der Gegend des Amtes Zeven anfangen will.

1. Das Gericht Ruhmühlen gehöret denen von Schulten.

2. Das Gericht Badenstedt gehöret dem adelich-marschalkischen Geschlechte, und besteht aus dem Dorfe Badenstett und 3 einzelnen Höfen.

3. Das Gericht Ober-Ochtenhausen, denen von der Decken zuständig, besteht aus den Dörfern Ober-Ochtenhausen und Fallie, und 4 einzelnen Höfen.

4. Das Gericht Nieder-Ochtenhausen, im Kirchspiele Oehrel, gehöret der adelichen Familie der Groten.

5. Das Gericht in der Börde Rhade, welches zu dem adelichen Gute Hanstedt gehöret, und das Pfarrdorf Rhade, in welchem der adeliche Hof Melau ist, die Dörfer Rhader- und Oester-Eiste, Karlshöfen, Glinste und 2 einzelne Höfe begreift; und ehedessen einem von Issendorf gehöret hat, jetzt aber von der makpfailischen Familie besessen wird.

6. Das Gericht in der Börde Gihum, welches denen von Düring zu Bockel, denen von der Lieth zu Baden, und einigen andern adelichen Familien zugehöret, und das Pfarrdorf Gihum, den adelichen Hof Bockel, das Dorf Wehldorf, und einen einzelnen Hof, begreift.

7. Das Gericht Sandbeck ist größtentheils vom königlichen Amte Osterholz umgeben, und gehöret denen von Sandbeck. Das adeliche Haus Sandbeck liegt nahe bey Scharmbeck, von welchem Orte 85 Feuerstellen zu diesem Gerichte gehören, außer welchen es noch die Dörfer Westerbeck, Barchen oder Bargthen, das unterste Dorf Wackhausen, einige Einwohner in den Dörfern Wiste und Oblenstedt, den Hof Haslah, und die Einwohner des Dorfes Bilohe, begreift.

8. Das Gericht Ritterhude ist in dem Pfarrdorfe Ritterhude an der Hamme, und gehöret den Besitzern der dasigen 5 adelichen Höfe.

9. Das Gericht Nieder-Ende, im Kirchspiele S. Jürgen Amts Lilienthal, welches denen von Schaden und von der Huden zuständig ist.

10. Der adelich freye Damm Cassebruch, denen von Wersabé zuständig, zum Kirchspiele Bramstedt gehörig.

11. Der adelich freye Damm Meyenburg gehöret gleichfalls denen von Wersabé. Es ist daselbst eine Pfarrkirche, und das Kirchspiel besteht aus 70 Feuerstellen.

12. Der adelich freye Damm Schwanewede gehöret denen von Schwanewede zu. Er machet ein besonderes Kirchspiel aus, zu welchem 5 adeliche Höfe und 74 Feuerstellen gehören.

13. Das Gericht Neuenhausen, denen von Wersabé zuständig, begreift die Dörfer Neuenhausen und Born; in jenem ist ein adelicher Wohnsitz. Beyde sind zu Wohltsbüttel eingepfarret.

14. Der adelich freye Damm Hechthausen, der adelichen marschalkischen Familie zugehörig, machet ein besonderes Kirchspiel aus, welches zu der neuhausischen Probstey gehöret.

15. Das Gericht Blumenthal, denen Marschalken zu Hechthausen zugehörig, hat in dem Dorfe Blumenthal, 32 Meyer- oder Feuerstellen.

16. Das Gericht Brobergen, in der Börde Oldendorf.

17. Das Gericht Francop liegt in der sogenannten dritten Meile des alten Landes, an der Elbe, ist zu Neuenfelde eingepfarret, und enthält 75 Feuerstellen. Die Gerichtsherren sind die Gevettern von Düring.

18. Das Gericht Nincop, auch im Kirchspiele Neuenfelde, in der dritten Meile des alten Landes, gehöret des Assessors von Rönne Erben.

19. Das Gericht Rübke, auch in der dritten Meile des alten Landes und im Kirchspiele Estebrügge, gehöret denen von Schulten zu Esteburg.

20. Das Gericht an der Este und in der Leeswig, im Kirchspiele Estebrügge, gehöret des Doctors Bergsten Erben.

21. Das Gericht zu Wisch, im Kirchspiele Neukirchen,

in der zweyten Meile des alten Landes, gehöret des Assessors von Rönne Erben.

22. Das Gericht Sauensieck gehöret eben denselben.

23. Das Gericht Delm begreift die Kirchspiele Apensen und Bliedersdorf, und gehöret denen von Düring, von Zestersleth, und andern Theilnehmern.

24. Das Gericht Horneburg ist in dem Flecken Horneburg, welcher an der Aue liegt, die hier den Namen Lühe bekömmt. Es gehöret den dasigen Burgmännern, welche vornehmlich die von Düring und von Schulten sind.

25. Die Börde Beverstedt besteht aus Geestlande, welches Roggen, Hafer und Buchweizen trägt, man hat auch Schaf- und Bienenzucht. Sie gehöret denen von Scheither und von Issendorf, und besteht aus 5 Kirchspielen, welche sind Beverstedt, Loxstedt, Bexhövede, Kirchwiste und Kuhstedt, zu welchem überhaupt 45 Dörfer und einzelne Höfe gehören. Beverstedt wird ein Flecken genennet. Im Kirchspiele Kirchwiste ist das Dorf Basdal, woselbst sich die Ritterschaft des Herzogthums in dem Ritterhause jährlich zweymal versammlet. Nunmehr gehöret auch das Dorf Apeler hieher.

26. Der freye Damm Alt-Luneberg liegt in der Börde Beverstedt, ist aber ein besonderes denen von Scheither zugehöriges Gericht, welches ein Kirchspiel ausmachet, zu welchem die Dörfer Alt-Luneberg, Havighorst und Frelstorffermühle gehören.

27. Das Gericht Poggemühlen, Oese und Clus machet ein Kirchspiel aus, dessen Pfarrkirche zu Oese ist, und gehöret denen von Issendorf,

28. Die Börde Lessum $\frac{1}{4}$ Meile lang und eine Meile breit, und liegt auf der Geest. Man bauet Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen, auch Hanf, Flachs und Kartuffeln, wiewol in geringer Menge. An Wiesen und Hölzungen fehlet es sehr, daher man mehrentheils Heideschollen und Torf brennet. Die von der Hude zu Ritterhude und das Haus Schönebeck sind Gerichtsherren in derselben. Sie begreift 16 Dörfer, unter welchen Lessum eine Pfarrkirche hat. Zu Aumund, nahe beym Hafen Vegesack, ist eine Zuckerform- und Porzellan-Fabrik.

29. Der

29. Der freye Damm Schönebeck ist ¾ Meile lang, und ¼ Meile breit. Er liegt an der Weser, und hat gleiche natürliche Beschaffenheit mit der Börde Lessum. Die Gerichtsbarkeit und Gutsherrschaft gehöret dem Hause Schönebeck. Die hieher gehörigen Dörfer sind Schönebeck, Leuchtenburg, Platjenwerbe, Grohn und ein Theil des Dorfs S. Magnus.

30. Das Gericht Reimersmoor gehöret denen von Bremer.

31. Das Kloster-Amt Neuenwalde steht der gesammten bremischen Ritterschaft zu, und hat folgenden Ursprung. 1219 widmeten die Grafen von Diepholz die Kapelle zu Midlum zu einem Jungfernkloster; weil aber Midlum für dasselbe kein bequemer Ort war, wurde es 1282 nach Altenwalde, und von dannen 1334 nach Neuenwalde verleget. Als die Krone Schweden das Herzogthum Bremen erhielt, wurde dieses Kloster an Melchior von Schlangenfeld zu Lehn verschenket. 1680 versprach K. Karl XI der bremischen Ritterschaft, daß die Klostergüter, welche künftig losstürben, zur Unterhaltung der adelichen Töchter angewendet werden sollten. Als sich nun dieser Fall 1683 mit dem Kloster Neuenwalde zutrug, wurde es der Ritterschaft geschenket, und für 8 Fräulein zum Unterhalte gewidmet. K. Georg I schenkete 1716 so viel Einkünfte dazu, daß noch 2 Fräulein darinn aufgenommen werden konnten, und nachmals sind noch 2 hinzugekommen, also daß jetzt eine Priorinn und 12 Conventualinnen darinn leben. Das Kloster hat seinen eigenen Amtmann. Das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Neuenwalde kömmt dem Landesherrn zu.

* * *

Die Stadt und das Amt Wildeshausen

werden heutiges Tages weder zu dem Herzogthume Bremen, noch zu einem andern Lande des Churhauses Braunschweig und Lüneburg gerechnet: weil sie aber ehedessen zu dem Erzstifte und Herzogthume Bremen gehöret haben, handele ich sie hier nach demselben am besten ab. Sie liegen

liegen an der Hunte, und sind von den Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Diepholz, und von des Hochstiftes Münster Aemtern Vechte und Kloppenburg ganz eingeschlossen. Das Amt besteht mehrentheils aus ziemlich fruchtbarem Geestlande, hat auch große Heiden, aber auch an den Flüssen Hunte und Lethe etwas Marschland. Man bauet Roggen, Hafer und Buchweizen, und leget sich auf die Schaf- und Bienenzucht, sonst aber auf Handwerker, Brannteweinbrennen, und auf Frachtfuhren; es verdienen auch viele Einwohner des Amtes im Frühjahre und Sommer beträchtliches Geld in Holland, durch Torfstechen, Grasmähen und andere Arbeiten. Die Ausfuhre besteht vornehmlich in Roggen, Wolle, gestrickten wollenen Strümpfen, Wachs und Honig. Die Stadt Wildeshausen mit ihrem Zugehöre hat zu den Erbgütern der ersten Grafen zu Oldenburg aus witikindischem Stamme gehöret, von welchen auch unterschiedene hieselbst gewohnet haben. Grafen Johanns des jüngern Söhne, Heinrich und Burchard, geriethen mit ihren Vettern, den übrigen Grafen von Oldenburg von Christians Nachkommenschaft, wegen des Besitzes des Schlosses Wildeshausen in Streit, verglichen sich aber, daß sie es auf Gerhards II, Erzbischofs zu Bremen, Ausspruch ankommen lassen wollten: dieser erkannte dem Grafen Heinrich und seinem Bruder das Schloß mit seinem Zugehöre zu, welche solches 1229 aus Dankbarkeit dem Erzstifte Bremen zu Lehn auftrugen. Als nun Heinrich der Bogener, welcher sich einen Grafen zu Oldenburg und Bruchhausen und Herrn zu Wildeshausen schrieb, auch die meiste Zeit zu Wildeshausen wohnete, ohne Kinder starb, nahm Hildebold, Erzbischof zu Bremen, 1270 Stadt, Schloß und Amt, als ein ihm anheimgefallenes Lehn, in Besitz, ließ sich huldigen, und fand die übrigen Grafen von Oldenburg, welche Anspruch daran macheten, durch ein Stück Geldes ab. Es brachte es auch sein Nachfolger, Erzbischof Giselbert, dahin, daß die Herzoge zu Braunschweig, Albrecht und Otto, 1279 und 1280 sich aller ihrer Ansprüche auf die Stadt Wildeshausen für sich und ihre Erben begaben. In der folgenden Zeit sind Stadt und Amt

Wil-

Wildeshausen oft versetzet worden. Erzbischof Albrecht versetzete sie 1376 an das Domkapitel und den Rath zu Bremen, welche sie 1405 und 1409 wieder an Graf Johann von Diepholz verpfändeten. 1428 wurden sie vom Erzbischofe Nikolaus an das Bisthum Münster und von diesem 1458 an Graf Johann von der Hoya versetzet, jedoch wieder eingelöset, und 1493 an Wilhelm von dem Busche verpfändet, nach dessen 1523 erfolgtem Tode Bischof Friderich von Münster sich ihrer bemächtigte. Die Erzbischöfe zu Bremen bemüheten sich zwar, wieder zum Besitze derselben zu gelangen, konnten es aber nicht dahin bringen. Allein 1634 trug der schwedische Kanzler, Axel Oxenstiern, dem schwedischen Residenten im westphälischen Kreise, Christoph Deichmann, auf, das Amt und Stift Wildeshausen dem Erzbischofe zu Bremen, Johann Friderich, nachmaligem Könige zu Dänemark, wieder einzuräumen, und 1648 im westphälischen Frieden kamen Stadt und Amt zugleich mit Bremen und Verden an die Krone Schweden. Sie wurden zwar dem Grafen von Wasaburg zu Lehn aufgetragen, damit er das inhabende Bisthum Osnabrück desto eher räumen möchte, die Regierung zu Stade aber besorgete alle landesherrliche Gerechtsame. 1675 bemächtigte sich ihrer Christoph Bernhard, Bischof von Münster, mußte sich aber 1679 im nimmegischen Frieden verbindlich machen, daß er sie nur unterpfandsweise behalten wolle, bis ihm, für die bey der Belagerung der Festung Ottersberg aufgewandten Kosten, 100000 Rthlr. Bancogeld in Hamburg ausgezahlet worden. Solche Zahlung geschahe von der Krone Schweden 1699, welche hierauf 1700 Stadt, Stift und Amt, mit allen Gerechtigkeiten und Zugehör, an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg unterpfändlich, 1720 im stockholmischen Frieden aber, zugleich mit den Herzogthümern Bremen und Verden, auf ewig abgetreten und überlassen hat. Die Streitigkeit, welche mit der Grafschaft Oldenburg wegen der Gränze und beyderseitigen Unterthanen Gerechtsame obgewaltet, sind 1736 durch einen Vergleich abgethan und beygeleget worden.

Die Stadt **Wildeshausen** liegt an der Hunte, hat, ohne

ohne die landesherrschaftlichen und gottesdienstlichen Gebäude, 312 Feuerstellen, und ist mit einem verfallenen Walle umgeben. Die römisch-katholischen Einwohner, welche ungefähr die Hälfte aller Einwohner ausmachen, dürfen zum Behufe ihres Gottesdienstes, welcher in einem Privathause angestellet wird, einen weltlichen Priester halten, welchen der Bischof zu Münster besoldet: sie müssen sich aber des Geläutes, der Kirchenmusik und der Proceßionen enthalten, es werden auch die bey ihnen vorfallenden Trauungen, Kindertaufen und Beerdigungen durch die lutherischen Prediger versehen. An der lutherischen Pfarrkirche steht ein Superintendent, welcher die Aufsicht über 3 Kirchspiele hat. Diese Kirche hat zuerst des Herzogs der Sachsen, Witikinds Sohn, Wigbert, erbauet, dessen Sohn Walbert im Jahre 872 bey derselben ein Collegium Canonicorum gestiftet, und sie mit den Gebeinen des heil. Alexanders versehen hat, von welchem sie benannt worden. Im 13 Jahrhunderte wurde diese Collegiatkirche von neuem gebauet. Als Walberts männliche Nachkommenschaft gegen das Ende des 11 Jahrh. mit Grafen Huno von Oldenburg aufhörete, wurde das Stift von den Herzogen zu Sachsen aus billungischem Stamme geschützet. Herzog Heinrichs des Löwen Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, trat dem Erzbischofe zu Bremen, Gerhard II, das Recht seiner Vorfahren, die erledigte Probstey dieses Stiftes zu ertheilen, ab, welches auch vom Herzoge Otto dem Kinde zu Braunschweig, und 1228 vom Herzoge Albrecht zu Sachsen geschehen. Es wurde aber der Probst, vermöge Erzbischof Gerhards II Verordnung von 1226 und 1231, allemal aus den Domherren der Kathedralkirche zu Bremen erwählet; doch gehörete das Stift vom Anfange her zu dem osnabrückschen Kirchsprengel. Im westphälischen Frieden wurde das Stift secularisiret, und mit allem Zugehöre an die Krone Schweden abgetreten. Ob nun gleich die damaligen Canonici ihre Einkünfte hätten lebenslang zu Wildeshausen geniessen können: so wollten sie doch daselbst nicht bleiben und den Schweden huldigen, sondern begaben sich nach Vechte im Bisthume Münster, und wollten die vielen Zehnten, Meyergefälle und andere ansehnliche

liche Einkünfte, welche das wildeshausische Stift im Bisthume Münster von Alters her zu genießen gehabt, nicht verabfolgen lassen. Die schwedische Regierung zu Stade, und das Churhaus Braunschweig und Lüneburg hat sie auch bis auf diesen Tag noch nicht wieder bekommen können, seine Gerechtsame aber durch feyerliche Protestationen verwahret. 1323 ließ der Bischof zu Münster die Stadt ihrer Mauern und Thürme berauben. 1538 wurde sie von den Grafen zu Oldenburg eingenommen, und das Schloß in die Asche geleget und völlig verwüstet.

Außer den Pfarrdörfern, Groß-Kneten und Handlosen, gehören noch 28 Dörfer und Höfe zum Amte Wildeshausen. In dem Pfarrdorfe Hundlosen sind noch Ueberbleibsel von dem gräflich-wasaburgischen Schlosse zu sehen, es ist auch daselbst ein adelicher Hof.

Anm. Das Amt Wildeshausen hat von alten Zeiten her die Gohgrefschaft auf dem Desum, welcher itzt zu des Bisthums Münster Amt Vechte gerechnet wird, gehabt, und noch 1652 ausgeübet: nach der Zeit haben die münsterischen Beamten die Haltung des Gohgerichtes verhindert, churbraunschweigischer Seits aber hat man des Amtes Wildeshausen Gerechtsame 1712 und 13 durch Protestationen, welche dem Amte Vechte durch Notarien und Zeugen eingehändiget worden, verwahret. Das von dieser Gohgrefschaft abhangende Holzgericht im münsterischen Kirchspiele Emstecke zum Eventerholz haben die wildeshausischen Beamten beständig, bis auf diese Zeit, geruhig gehalten und ausgeübet.

Das Fürstenthum Lüneburg oder Celle.

§. 1.

Die Landcharten, welche man von diesem Fürstenthume hat, sind noch lange nicht so beschaffen, als man sie wünschet. Die älteste ist von Johann Mellinger, und 1593 gestochen. Man findet sie sowol

wol im blaeuischen als janssonischen Atlas. Eine andere unter des cellischen Kammeraths Philippi Aufsicht verfertigte Charte, ist 1672 ans Licht getreten, und hat die Aufschrift: Luneb. Ducatus, cum comitat. Hoia et Diepholz. Noch eine andere hat J. Schele unter dem Titel: Tabula historico-heraldico-geographica, herausgegeben, und sie ist umher mit den Wapen aller lüneburg. adelichen Geschlechter, imgleichen der Städte und Stifter, gezieret. Visscher, de Witt, Covens, Mortier, Homann und Seutter, haben auch Landcharten geliefert, und in allen ist sowol in Ansehung der Gränzen des ganzen Landes und der einzelnen Aemter, als des Laufes der Flüsse, der Lage und Namen der Oerter, vieles zu verbessern. Das von der alten Mark umgebene Amt Klötze, sowol als die Gränze mit der alten Mark, kann man am besten aus Sam. Walthers Charte vom Ohraflusse und Drömling, in desselben 7ten Theile der magdeburgischen Merkwürdigkeiten, sehen. In Schlöpkens Beschreibung der Stadt und des Stiftes Bardewick ist eine Charte von der bardewickschen Diöces, oder von den heutigen Inspectionen Bardewick und Pattensen, zu finden.

§ 2. Das Fürstenthum gränzet gegen Westen an die Herzogthümer Bremen und Verden, die Grafschaft Hoya und das Fürstenthum Calenberg; gegen Süden an eben dieses Fürstenthum, an das Bisthum Hildesheim und Herzogthum Braunschweig; gegen Osten an eben dieses Herzogthum, an die alte Mark und an das Herzogthum Mecklenburg, gegen Norden an das Herzogthum Lauenburg, und an die Elbe, durch welche es von dem Gebiethe der Reichsstadt Hamburg getrennet wird.

 § 3. Der

§ 3. Der Boden ist von unterschiedener Art. An der Elbe, Aller, Jetze, und einigen andern kleinen Flüssen, ist fruchtbares Marschland, andere Gegenden bestehen aus Geestland, andere haben einen sandigen Boden, andere bestehen aus Heiden, andere aus Torfmooren, und einige sind sumpfig und morastig. Die schlechtesten Gegenden sind in der Mitte des Landes, durch welche Hauptlandstraßen gehen, von welchen aber ein Reisender nicht auf das ganze Land schließen muß. Der Boden trägt, nach dem Unterschiede seiner Beschaffenheit, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Flachs, Hanf, Hopfen, Gartengewächse, Eichen, Büchen, Tannen, Fuhren, Birken und Ellern. Unterschiedene Aemter bauen nicht so viel Getreide, als ihre Einwohner nöthig haben, hingegen andere haben einen Ueberfluß desselben. Die Pferde- und Hornviehzucht ist in einigen Gegenden nur mäßig, in andern aber ansehnlich. Auf den Heiden weiden zahlreiche Heerden von einer geringen Art Schafe, deren Wolle grob und lang ist; eben daselbst ist die Bienenzucht sehr groß, und also auch Honig und Wachs in großer Menge vorhanden. Die stärkste Wildbahn ist in dem Walde Görde. Die Flüsse liefern mancherley Fische. Zu Lüneburg hat man vielen und guten Kalkstein, und wichtige Salzquellen. Die Elbe, welche an der Ost- und Nordseite dieses Fürstenthumes fließt, ist demselben sowol in Ansehung der Fruchtbarkeit des daran liegenden Marschlandes, als der Fischerey, Schifffahrt und Zölle, sehr nützlich. Sie nimmt die Jetze, welche aus der alten Mark kömmt, die schiffbare Ilmenau oder vielmehr Elmenau, welche im Amte Gifhorn entsteht, die hier ent-

sprin-

springende Luhe, Seeve, und andere kleine Flüsse, auf. Die schiffbare Aller, welche im Herzogthume Magdeburg ihren Ursprung hat, durchströmet den ganzen südlichen Theil des Fürstenthumes, nimmt die Ocker, Fuhse, Leine, die kleinern Flüsse, Oerze, Böhme und andere auf, und geht in das Fürstenthum Verden.

§ 4. Es sind in diesem Fürstenthume 3 große Städte, nämlich Lüneburg, Uelzen und Celle, 11 kleine, und 13 Flecken. Das Landschaftscollegium besteht: 1) Aus einem Landschaftsdirector, welcher der Abt des Klosters zu S. Michael in Lüneburg ist, und von dem Landrathscollegio dem Könige zur Bestätigung präsentiret wird. Er hat den Rang nach den wirklichen geheimen Räthen, und vor dem Oberappellationsgerichtspräsidenten, wenn dieser nicht selbst geheimer Rath ist, und wird Excellenz genennet. 2) Aus 8 Landräthen, welche mit dem Director das Landrathscollegium ausmachen. 3) Aus 2 Schatzräthen. 4) Aus 4 ritterschaftlichen ordentlichen Deputirten. In der königl. Verordnung vom 2 Nov. 1752, wie es mit den landschaftlichen Wahlen in diesem Fürstenthume gehalten werden soll, sind alle Rittergüter des Fürstenthumes in 4 Quartiere oder Cantons abgetheilet worden, nämlich in das lüneburgische, lüchauische, cellische und giffhornische Quartier; zu dem ersten sind 48, zu dem zweyten 49, zu dem dritten 50, und zu dem vierten 48 Rittergüter gerechnet worden. Jedes hat bey landschaftlichen Wahlen oder andern gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, eine Stimme, und es soll den Eigenthümern der Güter und Pertinentien, welchen solche Stimmen zugeschrieben sind,

dieserhalb kein Zweifel erreget werden. Jedem dieser Quartiere sind in dem Landschaftscollegio 2 Landräthe, und 1 beständiger ritterschaftlicher Deputirter zugeeignet worden. Zu den 2 Stellen der Landräthe wird einer aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthumes, und einer aus dem Mittel der in dem Quartiere Begüterten von Adel erwählet, von welchen aber keiner vor dem andern einen größern Vorzug hat, als den ihm seine Anciennität ertheilet. Die Wahl wird also angestellet, daß zuförderst die Inhaber der Rittergüter und der darauf haftenden Stimmen der Quartiere, wenn sie von den ordentlichen ritterschaftlichen Deputirten auf die von dem Landschaftsdirector bestimmten Tage in die Städte, von welchen die Quartiere benannt werden, zusammenberufen worden, in jedem Quartiere unter dem Vorsitze des ordentlichen Deputirten desselben 2 Wahldeputirte, die in dem Quartiere mit einem wahlfähigen Gute angesessen, und von gutem alten Adel sind, durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, welche im Namen ihres Quartiers die Wahl des neuen Landrathes mit verrichten helfen. Diese wird nun zu Celle in dem landschaftlichen Hause, an dem von dem Landschaftsdirector angesetzten Tage, von diesem Director, den Landräthen und den 8 Wahldeputirten der 4 Quartiere, angestellet, und der Erwählte dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiret. Die Erwählung eines Schatzrathes verrichtet die Ritterschaft auch mit, wie bey den Landrathswahlen. Er wird aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthumes erwählet, und damit die Wahlstimmen der Ritterschaft den Wahlstimmen des Landrathscollegii (welches, wenn es völlig besetzet ist, aus 9 Mitgliedern besteht,) gleich seyn mögen, tritt der noch übrige

Schatz-

Schatzrath den 8 ritterschaftlichen Deputirten bey, und giebt die 9te Stimme ab. Die Stelle eines abgegangenen ritterschaftlichen ordentlichen Deputirten wird allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, bey welchem der abgegangene gestanden hat, wieder besetzet, indem das Landrathscollegium 2 geschickte Personen aus demselben erwählet, und die Ritterschaft des Quartiers durch die Mehrheit der Stimmen einen davon erwählen läßt, welcher dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiret wird. Der Landsyndicus wird von dem Landrathscollegio allein, hingegen der Landrentmeister und Schatzsecretär von den Landräthen und den beyden Schatzräthen erwählet. Alle übrigen landschaftlichen Bedienten erwählet bloß das Landrathscollegium.

Die gemeinen Landtage werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und jährlich zweymal gehalten. Bis 1652 sind sie im Amte Bodenteich zu Höfering angestellet worden; jetzt aber werden sie zu Celle in dem landschaftlichen Hause gehalten. Auf demselben erscheinen nur die Land- und Schatzräthe, die 4 beständigen Deputirten der Ritterschaft, denen aber (nach der obgedachten Verordnung von 1752) nur 2 Stimmen zukommen, welche die beyden ältesten ablegen, die Deputirten der Stifter Bardewick und Ramelsloh, und die Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle. Die landesfürstliche Proposition wird den Ständen durch einen königlichen Minister eröffnet, und ihre Erklärung geben sie mündlich durch ihren Syndicum ab.

§ 5. Die Anzahl der evangelisch-lutherischen Kirchspiele oder Pfarrkirchen dieses Fürstenthumes beläuft

beläuft sich beynahe auf 200, und sie sind unter 15 Superintendenturen, diese aber unter 2 Generalsuperintendenturen vertheilet. Die Stadt Lüneburg hat 4 Kirchspiele, und ihren eigenen Superintendenten. Zu Celle sind 2 reformirte Gemeinen und Kirchen, nämlich eine deutsche und eine französische. In einigen Städten sind gute lateinische Schulen, und zu Lüneburg ist eine wohl eingerichtete Ritterakademie.

§ 6. Die vornehmsten **Manufacturen** und **Fabriken** bestehen in Leinwebereyen, Baumseiden- Tuch- Band- Strumpf- und Huth-Manufacturen; zu Haarburg findet man auch eine Amedomsfabrik, eine Zuckersiederey und eine Wachsbleiche, und zu Celle sind gute Gold- und Silberarbeiter, deren Arbeiten auch bey Auswärtigen beliebt sind. Die Ausfuhre des Landes besteht in Getreide, Buchweizengrütze, Gartengewächsen, Hopfen, Flachs, Heidel- und Erdbeeren, aus welchen die Einwohner des Amtes Haarburg jährlich einige tausend Thaler zu Hamburg lösen, Amedom, Floß- und Krummholz, Balken, Mastbäumen, allerley hölzern Geräth, Fluß- und Seeschiffen, Pferden, Hornvieh, Milch, Butter, Käsen, fetten Kälbern, (deren aus dem Amte Winsen an der Luhe jährlich für 5 bis 6000 Thaler nach Hamburg gebracht werden,) Federvieh, Wolle, gemeinem und gebleichtem Wachse, Honige, Salze, Neunaugen, Zucker, leinen Garne, allerley Leinwand, gestrickten und gewirkten Strümpfen, Tüchern, Gold- und Silberarbeiten, u. a. m. Die Durchfuhre der Kaufmannswaaren, welche von und nach Hamburg, Lübeck und Altona gehen, gereichet dem Lande auch zur Nahrung,

Nahrung, und es ernähren sich viele Einwohner von Frachtfuhren, andere von der Schifffahrt auf den Flüssen, und andere auf andere Weise.

§ 7. Dieses Fürstenthum ist aus den billungischen **Erbgütern** entstanden, welche von dem Grafen Billung herkommen, dessen Sohn Hermann vom K. Otto I zum Herzoge von Sachsen gemachet worden. Seine männliche Nachkommenschaft gieng mit Herzog Magnus aus, durch dessen älteste Tochter Wulfhild die billungischen Erbgüter an ihren Gemahl, Herzog Heinrich den Schwarzen zu Bayern, und desselben Nachkommen gelangeten: wie oben in der allgemeinen Abhandlung von den Ländern des Churhauses Braunschweig und Lüneburg beschrieben worden, woselbst auch die fernern Schicksale dieses Landes kürzlich abgehandelt sind.

§ 8. Wegen dieses Fürstenthumes hat der König von Großbritannien sowol im Reichsfürstenrathe, als beym niedersächsischen Kreise, Sitz und Stimme. Der Reichsmatricularanschlag desselben ist 20 zu Roß und 120 zu Fuß, oder monatlich 720 Fl.

§ 9. Es sind in diesem Fürstenthume einige **Erbhofämter** eingeführet, mit welchen gewisse eingesessene adeliche Familien belehnet werden, nämlich mit dem **Erbmarschallamte** die von Meding, welche ehemals allein den Namen der Marschalle, ohne den Zusatz von Meding, geführet haben, mit dem **Erbküchen-** und **Erbschenkenamte** die Behren, und mit dem **Erbkämmereramte** die von dem Knesebeck. Es haben auch die Herzoge zu Lüneburg das **Erbpötkeramt** (vermuthlich officium præ-

prægustatoris) eingeführet, mit welchem die von Spörken belehnet werden.

§ 10. Die Justizkanzley und das Hofgericht dieses Fürstenthumes sind zu Celle. Die Landschaft präsentiret 2 Hofgerichtsassessores, deren Wahl dem Landrathscollegio allein überlassen worden. Sie hat auch das Recht, zum Oberappellationsgerichte 2 Räthe zu präsentiren, nämlich einen adelichen und einen bürgerlichen, welche auf gemeinen Landtagen von den Land- und Schatzräthen (deren jeder 1 Stimme dabey hat) und von den ritterschaftlichen und übrigen Deputirten der Stifter und Städte (von denen jede Klasse nur 1 Stimme dabey hat) durch die Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

§ 11. Die landesherrschaftlichen Einkünfte aus 39 Aemtern und Amtsvogteyen, und von den Regalien, müssen sehr ansehnlich seyn, weil Aemter darunter sind, welche jährlich über 14000, 15000 und 27000 Rthlr. eintragen, und Elbzölle, die entweder noch einträglicher, oder doch eben so ergiebig sind. Unter der Landschaft Besorgung steht: 1) Die monatliche Contribution, welche auf den Landtagen von 6 Monaten zu 6 Monaten bewilliget wird. Die Stadt Lüneburg giebt dazu den 16ten Theil. 2) Der Licent, welchen die Landschaft auch von 6 Monaten zu 6 Monaten bewilliget, und der in den Städten eingeführet ist. Die Prälaten und Ritterschaft sind davon befreyet. 3) Der Schatz, den die Landesschulden veranlasset haben. Er besteht in Viehschatz, in Accise von Bier, Wein und Branntewein, und in unterschiedenen Imposten. Das Land muß auch zu den Legationskosten einen Beytrag thun. Die

Land-

Land- und Licentcommissarien, die sämmtlichen Accise- und Impostcommissarien, Contributions- und Licent-Einnehmer, werden allein von dem Landrathscollegio erwählet.

§ 12. Es sind in diesem Fürstenthume Städte, Stifter und Klöster, königliche Aemter und Amtsvogteyen, und geschlossene adeliche Gerichte. Die Rittersitze und übrigen adelich-freyen Häuser führe ich bey den Aemtern, in welchen sie belegen sind, an, ob sie gleich von der Gerichtsbarkeit der Aemter ganz befreyet sind.

I. Die Städte.

1. Die großen Städte, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben.

1) Lüneburg, die Hauptstadt des Fürstenthumes, liegt an der schiffbaren Elmen- oder Ilmenau, welche durch einen Theil der Stadt fließt, ist mit Gräben, Wällen und Mauern, in welchen Thürme stehen, umgeben, hat ½ Meile im Umfange, ungefähr 1300 Bürgerhäuser, und 8 bis 9000 Einwohner. Sie hat 4 Pfarrkirchen, nämlich des heil. Johannes Kirche, an welcher der Stadtsuperintendent steht, und bey welcher eine lateinische Schule von 5 Klassen ist; des heil. Nikolaus Kirche, des heil. Lamberts Kirche, welche auch die Sülzkirche genennet wird, und die weiter unten vorkommende Kirche zum h. Michael. Bey der Marienkirche ist ehemals ein Kloster der Minimen gewesen, dessen Gebäude itzt zum Stadtzeughause, zum Büchersaale des Rathes, und zum Zuchthause, welches letztere ein starkes 1676 aufgeführtes Gebäude ist, gebrauchet werden. Von den 3 Hospitälern haben die zum h. Geiste und zum Grahl jedes eine Kirche: das dritte ist der S. Nikolashof an Bardewick. Am großen Markte stehen das Fürstenhaus oder Schloß, und das Rathhaus. Das ehemalige Prämonstratenser Kloster Heiligenthal, welches an dem sogenannten Berge liegt, ist 1530 eingezogen, und

 die

die Güter desselben sind zwischen dem Landesfürsten und der Stadt also getheilet worden, daß jener die außerhalb der Stadt belegenen, die Stadt aber die in ihr befindlichen Güter, bekommen hat. In der vormaligen Kirche desselben wird jetzt Salz aufgeschüttet. Ueber dem Sülzthore sind 1753 neue Zimmer zu anatomischen Uebungen angeleget worden. Das Kloster zu S. Michael liegt nahe beym Kalkberge, auf welchem es auch Hermann, Herzog zu Sachsen, im Jahre 955 zuerst hat aufführen lassen, 1373 aber ist es auf dem Platze, wo es jetzt steht, erbauet worden. Es war vor Alters mit Benedictiner Mönchen besetzet, welche alle von gutem Adel seyn mußten. 1532 bekannten sie sich zu der evangelisch-lutherischen Lehre; 1655 aber hob Herzog Christian Ludewig mit Zuziehung der Ritterschaft, den Convent auf, legete in dem Kloster eine Ritterschule und neben derselben 1660 auch ein akademisches Gymnasium an, welches aber 1686 wieder aufgehoben wurde; hingegen die Ritterschule wurde eine Ritterakademie genennet. Anstatt des vormaligen Abtes wurde 1655 ein Landhofmeister bestellet, welcher aber hernach den Titel eines Landschaftsdirectors bekam, der noch gewöhnlich ist. Zu der Stelle eines Landschaftsdirectors präsentiret das Landrathscollegium dem Landesherrn aus dem Mittel der Ritterschaft 2 oder 3 dazu geschickte Personen, von welchen der Landesherr eine erwählet und bestätiget. Der Landschaftsdirector wohnet in der Abtey, und so wie ehemals der Abt der vornehmste Landstand des Fürstenthumes gewesen ist, also hat auch der Landschaftsdirector den Vorsitz in dem landschaftlichen Collegio, den Rang nach den wirklichen geheimen Räthen, wird Excellenz genennet, und bedienet sich in den Lehnbriefen des Titels: Von Gottes Gnaden Landschaftsdirector und Herr vom Hause S. Michaels in Lüneburg. Er hat auch die Ober-Aufsicht über die Ritterakademie, in welcher junge Edelleute des Fürstenthumes Lüneburg umsonst, auswärtige aber für Bezahlung unterhalten, und von 3 Professoren, deren einer zugleich Inspector ist, einem französischen Sprachmeister, einem Fechtmeister und einem Tanzmeister, wie auch von

einem

einem Bereiter, unterrichtet werden. Die Akademisten wohnen in einem 1711 aufgeführten weitläuftigen steinernen Gebäude. Unter denenselben sind auch Grafen und Prinzen gewesen. Der Ausreiter (Ruralium Magister) des Klosters hat nebst dem Landschaftsdirector die Nebenaufsicht über die Ritterakademie und des Klosters Güter, Küchen und Keller. Er scheint an die Stelle des ehemaligen Kämmerers (camerarii) des Klosters gekommen zu seyn. Beym Jahre 1559 wird seiner zuerst gedacht. 1655 ist dieses Amt beybehalten worden. Das Landrathscollegium erwählet den Ausreiter aus dem Mittel der lüneburgischen Ritterschaft, und präsentiret ihn dem Landesherrn zur Bestätigung und Einsetzung in sein Amt. Die Klosterkirche des h. Michaels hat ihren eigenen Pastor und Diaconus, und enthält in ihrer Mitte ein altes herzogliches Begräbnißgewölbe, und auf dem vornehmsten Altar die berühmte goldene Tafel, die ein hölzernes Brett ist, welches ehedessen mit feinem arabischen Golde beleget, und mit Edelsteinen stark besetzet gewesen, aber 1698 von dem berüchtigten Diebe Nickel List beraubet worden, also daß nur etwas weniges von dem Golde zurück geblieben ist. Das Kloster hat auch eine lateinische Schule von 4 Klassen, und es gehören ihm, außer dem hiesigen Hospitale des h. Benedicts mit seiner Kapelle, unterschiedene Landkirchen, und beträchtliche Güter, die von einem eigenen Amte verwaltet werden, aber sehr zerstreuet liegen; daher das Klosteramt auf den Landcharten von diesem Fürstenthume nicht wohl abgebildet werden kann. Der merkwürdigste dazu gehörige Ort ist Grünhagen an der Elmenau, nicht weit von Bienenbüttel, woselbst ein adeliches freyes Gut ist, auf welchem die Aebte ehedessen ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben. Das Kloster ist zwar in der Stadt, aber doch derselben Bothmäßigkeit nicht unterworfen. Die Bürger der Stadt bestehen aus 4 Ordnungen, welche sind, die Geschlechter oder Patricien, (welche auch außer der Stadt die Vorzüge des Adels haben, bey ihren Heyrathen allezeit sehr sorgfältig gewesen, und fast alle mit adelichen Gütern versehen sind,) die Brauer, die Kagelbrüder, (in welche Ordnung nur angesehene Kauf-

und

und Handelsleute, Factoren, und dergleichen aufgenommen werden,) und die Handwerker, oder alle Aemter und Gilden, und also auch Kaufleute und Factoren, wenn sie sich nicht in die Kagelbrüdergesellschaft begeben haben. Hiernächst sind noch Sülzer, Schiffer und Tagelöhner in der Stadt. Der Magistrat wird seit 1639 halb aus den Geschlechtern, und halb aus Gelehrten erwählet. Er hat die niedern und obern Gerichte. Die Sülze machet einen abgesonderten Theil der Stadt aus, welcher mit einer besondern Mauer umzogen ist, und von einem besondern Magistrate regieret wird. Sie besteht aus 54 kleinen Häusern, welche tief in die Erde gebauet, und in deren jedem 4 große bleyerne Pfannen sind, die alle Monate neu gegossen werden müssen, und in welche man Soole gießt, und darinn abrauchen läßt. Diese bloße Abrauchung giebt das Salz. Von den reichen Quellen der Soole sind 4 unter der Sülze, 3 in einem Stadtgraben nahe beym Kalkberge, und 1 nicht weit von dem ehemaligen Minoritenkloster. Das Salzwasser wird aus allen diesen Quellen durch Röhren in ein Behältniß in der Sülze geleitet, und aus demselben in die Häuser vertheilet. Das Salz gehöret denenjenigen, welche eine Pfanne, oder ein Antheil an derselben, entweder eigenthümlich oder miethsweise besitzen, und diese nennet man Sülfmeister, welche größtentheils Patricien der Stadt sind.

In allen 54 Salzkoten sind 216 Pfannen, in welchen täglich gesotten wird, und jede Kote wird gemeiniglich zu 40000 Rthlr. Kapital angeschlagen, so, daß das Kapital der ganzen Sülze weit über 2 Millionen Rthlr. ausmachet: allein heutiges Tags sind die Koten viel wohlfeiler. Von allen diesen Salzgütern gehöret dem Landesherrn der 5te Theil eigenthümlich, welcher von denen zur Zeit der Reformation eingezogenen Klöstern herrühret, und die er jetzt selbst verwalten läßt. Es werden auch von der Stadt Lüneburg an sogenannten Sülfmeisterey-Freyheits-Vogtey-Küchen-Salzgeldern, imgleichen für das Annuum des Landesherrn, und den Sülzzoll, jährlich beynahe 6000 Rthlr. an die königl. Kammer entrichtet. In ältern Zeiten, als das Salz stärker abgegangen, sind

jährlich auf der Sülze über 30000 Chor oder Wispel Salzes, das ist, 120000 Tonnen, deren jede 12 Himten hält, gesotten und verkaufet worden: allein in diesem Jahrh. ist der Salzhandel sehr gefallen. Was endlich die Beschaffenheit des Salzes selbst anbetrifft, so haben 1733 die sämmtlichen Stadtphysici zu Lüneburg auf Befehl der Landesregierung untersuchet: Wie sich die Güte des hiesigen Salzes gegen das hallische im Herzogthume Magdeburg, allendorfische, frankenhausische und bergische, verhalte? und gefunden, daß das lüneburgische ihnen vorzuziehen sey, weil es den Scheffel besser füllet, weißer ist, zumal das alte, am größten und härtesten von Kristallen, und daher am lockersten ist, auch wenn es einmal trocken ist, am besten trocken bleibt; es ist auch das schärfeste und gesundeste unter diesen Arten.

Aus denen bey der Stadt gegen Westen befindlichen Felsen, Schildstein und Kalkberg, wird Kalkstein gebrochen. Die Stadt hat bis 1702 goldene und silberne Münzen prägen lassen, jetzt aber läßt sie nur Schärfe schlagen, welche eine Scheidemünze sind, deren 32 einen meißnischen Groschen ausmachen. Sie führet Salz, Kalk und Bier aus, handelt auch mit Wachs, Honig, Wolle, Flachs, Leinwand und Fries; es werden auch von hier aus ganz Deutschland Kaufmannswaaren auf der Elmenau nach Hamburg, und auf der Achse nach Lübeck, die von daher zurückkommenden Waaren aber an die bestimmten Oerter geschicket. Die Niederlagsgebäude, in welchen die ein- und ausgehenden Kaufmannsgüter abgeleget werden, sind an der Elmenau. Die Aufsicht über die Handlung ist einem besondern Commerciencollegio anvertrauet worden.

Der Kalkberg an der Westseite der Stadt, unweit des neuen Thores, liegt im Walle der Stadt, ist aber sonst von derselben abgesondert. Er ist ein steiler Felsen, aus dessen von der Stadt abgekehrten Seite Kalkstein gehauen wird. Er hat tiefe Höhlen und unterschiedene Absätze. Nach der Stadt zu ist er mit einem Kronenwerke, an welches der Stadtwall stößt, und auf der andern Seite mit einem Hornwerke umgeben, der ebene Gipfel aber mit einer steinernen Brustwehr eingefasset, und mit Kanonen

besetzet.

besetzet. Auf einem großen Absatze an der Stadtseite stehen das Haus des Commendanten, die Kirche der Besatzung, und Soldatenwohnungen.

Die älteste Nachricht von Lüneburg findet sich unterm Jahre 795, in welchem die Sachsen der Obotriten König Wizzan zu Luine getödtet haben. Im Jahre 906 war die Sülze schon eingerichtet. Es kömmt aber der Name Lüneburg zuerst in einer Urkunde Kaisers Otto des Großen vom Jahre 956 vor, in welcher er dem Kloster zu St. Michael einen Zoll aus der Sülze schenket. Die ältesten Einwohner sind vermuthlich Wenden gewesen, und die Stadt ist allem Ansehen nach aus unterschiedenen Dörfern entstanden. Noch jetzt heißt eine Gegend der Stadt das wendische Dörp, (Dorf) und eine andere Modestörpe oder Modesdorf. Die Herzoge zu Sachsen aus dem billungischen Hause stifteten auf dem Kalkberge das Michaelskloster. 1073 war die Stadt schon groß, als K. Heinrich IV sie und den Kalkberg überrumpelte. 1138 eroberte Markgraf Albrecht von Brandenburg die Festung zum zweytenmale, gleich darauf aber gewann sie Gertrud, Herzog Heinrichs des Löwen Mutter, wieder. Nach Herzog Wilhelms Tode nahm die Stadt zwar anfangs den Herzog Magnus für ihren Herrn an, wie sie ihm denn auch schon bey jenes Lebzeiten vorläufig gehuldiget hatte, wandte sich aber auf kaiserlichen Befehl an den Herzog Albrecht von Sachsen, und unterwarf sich demselben. 1371 nahmen die Bürger die Festung durch eine List ein, erkaufeten sich auch 1442 das Eigenthum derselben von den Herzogen Wilhelm Friderich und Otto. 1636 fingen die Schweden eine Belagerung der Stadt an, welche aber bald durch die Uebergabe der Stadt und des Kalkberges geendigt wurde. 1637 bemächtigte sich Herzog Georg von Lüneburg der Stadt und des Kalkbergs, und 1651 trat die Stadt ihr Recht daran an Herzog Christian Ludewig ab, welcher denselben besser befestigen ließ.

2) **Uelzen**, eine Stadt an der Elmenau, deren 2 Arme sie umschließen, und welche hier erst ihren Namen erhält, nachdem sie aus 11 Auen oder Bächen, die in hiesiger Gegend zusammen fließen, entstanden, und dem Ansehen nach

auch

auch davon benannt worden ist. Ehedessen ist die Elmenau von hieraus schiffbar gewesen, und es haben engländische Kaufleute hieher gehandelt, wie man denn auch noch den ehemaligen Hafen der Stadt, und in der Hauptkirche ein kleines Schiff von vergoldetem Kupfer, welches die Engländer hieher geschenket haben, zeiget. Die Stadt enthält 329 Feuerstellen, von welchen 304 bürgerliche Häuser sind, die übrigen aber werden theils von Edelleuten, theils von den Predigern, Schulcollegen und andern Freyen bewohnt. Der Magistrat hat die niedern und obern Gerichte, und ist 1750 nach der Aufhebung des Stadtvogteygerichtes, von dem Landesherrn mit einer Justitzvorschrift versehen worden. Der Oberprediger an der Haupt-oder Marienkirche ist zugleich Probst und Superintendent über 17 Landpfarren. In der Stadt sind 2 Hospitäler, davon eins eine Kirche hat; vor dem Gudesthore (welches vor Alters befestigt gewesen,) steht noch eine Kirche, und vor dem lüneburger Thore ein Hospital mit einer Kirche. Die lateinische Schule hat 4 Lehrer. In ihrem Gebäude, ehe es zur Schule gewidmet worden, ist Herzog Ernst der Bekenner geboren. An der Marienkirche liegt der sogenannte Herrenhof, welcher ehedessen eine fürstliche Wohnung gewesen ist. In neuern Zeiten ist er die Wohnung des Commandanten der hiesigen Besatzung gewesen, und nachher an einen bürgerlichen Besitzer gekommen. In hiesiger Gegend wächst sehr schöner Flachs, es wird auch auf den benachbarten Dörfern ungemein viele Leinewand gewebet. Ehemals hatte die Stadt vom Handel mit Flachse, Garne, Leinewand, Wolle und Wachse, vom Bierbraue und von der Brannteweinbrennerey, und von durchgehenden Frachtwagen und Kaufleuten, starke Nahrung, um welche sie aber größtentheils gekommen ist. Doch wird noch das hiesige Mehl stark ausgeführet. Vor Alters hat sie **Löwenwold** geheißen, und soll ihren ersten Anfang dem Kaiser Otto I zu danken haben. Der Ursprung ihres jetzigen Namens, wird unten bey dem Pfarrdorfe **Oldenstadt** angezeigt werden. 1247 erhielt sie vom Herzoge **Otto I** Stadtrecht gleich der Stadt Lüneburg.

1268 ertheilten die Herzoge Johann und Albrecht zu Sachsen, auf Ansuchen Herzog Albrechts zu Braunschweig und Lüneburg, der Bürgerschaft eben dasselbe Recht bey den Zöllen zu Lauenburg ꝛc. welches die lüneburgischen Bürger genossen. 1269 trat Günzel, Graf von Schwerin, dem Herzoge Johann von Lüneburg seine Gerechtsame über Uelzen ab. 1270 wurden ihr vom Herzoge Johann noch mehrere Stadtrechte und Privilegien verliehen. 1451 trat sie zu dem Bündnisse der Hansestädte. 1635 mußte sie den Schweden große Geldsummen erlegen. 1646 brannte sie größtentheils ab.

3) Celle, eine befestigte und wohlgebauete Stadt an der schiffbaren Aller, in welcher hinter der Neustadt die Fuhse fällt. In der Stadt selbst und der besonders dazu gehörigen Vorstadt Fritzenwiese sind auf 564 Häuser; wenn man aber die übrigen Vorstädte, Gartenhäuser und Gebäude vor den Thoren dazu rechnet, kommen auf 1400 Häuser heraus. Sie ist der Sitz des Oberappellationsgerichtes für die gesammten Lande des Churhauses Braunschweig und Lüneburg, der Justitzkanzley und des Hofgerichtes des Fürstenthumes Lüneburg, welche 3 Collegia sich in dem Kanzleygebäude versammlen, des landschaftlichen Hauses, in welchem die Landtage dieses Fürstenthumes gehalten werden, der Großvogtey und Burgvogtey Celle, und einer der beyden Generalsuperintendenturen desselben, und einer Specialsuperintendentur, welche der Generalsuperintendent mit verwaltet, der an der Stadtkirche als Oberprediger steht. Die übrigen öffentlichen Gebäude sind, das Rathhaus, das Reithaus und der Marstall, und das Zeughaus. Der Magistrat hat die niedern Gerichte in der Stadt und an einigen Orten in den Vorstädten, und in so fern einiges Antheil an der peinlichen Gerichtsbarkeit, daß er die Verbrecher, welche in der Stadt sind, gefangen nehmen läßt, und summarisch verhöret, daß einige Glieder des Rathes der Tortur beywohnen, und daß der regierende Bürgermeister dem das Halsgericht eröffnenden Burgvogte das Todes-Urtheil überreichet, welches nebst den Inquisitions-Acten dem Magistrate von der Justitzkanzley zugestellet wird. Er besorget auch nebst

nebst dem Polizeycommissär die Polizey in der Stadt. Diese hat ihre vornehmste Nahrung theils von der Durchfuhre vieler Kaufmannswaaren und Durchreise vieler Personen, theils von dem starken Getreidehandel nach Bremen, welchen die Schifffahrt auf der Aller erleichtert, theils von dem Oberappellationsgerichte. Es sind auch hieselbst allerley Künstler und Manufacturisten, insonderheit geschickte Gold- und Silberarbeiter, deren Arbeiten auch auswärts beliebt sind. Das bey der Stadt liegende fürstl. Schloß ist mit einem Walle und breiten Wassergraben umgeben, und ist ehemals der Wohnsitz der 1705 abgegangenen cellischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg gewesen. Herzog Heinrich hat es 1485 erbauet, und nachher ist es verbessert worden. Die Stadt, nämlich Neu-Celle, hat ihren Anfang erst gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts genommen. Das Copialbuch auf dem dasigen Rathhause setzet ihn ins Jahr 1292. Herzog Otto verliehe ihr 1300 Stadtrecht nach braunschweigischem Rechte. Diese Statuten wurden 1447 ganz umgeschmolzen. 1757 gerieth die Vorstadt Fritzenwiese durch die Franzosen in Brand.

Von den merkwürdigen Dingen in den Vorstädten, als, von dem Zuchthause, der neustädter Kirche, der reformirten Kirche, und dem landesherrschaftlichen Stalle und Garten vor dem Wester-Celler-Thore, von dem Hospitale zu S. Georg, Invalidenhause, der Blumlagerkirche, und dem landesherrschaftlichen großen und kleinen Garten vor dem Alten-Celler-Thore, von dem Hospitale zu S. Annen, und Waisenhause vor dem Hehlenthore, ist unten die Beschreibung der Burgvogtey Celle nachzusehen.

2. Die kleinern Städte, welche nicht unter den Aemtern stehen, in deren Umfange sie sind.

1) Haarburg, eine Stadt an der Seeve, welche mitten durch die Stadt fließt, die Engelbach aufnimmt, und sich hier in die Elbe ergießt. Sie besteht aus 472 Häusern, und einigen adelich-freyen Wohnungen, und ist der Sitz einer der beyden Generalsuperintendenturen dieses Fürstenthumes, und einer Specialsuperintendentur, welche der Generalsuperintendent gleichfalls verwaltet, der auch

Oberprediger an der Pfarrkirche ist. Es ist hier eine lateinische Schule. Ehedessen stund die Stadt gutentheils unter dem hiesigen Amte, also daß vom Magistrate an das Amt appelliret werden konnte, 1707 aber ist sie durch ein königl. Privilegium demselben entzogen, und die Appellationen gehen von dem Magistrate unmittelbar entweder ans Hofgericht oder an die Justitzkanzley. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet das Amt, doch nimmt der Magistrat die Verbrecher, welche sich in seinem Gerichtsbezirke aufhalten, in Verhaft, hält mit ihnen ein summarisches Verhör, und überliefert sie alsdann dem Amte. Zu dem peinlichen Halsgerichte, welches vor dem Rathhause gehalten wird, werden einige Glieder des Rathes als Beysitzer eingeladen. Man findet hier eine sehr beträchtliche Wachsbleiche, eine Amedomsfabrik, eine Zuckersiederey, Bandmacher, Baumseidenweber, Huthmacher, Strumpfmacher und Wollkratzer. Mit Krummholze, Balken, Mastbäumen und Floßholze wird von hieraus ein starker Handel nach Holland getrieben. Die Stadt liegt zur Handlung und Schifffahrt sehr bequem; denn die Schiffe gehen durch den Canal und die bey der Festung befindliche große und neue Schleuse und den Hafen, sowol in die Elbe, als aus dieser in das mitten in der Stadt beym Kaufhause befindliche Baßin, welches die Seeve machet. Die Ueberfahrt über die Elbe nach und von Hamburg geschieht mit den großen und kleinen Evern oder Fahrzeugen; jener sind allezeit 9, und dieser allezeit 8, und sie behalten beständig ihre Namen, sie mögen an Eigenthümer durch Erbschaft oder Verkauf kommen, an welche sie wollen. Es fahren täglich von Haarburg nach Hamburg zum Behufe der überfahrenden Personen, 2 kleine Ever, und wenn auch nur 16 bis 20 Schiffpfunde Kaufmannsgüter vorhanden sind, muß auch ein großer Ever abgehen. Die Kosten der Ueberfahrt für Personen und Güter sind festgesetzet. Es ist hieselbst ein Burglehn, den Freyherren Grote zu Wrestedt zugehörig. Die Festung liegt zwischen der Stadt und Elbe, und ist ein regelmäßiges Fünfeck. In derselben findet man das Schloß, auf welchem von 1527 bis 1642 unterschiedene Herzoge gewohnet haben, des Commandan-

mandanten Wohnung, des Landdrosten Wohnung, das Zeughaus, das Magazin, die Besatzungskirche, nebst andern Häusern, und den Baracken für die Besatzung. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet, am Ende des Jahres aber ihnen von den churbraunschweigischen Truppen durch eine Belagerung wieder abgenommen. Vor Alters gehörte Haarburg dem Erzstifte Bremen, daher es Herzog Otto I von Lüneburg 1222 schleifete, um den Erzbischof Gerhard von den Stedingern abzuhalten. 1236 soll es nach den Verträgen, welche eben dieser Erzbischof mit dem Herzoge Otto errichtet hat, abermals geschleifet, und 1252 vom Herzoge Albrecht wieder aufgerichtet seyn. 1396 wurde Haarburg vom Herzoge Friderich erobert, und der Stadt Lüneburg versetzet.

2) **Dannenberg**, ein Städtchen auf einem Berge oder vielmehr Hügel, an der schiffbaren Jetze, hat 159 bebauete und 10 wüste Feuerstellen. Von jenen gehören 27 unter das hiesige Amt, welches seinen Sitz auf dem alten ziemlich verfallenen Schlosse hat. Bey dem Eingange auf dem Schloßplatze steht ein alter dicker Thurm, in welchem 4 Gewölbe über einander sind, die zu Gefängnissen gebrauchet werden. Der gemeinen Meynung nach, soll der dänische König Waldemar II in demselben vom Grafen Heinrich zu Schwerin 1223 gefangen gehalten seyn, es meynen aber andere, daß er zu Tanneberg in der Grafschaft Schwerin verwahret worden sey. Die beste Nahrung der Bürger kömmt vom Bierbraue. Auf den landesherrschaftlichen Mühlen hieselbst und zu Prister, wird überaus feines Weizenmehl gemachet, und im ganzen Lande verfahren. Die adeliche Familie von Dannenberg besitzt in und bey der Stadt unterschiedene Grundstücke. Herr Hofrath Scheidt muthmaßet in den hanöverischen gelehrten Anzeigen von 1753 S. 1421 mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit, daß die ehemalige von Schloß und Stadt Dannenberg benannte Grafschaft zu der billungischen Erbschaft gehöret habe. Der älteste gewiß bekannte Graf von Dannenberg ist, wie Herr Hofrath Lenz eben daselbst S. 258 lehret, Volrad, welcher 1158 einen Gnadenbrief Herzog Heinrichs des Löwen mit unterschrieben

 hat.

hat. Graf Nicolaus verkaufte 1303 seine Grafschaft Dannenberg an Herzog Otto zu Lüneburg für gewisse Leibrenten, und trat sie schon bey seinen Lebzeiten zum Theile ab: über welchen Verkauf 1312 eine kaiserliche Bestätigung erfolgete. Allein die Söhne, welche Graf Nikolaus nach diesem Verkaufe zeugete, wollten dem Herzoge die Grafschaft vorenthalten, und thaten aus dem Schlosse oftmalige räuberische Ausfälle: daher rückete K. Karl IV nebst dem Herzoge Albrecht zu Lüneburg vor dasselbe, eroberte und zerstörete es 1378, und gab es dem Herzoge nebst der Grafschaft zu Lehn. 1566 wurde diese Stadt der Wohnsitz derjenigen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg, welche heutiges Tages die wolfenbüttelsche heißt, 1671 aber kam sie wieder an das Fürstenthum Lüneburg.

3) **Lücho**, ein Städtchen an der Jetze, auf einem morastigen Boden, daher auch viele Häuser auf Pfälen stehen. Es hat ein altes Schloß, und ist der Sitz einer Superintendentur. Die ehemaligen Grafen von Lücho, von welchen der Aelteste, den man mit Gewißheit kennet, Hermann geheißen hat, und bey dem Jahre 1144 vorkömmt, sind Vasallen der Vorfahren des Hauses Braunschweig und Lüneburg gewesen, wie denn Herzog Wilhelm zu Lüneburg dieselben eben sowol als die Grafen von Dannenberg und Welpe in einer Urkunde von 1209 homines suos nennet. Nach Heinrichs, des letztern Grafen von Lücho, 1315 erfolgtem Tode, kam die Grafschaft an Günthern, Grafen von Kefernberg, welcher sie 1320 an Herzog Otto zu Lüneburg verkaufete. Von 1569 bis 1671 gehörete sie der dannenbergischen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg. 1608 brannte die Stadt ab.

II. Die evangelischen Stifter und Klöster.

1. Die männlichen Stifter, nämlich

1) **Das Stift zu Bardewick**, einem zum Amte Winsen an der Luhe gehörigen Flecken, welcher unten beschrieben wird. Die Zeit des ersten Ursprunges dieses Stiftes ist nicht bekannt. Als Herzog Heinrich der Löwe 1189 die ehemalige Stadt Bardewick zerstörete, blieb zwar die

Dom-

Domkirche stehen, das Stift aber verlor viele daran geschenkte Güter. Nach und nach kam es ziemlich wieder zu Kräften: allein 1371 im Kriege zwischen Herzog Magnus von Braunschweig und Herzog Albrecht zu Sachsen, steckten die Sachsen die Häuser der Domherren und Vicarien, eben sowol als die Häuser der Einwohner des Fleckens, an. 1529 wurde die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in dem Stifte zuerst eingeführet, der Erzbischof zu Bremen und Administrator des Bisthumes Verden, Christoph, Herzog zu Braunschweig, aber gedachte das Stift 1534 mit dem Bisthume Verden zu vereinigen: allein die Canonici entsageten 1535 dieser vorseyenden Vereinigung, und 1543 kam zwischen ihnen und Herzoge Ernst zu Uelzen ein Vergleich zum Stande, und der katholische Gottesdienst wurde in dem Stifte ganz abgeschaffet, hingegen die Canonici und Vicarii im Besitze ihrer Rechte und Güter bestätiget. Das Stift besteht heutiges Tages aus 1 Dechanten, 1 Senior, 1 Subsenior, und 8 Stiftsherren. Es hat Sitz und Stimme auf den Landtagen. Zu seinen Gütern gehören vornehmlich die Zehnten zu Undeloh, Vögelsen, Mechtersen, Handorf, Ludorf, Roidorf, Winsen, Quarrendorf, Hintbergen oder Himbergen, Röbbel, Gollern, Wendekate oder Wennekath, und Klein-Hesebeck, welche das Corpus Præbendæ genannt werden, weil sie die ersten wiederhergestellten Einkünfte des Stiftes nach der Zerstörung der Stadt Bardewick gewesen sind.

2) **Das Stift zu Rammelslohe**, in der Vogtey Pattensen des Amtes Winsen an der Luhe, ist aus einer Celle entstanden, welche der Erzbischof Anscharius zu Hamburg im Jahre 842 im Walde Ramelsloa errichtet hat. Im Jahre 862 ist das Stift vom Papste bestätiget, und dem Erzstifte Hamburg unterwürfig gemachet worden. Von 1526 bis 1540 ist die Reformation in demselben nach und nach zum Stande gekommen. Es besteht aus 1 Dechant, 1 Senior und 4 Stiftsherren, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2. **Die weiblichen Klöster**, bey deren jedem der Landesherr aus dem Mittel der Landräthe einen Commißär

mißär verordnet, welcher desselben Nutzen in allen Vorfällen beobachtet, die Rechnungen einnimmt, und was zum Besten der Einkünfte gereichen kann, besorget.

1) **Das adeliche Fräuleinkloster zu Lüne**, in welchem eine Aebtißinn, eine Priorinn, und 18 Conventualinnen leben. Es liegt unweit der Stadt Lüneburg an der Elmenau, und ist 1172 von Dieterich, einem Mönch und Priester des Klosters St. Michaels zu Lüneburg, gestiftet und mit Benedictiner Nonnen besetzet, 1528 aber evangelisch geworden.

2) **Das adeliche Fräuleinkloster zu Ebstorf**, welches ehemals mit Benedictiner Nonnen besetzet gewesen ist, jetzt aber eine Aebtißinn, eine Priorinn, und 14 Conventualinnen evangelischer Religion hat.

3) **Das adeliche Fräuleinkloster zu Medingen**, welches mit einer Aebtißinn, einer Priorinn, und 23 Conventualinnen besetzet ist, von welchen ⅔ aus den Patricien der Stadt Lüneburg genommen werden. An dem jetzigen Orte, welcher vor Alters Zellensen hieß, steht es seit 1324, nachdem es vorher, und von 1228, seinem ersten Stiftungsjahre an, an 4 andern Oertern gewesen. Vor der Reformation war es mit Cistercienser Nonnen besetzet.

4) **Das Kloster zu Wienhausen**, welches 1233 gestiftet worden ist, und vor der Reformation Cistercienser Nonnen gehabt hat. Jetzt ist es mit einer Aebtißinn, einer Priorinn, und 23 theils adelichen theils bürgerlichen Conventualinnen besetzet.

5) **Das Kloster zu Isenhagen**, an der Ise, welches zuerst 1343 in dem benachbarten Dorfe Alt-Isenhagen gestiftet, und mit Cistercienser Mönchen besetzet worden, welche Johann, Bischof zu Hildesheim, 1257 nach Backenrode gerufen, worauf das Kloster von Cistercienser Nonnen eingenommen worden, die es 1345 an dem jetzigen Orte aufgeführet haben. Es hat eine Aebtißinn und 14 theils adeliche, theils bürgerliche Conventualinnen.

6) **Das adeliche Fräuleinkloster zu Walsrode**, welches im Jahre 986 von einem sächsischen Grafen, Namens Walo, zu Rode (denn so hat der Ort damals geheißen)

heißen) gestiftet worden, und jetzt eine Aebtißinn, eine Priorinn und 9 Conventualinnen hat.

III. Die königlichen Aemter.

1. Das Amt Haarburg liegt an der Elbe und Seeve, ist 5 Meilen lang, und 4 Meilen breit, und besteht aus Marsch- und Geestlande. Das Marschland ist theils eingedeichet, (Binnenland) theils unbedeichet, (Außenland) fast durchgehends fruchtbar, und wird größtentheils zu Wiesen und Weiden, einem geringeren Theile nach aber zu Aeckern gebrauchet, welche Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen tragen. Flachs und Hanf bauen die Marschleute nur zu ihrer Nothdurft. Auf Gartengewächse legen sich vornehmlich die Einwohner des Finkenwerders, zu Neuhof und Kattwieck. Auf dem Kirchwerder wachsen große Erdbeeren in Menge. Zu Lauenbruch, Neuland, Bullenhausen, Over und Kirchwerder wird viel zahmes Federvieh gezogen. Die Hornviehzucht ist ansehnlich und einträglich. Auf dem Kirch-Alten- und Finkenwerder werden schöne Pferde gezogen. Die Fischerey ist beträchtlich, insonderheit aber werden von den Einwohnern auf dem Kirchwerder viele Neunaugen eingekaufet, gebraten, und alsdann weit in Deutschland hinein gesendet. Sonst haben die Einwohner der Marsch den Hauptabsatz der obigen Producten zu Hamburg. Die Geest hat an vielen Orten Höhen und Tiefen, viele Heide und Torfmoor. Wenn der Boden gut gedünget wird, trägt er ziemlich guten Roggen, Hafer und Buchweizen, auch etwas Gerste. Die Einwohner der Geest legen sich auch auf die Hornvieh- und Schafzucht, auf den Bienenbau, verkaufen zu Hamburg jährlich für einige tausend Thaler Heidelbeeren, welche in den hiesigen Hölzungen wachsen, auch Federvieh und Eyer, brennen Branntewein, fahren Frachtgüter, verfertigen vielerley hölzerne Geräthschaften, stricken Strümpfe, und ernähren sich auf andere Weise. Das Amt ist in 7 Vogteyen abgetheilet.

1) **Die Hausvogtey, oder die Vogtey Neuland und Over,** enthält 5 Oerter.

2) **Die Vogtey Kirchwerder,** zu welcher, außer dem

Vorwerke Münchhof, keine besondere Dörfer gehören, sondern die Amtsunterthanen wohnen auf dieser Elbinsel mit den Unterthanen der Reichsstädte Hamburg und Lübeck vermischet.

3) Die Vogtey Altenwerder enthält das Kirchdorf Altenwerder, das landesherrschaftliche Erbzinsgut Kattwieck, Krusenbusch, einen Theil der Einwohner des Finkenwerders, den Lauenbruch, woselbst ein Rittergut ist, und das freyherrlich-grotische adeliche Gut Neuhof.

4) Die Vogtey Hittfeld, zu welcher 26 Oerter gehören, welche insgesammt nach Hittfeld eingepfarret sind. Caroksbostel ist ein landesherrschaftliches Vorwerk. Zu Lindhorst ist ein Rittergut.

5) Die Vogtey Höpen, von 24 Oertern, unter welchen das Pfarrdorf Sinstorf und 2 landesherrschaftliche Vorwerke sind.

6) Die Vogtey Jesteburg, von 18 Oertern, unter welchen das Pfarrdorf Jesteburg ist.

7) Die Vogtey Tostedt, von 25 Oertern, unter welchen das Pfarrdorf Tostedt ist. Im Wintermoor entspringt die Seeve.

2. Das Amt Wilhelmsburg, welches in der Elbe zwischen dem Süder- und Norderstrome derselben liegt, ungefähr eine Meile lang, und eben so breit ist. Der Boden ist Marschland, aber von unterschiedener Güte. Die Einwohner bauen zwar Weizen, Roggen, Hafer, etwas Gerste, und Feldbohnen, haben aber ihre vornehmste Nahrung von der Milch ihrer Kühe und von den vielen Gartengewächsen, welche sie nach Hamburg bringen. Es ist auch hieselbst ein Schiffszimmerwerft, auf welchem große nach Grönland auf den Walfischfang gehende Schiffe gebauet werden. Er gehöret einem Kaufmanne zu Hamburg, welcher davon einen Erbzins entrichtet. Dieses Amt ist ehedessen ein geschlossenes Gericht der Groten gewesen, deren einer, Namens Werner, 1319 vom Grafen Adolph von Schaumburg die Lehnsherrlichkeit über Stilhorn erhalten hat. Herzog Wilhelm kaufete es diesem adelichen Geschlechte 1672 ab, verwandelte es in

ein Amt, und benennete es nach seinem Namen. Die Unterthanen sind von Einquartierung völlig befreyet, und werden bey allen Freyheiten geschützet, welche sie zur Zeit der Herren Groten gehabt haben. Das Amthaus Wilhelmsburg liegt $\frac{1}{4}$ Meile von Haarburg. Das Amt ist nicht in Dörfer, sondern in 3 Vogteyen abgetheilet, welche sind

1) Die Vogtey Stilhorn, von 149 Feuerstellen.

2) Die Vogtey Reyerstieg, von 80 Feuerstellen.

3) Die Vogtey Georgiswerder, von 64 Feuerstellen.

3. Das Amt Moisburg, welches $2\frac{1}{2}$ Meilen lang, und 2 Meilen breit ist. Der Boden besteht aus Sandland, Heiden und Torfmooren. Das erste trägt Roggen, Haser, Buchweizen, Hanf und etwas Flachs. Auf der Heide wird Schaf- und Bienenzucht getrieben. In guten Jahren findet man hier wol 20000 Schafe. Manche Dörfer haben gute Pferdezucht. Die Hölzungen von Eichen- Büchen- und Ellernholz sind gut. Die häufigen Heidelbeeren werden nach Hamburg zum Verkaufe gebracht. Das Amt ist in 3 Vogteyen abgetheilet.

1) Die Vogtey Moisburg enthält 5 Dörfer und eine Papiermühle. Das Pfarrdorf Moisburg, ehedessen Moosburg, liegt an der Este, und enthält eine Pfarrkirche, das Amthaus, und ein landesherrschaftliches Vorwerk. Das Amthaus ist 1711 anstatt des damals abgebrochenen alten Schlosses erbauet worden, welches von der abgestorbenen Familie von Moisburg an die von Oppershausen, von diesen aber pfandsweise an Heinrich von der Wense gekommen ist, nach dessen Tode es an Herzog Otto II von der haarburgischen Linie kam, dessen Sohn, Herzog Wilhelm, das Schloß von neuem erbauete.

2) Die Vogtey Hollenstedt begreift 22 Dörfer und eine Papiermühle. Hollenstedt ist ein Pfarrdorf.

3) Die Vogtey Elsdorf begreift 11 Dörfer, 2 landesherrschaftliche Vorwerke, und den Ort Schanze, unweit Burtehude, woselbst ein Zoll- und Wirthshaus nebst einigen Häusern zu finden.

4. Das Amt Winsen an der Luhe, liegt zwischen der Elbe und Wumme, welche hier beym Dorfe Ober-

Haverbeck entspringt, und es von dem Fürstenthume Verden scheidet, wird auch von denen in die Elbe sich ergießenden Flüssen Elmenau, welche hier die Roddau und Luhe, diese aber die Lopau, Wulfseraue, Brunaue und Wittenbeck aufnimmt, und Seeve, in welche sich die Schmaale Aue ergießt, gewässert. Seine größte Länge beträgt 6, und seine größte Breite 4 Meilen. Ein ansehnlicher Theil desselben gehöret zu der sogenannten großen lüneburgischen Heide, es hat aber auch Marschgegenden, in welchen der Ackerbau und die Viehzucht beträchtlich sind. Auf der Geest sind beyde geringer, und in den Heiden machen die Schafzucht, Bienenzucht und der Handel mit Holze die Hauptnahrung aus. Flachs und Hanf werden zwar auch, aber nur zur Nothdurft der Einwohner, gebauet. Eine besondere Nahrung dieses Amtes ist, daß in denen nach der Elbe zu und an derselben belegenen Dörfern, und in der Stadt Winsen, das ganze Jahr durch Kälber von 10, 12 bis 15 Wochen gemästet, und nach Hamburg zum Verkaufe gebracht werden, woselbst jedes Stück gemeiniglich für so viele Thaler verkaufet wird, als es Wochen alt ist, überhaupt aber jährlich 5 bis 6000 Rthlr. daraus gelöset werden. An der Elbe, und vornehmlich in der Vogtey Neuland, wird auch viel weißes und großes Federvieh das ganze Jahr durch gezogen, und zu Hamburg theuer verkaufet, und in eben diesen Gegenden ist auch der Fischfang in der Elbe erheblich. Im Walde Radtbruch ist eine landesherrschaftliche Stuterey, darinn für die königlichen Marställe Zugpferde, und Maulthiere gezogen werden. Das Amt enthält eine Stadt, einen Flecken, 149 ganze Dörfer und 15 einzelne Höfe, überhaupt 2236 Feuerstellen, und 1755 konnte man die Anzahl der Menschen in demselben auf 18000 und darüber schätzen. Es ist in 7 Amtsvogteyen abgetheilet. Man bemerke

1) **Winsen an der Luhe**, eine kleine Stadt, bey welcher sich die schnellfließende Luhe in 2 Arme theilet, deren einer durch die Stadt, der andere aber umhin geht, und sich mit jenem auf der andern Seite der Stadt beym Walle wieder vereiniget. Ueber jeden Arm ist eine steinerne

nerne Brücke gebauet. Man schiffet von hier aus auf der Luhe in die Elmenau, und aus dieser in die Elbe. Die Stadt ist mit Wall und Graben umgeben, und ehedessen noch mehr befestiget gewesen, hat 210 Feuerstellen, und ein nahe daran liegendes Schloß, auf welchem Herzog Wilhelms Witwe, Dorothea, eine gebohrne königl. dänische Prinzeßinn, gewohnet hat, und 1617 gestorben ist, jetzt aber wird es von dem ersten Beamten bewohnet. Der Magistrat hat die niedern Gerichte, und von demselben wird an das Amt appelliret, welches auch die Polizey in der Stadt versieht. Durch die Stadt gehen viele Kaufmannsgüter von und nach Hamburg. Es ist ihr schon 1322 Weichbildsgerechtigkeit bestätiget worden. 1528 brannte sie fast ganz ab. 1627 wurde sie von dänischen Kriegsvölkern angezündet, und zum Theile eingeäschert.

2) Die **Amtsvogtey Neuland** liegt längst der Elbe, und begreift die Dörfer **Stöckte**, woselbst die Luhe in die Elmenau geht, **Hope**, **Fliegenberg** und **Wuhlenburg**, woselbst ein Rittergut ist, unterhalb dieses Ortes aber fällt die Seeve in die Elbe. Auf einer Erdzunge, beym Ausflusse der Elmenau in die Elbe, ist die **Hoper-Schanze** angeleget, welche mit Geschütz und Mannschaft besetzet ist.

3) Die **Marschvogtey** liegt auch längst der Elbe. In derselben sind die Pfarrdörfer **Drenhausen** und **Marschacht**.

4) Die **Amtsvogtey Pattensen**, in welcher die Pfarrdörfer **Pattensen**, woselbst eine Superintendentur ist, und **Ramelslohe** oder **Rameslo**, woselbst das oben beschriebene Stift ist. Zwischen Marxen und Jesteburg fließt die **Schmale Aue** in die Seeve, und unterhalb Wulfsen die **Walfseraue** in die Luhe. Es sind hier die Wälder **Radtbruch**, woselbst die oben beschriebene Stuterey ist, und **Buchwedel**.

5) Die **Amtsvogtey Amelinghausen**, in welcher die Pfarrdörfer **Amelinghausen**, woselbst ein Rittergut ist, und **Bispingen**, sind. Bey Oldendorf fließt die **Lapau** in die Luhe, und bey Ober-Haverbeck entspringt die **Wumme**. Die **Raubkammer** ist ein weitläuftiger Wald in der großen **lüneburgischen Heide**.

6) Die Amtsvogtey Garlstorf. Zu Sahrendorf oder Zahrendorf ist eine Poststation. Der Garlstorfer Wald und die Hanstedter Berge sind beträchtliche Waldungen.

7) Die Amtsvogtey Bardewick, in welcher der Flecken Bardewick, und die Pfarrdörfer Handorf und S. Dionys sind.

Der Flecken Bardewyck, liegt an der Elmenau, und ist ein offener weitläuftig aus einander gebaueter Ort, dessen Umfang den Umkreis der benachbarten Stadt Lüneburg an Größe merklich übertrifft, ob er gleich, die Kirchen- Schul- und Stiftsgebäude ungerechnet, nur 106 Feuerstellen hat. Man schreibt ihm ein hohes Alter zu, und es war vor Alters eine große Stadt, die 9 Kirchen hatte. Sie gehörete zu Herzog Heinrichs des Löwen väterlichem Erbe. Als sie sich aber desselben Bothmäßigkeit entzog, wurde sie von ihm 1189 belagert, erobert und fast ganz zerstöret. 1371 wurde dieser Ort von den Sachsen, welche Herzog Magnus mit der Kette hieselbst angriff, angezündet und von neuem verwüstet. Die Einwohner des jetzigen Fleckens werden zwar in gewissen Fällen noch als Bürger betrachtet, daher sie auch noch Rathleute, obgleich keinen Bürgermeister, haben, sie sind aber zu Herrendiensten, gleich den Bauern, verpflichtet. Sie ernähren sich hauptsächlich vom Gartenbaue, und bringen ihre Gartengewächse nach Lüneburg und Hamburg, haben auch in der letzten Stadt, nahe bey der Kathrinenkirche, für dieselben ein besonderes Niederlagehaus, welches das bardewicker Zippelhaus genennet, und vermöge eines zwischen dem hamburgischen Magistrate und den Rathleuten zu Bardewick 1604 errichteten Vertrages, von jenem, gegen jährliche Bezahlung von 110 Marken an gutem groben gangbaren Silbergelde, in baulichem Wesen erhalten wird. Es ist hier eine Superintendentur, und bey der alten Domkirche das oben beschriebene Stift. Das vor dem Flecken liegende Hospital, der Nikolaihof genannt, mit seiner Kirche, gehöret der Stadt Lüneburg zu.

8) Die Amtsvogtey Bienenbüttel, welche aber keinen geschlossenen Bezirk hat, sondern die in Ansehung der Contribution dazu gehörigen Dörfer und Unterthanen liegen

und

und wohnen in andern Aemtern zerstreuet. Es gehören dahin die Pfarrdörfer Bienenbüttel, woselbst ein Rittergut ist, Egestorf, eigentlich Edestorp, Hanstedt, Undeloh, dessen Kirche mit der hanstedtischen vereiniget ist, Kirch-Gellersen, Raven, Salzhausen.

5. Das Amt Büttlingen, in welchem die Dörfer Büttling an der Netze, welche hier den sogenannten barumer See machet, und nicht weit von hier in die Elmenau geht, Barum, Lüdershausen an der Netze, woselbst ehedessen ein Schloß gewesen ist, und Britlingen, sind.

6. Das Amt Scharnebeck, welches, an der Netze liegt, ungefähr 5 Meilen im Umfange, etwas Marschland, mehrentheils aber einen entweder sandigen oder moorigen Boden hat. Der Boden trägt etwas Weizen, Erbsen und Feldbohnen, vornehmlich aber Roggen, Hafer und Buchweizen. Der Hanf, welcher gebauet wird, reichet nur zur Nothdurft zu. Auf den Heiden ist Schaf- und Bienenzucht. Die Hornviehzucht ist einträglich. Die Holzungen sind gut, man hat auch Torf. Zu dem Amte gehören 4 Dörfer, eben so viele landesherrschaftliche Vorwerke, 2 Mühlen, viele zerstreuete Unterthanen in den Aemtern Bleckede, Lüne, Winsen an der Luhe, und Lauenburg, und beträchtliche Kornzehnten. Scharnebeck und Echen sind Pfarrdörfer. In dem ersten ist ein Schloß, welches aus einem Theile der Gebäude des ehemaligen hiesigen Cistercienser Mönchenklosters, aus den Gütern desselben aber das Amt entstanden ist.

7. Das Amt Lüne, welches an der Elmenau liegt, und 46 Oerter enthält. Es ist aus den Gütern der ehemaligen Probstey des Klosters zu Lüne, von welchem oben gehandelt worden, entstanden. In dem Pfarrdorfe Lüne, woselbst das Kloster ist, ist auch eine Superintendentur. Es ist hier auch ein Sauer- und Heilbrunn. In dem Amte sind noch die Pfarrdörfer, Embsen, Reinsdorf und Thomasburg. Das Dorf Heiligenthal hat anfänglich Zibelingborstel geheißen, den jetzigen Namen aber erhalten, als daselbst ein Prämonstratenser Kloster errichtet worden, welches 1382 in die Stadt Lüneburg verleget worden. Es ist daselbst ein Rittergut.

8. Das

8. Das Amt Gartze, welches an der Elbe liegt, und, außer den 4 Bruchdörfern Gartze, Cartze, Rosenthal und Vogelsang, noch 7 andere begreift, an deren vieren aber die Aemter Blekede und Lüne Theil haben.

9. Das Amt Blekede, welches an der Elbe liegt, und 57 Oerter hat. Die Dörfer sind unter 4 Vogteyen vertheilet.

1) Die Hausvogtey ist theils diesseits, theils jenseits der Elbe.

2) Die Marschvogtey, darinnen die Pfarrdörfer Radegast, welches allem Ansehen nach seinen Namen von dem Götzen Radegast hat, und Garlstorf.

3) Die Barskamper Vogtey, in welcher, außer den Pfarrdörfern Barskamp und Netze, zu bemerken sind

(1) Blekede, ein amtsäßiges Städtchen an der Elbe, welchem Herzog Otto der Strenge 1310 Stadtrecht verliehen hat. Vermuthlich ist sie die Stadt, welche Herzog Wilhelm 1209 neben Wendisch-Blekede, unter dem Namen Löwenstadt erbauen wollen, wie aus einer Urkunde in den Parergis Goetting. P. I. T. 4. p. 23 erhellet. Es sind hier ein altes Schloß, ein wichtiger Elbzoll, und 4 Rittergüter.

(2) Dalenburg, ein Flecken an der Netze, welcher in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrichs Urkunde von 1203, über das Erbtheil seines Bruders Wilhelm, unter die Städte gerechnet wird.

4) Die Wiebecker Vogtey, in welcher das Pfarrdorf Nahrendorf ist.

10. Das Amt Hitzacker, welches auf beyden Seiten der Elbe liegt, die hier die Jetze aufnimmt. Es hat vor Alters zu der Grafschaft Dannenberg gehöret. Seine Länge beträgt 3, und seine Breite 2½ Meilen. Es besteht theils aus Marsch- theils aus Geestlande. In den Marschgegenden ist guter Ackerbau, Hornvieh- und Pferdezucht, man bauet auch daselbst etwas Flachs und Hanf. Die Geest gehöret zum Drawän, und besteht theils aus Heide, theils aus Sand; der Ackerbau ist daselbst gering, hingegen hat man junge Bienen- auch Schaf- und Hornviehzucht. Die Görde ist ein ansehnlicher Wald von

Eichen

Eichen, Büchen und andern Bäumen, welcher 4 Meilen im Umfange, und eine starke Wildbahn hat. An der Ostseite desselben ist ein königlich Jagdschloß und Ablagergebäude. Die Einwohner des Amtes sind wendischer Herkunft. Von 1566 bis 1671 hat dieses Amt der dannenbergischen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg zugehöret. Es begreift:

1) Hitzacker, ein kleines amtsäßiges Städtchen auf einer Insel in der Jetze, welche nicht weit von hier in die Elbe fließt. Der Amtshof ist ehedessen ein Schloß und fürstlicher Wohnsitz gewesen. Herzog August, welcher hier zuletzt gewohnet hat, und von hier nach Wolfenbüttel gezogen ist, legete hieselbst in einem runden Thurme eine Büchersammlung an, welche schon auf 8000 Bände angewachsen war, als sie nach Wolfenbüttel gebracht wurde. Fast mitten im Städtchen ist das königl. Elbzollhaus, woselbst der wichtige Zoll in lauter Speciesgelde bezahlet wird. Es wird hier jährlich auf Gallentag ein großer Tauschmarkt gehalten, auf welchem die Marschleute ihren Weizen, Gerste, Bohnen und Erbsen, an die Geestleute gegen Roggen und Buchweizen vertauschen, da denn zugleich von denen aus den umliegenden Aemtern mit Getreide hieher gekommenen Leuten ein gewisser Preis des Getreides verabredet wird, den man im Handel eine geraume Zeit, und bisweilen das ganze Jahr hindurch, beobachtet. Dieser Ort kömmt in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrichs Urkunde von 1203, über seines Bruders Herzog Wilhelms Erbtheil, unter den Städten vor, und wird Hedesackere genennet.

Unweit der Stadt fängt an der Jetze ein Berg an, welcher sich bis an die Elbe erstrecket, und der Schloß- und Weinberg genennet wird, weil vor Alters ein Schloß darauf gestanden hat, und bis 1713 Wein darauf gebauet worden ist.

2) 57 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Barendorf und Rieberau sind.

3) In dem unweit Hitzacker belegenen adelichen Dorfe Dötzingen sind 2 Rittergüter, der adelichen Familie von Hitzacker zugehörig.

II. Das

11. **Das Amt Dannenberg**, welches an der Elbe und Jetze liegt, und ungefähr 8 Meilen im Umfange hat. Die Jetze theilet es in 2 Gegenden; diejenige, welche zwischen der Elbe und Jetze liegt, ist Marschland, hat aber doch auch Sand- und Heidestriche; hingegen die Gegend, welche von der Jetze an gegen Westen liegt, ist Heide und Sandland, und ein Theil vom **Drawän**. Unter **Drawän** wird der Strich Landes verstanden, welcher zwischen den Städten Dannenberg und Lüchau und dem Pfarrdorfe Rosche ist. Er hat den Namen von dem wendischen Worte Drawa, welches Hölzung oder Wald bedeutet, die ehemalige Waldung aber ist größtentheils ausgerottet worden. Er wird in den Ober- und **Unter-Drawän** eingetheilet, zu jenem gehören die Kirchspiele Zebelin und Crumasel, die Vogtey Kiesen, und was von dannen bis gen Rosche liegt; zu diesem gehören die Kirchspiele Clenz, Zeetz, Cüsten und Satemin. Die Einwohner sind wendischer Herkunft, reden aber heutiges Tages die wendische Sprache nicht mehr, nachdem ihnen der Gebrauch derselben verbothen worden, ihre deutsche Mundart unterscheidet sich aber von den benachbarten in unterschiedenen Stücken, z. E. darinn, daß sie den Buchstaben h in den davon anfangenden Wörtern nicht aussprechen, hingegen ihn andern mit einem Vocale anfangenden Wörtern vorsetzen. Weil der Boden in diesem zum Drawän gehörigen Striche Landes des Amtes Dannenberg dürre, und an Wasser ein Mangel ist, so ist auch der Ackerbau und die Viehzucht hieselbst gering. Die **Lucie** ist ein großer morastiger Wald, dessen Hölzung nicht sehr erheblich ist. Die Ausfuhre des Amtes besteht in Honig, Wachs, Wolle, Hopfen und Leinewand. Es ist dieses Amt die eigentliche Grafschaft der Grafen von Dannenberg (von welchen oben bey der Stadt dieses Namens gehandelt worden) gewesen, welche sie, wie es scheint, durch Bezwingung der Wenden erhalten haben. In demselben sind 66 Dörfer, und 10 Vorwerke und Schäfereyen. Die Pfarrdörfer sind Breselenz, **Damnatz**, **Langendorf**, in dessen Gegend ehedessen aus einem Sandberge an der Elbe Alaun gegraben worden, und **Quickeborn**. Bey dem landesherrschaftlichen Vorwerke **Gämse**, eigentlich

Gümitz, ist der Gämsee See. In dem Dorfe Pretzetze war vor Alters ein Schloß. Beym Vorwerke Kaltenhof, welches an der Elbe gegen der mecklenburgischen Stadt Dömitz über liegt, daselbst eingepfarret ist, und dem Herzoge zu Mecklenburg gehöret, landet die von Dömitz kommende mecklenburgische Fähre an: es geht auch über dasselbe die Landstraße von Uelzen und Dannenberg ins Mecklenburgische.

12. Das Amt Lüchow, welches an der Jetze und Dumme liegt, und zu den wendischen Gauen (pagis) Drawän, Geyn oder Chein, Lennigau und Nering oder Oering gehöret. Die Einwohner sind wendischer Herkunft. Von den ehemaligen Grafen von Lüchow und ihrer Grafschaft, zu welcher dieses Amt gehöret hat, ist oben bey der Stadt Lüchow einige Nachricht zu finden. Das Amt begreift 142 Oerter, von welchen aber 21 mit dem Amte Wustro in Ansehung der Contribution gemeinschaftlich sind. Die merkwürdigsten sind:

1) Die Pfarrdörfer Crumasel und Zebelin, im Ober-Drawän. Das Dorf Zebelin gehöret zum Theile zum Amte Wustro.

2) Clenze, ein Flecken, und

3) Die Pfarrdörfer Cüsten, Satemin und Zeetz, (dessen Kirche mit der bulitzischen vereiniget ist) im Unter-Drawän.

4) Bulitz, ein Pfarrdorf im Geyn.

5) Rebensdorf und Woltersdorf, Pfarrdörfer im Nering oder Oering. In dem zweyten sind 2 Rittergüter.

6) Predöhl, ein Pfarrdorf im Lennigau.

7) Wartbeck, Warbecke, Warpke, ein ehemaliges Schloß, von welchem noch einiges Mauerwerk zu sehen ist. Von demselben sind die ehemaligen Grafen von Wartbeck und ihre Grafschaft benannt worden. Graf Hermann stiftete 1161 das Kloster Dißdorf oder Distorf, welches in der alten Mark belegen, und noch vorhanden ist. 1388 wurde das Schloß Wartbeck vom Herzoge Heinrich, Sohn Herzogs Magnus mit der Kette, bewohnet. Das ehemalige Amt dieses Namens ist mit dem Amte Lüchow vereiniget worden.

8) Bergen an der Dumme, ein Flecken, welcher vor Alters zu der Grafschaft Wartbeck gehöret hat.

9) Die Pfarrdörfer Plate und Pretzel.

13. Das Amt Wustro, welches an der Jetze und Dumme liegt, und zu den wendischen Gauen Drawän, Geyn und Mering oder Gering mit gehöret, hat einen sehr morastigen Boden, aber gute Hölzungen. Die Einwohner, welche wendischer Herkunft sind, ernähren sich vom Acker- und Flachsbaue, und von der Viehzucht. Es wird hier viel Leinewand gewebet, und nach Hamburg gebracht. Das Amt ist ehedessen ein geschlossenes adeliches Gericht derer von Wustro gewesen, und 1615 nach Abgange derselben dem Landes- und Lehnsherrn eröffnet, und zu einem Amte gemachet worden. Es gehöret zu der Grafschaft Lücho, und begreift

1) Wustro, ein kleines Städtchen, durch welches die Jetze und Dumme fließen, und sich alsdann vereinigen. Es hat einen Magistrat, steht aber unter dem Amte. Das hiesige Schloß war ehedessen befestiget. 1645 und 91 ist der Ort abgebrannt, aber ganz regelmäßig wieder aufgebauet worden.

2) Die Hausvogtey, welche einen Theil vom Geyn enthält, dessen beym Amte Lücho gedacht worden ist. Es gehören 20 Dörfer dazu, von welchen 11 in Ansehung der Contribution mit dem Amte Lücho gemeinschaftlich sind, als, die Pfarrdörfer Rebenstorf und Woltersdorf.

3) Die Amtsvogtey Riefen, zu welcher das im Gehölze angenehm belegene Vorwerk Riefen, und 16 Dörfer gehören, von welchen 10 in Ansehung der Contribution mit dem Amte Lücho gemeinschaftlich sind, als, das Pfarrdorf Zebelin.

14. Das Amt Schnackenburg, welches an der Elbe liegt, und nur einen einzigen Ort hat, nämlich den Flecken Schnackenburg, bey welchem der Fluß Aland in die Elbe geht. Es ist hier der erste churbraunschweigische Elbzoll. Die Einwohner ernähren sich größtentheils von Handlung und Schifffahrt. Der Flecken hat zwar weniges, aber fruchtbares Ackerland, welches guten Weizen trägt. Herzog Magnus versetzte diesen Ort 1373 an

Herzog

Herzog Erich zu Lauenburg; Herzog Albrecht zu Sachsen aber lösete ihn im folgenden Jahre schon wieder ein. Er kam hierauf nebst dem Zolle an die Markgrafen von Brandenburg, welche ihn bis 1388 behielten, da die lüneburgischen Herzoge, Bernhard und Heinrich, ihn den Markgrafen von Brandenburg wegnahmen, seit welcher Zeit er beym Fürstenthume Lüneburg geblieben ist.

15. Das Amt Oldenstadt, welches aus den Gütern eines ehemaligen Klosters entstanden ist, welches im 10ten Jahrhund. zu einem Benedictiner Nonnenkloster gestiftet, 1142 aber in ein Cistercienser Mönchenkloster, und 1531 in ein Amt verwandelt worden, enthält 70 Oerter, von welchen aber viele in Ansehung der Contribution mit andern Aemtern gemeinschaftlich sind, und wird in 5 Feiste oder Veeste, das ist, Untervogteyen, abgetheilet. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Oldenstadt, ein Pfarrdorf, und der Sitz des Amtes, woselbst ehedessen das Kloster gewesen ist. Es liegt nahe bey Uelzen, an der Wipperau, und hat anfänglich Ullesheim, oder zusammengezogen Uelsen, geheißen; schon gegen das Ende des 13ten Jahrh. aber wurde es oft Olden- (Alt-) Uellesen, und hingegen die benachbarte Stadt Löwenwold wurde Nien- (Neu-) Uellesen genennet, endlich aber hat das Kloster und Dorf den Namen Oldenstadt oder Altenstadt, und die Stadt Löwenwold den Namen Uelsen oder Uelzen bekommen.

2) Das Pfarrdorf Leembke oder Leimbke.

16. Das Amt Medingen, welches an der Elmenau liegt, 3 Meilen lang, und 2¼ Meile breit ist, besteht größtentheils aus Heide und Sandland, hin und wieder aber ist der Boden besser. Die Einwohner haben ihre vornehmste Nahrung vom Baue des Flachses, welchen sie wohl bereiten, und der fein ist. Sie weben auch allerley Leinewande, insonderheit eine grobe Art, welche Pechlinnen genennet, und mehrentheils nach Hamburg gebracht wird. Außerdem handeln sie noch mit Wolle, Honig und Wachs. Das Amt ist aus der ehemaligen Probstey des Klosters zu Medingen errichtet worden. Die 52 Oerter desselben sind jetzt unter die vereinigte Haus-

und Bevenser-Vogtey, und 3 Feissten (Untervogteyen) vertheilet; einige dieser Oerter aber sind in Ansehung der Contribution mit den Aemtern Winsen an der Luhe und Lüne gemeinschaftlich, und 2 sind mitgezählet, weil in jedem ein zu dem Amte Medingen contribuirender Hof ist. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) **Medingen**, der Sitz des Amtes und des oben beschriebenen Klosters, liegt an der Elmenau, und besteht bloß aus den Gebäuden des Amtes, des Klosters, und denen, so zu der Pfarrkirche desselben gehören, wie auch aus einigen Mühlen, und einem Wirthshause.

2) **Bevensen**, nach der gemeinen Aussprache **Bähmsen**, ein Flecken an der Elmenau, unweit Medingen.

3) **Alt-Medingen**, ein Pfarrdorf, woselbst das Kloster zu Medingen 1261 von Werner und Gebhard von Meding erbauet, von hier aber 1324 an seinen jetzigen Ort verleget worden ist.

4) Die Pfarrdörfer **Barum**, woselbst ein Rittergut ist, **Himbergen**, **Römstedt** und **Wichmansburg**.

17. **Das Amt Ebstorf**, welches an der großen lüneburgischen Heide liegt. Die Bienenzucht wird in den Landen des Churhauses Braunschweig schwerlich irgendwo stärker, als hier, getrieben, und sie giebt in guten Jahren eine Honigausbeute, die viele tausend Thaler beträgt. Die 49 Oerter, welche zu diesem Amte gehören, sind unter 6 Feisten (Untervogteyen) vertheilet. Am merkwürdigsten sind:

1) **Ebstorf**, ein anmuthiger Flecken, woselbst das oben beschriebene Kloster, das Amthaus und eine Superintendentur ist.

2) **Alt-Ebstorf**, ein Dorf, zwischen welchem und dem Dorfe **Wittenwater** (**Weißwasser**) eine mit vielen Begräbnißhügeln angefüllete Ebene ist, welche man muthmaßlich für den Wahlplatz der sächsischen Schlacht mit den Normännern im Jahre 880 hält.

3) Die Pfarrdörfer **Hanstedt**, **Munster**, **Nathendorf** und **Wridel**.

18. **Das Amt Bodenteich**, welches eines der größten im Fürstenthume ist, indem es 18 bis 20 Meilen im Umfange

Umfange hat, 1 Flecken und 156 Dörfer, darunter aber viele in Ansehung der Contribution mit andern Aemtern gemeinschaftlich sind, enthält, auch 13 adeliche Sitze einschließt. Es ist in 9 Vogteyen und Feiste eingetheilet. Am merkwürdigsten sind:

1) **Bodenteich**, ein Flecken an einem morastigen Orte und Landsee, woselbst das Amthaus ist. Er ist der Stammort der 1666 ausgestorbenen adelichen Familie von Bodenteich, welche ihn aber schon 1347 an Herzog Wilhelm zu Lüneburg verkaufet hat.

2) **Hössering**, ein Dorf an der Hardau, woselbst ehedessen die Landtage der lüneburgischen Landschaft gehalten worden.

3) Die Pfarrdörfer **Hollenstedt**, woselbst ein Rittergut ist, **Molzen**, **Nettelkamp**, **Rosche**, **Rätzlingen**, **Stederdorf**, **Suderburg**, woselbst ein Rittergut ist, u. a. m.

19. **Das Amt Isenhagen**, welches aus der ehemaligen Probstey des Klosters Isenhagen entstanden ist, und keine besondern Dörfer hat. Von dem Kloster ist oben Nachricht ertheilet worden.

20. **Das Amt Knesebeck**, welches gutentheils aus des adelichen Geschlechtes von dem Knesebeck Stammhause und desselben Zugehöre besteht, so im 15ten Jahrh. den Herzogen zu Lüneburg heimgefallen ist. Das Amt wurde 1668 an Otto Groten versetzet, und blieb eine Zeitlang bey desselben Familie. In der Pickelinger Heide ist der Pickelstein und der rothe Berg. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) **Knesebeck**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus ist.

2) **Wittingen**, ein alter Flecken, welcher schon 1012 angebauet, und schon 1203 dem lüneburgischen Hause eigen gewesen ist. 1639 und 42 ist er ganz abgebrannt. Es sind hier 3 Rittergüter, welche denen von dem Knesebeck zugehören.

3) Die Pfarrdörfer **Ohrdorf**, woselbst die Ohra entspringt, und **Jasenbeck**.

21. **Das Amt Klötze**, welches ganz von der alten Mark umgeben ist, außer daß es in dem großen, dicken, morastigen und unbewohnten Walde, Drömling, von

 welchem

welchem ein Stück dazu gehöret, an das Herzogthum Magdeburg gränzet. Es ist ungefähr $3\frac{3}{4}$ Meilen lang, und 2 Meilen breit, der Boden ist theils Sand, theils Heide, theils Moor. Die Einwohner bauen Roggen, Hafer, Buchweizen, etwas Gerste und Hopfen, haben auch Viehzucht. Es hat dieses Amt ehedessen zu der alten Mark gehöret. Churfürst Ludewig zu Brandenburg überließ es 1344 an 5 adeliche Geschlechter wiederkäuflich. Noch in eben diesem Jahrhunderte brachte einer von Quitzo das Haus Klötze an sich, und nahm aus demselben Räubereyen vor, welche 1390 von den Herzogen zu Braunschweig und dem Erzbischofe Albrecht zu Magdeburg gestöret wurden, in deren Gewalt das Haus Klötze damals gerieth, und die es gemeinschaftlich besaßen. Nachmals, und zwar vermuthlich im 16ten Jahrh. ist es ganz an das Fürstenthum Lüneburg gekommen. Es gehören dazu

1) **Klötze**, ein Flecken, an einer davon benannten Hölzung oder Heide, ist der Sitz des Amtes, und einer Superintendentur, zu welcher die Pfarrkirchen dieses Amtes gehören.

2) **Breitenfeld**, ein Pfarrdorf, welches halb hieher, und halb zur alten Mark gehöret. Die letztere Hälfte besitzen die von der Schulenburg und die von Alvensleben. Der Zoll gehöret ganz ans Amt.

3) **Kakerbeck**, ein Pfarrdorf, woselbst ein Rittergut ist.

4) Noch 4 Dörfer, und das landesherrschaftliche Vorwerk **Dölnitz**.

22. **Das Amt Fallersleben**, welches an der Aller liegt, 17 Oerter enthält, und in 2 Gohgrefschaften abgetheilet wird. Diese sind:

1) **Die Gohgrefschaft Grevenlah**, in welcher

(1) **Fallersleben**, ein Flecken, welchen die Herzoge zu Lüneburg, Otto und Wilhelm, 1337 von den Grafen von Woldenberg erkaufet haben sollen. Das Schloß daselbst hat Herzog Franz zu Gifhorn erbauen lassen. Es ist hier der Sitz des Amtes und einer Superintendentur.

(2) Die Pfarrdörfer **Hattorf**, woselbst ein Rittergut ist, und **Sülfeld**.

2) **Die Gohgrefschaft Hasenwinkel**, in welcher die Pfarr-

Pfarrdörfer, Heiligendorf, Neindorf, Ochsendorf und Rohde, woselbst ein Rittergut ist.

23. **Das Amt Gifhorn**, welches über 4 Meilen lang und fast 1½ Meilen breit ist, liegt auf beyden Seiten der Aller, welche hier die Ise aufnimmt, wird auch von der Ocker gewässert. Es besteht aus 2 Theilen, welche sind

1) **Der Heidmarkts District.** Dieser liegt an der Nordseite der Aller, und besteht aus Heide, Sand und Moorland, hat Ackerbau, Hornvieh- Schaf- und Bienenzucht, führet Wolle, Honig, Wachs und Garn, und in guten Jahren auch etwas Getreide aus. Dahin gehöret

(1) **Gifhorn**, ein Flecken an der Aller, welche unter diesem Orte die Ise aufnimmt. Es ist hier eine Superintendentur, und neben dem Flecken liegt ein mit Wällen umgebenes Schloß, welches Herzog Franz 1525 hat erbauen lassen. Der Ort war schon 1260 ein Flecken.

(2) **Die Hausvogtey**, in welcher 9 Dörfer, ein einzelner Hof, eine Mühle, eine Schäferey, und das landesherrschaftliche Vorwerk Bockeln, welches an der Aller liegt, und vor Alters ein Kloster gewesen ist.

Es liegt auch hieselbst das **Boldecker Land**, den Grafen von der Schulenburg zur Wolfsburg zugehörig, in welchem das Pfarrdorf Jeimke und noch 6 Dörfer sind.

(3) **Die Vogtey Warenholz**, zu welcher das Pfarrdorf Warenholz und auch 3 Dörfer gehören.

(4) **Die Vogtey Steinhorst**, in welcher die Pfarrdörfer Steinhorst und Groß-Oesingen und noch 6 Dörfer.

(5) **Die Vogtey Hankensbüttel**, darinnen die Pfarrdörfer Hankensbüttel, in welchem das Kloster, welches jetzt zu Isenhagen ist, eine Zeitlang gewesen, und Sprakkensehl, das Dorf Alt-Isenhagen, woselbst das eben gedachte Kloster 1243 zuerst gestiftet worden, und noch 13 Dörfer.

2) **Der Papenteich.** Dieser liegt an der Südseite der Aller, hat in einigen Gegenden einen fruchtbaren Boden, welcher allerley Getreide trägt, auf dem Geestlande aber sind die Feldfrüchte geringer. Die Viehzucht ist gut. Mit dieser, mit weichem Holze, welches in Waasen gebunden, und nach Braunschweig gebracht wird, und mit

Garne wird das wichtigste Gewerbe getrieben; einige Dörfer haben auch gute Nahrung von Frachtfuhren. In diesem Districte sind 43 Dörfer, ein einzelnes Haus, und eine Mühle, unter welchen die Pfarrdörfer Ribbüttel, mit einem Rittergute, Isenbüttel, auch mit einem Rittergute, Leifferde, Didderse, Groß-Schwülper, mit einem Rittergute, Adenbüttel, Essenrode, mit einem Rittergute, Wetmershagen, mit einem Rittergute, und Meine. Das Dorf Walle im Kirchspiele Groß Schwülper liegt an der Schunter, welche hier in die Ocker fällt.

24. Das Amt Meinersen, welches an der Ocker und Fuhse, welche die Erse aufnimmt, liegt, und ungefähr 10 Meilen im Umfange hat. Der Boden ist theils ziemlich gut, theils sandig. Die Unterthanen suchen ihre Nahrung, nächst dem Ackerbaue, an einigen Orten in der Viehzucht, an den meisten aber im Garnspinnen, wozu aber der Flachs größtentheils im Bisthume Hildesheim gekaufet wird. Bey Hänigsen und Edemissen quillt Theer mit Wasser aus der Erde, und wird vom Wasser abgeschöpft und Theer gemacht, und nicht weit von Edesse im Fissenberge werden gute Steine gebrochen. Das Amt wird in 3 Districte getheilet, welche sind:

1) Die Hausvogtey, von 7 Dörfern. Dahin gehöret

(1) Meinersen, im 9ten Jahrhunderte Meunressol, ein Pfarrdorf an der Ocker, in welchem das Amthaus ist. Die ältesten Besitzer desselben sind die Herren von Meinersen gewesen, deren Burg, auf welcher sie gewohnet haben, auf dem sogenannten Weinberge an der Ocker gestanden hat. Herzog Otto der Strenge nahm ihnen die Burg, und gab sie an die von Wenden, welches 1316 geschehen seyn soll. Beyde Geschlechte sind ausgestorben.

(2) Perse, ein Pfarrdorf.

2) Die Vogtey Uetze, von 18 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer Uetze, woselbst ein Rittergut ist, Sievershausen, woselbst eine Superintendentur und ein Rittergut ist, und Hänigsen. Bey Sievershausen wurde 1553 eine Schlacht zwischen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Churfürst Moritz zu Sachsen, und Herzog Heinrich zu Braunschweig gehalten.

3) Die

3) Die Gohgrefschaft Edemissen, von 21 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer Elze, Dedenhausen, Eddesse, Edemissen, Eickenrode, Stederdorf, woselbst die von Oberg die untern Gerichte haben, und Wipshausen. Zu Obof ist eine Poststation.

25. Das Amt Burgdorf, welches auf 3 Meilen lang, und auf 2 Meilen breit ist, hat gute Holzungen, Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, und enthält

1) Burgdorf, eine kleine amtsäßige Stadt an der Aue, welche mit Graben und Wall umgeben ist, auch ein mit doppelten Graben und einem Walle umgebenes Schloß und 265 Feuerstellen hat. Es ist hier eine Superintendentur. Herzog Otto hat diesen Ort 1422 vom Bisthume Hildesheim gewonnen, befestiget, und die Einwohner durch die Bauern aus einigen verwüsteten Dörfern vermehret. Er nennete ihn erst Burgau, und hernach wurde er Burgdorf genennet. 1519 wurde er in der hildesheimischen Fehde ganz verwüstet, aber wieder aufgebauet. 1632 brannten die Kaiserlichen das Schloß ab, 1642 aber ließ Herzog Friderich es neu erbauen, und 1650 vergrössern. Nachmals haben die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hieselbst ihre Hausconferenzen gehalten. Noch jetzt pfleget hier die Communionbergrechnung des Harzes abgenommen zu werden.

2) 17 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Groß-Steinwedel und Obbershagen.

26. Das Amt Ahlden, welches auf beyden Seiten der Aller liegt, welche hier die Leine und Böhme aufnimmt, 1½ Meile lang und 1 Meile breit ist, aus Geest-Sand- und Heideland besteht, an der südlichen Seite der Aller aber gutes Marsch- und Wiesenland hat. Die Holzungen bestehen mehrentheils aus Eichen. Zu Hudemühlen werden Schiffe gebauet, welche auf der Aller, Weser und Leine gehen; es wird auch nach Bremen viel Holz geflößet, die Einwohner handeln auch stark mit Pferden und Hornviehe, imgleichen mit Wolle, Honig und Wachse. Das Amt enthält 2 Flecken, 12 Dörfer und eine Mühle. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Ahlden, ein Flecken nicht weit von der Aller, an

der sogenannten alten Leine, welche also heißt, weil ehedessen die Leine hieher ihren Lauf gehabt hat. Es ist hier ein Schloß, auf welchem König Georgs I geschiedene Gemahlinn, Sophia Dorothea, von 1694 bis 1726 gewohnet hat, und das Amthaus.

In hiesiger Gegend zwischen der Aller und Leine hat das Schloß zur **Bunkenburg** gestanden, welches der Sitz derer von Ahlden oder Alten gewesen ist. Auf demselben soll auch das bunkenburgische Junkerngericht ursprünglich gehalten worden seyn, welches nach Rethem verleget worden ist.

2) **Hudemühlen**, ein kleiner Flecken an der Aller, woselbst die von Hodenberg 3 Rittergüter und die Gerichtsbarkeit haben. Eben dieselben besitzen auch das nahgelegene Rittergut **Wiedenhausen**.

3) **Bierde**, **Eilte**, **Grethem** und **Frankenfeld** sind Dörfer mit Rittergütern.

4) **Gilten**, ein Pfarrdorf mit 3 Rittergütern. Nicht weit von hier fließt die Leine in die Aller.

5) **Eckeloh**, ein Pfarrdorf.

27. **Das Amt Rethem**, welches auf beyden Seiten der Aller liegt, 4 Meilen lang und 3 Meilen breit ist, an der Aller Marschland, sonst aber Geest-Sand- und Heideland, auch Moor enthält. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht, handeln auch mit Wolle, Honig und Wachs. Das Amt begreift:

1) **Rethem**, ein Städtchen an der Aller, welches aus 5 Theilen besteht, welche sind 1) das Amthaus, 2) die Junkernvorburg oder Junkernstraße, auf welcher die hiesigen 11 Burgmänner ihre Wohnungen haben, 3) die Amtsvorburg, auf welcher die Amtsvorbürger wohnen, 4) die Bürgerschaft, und 5) die Junkernvorburg, welche außerhalb der Stadt von adelichen Gutsleuten bewohnet wird.

2) **Walsrode**, eine kleine Stadt an der Böhme, in welcher ein Amthaus, das oben beschriebene Kloster, eine Superintendentur, und 239 contributionspflichtige Bürgerhäuser sind. 1383 war sie noch ein Dorf, erhielt aber damals Weichbildsgerechtigkeit, und 1450 vom Herzoge Fride-

Friderich eine Bestätigung des Stadtrechtes. 1626 und 1757 erlitte sie großen Brandschaden.

3) Die Hausvogtey, zu welcher 3 Dörfer und 1 einzelner Hof gehören. Zu Donnerhorst ist ein Rittergut.

4) Das Gericht Wahling, zu welchem 7 Dörfer gehören. Kirch-Wahling ist ein Pfarrdorf.

5) Das Gericht Boitzen, welches 13 Dörfer begreift. Kirchboitzen ist ein Pfarrdorf.

6) Das Gericht Cording, zu welchem 16 Dörfer gehören.

IV. Die Großvogtey Celle, oder das Amt Celle mit denen dazu gehörigen 12 Amtsvogteyen, über welche ein Großvogt (magnus advocatus) gesetzet ist, dazu gemeiniglich ein Mitglied des geheimen Rathscollegiums verordnet wird. Dieser Großvogt empfängt seine Verhaltungsbefehle nicht von der königl. und churf. Kammer, sondern von dem Landesherrn selbst, an welchen er auch die Amtsvögte und andere Bedienten dieser Vogteyen unmittelbar präsentiret; doch werden sie bey der Kammer beeidiget, und aus derselben wird ihnen ihre Bestallung im Namen des Landesherrn ausgefertiget. Bey der Beeidigung wird den Amtsvögten und andern Bedienten in diesen Vogteyen angezeiget, daß sie ihrem vorgesetzten Großvogte allen gebührenden Respect, Gehorsam und Folge in allem, was er kraft obrigkeitlichen Amtes und Obliegenheit ihnen befehlen werde, zu leisten hätten. Wenn neue allgemeine Verordnungen im ganzen Lande oder im Amte Celle wegen Kammersachen gemachet werden, werden sie, so viel das Amt Celle betrifft, durch ein landesherrschaftliches Rescript dem Großvogte zur Bekanntmachung in den Amtsvogteyen zugeschicket. Er hat auch die Verpachtung im Amte Celle, als Mühlen, Zehnten, Schäfereyen, &c. zu respiciren; er führet die Aufsicht auf die landesherrschaftlichen Gebäude in

den

den Amtsvogteyen, und verfüget Verbesserungen, die sich höchstens auf 100 Rthlr. belaufen, für sich; er hat die Oberaufsicht auf die landesherrschaftlichen Forsten und Mühlen; er kann gesuchte Erlassungen an Kammergefällen, wenn sie sich nicht über 40 Rthlr. erstrecken, ertheilen, u. s. w. er nimmt auch die Rechnungen von den Amtsvögten und übrigen Rechnungsführern im Amte Celle ein, unterschreibt sie, und sendet sie an die Kammer. Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so steht den Unterthanen in den Amtsvogteyen frey, ob sie ihre Klagen entweder unmittelbar an den Großvogt bringen, und dessen Erkenntniß darüber erwarten, oder sie bey den Amtsvogteyen, unter welche sie oder die Beklagten gehören, anhängig machen wollen: da denn die Amtsvögte dieselben untersuchen, und die Sachen bey angestelletem mündlichen Verhöre entweder abthun und vergleichen, oder rechtlichen Bescheid darinn ertheilen. Der Großvogt kann die bey den Amtsvogteyen abgehaltenen Protocolle durchsehen, und solche nach Befinden confirmiren oder reformiren. Wenn die Parteyen mit den ihnen ertheileten Bescheiden nicht zufrieden sind, und die Sache über 20 Fl. Lübisch betrifft, können sie entweder an die Kanzley, oder an das Hofgericht appelliren. Mit Criminalsachen hat der Großvogt nichts zu thun, es wären denn geringe Verbrechen, die vor dem Landgerichte abgethan werden können. Die in Celle befindlichen landesherrschaftlichen Hof- Stall- und Jagdbediente, und die Amtsvögte, haben vor dem Großvogte ihren ersten Rechtsgang. Wenn er bey den Landgerichten, welche in den Amtsvogteyen gehalten werden, gegenwärtig ist, hat er die Direction bey denenselben. Es folgen nun die Amtsvogteyen selbst.

1. Die

1. **Die Burgvogtey Celle** liegt auf beyden Seiten der **Aller**, welche bey der Stadt Celle, und zwar hinter der Neustadt, die Fuhse, und zwischen Celle und Lachtenhausen die Lachte aufnimmt. Der Boden ist mehrentheils Heide, Sand und Torfmoor, in einigen Gegenden aber ist er gut und fruchtbar. Zu der Burgvogtey gehören

1) **Die Vorstädte vor der Stadt Celle**, nämlich

(1) **Vor dem Westerceller Thore** sind die wohlgebauete **Neustadt**, **die alten Häuser**, die neuen Häuser, die Trift, der Bullenberg und die handöverische Heerstraße. Das merkwürdigste in derselben ist das Zuchthaus, welches auf Kosten der lüneburgischen, calenbergischen, grubenhagenschen, hoyaischen und diepholzischen Stände erbauet ist, und erhalten wird; die neustädter lutherische Pfarrkirche, zu welcher 100 Häuser von den sogenannten alten und neuen Häusern geleget worden; der deutsche Jägerhof, und der landesherrschaftliche Pferdestall und Garten, woselbst die zum Landgestüte gehörigen Hengste aufbehalten werden.

(2) **Vor dem Altenceller Thore** sind der **Kreis**, die **Blumlage** und die **Masch**, worinnen überhaupt 235 Häuser sind. Man findet hier die blumlager Pfarrkirche, das Invalidenhaus zu S. Wilhelm, welches Herzog Georg Wilhelm gestiftet, auch der Landdrost Stechinelli dotiret hat, das Hospital zu S. Georg, welches unter der Aufsicht und Verwaltung des Magistrats der Stadt Celle steht, den königl. großen sogenannten französischen Garten, welcher anmuthige Alleen von Lindenbäumen hat, und den königl. kleinern sogenannten italienischen Garten.

(3) **Vor dem Hehlenthore** sind die Gärten mit ihren Häusern und den übrigen Wohnungen, welcher Häuser überhaupt 188 sind. Man findet daselbst das unter der Aufsicht und Verwaltung des Magistrats zu Celle stehende Hospital zu S. Annen mit seiner Kirche, deren sich auch die Besatzung bedienet, das 1757 abgebrannte Waisenhaus, über welches ein vermischtes Collegium von 2 Hofräthen, dem Generalsuperintendenten, Bürgermeister, Kanzley- und Stadtsecretär die Aufsicht hat, und von 2 Provi-

Provisoren, welche der Magistrat vorschlägt, verwaltet wird, und endlich eine Kapelle bey dem Bürger- und Soldatenkirchhofe.

2) Wester-Celle, ein Dorf, welches in die Stadtkirche zu Celle eingepfarret ist.

3) Alten-Celle, ein Pfarrdorf, eine starke Viertel Meile von der Stadt Celle entlegen.

4) Groß-Hehlen, ein Pfarrdorf, eine kleine Viertel Meile von der Stadt.

5) Die Jägerey, ein einzelner freyer Hof, zwischen Hustedt und Scheuen.

6) Noch 16 Dörfer.

2. Die Amtsvogtey Eicklingen, welche an den Flüssen Aller, Ocker und Fuhse liegt, ungefähr 3 Meilen lang, und 1½ Meile breit ist. Der Boden ist in den meisten Gegenden sandig, in einigen aber morastig. Vom Ackerbaue können die Einwohner ihre Hauptnahrung nicht haben, welche sie daher in der Viehzucht, in der Garnspinnerey, und in Frachtfuhren suchen. Die Amtsvogtey enthält

1) Wienhausen, ein Pfarrdorf an der Aller, welche sich hier in 2 Arme theilet, davon einer westwärts, der andere aber durch dieses Dorf fließt, beyde aber einige 100 Schritte unterhalb sich wieder vereinigen. Es ist hier ein landesherrschaftliches Schloß mit einem Garten, ein landesherrschaftlicher Probsteyhof, und das oben beschriebene Kloster.

2) Groß-Eicklingen, ein Dorf, woselbst der Amtshof ist.

3) Nienhagen, ein Pfarrdorf mit einem Rittergute.

4) Wahtlingen, ein Pfarrdorf mit 2 Rittergütern, welche mit dem hiesigen geschlossenen adelichen Gerichte einerley Besitzer haben.

5) Bröckel, ein Pfarrdorf, woselbst ein langer Steindamm ist, über welchen die Landstraße von Celle nach Braunschweig geht, daher auch hieselbst Zoll- und Wegegeld entrichtet wird.

6) Langlingen, ein Pfarrdorf mit 2 Rittergütern, liegt an der Aller.

7) Müden

7) **Müden an der Aller**, ein Pfarrdorf, nahe bey welchem das Rittergut zur Dieckhorst liegt.

8) Noch 16 Dörfer und ein landesherrschaftliches Forsthaus.

9) Der Paß **Sieversdamm**, woselbst Zoll- und Wegegeld entrichtet wird.

3. **Die Amtsvogtey Ilten**, welche 2 Meilen lang und 1 Meile breit ist. Sie hat mehrentheils einen fruchtbaren Boden. Dieser Amtsdistrict hat von alten Zeiten her **im Freyen** geheißen, so wie sich auch die Einwohner desselben **die Freyen** nennen, und also genennet werden. Sie haben bey ihren Wohnungen entweder Erb- auch Lehnland, oder sie besitzen ihr Land zu Zins- und Meyerrecht, sind von ordentlichen Herrendiensten frey, und berechtiget, in ihren Feldmarken zu jagen, dürfen auch Bier brauen und Brauntewein brennen. In der ganzen Amtsvogtey sind 14 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer **Ilten**, **Sehnde**, **Lehrte**, **Rethmar**, woselbst ein Rittergut ist, **Heimar** und **Harber**, sind.

4. **Die Amtsvogtey Burgwedel**, welche vor Alters eine Grafschaft gewesen zu seyn scheint. Sie begreift

1) **Groß-Burgwedel**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus und ein Rittergut ist.

2) **Engesen**, ein Dorf, woselbst eine Poststation ist.

3) **Isenhagen**, ein Pfarrdorf, welches auf 1 Meile lang ist, und in 4 Bauerschaften getheilet wird, welche sind der Farste, die Kircherbauerschaft, der Niedernhagen und die Hohehorst.

4) **Wetmar** und **Kirchhorst**, Pfarrdörfer, und noch 7 Dörfer.

5. **Die Amtsvogtey Bissendorf**, welche an der Wietze liegt, durch welche sie von der vorhergehenden Amtsvogtey getrennet wird. Sie ist ungefähr 1½ Meile lang und 1¼ Meile breit, hat einen theils bergichten, theils sandichten und steinichten, theils moorichten und sumpfigen Boden. Die Einwohner handeln stark mit Pferden, Ochsen, gemästeten Schweinen und Buchweizengrütze, und brennen Branntewein; sie haben auch Honig, Wachs, und von ihren Schafen etwas Wolle. Zu der Amtsvogtey

tey gehören 24 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Bissendorf, woselbst das Amthaus ist, **Mellendorf**, **Brehlingen** und **Abbensen** sind. Bey dem Dorfe Jckhorst ist ein Zollhof, **zum Schlage** genannt.

6. **Die Amtsvogtey Essel** liegt an der Aller, es berühret auch die Leine 2 Dörfer derselben. Sie ist eine Meile lang und breit, ihr Boden ist theils mooricht, theils und vornehmlich sandicht, und es giebt nur sehr wenig Kleyland. Man bauet nur Roggen, Hafer und Buchweizen. Nur an der Leine sind gute Wiesen, daher die Viehzucht nicht wichtig ist. Zu der Amtsvogtey gehören 11 Dörfer, unter welchen Essel, das Pfarrdorf **Schwarmstedt**, woselbst 5 Rittergüter sind, und **Bothmer**, woselbst die adeliche Familie von Bothmer 3 Rittergüter und eine eigene Kirche mit einem besondern Prediger hat.

7. **Die Amtsvogtey Winsen an der Aller**, welche 2 Meilen lang und 1½ Meile breit ist. Der Boden ist Heide und Sand, und trägt vornehmlich Roggen und Buchweizen. Man hat auch Schafwolle, Honig und Wachs. Zu der Amtsvogtey gehören 18 Dörfer, 2 einzelne Rittergüter, ein einzelner Hof, und ein Forsthaus. In dem Pfarrdorfe **Winsen an der Aller** ist das Amthaus und ein Rittergut. 1388 verloren die Sachsen und lüneburgischen Bürger bey diesem Orte eine Schlacht wider die Herzoge Friderich und Heinrich, behielten aber doch das Dorf, darinnen die Lüneburger 1389 ein Schloß baueten, welches die Herzöge 1396 abbrannten. Bey **Wolthausen** ist in der Oerze ein landesherrschaftlicher Lachsfang. Bey dem Dorfe **Wietze** am Flusse gleiches Namens, findet man Theeradern in einem ganz sandichten Boden. Wenn der Sand oben weggeschafft worden, sieht man sie in der Dicke eines Mannsarms in dem sandigen Boden fortlaufen; man reiniget den Theer vom Sande, und thut ihn hierauf in Fässer.

8. **Die Amtsvogtey Fallingbostel**, welche in der sogenannten **Heidmark** am Flusse Böhme liegt, sehr bergicht ist, und theils einen steinichten, theils moorichten, theils sandichten Boden, auch viele Heide hat. Der Ackerbau liefert den Einwohnern nicht hinlängliches Getreide, und für ihr Vieh haben sie nicht hinlängliches Heu,

daher

daher sie, was ihnen an beyden mangelt, größtentheils aus dem benachbarten Amte Ahlden holen. Hingegen haben sie gute Holzungen von Eichen, Büchen, Tannen und Führen, und handeln sowol mit diesem Holze, als mit Wolle, Honig, Wachs, Vieh, Buchweizengrütze und Wacholderbeeren. In der Amtsvogtey sind 30 Bauerschaften, zu welchen, wegen der vielen einzelnen Höfe, 49 benamte Oerter gehören. Die merkwürdigsten Oerter sind folgende:

1) **Fallingbostel**, der Sitz der Amtsvogtey, hat eine Pfarrkirche.

2) Zwischen Südbostel in der Bauerschaft Oberndorfmark, und Lohe in der Amtsvogtey Bergen, stehen auf einem kleinen Berge die sogenannten 7 **Steinhäuser**, welche aus großen rauhen Kieselsteinen bestehen, die oben mit einem großen platten Steine bedecket sind. Jedes derselben hat 9 bis 12 Schuhe ins Gevierte, und ist 5 bis 6 Schuhe hoch. Sechs dieser Häuser sind eingefallen, eins aber steht noch aufrecht. Sie rühren aus dem heidnischen Alterthume her.

3) **Dorfmark** ist vor Alters befestiget und ein Flecken gewesen. Es sind hier eine Pfarrkirche und 2 Rittergüter.

4) **Osterholz**, **Düshorn**, woselbst ein Gesundbrunn gewesen ist, und **Meinerdingen**, haben Pfarrkirchen.

5) Die Bauerschaft **Vorbrücke** ist eine Vorstadt der Stadt Walsrode.

6) Das Rittergut **Wense** im Kirchspiele Dorfmark ist das Stammhaus derer von der Wense.

9. **Die Amtsvogtey Soltau**, in welcher die **Böhme** entspringt, ist $2\frac{1}{2}$ Meilen lang und 2 kleine Meilen breit. Der fast überall mit Heidekraut bewachsene Boden trägt nicht so viel Getreide, als die Einwohner nöthig haben; sie handeln aber mit Vieh, Wolle, Wachs, Diehlen, Latten, und hölzernen Löffeln, von welchen ganze Fuder nach Bremen und Hamburg gefahren werden, und aus Soltau wird nach eben diesen Städten kleines Seetuch gebracht. Es sind einige Torfmoore vorhanden. Der sogenannte **Stübecksbornerwald** ist sehr verwüstet worden, wird aber nun mit großem Fleiße wieder bepflanzet. Zu

der Amtsvogtey gehören 1 Städtchen, 21 Dörfer und 22 einzelne Höfe. Man bemerke

1) **Soltau**, ein Städtchen, beym Zusammenflusse der Böhme und Soltau. Es hat 132 Häuser, und einen Magistrat, ist aber amtsäßig. In die hiesige Pfarrkirche ist das ganze Amt eingepfarret. Die meisten Einwohner sind Tuchmacher, und verfertigen Futtertuch, das sogenannte kleine Seetuch und Halblinnenzeug. Bey diesem Orte wurde 1519 die in der braunschweigischen und hildesheimischen Historie besonders merkwürdige Schlacht zwischen den Herzogen Erich von Calenberg und Heinrich von Wolfenbüttel auf einer, und H. Heinrich von Lüneburg und dem unruhigen Bischofe Johann von Hildesheim auf der andern Seite, gehalten.

2) **Stübecksborn** oder **Stipsborn**, ein freyer Sattelhof, welcher seine 1699 vom Herzoge Georg Wilhelm erhaltenen Vorzüge und Gerechtsame der Meynung zu danken hat, daß er der Stammort Herzog Hermanns von Sachsen, des Grafen Billings Sohn, sey.

10. Die Amtsvogtey **Bergen**, welche 24 Oerter enthält. Die merkwürdigsten sind

1) **Bergen**, ein Pfarrdorf, welches in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrichs Urkunde von 1203, über das Erbtheil seines Bruders Wilhelms, unter die Städte gerechnet wird. Es ist hier ein Rittergut.

2) **Witzendorf**, ein Pfarrdorf an der Witze, woselbst eine Poststation und Rittergüter sind.

3) Die Pfarrdörfer **Hohne** und **Sülze**. Das letzte hat den Namen von einer Salzquelle, deren Soole ehedessen hieselbst gesotten worden: nachdem aber der dazu gebrauchte Torf in dem dabey gelegenen großen Moor erschöpft worden, hat man die Salzkoten nebst dem Gradierwerk auf einer andern Seite des Dorfs und an ein anderes Moor verlegt, dahin jetzt das Salzwasser eine gute halbe Stunde Wegs durch Röhren geleitet wird. Der abnehmende Torf drohet diesem nützlichen Salzwerke den Untergang.

4) **Eversen**, ein Dorf mit 2 Rittergütern.

11. Die Amtsvogtey **Hermansburg** liegt an der

Oerze

Oerze, welche, nachdem sie unweit Hermansburg durch die Witze, Brunau und Weserbach verstärket worden, kleine Flösse trägt Der Grund und Boden ist außer vielen Mooren größtentheils mit Tannen, Führen, auch etwas Eichen, Büchen, Haynbüchen, Ellern und Birkenholz, und sonst mit Heide bewachsen. Da nun das Erdreich zum Ackerbau und Wiesewachs wenig geschickt ist, und nur etwas Roggen, Hafer und Buchweizen gebauet wird, so ernähren sich die Einwohner vornehmlich vom Holzhandel, indem sie viele Diehlen ausführen, von der Bienen- und Schafzucht. Die Amtsvogtey ist in 2 Kirchspiele abgetheilet, nämlich in das hermansburgische und müdische: jenes besteht aus 6 Bauerschaften, die 136 Feuerstellen ausmachen, dieses aus 2 Bauerschaften von 32 Feuerstellen. Zu Hermansburg, einem schon 1058 erbauet gewesenen Orte, woselbst das Amthaus und 3 Rittergüter sind, und zu Müden an der Oerze, sind Pfarrkirchen. Auf einem der beyden Höfe zu Lutherloh, ist der Kaiser Luther 1075 geboren, daher der Ort zum Angedenken nicht nur von ihm den Namen, sondern auch der Bewohner des Hofs einige Freyheiten bekommen, und bis jetzt behalten hat. Auf dem einzelnen Hofe zum Schafstall, ist ein Postwechsel zwischen Celle und Ebstorf.

12. **Die Amtsvogtey Beedenbostel**, welche 3½ Meilen lang und 3 Meilen breit ist. Der Boden ist Heide und Moor; da er nun nicht so viel Getreide trägt, als die Einwohner nöthig haben, so legen sie sich vornehmlich auf die Hornvieh- Schaf- und Bienenzucht, und handeln mit Wolle, Honig und Wachs. Die Lachte, welche aus dem Amte Gifhorn kömmt, empfängt hier die Flüsse Lutter und Aschau. Die Amtsvogtey enthält 31 Dörfer und 3 Höfe. Am merkwürdigsten sind:

1) **Beedenbostel**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus ist.

2) **Esche**, ein Pfarrdorf.

3) **Weihausen**, ein Forsthaus mit einem Jagdschlosse, welches Herzog Christian Ludewig erbauet hat.

4) Eldingen, ein Pfarrdorf mit 3 Rittergütern derer von der Wense, welche auch in den Dörfern

5) Bargfeld und Wohlenrode Rittergüter haben, nämlich in jedem eins.

6) Hohnhorst, ein Dorf mit 2 Rittergütern derer von Hohnhorst.

V. Folgende geschlossene adeliche Gerichte.

1. Das geschlossene Gericht Garto, welches an der Elbe liegt, und vor Alters die von Garto zu Besitzern gehabt hat, welche es an die von der Schulenburg, diese aber mit Genehmhaltung der Herzoge zu Lüneburg 1360 an den Johanniterorden überließen, welcher noch 1428 im Besitze desselben war. Von diesem kam es an die von Jago, von Wenkestern, von Bülo von der Schacht, von welchen 4 Familien, es die Freyherren von Bernstorf erhalten haben, und es noch besitzen. Außer dem Flecken Garto, und Pfarrdorfe Restorf, gehören unterschiedene im Amte Lüchow belegene Dörfer dazu, als, Kleinbrese, Carso, Cräutze, Gädelitz, Gorleben, Marleben, Nebrmitz, Tobringen, Großtrebel und Volzendorf. Die Schäferey Pölitz ist ehedessen ein Dorf gewesen.

2. Das geschlossene Gericht Brome, welches an der Ohre liegt, und ein Stück des morastigen Waldes Drömling enthält. Es kömmt schon in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrichs Urkunde von 1203 über das Erbtheil seines Bruders Wilhelms vor. Im Anfange des 13ten Jahrh. hatte es ein Adelicher von Karo inne, zu dessen Zeit Erzbischof Albrecht zu Magdeburg das Schloß Brome 1219 zerstörete, hernach besaß es einer von Brome, hierauf kam es an die von dem Knesebeck, und im letzten Viertel des 16ten Jahrh. an die Freyherren von Bartensleben. Als Gebhard Werner von Bartensleben 1742 starb, kam es vermittelst Anna Catharina Adelheid von Bartensleben, Gemahlinn Adolph Friderichs, Grafen von der Schulenburg, an das gräflich-schulenburgische Haus, wolfsburgischer Linie. Die dazu gehörigen Oerter sind:

1) Brome, ein kleiner Flecken an der Ohre, mit einem adeli-

adelichen Hause In der oben genannten Urkunde von 1203 wird er eine Stadt genennet.

2) Die Dörfer Altendorf, Benitz, Croje, Ehra, Leßin, Voize, Wiswedel und Zicherie.

3. Das geschlossene Gericht derer von Weyen liegt gleich neben den vorhergebenden, und besteht aus dem adelichen Sitze Fahrenhorst und Dorfe Tulo, nebst einer Holzmühle. Die Einwohner zu Tulo haben ein Antheil am Drömling.

4. Das geschlossene Gericht Wahtlingen, in dem oben in der Amtsvogtey Eicklingen angeführten Pfarrdorfe Wahtlingen, haben, nach Abgange derer von Dagefördе, die von Lüneburg erhalten.

Das Fürstenthum Grubenhagen.

§ 1.

Eine Abbildung dieses Fürstenthums, die aber zu klein, fehler- und mangelhaft ist, findet man auf den Landcharten, welche das Herzogthum Braunschweig vorstellen. Von dem Harze, in so weit er zu diesem Fürstenthume gehöret, auch von dem Churhause mit dem hochfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich besessen wird, haben die homannischen Erben eine ziemlich gute Charte gestochen, welche im Atlas von Deutschland die 116te ist.

§ 2. Es ist von dem Fürstenthume Calenberg, Fürstenthume Wolfenbüttel, der Grafschaft Wernigerode, dem Fürstenthume Blankenburg, der Grafschaft Hohnstein, Herrschaft Klettenberg und dem Eichsfelde umgeben, und einen abgesonderten Theil desselben umgeben die Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel, und ein Stück des Bisthumes Hildesheim.

§ 3. Es giebt zwar in den Aemtern Rotenkircheit, Salz der Helden, Calenburg und Radolfshausen ziemlich fruchtbare Aecker, welche Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen und Buchweizen tragen; allein weil der größte Theil des Fürstenthums bergicht ist, in den an den Harz gränzenden Gegenden wenig, und auf dem Harze gar kein Getreide wächst: so ist überhaupt der Getreidebau nicht die Hauptsache in dieser Landschaft, sondern sie hat vielmehr, und insonderheit das Amt Scharzfels und der Harz, Zufuhre von Getreide nöthig. Der Flachsbau ist in den meisten Aemtern beträchtlich, und nebst seiner Verarbeitung zu Garn und Leinewand, ein Hauptnahrungsmittel der Einwohner. Die Hornvieh- und Schafzucht ist in einigen Aemtern ziemlich gut. Weit wichtiger und einträglicher, als alle angeführte Producte, sind die ansehnlichen Waldungen und vielerley Mineralien. Die Wälder bestehen aus Eichen, Büchen, Tannen, Ellern und Birken. Die Mineralien sind vornehmlich Schiefer, Kalkstein, Marmor, Gipsstein, Alabaster, einige Jaspisarten, Sandstein, Salz, Zink, Schwefel, Kobold, etwas Gold, viel Silber, Kupfer, Eisen und Bley. Der Harz, (Silva Hercynia) an und auf welchem die wichtigsten von diesen Mineralien zu finden sind, und welcher zum Theile hieher gehöret, ist ein waldichtes Gebirge, welches sich aus des Fürstenthumes Wolfenbüttel Amte Langelsheim und der Gegend von Goßlar, durch den östlichen Theil des Fürstenthumes Grubenhagen, einen Theil der Grafschaft Wernigerode und des Fürstenthumes Blankenburg, bis in die Grafschaften Hohnstein und Stollberg, und bis Harzgerode im Fürstenthume Anhalt, erstrecket. Diese

Aus-

Ausdehnung in die Länge beträgt ungefähr 12, die Breite aber 4 bis 5 Meilen. Der Harz theilet sich in der Grafschaft Wernigerode, woselbst der höchste dazu gehörige Berg, nämlich der Brocken, ist, in den Ober- und Unterharz. Man muß aber diese Abtheilung mit einer andern gleichlautenden Eintheilung desjenigen Antheiles am Harze, welches dem chur- und fürstlichen Hause Braunschweig gehöret, nicht verwechseln, wovon weiter unten genauere Nachricht zu suchen ist. Die Flüsse, welche das Fürstenthum Grubenhagen durchfließen, sind die **Leine**, welche hier die Ilme aufnimmt; die Ruhme, welche vom Eichsfelde kömmt, bey Catlenburg die auf dem Harze entspringende und durch die Sieber verstärkte Oder, und zwischen Berke und Elvershausen die auch vom Harze kommende Söse aufnimmt, und unter Nordheim in die Leine geht; und die Ocker, welche unweit Altenau entsteht.

§ 4. In diesem Fürstenthume sind 2 kanzleysäßige Städte, welche die untern und obern Gerichte haben, und zu den Landständen gehören, 3 Bergstädte auf dem Harze, von deren Verfassung hernach in der genauern Nachricht vom Harze Bericht erfolgen wird, noch eine Bergstadt, welche unter das Amt, in dessen Umfange sie liegt, gehöret, und 3 Flecken. Hierzu kommen noch 4 mit dem fürstlichen Hause Braunschweig gemeinschaftliche Bergstädte auf dem obern Harze, welche unter dem Communionbergamte zum Cellerfelde stehen. Die **Landstände** bestehen aus den Stiftern St. Alexandri und B. Mariæ virginis zu Einbeck, aus der Ritterschaft, die von 9 Rittergütern zum Landtage berufen wird, und aus

den Städten Einbeck und Osterode. Der Landtag wird ordentlicher Weise jährlich einmal, nämlich im Herbste, und zwar nunmehr wechselsweise zu Einbeck und Osterode, gehalten. Auf demselben erscheinen die Deputirten der Stifter und der Städte, nämlich von jedem Stifte einer, von jeder Stadt aber 2 und die Ritterschaft in Person; denn wer nicht selbst kömmt, hat keine Stimme, es werden auch weder minderjährige, noch an statt derselben Curatores oder Bevollmächtigte, zugelassen. Der Landschaftssyndicus thut den Vortrag, die Landstände stimmen darüber, und jener verfertiget hierauf das Protocoll, wovon die Landstände Copey nehmen. Land- und Schatzräthe sind hier nicht vorhanden.

§ 5. Es ist in diesem Fürstenthume keine andere als die evangelisch-lutherische gottesdienstliche Uebung gewöhnlich. Die 41 Pfarrkirchen, welche man in demselben (die, so in den Städten Einbeck und Osterode sind, ungerechnet,) zählet, sind unter 4 Superintendenten vertheilet, über welche ein Generalsuperintendent gesetzet ist. Die Prediger in den Städten Einbeck und Osterode stehen unter keiner von diesen Superintendenturen, sondern die Seniores derselben haben dasjenige zu besorgen, was in den Inspectionen auf dem Lande den Superintendenten obliegt. Zu Einbeck, Osterode und Clausthal sind die vornehmsten lateinischen Schulen.

§ 6. An den eben genannten Oertern sind unterschiedene gute Manufacturen, nämlich zu Einbeck verfertiget man Tuch, Flanell, Boy, Tuchrasch, Schalong, Sarsche, Krepone, Kalamanke, Droguette, Kron-

Kronrasche, Etamine, Soyen, und andere Zeuge, es ist auch in dem dasigen Waisenhause eine Wollendruckerey; und zu Osterode werden auch schöne wollene Zeuge nach berlinischer und engländischer Art gewebet, zu deren Behufe zu Herzberg eine feine Wollenspinnerey ist, welche der Oberamtmann Nanne bloß aus patriotischer Gesinnung angeleget hat. An andern Oertern wird viel flächsern Garn gesponnen, und Leinewand daraus gewebet. Im Amte Elbingerode ist zum Lucashofe eine Marmormühle, in welcher allerley Geräthschaften und Arbeiten aus Marmor bereitet werden. Auf dem Harze sind Eisen- und Kupferfabriken, und eine Gewehrfabrik zu Herzberg, man bereitet auch Vitriol, Schwefel und Galmey.

Die Ausfuhre des Landes besteht in Flachs, Garn, Leinewand, Bauholz, Dielen, Sandstein, Schiefer, Arbeiten von Marmor, Eisen, Kupfer, Bley, Salz, Vitriol, Schwefel, Galmey, Zink, blauer Farbe oder Stärke, allerley Wollenmanufacturwaaren, und fetten Hämmeln.

§. Dieses Land ist ein Theil des Herzogthumes Braunschweig, ein besonderes Fürstenthum aber ist es geworden, als es Herzog Albrechts des Großen Sohne, Heinrich dem Wunderlichen, zu Theile ward, dessen männliche Nachkommenschaft 1596 erloschen ist. Ich habe die Hauptveränderungen, welche mit diesem Fürstenthume vorgegangen sind, oben in der allgemeinen Nachricht von den Ländern des Churhauses Braunschweig und Lüneburg kürzlich erzählet, und die Geschichte der einzelnen Stücke desselben wird hernach vorkommen.

§ 8. Im Reichsfürstenrathe und beym niedersächsischen Kreise wird wegen dieses Fürstenthumes eine besondere Stimme geführet. Der Reichsmatrikularanschlag ist 5 zu Roß oder 60 Fl.

§ 9. Von den Magistraten der Städte Einbeck und Osterode, und von den landesherrschaftlichen Aemtern, wird bloß an die Justizkanzley zu Hanover, und nicht an das dasige Hofgericht, appelliret. Zu dem Oberappellationsgerichte zu Celle präsentiret die Landschaft einen Rath allein, und einen wechselsweise mit den andern Landschaften.

§ 10. Die landesherrschaftlichen unmittelbaren Einkünfte kommen von den Kammerämtern und Regalien. Das Land (den Harz ausgenommen,) giebt Licent und Magazinkorn. Der Licent ist 1686 anstatt der ehemaligen Contribution eingeführet worden: er trägt aber mehr ein, als dieselbe; und nunmehr wird der Ueberschuß der Landschaft bey der jährlichen ordentlichen Abrechnung herausgegeben. Von solchem Ueberschusse und von einer geringeren Summe anderer Einkünfte, welche das Land aufbringt, werden die landschaftlichen Ausgaben bestritten, nämlich die Besoldung der wenigen landschaftlichen Bedienten, und eines Oberappellationsrathes beym Oberappellationsgerichte zu Celle, der Beytrag zur Unterhaltung des cellischen Zuchthauses, und andere. Der Scheffelschatz, welcher mit in die landschaftliche Kasse fließt, ist heutiges Tages so gering, daß er kaum genennet zu werden verdienet.

§ 11. Ich will zuerst die kanzleysäßigen Städte, hernach die landesherrschaftlichen Kammerämter,

als-

alsdann das hiesige geschlossene adeliche Gericht, und zuletzt den Harz beschreiben.

I. Die kanzleysässigen Städte sind:

1. **Einbeck**, in den ältesten Siegeln und Schriften Embike, die Hauptstadt des Fürstenthumes, welche an der Ilme liegt, von welcher ein Arm durch die Stadt, der andere aber bey derselben vorüber fließt, beyde aber sich bey dem kleinen Armenhause wieder vereinigen, und $\frac{1}{16}$ Meile von hier in die Leine gehen. Das sogenannte krumme Wasser, welches aus dem braunschweig-wolfenbüttelschen Amte Grene kömmt, erfüllet die meisten Stadtgraben und Brunnen, und ist zum Theile in die Ilme geleitet worden. Die Stadt ist mit Mauern, Rondelen und Thürmen, mit Wällen, doppelten Gräben und unterschiedenen Außenwerken umgeben, hat 754 bürgerliche Häuser, 77 öffentliche und andere den gemeinen Abgaben nicht unterworfene Gebäude, und 814 Scheunen, Ställe und andere Nebengebäude. Auf den grubenhagenschen Landtagen, welche wechselsweise hier und zu Osterode gehalten werden, hat sie auf der städtischen Bank den Vorsitz, und trägt zu dem Magazinkorne des Fürstenthumes den 5ten Theil bey. Der Magistrat hat über die Stadt (die Freyheit des hernach anzuführenden Stiftes Alexanders ausgenommen,) die Befestigungswerke und Landwehren, die völligen untern und obern Gerichte; doch ist er, wegen der niedern Gerichte auf den gesammten Stadtfeldmarken, mit den Aemtern Salz der Helden und Potenkirchen in unentschiedenen Processen befangen. Die Stadt ist in 3 Kirchspiele abgetheilet, welche das Markt- Neustädter- und Münster-Kirchspiell genennet werden. In den beyden ersten sind Pfarrkirchen, das letztere aber ist mit in die Kirche des Stiftes des h. Alexanders eingepfarret, von welchem gleich hernach ein mehrers. Der hiesige Superintendent hat seine Inspection auf dem Lande, und gehöret übrigens als Prediger zu dem hiesigen Ministerio, dessen Senior alles dasjenige besorget, was in den Inspectionen auf dem Lande den Superintendenten obliegt. An der lateinischen Stadtschule, unweit der Neustädter Kirche stehen 7 Lehrer.

Das

Das hiesige Waisenhaus, in welchem 40 bis 45 Kinder erzogen werden, hängt nicht vom Magistrate ab, sondern ist ein Werk der königl. Regierung, und wird aus landschaftlichen Einkünften unterhalten: hingegen das Hospital zum h. Geiste und das große Armenhaus zum h. Bartholomäus, gehören der Stadt zu, und außerhalb derselben hat die Kaufmannsgilde noch das sogenannte kleine Armenhaus. Von den hiesigen Manufacturen ist oben §. 6. gehandelt worden. Das Domstift des h. Alexanders hat Dieterich, Graf von Catlenburg, gestiftet: es besteht aus einem Senior und 9 Canonicis, hat auch einen Probstey-Vicarium und 4 Vicarios ordinarios, eine eigene Kirche, und ist ein Landstand des Fürstenthumes Grubenhagen. Des Stiftes b. Mariæ Virginis Gebäude haben ehedessen vor Einbeck gestanden, jetzt aber sind keine mehr vorhanden. Die Einkünfte desselben genießen 1 Senior und 9 Canonici, und es ist gleichfalls ein Landstand. Der Ort Einbeck ist älter, als das Stift, und hat schon des Urhebers des letztern, nämlich des Grafen Dieterichs, Großvater Udo, Grafen im Lisga, zugehört. Er ist gleich nach Abgang der Grafen von Catlenburg, an die Grafen von Nordheim, und nebst der nordheimischen Erbschaft an das welfische Haus gekommen. Nach Herzog Heinrichs des Löwen Tode kam er 1203 in der Erbtheilung an seinen ältesten Sohn, den Herzog und Pfalzgrafen Heinrich; und ob sich gleich, als Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden war, die Grafen von Dassel des Ortes zu bemächtigen sucheten, konnten sie doch ihren Zweck nicht völlig erreichen, und 1274 begaben sich die Grafen Ludolph und Adolph ausdrücklich alles Anspruches auf diesen Ort, welcher 1256 schon eine Stadt gewesen ist. 1447 hätte sich die Stadt durch ihre Feindseligkeiten mit Herzog Wilhelm zu Braunschweig beynahe ihren Untergang zugezogen, dem aber durch einen Vertrag vorgebeuget wurde. Ehedessen hat sie Gold- Silber- und Kupfermünzen gepräget. Die Rubrik von den Einkünften der Kupfermünze wird zwar in den Kämmereyrechnungen noch beständig beybehalten, die Stadt läßt aber seit geraumer Zeit keine Pfennige mehr schlagen, weil sie keinen Nutzen davon haben würde.

1540 brannte sie ganz, und 1549 halb ab. 1641 wurde sie von den Kaiserlichen belagert, gutentheils eingeäschert, und hierauf zur Uebergabe gebracht.

Die alten Landwehren, welche ungefähr die Hälfte der Stadtländereyen einschließen, und mit 8 alten Thürmen besetzt sind, haben 6000 Ruthen im Umfange, und schliessen auch den Stadtforst größtentheils ein. Gegen Mitternacht, $\frac{1}{10}$ Meile von der Stadt, liegt ein mittelmäßiger Berg, welcher die Hueffe genennet wird.

2. Osterode, eine Stadt nicht weit vom Harze, welche an der Söse liegt, in die sich der durch die Stadt fließende Bach Apenke ergießt. Sie wird in die alte und neue Stadt eingetheilet, hat 582 Häuser, ein Schloß, auf welchem ehedessen unterschiedene Herzoge von Braunschweig und Lüneburg gewohnet haben, und die Regierung des Fürstenthumes Grubenhagen gewesen, jetzt aber der Sitz des Amtes Osterode ist, 3 Pfarrkirchen, und eine lateinische Schule. Sie ist der Sitz einer Superintendentur. Es ist auch hieselbst ein von 1718 bis 1723 mit mehr als 30000 Rthlr. Unkosten erbauetes Proviantshaus für die Berg- und Hüttenleute auf dem churbraunschweigischen einseitigen Harze, welche aus demselben den Himten Roggen allezeit für 16 ggr. erhalten, es mag der Preis desselben sonst so hoch steigen, als er will. Von den hiesigen Manufacturen ist oben in der Einleitung § 6. gehandelt worden. 1545 brannte die Stadt fast ganz ab. Das längst ausgestorbene adeliche Geschlecht von Osterode haben einige Schriftsteller ohne Grund zu Dynasten gemachet.

II. Die Kammerämter.

1. **Das Amt Rotenkirchen**, welches $2\frac{1}{2}$ Meilen lang und 1 Meile breit ist. Die Leine berühret es bey Stöckheim, die Ilme tritt bey der neuen Mühle unweit Holtensen in dieses Amt, fließt durch Hullersen nach Eimbeck, und alsdann in die Leine. Die Dörfer desselben werden in Leine- und Bergdörfer abgetheilet: jene haben einen bessern Boden, als diese, denn sie liegen in der Ebene, und haben ein leimichtes ziemlich fruchtbares Erdreich; diese

diese aber liegen theils zwischen, theils auf Bergen, und der Boden ist etwas mit Sande vermischet, auch steinicht. Man bauet mehr Sommer- als Wintergetreide, Buchweizen, und ziemlich vielen Flachs, welcher einen vortheilhaften Garn- und Linnenhandel verursachet. Mit nöthigem Bau- und Brennholze ist das Amt versehen. Die Viehzucht reichet, weil wenige Wiesen vorhanden sind, nur zur Nothdurft der Einwohner zu. Die Hueffe, ein bey der Stadt Einbeck schon genannter Berg, machet die ordentliche Poststraße von Hanover nach Einbeck beschwerlich. Nach der oben angezeigten Abtheilung der Dörfer hat dieses Amt

1) 10 Bergdörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Dassensen, Hullersen und Avenshausen sind. Im Dorfe Wellersen sind 2 adeliche Güter, eines gehöret denen von Dassel, welche das Recht haben, hieselbst einen eigenen Prediger zu bestellen, und das andere, welches den Pollmannen zugehöret, ist landtagsfähig. Das adeliche Dorf und Gut Kuvendahl ist denen von Berkefeld zuständig.

Das Amthaus Rotenkirchen liegt bey Dassensen. Etwa $\frac{1}{4}$ Stunde vom Amthause ist ein Berg, welcher der Grubenhagen genennet wird, und auf welchem ehemals das Schloß Grubenhagen gestanden hat, von welchem das Fürstenthum seinen Namen führet. Es sind noch merkliche Ueberbleibsel von demselben vorhanden. Es hat vor Alters dem adelichen Geschlechte von Gruben gehöret, welches 1381 noch nicht ausgestorben gewesen ist; dieses Schloß mit seinem Zugehöre aber ist schon im 13ten Jahrh. von den Lehnsherren als ein verwirktes Lehn eingezogen, und hierauf von unterschiedenen Herzogen bewohnet worden.

2) 7 Leine-Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Odagsen, Iber und Stöckheim sind.

2. Das Amt Salz der Helden liegt an der Leine, und ist den Ueberschwemmungen derselben oft unterworfen, welche den Feldfrüchten manchmal schädlich sind, in trockenen Jahren aber trägt der Boden gutes Getreide und Kartuffeln, hat auch gute Weide. Die Einwohner legen sich auch auf die Leinweberey. Zu dem Amte gehören

1) Salz

1) **Salz der Helden**, ein Flecken an der Leine, woselbst man das Amthaus, ein altes Schloß, ein adeliches Gut, und ein Salzwerk, welches die königl. und churf. Kammer anjetzt pachtweise inne hat, antrifft. 1623 brannte er ganz ab.

2) **Sülbeck**, ein Dorf, mit einem wichtigen landesherrschaftlichen Salzwerke.

3) **Negenborn**, ein Pfarrdorf, und noch 4 Dörfer.

3. **Das Amt Catlenburg** ist ungefähr eine Meile lang, und eben so breit. Die **Ruhme**, welche vom Eichsfelde kömmt, nimmt hier bey Catlenburg sowol den Bach Catel, als den kleinen Fluß **Oder**, und zwischen Berke und Elvershausen die **Söse** auf. Der **Langfast**, unter welchem die Catel entspringt, ist eine Reihe von Bergen, welche dieses Amt von dem Gerichte Hardenberg scheidet, und unter welchen der Stollen der höchste ist. Der Boden besteht fast durchgängig aus Leimen, welcher mit Erde und Sand vermenget ist. Die Aecker liegen zwar mehrentheils auf Bergen, sind aber doch ziemlich fruchtbar, und tragen Roggen, Hafer, Erbsen, und ein wenig Gerste. Es wird auch viel Flachs gebauet. An Wiesen ist auch kein Mangel, sie geben zwar weniges aber gutes Heu. Mit guter Waldung ist das Amt hinlänglich versehen. Außer dem Ackerbaue ist die Vieh- insonderheit Schafzucht ziemlich beträchtlich. Die Einwohner verarbeiten ihren Flachs größtentheils selbst zu Leinwand. Vor Alters ist dieses Amt eine Grafschaft gewesen, welche ihre eigenen davon benannten Grafen gehabt hat, von denen Graf Dieterich, welcher des meißnischen Markgrafen Ekbert Tochter, Gertrud, zur Gemahlinn hatte, das Stift des h. Alexanders zu Einbeck, sein Sohn gleiches Namens aber, der Letzte seines Stammes, in den ersten Jahren des 12ten Jahrh. aus seinem Schlosse Catlenburg, ein Augustiner Nonnenkloster gestiftet, und demselben das ehemalige Dorf Waltbrechtshausen oder Wolbrechtshausen, nebst seinem Zugehöre geschenket hat. Nach dieses Grafen 1107 erfolgtem Tode fiel die Grafschaft Catlenburg an Richenza, Grafen Heinrichs des Fetten zu Nordheim Tochter, durch welche sie, nebst der Schutzgerechtigkeit über das Kloster Catlenburg,

an ihren Gemahl, den Kaiser Lotharius, gekommen ist, beyder Prinzeßinn Gertrud aber hat sie ihrem Gemahle, Herzog Heinrich dem Großmüthigen, zugebracht, und solchergestalt ist sie an das welfische Haus gekommen. Nachdem 1532 im Fürstenthume Grubenhagen der Anfang mit der Einführung der Kirchenverbesserung gemachet worden war, wurde das Kloster Catlenburg eingezogen, und Herzog Philipp erwählete es 1558 zu seinem Wohnsitze, nachmals aber ist es das Amthaus geworden, welches 1626 zerstöret, aber wieder aufgebauet worden. Zu dem Amte gehören:

1) Das Amthaus Catlenburg, welches auf einem Berge an der Ruhme liegt, die hier die Catel, von welcher das ehemalige Schloß allem Ansehen nach benennet worden, und die Oder aufnimmt. Die Geschichte desselben ist oben beschrieben worden.

2) Duhm, ein Pfarrdorf gleich unter dem Amthause, welches daher den Namen hat, weil die Domkirche des h. Alexanders, welche jetzt zu Einbeck ist, zuerst hieselbst gestiftet worden.

3) Wachenhausen, ein Dorf.

4) Gillersheim oder Gildersheim, ein Pfarrdorf, welches 101 Feuerstellen hat. 1760 brannten 32 Häuser ab. Zu demselben gehöret die Feldmark des ehemaligen Dorfes Wolbrechtshausen, welches eingeäschert worden, worauf sich die Einwohner desselben zu Gillersheim angebauet haben.

5) Suterode, ein Dorf, bey welchem ehedessen in einem Moraste eine Burg gelegen hat, die sowol als das Dorf, nach Abgang derer von Söse, an die von Uslar, und hierauf an die von Reck gekommen ist, welche sie 1453 an das Kloster Catlenburg verkaufet haben. Diesem wurden Burg und Dorf von den edlen Herren von der Plesse entzogen, worauf langwierige Streitigkeiten entstunden, die erst 1522 durch einen Vergleich völlig beygeleget, und das Kloster im Besitze derselben bestätiget worden.

6) Berke, ein Pfarrdorf.

4. Das Amt Osterode hat, weil es an den Harz gränzet, keinen an Getreide recht fruchtbaren Boden, die

Schaf-

Schafzucht aber ist sowol wegen der guten Wolle, als wegen der fetten und wohlschmeckenden Hammel, beträchtlich. Der sogenannte Butterberg, an dessen Fuße die Freyheit liegt, ist reich an Schieferkupfer, und der demselben gegen über liegende breite Busch giebt einen reichhaltigen Eisenstein. Hinter den Dörfern Petershütte und Katzenstein sind ansehnliche Klippen, aus deren Steinen guter Gipskalk gebrannt und gemahlen wird: nahe dabey ist auch ein guter Alabasterbruch. Der mitlingeroder Gesundbrunn, eine Stunde von der Stadt Osterode, am Fuße eines Hügels, hat gesundes und angenehmes Wasser, welches weit ausgeführet wird. Das Amthaus ist in der Stadt Osterode, zu dem Amte aber gehören folgende Dörfer:

1) **Die Freyheit**, ein Dorf, woselbst ein landtagfähiges adeliches Gut derer von Hugo und ein Kupferhammer ist. Man sieht hier Ueberbleibsel einer alten Burg, welche der Sitz der adelichen Familie von Osterode gewesen seyn soll.

2) Die Dörfer **Laßfelde**, **Petershütte** und **Katzenstein**.

3) Die Pfarrdörfer **Eisdorf** und **Nienstedt**.

4) **Förste**, ein Dorf mit 2 landtagsfähigen adelichen Gütern, deren eines denen von Oldershausen, und eines der Bergbaukasse zu Clausthal gehöret.

5. **Das Amt Herzberg**, gränzet auch an den Harz, und die Aecker sind an vielen Orten bergicht und steinicht. Die größte Waldung ist auf dem Rotenberge, welcher an der schwarzburg-sondershausischen und eichsfeldischen Gränze liegt. Die Einwohner legen sich auf Getreide- und Flachsbau, Viehzucht, und Handel mit Garn und Leinewand. Die hieher gehörigen Oerter sind:

1) **Herzberg**, in alten Urkunden **Hirzesberch**, **Hertesberge**, ein großer Flecken an der Sieber, welcher eine schöne landesherrschaftliche Gewehrfabrik, nebst andern Eisenfabriken, die viele Werkzeuge, so weit und breit ausgeführet werden, liefern, Leineweberеyen, und ein landesherrschaftliches Vorwerk hat. Ueber demselben liegt auf einem Berge ein Schloß, welches Herzog Hein-

rich der Löwe 1157 vom K. Friderich I, durch Umtauschung der Güter, welche seiner Gemahlinn Clementia in Schwaben eigen waren, erlanget hat. In der Theilung, welche seine Söhne vorgenommen, wurde es dem Kaiser Otto IV zu Theile, und von Herzog Heinrichs des Wunderlichen Zeiten an ist es der gewöhnlichste Wohnsitz der Herzoge von Grubenhagen gewesen. Die Aebtißinn Anna von Quedlinburg setzte zwar dieses Schloß mit in die Lehnbriefe, welche sie 1563 an Herzog Ernst von Grubenhagen, und 1575 an desselben Brüder, Wolfgang und Philipp, ausstellete: allein K. Rudolph II that nachgehends den Ausspruch, daß es ein Reichs- und kein Stiftslehn sey. Jetzt ist es der Sitz des Amtes. Dieser Ort ist mit vielen Erdfällen umgeben, unter welchen insonderheit der Jüß und Ochsenpfuhl merkwürdig, welche beständig mit Wasser angefüllet sind, und Fische haben. Der Ausfluß des letztern geht in den Fuß des Schloßberges, und man weiß nicht, wo das Wasser bleibt.

2) Scharzfeld, ein Pfarrdorf an der Oder, welches von dem Schlosse Scharzfels nicht viel über ¼ Meile entfernet ist.

3) Pölde, in alten Urkunden Palithi, Polede, Poelede, u. s. w. ein Pfarrdorf diesseits des Rotenberges, woselbst ein landesherrschaftliches Vorwerk ist, welches ehedessen ein Prämonstratenser Mönchenkloster gewesen ist, welches K. Otto I im Jahre 952 auf dem kaiserlichen Landgute Palithi, und zwar zuerst als ein Benedictinerkloster, gestiftet hat.

4) Wollershausen oder Woldershausen, ein Pfarrdorf jenseits des Rotenberges an der Ruhme, mit einem landtagfähigen adelichen Gute derer von Minnigerode.

5) Hattorf, ein Pfarrdorf, woselbst die Oder in die Sieber fällt, und bey welchem die beste Länderey des Amtes und ein landesherrschaftliches Vorwerk ist.

6) Wulften, ein Pfarrdorf an der Steinlaake, welche aus den vereinigten Flüssen Oder und Sieber entstanden ist.

7) Dorste, ein Pfarrdorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gute derer von Hedemann.

8) Schwie-

8) Schwiegershausen, ein Pfarrdorf. Eine Stunde Weges davon liegt

Düna, ein landesherrschaftliches Vorwerk, nahe bey welchem auf einem Hügel, welcher von einigen Beber, von andern aber Kästners Kopf genennet wird, 1751 in Mergelgruben große Knochen von Thieren gefunden worden, die Prof. Sam. Christ. Hollmann in den Comment. soc. reg. scient. Gœtting. T. 2. p. 215 &c. beschrieben, und zum Theil für Knochen von Nasehörnern gehalten hat.

9) Elbingerode, ein Pfarrdorf an der Sieber, mit einem landtagsfähigen adelichen Gute derer von Weiß.

10) Hörden, ein Dorf an der Sieber, mit einem landtagsfähigen adelichen Gute derer von Berkefeld.

6. Das Amt Scharzfels, liegt vor dem Harze, ist größtentheils bergicht und zum Ackerbaue nicht recht bequem, daher es auch aus der Herrschaft Klettenberg, von Nordhausen und aus Thüringen Zufuhre an Getreide bekömmt: der Flachsbau aber ist ziemlich gut, und es wird jährlich viel Flachs und Leinewand nach Thüringen und andern Ländern ausgeführet. Bey Lauterberg sind Kupfer- und Eisenbergwerke: es sind auch sehr gute Kalk- und Steinbrüche vorhanden. Die Oerter, welche zu diesem Amte gehören, sind:

1) Scharzfels, ein Bergschloß, welches in alten Urkunden Scartfeld, auch sonst Scharzfeld, heutiges Tages aber gemeiniglich Scharzfels genennet wird, wenn es aber unter jenem Namen vorkömmt, mit dem oben angeführten Dorfe Scharzfeld nicht verwechselt werden muß. Es liegt vorn am Harze, auf einem hohen Berge, und zwar auf einem großen Felsensteine, welcher auf 80 Werkschuhe hoch über den Berg erhaben ist. Zu dem obersten Platze und rechten Schlosse ist kein anderer Zugang, als vermittelst einer hohen steinernen Treppe, und es steht daselbst ein von gehauenen Quadersteinen hoch und dick aufgeführter runder Thurm ohne Dach. Im untern Schloßhofe sind Baracken an die Mauer gebauet. Das Schloß ist mit nöthigem Geschütze versehen, hat eine kleine Besatzung mit einem Commandanten, und einen tiefen Brunnen, aus welchem das Wasser vermittelst eines

großen Rades gezogen wird. Es sind auf demselben zuweilen Staatsgefangene verwahret worden. Wenn man von dem Schloßberge gegen Mitternacht hinan, durch ein enges Thal, und alsdann wieder einen Berg hinab geht, gelanget man zu der berühmten scharzfeldischen Höhle, welche eigentlich aus 5 hinter einander liegenden Höhlen besteht. Die erste ist sehr geräumig und helle, weil das natürliche Gewölbe in der Mitte eingesunken ist, und also das Licht durchläßt, die übrigen aber sind dunkel. In dem Boden der ersten und zweyten findet man das sogenannte gegrabene Einhorn, und in der 3ten und 4ten giebt es Tropfstein, welcher an dem Gewölbe wie Eißzacken zu sehen ist. Das Schloß hat K. Lotharius 1130 von dem Erzstifte Magdeburg gegen das Stift zu Alsleben eingetauschet. 1157 überließ es K. Friderich I durch einen andern Tausch zugleich mit Herzberg an Herzog Heinrich den Löwen. Die Grafen von Scharzfeld wurden nunmehr Beamte des Herzoges, so wie sie solches vorhin in Ansehung des Reiches gewesen waren. Sie haben sich in 2 Linien, nämlich in die scharzfeldische und lutter- oder lauterbergische, abgetheilet; jene gieng zuerst, und diese 1390 mit Grafen Heyso aus, worauf ihre Grafschaft an das Fürstenthum Grubenhagen als ein eröffnetes Lehn fiel. Herzog Friderich versetzte sie 1402 an seinen Schwager, Grafen Heinrich von Hohnstein, und Herzog Heinrich beliehe die Grafen von Hohnstein 1456 mit derselben, behielt sich aber das dominium directum vor. Es erhielten auch 1490, 1530, 68 und 86 die Grafen von Schwarzburg und Stollberg die Mitbelehnung darauf: als aber die Grafen von Hohnstein ausstarben, wollten die Herzoge von Grubenhagen den Grafen von Schwarzburg und Hohnstein die Grafschaft Lutterberg und Scharzfeld nicht anders, als nach erfolgter Bewilligung ihrer Verwandten, übergeben, welche letztere sich aber nach jener Abgange zu der vorigen Belehnung nicht verbunden hielten, weil sie niemals darein gewilliget hatten. Es entstund zwar darüber beym Reichskammergerichte ein Proceß, er wurde aber zum Vortheile der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg entschieden. Mit welchem Rechte

und

und aus was für guten Gründen sich Churmaynz einer Lehnsherrschaft über Scharzfeld anmaße, und die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stollberg damit belehne? ist mir unbekannt.

Am Fuße des Schloßberges fließt die Oder, und am jenseitigen Ufer derselben steht

2) Das Amthaus **Neuhof** mit dazu gehörigem Vorwerke.

3) **Lauterberg** oder **Lutterberg**, ein Flecken an der Oder, dessen meiste Einwohner Berg- und Hüttenleute sind. Von den ehemaligen Grafen und der Grafschaft Lutterberg ist vorhin bey dem Schlosse Scharzfels gehandelt worden. Lutterberg geht noch jetzt von dem Stifte Quedlinburg zu Lehn, und soll demselben im 15ten Jahrhunderte von den Grafen von Lutterberg zu Lehn aufgetragen seyn, da sie doch kein Allodialgut dieser Grafen gewesen ist, sondern den Herzogen zu Grubenhagen eigenthümlich zugehöret hat. Weil bey diesem Flecken Kupfer- und Eisenbergwerke sind, so findet man auch in der Nachbarschaft desselben sowol eine Kupfer- als Eisenhütte: letztere wird die Königshütte genennet. Die hiesigen Berg- und Forstbediente, und die Bergleute, stehen unter dem Bergamte Clausthal.

4) **Barbis** und **Bartelfelde**, Pfarrdörfer, noch 2 Dörfer, und **Nüxey**, ein Wirthshaus auf der Gränze der Herrschaft Klettenberg.

7. **Das Amt Radolfshausen** ist sehr bergicht, hat aber doch noch ziemlich gutes Ackerland, welches in Jahren, die weder zu naß noch zu trocken sind, ganz ergiebig an Weizen, Roggen, etwas Gerste, Erbsen, Bohnen und Wicken ist, man hat auch guten Flachsbau, Weide, Bau- und Brennholz. Die Viehzucht ist nicht erheblich. Es giebt viele Sandsteinbrüche, aus welchen das angränzende Eichsfeld versehen wird. Die meisten Einwohner ernähren sich vom Flachsbaue, Garn- und Leinewandhandel. Dieses Amt haben die edlen Herren von Plesse von dem Fürstenthume Grubenhagen zu Lehn besessen, an welches es also auch nach Abgang derselben 1571 zurückgefallen ist. Die dazu gehörigen Oerter sind:

 1) Der

1) Der Amtshof **Radolfshausen**, welcher nahe bey
2) **Ebergötzen**, sonst **Evergöddesen**, einem Pfarrdorfe, liegt.

3) **Landolfshausen**, auch **Langershausen**, ehedessen aber **Ludolfshausen**, ein Pfarrdorf.

4) Noch 2 Dörfer, 3 Mühlen, und das Vorwerk Rickenrode, welches ein sogenanntes Küchengut des Bisthums Paderborn ist, und von der freyherrlichen Familie von Görz, genannt Wriesberg, besessen wird, die jährlich einen Erbzins davon entrichtet.

8. **Das Amt Elbingerode**, liegt auf dem Harze zwischen der Grafschaft Wernigerode und dem Fürstenthume Blankenburg. Der Ackerbau ist hieselbst sehr geringe, hingegen hat das Amt gute Weide und Wiesen, und daher auch gute Viehzucht, vortreffliche Waldungen von Tannenbäumen, welche in einigen kleinen Gegenden mit Büchen, Ellern und Birken vermischet sind, und nicht nur die hiesigen Eisenhütten mit Holz und Kohlen, und die Silberbergwerke zu Clausthal, S. Andreasberg und Altenau mit Holze versehen, sondern auch allerley Bauholz und viele Dielen zur Ausfuhre in die benachbarten Länder liefern. Die übrigen wichtigen natürlichen Landesgüter sind, ein dunkelblauer Schiefer, welcher beständig von Moos frey bleibt, überaus viel Marmor, aus welchem allerley Sachen verfertiget werden, ein Paar Jaspisarten, welche auf den Feldern und in den Flüssen angetroffen werden, Steindrusen, und vornehmlich sehr guter Eisenstein, aus welchem Eisen geschmolzen wird. Die hiesigen Flüsse und Bäche sind, die **kalte** und **warme Bude**, der **Sandbach**, die **Wormke**, aus welcher der sogenannte Wormsgraben zum Theile durch einen Berg und Felsen mit großen Unkosten in die Holz-Emme, welche nach Halberstadt fließt, geführet worden ist, u. a. m. Der **Arendsborn** und der **Scheerenborn** sind warme Quellen, deren Wasser nach den Eisenhütten geleitet worden ist, und die dasigen Werke selbst im strengsten Winter im Gange erhält. Das Amt ist von den Grafen von Hohnstein an die Grafen von Stollberg gekommen, welche es 1575 an Aschen von Holle verpfändet haben, der seine Rechte an Statius von Münch-

Münchhausen abgetreten hat, welcher es bis 1605 unterpfändlich, und von diesem Jahre an wegen eines größern an die Grafen von Stollberg gelieferten Geldvorschusses als ein Lehn besessen hat. Weil er aber in große Schulden gerieth, wurde das Amt von dem Herzoge zu Braunschweig sequestriret, und anfänglich verwaltet, 1623 aber verpachtet, von 1628 bis 1653 durch Philipp Adolph von Münchhausen verwaltet, und hierauf durch Einlösung zu des Fürstenthums Grubenhagen Kammerämtern gebracht. Die dazu gehörigen Oerter sind:

1) **Elbingerode**, eine amtsässige Stadt von 330 Feuerstellen, welche 1753 durch eine heftige Feuersbrunst das dasige Schloß und Amthaus mit den dazu gehörigen Haushaltungsgebäuden, die Kirche, das Rathhaus, die übrigen öffentlichen Gebäude, und 184 der besten Bürgerhäuser, nebst den Neben- und Hintergebäuden derselben, verloren hat; es sind aber die Häuser schöner, als sie vorhin gewesen, wieder aufgebauet worden.

2) Der **Königshof**, ein kleines Dorf, beym Zusammenflusse der kalten und warmen Bude, woselbst ehedessen eine Eisenhütte, in ältern Zeiten aber eine kaiserliche Wohnung, die **Königsburg** genannt, gewesen ist.

3) Der **Lucashof**, ein Dorf mit einer Marmormühle, in welcher aus dem Marmor des hiesigen Amtes Tische, Camine, und andere Sachen verfertiget, und hernach ausgeführet werden.

4) Die **rothe Hütte**, eine landesherrschaftliche Eisenhütte an der kalten Bude, nebst unterschiedenen dabey angelegten Häusern.

5) Der **Lüdershof**, eine Hammerhütte nebst 7 Gebäuden.

6) Die **neue Hütte**, eine Hammerhütte an der kalten Bude, nebst einer Kapelle, Schule, und einigen andern Gebäuden.

7) Das Hüttenwerk zu **Mandelholz** ist eingegangen, es sind aber daselbst noch ein paar Häuser.

8) Unter den verwüsteten Oertern ist **Botfeld**, an der warmen Bude, vorzüglich merkwürdig, weil die Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause sich zuweilen daselbst

selbst mit der Hirschjagd belustiget, und nahe dabey die oben genannte Königsburg gehabt haben. K. Heinrich II schenkte Botfeld nebst dem ganzen dazu gehörigen Forste, auch Dorenburg und Redber, an das Stift Gandersheim, von welchem diese Gegend noch jetzt zu Lehn geht.

III. Das geschlossene adeliche Gericht Rüdigershausen, denen von Hagen zugehörig, liegt auf dem Eichsfelde, gehöret aber zum Fürstenthume Grubenhagen, und ist landtagsfähig. **Rüdigershausen** oder **Rüdigershagen** ist ein Pfarrdorf.

IV. Der Harz. Was der Harz in weiterm Verstande sey? ist oben in der Einleitung zum Fürstenthume Grubenhagen angezeiget worden. Hier ist von dem chur- und fürstlich-braunschweig-lüneburgischen Antheile am Harze die Rede, welches im besondern und engern Verstande der Harz genennet wird. Die Luft ist auf demselben kalt, so daß der Winter ordentlicher Weise ein halbes Jahr dauert: es giebt auch auf demselben mehr Nebel, Regen und Schnee, als auf dem umliegenden ebenen Lande: nichts destoweniger erreichen die Menschen, welche in solcher Luft auf der Erde, und nicht in den Gruben und Hütten, leben und zu thun haben, ein eben so hohes Alter, als auf dem ebenern Lande. Aus dem Getreide- und Obstbaue machet man hier nichts, weil beydes selten zur Reife kömmt: daher besteht die ganze Ernte in gutem Heue. Von der Waldung, welche die Berge bedecket, besteht etwa $\frac{1}{3}$ aus Laub- oder hartem Holze, nämlich aus Eichen, Büchen, Eschen, Espen, Ellern, Birken, u. s. w. hingegen $\frac{2}{3}$ aus Nadelholz oder weichem Holze, nämlich aus Tannen, welchen Namen man hier denjenigen Bäumen giebt, welche in Thüringen

ringen und andern Ländern Fichten genennet werden. Diese starke Waldung, welche an sich schon sehr wichtig ist, ist hier desto erheblicher, weil ohne dieselbe die Berg- und Hüttenwerke nicht bestehen könnten. Diese geben Ockergelb, Vitriol, Salpeter, Schwefel, Galmey und Zink, Kobolt, Bley, Glötte, Eisen, Kupfer, Meßing, Silber, und etwas Gold. Man theilet den braunschweig-lüneburgischen Harz in den Ober- und Unterharz, und also auch die Bergwerke in die ober- und unterharzischen; wovon hernach die genauere Bestimmung erfolgen wird. Der Oberharz, mit seinen Bergwerken, Oertern und Holzungen, ist theils einseitig, oder gehöret dem Churhause Braunschweig und Lüneburg allein zu, theils, nach Maßgebung des Erbvertrages von 1635 und des hildesheimischen Recesses von 1649, gemeinschaftlich zwischen dem chur- und fürstlichen Hause, und zwar solchergestalt, daß jenes daran $\frac{4}{7}$, dieses aber $\frac{3}{7}$ Theile, und zugleich in dem ganzen gemeinschaftlichen Striche die Jagd und Mast auf gewisse Maße und nach gewissen Verträgen allein hat. Zu der Gemeinschaft gehören auch die Salzwerke bey Harzburg, und zu Salzgitter im Bisthume Hildesheim. Der ganze Unterharz mit seinen Bergwerken ist gemeinschaftlich. Der ganze Harz wird durch Bergämter, Forstämter und Rathscollegia verwaltet. Der **Bergämter** sind 3, eins zu Clausthal für den einseitigen Harz, die Eisenhüttenwerke im Amte Elbingerode und im Solling oder bey Uslar, eins zum Cellerfelde für den gemeinschaftlichen Oberharz, und eins zu Goßlar für den gemeinschaftlichen Unterharz. Sie richten in allen Berg- und Hüttensachen und denen dabey vorfallenden Justitzsachen, und jedes

ist in 2 Bänke abgetheilet, auf der einen die Bedienten von der Feder, und auf der andern die vom Leder sitzen. Die beyden ersten Bergämter leisten nicht nur den Landesherrschaften, sondern auch den Gewerken (Theilnehmern der Bergwerker) die Eidespflicht, das dritte aber jenen allein. Der Forstämter sind 2, eins wird zu Clausthal für den einseitigen Harz, und eins gemeiniglich zu Goßlar für den gemeinschaftlichen Harz gehalten. Beyde sind eigentlich für die Landesfürsten allein, bestehen hauptsächlich aus den Revier-Ober-Forstbedienten, und richten in allen Forst- und Gränzsachen. Die Rathscollegia in den Städten besorgen die Civil- und Criminaljustiz, und die Polizeysachen. In dem Bergamte, Forstamte und Rathscollegiis auf dem einseitigen Harze, hat der Berg- oder Vice-Berghauptmann im Namen des Landesherrn den Vorsitz: in den Bergämtern, Forstamte und Rathscollegiis des gegemeinschaftlichen Harzes aber haben den Vorsitz die Berghauptmänner beyder Landesfürsten, und zwar ein Jahr um das andere, also, daß der Churfürstliche in dem Jahre, welches eine gerade Zahl, der Fürstliche aber in dem Jahre, welches eine ungerade Zahl ausmachet, das Directorium führet, welches darinn besteht, daß die dirigirende Berghauptmannschaft jedesmal die Verordnungen und Bescheide ausfertiget, jedoch der Nichtdirigirenden erst zur Bestätigung vorleget. Die Appellationen gehen an den Hof, welcher das Jahr das Directorium führen läßt, und daselbst finden die Sachen ihre endliche Entscheidung. Wenn Dienste in der Communion erlediget werden, präsentiret das Directorium Personen zu denselben an das

Non-

Non-Directorium, welches den Vorschlag gemeiniglich billiget.

Von der Ausbeute der Bergwerke des Harzes findet man in Christian Bösens generalen Haushalt-Principiis vom Berg-Hütten-Salz- und Forstwesen einige Nachricht. Die einseitigen Bergwerke gaben um das Jahr 1724 an Silber, Kupfer, Eisen, Bley und Glötte jährlich ungefähr 706125 Rthlr. Ausbeute, davon, nach Abzug der Unkosten oder Zubuße, der Ueberschuß für die Landesfürsten etwa 136000, und für die Gewerken 120567 Rthlr. betrug. Die gemeinschaftlichen oberharzischen Bergwerke gaben an den eben genannten Erzen jährlich ungefähr 286000 Rthlr. Ausbeute, wovon der Ueberschuß für die beyden Landesfürsten etwa 53000, und für die Gewerken 19707 Rthlr. ausmachete. Die gemeinschaftlichen unterharzischen oder rammelsbergischen Bergwerke, gaben an Gold, Silber, Kupfer, Bley, Glötte, Schwefel, grünem und weißem Vitriol, Zink und Potasche, auch Meßing und Salz, jährlich etwa 180608 Rthlr. Ausbeute, wovon ungefähr 96000 Rthlr. Ueberschuß blieben. Es bringt also der ganze Harz jährlich etwa 1172733 Rthlr. Ausbeute, worunter für 2880 Gold, welches zu Ducaten vermünzet wird, und für 802860 Rthlr. Silber ist, und nach Abzug der Unkosten bleiben 425274 Rthlr. Ueberschuß oder Vortheil. Die übrige Summe von der Einnahme, dienet zur Erhaltung des Harzes, und geht vornehmlich für Lebensmittel in die umliegenden Länder, insonderheit nach Halberstadt, Quedlinburg, Nordhausen, und ins Fürstenthum Anhalt. Die Landesfürsten kaufen den Gewerken die Bergwerksproducte für einen gewissen

Preis

Preis ab. Das Silber wird gleich auf dem Harze vermünzet, die übrigen Waaren nimmt die Berghandlung zu Hanover und Wolfenbüttel für den genannten Preis vors erste an, liefert hingegen Unschlit, Leder und andere Sachen für die Bergwerke für einen festgesetzten Preis, und berechnet alsdann die Summe, für welche jene Waaren theurer ausgebracht, und diese wohlfeiler, als sie von den Gewerken bezahlet werden, eingekaufet worden sind, als Gewinn, welcher für die Landesfürsten etwas ansehnliches beträgt.

Die Einwohner des Harzes bestehen in Bergleuten, Hüttenleuten, Waldleuten, Fuhrleuten, und den nöthigen landesherrschaftlichen Beamten und Bedienten, Predigern, Schullehrern, Künstlern, Handwerkern und Kaufleuten. Sie geben weder Licent noch Contribution, sondern die Abgaben bestehen bloß darinn, 1) daß in den Städten jährlich ein sogenanntes Pfarrgeld gegeben, und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen verwendet wird, indem der Besitzer eines eigenen Hauses oder ein jeder Bürger, er mag ein Bedienter oder Berg- und Handwerksmann seyn, zum Exempel zu Clausthal 1 Rthlr., zu S. Andreasberg 1 Rthlr. 9 Mgr., und zu Altenau 1 Rthlr. 20 Mgr., ein Hausgenosse aber am ersten Orte einen halben Rthlr., am andern 22 Mgr. 4 Pf., und am dritten Orte 28 Mgr. erleget; 2) daß zum Behufe des Bergbaues eine andere Abgabe entrichtet wird, welche man zu S. Andreasberg Zubuße, und zu Altenau Stollengeld nennet. Jene beträgt für einen Handwerksmann, der ein Brauhaus hat, jährlich 2 Rthlr. 6 Ggr., für einen Berg- und Hüttenmann,

mann, der ein Brauhaus hat, $1\frac{1}{2}$ Rthlr., für das Haus eines Handwerksmanns, welches die Braugerechtigkeit nicht hat, 12 Ggr., und für der Berg- und Hüttenleute Häuser gleicher Art, nichts. Zu Altenau beträgt das Stollengeld für ein Bürger- und Brauhaus jährlich 1 Rthlr. 2 Ggr., für einen jeden Handwerksmann, er sey Bürger oder Hausgenoß, 8 Ggr., von einem Pferde, welches nicht in der herrschaftlichen Fuhre geht, 8 Ggr., und von einer Kuh eben so viel; 3) daß von auswärtigem Biere eine geringe Accise gegeben, aber wieder zum Bergbaue und zum eigenen Unterhalte der Berg- und Hüttenleute mit verwandt wird, und 4) daß die Handwerksleute zu Clausthal etwas weniges zur Unterhaltung der daselbst einquartierten Besatzung von 40 Mann geben. Die Berg- und Hüttenleute des einseitigen Harzes können aus dem Magazine zu Osterode, und die vom gemeinschaftlichen Harze aus dem Magazin zu Goßlar den Himten Roggen für 16 Ggr. erhalten, er mag auch sonst so hoch im Preise seyn, als er wolle. Es folget nun die genauere Beschreibung

1. des Oberharzes. Die dasigen Bergwerke sind in gewisse Züge abgetheilet, und zu jedem Zuge gehöret eine Anzahl Gruben, zu einer jeden Grube aber eine Anzahl Kuchse oder Antheile. Die Gruben sind entweder Ausbeute, oder Freybau, oder Zubußgruben. Eine jede Ausbeutegrube hat 130 Kuchse, wovon auf dem einseitigen Harze 4 dem Landesfürsten, 1 der Kirche, und 1 der Stadt, wo sie ist, auf dem gemeinschaftlichen Oberharze aber 124 den Gewerken, $1\frac{1}{2}$ der Kirche, $1\frac{1}{2}$ der Kämmerey, und 3 den Landesfürsten, zugehören. Eine Freybaugrube enthält 128

Kuchse,

Kuchse, und liefert so viel Erz, daß sie frey gebauet wird. Eine Zubußgrube enthält 128 Kuchse, von welchen die Gewerken 124 verzubußen, und 4 den Landesfürsten frey bauen. Der Oberharz theilet sich ein

1) in den einseitigen, welcher Chur-Braunschweig und Lüneburg allein zugehöret, und auf welchem folgende Oerter belegen sind:

(1) **Clausthal**, eine offene weitläuftig gebauete Bergstadt, welche breite Straßen, ungefähr 800 Häuser, beynahe 8000 Menschen, 2 Kirchen und eine lateinische Schule oder Pädagogium, daran 9 Lehrer stehen, und ein Waisenhaus hat. Sie ist der Sitz des churf. Bergamtes für den einseitigen Harz, einer Münze, in welcher nach dem leipziger Fuße jährlich 4 bis 500000 Rthlr. an Silber-Currentgelde gepräget werden, und einer Superintendentur, welche der Generalsuperintendent des Fürstenthumes Grubenhagen zugleich verwaltet. Es liegt hier eine kleine Besatzung von Invaliden. Die größten Feuersbrünste hat die Stadt 1634, 1639 und 1725 erlitten; in der letztern fielen 391 Häuser, die Hintergebäude ungerechnet, in die Asche. Es ist hier eine Silberhütte.

(2) **Altenau**, eine kleine Bergstadt, in einem Thale, welches von wilden Bergen und Felsen umgeben ist. Das hiesige Schneid- oder Scheidewasser fließt in die Ocker. Es ist hier eine Silberhütte.

(3) **S. Andreasberg**, eine Bergstadt an der Oder, welche 550 Wohnhäuser hat. Es ist hier eine Silberhütte.

Anm. 1 Meile von hier hinter dem Rehberge ist der merkwürdige Oberteich, in welchen sich die Oder und unterschiedene Quellen ergießen, und der von einem kostbaren von 1719 bis 22 zum Stande gebrachten steinernen Damme eingefasset ist. Aus demselben wird das Wasser in einem 1600 Ruthen langen gemauerten Graben um den Rehberg herum, und durch den vor S. Andreasberg belegenen Berg oder Sandhügel gemachten Wasserlauf, auf alle Züge, Poch- und Hüttenwerke geleitet, so, daß es denselben bey der größten Dürre niemals an Wasser fehlet. Der Teich enthält zugleich schöne Fische, insonderheit Forellen.

(4) Bun-

(4) Buntebock, ein kleiner Ort, welcher von lauter Fuhrleuten bewohnet wird.

(5) Leerbach und Sieber sind Pfarrdörfer.

(6) 4 Meyereyen.

2) in den gemeinschaftlichen, welchen das chur- und fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg in Gemeinschaft besitzen, und dahin folgende Oerter gehören.

(1) Cellerfeld, eine offene Bergstadt, welche von Clausthal nur durch einen Bach geschieden wird. Sie ist der Sitz des gemeinschaftlichen oberharzischen Bergamtes, einer gemeinschaftlichen Münze, in welcher jährlich 250000 bis 300000 Rthlr. silberne Currentmünzen nach dem leipziger Fuße gepräget werden, und einer Superintendentur, welche unmittelbar unter den churfürstlichen und herzoglichen Consistorien steht, hat ungefähr 557 Häuser, eine gute Büchersammlung bey der Pfarrkirche, welche der ehemalige Generalsuperintendent Caspar Calvör daran vermachet hat, und eine lateinische Schule. Sie hat 1737 und 53 großen Brandschaden erfahren.

(2) Grund, ein Bergstädtchen.

(3) Wildeman, eine Bergstadt von ungefähr 300 Häusern, in einem Thale, welches auf allen Seiten mit hohen und wilden Bergen umgeben ist. Sie ist 1529 zuerst angeleget worden. Es ist hier eine Silberhütte.

(4) Lautenthal, eine kleine Bergstadt von 253 Wohnhäusern. Es ist hier eine Silberhütte.

(5) Schulenberg, woselbst eine Silberhütte ist, Bockwiese und Hahnenklee, sind kleine Oerter: am letztern ist eine Meyerey, welche dem fürstlichen Hause allein zugehöret.

2. Des Unterharzes, oder des Rammelberges, welcher ein steiler hoher Berg von ziemlichem Umfange ist, und nahe bey der Reichsstadt Goßlar liegt. Er gehöret dem chur- und fürstlichen Hause gemeinschaftlich. Die Erze desselben sind so feste,

daß

daß sie mit Schlegel und Eisen allein nicht wohl gewonnen werden können, daher vor den Klüften und Gängen Feuer angeleget wird, welches sie losbrennet. Die rammelsbergischen Bergwerke geben Bley, Kupfer, Silber, etwas Gold, Glötte, Gallmey, Zink, Schwefel, Atramentstein, Vitriol und Ockergelb. Es sind auf dem Rammelsberge 12 Gruben, von welchen der Magistrat zu Goßlar 4, wiewol mit Schaden, bauet, weil er von dem gewonnenen Erze den Landesherren einen Theil umsonst liefern, alles übrige aber denselben für den alten verglichenen Preis, der jetzt zu gering ist, verkaufen muß, um seinen Forst, welchen er unter diesen Bedingungen besitzt, zu behalten. Die rammelsbergischen Erze werden auf folgenden Hütten zu gut gemachet; nämlich auf der Ocker-oder Frau Marien Seigerhütte bey Goßlar, Silber, Bley, Kupfer und die übrigen genannten Mineralien, es wird auch Meßing daselbst gemachet, auf der Herzog Julius Hütte, und auf der Frau Sophien Hütte bey Astfeld, Silber und Bley.

Das Fürstenthum Calenberg.

§ 1.

Auf den Landcharten vom Herzogthume Braunschweig, dergleichen Blaeu in seinem Atlas zuerst geliefert hat, und nachmals, außer andern, auch Homann und die homannischen Erben herausgegeben haben, ist eine Abbildung des Fürstenthumes Calenberg zu finden, welche aber noch einer Verbesserung bedarf.

§ 2. Es wird dieses Fürstenthum durch ein Stück des Fürstenthumes Wolfenbüttel in 2 Theile abgesondert.

dert. Der nordliche Theil ist vom Fürstenthume Lüneburg, Bisthume Hildesheim, Fürstenthume Wolfenbüttel, den Grafschaften Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Hoya, und vom Fürstenthume Minden umgeben; den südlichen aber umgiebt das Fürstenthum Wolfenbüttel, das Fürstenthum Grubenhagen, das Eichsfeld und Niederhessen.

§ 3. Alle Bäche, Auen und kleinen Flüsse dieses Fürstenthums ergießen sich entweder in die Leine, oder in die Weser, jene fließt an der Ostseite, und diese an der Westseite des Fürstenthums. Die Leine entspringt zwar nicht hieselbst, sondern auf dem benachbarten Eichsfelde, hat aber ihren Lauf größtentheils in diesem Fürstenthume, und wird durch unterschiedene kleinere Flüsse verstärket, vornehmlich durch die Ruhme bey Nordheim, durch die Ilme unter Einbeck im Fürstenthume Grubenhagen, und durch die Innerste im Bisthume Hildesheim. Sie ist von Hanover an, durch Aufräumung des Bettes, Einschränkung der Ufer, und einige Schleusen, schiffbar gemachet worden, so daß man von Hanover aus derselben in die Aller, aus dieser in die Weser, und also nach Bremen Güter und Waaren versenden, und zurück bekommen kann. Bey Münden wird die Werra durch die Fulda verstärket, und führet von da an den Namen Weser, lat. Visurgis, wieder, den sie vor Alters von ihrem Ursprunge an gehabt hat, wie ich bey der Landgrafschaft Hessen erinnert habe. Sie durchströmet und berühret hierauf das Fürstenthum Calenberg in unterschiedenen Gegenden, nimmt aber in demselben, außer der Emmer und Humme, keine erhebliche kleine Flüsse auf. Sie ist überall schiffbar. Die vornehm-

sten Gebirge sind der Deister und Süntel im nördlichen, und der Sollingerwald im südlichen Theile des Fürstenthumes. Außer denselben sind noch viele andere Berge vorhanden. Der bergichte und steinichte Boden ist zwar eben sowol als der moorichte und morastige, die Heide, und das Sandland, nicht recht ergiebig, es giebt aber auch hieselbst viel marschartiges Kley- und leimichtes mit Erde und Sand vermischtes Land, welches an allerley Früchten und Gewächsen fruchtbar ist. Man bauet Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Linsen, Erbsen, Bohnen, Wicken, Buchweizen, schöne Gartengewächse, Taback, Hopfen und Flachs, man hat viel und gutes Obst, gute und ansehnliche Holzungen, von Eichen, Büchen, Ellern, rothen Tannen, Birken, Espen, 2c. die sowol in Ansehung des Holzes, welches sie zum Häuser- und Schiffbaue, zum Brennen und andern Gebrauche liefern, als der Mastung, welche die Eichen und Büchen geben, sehr beträchtlich sind. Die Pferde- Hornvieh- und Schafzucht ist erheblich, an Wildpret und Fischen ist auch kein Mangel. An unterschiedenen Orten giebt es Mergelgruben; die Steinbrüche liefern Quader- Mauer- Schleif- und Wetzsteine, man hat auch guten Kalkstein, Torf, Steinkohlen, ergiebige Salzquellen und reichhaltigen Eisenstein. Zu Rehburg ist ein guter Gesundbrunn.

§ 4. Man zählet in diesem Fürstenthume 19 Städte und 17 Flecken. Die Städte Göttingen, die Altstadt Hanover, Nordheim und Hameln, heißen die 4 großen Städte, die übrigen werden die kleinen genennet. Unterschiedene dieser Städte haben nicht nur die Civil- sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit, an-

dere sind nur mit jener versehen, von beyden Magistraten aber wird an die höhern Justitzcollegia appelliret; die übrigen Städte sind ganz amtsäßig. An unterschiedene Städte rescribiret die Landesregierung entweder allezeit, oder doch oft unmittelbar, und ihre Rechnungen werden unmittelbar bey der geheimen Rathsstube abgenommen: in Ansehung anderer aber wird entweder manchmal, oder allezeit, an die Aemter rescribiret, welche die hohe Gerichtsbarkeit darinnen ausüben, auch in einigen die eigentliche niedere Gerichtsbarkeit haben. Die Güter pfleget man einzutheilen in rittermäßige, welche das Recht zu Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und von allen Contributionen frey sind, und in unfreye, deren Besitzer nicht zu den Landtagen gefordert werden, daher man ihnen die Freyheit von öffentlichen Anlagen abspricht, es wäre denn, daß erwiesen werden könnte, daß sie wirklich Stücke rittermäßiger Güter seyn. Es sind 3 Stifter, und 6 besetzte Klöster, nämlich ein männliches und 5 weibliche, vorhanden.

Die Landstände bestehen: 1) Aus den Prälaten, welche sind die Stifter zu Lockum, Hameln und Wunstorf; und die Klöster Marienrode, Barsinghausen, Wennigsen, Wulfinghausen, Marienwerder und Mariensee. 2) Aus der Ritterschaft, zu welcher 164 landtagsfähige adeliche Güter und ihre Besitzer gehören. 3) Aus den Städten. Alle diese Stände sind in 3 Quartiere abgetheilet, nämlich in das handverische, göttingische, und hämelsche und lauenauische Quartier. Die lauenauischen Stände haben 1640 zu der Grafschaft Schauenburg gehöret, sind aber damals, nach Erlöschung des Geschlechtes der

alten Grafen von Schauenburg, dem Fürstenthume Calenberg heimgefallen, und 1701 dem hämelschen Quartiere einverleibet worden. Die Landtage werden jährlich einmal zu Hanover gehalten, und die Stände von dem Landesherrn, oder, auf desselben besondern Befehl, von seiner Regierung zusammen berufen. Die Landschaft theilet sich in den großen und engern Ausschuß. Sie hat 4 Land- und Schatzräthe, welche sind der Abt zu Lockum, und einer aus der Ritterschaft eines jeden der 3 Quartiere. Jedes Quartier erwählet den seinigen, und der Landesherr bestätiget ihn. Die 4 großen Städte haben mit dem Schatzcollegio, aus einer unten anzuführenden Ursache, nichts zu thun: von den kleinen Städten aber ernennen Münden und Münder jede einen Deputirten zum Schatzcollegio, welche ordentliche Mitglieder desselben sind. Die Landschaft hat außer ihrem Syndicus noch andere Bediente, die weiter unten vorkommen werden. Endlich ist noch anzumerken, daß aus der Ritterschaft eines jeden Quartiers 2 landschaftliche Deputirte erwählet werden.

§ 5. Im ganzen Fürstenthume (ohne die demselben einverleibte, beym westphälischen Kreise schon beschriebene Grafschaft Spiegelberg) sind 210 evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, 13 Superintendenturen, (unter welche aber die Ministeria in den 4 großen Städten und zu Münden nicht gehören) und 2 Generalsuperintendenturen. Die Reformirten haben 5 Kirchen, und die Katholiken 6 Kirchen und Kapellen.

§ 6. In den vornehmsten Städten dieses Fürstenthumes sind gute lateinische Schulen, und zu Göttingen ist außerdem eine der berühmtesten Universitäten in Deutsch-

Deutschland, imgleichen eine königliche Gesellschaft der Wissenschaften, und eine königl. deutsche Gesellschaft.

§ 7. An Manufacturen, Fabriken und andern künstlichen Werkstätten ist hieselbst kein Mangel. Es wird eine sehr große Menge Leinengarn gesponnen, und sehr viele Leinewand, sowol zum einländischen Gebrauche, als zur Ausfuhre, gewebet; man verfertiget auch Leinendamast von schöner Art, und drucket auch die Leinewand so schön, daß man sie anstatt der Zitze und Cattune gar wohl gebrauchen kann. Die hiesigen gedruckten und gemahlten Wachstücher und Tapeten sind von der besten Art. Die Baumwolle wird aufs feinste gesponnen, und zu gestrickten und gewirkten Strümpfen, Mützen u. Handschuhen, auch in Nordheim zu Cattun, verarbeitet. Tabacksspinnereyen und Zubereitungen zu Rauch- und Schnupftaback sind auch vorhanden. Die oben S. 2452 und 53 angeführten Wollenmanufacturen sind größtentheils in diesem Fürstenthume anzutreffen, und Göttingen ist der Hauptsitz derselben. Ohne das daselbst gelieferte Verzeichniß der Tücher, Zeuge und anderer aus einheimischer und ausländischer Wolle verfertigten Kleidungsstücke hier zu wiederholen, will ich nur noch etwas zur Erläuterung desselben anführen. Die meisten und besten Wollenmanufacturen sind zu Göttingen von dem Obercommissär Gräzel und Commerziencommissär Scharf angeleget worden, und die Waaren, welche diese geschickten Männer liefern, sind sowol wegen ihrer innern Güte, als schönen Farben, sehr berühmt und beliebt; Hr. Scharf läßt auch sowol leichte als schwere feine Tücher und Rattine von der besten spanischen Wolle nach engländischer Art verfertigen, welche ungezogen oder krumpfrey, und ohne die Saalleisten

leisten eine Brabanter Elle breit sind, jedes Stück aber 2 Kleider ausmachet. Diese vortrefflichen Tücher sind so fein und von so dauerhafter schöner Farbe, daß ihnen die besten holländischen Tücher nicht vorgezogen werden können, und werden doch für einen gar mäßigen Preis verkaufet. Die überaus feinen Wollenstrümpfe, welche zu Göttingen gewirket werden, verdienen auch einen besondern Ruhm. Zu Hanover sind 2 schöne Gold- und Silber-Fabriken, in welchen Borten, Gallonen und Tressen, geklöppelte Spitzen, gestickte und andere Arbeiten verfertiget werden. Es werden auch seidene Zeuge, Strümpfe und Band verfertiget. An guten Lederbereitungen fehlet es auch nicht. Bey Uslar sind Eisenhütten und ein Kupferhammer, bey Reher im Amte Erzen ist eine Meßingfabrike und eine Pulvermühle, Glashütten sind auch vorhanden, und das sehr gute steinerne Zeug, welches man zu Duingen verfertiget, wird weit und breit ausgeführet. Papier- und Walkmühlen hat man auch. Zu Heinsen im Amte Pollé werden Schiffe gebauet, welche auf der Weser gehen. Die Ausfuhre des Landes ist sehr beträchtlich. Der natürlichen Güter, und der göttingischen Mettwürste, welche weit und breit versendet werden, nicht zu gedenken, so gehen von den hiesigen Manufacturwaaren sehr viele aus dem Lande, vornehmlich Leinengarn, Leinewand und göttingische Kamelotte, Berkane und andere Zeuge, mit welchen Waaren nach Bremen, Hamburg, Holland, Frankfurt und Italien ein starker Handel getrieben wird. Der auswärtige Handel wird durch die Weser und durch die untere schiffbare Gegend der Leine sehr erleichtert und befördert.

§ 8.

§ 8. Das Fürstenthum Calenberg ist ein Theil des Herzogthums Braunschweig, und gröstentheils aus ehemaligen Grafschaften, Herrschaften und Klöstern zusammen gewachsen, wie aus der Beschreibung der einzelnen dazu gehörigen Aemter und Oerter erhellen wird. Das um Göttingen her belegene Land ist eine Zeitlang ein besonderes Fürstenthum gewesen, und das Fürstenthum Göttingen, imgleichen weil es dem Sollingerwalde und Harze gegen Süden liegt, das Fürstenthum Oberwald genennet worden; allein seit 1495 hat es mit dem calenbergischen Lande beständig einerley Herren, Regierung und Justitzcollegia gehabt, beyder Landschaften sind mit einander vereiniget worden, und beyde Länder werden nun unter dem Namen des Fürstenthums Calenberg begriffen. Die übrige allgemeine Geschichte desselben ist oben in der allgemeinen Abhandlung von den Ländern des Churhauses Braunschweig und Lüneburg zu finden, und hier nur noch anzuführen, daß es in dem Kriege mit Frankreich von 1757 bis 1761 vor den übrigen Churlanden viel gelitten habe, insonderheit das göttingische Quartier, welches die schädlichsten Wirkungen des Krieges auf vielerley Weise stark empfunden hat, vornehmlich 1760.

§ 9. Wegen dieses Fürstenthums wird sowol im Reichsfürstenrathe, als auf den niedersächsischen Kreistagen eine Stimme geführet. Der Reichsmatricularanschlag desselben ist $22\frac{1}{2}$ zu Roß, und 140 zu Fuß, oder 686 Fl.

§ 10. In den Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel sind die von Oldershausen Erbmarschälle, und sollen, vermöge des 1495 zwischen den Herzogen Heinrich und Erich errichteten Recesses, von beyden regierenden Fürsten zu Calenberg und

und Wolfenbüttel mit diesem Erbamte belehnet werden. Mit des Fürstenthums Calenberg Erbküchenmeisteramte werden die von Rößing, jedoch auch die Gözen von Ohlenhausen mit dem Küchenamte zwischen dem Deister und der Leine belehnet. Das calenbergische Erbschenkenamt tragen die von Reden zu Reden zu Lehn.

§ 11. Zu Hanover ist eine Justitzkanzley für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, und für die Grafschaften Hoya und Diepholz; es ist auch daselbst ein Hofgericht für eben diese Länder, Grubenhagen ausgenommen. Zu dem Hofgerichte präsentiren die calenbergischen Stände 2 Assessores, den Hofrichter aber setzet der Landesherr allein; doch muß er allemal aus der calenbergischen Ritterschaft genommen werden. Zu dem Oberappellationsgerichte zu Celle präsentiret die calenbergische Landschaft auch 2 Assessores.

§ 12. Die unmittelbaren landesherrschaftlichen oder Kammereinkünfte fließen auch hier theils aus den Kammerämtern, theils aus den Regalien, wozu noch die Kammeraccise sowol von fremdem Branntweine, welcher hier verzehret wird, als von solchem, welcher in den 4 großen Städten, in den Klöstern und geschlossenen adelichen Gerichten gebrannt, aber außerhalb ihrer Districte verzehret wird, und der Blasenzins von den Branntweinblasen in den Kammerämtern, kömmt. Die Einkünfte der Klosterämter gehen in die Klosterkasse. Anstatt der ehemals gewöhnlich gewesenen Contribution ist der Licent eingeführet worden. Der Landesherr bestellet die Licentinspectores, die Landschaft aber die Licent-

commis-

commissarien; beyde nehmen an den Licentrechnungssachen Theil, an beyde ergehen auch die dahin einschlagenden Verordnungen, und beyde statten Bericht davon ab. Die Inspectores haben das Brauwesen sowol, als den Impost allein zu besorgen, und von jenem an die Kammer, von diesem aber an die Regierung Bericht abzustatten: Die Commissarien aber haben die Licentgerichte über die entdeckten und angegebenen Licentbetrügereyen allein zu halten. Ein jeder Licentcommissär hat seinen angewiesenen District, und ein jeder Licentinspector seine Receptur, und letztere haben ihre Licentunterbediente. Auf dem Lande muß jede Person, welche über 12 Jahr alt ist, 2 Malter, und jede, welche zwischen 4 und 12 Jahren, 1 Malter Korn verlicentiren: es reisen daher die Licentinspectores jährlich einmal in den kleinen Städten, Aemtern und Gerichten umher, und untersuchen in Gegenwart der Richter der Oerter, ob dieses von jedermann beobachtet sey, oder wer Nachschuß zu erlegen habe? wobey aber nicht die größte Strenge ausgeübet werden darf. In die Licentkasse fließt auch die contributio nobilium, (welche licentfrey sind,) forensium et cleri, welche aber nicht viel austrägt. Die contributio forensium besteht darinn, daß diejenigen, welche außerhalb dieses Fürstenthumes wohnen, aber in demselben contribuirende Güter haben, davon sie die Einkünfte auswärts verzehren, die Hälfte der 1686 üblich gewesenen Contribution davon bezahlen. Was vom Stempelpapiere gehoben wird, fließt auch in die Licentkasse. Da der Licent zur Unterhaltung des Kriegsheeres gewidmet ist, so wird die dazu nöthige Summe von den Licenteinnehmern monatlich an die Kriegscommissärs ausgezahlet, und

die Inspectores controliren die Rechnungen. Der Landschaft werden die Licentrechnungen auf dem Landtage vorgeleget, und sie nimmt den Ueberschuß, welcher nach Abzug der zur Unterhaltung des Kriegsheers bestimmten Summe übrig bleibt, zu sich. Allein von diesem Ueberschusse hat sie andere Ausgaben zu bestreiten, nämlich eine Summe zur Unterhaltung der göttingischen Universität, eine andere zum Oberappellationsgerichte, eine andere zum Hofgerichte, die Besoldung der landschaftlichen Deputirten und des Wegecommissärs, eine Summe zum Zuchthause in Celle, u. a. m. Der Schatz ist 1614 eingeführet worden, als die calenbergische Landschaft 600000 Rthlr. landesherrschaftlicher Schulden über sich nahm, und er ist bis auf den heutigen Tag wegen anderer Landesnothdurften fortgesetzet worden. Er besteht aus der so genannten Dorftaxe, aus dem Schaf- und Scheffelschatze, aus der Accise von Getreiden, und aus dem großen Viehtriftgelde. Er fließt in die Landrenterey, welche auch von jeder Branntweinsblase im Lande (außer den 4 großen Städten) jährlich 3 Rthlr. hebt. Die 4 großen Städte (§ 4.) haben mit dieser Landrenterey oder Landschaftskasse nichts zu thun, weil sie von den vorhingenannten landesherrschaftlichen Schulden den sechsten Theil, nämlich 100000 Rthlr. allein übernommen und abgetragen haben, daher sie von der Taxe, vom Scheffelschatze und von der auf Getränke gesetzten Accise, in Ansehung ihrer damals besessenen Bürgergüter, frey gesprochen worden. Sie haben also auch mit dem Schatzcollegio nichts zu schaffen, welches das Schatzwesen besorget, und zu welchem die 4 oben (§ 4.) angezeigten Land- und Schatzräthe, 1 Depu-

Deputirter der Stadt Münden, und 1 Deputirter der Stadt Münder, gehören. Die Landschaft hat auch einen Landrentmeister, einen Landrentereysecretär, und in jedem der 3 Quartiere einen Schatzeinnehmer. Wenn allgemeine, insonderheit außerordentliche Landesabgaben aufgebracht werden müssen, und man will zum Behufe derselben keine besondere Anlagen machen, so werden die nöthigen Summen gemeiniglich aus dem Vorrathe der Landrentereykasse hergenommen, oder wenn sie keinen oder keinen hinlänglichen Vorrath hat, auf den Credit derselben geliehen: in solchem außerordentlichen Falle aber müssen die 4 großen Städte zu der aufzubringenden Summe den sechsten Theil liefern, wozu Göttingen $\frac{1}{3}$, Hanover $\frac{1}{3}$, Nordheim $\frac{1}{6}$ und Hameln auch $\frac{1}{6}$ beyträgt. Endlich ist auch des **Magazinkorns** zu gedenken, welches das Fürstenthum nach einer gewissen Eintheilung jährlich liefern muß, und zwar bald natürlich, bald im Gelde.

§ 13. Es giebt in diesem Fürstenthume kanzleysäßige Städte, Stifter und Klöster, Kammerämter, Klosterämter und geschlossene adeliche Gerichte. Sie sind insgesammt in drey oben (§ 4.) angegebenen Quartiere vertheilet, nach welchen nun das Fürstenthum genauer beschrieben werden muß.

I. Das handverische Quartier,

welches 8 Städte, 3 Flecken, 2 Stifter, 6 Klöster, 81 landtagsfähige adeliche Güter, (welche zu der Rittersteuer 366 Rthlr. 13 mgr. bezahlen,) und 212 Dörfer enthält. Es folgen

1. Die kanzleysäßigen Städte.

1) Eine

1) Eine von den 4 großen Städten, nämlich:

Die Altstadt Hanover, gemeiniglich Hannover, in den ältesten Urkunden aber und im Stadtsiegel Honover, welche die Hauptstadt des Churfürstenthums, ehemalige und eigentliche churfürstliche Residenzstadt, unter den 4 großen Städten des Fürstenthumes Calenberg aber der Ordnung nach die zweyte, der Sitz des Geheimenrathscollegiums und der Landesregierung der gesammten Lande des Churhauses Braunschweig und Lüneburg, der Kammer, der Kriegskanzley, des Hofgerichtes, der Justizkanzley, und der Landtage des Fürstenthumes Calenberg, und volkreich ist. Sie liegt am linken hohen Ufer der Leine, welche zwischen der Alt- und Neustadt anfänglich in 2 Armen, welche eine Insel einschließen, hernach aber wieder in einem Strome fließt, und von hieraus abwärts schiffbar ist. Die Stadt ist befestiget, und enthält an 1200 Häuser, unter welchen viele wohl und schön gebauet und ansehnlich sind; das von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimenrathe Clamer August von dem Bussch aufgeführte kostbare Haus aber alle andere übertrifft. Der neue Graben oder die Aegidienneustadt ist der neueste und schönste Theil der Stadt. Von dem königlichen und churfürstlichen Schlosse ist 1741 die an der Leine belegene Seite abgebrannt, aber prächtig wieder erbauet worden. In demselben haben die königl. Kammer, die geheime Rathsstube, Kriegskanzley und das Bergcomptoir ihren Sitz; man findet auch daselbst das Opernhaus, und über der Küche den Saal zu den Comödien. In der schönen Schloßkirche wird ein großer Schatz von Reliquien, goldenen und silbernen Sachen und Edelgesteinen verwahret, welche Herzog Heinrich der Löwe auf seiner 1171 angetretenen Reise nach dem Orient, und nachmals, gesammlet hat, und der anfänglich in der Kirche des h. Blasius zu Braunschweig verwahret, nach Uebergabe der Stadt an Herzog Johann Friderich aber nach Hanover gebracht worden ist. Hinter dem Schlosse ist eine Münze. Das königl. Zeughaus, und die sehenswürdigen vortrefflichen königl. Pferdeställe, stehen in einer Reihe an der Leine. Das landschaftliche Haus auf der Osterstraße ist ein an-

ansehnliches und kostbares Gebäude, in welchem die calenbergischen Landtage gehalten werden, und darinn auch das Hofgericht seinen Sitz hat. Auf eben dieser Straße ist auch der Lockumer Hof, welchen der Abt des Klosters Lockum bewohnet. Es sind hier 3 Pfarrkirchen, nämlich die Markt- oder des heiligen Jacobs und Georgs Kirche, bey welcher die Stadtschule steht, die Aegidienkirche, und die Kirche zum heil. Kreuze, imgleichen die Besatzungskirche ein wohleingerichtetes Lazareth und 3 Hospitäler, und in der Aegidienneustadt ein Schulmeisterseminarium, nebst einer Armenschule. Auf dem Rathhause steht die scarabäische und corvinische Bibliothek, welche zwar nicht groß ist, aber meistentheils alte seltene Bücher enthält, die bald nach Erfindung der Buchdruckerey gedruckt worden. Es ist auch der Lombard auf dem Rathhause. Die Wundärzte haben eine Anatomiekammer auf dem Walle. Der Magistrat hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, das Polizeywesen aber, welches durch einen Polizeycommissär und Polizeyverwalter besorget wird, steht unmittelbar unter der königl. Regierung. 1241 wurde die Stadt vom Grafen Conrad von Lauenrode, dem sie damals zugehörete, an Herzog Otto das Kind übergeben, welcher den Bürgern in einem Privilegio versprach, daß sie niemals veräußert werden, sondern allezeit bey seinem Hause verbleiben sollte. Nichts destoweniger wollte sie sein Enkel, Herzog Otto der Strenge, 1283 dem Bischofe von Hildesheim überlassen, daher die unwilligen Bürger einen Aufstand vornahmen, es konnte auch der Bischof zum wirklichen Besitze der Stadt nicht kommen und 1297 wurde diese mit ihrem Landesherrn völlig wieder ausgesöhnet. 1526 ist hier ein weißes und liebliches Bier von dem Braumeister Cord Broihan erfunden, und nach seinem Namen, bis auf diesen Tag, Broihan benannt worden. 1725 wurde hier ein Bündniß zwischen Großbritannien, Frankreich und Preussen geschlossen, zu welchem auch 1726 die Holländer traten. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzet, und 1758 wieder verlassen.

Die umliegende Gegend ist angenehm. Vor den Thoren ist die Anzahl der schönen und nützlichen Gärten, und der darinn befindlichen Häuser, welche größtentheils

zu den Aemtern Coldingen und Langenhagen gehören, bewundernswürdig groß, und eine vor dem Steinthore belegene schöne Allee führet nach den königl. Lustschlössern Montbrillant und Herrenhausen, von welchen bey dem Amte Langenhagen ein mehreres zu sagen seyn wird. Eine nahgelegene Hölzung, die Ellernriede genannt, vermehret die Annehmlichkeit der Gegend.

2) Folgende kleine Städte:

(1) Die Neustadt Hanover, welche am rechten hohen Ufer der Leine, der Altstadt gegen über, liegt, und mit derselben durch Brücken zusammenhängt. Sie ist gleichfalls befestiget, hat zwar nur 376 Häuser, ist aber schön gebauet, und stark bewohnet. Ihr Magistrat hat nur die Civilgerichtsbarkeit, die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet das königliche Gerichtschulzenamt. Sie ist der Sitz des Consistoriums der Churlande, der Generalsuperintendentur des Fürstenthums Calenberg und einer Specialsuperintendentur, wie auch unterschiedener schöner Manufacturen. Den Marktplatz zieret theils ein schönes Grottenwerk, dessen Wasserkünste aber eingegangen sind, theils die lutherische Hof- und Stadtpfarrkirche zu St. Johannes. Am Paradeplatze findet man in einem ansehnlichen steinernen Gebäude sowol das königl. Archiv, als den vortrefflichen königl. Büchersaal, welcher einer der zahlreichsten und kostbarsten in Deutschland ist, und das Gebäude, darinn das Consistorium gehalten wird, ist bey dem königl. Bauhofe. Sonst sind in dieser Stadt, eine lateinische Stadtschule, eine deutsche reformirte Kirche, eine französische reformirte Kirche, eine katholische Kirche, eine Judenschule, und unterschiedene Höfe, als der Fürstenhof, der osnabrückische Hof, der gräflich-platische Hof, welcher ein landtagsfähiger Rittersitz ist, der gräflich-kielmanseggische Hof, und das bernstorfische Haus. Diese Neustadt ist schon im 13ten Jahrh. vorhanden, und eine Stadt gewesen. Im 14ten Jahrh. wurde sie in die Neustadt, in den Brüel und in das Schloß Lauenrode abgetheilet. Das letztere hat auf dem Berge (welches noch jetzt der Name einer Straße ist,) gelegen, und auf demselben haben sich die alten Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg verschiedentlich aufgehalten, und

und Urkunden daselbst ausgefertiget. 1371 ist es zerstöret, und hierauf der Stadt Hanover geschenket worden. Von demselben sind die alten Grafen von Lauenrode benannt worden.

(2) **Münder**, eine kleine Stadt an der Hamel, in welcher 176 Feuerstellen, 3 landtagsfähige adeliche Güter, und eine Superintendentur sind. 1519 wurde sie eingeäschert. Die peinliche Gerichtsbarkeit in derselben übet das Amt Springe aus, unter welchem die Vorstadt, woselbst ein Salzwerk ist, auch in Ansehung der Civilgerichtsbarkeit steht.

(3) **Wumstorf**, vor Alters auch Wongerestorp und Wunendorp, das ist, villa amœnitatis, eine kleine Stadt zwischen der Süd- und Casp-Aue, welche sich unterhalb derselben vereinigen, und hinter Blumenau zusammen in die Leine gehen. Die Stadt hat 240 Feuerstellen, und ist der Sitz eines Stiftes, (von welchem hernach ein besonderer Artikel folget,) und einer Superintendentur, es sind auch 2 landtagsfähige adeliche Güter hieselbst. Die peinliche Gerichtsbarkeit in derselben übet das Amt Neustadt aus. Die hiesige Stiftskirche ist auch die Pfarrkirche der Stadt. Diese ist 1519 durch einen Bösewicht angezündet worden, so daß sie ganz abgebrannt, und 1625 von kaiserlichen Soldaten in Brand gestecket, geplündert, und fast ganz zu Grunde gerichtet worden. Die alten Grafen von Wunstorf kommen von den Grafen von Roden oder Röthen her, und sind also einerley Stammes mit den Grafen von Lauenrode und Limmer, deren oben bey der Neustadt Hanover schon gedacht worden ist. 1247 verkaufete Graf Ludolph die Hälfte der Stadt und des Schlosses Wunstorf, ꝛc. an das Bisthum Minden, und empfieng die übrige Hälfte von demselben zu Lehn. 1311 bestätigte Bischof Gottfried die Privilegien der Stadt Wunstorf. Zwischen den Bischöfen und Grafen gab es immer Streit. 1315 wurde durch Herzogs Otto zu Braunschweig und Lüneburg Vermittelung ein Vergleich zwischen dem Bischofe von Minden und den Grafen Johann und Ludolph von Roden und Wunstorf gestiftet, in welchem letztere die Bürger zu Wunstorf der ihnen geleisteten Huldigung und Pflicht erließen, und sich alles Rechts

an Stadt und Schloß begaben. 1317 wurde zwischen eben diesen Personen verglichen, daß das Schloß vor Wunstorf, die Spreensborg genannt, abgebrochen, und nie wieder erbauet werden, den Grafen aber frey stehen solle, auf der sogenannten Burgstäte ein neues Schloß zu erbauen, (welches nachher Blumenau genannt worden ist,) und für sich und ihre Erben zu besitzen, hingegen der Bischof und seine Nachfolger sollten das Schloß Bockelo haben. 1446 verkaufeten die Grafen Julius und Ludolph, Vater und Sohn, die Stadt und Grafschaft Wunstorf, nebst dem Schlosse Blumenau, an den Bischof Magnus von Hildesheim, für 10000 rheinische Gulden: allein Bischof Albrecht zu Minden nahm solchen eigenmächtigen Verkauf sehr übel, erklärete die Grafen der halben Stadt Wunstorf und des Schlosses Blumenau, welche sie bisher von seinem Bisthume zu Lehn getragen hatten, verlustig, und belehnete hinwieder den Herzog Wilhelm den Sieghaften von Braunschweig und Lüneburg und seine Söhne damit, um solche auf gleiche Weise, wie vorhin die Grafen, zu besitzen. Gleich darauf fand Herzog Wilhelm den Bischof zu Hildesheim für seine Anforderung, welche er auf Wunstorf machete, mit 10850 rheinischen Gulden ab. 1447 errichtete er für sich und seine Söhne und Nachkommen mit dem Bisthume Minden einen Vertrag, kraft dessen die Hälfte der Stadt Wunstorf, nebst der Blumenau und allen Gütern, welche der Herzog an sich gebracht habe, bey ihm und seinen Nachkommen erblich und ewig verbleiben, und die Herzoge dasjenige, was die Grafen von Wunstorf und ihre Vorfahren erweislich und von Rechtswegen vom Bisthume Minden zu Lehn getragen hätten oder hätten tragen sollen, auch von demselben beständig zu Lehn empfangen, mit demselben gemeinschaftlich besitzen, und Erbhuldigung haben und behalten sollten. Es ist aber nach der Zeit ganz Wunstorf an die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg gekommen, und die Lehnspflicht hat aufgehöret. Der männliche Stamm der Grafen von Wunstorf ist 1533 mit des oben genannten Grafen Ludolphs Sohn, Georg, ausgegangen.

(4) Pat=

(4) **Pattensen**, eigentlich Pattenhausen, ein Städtchen, welches 163 Häuser und 5 landtagsfähige adeliche Güter hat. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet hieselbst das Amt Calenberg aus. Ehedessen ist die Stadt mit Mauern, Wällen und Gräben umgeben gewesen. Vor derselben wurde vor Alters auf dem Horne ein berühmtes Gericht gehalten.

(5) **Eldagsen**, anfänglich und eigentlich Eldagshausen, eine kleine Stadt unweit der Haller, welche den durch die Stadt fließenden Bach Gehle aufnimmt. Sie hat 211 bürgerliche Feuerstellen, und 4 landtagsfähige adeliche Güter. Ehedessen hat sie Mauern, Gräben und Wälle gehabt. Der Magistrat führet Beweise an, daß er ehedessen, außer der Civilgerichtsbarkeit, auch die peinliche Gerichtsbarkeit gehabt und ausgeübet habe, letztere aber eignet sich das Amt Calenberg zu, mit welchem die Stadt dieserwegen im Processe liegt. Sie hat vor Alters zu der Grafschaft Hallermund gehöret, und es haben die Grafen hieselbst eine Burg gehabt, von welcher noch der Burgplatz den Namen führet. In Urkunden von 1282 und 1320 wird sie ein Weichbild, in einer Urkunde von 1366 aber eine Stadt genennet. Im ersten Viertheil des 16ten Jahrhunderts zur Zeit der ersten hildesheimischen Fehde, wurde sie dadurch vergrößert, daß sich die Einwohner von 9 benachbarten verbrannten Dörfern hieselbst anbaueten, und endlich das Bürgerrecht gewannen. Die Stadt hat oft Brandschaden erlitten, insonderheit aber ist sie 1552 und 1626 fast ganz eingeäschert worden, und 1742 hat sie abermals 106 Wohnhäuser durch eine Feuersbrunst verloren; es ist aber hierauf die vormalige obere Vorstadt völlig mit zu der Stadt gezogen, die Hauptstraße ist erweitert, und die Häuser sind insgesammt von gleicher Höhe wieder erbauet worden.

Weil diese Stadt den Grafen von Hallermund gehöret hat, und derselben Hauptort in dieser Gegend gewesen ist, so findet hier eine Nachricht von denenselben am besten Platz. Das Schloß **Hallermund**, in alten Urkunden Halremunt, hat Herzog Wilhelm 1435 niederreißen lassen. Der Name scheint anzuzeigen, daß es anfänglich bey der

Mündung der Haller, oder beym Einflusse derselben in die Leine, gestanden habe: allein das im eben genannten Jahre zerstörte Schloß Hallermund soll eine Stunde von Eldagsen gegen Westen nach Springe zu, auf dem sogenannten Burgberge über der Steiger, gestanden haben. Die alte Linie der Grafen von Hallermund starb im 12ten Jahrhunderte mit Willebrands des Aeltern Söhnen, Burchard, Ludolph und Willebrand, aus: allein ihre Schwester Adelheid, deren Mann unbekannt ist, gebahr einen Sohn, Namens Ludolph, welcher der Stammvater der neuen Grafen von Hallermund wurde, 1255 starb, und im Kloster Lockum bey seiner Mutter begraben wurde. Graf Gerhard von Hallermund verkaufte 1282 sein Schloß Hallermund mit der Hälfte der dazu gehörigen freyen Güter an Herzog Otto den Strengen, und 1366 verkauften die Grafen Heinrich, Gerhard und Ludolf, ihr Antheil an der Grafschaft Hallermund, sowol Eigenthum als Lehn, an die Herzoge Wilhelm und Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg, nämlich halb Hallerspringe, den vierten Theil der Stadt Eldagsen, des Gohgerichtes zu der Horst, zu Sichter und zu Spelbrink, die Holzgräfschaft über den Osterwald, und andere Stücke, welchen Verkauf ihre Vettern, die Grafen und Brüder Otto und Gerhard, genehm hielten: sie erhielten aber alles von den Herzogen wieder zu Lehn, wie denn auch eine Urkunde vom Herzoge Magnus mit der Kette vorhanden ist, darinn er 1372 die Grafen Heinrich und Otto von Hallermund mit seiner Stadt Eldagsen, mit Hallerspringe und der Grafschaft Hallermund belehnet hat. Es erhellet hieraus, daß die Grafschaft Hallermund anfänglich an das Fürstenthum Lüneburg gekommen sey, nachmals aber ist sie dem Fürstenthume Calenberg einverleibet worden. Im Anfange des 15ten Jahrhunderts gieng der hallermundische Stamm mit den Grafen Otto und Willebrand aus, worauf die Grafschaft den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Lehnsherren, heimfiel: obgleich Graf Otto sie gern auf seine mit Grafen Philipp von Spiegelberg vermählte Schwester gebracht hätte. Wie die Grafen von Platen an Titel, Wapen, Sitz und Stim-

Stimme auf Reichs- und Kreistagen von der Grafschaft Hallermund, gekommen seyn? ist beym niederrheinisch-westphälischen Kreise im ersten Bande des dritten Theiles der Erdbeschreibung 868, 869 S. gelehret worden.

2. Die Stifter, welche sind:

1) **Das Stift Lockum**, ehedessen **Lucka**, Abbatia Luccensis, welches 1163 vom Grafen Willebrand von Hallermund gestiftet worden, und mit Cistercienser Mönchen besetzt gewesen, zur Zeit der Kirchenverbesserung aber evangelisch geworden ist. Jetzt hat es einen Abt, einen Prior, drey Conventualen, einen Prediger, einen Rector für die Schule, und einige Hospites. Der Abt ist der erste Prälat, Landstand und Landrath des Fürstenthums Calenberg, und wohnet gemeiniglich auf dem lockumer Hofe in der Altstadt Hanover. Dem Stifte gehören:

(1) Das Dorf **Lockum**, welches bey dem Kloster ist.

(2) **Wiedensahl**, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

(3) Die Dörfer **Münchenhagen** und **Winzlar**.

(4) Ein Hof in der Altstadt Hanover, ein Hof zu Colenfeld im Amte Blumenau, und ein Hof zu Hamelspringe im Amte Lauenau: es hat auch Zehntscheuren zu Hüpede, Ricklingen und Linderte.

2) **Das Stift Wunstorf**, in der oben beschriebenen Stadt, welches Dieterich, Bischof zu Minden, um das Jahr 870 gestiftet, und den Heiligen Cosmas und Damian gewidmet hat. Es ist jetzt evangelisch, und ein Landstand, und besteht aus einer adelichen Dechantinn und 4 adelichen Fräulein, hat auch unterschiedene Canonicos, deren Senior der Superintendent zu Wunstorf ist.

3. Die Klöster, welche sind:

1) **Marienrode**, vor Alters **Betsingerode** auch **Backenrode**, Novalis beatæ Mariæ virginis, ein römisch-katholisches Mannskloster, ½ Meile von Hildesheim, welches 1123 für Canonicos regulares Augustiner Ordens gestiftet worden ist. 1259 wurde der Abt zu Isenhagen mit seinem Convente Cistercienser Ordens hieher versetzet, nachdem die Augustiner Mönche und Klosterjungfrauen

ihrer übeln Lebensart wegen von hier verjaget worden waren. Es hat einen Abt, 19 Patres und 16 Fratres. Der Abt ist ein calenbergischer Landstand. Ein jeder neuer Abt wird im Namen des Landesherrn durch einen geistlichen und einen weltlichen Commissär, beyde evangelischer Religion, eingeführet, ihm öffentlich vor dem Altare des Landesherrn Bestätigung kund gemachet, und der gewöhnliche Eid abgenommen. Dem Kloster gehöret das Vorwerk **Neuenhof**. In der Altstadt Hanover hat es einen Hof gehabt, der aber dem Magistrate verkaufet worden.

2) **Mariensee**, Lacus S. Mariæ, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster an der Leine, für eine Aebtißinn und 12 Conventualinnen. Es hat dasselbige Graf Bernhard von Welpe 1215 gestiftet, und damals hieß der Ort Catenhausen. Das jetzige steinerne Wohngebäude ist 1726 und 27 aufgeführet worden. Das Kloster ist ein Landstand. Zu demselben gehöret die **Vorburg**.

3) **Marienwerder**, ehedessen auch **Werder** schlechthin, ein evangelisches Kloster an der Leine, für eine Aebtißinn, und 11 theils adeliche, theils bürgerliche Conventualinnen. Es hat dasselbige Graf Conrad von Roden 1114 gestiftet, sein Sohn gleiches Namens aber völlig zum Stande gebracht. Es ist ein Landstand.

4) **Wennigsen**, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster, für eine Aebtißinn und 11 Conventualinnen, ist ein Landstand, und besitzt das Pfarrdorf **Wennigsen**, in welchem es die untern Gerichte hat.

5) **Barsinghausen**, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster, für eine Aebtißinn und 10 Conventualinnen, liegt unter dem Deister, und ist ein Landstand. Das Kloster ist von Widekind, Grafen von Swalenberg, nicht erst 1203, wie gemeiniglich gesaget wird, sondern schon eine geraume Zeit vorher im 12ten Jahrhunderte gestiftet, und mit Augustiner Nonnen besetzet worden. Es gehören dazu die Dörfer **Barsinghausen** mit einer Pfarrkirche, **Altenhof** und **Nienstedt**, in welchen es die untern Gerichte hat.

6) **Wülfinghausen**, ein evangelisches adeliches Fräulein-

leinkloster, für eine Aebtißinn und 11 Conventualinnen, ist 1235 gestiftet worden, und ein Landstand. Das Gehölz Bahrenburg hat von dem ehemaligen Schlosse Bahrenburg den Namen.

4. Die landesherrschaftlichen Kammerämter, welche sind:

1) Das Amt Calenberg, welches auf 4 Meilen lang, und 3 Meilen breit ist, und bis an Hanover reichet. Es gehöret ein Theil des Deisterwaldes dazu, es liegen auch der lüderser Berg, der benther Berg, der gehrder Berg, der schulenburger Berg, und der Limberg, hieselbst, welche mit Holzungen bewachsen sind. Die übrigen Gegenden sind eben, und, wenn man die am Deister belegene Gegend ausnimmt, insgesammt fruchtbar. Der Getreide- und Flachsbau machet das vornehmste Gewerbe der Einwohner aus. Die Viehzucht ist nicht stark. Die Leine, welche an der Ostseite des Amtes fließt, nimmt unweit Wülfingen die Haller auf. Das Amt enthält 1 Flecken und 60 Dörfer, und begreift

(1) Den Amtsdistrict, welcher besteht

a) aus der Hausvogtey, oder den Vordörfern, und der Vogtey Rößing. Dahin gehören:

(a) Das Schloß Calenberg, von welchem das Fürstenthum den Namen hat, und welches eine fürstliche Residenz gewesen, jetzt aber das Amthaus ist.

(b) Jeinsen, ein Pfarrdorf, woselbst eine Superintendentur ist.

(c) Schulenburg, ein Pfarrdorf, mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, das Pfarrdorf Rößing, welches nur zum Theil hieher gehöret, und noch 6 Dörfer.

b) Aus der adenser Vogtey, in welcher:

(a) Adensen, ein Pfarrdorf, welches vor Alters den edlen Herren von Adenoys gehöret hat, deren Mannsstamm ums Jahr 1331 ausgestorben ist, ihre Güter aber sind durch Heirath an die Grafen von Hallermund gekommen.

(b) Hallerburg, ein Dorf an der Haller, welches vor Alters mit zu der Grafschaft Hallermund gehöret hat.

(c) Wülfingen, ein Pfarrdorf mit einem adelichen Gute, welches hier die untern Gerichte hat.

(d) Noch 5 Dörfer, darunter Wittenburg ist.

c) Aus der gestorffer und pattenser Gohe, dahin 10 Dörfer gehören, unter welchen die Pfarrdörfer Gestorf mit 6 landtagsfähigen adelichen Gütern, Hupede, Bennigsen, jedes mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, und Holtensen, sind.

(2) Die gehrder Gohe, zu welcher gehöret

a) Die Vogtey Ronnenberg, in welcher

(a) Ronnenberg, ein Pfarrdorf, woselbst eine Superintendentur ist.

(b) Wettbergen, ein Pfarrdorf, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

(c) Ricklingen, ein Dorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, welches mit einem andern gleiches Namens nicht verwechselt werden muß, und noch 3 Dörfer.

b) Die Vogtey Gehrden, in welcher 5 Dörfer, darunter das Pfarrdorf Lenthe ist, welche 2 landtagsfähige adeliche Güter hat.

c) Die Vogtey Bennigsen, von 10 Dörfern: darunter sind die Pfarrdörfer Leveste mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Kirchdorf und Wennigsen, woselbst das oben angeführte Kloster ist.

d) Die goltersche Vogtey von 13 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Groß-Goltern und Landringhausen, jedes mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Hohenbostel und Barsinghausen, woselbst das oben angeführte Kloster ist.

(3) Gehrden, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, und einem adelichen Gute; es ist auch hieselbst das landtagsfähige adeliche Gut Franzburg belegen.

(4) Es übet auch das Amt die peinliche Gerichtsbarkeit in den kleinen Städten Pattensen und Eldagsen aus, wie oben in der Beschreibung derselben schon angezeiget worden ist.

2) Das Amt Wittenburg, liegt nicht weit von der bischöflich-hildesheimischen Stadt Elze, und ist aus einem vormaligen Kloster entstanden, es gehören aber keine

Dörfer dazu. Das Amthaus ist in dem oben bey der adenser Vogtey des Amtes Calenberg angeführten Dorfe Wittenburg.

3) Das Amt Coldingen, welches an der Leine liegt, 2 Meilen lang, und 1½ Meile breit ist, und bis an die Altstadt Hanover reichet. Der Erdboden in demselben ist von unterschiedener Art, daher ist auch das Gewerbe der Einwohner unterschieden. Diejenigen, welche fruchtbares Land haben, legen sich vornehmlich auf den Ackerbau; diejenigen, welche einen sandigen Boden besitzen, treiben mehr Viehzucht, als Ackerbau; die braunschweigische Gohe hat vom Bierbraue einen ansehnlichen Theil ihrer Nahrung, und die Leute, welche vor Hanover in den Gärten wohnen, sind entweder Gärtner oder Tagelöhner. An der Gränze der lüneburgischen Amtsvogtey Burgwedel ist ein Moor, auf welchem Torf gestochen wird. Die Holzungen sind nicht ansehnlich.

Das Amthaus Coldingen steht 1¼ Meile von Hanover und ¼ Meile von Pattensen an der Leine. Vor Alters hat hier ein Schloß, Namens **Lauenburg**, gestanden. Das Amt besteht

(1) **aus den alten coldingischen Dörfern**, welche unter 3 Vogteyen vertheilet sind.

a) Die **grasdorffer Vogtey** besteht aus den Dörfern **Graßdorf**, welches eine Pfarrkirche hat, und wegen seiner Jagdgerechtigkeit und anderer Freyheiten ein freyes Dorf genannt wird, und **Rethen**, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

b) Die **kirchroder Vogtey** begreift

(a) das Pfarrdorf **Kirchrode**, nebst noch 3 Dörfern.

(b) Die **Gartengemeine**, welche alle vor dem Aegidienthore der Altstadt Hanover und dem sogenannten Schiffgraben (welcher hier die Gränze der Aemter Coldingen und Langenhagen ausmachet) belegene Gartenhäuser begreift.

(c) Ungefähr ¼ der **Aegidien Neustadt** oder des **neuen Grabens**, bey der Altstadt Hanover.

c) Die **müllinger Vogtey** enthält die Pfarrdörfer **Müllingen** und **Wassel**.

(2) Aus den zugelegten calenbergischen Dörfern, welche 1653 vom Amte Calenberg getrennet, und dem Amte Coldingen beygeleget worden sind. Sie machen 2 Vogteyen aus.

a) Die hiddestorffer Vogtey, begreift die Pfarrdörfer Hiddestorff und Wilkenburg, deren jedes ein landtagsfähiges adeliches Gut hat; das Dorf Reden, auch mit einem landtagsfähigen adelichen Gute der davon benannten adelichen Familie, und noch 3 Dörfer.

b) Die ihmer Vogtey, mit 5 Dörfern.

(3) Aus der braunschweigischen Gohe, welche ehedessen zu der lüneburgischen Amtsvogtey Ilten gehöret hat, 1675 aber davon getrennet, und zu dem Amte Coldingen geleget worden ist. Sie begreift die Dörfer Döhren mit einer Pfarrkirche; Wülfel und Laatzen, welche freye Dörfer genennet werden, weil sie mit der Jagdgerechtigkeit und andern Freyheiten begabet sind.

4) Das Amt Langenhagen, welches auch an die Altstadt Hanover gränzet, und 6 Vogteyen begreift:

(1) Die langenhager Vogtey, ist in 5 Oerter abgetheilet. In der sogenannten Kirchbauerschaft sind das Amthaus, eine Pfarrkirche, und 2 landtagsfähige adeliche Güter.

(2) Die ohrter Vogtey, von 5 Dörfern.

(3) Die bothfelder Vogtey, von 5 Dörfern, unter welchen das Pfarrdorf Bothfeld ist.

(4) Die Vogtey Engelbostel, von 8 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer Engelbostel und Stöcken sind. Im letztern ist ein landtagsfähiges adeliches Gut.

(5) Die Vorenwalder Vogtey begreift, außer dem Dorfe Vorenwalde, dem Pfarrdorfe Heinholz, und noch 3 Oertern,

a) Die Gärten und Gartenhäuser vor dem Steinthore der Altstadt Hanover.

b) Mon Brillant, ein königl. Lustschloß.

c) Herrenhausen, ein schönes königl. Lustschloß und Garten, dahin man aus dem Steinthore der Altstadt Hanover durch eine angenehme Allee kömmt. Der vortreffliche große Springbrunn, dessen starker Strahl ungemein

hoch steigt, die mit römischen Brustbildern von Erz und Marmor gezierte Orangerie, und Gallerie, und die Gartenschaubühne, sind in diesem Lustorte besonders merkwürdig.

5) **Das Amt Ricklingen**, welches an der Leine liegt, ungefähr 1½ Meile lang und breit ist, und theils aus Marschland, theils aus Geest- und Sandland besteht. Das Hauptgewerbe der Einwohner ist der Viehhandel. Es gehören 9 Dörfer dazu, von welchen anzumerken sind:

(1) **Ricklingen**, ein Pfarrdorf, woselbst das Schloß oder Amthaus ist. Es hat vor Alters den edlen Herren von Ricklingen zugehöret, von welchen es an die Grafen von Roden, und hierauf an die von Mandelsloh gekommen ist. Ungefähr ¼ Stunde vom Schlosse findet man, unter einem auf 4 Säulen ruhenden steinernen Dache, ein steinernes Denkmal, welches dem Herzoge Albrecht zu Sachsen errichtet worden, dem 1385, bey der Belagerung des Schlosses Ricklingen, von den Belagerten durch einen herausgeworfenen Stein ein Bein zerschmettert wurde, an welcher Verletzung er starb. Es ist dieses Denkmal 1617 und 1722 auf landesherrschaftlichen Befehl verbessert und erneuert worden. Die von Mandelsloh, welche der Herzog in dem Schlosse belagerte, hatten sich wider ihn empöret, und allerley Räubereyen vorgenommen, und es ist wahrscheinlich, daß dazumal das in dieser Gegend bekannte Sprüchwort: Du bist vor Ricklingen noch nicht über, entstanden sey.

(2) Osterwald, ein Pfarrdorf.

6) **Das Amt Neustadt**, welches auf beyden Seiten der Leine liegt, auf 4 Meilen lang, und etwa 2 Meilen breit ist. Von dem Steinhuder Meere gehöret zwar nur dasjenige Ufer, an welches das Amt gränzet, zu demselben, und das übrige zu der Grafschaft Schauenburg, lippischen Antheils; allein die Grafen zu Schauenburg-Lippe werden mit demselben von dem Churhause Braunschweig und Lüneburg wegen des Fürstenthumes Calenberg belehnet. Die Alpe, welche in diesem Amte entspringt, geht ins Fürstenthum Lüneburg, und bey Rethem in die Aller. An

der Leine ist gutes Acker = und Wiesenland, an der Alpe sind große Büsche und Weiden, die übrigen Gegenden sind Geestland, welches hin und wieder ganz fruchtbar ist. Auf den großen Mooren wird Torf gestochen, und, vermittelst eines aus denselben in die Leine geführten und 1754 vollendeten Kanals, nach Hanover und an andere an der Leine belegene Oerter geführet. Die vornehmste Nahrung der Einwohner kömmt vom Getreide = und Flachsbaue, und von der Viehzucht, wie sie denn jährlich viel Vieh verkaufen.

Daß das Amt die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt **Wunstorf** ausübe, ist oben bey dieser Stadt schon angeführet worden. Sonst gehöret zu diesem Amte:

(1) **Neustadt am Rübenberge**, ein Städtchen an der Leine, welche sich vor demselben in 2 Arme zertheilet; über den Hauptstrom ist eine steinerne Brücke von 3 Schwibbögen, und über den Nebenstrom oder so genannten Schiffkanal eine von 2 Schwibbögen gebauet, auch zum Behufe der Schifffahrt auf der Leine, eine kostbare Schleuse von Quadersteinen angeleget worden. Auf dem Hügel, von welchem die Stadt ihren Zunamen hat, steht ein altes Schloß, welches, wegen seiner ehemaligen Befestigung, **Landestrost** genannt, solcher Festungswerke aber 1675 beraubet worden, und jetzt der Sitz des Amtes ist. Es ist hier eine Superintendentur. Die Stadt ist oft, und zuletzt 1727, abgebrannt. Vor dem Leinethore ist der Anfang mit Anlegung einer neuen Straße gemachet worden. Vor Alters hat die Stadt den Grafen von Welpe gehöret, welche oftmals darinn gewohnet und Urkunden ausgefertiget haben, es hat auch Graf Bernhard von Welpe dem von ihm gestifteten Kloster Mariensee, in dem Stiftungsbriefe eine Mühle zu Neustadt geschenket. Bey dieser Stadt finden sich schöne Petrefacta.

(2) Die Vogtey **Basse**, von 10 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer **Basse** und **Bordenau** sind, in welchem letztern ein landtagsfähiges adeliches Gut ist. Die landesherrschaftlichen Vorwerke **Mecklenhorst** und **Scharnhorst**, und der Schafstall **Hachland**, tragen jetzt jährlich drittehalbtausend Rthlr. Pacht.

(3) **Die Vogtey Mandelsloh**, von 16 Dörfern, unter welchen die merkwürdigsten sind:

a) **Wieck Mandelsloh**, oder **Mandelsloh in der Wieck**, und **Mandelsloh übern See**, 2 Dörfer, von welchen jenes eine Pfarrkirche hat und 2 Jahrmärkte hält, in beyden aber 6 landtagsfähige adeliche Güter sind. Das letztere hat den Zunamen daher, weil die Weiden und Wiesen zwischen beyden Oertern, des Winters, wenn die Leine austritt, oft unter Wasser stehen, und also einen See vorstellen.

b) **Mariensee**, ein Pfarrdorf, woselbst das oben beschriebene Kloster ist.

c) Die Pfarrdörfer **Duensen** mit einem landtagsfähigen Gute, welches ein Erbzinsgut des Klosters Mariensee ist, und **Helstorf**.

(4) **Die Vogtey Stöcken**, von 6 Dörfern. Das Pfarrdorf **Stöcken** hält einen Jahrmarkt, es ist auch daselbst ein landesherrschaftliches Vorwerk.

(5) **Die Vogtey Rodewald**, von 3 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer **Rodewald**, welches einen Jahrmarkt hält, und **Süderbruch**, sind. Diese Vogtey hat ehedessen zu der Grafschaft Welpe gehöret.

7) **Das Amt Rehburg**, welches eben so, wie das vorhergehende, an das Steinhuder Meer gränzet, dessen Ausfluß, oder der so genannte Moorbach, eine gute Meile lang durch das Amt, und bey Nienburg in die Weser fließt. Das Amt ist 2 Meilen lang, und 1 Meile breit. Der Boden ist größtentheils entweder sandig oder morastig, an der Gränze der Grafschaft Schauenburg aber ist ein kleiner Strich guten Kleylandes. Die Einwohner bauen, außer Getreide und Flachs, vielen Hopfen. Ein paar Dörfer ernähren sich bloß von der Viehzucht. Die Eichen- und Büchen-Hölzungen sind ansehnlich, und sowohl um ihrer selbst, als der Schweinemast willen, beträchtlich. Es giebt auch große Torfmoore. Im rehburger und lockumer Berge sind gute Steinkohlen, aber nicht in großer Menge zu finden. Nahe an dem rehburger Berge und an der schauenburgischen Gränze, in dem vorhin genannten fruchtbaren Striche Landes, ist ein

guter

güter Gesundbrunn, bey welchem unterschiedene Gebäude aufgeführet worden sind. Das Amt hat ehedessen zu der Grafschaft Welpe gehöret. Es begreift:

(1) Rehburg, ein Städtchen von 177 Feuerstellen. Nahe bey demselben liegt das Amthaus.

(2) Die Dörfer Schneeren mit einer Pfarrkirche, und Mardorf.

8) Das Amt Welpe oder Wölpe, welches ungefähr 3 Meilen lang und breit ist, viel Moor und gute Hölzungen hat. Die Einwohner ernähren sich fast allein von der Viehzucht. Die alten Grafen von Welpe, oder, wie sie in Urkunden heißen, de Welipe, Wilipa, Welepa, Wilepa, &c. kommen zuerst vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts vor. Der berühmteste unter denselben ist Graf Bernhard, welcher ein treuer Anhänger Herzog Heinrichs des Löwen und seines Hauses gewesen ist, und das Kloster Mariensee 1215 gestiftet hat. Zu der Grafschaft Welpe haben, außer diesem Amte, das Amt Rehburg, die Vogtey Rodenwald, die Stadt Neustadt am Rübenberge, das Schloß Ottersberg im jetzigen Herzogthume Bremen, und andere Oerter und Güter, gehöret; die Grafen hatten auch die Vogtey über Walsrode als ein Afterlehn von den Herzogen zu Braunschweig inne. Herzog Otto der Strenge, von Braunschweig und Lüneburg, hat diese Grafschaft schon 1326 besessen. Zu dem Amte gehören, außer dem Amthause Wölpe, und denen bey demselben stehenden Gebäuden:

(1) Erichshagen, ein Flecken, welcher nach Holtorf eingepfarret ist.

(2) Die Pfarrdörfer Holtorf, Hemsen, Steimbke, Husum und Hagen, und 20 andere Dörfer.

9) Das Amt Blumenau, welches an der Leine liegt, und begreift:

(1) Blumenau, das Amthaus an der Aue, welche nicht weit von hier sich in die Leine ergießt. Von diesem alten Schlosse ist oben in der Geschichte der Grafschaft Wunstorf etwas vorgekommen.

(2) Die Vogtey Ahlem, von 7 Dörfern, unter welchen zu bemerken ist.

Lim-

Limmer, ein Pfarrdorf auf einer Höhe an der Leine, welches das Angedenken an das ehemalige Schloß Limmer oder Lember, und die davon benannten Grafen, erhält.

(3) Die Vogtey Coblenfeld, von 2 Dörfern, welche sind: das Pfarrdorf Coblenfeld und Cronsbostel.

(4) Die Vogtey Groß-Munzel, von 8 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer Groß-Munzel mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Kirchwehren, und Stemmen mit einem landtagsfähigen adelichen Gute.

(5) Die Vogtey Luthe, zu welcher das Pfarrdorf Luthe gehöret.

(6) Die Vogtey Seelze, von 5 Dörfern. Seelze ist ein Pfarrdorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gute. Gegen demselben über, an der Landstraße, steht eine von Quadersteinen aufgeführte viereckichte Pyramide, welche, laut der Inschrift, dem königl. dänischen Generallieutenante, Joh. Mich Aelias Obentraut, welcher am 25 October 1625 hieselbst im Gefechte geblieben, zum Angedenken errichtet worden ist. Deensen ist auch ein Pfarrdorf.

5. Die geschlossenen adelichen Gerichte.

1) **Das Gericht Linden**, den Grafen von Plate zu Hallermund zugehörig, besteht aus dem Alten und Neuen Dorfe Linden. Das erstere ist ein Pfarrdorf, das letztere liegt gleich vor der Neustadt Hanover, und hat schöne und ansehnliche Gebäude.

2) **Das Gericht Rößing**, denen von Rößing zugehörig, begreift den größten Theil des Pfarrdorfs Rößing, in welchem ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

3) **Das Gericht Bredenbeck**, den Freyherren von Knigge zuständig, begreift das Dorf Bredenbeck, in welchem 2 landtagsfähige adeliche Güter sind.

4) **Das Gericht Bemerode**, im Dorfe dieses Namens, davon der Herr Geheimerath von Steinberg $\frac{1}{3}$, die von Grefemeier $\frac{1}{3}$, und der Magistrat der Altstadt Hanover $\frac{1}{3}$ haben.

II. Das

II. Das hamelsche und lauenauische Quartier,

welches 3 Städte, 10 Flecken, 1 Stift, 128 Dörfer, und 164 landtagsfähige adeliche Güter, welche zusammen 190 Rthlr. 21 Mgr. Rittersteuer geben, enthält.

1. In dem hamelschen Quartiere sind belegen:

1) Folgende kanzleysäßige Städte:

(1) Hameln, in ältern Zeiten oft Quern-oder Mühlen-Hameln, eine Stadt und Festung, welche, der Ordnung nach, die vierte unter den großen Städten des Fürstenthumes Calenberg ist. Sie liegt in einer schönen Gegend an der Weser, welche an ihrer Westseite fließt, und eine aus 9 steinernen Pfeilern und hölzernen Bögen bestehende Brücke hat, auch hieselbst einen kleinen Werder oder eine Insel machet, und zur Bequemlichkeit der Schifffahrt mit einer vortrefflichen Schleuse versehen ist, welche 1734, unter der Direction Sr. Excellenz, des Herrn Geheimenrathes Gerlach Adolph, Freyherrn von Münchhausen, zum Stande gekommen ist, und 80000 Rthlr. gekostet hat. Die Hamel, von welcher die Stadt den Namen hat, fällt vor dem Mühlenthore in den Stadtgraben, läuft um die Stadt, und ergießt sich hinter der Thiemühle in die Weser. Die Stadt enthält 600 Bürgerhäuser, und etwa 50 geistliche und adeliche Gebäude. Von dem hiesigen Stifte folget unten ein besonderer Artikel. Die ganze Stadt machet zwar nur 1 Kirchspiel aus, hat aber 2 Hauptkirchen, nämlich die Stifts-oder Münsterkirche, und die Marktkirche. Bey jener ist die lateinische Stadtschule. An dem Osterthore liegt ein 1728 neugebauetes Armen-und Gasthaus, dessen Kirche 1712 zum Gebrauche der Besatzung neu gebauet und erweitert worden ist. Die Kirche der hiesigen reformirten Franzosen ist 1690 auf 2 bürgerlichen Hausstellen erbauet worden. Die Katholiken halten alle Viertheljahre in einem gemietheten Bürgerhause Gottesdienst. Das Rathhaus hat sehr gute gewölbte Keller. In den Baraken kann ein

ganzes

ganzes Bataillon wohnen. Es ist hier ein landtagsfähiges adeliches Gut. Der Magistrat hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Die letztere, nebst den Forsten und Forstgerichten, Jagd- und Achtwerken, trägt der Rath vom Bisthume Fulda, von der hiesigen Probstey aber die Münze, einige Forsten, die Fähre und das Polizey- oder Schulzengericht, zu Lehn: er hat das Patronatrecht über die Marktkirche allein, über die Münsterkirche aber zugleich mit dem Stifte. Das von der vormaligen Advocatie herrührende Stadtvogteygericht verwaltet der Stadtschulze als Stadtvogt. Es sind hier Zeug- Seiden- und Strumpfmanufacturen, und Lederbereitungen. Von hieraus wird viel Garn und Leinewand ausgeschiffet. Die Stadt hat ihren Ursprung dem hiesigen Stifte zu danken, und ist aus unterschiedenen Dörfern erwachsen, daher ihre ansehnliche Feldmark, starken Holzungen und die bis auf die Gränzen derselben ausgedehnte Gerichtsbarkeit rühren. Sie ist vermuthlich schon im 11ten Jahrhunderte erbauet gewesen. In einer Urkunde von 1109 nennen sich die Brüder von Embern cives Hamelienses. Im 12ten Jahrh. hatte die Stadt schon ihre eigene Obrigkeit, und unter der Bürgerschaft waren Patricien und Edelleute. Der Abt zu Fulda war ihr Landesherr, und hatte den Blut- und Forstbann; der Probst des hiesigen Stiftes besaß die Münzgerechtigkeit, das Wegegeld und die Polizey, und die Grafen von Eberstein, welche Schutzvögte des Stiftes waren, den Zoll und die untern Gerichte. Der Stadtrath brachte es dahin, daß er von den beyden ersten mit ihren Gerechtsamen beliehen wurde, und die letztern theileten die ihrigen gewissermaßen mit dem Rathe. 1259 verkaufete Abt Heinrich zu Fulda die Stadt, nebst dem Lehne der Schirmvogtey, an Bischof Wedekind von Minden, womit aber weder die Bürger, noch der Graf von Eberstein zufrieden waren. Der Bischof zu Minden wollte die Bürger mit Gewalt zum Gehorsame bringen; und diese giengen ihm entgegen, erlitten aber am Tage Pantaleons, das ist, am 28 Julius, bey Sedemünder eine starke Niederlage. Diese Begebenheit wird gemeiniglich ins Jahr 1261, von

dem

dem Herrn Hofrath Scheidt aber ins Jahr 1259 gesetzet. Sie ist, nach Herrn Pastor Feins wahrscheinlichen Muthmaßung, die Veranlassung zu der Fabel vom Ausgange der hamelschen Kinder gewesen, welche im 15ten Jahrh. erdichtet worden. Es wird fälschlich vorgegeben, daß in des Rathhauses Registratur einige Merkmale davon anzutreffen wären. 1260 überließ der Bischof zu Minden die Hälfte der Stadt, so wie er sie von der Abtey Fulda erkaufet hatte, an die Herzoge Albrecht und Johann zu Braunschweig und Lüneburg, 1265 kam es zwischen dem Bisthume Minden an einer, und den Grafen von Eberstein und der Stadt Hameln an der andern Seite, zu einem Vergleiche, kraft dessen die beyden letztern den Bischof einführen, und ihn für den Landes- und Grundherrn erkennen sollten, die Huldigung aber sollte so lange ausgesetzet werden, bis die Bischöfe von Cöln und Münster, als erwählte Schiedsrichter, bestimmet hätten, ob sie dem Bischofe oder dem Grafen geleistet werden müsse? und die Stadt sollte nicht in braunschweigische Hände gebracht werden. Allein der Friede dauerte nicht lang, und endlich sahen sich die Grafen von Eberstein genöthiget, ihre Schutzgerechtigkeit und alle in der Stadt gehabte Gerechtsame an den Herzog Albrecht zu Braunschweig zu verkaufen, den auch die Stadt zum Landesherrn annahm, und welcher den Bischof von Minden zur Entsagung aller seiner Ansprüche an Hameln und das dasige Stift nöthigte, jedoch wurde ihm die geistliche Regierung vorbehalten. Herzog Albrecht bestätigte die Privilegien der Stadt 1277, und H. Heinrich der Wunderliche 1279: der letztere aber versetzete sie an H. Otto den Strengen zu Lüneburg; sein Sohn, H. Ernst, lösete sie 1334 wieder ein; H. Albrecht verpfändete sie 1372 an Grafen Otto von Schauenburg, von welchem sie die Herzoge Bernhard und Heinrich 1407 durch Einlösung an sich brachten. Die Herzoge Otto und Friderich versetzeten die halbe Stadt, die Huldigung nebst der Grafschaft Eberstein und Herrschaft Homburg, 1433 für 30000 Fl. an das Bisthum Hildesheim, jedoch solchergestalt, daß Hameln und das Haus Eberstein für 2000 Fl. eingelöset werden könnten. In der sogenann-

sogenannten stiftischen oder hildesheimischen Fehde nahm Herzog Erich der Aeltere 1521 die Stadt völlig in Besitz: H. Erich der Jüngere erwies derselben viele Gnadenbezeugungen, versetzete ihr auch 1554 die Stadtvogtey aufs neue. Nach seinem Tode fiel sie an die ältere wolfenbüttelsche Linie. 1625 wurde sie erst von Dänen besetzet, nach derselben Abzuge aber von kaiserlichen Truppen durch Capitulation eingenommen, welche bis 1633 darinn liegen blieben, die Stadt sehr aussogen, und 1630 das Bisthum Hildesheim wieder in Besitz der ihm verpfändeten halben Stadt setzeten: weil aber diese Pfandschaft obgedachtermaßen für 2000 Fl. eingelöset werden konnte, brachten die Bürger, aus Treue gegen ihren Landesherrn, solches Geld zusammen, und legeten es auf dem Rathhause zu Hildesheim nieder, worüber ihnen H. Christian sein Wohlgefallen bezeugete, und der Stadt dafür 1631 den Zoll und die Stadtvogtey verschrieb. In eben demselben Jahre trat H. Friderich Ulrich die Stadt an H. Christian von der cellischen Linie ab, dessen Abgeordneten sie auch heimlich huldigte. 1633 mußte die kaiserl. Besatzung die Stadt an Herzog Georg, welcher schwedischer General war, übergeben. 1643 kam die Stadt durch den goßlarischen Frieden wieder zur Ruhe, und fing an, sich wieder zu erholen, hat aber zu dem Wohlstande, in welchem sie vor 1625 gewesen ist, nie wieder gelangen können. 1757 wurde sie von den Franzosen durch Capitulation eingenommen, und im folgenden Jahre wieder verlassen. Auf dem nahgelegenen Klütberge sind 1760 drey Schanzen angelegt worden.

(2) **Bodenwerder**, Bodonis Insula, eine von den kleinern Städten des Fürstenthums, liegt an der Weser, von welcher sie ganz umgeben ist, indem der Hauptstrom derselben an ihrer Ostseite fließt, ein aus derselben geleiteter Arm aber ihre Westseite umgiebt, und an der nordlichen Seite hinter der Mühle sich wieder mit jenem vereiniget. Weil sie, sowol jenseits der Weser, als dieses Kanals, von Bergen umgeben ist, erfährt sie fast jährlich eine Ueberschwemmung von der anwachsenden und über die Ufer gehenden Weser. An der Südseite der Stadt, wo die We-

ser am breitesten ist, war ehedessen eine Brücke über dieselbe gebauet, jetzt aber behilft man sich daselbst mit einer Fähre; hingegen an der Nordseite, wo der Fluß schmal ist, hat er noch eine Brücke. Sie hat 238 Feuerstellen, und es sind in derselben 3 landtagsfähige adeliche Güter, zu deren einem, nämlich dem hochadelich-haakischen, das jenseits der Weser im Fürstenthume Wolfenbüttel belegene Dorf Buchhagen gehöret. Der Magistrat hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Die Hauptnahrung der Stadt besteht jetzt im Handel mit grober Leinewand, welche nach Bremen und Hamburg geschiffet wird. Die Stadt Bodenwerder hat vor Alters den edlen Herren von Homburg zugehöret, und 1287 von Heinrich, edlen Herrn von Homburg, ihr eigenes Stadtrecht erhalten.

2) **Das Stift S. Bonifacii zu Hameln**, welches aus einem Probste, Dechant, und einigen Canonicis besteht, und unter den Ständen des Fürstenthums Calenberg auf der Prälatenbank die dritte Stelle hat. Für den Stifter desselben wird Bernhard von Büren angegeben, und gemeldet, daß er auf dem vor der Stadt jenseits der Weser belegenen Klütberge gewohnet habe. K. Karl der Große untergab das neue Stift mit seinen Gütern in weltlichen Dingen der Abtey Fulda, in geistlichen aber nachher dem Bisthume Minden. Es verwahrete unter seinen Reliquien einen Arm des h. Bonifacii, und sein Evangelienbuch. Der Probst besaß das Polizeygericht, das Brückengeld, die Münzgerechtigkeit, und andere ansehnliche Gerechtsame in der Stadt. Jene verkaufete er dem Rathe schon im 12ten Jahrh. zu Lehn. Im 16ten Jahrh. nahm das Stift nach langem Widerstande die verbesserte gottesdienstliche Lehre an, und die vorigen gottesdienstlichen Verrichtungen der Stiftspersonen höreten auf. Das Stift hat die Civilgerichtsbarkeit über seine Mitglieder, Bedienten und Curien; es hält auch in vorkommenden Fällen mit den Deputirten des Stadtrathes das Schiedsgericht über die Streitigkeiten in Ansehung der Zinsmeyer des Stiftes.

3) **Die landesherrschaftlichen Kammerämter**, welche sind

(1) **Das Amt Springe**, welches auf 2 ½ Meilen lang, und

und 1½ M. breit, sehr bergicht ist, in den ebenen Gegenden und nach Hameln zu aber einen fruchtbaren Kleyboden hat. Die Wiesen, welche unter Wasser gesetzet werden können, wozu die meisten bequem liegen, sind gar gut. Die Hölzungen sind ansehnlich. Der Deister und Süntel gehören zum Theile hieher. Am letztern ist ein gutes Steinkohlenbergwerk, und nahe bey demselben eine Glashütte. In der Vorstadt vor Münder sind ergiebige Salzquellen. Die Haller hat ihren Ursprung bey Springe, und geht ins Amt Calenberg. Die Hamel kömmt aus dem Amte Lauenau, nimmt hier die Bäche, Altenhägerbach, Steinbach und Rempe, auf, und geht bey Hameln in die Weser, an welcher das hiesige Amtsdorf Werbergen liegt. Es wird hier viel Leinengarn gesponnen, und in den Aemtern Erzen und Lachem gewebet. In einigen Dörfern wohnen Töpfer, welche mit ihrer Waare guten Handel treiben. Unter des Amts Gerichtsbarkeit stehen:

a) **Die Stadt Springe, die mündersche Vorstadt Salze, und die Vordörfer.**

(a) Springe, ehedessen Hallerspringe, weil der Fluß Haller hieselbst entspringt, eine kleine offene, ehedessen aber mit Mauern umgeben gewesene Stadt, von 210 Feuerstellen, liegt zwischen hohen Bergen. Sie hat gutes Ackerland, Wiesen und Weiden, und ernähret sich hauptsächlich vom Bier- und Broihanbraue. 1753 ist ihr ein großer Strich vom Deister und benachbarten Gehölze mit der Forstgerichtsbarkeit abgetreten worden. Es sind hier 2 landtagsfähige adeliche Güter. Die Stadt hat zwar einen eigenen Magistrat, steht aber sowol in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen unter der Obergerichtsbarkeit des hiesigen Amtes. Vor Alters gehörete sie den Grafen von Hallermund. In einer Urkunde von 1282, in welcher Graf Gerhard von Hallermund sein Schloß Hallermund mit der Hälfte der dazu gehörigen freyen Güter an H. Otto den Strengen verkaufet, wird der Ort Hallerspring, welchen er sich vorbehält, nur eine villa genannt.

(b) Salze, eine Vorstadt der Stadt Münder, von 71 Feuerstellen, hat Salzquellen, aus deren Soole gutes Salz

gesotten wird. In der Stadt **Münder** selbst übet das Amt nur die peinliche Gerichtsbarkeit aus.

(c) Die Vordörfer sind, die Pfarrdörfer **Völksen** mit 2 landtagsfähigen adelichen Gütern, und **Altenhagen**, und das Dorf **Alvesrode**. Zwischen Altenhagen und Springe hat das Dorf **Sedemünder** gelegen, woselbst die hamelschen Bürger die Niederlage erlitten haben, deren oben bey Hameln Erwähnung geschehen ist.

b) **Die hamelsche Gohe**, von 14 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer, **Hachmühlen**, **Flegesen**, **Holtensen**, **Großhilligsfeld** und **Afferde**, sind. In dem zweyten und dritten ist in jedem ein landtagsfähiges adeliches Gut. Das Dorf **Bentorf** liegt zwar im Fürstenthume Wolfenbüttel, gehöret aber zu diesem Amte.

(2) **Das Amt Lauenstein**, welches ungefähr 3 Meilen lang, und 2 Meilen breit, und von allen Seiten mit hohen Bergen umgeben ist. In einigen Gegenden ist der Boden gut und fruchtbar, in andern mittelmäßig, und in einigen schlecht. Die Hölzungen sind ansehnlich, und sowol in Ansehung des Holzes als der Mastung beträchtlich. Zu Salzhemmendorf ist ein schönes Salzwerk, und am Osterwalde ein Steinkohlenbergwerk nebst einer Glashütte, in welcher das schönste Glas vermittelst der Steinkohlen verfertiget wird. Das steinerne Zeug, welches zu Duingen verfertiget wird, ist von sehr guter Art. Es wird aus dem in diesem Amte gebaueten Flachse viel Garn gesponnen, und daraus Leinewand gewebet. Die **Saale**, welche in diesem Amte fließt, entsteht bey Capellenhagen, bekömmt aber ihren Namen erst bey Wallensen, nimmt unterschiedene Bäche auf, und tritt $\frac{1}{4}$ Stunde unter Elze, im Bisthume Hildesheim, in die Leine. Das Amt theilet sich in 2 Börden, (Districtus).

a) **Die Niederbörde**, begreift 3 Flecken, 13 Dörfer, 1 landesherrschaftliches Vorwerk, und 2 besondere adeliche Güter. Die merkwürdigsten Oerter sind:

(a) **Lauenstein**, in Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts **Lewensten**, der Hauptflecken dieses Amtes, welcher zwischen Bergen und Klippen liegt, und über sich die Ueberbleibsel des verfallenen Schlosses der edlen Herren von Hom-

Homburg zeiget. In demselben sind das Amthaus und die Gerichtsstube, das bürgerliche Rathhaus, ein landesherrschaftliches Vorwerk, und eine Pfarrkirche. Ueberhaupt hat er 83 Feuerstellen, und ist nach der großen Feuersbrunst, welche er 1730 erfahren hat, besser als vorhin gebauet worden. Ehedessen ist er bemauert gewesen. Er hat zwar einen Magistrat, steht aber unter dem Amte. An den bürgerlichen Freyheiten desselben nehmen die Einwohner

auf dem Damme, vor Lauenstein, kein Antheil: sie erwählen sich aber aus ihrem Mittel einen eigenen Bürgermeister. Es stehen hier 28 Häuser.

Es hat dieser Flecken vor Alters den edlen Herren von Homburg gehöret, welche auf dem hiesigen Schlosse ihre eigenen Burgmänner hielten. Heinrich von Homburg trug dieses Schloß 1247 an Herzog Otto das Kind zu Lehn auf, daher es nach Abgange der edlen Herren von Homburg, an das Haus Braunschweig und Lüneburg fiel. Nachmals war das Schloß und Amt eine geraume Zeit an das Bisthum Hildesheim verpfändet, von welchem es wieder an die von Saldern versetzet wurde. Seit 1643 ist das Haus Braunschweig und Lüneburg im völligen und ruhigen Besitze desselben geblieben.

Unweit Lauenstein hat das Schloß Spiegelberg gestanden, von welchem die ehemaligen Grafen von Spiegelberg benannt worden sind, von denen ich im ersten Bande dieses 3ten Theiles S. 839 gehandelt habe. Jetzt ist an diesem Orte weiter nichts als eine Mühle und ein Armenhaus mit einer Kapelle zu sehen.

(b) **Eggersen**, ein landesherrschaftliches Vorwerk an der Saale, auf welchem der erste Beamte dieses Amtes wohnet.

(c) **Marienau**, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Augustiner Mönchenkloster gewesen ist. Es hat eine Kirche.

(d) **Die Emigrantenhäuser** sind 6 von Salzburgern angelegte Häuser.

(e) **Hemmendorf**, ein Flecken an der Saale, hat auch zu der Herrschaft Homburg gehöret. Er hat 115 Häuser, eine Pfarrkirche, und einen eigenen Magistrat. Ehe das landschaftliche Haus in der Altstadt Hanover erbauet

worden, sind die calenbergischen Landstände auf dem hiesigen Rathhause zusammen gekommen.

(f) Osterwald, ein Ort am Berge gleiches Namens, wird von Leuten bewohnet, welche das hiesige Steinkohlenbergwerk bearbeiten, und zu der hiesigen Glashütte gehören, in welcher sehr schönes Glas verfertiget wird.

(g) Eyme, sonst Einem, ein Flecken von 71 Häusern mit einer Pfarrkirche.

(h) Oldendorf, ein Pfarrdorf an der Saale, von 66 Häusern. Mit dieser Pfarre ist die zu Benstorf vereiniget.

(i) Die Pfarrdörfer Esbeck, Deinsen, (auch Dedensen) und Sehle, vor Alters Sevelde, in welchem letztern ein landtagsfähiges adeliches Gut ist, und das Dorf Dörpe, woselbst man gelbes irdenes Geschirr, und schwarze Aufsätze auf die Oefen, verfertiget.

b) Die Oberbörde enthält 3 Flecken und 10 Dörfer. Die merkwürdigsten sind:

(a) Salzhemmendorf, ein Flecken mit einer Pfarrkirche und 3 ergiebigen Salzbrunnen, deren Soole in 12 Kothen gesotten wird, davon 3 dem Landesherrn, und 9 den Gewerken gehören. In jenen brennet man Steinkohlen, in diesen Holz. Der Flecken hat seinen Magistrat, und beträchtliche Privilegien und Gerechtigkeiten, welche K. Georg II im Jahre 1732 bestätiget hat.

(b) Wallensen oder Wallhausen, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, hat seinen Magistrat, ist ehemals mit Gräben, Mauern und Wällen umgeben, und eine Stadt gewesen, welche 1351 von Sigfried, edlen Herrn von Homburg, ein eigenes Stadtrecht erhalten hat. 1483, 1533, 1582 und 1617 ist er abgebrannt. Hier bekömmt die Saale erst ihren Namen, weil sie die am Wayberge aus einem Moore entspringenden Salzquellen aufnimmt.

(c) Duingen, auch Duin, eigentlich Dudingen, ein Flecken, welcher eine Pfarrkirche, seinen Magistrat, und ein landesherrschaftliches Vorwerk, Namens Papenkamp, hat. Die steinernen Töpfe und Geschirre, welche man hieselbst verfertiget, werden weit und breit durch Deutschland und auch in auswärtige Länder ausgeführet, und bringen viel Geld ins Land.

(d) Die

(d) Die Pfarrdörfer Marienhagen und Hoyershausen.

(3) Das Amt Ohsen, welches 1 ½ Meile lang und eine Meile breit ist, und an der Weser liegt, welche hier die Emmer aufnimmt. Der Boden ist fruchtbar, und trägt alle Arten des Getreides und der Hülsenfrüchte, Buchweizen ausgenommen. Die Einwohner ernähren sich theils und vornehmlich vom Ackerbau und Viehzucht, theils von der Garnspinnerey und Leinweberey. Das Amt hat vor Alters den Grafen von Eberstein gehöret. Graf Albrecht verpfändete das Schloß Ohsen im 12ten Jahrhunderte an die Grafen von Spiegelberg, denen es die Herzoge Wilhelm und Otto zu Braunschweig und Lüneburg 1422 abgenommen haben sollen. Nachmals ist es eine Zeitlang an die von Münchhausen, und an andere, versetzet gewesen. Die in alten Urkunden oft vorkommenden von Ohsen, sind anfänglich Burgmänner des Schlosses Ohsen, sowol unter den Grafen von Eberstein, als von Spiegelberg, gewesen. Das Amthaus, oder das ehemalige Schloß Ohsen, liegt auf einer Insel in der Weser, und gegen demselben über ist das Pfarrdorf gleiches Namens, bey welchem eine Fähre über die Weser geht. Außer demselben gehören noch 4 Dörfer zu diesem Amte, unter welchen das Pfarrdorf Tündern ist, bey welchem ein großer zu einem Lager bequemer Anger sich befindet.

(4) Das Amt Grohnde, welches an der Weser im Thale zwischen Bergen und Wäldern liegt, und in den meisten Gegenden gutes Ackerland hat. Einige Dörfer sind mit Wiesen überflüßig versehen, andern aber fehlet es daran. Die Hölzungen sind gut, und bestehen aus Eichen und Büchen. Die Weser nimmt hier die Ilse, den Mühlenbach und Allerbach auf. Die vornehmste Nahrung der Einwohner kömmt vom Acker- und starken Flachsbaue, von der Viehzucht, und vom Garn- und Leinewandhandel. Vor Alters hat dieses Amt den Grafen von Eberstein zugehöret. Es besteht aus einem Flecken und 9 Dörfern. Man bemerke:

a) Grohnde, einen Flecken an der Weser, über welche hier eine Fähre geht. Man findet hier das Amthaus nebst einem Vorwerke, und eine Kapelle, in welcher der Predi-

ger zu Hajen den Gottesdienst verwaltet. Es wird hier ein Land- und Wasserzoll erleget. 1421 (nicht 1422) ist bey diesem Orte eine Schlacht zwischen dem Herzoge Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen Philipp von Spiegelberg, und beyder Bundesgenossen, gehalten worden, in welcher H. Albrecht zu Sachsen, welcher ein Domherr zu Hildesheim war, geblieben, zu dessen Angedenken hier bey der westlichen Einfahrt in den Flecken, ein steinernes Denkmal zu sehen ist.

b) Börrie, ein großes Dorf, welches in Ober- und Niederbörrie abgetheilet wird. In jedem Theile ist eine Pfarrkirche, jener ist auch der Sitz einer Superintendentur, und hält einen Jahrmarkt.

c) Frenke, ein Kirchdorf, woselbst die von der Schulenburg zu Hehlen die niedern Gerichte allein, und an der peinlichen Gerichtsbarkeit Antheil haben.

d) Hajen, ein Pfarrdorf.

(5) Das Amt Polle, welches auch an der Weser liegt, und aus Bergen und wenigen Thälern besteht; daher Ackerbau und Viehzucht theils schlecht, theils beschwerlich sind, hingegen geben die beträchtlichen Holzungen, den Einwohnern gute Nahrung, indem nicht nur zu Heinsen Weserschiffe gebauet werden, sondern auch viel Schiffbau- Klap- und anderes Holz nach Bremen geschiffet wird. Im Kirchspiele Vahlbruch werden viele Linnenstrümpfe gestricket und gebleichet, und alsdann verhandelt. Die Kalkbrennerey zu Brevörde liefert guten Kalk. Auch dieses Amt hat vor Alters den Grafen von Eberstein gehöret. Es begreift einen Flecken, 5 Dörfer und eine Mühle. Zu bemerken sind:

a) Polle, ein Flecken an der Weser, woselbst das Amthaus auf einem Hügel liegt, und ehemals ein Schloß gewesen ist. Es sind hier eine Pfarrkirche und 2 landtagsfähige adeliche Güter, deren eins 1757 ein Lehngut geworden ist. Ueber die Weser geht hier eine Fähre.

b) Die Pfarrdörfer Heinsen, Pegestorf und Vahlbruch.

(6) Das Amt Erzen, welches 2 Meilen lang und breit ist, und an die Weser gränzet, in welche sich die hier

fließen-

fließende Emmer und Humme ergießen. Die letztere wird durch die Griesse und Bever verstärket. Das Amt hat viele Berge und wenige Ebenen. Der Getreidebau ist nicht beträchtlich, und die Viehzucht ist geringe, hingegen die Eichen- und Büchenholzungen, der Flachsbau und die Garnspinnereyen und Leineweberereyen sind desto erheblicher und vortheilhafter für die Einwohner. Das Amt hat vor Alters den Grafen von Eberstein gehöret. Es begreift einen Flecken und 22 Dörfer. Ich bemerke:

a) **Erzen**, sonst auch **Ertelsen** und **Arzen** genannt, einen Flecken an der **Humme**, welcher eine Pfarrkirche, das Amthaus und 122 bürgerliche Feuerstellen enthält.

b) **Schwöbber**, ein landtagsfähiges adeliches Gut derer von Münchhausen, dessen überaus schöner Garten berühmt ist. Der Besitzer hat das Patronatrecht über die Kirche zu Erzen, und die untern Gerichte in seinem Dorfe **Grupenhagen**.

c) **Reher**, ein Dorf, bey welchem eine Meßingsfabrike und eine Pulvermühle ist.

d) Die Pfarrdörfer **Groß-** und **Klein-Berkel**.

4) **Die geschlossenen adelichen Gerichte**, welche sind

(1) **Das Gericht Limmer**, den Grafen von Kamecke zugehörig, ist in dem Pfarrdorfe **Limmer** über den Kulf, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist. Der Kulf ist ein Berg.

(2) **Das Gericht Dehnsen** ist in dem Dorfe **Dehnsen** oder **Dähnsen** über dem Kulf, und gehöret denen von Steinberg zu Brügge und denen von Bork zu Wülfingen.

(3) **Das Gericht Banteln**, denen von Bennigsen zugehörig, ist in dem Pfarrdorfe **Banteln**, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut und eine Tapetenmanufactur ist.

(4) **Das Gericht Hastenbeck**, denen von Reden zugehörig, ist in dem Pfarrdorfe **Hastenbeck**, welches ein landtagsfähiges adeliches Gut hat. 1757 war hier ein scharfes Treffen zwischen dem churbraunschweigischen und französischen Kriegsheere, welches sich unvermuthet zum Vortheile des letztern endigte.

(5) Das Gericht Ohr, denen von Haken zuständig, ist in dem Dorfe Ohr, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

(6) Das Gericht Hämelschenburg, denen von Klencken zuständig, ist in dem Pfarrdorfe Hämelschenburg an der Emmer, welches ein landtagsfähiges adeliches Gut hat. Vor Alters hat es den Grafen von Eberstein zugehöret.

2. Das lauenauische Quartier besteht aus einigen Aemtern, welche, nach Abgang der letzten Grafen von Schauenburg, dem Hause Braunschweig und Lüneburg heimgefallen sind, wovon die Beschreibung eines jeden derselben genauere Nachricht giebt. 1701 wurden die darinn befindlichen Stände dem Fürstenthume Calenberg und dessen hamelschen Quartiere einverleibet. Es gehören dahin:

1) Das Amt Lauenau, welches von den Bergen, Deister und Süntel, fast ganz umgeben ist, und einen sehr bergichten Boden hat, von welchem der Regen die Erde leicht abspület, so, daß auf die Aecker von neuem gute Erde gebracht werden muß, wenn sie fruchtbar seyn sollen. Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg gab seinem Schwager Grafen Otto V zu Schauenburg 1573 dieses Amt zum Mannesstammlehn, dagegen der Graf dem Herzoge seine Erbhäuser Bokeloh und Mesmerode hinwieder zu Lehn auftrug. Als nun Graf Jobst Hermann zu Schauenburg-Holstein 1635 mit Tode abgieng, wurde das Amt Lauenau, und als der letzte Graf zu Schauenburg, Otto VI, im Jahre 1640 den ganzen Mannesstamm beschloß, auch Bokeloh und Mesmerode an das Fürstenthum Calenberg gezogen. Das Amt Lauenau enthält:

(1) Den Flecken Lauenau, welcher eine Pfarrkirche und 53 Feuerstellen hat. Es sind hier 2 landtagsfähige adeliche Güter.

(2) Die Pfarrdörfer Bakede, Bever, Einbeckhausen

mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Hülsede mit eben einem solchen Gute, und Nettelrede.

(3) Hamelspringe, ein Dorf, bey welchem die Hamel entspringt.

(4) Luttriehausen, ein Dorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, und noch 14 Dörfer.

2) Das Amt Bokeloh, dessen Geschichte bey dem vorhergehenden Amte mit angeführet worden ist. Der Boden ist an Getreide ziemlich, vornehmlich aber an Flachs, fruchtbar, welcher letztere theils roh ausgeführet, theils zu Garn gesponnen wird. Das Amt besteht aus den Dörfern Bokeloh, woselbst das Amthaus ist, Idensen, welches eine Pfarrkirche hat, Mesmerode, welches ein landesherrschaftliches Vorwerk hat, und Kleinheydorn.

3) Das Amt Lachem, welches an der Weser liegt, ist in den ebenen Gegenden fruchtbar an Getreide und Hülsenfrüchten, die Berge aber sind mit ansehnlichen Holzungen von Eichen und vornehmlich von Büchen bewachsen. Die Viehzucht ist ziemlich gut. Es wird hier viele grobe Leinewand gewebet, und auf der Weser nach Bremen geschiffet. Dieses Amt, nebst der Stadt Oldendorf und Vogtey Visbeck, haben ehedessen die Grafen von Wunstorf an die Grafen von Schauenburg verpfändet. Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg verglich sich 1573 mit Grafen Otto V zu Schauenburg dahin, daß diese Güter, so lange der gräflich-schauenburgische Mannesstamm dauren würde, uneingelöset bleiben, nach Abgang desselben aber an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg unentgeldlich und ohne Erstattung des Pfandschillings zurückfallen sollten. Nach Abgang des schauenburgischen Mannesstammes mit Grafen Otto VI wurde 1647 zu Lauenau zwischen Herzog Christian Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg und Grafen Philipp zu Schauenburg-Lippe, wie auch der Landgräfinn Aemilia Elisabeth zu Hessen-Cassel, verglichen, daß Lauenau, Bokeloh und Mesmerode beym Fürstenthume Calenberg verbleiben sollten, es wurde auch das jetzige Amt Lachem eigenthümlich dazu geleget; hingegen die Stadt Oldendorf und das übrige von den Vogteyen Lachem und Visbeck wurden zu dem

hessischen

heßischen Antheile an der Grafschaft Schauenburg geschlagen, jedoch verabredet, daß, nach Abgang des Mannesstammes Landgrafen Wilhelms, die ganze visbeckische Vogtey nach ihrer nunmehrigen Beschaffenheit, und nach Abgang der rothenburgischen Linien, die Stadt Oldendorf, unentgeldlich, frey und eigenthümlich an das Fürstenthum Calenberg fallen, auch zu diesem Ende die Unterthanen in dieser Stadt und Vogtey dem Landesfürsten des Fürstenthums Calenberg zugleich mit den Landgrafen zu Hessen huldigen sollten. Das Amt besteht aus 2 Kirchspielen, und jedes aus gewissen Bauerschaften, diese aber aus Dörfern und einzelnen Höfen.

(1) Das hemeringer Kirchspiel begreift die Bauerschaften Hemeringen von 2 Dörfern und 3 Höfen, Dehmkerkerbroek von 3 Dörfern, einem Hofe, und einem landtagsfähigen adelichen Gute im Dorfe Posteholz, Egge von 4 Dörfern und 2 Höfen, Halverstorf von 4 Dörfern und einem Hofe, und Kerkendorf im Dorfe dieses Namens.

(2) Das lachemer Kirchspiel begreift die 2 Bauerschaften und Dörfer Lachem und Haverbeck, und das landtagsfähige adeliche Gut Helpensen.

III. Das göttingische Quartier,

welches von den übrigen abgesondert liegt, und ehemals eine Zeitlang ein besonderes Fürstenthum ausgemachet hat, auch, wegen seiner südlichen Lage in Ansehung der großen Wälder Solling und Harz, das Fürstenthum Oberwald (über dem Walde) genennet worden ist. Ein großer Theil desselben ist auf einem Chärtchen abgebildet, welches der Mathematicus und Architect Johann Paul Eberhard gezeichnet und selbst in Kupfer gestochen, und Vorstellung der Gegend um Göttingen genennet hat. Es begreift 8 Städte, 8 secularisirte Klöster, 15 königliche Aemter, 11 geschlossene adeliche Gerichte, in welchen Aemtern und Gerichten 4 Flecken und 179 Dörfer belegen sind. Der land-

tags-

tagsfähigen adelichen Güter sind 48, und ihre Ritter-steuer beträgt 263 Rthlr. 33 Mgr. 6 pf. Ich beschreibe

1. Die hier belegenen 2 großen und kanzley-säßigen Städte des Fürstenthums Calenberg.

1) Göttingen, die erste unter den 4 großen Städten des Fürstenthums Calenberg, liegt in einem großen fruchtbaren und angenehmen Thale, an der sogenannten neuen Leine, die ein Kanal ist, der aus der rechten Leine, von welcher die Stadt über 100 Ruthen entfernet liegt, nach der Stadt geführet worden ist, die Altstadt von der Neustadt und Marsch trennet, eine gute Viertelstunde oberhalb der Stadt anfängt, und ungefähr eben so weit unterhalb derselben wieder in die rechte Leine geht. Auf den Walle, welcher die Stadt umgiebt, und dessen Umfang 697 Ruthen beträgt, könnte man in die umliegenden Gärten, Gartländer, Weiden, Felder und Berge, eine belustigende Aussicht, und überhaupt einen angenehmern Spatziergang haben, wenn die unnützen Brustwehren abgetragen würden, der Wall ganz eben gemachet, und mit Lindenbäumen, oder auch, zum Behufe des Seidenbaues mit weißen Maulbeerbäumen bepflanzet würde, welches zum Nutzen und Vergnügen der Einwohner, insonderheit der Universität, sehr zu wünschen ist. Die Stadt enthält auf 1000 Häuser, und ist seit der Errichtung der Universität sowol durch neue Gebäude, als Verbesserung der alten, dergestalt verschönert worden, daß sie unter die wohlgebaueten Städte in Niedersachsen gehöret, ja in Ansehung des guten Pflasters von breiten Steinen, welche auf beyden Seiten der Straßen vor den Häusern geleget sind, wenige ihres gleichen hat: welchen Vorzug ihr selbst die Franzosen, und namentlich die Pariser, in den unruhigen Kriegsjahren 1757 und 58 eingeräumet haben. Die Straßen werden im Winter des Nachts durch Laternen erleuchtet. Es sind hier 5 Pfarrkirchen, unter welchen die Johanneskirche die vornehmste ist, ein Hospital mit einer Kirche und einem besondern Prediger, und eine reformirte

Kirche. Die Katholiken halten ihren Gottesdienst in einem Privathause. Die Kirche des ehemaligen Barfüßerklosters wird als ein Zeughaus gebrauchet. Das merkwürdigste hieselbst ist die, anstatt des vormaligen in dem gewesenen Pauliner- oder Dominicanerkloster 1586 gestifteten Pädagogii oder Gymnasii, vom König Georg II im Jahre 1734 gestiftete, und am 17 Sept. 1737 eingeweihete Universität Georgia Augusta, welche unter der unbeschreiblich großen und zärtlichen Vorsorge ihres ersten und bisherigen Curators, Sr. Excellenz, des Herrn Geheimenraths und Kammerpräsidenten Gerlach Adolph, Freyherrn von Münchhausen, ein ausnehmendes Ansehen, sowol unter und vor den übrigen deutschen Universitäten, als überhaupt in der gelehrten Welt, erlanget hat. Sie hat ihre eigene große und schöne Kirche, welche die vormalige Paulinerkirche ist, nebst einem besondern Prediger, und ein neues und ansehnliches steinernes Gebäude, in welchem man unten die öffentlichen Hörsäle, oben aber, außer der Concilienstube und andern Zimmern, den großen und schönen Büchersaal antrifft. Diese jährlich ansehnlich anwachsende Universitätsbibliothek ist, in Ansehung der Anzahl, Wichtigkeit und Kostbarkeit der Bücher, eine der vornehmsten in Deutschland und Europa. Sie wird die Bülauische genennet, weil der Grund derselben die Büchersammlung von ungefähr 10000 Bänden ist, welche der ehemalige Geheimerath, Joachim Heinrich, Freyherr von Bülow, hinterlassen, und zum öffentlichen Gebrauche gewidmet hat, und von seinen Erben der Universität geschenket worden ist. Mit der Universität ist eine 1751 gestiftete königliche Gesellschaft der Wissenschaften, und eine königlich deutsche Gesellschaft, verbunden; es gehören auch dazu eine schöne Sternwarte, welche auf einem nicht weit vom Geismarthore in der Stadtmauer stehenden und abgekürzten Thurme angelegt worden ist; ein vortrefflicher botanischer Garten in der sogenannten Caßpühle; ein wohleingerichteter anatomischer Schauplatz in einem bey dem botanischen Garten befindlichen Gebäude; eine Schule zur Unterweisung in der Hebammenkunst; ein Seminarium philologicum, dessen Director der Professor

sor der Beredsamkeit ist, ein Reithaus auf dem ehemaligen sogenannten Freudenberge, und ein Fechtboden an der Aller. Das hiesige Waisenhaus steht unter der Aufsicht der theologischen Facultät. Die lateinische Stadtschule ist an die Stelle des ehemaligen Gymnasiums gekommen. Die Stadt ist der Sitz einer Generalsuperintendentur, unter welcher die 5 im göttingischen Quartiere befindlichen Specialsuperintendenturen stehen, deren eine beständig in hiesiger Stadt, und zwar bey der Johanneskirche, ist, und, außer den Pfarrkirchen in der Stadt, noch 21 Landkirchen begreift. Bey der lieben Frauenkirche in der Neustadt ist ein Comthureyhof des deutschen Ordens, welcher zu der Balley Sachsen gehöret. Der Commenthur hat unter der Ritterschaft Sitz und Stimme auf den calenbergischen Landtagen. Das nahe bey diesem Comthureyhofe stehende Hospital zum heil. Geist mit seinem Vorwerke, gehöret der Stadt. Auf der sogenannten Marsch ist zwischen der neuen Leine und dem Walle eine schöne Allee von Lindenbäumen. Der hiesigen schönen grätzelschen, scharffischen fünkischen und übrigen Manufacturen sowol, als der starken Ausfuhre der göttingischen Mettwürste, ist oben in der Einleitung zum Fürstenthume Calenberg Erwähnung geschehen. Die Stadtgerichte werden durch einen Gerichtsschulzen und einen Magistrat versehen; jenen bestellet der Landesherr unmittelbar, in Ansehung des letztern setzet die Landesregierung die Bürgermeister und den Syndicus, zu den übrigen Rathsstellen aber präsentiret der Magistrat der Regierung gewisse Personen zur Wahl und Bestätigung. Das peinliche Gericht hält der Gerichtsschulze im Namen des Landesherrn allein, doch kann auch der Rath in peinlichen Fällen den Angriff thun, und aus demselben wohnen 2 Deputirte dem peinlichen Gerichte bey, und der Stadtsecretär führet das Protocoll. Die Civilgerichtsbarkeit verwaltet der Gerichtsschulze mit dem Magistrate zugleich. Die Feldmark der Stadt beträgt 7223 Morgen. In derselben ist gegen Westen der Stadt, beym Einflusse des Baches Grone in die Leine, ein Hügel oder kleiner Berg, welcher auf dem Hagen genennet wird, merkwürdig, weil

auf

auf demselben vor Alters die kaiserliche Burg und Pfalzstäte Grone gestanden hat, welche die älteste und erste Pfalzstätte der sächsischen Kaiser gewesen ist, auf welcher sie sich von Otto dem Großen an mehrentheils aufgehalten haben, und ein Pfalzgraf oder Hofrichter das höchste Gericht gehalten hat. K. Heinrich I verschrieb sie im Jahre 929 seiner Gemahlinn Mathildis zum Leibgedinge, und diese schenkete die dasige Kapelle dem Kloster Pölde, K. Conrad III aber gab sie 1146 dem Kloster Fredesloh, bis sie endlich eingieng, und die Güter davon kamen. Die kaiserl. Burg ist endlich an die Stadt Göttingen gekommen, welche ehedessen vom Kaiser und Reiche mit derselben belehnet worden ist, sich aber in neuern Zeiten aus erheblichen Gründen der Lehnsempfängniß geweigert hat, als sie ihr angemuthet worden. Die Stadt hat auch große Wiesen und Weiden, und beträchtliche Waldungen; es gehören ihr auch die im Amte Harste belegenen Dörfer, Roringen und Herberhausen, in welchen sie die Vogteygerichte ausübet, und wird von dem Landesherrn mit der Burg Grone, den Dörfern Grone, Rostorf, Ellershausen und Holtensen, und mit den Gütern, welche die ausgestorbene adeliche Familie von Boventen zu Elliehausen, Mengershausen, Ober- und Niederjesa, und Kleinenschneen gehabt hat, belehnet. Die älteste Nachricht von Göttingen findet man in Urkunden Kaisers Otto des Großen von 950 bis 960, in welchen es **Gutingi** genennet wird, und nur ein Dorf gewesen ist, welches des sächsischen Herzogs, Hermann Bilung, Vorfahren zugehöret hat. H. Heinrich der Löwe besaß diesen Ort als ein freyes Erbe, und er kam an seinen Sohn, den Herzog und Pfalzgrafen Heinrich. In der Theilungsurkunde von 1203 wird er **Gudingin**, aber noch keine Stadt, genennet. Es scheint, daß ihm K. Otto IV in den letzten Jahren seiner Regierung zuerst Stadtrecht ertheilet habe, und in Urkunden Herzogs Otto des Kindes von 1232 wird schon der Bürgermeister und Bürger zu **Gotingen** gedacht. Die Stadt ist nachmals eine erbunterthänige Stadt der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg geblieben, ob sie gleich eine Zeitlang zu der Hanse gehöret, und zuweilen nach großen Freyheiten getrachtet hat.

hat. Sie war ehedessen eine Festung, und wurde 1641 von einem östreichischen Kriegsheere, welches Erzherzog Leopold Wilhelm anführete, belagert, aber nicht erobert. Sie hat auch ehedessen goldene und silberne Münzen gepräget. Von 1757 bis 1761 ist sie einigemal in französischer Gewalt gewesen, und hat starke Contributionen erlegen müssen. Sie ist auch 1760 von den Franzosen mehr befestiget worden.

2) Nordheim, eine Stadt von 500 Häusern an der Ruhme, die sich hier in 2 Ströme theilet, von welchen einer beym Mühlenthore, und der andere bey dem Siechenhause vorüber geht. Ueber jeden ist eine steinerne Brücke erbauet, und der ganze Fluß ergießt sich in dieser Gegend in die Leine, welche an der nordheimischen Feldmark herunter fließt. Die Stadt ist unter den großen Städten des Fürstenthumes Calenberg, der Ordnung nach, die dritte. Von dem ehemaligen hiesigen Stifte ist hernach unter den secularisirten Klöstern Nachricht zu suchen. Sonst giebt es hier nur eine Pfarrkirche und eine lateinische Schule, auch sind hieselbst Wollen- Stoffen- und Cattunmanufacturen. Sie hat 1252 vom Herzoge Albrecht dem Großen Stadtrecht erhalten. Der Stadtvogt heget das Gericht, und untersuchet die Rechtshändel; die Urtheile aber werden ohne sein Zuthun von Bürgermeister und Rathe abgefasset. Es verwaltet auch der Stadtvogt die peinliche Gerichtsbarkeit. In dem Kriege mit den Franzosen von 1757 bis 1761 hat sie auch viel gelitten. Es gehöret ihr das Pfarrdorf Hammenstedt, welches von dem Bisthume Paderborn zu Lehn geht. Die Gegend um diese Stadt hieß vor Alters das Rittega.

Die ehemaligen *Grafen von Nordheim*, *Herren zu Bomeneburg*, kommen von dem Grafen Hermann her, welcher am Ende des 10ten Jahrh. gelebet hat. Einige halten denselben für einen Sohn Heinrichs, Herzogs zu Bayern, welcher Kaisers Otto des Großen Bruder gewesen, und dem der Kaiser das Land an der Werra, auch jen- und diesseits der Weser, und also auch den Strich Landes, darinn Nordheim und Göttingen liegen, gegeben

 habe,

habe. Andere hingegen halten den Grafen Hermann für den Sohn eines Otto, Grafen im Salzgau, der um die Zeit Kaisers Otto des Großen gelebet hat. Hermanns Sohn war Graf Sigfried, und von dieses Söhnen ist hier nur Graf Benno zu bemerken, dessen Sohn Otto vom K. Heinrich III das Herzogthum Bayern erhielt, aber vom K. Heinrich IV desselben beraubet wurde, und 1083 starb. Er wird in unterschiedenen Urkunden auch Herzog zu Sachsen genennet; daher Leibnitz gemuthmaßet hat, daß zu dieser Zeit das Herzogthum Sachsen in 2 Theile vertheilet gewesen sey, und Westphalen und Engern dem billungischen Geschlechte, Ostphalen aber unserm Otto zugehöret habe, ja daß das Herzogthum Ostphalen einerley mit dem sogenannten Herzogthume an der Weser gewesen sey. Er hat Hermanns, Grafen von der Werla, hinterlassene Witwe Richenza zur Gemahlinn gehabt. Von seinen Kindern nenne ich nur die Söhne, Heinrich den Dicken, Sigfried und Conrad oder Cuno: der erste war Graf von Nordheim, der zweyte Graf von Bomeneburg, der dritte Graf von Beichlingen. Graf Heinrich der Dicke oder Fette brachte durch seine Vermählung mit Gertrud, einer Tochter Markgrafen Ekbrechts zu Meißen, die Stadt und das Land Braunschweig an sein Haus; er wurde aber 1101 von den Friesen erschlagen, und hinterließ keine männliche Erben, dergleichen sein Bruder Conrad oder Cuno auch nicht gehabt hat. Beyder Bruder Sigfried Graf von Bomeneburg, (welchen Namen er von dem im heßischen Amte Sontra belegenen Schlosse Boineburg oder Bomeneburg führete,) hatte zwar einen Sohn gleiches Namens, er starb aber 1144 ohne männliche Leibeserben. Grafen Heinrichs des Dicken Tochter Richenza vermählte sich im Anfange des 12ten Jahrh. mit Luthern (Lotharius) zu Querfurt, Grafen zu Supplingburg, nachmaligen Herzoge zu Sachsen und römischen Kaiser, der durch diese Vermählung die ansehnlichen nordheimischen und braunschweigischen Lande erhielt, welches durch beyder Tochter Gertrud an derselben Gemahl Heinrich den Großmüthigen, Herzog zu Bayern, und also an das welfische Haus, gelangete.

2. Die

2. Die kleinern kanzleysäßigen Städte.

1) Münden, in den Urkunden des 13ten Jahrh. Gemünden, eine Stadt in einem Thale an der Fulda, welche sich gleich unterhalb derselben an der Spitze des sogenannten Tanzwerders, mit der Werra vereiniget, welche hierauf die Weser genennet wird. Diese Ströme, die an der Werra belegenen Auen und Wiesen, die umliegenden Gärten, Wälder und Berge, verschaffen hier nach allen Gegenden eine vortreffliche und belustigende Aussicht; die Stadt aber ist oftmals Ueberschwemmungen unterworfen. Ueber die Werra ist eine lange steinerne Brücke gebauet, welche ein hölzernes Uebergebäude hat. Die Stadt besteht aus 607 Feuerstellen, hat 2 lutherische Pfarrkirchen, eine lateinische Stadtschule, und ein Hospital. Die hiesigen Reformirten haben zu ihrem Gottesdienste ein artiges Gebäude mit einer Orgel, es wird aber als ein steuerbares Bürgerhaus angesehen. Es giebt hier zweyerley Besatzung, eine von 4 Compagnien, welche die Stadt unterhält, und ein Regiment, welches der Landesherr unterhält und in den Casernen wohnet, welches ansehnliches steinernes Gebäude vormals ein vom Herzoge Erich dem Jüngern erbauetes Schloß gewesen ist. Die Besatzung hat ihren eigenen Prediger. Das Rathhaus hat nach dem Markte zu ein gutes Ansehen. Die hiesige Bürgerschaft genießt des Bürgerrechtes zu Braunschweig und Osterode, so wie die Bürger dieser Städte des hiesigen Bürgerrechtes. Weil die Stadt auf 2000 Gärten, aber wenig Ackerland hat, so leben nur ein paar Bürger vom Ackerbaue. Es sind hier zwar einige Seidenzeug- und Damastweber, einige Tabacksspinner und Bereiter, auch Eßigbrauer und die nöthigen Handwerker vorhanden; allein die Hauptnahrung kömmt von der Handlung und Schifffahrt. Man treibt aber nicht nur Krämerey, sondern auch und vornehmlich Großhandlung und Factorey, wodurch Geld ins Land gezogen, und nicht hinausgeführet wird. Die Güter und Waaren, welche aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken, insonderheit Nürnberg und Bayern rc. zu Wasser und Lande hieher kommen,

bleiben nur kurze Zeit hieselbst liegen, und werden alsdenn die Weser hinab gesendet, und was auf der Weser herauf kömmt, geht größtentheils wieder in die genannten Länder. Kein Fremder, das ist, der nicht mündenscher Bürger ist, darf diese Stadt vorbeyhandeln, sondern muß seine Waaren einem hiesigen Factor anvertrauen; und alles, was hier zu Schiffe ankömmt, muß, vermöge der Stapelgerechtigkeit, welche der Stadt 1246, 79, 89 und 92 ertheilet und bestätiget, auch vom Kaiser Rudolph II im Jahre 1597 bekräftiget worden ist, aus- und übergeladen werden. Alle Dienstage und Freytage, Morgens um 9 Uhr, geht ein Schiff von hier auf der Fulda nach Cassel ab, und diesen Strom darf außer dem mündenschen Schiffer niemand befahren. Die Werra kann von mündenschen und heßischen Schiffern befahren werden, die letztern aber, wenn sie vor Münden kommen, müssen davor liegen bleiben. Wenn ihnen eine Vorüberfahrt gestattet wird, muß auf das Schiff ein mündenscher Schiffer genommen, der Stadtkämmerey etwas gewisses entrichtet, und darüber ein schriftlicher Revers ausgestellet werden. Der Magistrat, welcher aus 2 Bürgermeistern und 6 Rathsherren besteht, hat in der Stadt die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Die Stadt ist die erste unter den kleinen Städten des Fürstenthumes Calenberg, führet bey landschaftlichen Angelegenheiten das Directorium unter denselben, und ist aus dem göttingischen Quartiere die einzige, welche zum engern Ausschusse der Landstände und zu dem Schatzcollegio gehöret, von welchem ihr Deputirter ein ordentliches Mitglied ist. Die sogenannte Freyheit, welche bey dem hiesigen landesherrschaftlichen Amthause liegt, steht unter der Gerichtsbarkeit des Amtes. Die Stadt hat vor Alters zu der sogenannten Grafschaft an der Werra, und also zu den nordheimischen Erbgütern, gehöret. Ihr ältestes noch vorhandenes Privilegium ist von 1246, und vom Herzoge Otto dem Kinde ertheilet worden, dem sie sich übergeben hatte. 1626 wurde sie von einem kaiserl. Kriegsheere, welches der Graf Tilly anführete, belagert, und im Sturme erobert, wobey sie, die umgekommenen Einwohner ungerechnet,

eine

einen Schaden erlitte, der fast auf $3\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes Rthlr. geschätzet wurde, und als sie von einem Einwohner zu Cassel 50 Rthlr. liehe, um den Soldaten einen Theil der geraubten Urkunden abzukaufen, mußten demselben für diese kleine Summe alle Rathskassen unterpfändlich verschrieben werden. In den folgenden Jahren bis 1643 hatte sie einmal nach dem andern neuen Schaden, und neue ansehnliche Unkosten. Von 1757 bis 1761 ist sie einigemal von den Franzosen besetzet, und mit starken Contributionen beleget worden. Von dieser Stadt wird zwar eine ansehnliche geistliche Inspection benennet, und durch 2 Superintendenten versehen, es hat aber keiner derselben hier seinen Sitz.

2) **Dransfeld**, eine kleine Stadt von 208 Feuerstellen, liegt zwischen Münden und Göttingen, und hat 2 Kirchen, bey deren einer, nämlich der Martinskirche, das Stift Corvey das Patronatrecht hat. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet das Amt Münden in derselben aus.

3) **Moringen**, eine kleine Stadt, durch welche der Bach Mohr fließt, der unweit derselben entsteht, und bey Höckelheim in die Leine geht. Sie liegt in einer angenehmen bergichten Gegend, ist jetzt ein offener Ort, ehedessen aber mit Gräben, Wällen und Mauern umgeben gewesen, hat, die Amtsfreyheit ungerechnet, 140 Feuerstellen, eine Pfarrkirche, eine Begräbnißkirche in Oberndorf, ein von 1732 bis 45 auf Kosten der calenbergischen Landschaft aufgeführtes ansehnliches Waisenhaus, in welchem bisher 63 Kinder unterhalten worden sind, und zu dessen Nutzen zu Hanover die landschaftliche Buchdruckerey angeleget worden, und 2 landtagsfähige adeliche Güter, von welchen das münchhausensche mit einem schönen Wohnhause versehen ist. Der Magistrat hat die Civilgerichtsbarkeit: die Criminalgerichtsbarkeit aber wird von dem hiesigen landesherrschaftlichen Amte verwaltet, welchem der Magistrat die Verbrecher zu solchem Ende überliefert. An dem Orte, wo jetzt das Amthaus steht, hat ehedessen die mit Gräben, Mauern und Basteyen befestiget gewesene Burg Moringen gelegen, auf welcher sich unterschiedene Herzoge oftmals aufgehalten haben. Moringen

ringen ist schon 1147 eine Stadt gewesen. Die Hälfte derselben, welche die edlen Herren von Rostorf besessen haben, hat H. Otto der Quade 1380 nebst ihren übrigen Gütern und Oertern eingezogen. Im 30jährigen Kriege hat sie durch Plünderungen und Brandschatzungen sehr viel gelitten. 1461, 91, 96, 1506 und 66 brannte sie ab, 1671, 79 und 80 litte sie wieder Brandschaden, noch größern aber 1734, und geringern 1747. Nach den beyden letzten Feuersbrünsten ist sie erweitert, und die Straßen sind in gerader Linie, auch 48 Schuhe breit angeleget worden, so daß sie ein besseres Ansehen bekommen, als sie ehedessen gehabt hat.

4) Uslar, eine kleine Stadt, welche in einem Thale liegt, und 243 Häuser hat. Die Stadt an sich selbst ist bemauert, die Neustadt aber, deren Erbauung H. Erich 1561 bewilliget hat, ist offen. In der Stadt ist eine Pfarrkirche, vor derselben aber eine Begräbnißkirche, und auf einer Anhöhe eine Kapelle. Es ist hier ein landtagsfähiges adeliches Gut, welches das Stammhaus der adelichen Familie von Uslar ist, von derselben aber als ein Afterlehn an die von Neuhaus überlassen, und nach Abgang derselben an die Götzen von Ohlenhausen gekommen ist. Die Stadt ist 1476 und 1641 abgebrannt. Herzog Erich verordnete 1575, daß sie ohne Verletzung ihrer Privilegien Freudenthal genennet werden solle. Die peinliche Gerichtsbarkeit in derselben übet das hiesige Amt aus.

5) Hardegsen, eine kleine Stadt an der Espolde, welche hier die Schottelbeeck aufnimmt. Sie steht zum Theile auf Felsen, wie denn die Häuser in der Burgstraße auch Keller haben, welche in die Felsen eingehauen sind. Es sind hier überhaupt 176 Häuser. Der Oberprediger an der Pfarrkirche ist zugleich Superintendent der von dieser Stadt benannten Inspection. Das hier wohlbereitete Leder findet guten Abgang. Der Magistrat übet sowol in der Stadt, als den außerhalb derselben belegenen bürgerlichen Gütern, die Civilgerichtsbarkeit, das Amt aber die Criminalgerichtsbarkeit aus, zu welchem Ende demselben die Verbrecher von dem Rathe ausgeliefert werden. Es ist hier ein freyer Burgmannssitz. Vor

Alters

Alters hat dieser Ort den edlen Herren von Rostorf zugehöret, ist aber 1380 vom Herzoge Otto dem Quaden nebst den übrigen Gütern derselben eingezogen worden, welcher dem Orte 1383 Stadtrecht verliehen hat, und 1394 hieselbst gestorben ist, nachdem er das Schloß seiner Gemahlinn zum Leibgedinge verschrieben hatte. H. Wilhelm der Jüngere hat auch meistens hieselbst gewohnet, und ist hier 1503 gestorben. 1566 und 79 hat die Stadt große Feuersbrünste erfahren.

3. Die secularisirten Klöster, welche an Amtleute verpachtet sind, und deren Einkünfte die Klosterkammer verwaltet.

1) Das ehemalige Stift oder Kloster S. Blasii zu Nordheim hat Otto, Herzog zu Bayern, gebohrner Graf von Nordheim, 1051 für Benedictiner Mönche und Nonnen gestiftet, sein Enkel Sigfried Graf von Homeneburg 1141 bestätiget und beschenket, Herzog Otto von Braunschweig aber 1234 befohlen, daß die Nonnen weggeschaffet werden sollten. Gegen das Jahr 1570 gieng der Klosterconvent ein, und der letzte Abt verließ das Kloster freywillig. Jetzt ist es an einen Amtmann verpachtet, und es gehöret das vor der Stadt Nordheim belegene Vorwerk Güntgenburg zu demselben.

2) Das ehemalige Kloster Wiebrechtshausen ist 1030 gestiftet worden, und mit Benedictiner Nonnen besetzet gewesen. Es ist an einen Amtmann verpachtet, und es gehöret der Aushof Mandelbeck im Amte Brustbein dazu.

3) Das vormalige Kloster Fredelsloh oder Fredesloh, in alten Urkunden Fridesele, Fridessele, Fredelse, Fredesle, in des Amtes Moringen Dorfe dieses Namens, hat Albrecht I, Erzbischof zu Maynz, 1137 gestiftet, und Erzbischof Marcolf 1141 vermehret, und es ist anfänglich mit Augustiner Mönchen und Nonnen besetzt gewesen, nachher aber haben jene diesen weichen müssen. Nachdem es secularisiret worden ist, sind die Güter einem Amtmanne verpachtet worden. Das eigentliche Klostergebäude ist im 30jährigen Kriege abgebrannt worden, und die Probstey, welche zum Amthause gedienet hat, ist 1752 einge-

gangen, nachdem vorher ein neues bey demselben erbauet worden. Die Kirche ist noch vorhanden.

4) Das ehemalige Kloster **Marienstein**, oder **Steina**, liegt an der Leine, in welche hier die Espolde fällt, und ist 1108 von Rothard, Erzbischofe zu Maynz, für Benedictiner Mönche gestiftet worden. Es gehöret dazu das bey den Klostergebäuden befindliche Dorf. Vor Alters haben die regierenden Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg im Lande Göttingen und an der Leine hieselbst mit ihren Landständen die Landtage gehalten; es ist auch hier auf einem solchen Landtage 1498 das Fürstenthum Göttingen an Herzog Erich den Aeltern übergeben worden.

5) Das vormalige Nonnenkloster **Weende**, in dem zum Amte Harste gehörigen Dorfe dieses Namens, soll ums Jahr 1300 gestiftet worden seyn, und ist anfänglich zu Nikolausburg gewesen. Es ist an einen Amtmann verpachtet. Zu demselben gehöret ein Vorwerk zu **Nikolausberg** im Amte Harste, und der Aushof **Reinholdshof**, ehedessen **Reinholdshausen**, im Amte Friedland.

6) Das vormalige Nonnenkloster **Mariengarten** liegt in einem lustigen Thale, und hat eine Pfarrkirche. Es ist jetzt verpachtet. Demselben gehöret der Aushof **Wetenborn** im Amte Friedland.

7) Das ehemalige Kloster **Bursfelde** liegt an der Weser, und ist vor Alters eines der berühmtesten Benedictiner Mönchenklöster in Deutschland gewesen. Es hat dasselbige Heinrich der Fette, Graf von Nordheim, 1093 gestiftet, und zwar auf dem Gute Mimende, welches er von Albrecht von der Insel erkaufet hatte. K. Heinrich IV ertheilete demselben die Freyheit, sich selbst einen Schutzvogt und Abt zu erwählen, imgleichem das Mark- und Münzrecht. Die ersten Mönche sind aus der Abtey Corvey gekommen. Die gute Klosterzucht, welche im 15ten Jahrh. hieselbst eingeführet wurde, verschaffete diesem Kloster ein besonderes Ansehen, also daß mehrere Klöster Benedictiner Ordens mit demselben in Verbindung traten, und seine Reformationsstatuta annahmen, woraus die berühmte bursfeldische Union und Congregation entstund, welche 1440 auf der Kirchenversammlung zu Basel, auch

nach-

nachmals durch päpstliche Bullen bestätiget wurde. Im 16ten Jahrh. bekam das Kloster evangelische Aebte. Jetzt sind zwar die Güter desselben an einen Amtmann verpachtet, es wird aber noch der Titel eines Abtes von Bursfelde an jemanden ertheilet.

Zu diesem Kloster hat das Gerichtsdorf Lipprechtrode gehöret, welches im Umfange der Herrschaft Lora unweit Bleicherode belegen ist, und jetzt von einem churbraunschweigischen Amtmanne pachtweise verwaltet wird.

8) Das ehemalige Nonnenkloster Hilwardshausen oder Hildewardeshausen, welches an der Weser liegt. Das Alter desselben erhellet daraus, daß Kaiser Otto I eine ansehnliche Schenkung, welche eine reiche Frau, Namens Helmburg, an dieses Kloster gethan, im Jahre 973 auf der Burg Grone bestätiget hat. Jetzt ist es an einen Amtmann verpachtet. Es hat zu Diemarden im Amte Friedland einen Aushof.

4. Die landesherrschaftlichen Kammerämter.

1) Das leinebergische Gericht ist ein Ueberbleibsel von der ehemaligen Pfalz zu Grone, von welcher bey der Stadt Göttingen etwas gesaget worden ist. Es heißt eigentlich das Landgericht auf dem Leineberge bey Göttingen, und bisher hat man dasselbe zuerst in einer Urkunde von 1241, welche Poppo, edler Herr von Plesse, ausgestellet hat, erwähnet gefunden. Heutiges Tages erstrecket sichs nur über die Pfarrdörfer Grone, Rostorf, woselbst die edlen Herren von Rostorf ihre Burg gehabt haben, deren Güter Herzog Otto der Quade 1330, wegen eines von Christoph von Rostorf an seinem Bruder Friderich ausgeübten Mordes, als ein verwirktes Lehn eingezogen hat; Ober-Jesa, Settmarshausen u. die Dörfer Ellershausen und Holtensen, und wird zu Grone im Namen des Landesherrn von dem Gerichtsschulzen zu Göttingen gehalten; doch hat das Amt Münden concurrentem jurisdictionem darinnen. Es ist auch das landtagsfähige adeliche Gut Ohlenhausen darinn belegen, welches der adelichen Familie der Götzen von Ohlenhausen zugehöret, die das hier befind-

befindliche unfreye Gut **Heissenthal** von der Stadt Göttingen zu Lehn hat.

2) Das Amt **Münden** ist unter allen Aemtern des göttingischen Quartiers das größeste und wichtigste. Es ist sehr bergicht, hat aber schöne Waldungen. Auf dem sogenannten Steinberge bey Münden, dessen Höhe von Prof. Hollmann auf 1232 pariser Schuhe berechnet worden, ist ein Kohlenbergwerk, dessen Kohlen ein mit Alaun und Schwefel angefülletes Holz sind. Dieses mineralisirte Holz liegt an vielen Orten unter einer 6, 7 bis 8 Schuhe hohen Thonerde, 18 bis 20 Schuhe hoch über, und 20 bis 30 tief unter einer steinernen Sohle, und man findet in einem Raume, der 5 bis 600 Klaftern breit, und 6 bis 700 lang ist, fast gleiche Spuren davon. In der obern Lage sieht dieses Holz mehr braun, in der untern aber mehr schwärzlich aus. Das Amthaus ist in der Stadt Münden, woselbst die sogenannte Freyheit unter desselben Gerichtsbarkeit steht. Es übet die Criminalgerichtsbarkeit in der Stadt Dransfeld aus, und unter demselben steht auch

Hedemünden, ein Städtchen an der Werra in einem Thale, welches von nahgelegenen Bergen eingeschlossen ist. Es hat 142 Feuerstellen, und ist der Sitz einer Superintendentur, welche eine von den beyden Inspectionen ist, in welche die Inspection Münden vertheilet worden. Es wird hier viele Leinewand gewebet und verhandelt. Vor Alters hat das Städtchen dem Stifte Kauffungen in Hessen zugehöret.

Sonst wird das Amt in das Ober- und Unteramt abgetheilet.

(1) Im Oberamte sind 12 Dörfer, es gehöret auch das halbe Dorf **Nieste** dazu, dessen andere Hälfte heßisch ist. Die merkwürdigen Dörfer sind:

a) Die Pfarrdörfer **Landwernhagen** und **Lutterberg**, in deren Gegend 1758 ein Corps hanöverischer und heßischer Truppen von einem weit stärkern französischen angegriffen, und zum Weichen genöthiget wurde.

b) Die Pfarrdörfer **Uschlag** und **Speele**.

c) Sichel-

c) Sichelstein, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Schloß gewesen ist. Herzog Otto der Quade befestigte dasselbige 1370 von neuem, als er Hessen feindlich überzog, und Landgraf Hermann von Hessen setzete demselben ein anderes Schloß entgegen, welches er Sensenstein nennete.

(2) Im Unteramte sind 16 Dörfer, es werden auch die 6 Dörfer des leinebergischen Gerichtes dazu gerechnet, in so fern das Amt Münden concurrentem jurisdictionem darinn hat. Die Pfarrdörfer sind Gimbte, Hemeln, Fürstenhagen, Bühren, Varlosen und Groß-Wiershausen. Das Dorf Ellershausen vor dem Walde, woselbst die Stockhausen ein landtagsfähiges adeliches Gut haben, muß mit dem im leinebergischen Gerichte angeführten Dorfe Ellershausen nicht verwechselt werden. In der Gegend von Hemeln und Ellershausen fiel 1760 ein Gefecht zwischen einem französischen und alliirten Corps vor.

3) Das Amt Brackenberg, von 4 Dörfern, ist sehr bergicht und steinicht, hat aber gute Hölzungen. Die Einwohner handeln mit Zugochsen, Schafen und Leinewand. Das Amthaus Brackenberg steht nahe bey dem Orte, wo ehedessen das Schloß gleiches Namens auf einem Hügel, welcher der alte Brackenberg genannt wird, gestanden hat. Unter dem Dorfe Lippoldshausen ist ein guter Steinbruch. Meensen ist ein Pfarrdorf. Das Dorf Mollenfelde ist halb heßisch.

4) Das Amt Friedland liegt an der Leine, welche hier die Bäche Dramme, Garte, u. a. m. aufnimmt. Die Einwohner haben guten Getreide- und Flachsbau, legen sich auf die Viehzucht, machen auch viele Leinewand. Es gehören dazu 17 Dörfer, und 3 Kloster-Aushöfe. Die merkwürdigsten sind:

(1) Friedland, ein Dorf, woselbst das Amthaus ist. Herzog Otto der Quade ließ hier ein festes Bergschloß bauen, dessen altes Mauerwerk 1743 völlig abgebrochen ist.

(2) Die Pfarrdörfer Lütgen- (Klein-) Schneen mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Groß-Schneen mit 2 Kirchen und einem landesherrschaftlichen Vorwerke, Nieder-

Nieder-Jesa, Reiffenhausen, Sieboldshausen, Reckershausen, Ballenhausen.

(3) Diemarden, ein Pfarrdorf, woselbst das Kloster Hilwardshausen einen Aushof und die untern Gerichte hat, welches alles es 1234 von dem Abte zu S. Michael in Hildesheim erkaufet hat. Es ist wegen des hieselbst vor Alters gehaltenen Meyerdings und Vogtdings merkwürdig.

5) Das Amt Reinhausen ist durchgehends bergicht, und besteht fast zur Hälfte aus einem Walde, welcher Buchen, Eichen und andere Bäume enthält. Es hat die Dörfer Reinhausen, woselbst das Amthaus ist, Ischenrode, Gänseteich und Lichtenhagen, in welchem letztern die von Bülzingsleben die untern und obern Gerichte haben.

6) Das Amt Niedeck, zu welchem das Amthaus Niedeck, die Dörfer Groß- und Klein-Lengden, von welchen jenes eine Pfarrkirche hat, 5 Unterthanen zu Benniehausen, und das Gut Kerstlingeroderfeld, gehören.

7) Das Amt Brunstein ist mehr bergicht, als eben, liegt an der Leine und Ruhme. Die Einwohner haben vom Handel mit Garn und Leinewand ihre Hauptnahrung, und kaufen, außer dem Flachse, welchen sie selbst bauen, noch andern. Das Amthaus Brunstein steht seit dem Anfange des 18ten Jahrh. $\frac{3}{4}$ Stunde von Nordheim in einer bergichten Gegend, welche der Klingenhagen genennet wird. Zu dem Amte gehören 6 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Holtensen oder Langenholtensen, Edesheim, Hohnstedt, woselbst eine Superintendentur ist, und Elvershausen, in welchem letztern ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

8) Das Amt Westerhofe hat gröstentheils guten Getreide- und Flachsbau, auch gute Hölzungen, und besteht aus 9 Dörfern. In dem Dorfe Westerhofe ist das Amthaus, und ein landtagsfähiges adeliches Gut. Eboldshausen, Kahlefeld, Echte, Dögerode, Harriehausen und Willershausen, sind Pfarrdörfer, und im letztern ist ein landtagsfähiges adeliches Gut.

9) Das

9) Das Amt Moringen gränzet sowol an die Leine, als an den Sollingerwald. Die niedrig gelegenen Dörfer haben guten, diejenigen aber, welche an dem kahlen und steinichten Berge Weper liegen, geringen Ackerbau; hingegen legen sich die letztern stark auf die Leineweberey. Es sind schöne Steinbrüche vorhanden, welche Schleif- Wetz- Quader- und Mauersteine geben, und aus dem Kalksteine, welcher in dem Berge Weper gebrochen wird, brennet man sehr guten Kalk. An guten Hölzungen fehlet es auch nicht. Das Amthaus ist in der Stadt Moringen, in welcher auch das Amt die Criminalgerichtsbarkeit ausübet. Unter den 12 Amtsdörfern sind vornehmlich zu bemerken **Oberdorf**, welches gleich vor dem Oberntbore der Stadt Moringen seinen Anfang nimmt, und ein landtagsfähiges adeliches Gut enthält, **Fredelsloh**, woselbst das oben beschriebene Kloster ist, und **Evensen**, welches letztere, mit dem Dorfe **Stroth** unter dem Namen Tröges begriffen wird. Man kann auch das unweit Nordheim belegene Dorf **Höckelheim** hieher rechnen, von welchem die ehemaligen Herren von Höckelheim oder Huckelum den Namen haben, von denen, nach des Herrn Hofraths Scheidt Muthmaßung, die edlen Herren von Plesse abgestammet sind, denen es auch zugehöret hat. Nach der letztern Abgang hat das Haus Hessen-Cassel sowol das hiesige Kloster als das Dorf in Besitz genommen, worüber es aber zwischen demselben und dem Hause Braunschweig und Lüneburg zu einem Processe gekommen ist, während dessen, vermöge eines Zwischenvergleichs, alle gerichtliche Handlungen hieselbst, von dem hiesigen heßischen, und von dem churbraunschweigischen Beamten zu Moringen, gemeinschaftlich ausgeübet werden.

10) Das Amt **Hardegsen** liegt zur Hälfte im Sollingerwalde, und hat einen sehr felsichten, steinichten, leimichten, und also nur mäßig fruchtbaren Boden. Die vielen Berge sind mehrentheils mit Eichen und Büchen bewachsen, und machen ansehnliche Waldungen aus. Es sind schöne Steinbrüche vorhanden. Der Getreidebau ist nicht so erheblich, als der Flachsbau, welcher den Einwohnern ihre Hauptnahrung giebt. Die vornehmsten

kleinen

kleinen Flüsse und Bäche, welche hier fließen, sind, die Espolde, welche aus dem Amte Uslar kömmt, die Schottelbeeck und andere Bäche aufnimmt, und bey dem Kloster Steina in die Leine fällt, die Schwülmsche, welche hier am Stebberge entspringt, ins Amt Uslar geht, und bey Lippoldsbergen in die Weser fließt, und der Bollerbach, welcher die Aemter Hardegsen und Uslar scheidet.

Das Amthaus liegt über der Stadt Hardegsen auf einer kleinen Höhe, und ist ehedessen mit Wall und Graben umgeben gewesen. Ueber die Stadt hat das Amt die Criminalgerichtsbarkeit.

Die 9 Dörfer des Amtes werden in die obern und untern Dörfer abgetheilet, zu jenen gehören 6, unter welchen das Pfarrdorf Elligerode ist, zu diesen 3, von welchen ich die Pfarrdörfer Lutterhausen und Hevensen anmerke. In dem Pfarrdorfe Wolbrechtshausen haben die von Papen das vollständigste Untergericht. Es sind auch in diesem Amte 2 landesherrschaftliche Vorwerke.

11) Das Amt Harste hat 14 Dörfer, von welchen zu bemerken sind:

(1) Harste, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus, eine Superintendentur und ein landtagsfähiges adeliches Gut sind. Es hat vor Alters den edlen Herren von Rostorf gehöret.

(2) Gladebeck, ein Pfarrdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerke und landtagsfähigen adelichen Gute. Es hat auch den edlen Herren von Rostorf zugehöret, von welchen die von Gladebeck herkommen.

(3) Die Pfarrdörfer Lenglern, Elliehausen, Parensen und Weende, imgleichen das Dorf Nikolausberg.

12) Das Amt Uslar liegt mitten im Sollingerwalde, und hat also einen bergichten und steinichten Boden. Die Holzungen und der Flachsbau sind beträchtlicher, als der Getreidebau. Das Amthaus liegt vor der Stadt Uslar, in welcher das Amt die Criminalgerichtsbarkeit ausübet. Die Eisenhütten unweit der Stadt werden vom Harze mit Eisensteine versorget, denn in diesem Amte ist keiner zu finden. Es ist auch hieselbst ein Kupferhammer. Unter

den

den 15 Dörfern des Amtes sind die Pfarrdörfer Bollensen, Schöningen, Offensen und Volpriehausen.

13) Das Amt Lauenförde liegt an der Weser, und hat wenig Ackerland, aber große Waldung. Der einzige darinn befindliche Ort ist der Flecken Lauenförde, welcher an der Weser liegt, auf welcher hieselbst ein Zoll erleget wird. Er hat vor Alters den Grafen von Dassel zugehöret. Zu der Pfarrkirche desselben halten sich auch die nächsten Lutheraner in dem benachbarten Bisthume Paderborn. Es hat dieses Amt ehedessen einen Theil des Amtes Nienover ausgemachet, ist aber von demselben getrennet, und denen von Spiegel verpfändet worden, nach der Wiedereinlösung aber ein besonderes Amt geblieben, doch ist die Registratur desselben zu Nienover, woselbst auch die lauenfördischen Amtsunterthanen gerichtet werden.

14) Das Amt Nienover besteht größtentheils aus Waldungen, und hat einen erheblichen Ackerbau. Das Amt hat vor Alters den Grafen von Dassel zugehöret. Graf Ludolph von Nienover, und desselben Bruders Sohn, Graf Adolph von Dassel, verkaufeten 1269 die Burg Nienover an Herzog Albrecht den Großen zu Braunschweig. Das Amthaus Nienover steht fast in der Mitte desselben auf einem Berge, woselbst auch ein Jagdhaus ist; am Fuße des Berges aber steht des Vogtes Wohnung und ein Wirthshaus, und nicht weit davon ist eine landesherrschaftliche Mühle. Um diese Gebäude her liegen die Amtsländereyen, und stoßen allenthalben an die Forsten. Zu dem Amte gehören

(1) Bodenfelde, ein Flecken an der Weser, woselbst eine Salzquelle ist, es wird aber jetzt kein Salz mehr gesotten.

(2) Die Pfarrdörfer Wahmbeck und Schönhagen, und das Dorf Cammerborn.

15) Das Amt Erichsburg besteht aus 3 Theilen, welche durch des Bisthums Hildesheim Amt Hunnesrück von einander abgesondert sind.

(1) Derjenige Theil, welcher dem Sollingerwalde gegen Norden liegt, hat ehedessen das Amt Lüthorst geheißen, und ist der davon benannten adelichen Familie durch ihre Lehnsherren, die edlen Herren von Homburg, 1389 als ein

ein verwirktes Lehn genommen worden, nach dieser Abgang aber an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg gekommen. Herzog Erich der Aeltere tauschete es um das Jahr 1539 gegen Holzmünden vom H. Heinrich dem Aeltern ein, und legete es zu dem von ihm von 1525 bis 1530 erbaueten Schlosse Erichsburg, worauf es mit dem Amte Lauenberg vereiniget, und beyde das Amt Erichsburg genennet wurden. Die Aecker sind nicht nur von 3 Seiten mit Bergen umgeben, sondern liegen auch größtentheils an Bergen, sind steinicht und schlecht, diejenigen aber, welche in der Ebene liegen, haben einen thonichten, theils mit rother, theils mit grauer Kleyerde vermischten Boden. Es geräth also in diesem Theile des Amtes der Flachsbau besser, als der Getreidebau. An der sogenannten Bedesau und am Heimberge hat man 1754 reichhaltigen Eisenstein gefunden, und bey Portenhagen an der hildesheimischen Gränze äußern sich Steinkohlen. In diesem Theile des Amtes findet man

a) Das Schloß Erichsburg, nebst dem Amtshofe.

b) Lüthorst, vor Alters Luthardessen, ein Pfarrdorf, und das Dorf Portenhagen.

(2) Derjenige Theil, welcher am Sollingerwalde liegt, hat ehemals das Amt Lauenberg geheißen, und den Grafen von Dassel zugehöret, ist nach Abgang derselben an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg gekommen, und vom Herzoge Erich dem Aeltern 1539 mit dem Amte Lüthorst unter dem gemeinschaftlichen Namen Erichsburg verbunden worden. Die Aecker liegen mehrentheils an steilen Bergen, sind also beschwerlich zu bauen, tragen aber allerley Getreide und guten Flachs. In Lauenberg giebt es gute Quader- und Mauersteine. Es gehören zu diesem Theile des Amtes das Pfarrdorf Lauenberg oder Lauenburg, das halbe Dorf Hilwartshausen, dessen andere Hälfte zu dem hildesheimischen Amte Hunnesrück gehöret, das kleine Dorf Hoppensen, in welchem die von Dassel die untern Gerichte haben, und 2 Forsthäuser.

(3) Das Vorwerk Relliehausen liegt dicht am Sollingerwalde, und ist ganz von dem Amte Hunnesrück umgeben. Die dazu gehörigen Gebäude machen ein kleines Dorf aus.

5. Die

5. Die geschlossenen adelichen Gerichte.

1) Das Gericht Hardenberg gehöret denen von Hardenberg, welche 2 Stimmen auf den Landtagen haben, nämlich eine wegen des Vorderhauses und eine wegen des Hinternhauses Hardenberg. Zu beyden gehöret das Vorwerk Levershausen, und zu dem letztern gehören noch die Vorwerker S. Margarethen und zu Großenrode. Die übrigen zu diesem Gerichte gehörigen Oerter sind:

(1) Nörten, ein Flecken nahe bey der Leine, woselbst ein römisch-katholisches Collegiatstift ist, welches unter dem Erzbischofe zu Maynz steht.

(2) Lütgenrode und Bishausen sind Dörfer mit katholischen Kapellen.

(3) Die lutherischen Pfarrdörfer Großenrode, Hillerse, Bühle und Sudershausen.

(4) Die Dörfer Sudheim und Nieder-Billingshausen, welches letztere vermuthlich der Ort der Comecia Billingestadt gewesen ist, auf welche und die Stadt Eimbeck, die Grafen Ludolph und Adolph von Dassel sich 1274 aller Ansprüche begeben haben. Es hat ehemals den edlen Herren von Plesse, in ältern Zeiten aber der billingischen oder billingischen Familie zugehöret, von welcher es auch den Namen hat. Ober Billingshausen gehöret zu dem heßischen Amte Bovenden.

2) Das Gericht Geismar gehöret auch denen von Hardenberg, welche wegen desselben auf den Landtagen Sitz und Stimme haben. Es besteht aus dem Pfarrdorfe Geismar, in welchem ein adeliches Gut ist.

3) Das Gericht Adelebsen ist denen von Adelebsen zuständig, welche wegen desselben auf den Landtagen 2 Stimmen haben, nämlich eine wegen des Obernhauses und eine wegen des Unternhauses Adelebsen. Beyde sind in dem Flecken Adelebsen, welcher eine Pfarrkirche hat, und außer welchem noch 7 Dörfer zu diesem Amte gehören, darunter das Pfarrdorf Barterode ist.

4) Das Gericht Altengleichen, gehöret denen von Uslar, seitdem Heinrich von Uslar das Schloß Alten-

gleichen 1208 vom K. Otto IV erhalten, und sich mit den davon vertriebenen Grafen von Gleichen verglichen hat. Es begreift das alte Bergschloß Altengleichen, und die adelichen Güter Sennickerode, das obere und untere Gut Appenrode, Vogelsang, Elbickerode, Welmershausen mit einem Dorfe, Gelgehausen mit einem Pfarrdorfe, das Pfarrdorf Bremke, und das Dorf Bengehausen. Wegen des alten Schlosses und der 7 Rittersitze haben die von Uslar auf den Landtagen 8 Stimmen.

Anm. Das alte Bergschloß Neuengleichen, mit dem Vorwerke Witmarshof, und gewissen Censiten in den Dörfern des Gerichts Altengleichen, gehören zu der sogenannten niederheßischen Quart des Hauses Hessen-Rheinfels, welches die gedachten Censiten collectiret, und die Zaun- oder Pfal-Gerichtsbarkeit über dieselbigen ausübet, dem aber churhanöverischer Seits die Landeshoheit über dieselbigen nicht zugestanden, auch dem Amte Witmarshof der Name, Amt Neuengleichen, nicht gegeben wird. Es sind aber zu diesem heßischen Amte noch andere Dörfer geschlagen worden. (s. den ersten Band dieses dritten Theiles S. 1107 und 1108.)

5) Das Gericht Imbsen, denen von Stockhausen zuständig, begreift die Dörfer Imbsen mit einem an die von Stockhausen verpfändeten Kammergute, Löwenhagen mit einem adelichen Gute, Dankelshausen mit einer Pfarrkirche und einem adelichen Gute, und das adeliche Gut Wellersen. Wegen dieser 4 Güter haben die von Stockhausen auf dem Landtage 4 Stimmen. Das Amt Münden übet die Criminalgerichtsbarkeit in diesem Gerichte aus.

6) Das Gericht Gartendörfer gehöret den Freyherren Görzen, genannt Wriesberg, und begreift die Dörfer Rett- oder Rittmarshausen mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Kerstlingerode mit einer Pfarrkirche, Beyenrode, Weissenborn, und Bischhausen mit einer Pfarrkirche.

7) Das Gericht Waacke, denen von Wangenheim zugehörig, besteht aus dem Pfarrdorfe Waacke, in welchem ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

8) Das Gericht Imbshausen, denen Freyfräulein von Kiepen zugehörig, enthält das Pfarrdorf Imbshausen mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, welches ein

ein paderbornisches Küchengut ist, und das Dorf Lagershausen.

9) Das Gericht Jühnde gehöret den Reichsfreyherren Groten, und enthält die Dörfer Jühnde mit einer Pfarrkirche und einem landtagsfähigen adelichen Gute, Barliesen, Mengershausen, Volkerode und Kleinwiershausen, und das Vorwerk Oershausen.

10) Das Gericht Ueßinghausen, welches die Heinsii besitzen, besteht aus dem Dorfe Ueßinghausen, in welchem ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

11) Das Gericht Oldershausen gehöret denen von Oldershausen, und begreift die Dörfer Oldershausen mit einem landtagsfähigen adelichen Gute, Echte mit einer Pfarrkirche, Düderode mit einer Pfarrkirche und einem landtagsfähigen adelichen Gute, Oldenrode, Willensen, und das Vorwerk Vogelsang.

Das Fürstenthum Wolfenbüttel.

§ 1.

Das Fürstenthum Wolfenbüttel, Principatus Guelferbytanus, welche lateinische Benennung aber unrichtig ist, ist ein Theil des Herzogthums Braunschweig, und also auch in den Charten von demselben abgebildet. Es wird durch das Bisthum Hildesheim und Fürstenthum Halberstadt in 2 Theile abgesondert. Der nordliche Theil ist von dem Fürstenthume Lüneburg, der Mark Brandenburg, dem Herzogthume Magdeburg, Fürstenthume Halberstadt und Bisthume Hildesheim umgeben. Der südliche Theil ist auch von den letztgenannten beyden Ländern, ingleichen von der Grafschaft Wernigerode, den Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg, der Abtey Corvey, und der Grafschaft Lippe eingeschlossen.

§ 2. Die östliche Hälfte des südlichen Theiles, welche zwischen der Leine und Ecker, oder der Grafschaft Wernigerode, liegt, begreift ein Stück vom Harze, dessen Berg- und Salzwerke das fürstliche Haus mit dem Churhause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich besitzt, wie aus der obigen Beschreibung des Fürstenthums Grubenhagen erhellet. In der westlichen Hälfte dieses südlichen Theiles, welche zwischen der Leine und Weser liegt, ist sowol ein Stück von dem aus Eichen und Büchen bestehenden Sollingerwalde, als eine Reihe von waldichten Bergen belegen, welche gegen Süden der Hils, hernach gegen Norden der Jhdt oder Niedt, (vor Alters Igath,) und endlich der Lauensteiner Berg, genennet wird. Es besteht also der südliche Theil des Fürstenthums meistens aus Bergen und Wäldern, und hat wenig zum Ackerbaue recht bequemes Land, hingegen einträgliche Holzungen, Eisenhütten, Glashütten, in welchen man sehr schönes Glas und schöne Spiegel verfertiget, eine schöne Porzellanfabrik, und die wichtigen harzischen Berg- und Salzwerke. Der nordliche Theil des Fürstenthums ist ebener, und hat einträglichen Getreide- Flachs- und Hanfbau, alle Hülsen- und schöne Gartenfrüchte, gute Viehzucht und ein Salzwerk; man leget sich auch daselbst auf den Seidenbau, welchen der Landesherr durch Belohnungen zu befördern suchet. Aus der obigen Abhandlung erhellet, daß die Weser und Leine die Hauptflüsse im südlichen Theile des Fürstenthums sind. In eben demselben, und zwar auf dem Harze, entstehen die Innerste und die Ocker, jene aber tritt bald ins Bisthum Hildesheim, hingegen diese durchfließt den nordlichen Theil des Fürstenthums,

und nimmt die darinn, und zwar im Amte Warberg über Repke, entstehende Schunter, unweit Neubrück auf, wodurch sie so verstärket wird, daß sie von dannen bis in die Aller leicht schiffbar gemachet werden könnte. Herzog Karl hat sie schon zwischen Wolfenbüttel und Braunschweig schiffbar machen, auch zwischen Querum und Glissenrode den Schunter Kanal anlegen, und zum Behufe der Schiff- und Floßfahrt mit einer Schleuse versehen lassen, welche im Jahre 1750 eröffnet worden ist. Die Aller durchfließt das Amt Wolfsburg.

§ 3. In diesem Fürstenthume sind 10 Städte, 8 Flecken, 386 Dörfer, und 17 Stifter und Klöster. Zu den **Landständen** gehören: 1) Die Dechante der Stifter, und die Aebte und Pröbste der Klöster. 2) Die mit adelichen Gütern im Lande angesessene Ritterschaft, unter welcher der Landcommenthur zu Lucklum der erste Landstand ist. 3) Die Deputirten der ältesten Städte, welche sind Braunschweig, Helmstedt, Scheningen, Königslutter, Seesen, Gandersheim, Stadt Oldendorf und Holzminden. Den engern Ausschuß der Landstände machen aus, der Dechant des Stiftes S. Blasii zu Braunschweig, welcher der erste Land- und Schatzrath ist, 2 oder 3 adeliche Schatzräthe, und der erste Bürgermeister der Stadt Helmstedt. Der größere Ausschuß besteht aus 4 Prälaten, 9 aus der Ritterschaft, und den Städten Braunschweig, Königslutter, Seesen und Scheningen. Die landschaftlichen Bedienten sind ein Landsyndicus, ein Landrentmeister, und andere. Die Landtage werden in dem landschaftlichen Hause zu Braunschweig gehalten. Jährlich sind 4 Zusammenkünfte. Die herzoglichen

Vorstellungen werden den Landständen durch einen Geheimenrath eröffnet.

§ 4. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die herrschende im Lande. Die Gemeinen und Prediger derselben sind jetzt unter 24 Specialsuperintendenturen, und diese unter die 5 Generalsuperintendenturen, zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstedt, Seesen und Holzmünden, zur Aufsicht vertheilet. Die Reformirten haben zu Braunschweig eine Kirche, und die Katholiken gleichfalls.

§ 5. Der Garnspinnereyen und Leinwandwebereyen nicht zu gedenken, so sind hier Wollen- und Seidenmanufacturen vorhanden. Man bleichet Wachs, und bereitet den Taback auf mancherley Weise zu. Es sind auch Saffian- und andere Lederbereitungen im Gange. Die Porzellan-Bleyweis-Eisen- und Stahlfabriken, liefern gute und schöne Waaren, und die Glashütten sehr schöne Gläser und Spiegel. Der Handel des Landes wird mit diesen Manufactur- und Fabrikwaaren, mit den Mineralien, welche vom gemeinschaftlichen Harze kommen, mit den braunschweigischen Tischler- und Drechslerarbeiten von Nußbäumen Holze, mit der berühmten braunschweigischen Mumme, und dem königslutterschen Biere, Duchstein genannt, und mit noch andern einheimischen Gütern und Waaren getrieben. Die Stadt Braunschweig hält jährlich 2 große Messen.

§ 6. Die studirende Jugend findet in wohleingerichteten lateinischen Schulen und Gymnasien, im Collegio Carolino zu Braunschweig, und auf der Universität zu Helmstedt, guten und hinlänglichen Unterricht.

§ 7. Das braunschweigische Land hat vor Alters seine eigenen Herren gehabt, welche es eigenthümlich und erblich besessen haben, und von Ludolph, Herzoge zu Sachsen, folglich durch desselben Großmutter, Hasala oder Gisela, vom H. Witikind, dessen Tochter sie gewesen ist, herstammen. Von dieses Ludolphs Enkel, König Heinrich I, kömmt desselben Sohn Heinrich, Herzog zu Bayern, her, unter dessen Söhnen Graf Bruno gewesen ist, dem seines Vaters Bruder, K. Otto, in Sachsen bey Brunswyck einen Strich Landes, nämlich Melverode und Hohenwart, gegeben hat. Dieses Sohn, Graf Bruno, hat Brunswyck erweitert. Sein Sohn, Graf Ludolph, erhielt erst nach K. Heinrichs II Tode die völlige Oberherrschaft über Brunswyck und Tankwarderode, und starb 1038. Sein Sohn, Eckbrecht I, wurde Markgraf in Thüringen und Meissen, und dieses Sohn, Eckbrecht II, war es gleichfalls. Als dieser 1091 erschlagen wurde, erbete das braunschweigische Land seine Schwester Gertrud, welche es ihrem zweyten Gemahle, Heinrich dem Fetten, Grafen zu Nordheim, zubrachte, durch dessen Tochter Richenza es an derselben Gemahl, Luthern, Grafen zu Supplingburg, und nachmaligen Kaiser, durch dieses Tochter Gertrud aber an derselben Gemahl, Heinrich den Großmüthigen, Herzog zu Bayern und Sachsen, und also an das welfische Haus gelangete. Die übrige Geschichte desselben und des herzoglichen Hauses ist oben S. 2456 f. erzählet worden.

§ 8. Der landesherrschaftliche Titel lautet kurz so: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg; das Wapen aber ist desto größer, denn es hat 13 Felder. Das erste Feld ist roth und mit goldenen Herzen

 bestreuet,

bestreuet, und hat einen blauen Löwen, wegen des Herzogthums Lüneburg. Der zweyte ist auch roth, und hat 2 goldene Leoparden, wegen des Herzogthumes Braunschweig. Das dritte ist blau, und hat einen silbernen Löwen mit einer goldenen Krone, wegen der Grafschaft Eberstein. Das vierte ist roth, und hat in einer von Silber und blau gestickten Einfassung einen goldenen Löwen, wegen der Herrschaft Homburg. Das fünfte ist von Gold, und hat einen rothen Löwen mit einer blauen Krone, wegen der Grafschaft Diepholz. Das sechste ist roth, und hat einen goldenen Löwen, welcher über 4 goldenen Querfaden gehen sollte, es werden aber durch einen Irrthum nur 3, und zwar unter das zehnte Feld, gesetzet. Das siebente ist von Gold, und hat 2 auswärts gekehrte schwarze Bärenklauen, wegen der Grafschaft Hoya. Das achte ist quer getheilet, das oberste ist wieder von Roth und Silber vierfach quer getheilet, und das unterste von Silber und Blau achtfach geständert, wegen der Grafschaft Bruchhausen. Das neunte ist blau, enthält einen silbernen Adler, und ist die untere Hälfte von dem diepholzischen Schilde. Das zehnte ist von Roth und Silber siebenmal geschachtet in 3 Reihen, wegen der Grafschaft Hohnstein. Das eilfte ist silbern und hat ein rothes Hirschhorn, wegen der Grafschaft Regenstein oder Reinstein. Das zwölfte ist silbern, und hat einen schwarzen Hirsch, wegen der Herrschaft Klettenberg. Das dreyzehnte ist auch silbern, und hat ein schwarzes Hirschhorn wegen der Grafschaft Lauterberg. Unter den 5 gekrönten Helmen hat der erste oder mittelste eine silberne gekrönte und oben mit einem Pfauenschwanze, in welchem ein goldener Stern ist, gezierte

Säule

Säule, in deren Mitte ein silbernes Pferd, zwischen 2 mit den Zacken gegen einander gekehrten Sicheln, welche an 5 Oertern mit Pfauenfedern geputzt sind, zu sehen ist :c.

§ 9. Wegen des Fürstenthumes Wolfenbüttel wird sowol im Reichsfürstenrathe, als beym niedersächsischen Kreise, eine fürstliche Stimme geführet. Beyde gehen, vermöge eines 1706 errichteten Vertrages, wenn das Seniorat beym hochfürstl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel ist, den Stimmen des Churhauses Braunschweig und Lüneburg, wegen Celle, Grubenhagen und Calenberg, vor, sonst aber nach. Es hat auch das fürstliche Haus, wenn das Seniorat bey demselben ist, das Condirectorium des niedersächsischen Kreises. Der Reichs- und Kreismatricularanschlag wegen dieses Fürstenthumes beträgt 22⅔ zu Roß, und 105 zu Fuß, oder 690 Fl. 1½ gr. Das fürstliche Haus giebt wegen aller seiner Lande zu einem einfachen Römermonate 734 Fl. Zu einem Kammerziele erleget es 278 Rthlr. 36½ Kr. Es hat das Recht, wegen des niedersächsischen Kreises, zugleich mit dem Churhause Braunschweig und Lüneburg einen Kammergerichtsassessor zu präsentiren.

§ 10. Es sind hier 4 Erbhofämter vorhanden. Die von Oldershausen sind Erbmarschälle der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel, die von Veltheim Erbküchenmeister, die von Schliestedt Erbschenken, und die von Cramm Erbkämmerer.

§ 11. Das höchste fürstliche Collegium ist das Geheimerathscollegium, welches alle Staatssachen, die allgemeine Regierung des Landes, und alles, was

zu der Gesetz- und Verordnung gebenden Gewalt, E
theilung der Privilegien, und dem Polizeywesen,
höret, die Bestellung der Obrigkeiten und Gerich
bedienten in den Landstädten, und andere wichti
Dinge versieht. Der regierende Herzog hat selbst d
Vorsitz darinn. Die Direction der fürstlichen Ka
mereinkünfte, und alles, was dahin gehöret, und d
mit verbunden ist, besorget theils das Kammercoll
gium, theils die Klosterrathsstube. Die beyd
ersten hohen Collegia sind zu Braunschweig, hingeg
das dritte Collegium sowol, als die Justizkanzley, d
Hofgericht, zu welchem der Landesherr aus jeder C
rie der Landschaft einen zum Assessor erwählet und b
stellet und das Consistorium, sind zu Wolfenbüttel.

§ 12. Die landesherrschaftlichen unmittelbare
Einkünfte kommen theils von den Kammerämter
theils von den Klostergütern, theils von den Regalie
theils von den Reichs- und Kreissteuern, von der Con
tribution, den Legations- und Fortificationsgelder
vom Servis und Proviantkorn. Der engere Aus
schuß der Landstände, oder das Schatzcollegium, besorge
Schafschatz, Landschatz, Klostertaxe, Städtetaxe
Zehntenschatz, Scheffelschatz, Mühlenschatz, Malz
Bier- Wein- und Branntweinaccise, imgleichen
Stempelpapier, und den zu Braunschweig und Wol-
fenbüttel eingeführten Licent.

§ 13. Die Kriegesmacht, welche der Herzog au
den Beinen hält, hat in neuern Zeiten gemeiniglich
aus 4 Regimentern zu Fuß, jedes von 2 Bataillons,
einer Leibgarde zu Pferde, einem Regimente Dragoner,
einem Regimente Landmiliz von 5 Compagnien, jede
von 180 Mann, und einem Ingenieur- und Artillerie-
corps,

corps, bestanden. Die Invaliden haben auch ein Regiment ausgemachet.

§ 14. In diesem Fürstenthume sind Städte, Stifter und Klöster, fürstliche Kammerämter und adeliche Gerichte, von welchen letztern der Landesherr unterschiedene an sich gekaufet hat. Sie werden insgesammt in 4 Districte abgetheilet, welche sind der wolfenbüttelsche, scheningische, Harz- und Weserdistrict.

I. Der wolfenbüttelsche District

liegt auf beyden Seiten der Ocker, und enthält:

Folgende Städte:

1) **Braunschweig**, vor Alters **Brunswyck**, die feste Hauptstadt des Fürstenthumes und jetzige Residenzstadt des Landesherrn, liegt an der Ocker, welche in 2 Armen in die Stadt tritt, in derselben aber sich noch in mehrere vertheilet, welche sich beym Ausflusse der Ocker aus der Stadt insgesammt wieder zu einem Strome vereinigen. Die gegenwärtige Befestigung derselben ist unter dem Herzoge Anton Ulrich angefangen, und unter dem Herzoge Karl vollendet worden. Die Wälle sind mit Maulbeerbäumen bepflanzet. Die Stadt ist von ansehnlicher Größe, aber größtentheils von altmodischer Bauart, doch wird sie von Zeit zu Zeit sowol durch neue Gebäude, als durch besseres Pflaster, verschönert. Die Anzahl der Einwohner ist der Größe der Stadt nicht gemäß. Das fürstliche Schloß, der graue Hof genannt, wurde 1731 von Herzog August Wilhelms Witwe, Elisabeth Sophia Maria, bezogen, welche gottselige und gelehrte Herzoginn in demselben einen vortrefflichen Büchersaal aufgestellet hat, dessen Hauptmerkwürdigkeit eine kostbare Sammlung von seltenen und merkwürdigen Bibeln oder gewissen Theilen derselben, in unterschiedenen Sprachen ist, welche über 1000 Bände ausmachet. Die Herzoginn bewohnet den linken Flügel des Schlosses, und hat 1736 den rechten Flügel, ohne die Hofkirche, dem regierenden Herzoge überlassen,

lassen, dessen ordentlicher Wohnsitz er jetzt ist. Bey dem Schlosse ist ein schöner fürstlicher Lustgarten. Dieser graue Hof liegt an einer Straße, welche der Bohlweg genennet wird, an welcher man noch findet, das neue Reithaus mit der Reitbahn, das wohlgebauete Cavalierhaus, und das schöne neue Zeughaus, welches ehedessen die Paulinerkirche gewesen ist. Am Hagenmarkte steht das schöne Gebäude des Collegii Carolini, weches 1745 errichtet worden. In dieser vom Herzoge Karl gestifteten wohleingerichteten und blühenden Anstalt, werden vornehmlich junge Standespersonen in allen ihnen nöthigen und nützlichen Wissenschaften, Sprachen, Künsten und Uebungen unterrichtet. Sie hat einen guten Büchersaal. An dem Hagenmarkte steht auch das schöne Opernhaus. Die alte fürstliche Burg, das Mosthaus oder der Moshof genannt, ist an der Ocker auf der Stelle des ehemaligen Dorfes Tankwarderode. Vor derselben steht, auf einer hohen und breiten Säule von großen Quadersteinen, ein Löwe von Metall, welchen H. Heinrich der Löwe 1166 hat aufrichten lassen. Herzog Friderich Ulrich hat dieses ehrwürdige Denkmaal 1616 von seinem Verfalle wieder hergestellet. Am Burgplatze steht das neue Comödien- oder Pantomimenhaus. Auf dem Packhofe werden alle ein- und durchgehende Waaren geschätzet, und verzollet. Man saget, daß die jährlichen Einkünfte davon auf 200000 Rthlr. steigen. Auf der Neustadt Rathhause kömmt der Stadtmagistrat zusammen, auf dem Rathhause der Altstadt aber das fürstliche Kammercollegium, und in den Umgängen desselben werden in den Messen Galanteriewaaren ausgeleget; es ist auch der dabey befindliche Autorshof, woselbst ehedessen eine dem heiligen Autor geweihete Kapelle gestanden hat, 1681 den fremden Kaufleuten, welche hieher zur Messe kommen, gewidmet, und zur Handhabung ihrer Kaufmannschaft eingerichtet worden. An der Heydenstraße ist eine fürstliche Münze. Auf dem Kohlmarkte ist eine Hauptwache. Das Werk- und Zuchthaus auf dem Damme hat Herzog Karl neu erbauen lassen, und es ist zuerst aus dem ehemaligen Hospitale zur lieben Frauen errichtet worden. Das große Waisenhaus

ist

ist aus dem ehemaligen Alexhause (welches die Alexianer, Fratres cellitæ, bewohnet haben) entstanden, und jetzt eine ansehnliche und wohleingerichtete Anstalt, in welcher auch seit 1753 eine lateinische oder vielmehr sogenannte Realschule, eine Buchdruckerey und ein Buchladen angeleget worden. Die Lutheraner haben 10 Kirchen. Die Domkirche des heil. Blasius, welche am Burgplatze steht, hat H. Heinrich der Löwe 1172, nach seiner Rückkunft aus dem gelobten Lande, auf die Stelle der abgebrochenen Peters- und Paulskirche erbauet, mit einem Kapitel, von welchem weiter unten ein besonderer Artikel erfolgen wird, und einem Schatze von Kostbarkeiten und Reliquien, welche 1671 fast insgesammt nach Hanover in die Schloßkirche gebracht worden sind, versehen, und ist nebst seiner zweyten Gemahlinn Mechtild in derselben, und zwar in einem steinernen Grabmaale, begraben. In dieser Kirche ist das gemeinschaftliche Archiv des chur- und fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, und die Begräbnißgruft der Herzoge von der beverschen Linie. Der Prediger dieser Kirche steht unmittelbar unter dem landesherrschaftlichen Consistorio, und nicht unter dem Stadtsuperintendenten. Dieser prediget des Sonntags Nachmittags der ganzen Stadt in der Brüdern Kirche, in welcher auch jetzt die Bibliothek des Stadtministerii ist, sonst aber steht er an der Martinskirche. Die übrigen Kirchen sind, die Peterskirche, Michaels- und Lorenzkirche, Johanneskirche, in welcher die Prediger der Kirche zu den Brüdern alle Vierteljahre predigen, Marien- oder lieben Frauenkirche, Aegidienkirche, bey welcher ein Kloster für 12 Jungfrauen und einen Probst, die dabey gewesene Schule aber 1758 eingezogen und dem großen Waisenhause beygeleget worden ist, und deren sich sowol dieses Kloster, als die Besatzung dieser Stadt, bedienet, die Magnuskirche, die Katharinenkirche, und die Andreaskirche in der Neustadt. Die deutschen und französischen Reformirten haben die Bartholomäuskirche an der Schützenstraße gemeinschaftlich, aber jede Gemeine einen besondern Prediger. Die Katholiken haben die Niklaskirche am Steinthore. Ihr Priester muß sich von dem

Landes-

Landesherrn mit der Stäte belehnen lassen, und gewisse Reversales ausstellen. Der Tempelhof, welcher nahe beym Grauenhofe am Bohlwege liegt, ist alt, und hat vor Alters den Tempelherren gehöret, nach deren Ausrottung er dem Johanniterorden, und zwar der Comthurey Süpplingenburg, zu Theile geworden ist, welche ihn, nebst der darauf stehenden Kapelle S. Matthäi, 1367 an den hiesigen Kaland S. Jürgen verkaufet hat. Es muß sich aber der Dechant des Kalandsstiftes St. Matthäi von dem Commenthur zu Süpplingenburg bestätigen lassen. Dieser Dechant und der Camerarius sind 2 geistliche Personen, die 2 Layen aber sind gemeiniglich Rathspersonen, und aus diesen 4 Personen besteht das Stift. Sonst findet man in der Stadt 2 Gymnasien, nämlich das Martins- und Katharinengymnasium, und ein Collegium anatomico-chirurgicum, welches letztere Herzog Karl gestiftet, und 1751 seinen Anfang genommen hat. Es ist auch hieselbst ein 1747 verordnetes Collegium medicum, welches als ein fürstliches Collegium angesehen wird, und von niemanden, als dem Herzoge und desselben Geheimenrathscollegio, abhängt. Das beym fallerslebischen Thore belegene Lazareth hat H. Karl neu und ansehnlich aufführen lassen. Das außerhalb der Stadt vor dem Steinthore belegene Hospital oder Siechenhaus zu St. Leonhard hat eine Pfarrkirche, welche aber der Pfarre zur lieben Frauen einverleibet worden ist. In der Stadt sind mancherley Manufacturen und Fabriken, und viele Künstler. Das hiesige starke von Christian Mummen erfundene und benannte Bier wird weit und breit, und selbst nach Asien, ausgeführet. Der Steinmetz und Bildschnitzer Jürgen hat hier 1530 die ersten Spinnräder verfertiget. Es werden hieselbst jährlich 2 beträchtliche Messen gehalten. Die hiesigen alten Patricien trugen ehedessen theils goldene, theils silberne Ringe, und theileten sich in die alten und neuen.

Der Magistrat hat die untern und obern Gerichte, bestellet auch einen Amtmann über seine 4 Pfaldörfer Lehndorf, Oelper, Rühningen und Rühne, welche im Amte der Eich belegen sind. Die Stadt hat auch ihr eigenes

eigenes geistliches Gericht, welches aus dem Rathe und den Stadtpredigern besetzet wird. Der regierende Bürgermeister hat die erste Stelle in demselben, und alsdann folget der Superintendent. Es ist auch hieselbst eine von den 5 Generalsuperintendenturen des Fürstenthums, unter welche die Inspectionen zu Eich, welche der Generalsuperintendent mit versieht, Campen, Querum und Wendeburg, gehören.

Braunschweig ist schon im 8ten Jahrhunderte vorhanden gewesen; denn es meldet nicht nur Johann von Essen in des Herrn Hofrath Scheidts Biblioth. hist. Gœtting. Th. 1. S. 38. daß K. Karl der Große im Jahre 775 an die Ocker, welche durch Brunswyck (Brunonis vicum) fließe, gekommen sey: sondern es wird auch in den Actis sanctorum vom Monate Hornung Th. 1. S. 312 erzählet, daß der heil. Bischof Swibert im Anfange des achten Jahrhundertes mit seinen Priestern und andern geistlichen Personen nach Sachsen gegangen, und nach dem großen Flecken Brunswyck gekommen sey, woselbst er geprediget, und viele bekehret habe. Man darf also muthmaßen, daß der Ort schon von Herzog Witikinds Schwiegersohne, Herzog Bruno, oder wol gar von dieses Vater, Bruno, H. zu Engern, angeleget worden sey. Etwas mehreres von seiner Geschichte steht oben in der Einleitung zu diesem Fürstenthume, § 7. Zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen bestund Braunschweig schon aus 5 Weichbildern, nämlich aus der Altstadt, Neustadt, Sack, Hagen und alten Wick. Jedes hatte seine eigenen Mauern, dieser Herzog aber zog 1177 eine gemeinschaftliche Mauer um dieselben. Heinrich des Pfalzgrafen Tochter Irmengard, brachte ihrem Gemahl, Markgrafen Herman IV von Baden, den halben Theil der Stadt Braunschweig zu, welchen aber derselbe nachher wieder abtrat, weil er ihm zu entlegen war. H. Otto der Strenge sprach die Bürger zu Braunschweig 1314 von aller Leibeigenschaft los, und die Herzoge und Brüder, Magnus und Ernst, ertheileten ihrer Stadt Braunschweig und ihren lieben Bürgern in derselben die Gnade und das Recht, daß sie von aller Ansprache frey seyn sollten. Die Herzoge hatten auf der al-

ten Burg ihren Vogt, welcher die untern und obern Gerichte in der Stadt ausübete, die Stadt aber brachte solche Vogtey 1345 gegen einen Pfandschilling an sich, und maßete sich hierauf nach und nach größere Vorzüge und Freyheiten an, also daß sie endlich den Landesherrn die Bedingungen, unter welchen sie ihnen huldigen wollte, vorschrieb, und langwierige Streitigkeiten zwischen ihr und den Herzogen entstunden, wie sie denn auch von den Letztern 1492, 1542, 50, 53, 1605, 1615 belagert, aber nicht erobert worden. Es waren auch die 1535, 53, 59 und 1615 geschlossenen Verträge eitel. Endlich brachte Herzog Rudolph August die Stadt 1671 durch eine kurze Belagerung, bey welcher die eigenen Kanonen der Stadt, welche sie dem Herzoge geliehen hatte, wider sie gebrauchet wurden, völlig unter seine Bothmäßigkeit. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet, und 1758 wieder verlassen. Vor Alters ist sie eine Quartiersstadt der Hanse gewesen.

Das evangelische Kloster zum heiligen Kreuze, auf dem Rennelsberge vor dem Petersthore, besteht aus einem Probste, einer Domina und 12 Jungfrauen, und hat eine eigene Kirche.

Die Ocker ist zwischen hier und Wolfenbüttel unter der Regierung Herzog Karls schiffbar gemachet worden: es ist auch zwischen beyden Stadten ein hoher und wohlgepflasterter Weg angeleget worden, der, wegen der auf beyden Seiten stehenden Bäume, eine beständige Allee, und sehr angenehm ist.

2) Wolfenbüttel, eine feste Stadt an der Ocker, in einer niedrigen und morastigen Gegend. Sie hat viele schöne Häuser, ist ein angenehmer Ort, und der Sitz einiger hohen fürstlichen Collegien, nämlich der Justitzkanzley, des Hofgerichtes, des Consistoriums und der Klosterrathstube des Fürstenthums Wolfenbüttel, ingleichen eines Amtes, und einer Generalsuperintendentur, unter welcher die Inspectionen Salzdalum, Scheppenstedt, Großdenkte, Rissenbrück, Tilde, Bahrum, Burgdorf und Engelstedt, stehen. Das fürstliche Schloß

Schloß ist sonst der ordentliche herzogliche Wohnsitz gewesen. Auf dem Schloßplatze ist ein altes Zeughaus. Der herzogliche Büchersaal, welcher einer der ansehnlichsten und wichtigsten in Deutschland und Europa ist, hat ein eigenes 1723 zum Stande gebrachtes Gebäude, in dessen unterem Theile eine Reitbahn ist. Das wohl eingerichtete Gymnasium wird die herzogliche große Schule genennet. In der Hauptkirche zu U. L. Frauen findet sich ein altes und neues fürstliches Erbbegräbniß. An die Dreyfaltigkeitskirche ist seit 1740 auch die Besatzung gewiesen. In der Auguststadt ist eine besondere Pfarrkirche. Der Name der Stadt ist zwar vor Alters Vadum lupi übersetzet worden, sie hat ihn aber eben so wenig von Wölfen, als von den Welphen oder Welfen erhalten, und wird also auch mit Unrecht Guelpherbytum genennet. In den ältesten Nachrichten, welche aus dem 11ten Jahrh. sind, wird sie **Wulferbutle** genennet, und hat ihre Benennung, aller Wahrscheinlichkeit nach, von dem ersten Erbauer des ehemaligen Schlosses, welcher entweder Wolf, oder Wolfer, oder Wolfhard geheißen haben mag. Es gehörete dieses ehemalige Schloß der Familie von Wolfenbüttel, welche mit der von Peine ein Haus ausgemachet hat; es sollen auch die von Asseburg und die von Bartensleben davon abstammen. Gunzel von Wolfenbüttel war am kaiserlichen Hofe Truchses. König Wilhelm ertheilete 1253 seinem Schwager, Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig und Lüneburg, die Anwartschaft auf dieses Gunzels Güter, in so weit solche vom Reiche zu Lehn giengen, ja 1254 erklärete er Gunzeln dieser Lehen verlustig, weil er sich ihm nicht unterwerfen wollte. Hierauf bemächtigte sich Herzog Albrecht des Schlosses Wolfenbüttel 1255, und zerstörete dasselbige. Herzog Heinrich der Wunderliche ließ es 1283 wieder aufbauen, und hierauf wurde es ein herzoglicher Wohnsitz. H. Heinrich der Jüngere hat die nach seinem Tode von ihm benannte Heinrichsstadt vor dem Schlosse zwischen den Aermen der Ocker angeleget. H. Julius vergrößerte sie, und erbauete 1579 für fremde Kaufmannsgüter oder Waaren den Flecken **Godeslager**, (**Gutslager** nicht

Gottslager, wie man heutiges Tages spricht), 1584 aber die Juliusfriedenstadt. Sein Sohn, H. Heinrich Julius, erweiterte die Stadt noch mehr. Von 1626 bis 43 war sie von kaiserlichen Soldaten besetzet. H. August legete die Auguststadt an. Aus allen diesen Theilen besteht heutiges Tages die Stadt Wolfenbüttel. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet, und 1758 wieder verlassen.

3) Scheppenstedt, vor Alters Sciphinstede und Scaphinstede, eine Landstadt an der Altenau, welche die Stadt der Länge nach von Osten gegen Westen durchfließt. Sie ist nach dem großen Brande, welchen sie 1743 erlitten, und darinn sie 84 Häuser verloren hat, regelmäßiger und schöner wieder aufgebauet worden, als sie vorhin gewesen, und wird noch immer vergrößert. Es ist hier eine Superintendentur. 1418 ist das Dorf Westendorf mit zu diesem Orte gezogen, und mit Weichbildsgerechtigkeit begabet worden. Es sind auch die Feldmarken von den 3 verwüsteten Dörfern, Twelken, Allum und Meindorf, zu der Feldmark der Stadt geschlagen worden. 1474 war sie noch ein Flecken. 1744 hat ihre Gerichtsverfassung eine andere Einrichtung bekommen.

2. Folgende Stifter:

1) Das evangelische Stift des heiligen Blasius zu Braunschweig, bey der daselbst beschriebenen Domkirche, besteht aus einem Probste, einem Dechant, einem Senior und 10 Domherren, hat auch unterschiedene kleinere Präbendaten und Vicarien. Es vergiebt die Pfarren bey der Domkirche, zu Delper, Alen, u. a. m. Der Probst hat seine besondern Güter, und bey unterschiedenen Kirchen das Patronatrecht. Der Dechant ist der erste Landstand des Fürstenthumes

2) Das evangelische Stift S. Cyriaci hat vor dem alten Michaelsthore der Stadt Braunschweig, auf dem sogenannten Mönchberge, gelegen, es sind aber die Gebäude und Kirche desselben 1545 vom H. Heinrich dem Jüngern zerstöret worden, daher die Domherren nun in der Stadt Braunschweig wohnen, und ihre Einkünfte

ziehen

ziehen, aber keinen besondern Gottesdienst mehr haben. Die Häuser, welche sie bewohnen, sind von Abgaben frey. Ihr Kapitel halten sie in der Johanneskapelle der Domkirche des h. Blasius, und haben daselbst auch ihr Archiv. Der Dechant des Stiftes ist ein Landstand, und hat das Patronatrecht über die Pfarre S. Petri zu Braunschweig. Der Domherren sind fünf.

3) **Das evangelische Stift Steterburg** liegt nicht weit von Wolfenbüttel, und besteht aus einer Aebtißinn, einem Probste, und einem jungfräulichen Convente, und gehöret zu den Landständen. Es ist im Jahre 1000 von Grafen Altmans von Olsburg Witwe und Tochter aus ihrem Schlosse gestiftet worden. 1542, 1626 und 41 sind die Stiftsgebäude ganz verwüstet worden. Es gehöret demselben der **Mortenhof**. Nicht weit von Steterburg wurden 1641 die Kaiserlichen und Bayerischen von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg geschlagen.

4) **Das evangelische Kloster Riddagshausen**, ist ungefähr eine halbe Meile von Braunschweig entlegen, besteht aus einem Abte, Prior und Convent, und hat einen guten Büchersaal. Es hat dasselbige zuerst Ludolph von Wenden 1145 gestiftet, Herzog Heinrich der Löwe aber demselben 1146 den Hof Riddagshausen geschenket, dahin es bald darauf verleget worden, und ehedessen mit Cistercienser Mönchen besetzet gewesen ist. Es ist ein Landstand. 1542, 45, 52, 1606 und 1615 ist es geplündert, angezündet und verwüstet worden. Es gehören demselben die Dörfer: **Riddagshausen**, **Gliessenrode**, **Harwese**, **Hondeln**, **Mascherode**, **Mehrdorf**, **Querum**, woselbst eine Superintendentur ist, **Mönch**- oder **Klein-Scheppenstedt**. Es besitzt im Herzogthume Magdeburg das Dorf **Unseburg**. (s. oben S. 2426.)

5) **Das evangelische Kloster zu Salzdalum** wird unten bey diesem Orte vorkommen.

3. Folgende landesherrschaftliche Aemter und Gerichte:

1) **Das Residenzamt Wolfenbüttel** bestund ehedessen aus 9 Vogteyen und Gohgrefschaften, zu welchen 65

Dörfer gehöreten, Herzog Karl aber hat die nunmehrigen besondern Aemter Rotenhof, Salzdalum und Winnigstedt davon abgesondert. Es wird durch einen Großvogt, Oberamtmann, Amtmann, und andere Personen versehen, und begreift die Vogteyen Bettmar, Denkte, Evesen und Scheppenstedt, und die Gohgrefschaften Sauingen, und Biewende. In der ersten Vogtey sind die fürstlichen Häuser Fürstenau, ehedessen der Hasselnhof, und Sophienthal, und zu Wendeburg ist eine Superintendentur. In der Festung Denkte, ist zu Groß-Denkte auch eine Superintendentur.

2) Das Amt Rotenhof, ist 1756 von dem Residenzamte Wolfenbüttel abgesondert worden, und besteht aus denen vor Wolfenbüttel belegenen sogenannten rothen und grauen Vorwerkern, aus dem Gute Mon Plaisir, und aus den Vogteyen Leiferde und Fümmelse. Zu Thiede ist eine Superintendentur.

3) Das Amt Winnigstedt, ist auch von dem Residenzamte zu Wolfenbüttel abgesondert, und das vormalige adeliche Gut, Dorf und Gericht Groß-Winnigstedt, nebst den Dörfern Klein-Winnigstedt, Semmenstedt, Barnstorf und Berklingen, dazu geleget worden.

4) Das Amt Salzdalum, von 8 Dörfern, ist gleichfalls von dem Residenzamte getrennet worden, von welchem es ehedessen eine Gohgrefschaft ausgemachet hat.

Das Dorf Salzdalum, 1 Stunde von Wolfenbüttel, hat seinen Namen von einem unweit desselben belegenen beträchtlichen Salzwerke, welches schon im 13ten Jahrh. bekannt gewesen ist. Es sind hier ehedessen die Landtage dieses Fürstenthumes gehalten worden. Heutiges Tages machet diesen Ort das vortreffliche fürstliche Lustschloß berühmt, welches Herzog Anton Ulrich hat erbauen lassen. Ich will der schönen und kostbaren Auszierung und des sehr schönen und angenehmen Gartens nicht gedenken, sondern nur anführen, daß die große Gallerie, welche 200 Schuhe lang, 50 breit, und 40 hoch ist, einen wichtigen Schatz von mehr als tausend vortrefflichen Gemälden, die von den berühmtesten Künstlern geschildert sind, enthalte, und daß die kleine Gallerie, welche 160 Schuhe

lang,

lang, und einige 20 breit ist, gleichfalls mit vortrefflichen Schildereyen angefüllet sey. Am Ende derselben ist zur rechten Hand ein großes Kabinet, in welchem über 1000 Stücke kostbarer gemalter und emaillirter Geschirre von Schüsseln, Bouteillen und Salzfässern des Raphaels von Urbino, auf das schönste aufgestellet sind. An der linken Seite dieser kleinen Gallerie, gegen dem eben beschriebenen Kabinet über, ist ein großes Porzellankabinet, welches über 8000 Stücke großer Töpfe, Schüsseln, Aufsätze, x. in sehr schöner Ordnung enthält. An die große Gallerie sind 6 kleine Kabinette gehängt, welche mit Seltenheiten der Natur und Kunst angefüllet sind. Die Schloßkapelle ist schön. Nahe bey derselben und an der großen Orangerie steht ein evangelisches Jungfernkloster, welches Herzog Anton Ulrich und seine Gemahlinn Elisabeth Juliane für 1 adeliche Domina und 15 Jungfrauen gestiftet haben, welche täglich zweymal in der Schloßkapelle Bethstunden halten. Es hat auch einen Probst, und ist ein Landstand. Sonst ist zu Salzdalum eine Superintendentur.

Die Dörfer Ober- und Nieder-Dalum haben denen von Honrödt zu Veltheim an der Ohe zugehöret.

5) **Das Amt der Eich**, besteht aus 11 Dörfern, als Bottfeld, Broitzen, Denstorff, u. s. w. und einem Vorwerke. Es macht eine besondere Superintendentur aus.

6) **Das Amt Lichtenberg** hat 19 Dörfer, 1 Vorwerk, und einen einzelnen Hof, enthält auch 2 adeliche Güter. Es hat seinen Namen von dem ehemaligen festen Bergschlosse Lichtenberg, oder dem Alten-Lichtenberg, welches 1552 vom Grafen Volrad von Manßfeld zerstöret worden ist. Das am Fuße des Berges, auf welchem dieses verwüstete Schloß ist, erbauete Neue Lichtenberg ist das jetzige Amthaus, welches zwischen den Dörfern Ober- und Nieder-Freden liegt. In den Dörfern Barum und Engelnstedt sind Superintendenturen.

7) **Das Amt Gebhardshagen**, gemeiniglich Gebbershagen, besteht aus 5 Dörfern.

8) **Das Amt Neubrück** besteht aus dem Amthause Neubrück, welches auf einer Insel in der Ocker liegt,

 und

und ein Dorf neben sich hat, und noch 5 Dörfern, als Wenden, woselbst zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen eine feste Burg gewesen, Bevenrode, rc.

9) Das Amt Campen liegt an der Schunter, und hat, außer dem Amthause Campen, 14 Dörfer und 2 adeliche Güter. 1348 wurde es von der alten wolfenbüttelschen Linie an die lüneburgische verkaufet. Nun gehöret es der neuen wolfenbüttelschen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg. Die 10 Pfarren in diesem Amte machen eine besondere Superintendentur aus. Es ist auch nunmehr das ehemalige adeliche Gericht Schandeln diesem Amte untergeben.

10) Das Amt Salder ist ehedessen ein adeliches Gericht gewesen, und besteht aus den Dörfern Salder und Watenstedt.

11) Das Amt Achen oder Achim, welches aus den Dörfern Achim, Hedeper, Börsum, Timmern, Seinstedt und Kalm besteht, ist theils aus dem Gericht Achim, welches denen von Steinberg abgekaufet worden, theils aus und von dem Residenzamt Wolfenbüttel abgesonderten Dörfern, entstanden.

12) Das Amt Barnstorf, zu welchem das Dorf dieses Namens gehöret, ist ehedessen ein adeliches Gut und Gericht gewesen.

13) Das Gericht Kissenbrück oder Hedwigsburg, gehöret dem Erbprinzen, und ist ehedessen ein adeliches Gut und Gericht gewesen. Hier ist eine Superintendentur.

14) Das Gericht Wendhausen ist auch ehedessen ein adeliches Gericht gewesen.

15) Das Gericht Vechelde ist von gleicher Art. Zu Vechel ist ein Lustschloß.

4. Folgende adeliche Gerichte:

1) Das Gericht Brunsrode besteht aus den Dörfern Groß- und Klein-Brunsrode, und gehöret denen von Bülow.

2 Das Gericht Burgdorf besteht aus dem Dorfe dieses Namens, und gehöret denen von Kniestedt. Hieselbst ist eine Superintendentur.

3) Das

3) Das Gericht Destedt besteht aus den Dörfern Arkerode, Destedt, Hemkerode, Kremlingen, und Schulenrode, und gehöret denen von Veltheim.

4) Das Gericht Engerode enthält das Dorf dieses Namens und gehöret denen von Bussch.

5) Das Gericht Kneitlingen, in welchem das Dorf dieses Namens ist, gehöret denen von Cramm.

6) Das Gericht Rübbelingen, hat das Dorf dieses Namens, und gehöret denen von Schliestedt.

7) Das Gericht Linden gehöret denen von Bötticher, und der müllerischen Familie.

8) Die Commenthurey Lucklum, gehöret zu des deutschen Ordens Balley Sachsen, und ist der Sitz des Landcommenthurs derselben, welcher ein Landstand dieses Fürstenthumes ist. Das Haus Lucklum mit seinem Zugehöre hat Bischof Volrad zu Halberstadt 1260 dem deutschen Orden geschenket. Zu demselben gehöret das daran liegende Dorf gleiches Namens.

9) Das Gericht Neindorf, ist im Dorfe dieses Namens, und gehöret denen von Löhneisen.

10) Das obergische Gericht, über die Dörfer Duttenstedt und Eßinghausen.

11) Das Gericht Oelper, hat das Dorf dieses Namens, und gehöret denen von Cramm.

12) Das Gericht Schliestedt, in welchem das Dorf dieses Namens ist, gehöret denen von Schliestedt.

13) Das Gericht Niedern-Sickte, im Dorfe dieses Namens, gehöret der lübeckischen Familie.

14) Das Gericht Groß-Vahlberg, im gleichnamigen Dorfe, gehöret denen von Weferling.

15) Das Gericht Klein-Vahlberg, im Dorfe dieses Namens, gehöret denen von Schwarzkop.

16) Das Gericht Veltheim, begreift die Dörfer Veltheim an der Obe, und Klein-Veltheim, und gehöret denen von Honrodt.

17) Das Gericht Watzen, im Dorfe dieses Namens, gehöret denen von Weferling.

II. Der scheningische District enthält

1. Folgende Städte:

1) Helmstedt, eine Stadt mit 2 Vorstädten, welche die Neuemark und Ostendorf heißen, 3 Kirchen, unter welchen die dem heil. Stephan gewidmete die Hauptkirche ist, und einer lateinischen Schule. Das merkwürdigste hieselbst ist die berühmte Universität, welche Herzog Julius gestiftet hat, und am 15ten Oct. 1576 eingeweihet worden ist. 1745 hat Churbraunschweig sich seines ehemaligen Antheils an dieser Universität begeben, und solches an Herzog Karl und sein fürstliches Haus abgetreten, und seit der Zeit wird die ehemalige Julius Universität mit desto mehrerem Rechte die Julius-Karls Universität, Academia Julia Carolina, genennet, je größer die Vorsorge des Herzoges für die Aufnahme der Universität gewesen ist. Sie hat einen Büchersaal und einen sehr vollständigen botanischen Garten, und die akademischen Gebäude sind ansehnlich. Herzog Julius hat ihr das Vorwerk Schachtenbeck geschenket, von dessen Einkünften das Convictorium unterhalten wird. Es ist auch hieselbst eine deutsche Gesellschaft, ein am 1 Jenner 1750 eingeweihetes Seminarium theologicum, und eine Generalsuperintendentur, unter welcher die Inspectionen zu Scheningen, Königslutter, Vorsfelde, Warberg und Hessen stehen. Der erste Anfang der Stadt wird ins Jahr 789 gesetzet, und dem heil. Ludger zugeschrieben, welcher auch das am Ostendorf belegene S. Ludgers Kloster Benedictiner Ordens gestiftet, und der unmittelbaren Reichsabtey Werden im westphälischen Kreise unterwürfig gemachet hat, so daß beyde einen Abt haben. Dieses Kloster S. Ludgers hatte auch die Herrschaft über die Stadt Helmstedt. Die edle Vogtey über dasselbige und die Stadt hatten die Herzoge zu Sachsen, von welchen sie an die Pfalzgrafen zu Sommerschenburg, und nach dieser Abgang an Herzog Heinrich den Löwen und desselben Nachkommen, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, gekommen ist. 1199 wurde die Stadt von dem Erzbischofe zu Magdeburg verwüstet. Von 1345 an haben

haben die Herzoge ihre Vogteygerechtigkeit dem Stadtrathe zu unterschiedenenmalen verpfändet, und sie ist endlich demselben eigenthümlich geworden. 1489 verkaufete der Abt zu Werden diese Stadt, nebst dem darinn befindlichen Abtshofe, an Herzog Wilhelm den Jüngern, jedoch so, daß er und seine Nachkommen sich mit derselben und der Vogtey über das Kloster S. Ludgers von der Abtey Werden belehnen lassen sollten, welches auch noch heutiges Tages geschieht.

Ungefähr eine Stundewegs von der Stadt und unweit der Holzmühle, ist 1751 auf einer sehr großen Wiese, welche von allen Seiten mit angenehmen Hügeln und Holzungen umgeben ist, und dahin man von der Stadt durch lauter Alleen bequem gehen kann, ein martialischer Gesundbrunn von starker Kraft und heilsamer Wirkung entdecket worden.

2) **Scheningen**, in alten Urkunden Scenighe, eine kleine Stadt, in welcher ein altes fürstliches Schloß, und 2 adeliche Güter sind, von welchen eins der fürstl. Kammer gehöret. Der wohleingerichteten lateinischen Schule hat Herzog Karl 1751 die marienthalsche Klosterbibliothek geschenket. Es ist hier eine Superintendentur. Nahe bey der Stadt ist ein Salzwerk. 1553, 63, 67 und 1644 ist sie abgebrannt. Von dem hiesigen Amte, und von dem vor der Stadt belegenen Kloster, kommen hernach besondere Artikel vor.

3) **Königslutter**, eine kleine Stadt am Bache Lutter, hat ihren Ursprung und Namen dem vor derselben belegenen Kloster zu danken, von welchem sowol als von dem Amte gleich besondere Artikel folgen. Der Boden, auf welchem die Stadt und das Kloster stehen, ist Duckstein, (tophus) und das hiesige berühmte Bier, welches aus dem lautern und schönen Wasser des Baches gebrauet wird, heißt auch Duckstein. Das Pastorat bey der Stadtkirche besetzet das Kloster. Es sind hier 3 adeliche Güter und eine Superintendentur. 1571 brannte die Stadt ganz, und 1613 größtentheils ab. 1640 wurde sie durch die kaiserlichen, bayerischen und andere Soldaten dergestalt verwüstet, daß fast ein halbes Jahr lang weder Menschen noch Thiere darinn zu finden waren.

2. Folgende Klöster:

1) Das evangelische Kloster Königslutter liegt vor der Stadt gleiches Namens, und ist zuerst ums Jahr 1110 vom Grafen Bernhard von Haldesleben zu einem Augustiner Nonnenkloster gestiftet, 1135 aber vom Kaiser Luther in ein Benedictiner Mönchenkloster verwandelt worden. Dieser Kaiser ist auch in der Kirche des Klosters begraben, und dasselbige hierauf nicht mehr schlechthin Lutter, sondern Königslutter genennet worden. Des Kaisers Gemahlinn Richenza, und Schwiegersohn, Herzog Heinrich der Großmüthige, sind auch hieselbst begraben; und Abt Johann Fabricius hat 1708, mit Herzogs Anton Ulrichs Genehmhaltung, ein neues Grabmal von weißem und schwarzem Alabaster für diese 3 hohe Personen verfertigen lassen, welches fast mitten in der Kirche gegen dem hohen Chore über steht. Jetzt besteht das Kloster aus einem evangelischen Abte, Prior und 4 Conventualen. Als ein kaiserliches Stift genießt es den Rang vor allen Klöstern des Fürstenthumes Wolfenbüttel, und ist ein Landstand. Es besitzt den sogenannten Vogtsfreyhof und den Hegehof, welcher letztere $\frac{1}{4}$ Meile davon liegt; es hat auch das Patronatrecht über 4 Kirchen, und vergiebt 10 Lehen.

Ungefähr $\frac{1}{4}$ Stunde von dem Kloster, an einem steinichten Berge vor dem Walde Elm, entspringt der Bach Lutter aus 7 Quellen, woselbst aber gar kein Duckstein gefunden wird, als welcher erst in dem Boden nach dem Kloster zu anfängt, und unter demselben sowol, als der Stadt, bis Rottorf fortgeht. Abt Johann Fabricius hat über diese Quellen 1708 von Grund aus ein Gewölbe von Quadersteinen bauen lassen.

2) Das evangelische Kloster Marienthal, Monasterium Vallis Mariæ, liegt eine halbe Meile von Helmstedt in einem angenehmen Thale, und ist 1138 von Friderich II, Pfalzgrafen von Sommerschenburg, gestiftet worden, und mit Cistercienser Mönchen besetzet gewesen, 1569 aber evangelisch geworden. Es besteht aus einem Abte, Prior und 4 Conventualen, und ist ein Landstand. Herzog Julius legete eine Schule darinn an, in welcher junge Leute frey unterrichtet und unterhalten wurden. Dem

Kloster

Kloster gehören die Dörfer Barmeke, Graßleben und Emmenhorst; es hat auch 4 Dörfer im Herzogthume Magdeburg. (s. oben S. 2426.)

3) Das evangelische Kloster Marienberg, (Monasterium montis Mariæ,) oder unser lieben Frauen Berg, liegt auf einem kleinen Berge vor Helmstedt, dieser Stadt gegen Abend, ist 1181 von dem Abte zu Werden, Wolfram, Grafen zu Kirchberg, gestiftet, und mit Augustiner Nonnen besetzet worden. Jetzt hat es eine Domina, einen Probst, und Conventualinnen, und ist ein Landstand. Im Herzogthume Magdeburg besitzt es das Dorf und den Hof Altena. (S. 2426.)

4) Das evangelische Kloster S. Lorenz liegt vor der Stadt Scheningen, und ist anfänglich von einer Gräfinn Oda, zu Kalwe in der alten Mark, für Nonnen gestiftet, 1120 aber von dem halberstädtischen Bischofe Reinhard an den jetzigen Ort verleget, und mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet worden. Die Landeshoheit über dasselbige haben die Pfalzgrafen von Sommerschenburg gehabt, nach deren Abgange sie an Herzog Heinrich den Löwen und desselben Erbfolger gekommen ist. Jetzt besteht es aus einem evangelischen Probste, Prior und Conventualen, und ist ein Landstand.

3. Folgende landesherrschaftliche Aemter:

1) Das Amt Königslutter hat seinen Sitz in der Stadt Königslutter, und begreift 8 Dörfer, als Ober-Lutter, Rottorf, Bornum &c. 1 Vorwerk, und 3 adeliche Güter.

2) Das Amt Scheningen hat seinen Sitz in der Stadt Scheningen, und begreift 13 Dörfer und 2 adeliche Güter. Ueber dem Dorfe Twieflingen, am Fuße des Waldes Elm, hat die Elmsburg gelegen, welche schon im 12ten Jahrh. vorkömmt, und damals eine Commenthurey des deutschen Ordens gewesen ist. Nach ihrer Verwüstung ist der Rest ihrer Güter zu der Commenthurey Lucklum gezogen worden.

3) Das Amt Jerxheim hat, außer dem Amthause und Dorfe Jerxheim, noch 6 Dörfer, und den Kievitzdamm, welcher Paß halb zum Fürstenthume Halberstadt gehöret, und hier die Gränze zwischen beyden Fürstenthümern ist.

Vor

Vor Alters sollen nach einiger Meynung, auf der Burg Jerxheim davon benannte Grafen gewohnet haben, allein die ehemaligen Besitzer dieses Hauses haben zu dem niedern Adel gehöret.

4) **Das Amt Hessen** besteht aus 3 Dörfern, welche sind **Hessen**, **Hessendamm** und Pabstorf, welches letztere aber halb zum Fürstenthume Halberstadt gehöret. In dem Dorfe **Hessen** oder **Hessem** ist ein fürstliches Schloß mit einem Lustgarten, und einer Superintendentur. Die ehemaligen edlen Herren von Hessenum oder Hessenem, welche hieselbst gewohnet haben, kommen zuerst im 12ten Jahrhunderte vor, und sind im 14ten Jahrh. ausgestorben: worauf, wie es scheint, das Haus Hessen den Grafen von Reinstein als Lehnsherren heimgefallen ist, welche es an die Herzoge zu Braunschweig verkaufet haben.

5) **Das Amt Voigtsdalum** besteht aus dem Amthause **Voigtsdalum**, und aus den Dörfern **Groß- und Klein-Dalum**, **Uhrde** und **Bansleben**. Es hat vor Alters den Vögten zu Braunschweig gehöret, welche sich von Wenden und Dalem geschrieben haben, und am Ende des 16ten Jahrh. mit Hans von Wenden ausgestorben sind, die beyden letzten Dörfer aber sind von dem Residenzamte Wolfenbüttel getrennet, und zu diesem Amte geschlagen worden.

6) **Das Amt Warberg** besteht aus 4 Dörfern, und hat ehedessen eine Herrschaft ausgemachet, die den edlen Herren von Warberg zugehöret hat, welche die Gerichte über ihre Dörfer von den Landesherren zu Lehn hatten. Sie geriethen zuletzt in große Schulden, und daher in schlechte Umstände. Heinrich Julius von Warberg heirathete ein Mägdchen aus Schliestedt, wohnete anfänglich auf dem Schlosse Warberg, starb aber endlich zu Halberstadt. Er hinterließ einen Sohn und 4 Töchter, jener ist weggegangen, und man weiß nicht, wo er geblieben ist. Herzog August, als Lehns- und Landesherr, bezahlete die Schulden, und machete aus der Herrschaft ein Amt. Zu **Warberg** ist eine Superintendentur.

7) **Das Amt Bardorf**, besteht aus dem Dorfe **Bardorf**, in welchem das Amthaus ist, und noch 6 Dörfern.

8) **Das Amt Neuhauß** begreift das Amthaus **Neu-**

hauß; die Dörfer Reißlingen und Volkmarsdorf, und die vormaligen bartenslebischen Dörfer Dandorf und Grafhorst.

9) Das Amt Vorsfeld, besteht aus dem vormaligen adelichen Gerichte Wolfsburg, oder aus dem sogenannten wolfsburgischen Werder, der an der Abendseite des morastigen Waldes Drömling liegt, von welchem auch ein Stück zu diesem Amte gehöret. Es schließt den großen Wipperteich in sich, welcher eine halbe Meile lang, und sehr fischreich ist. Der Boden ist größtentheils sandicht, daher man vornehmlich Buchweizen erndtet. Zwischen Vorsfeld und Grafhorst, und am Drömling, hat es beträchtliche Hölzungen. Ehedessen hat es denen von Bartensleben zugehöret, und ist nach ihrem Abgange an den Landesherrn gekommen, und zu einem Amte gemachet worden. Die Wolfsburg liegt an der Aller auf dreyer Herren Feldmark.

Vorsfeld, vor Alters Varsfeld, ist ein Flecken, und liegt an der Aller. In demselben ist eine Superintendentur. Hiernächst gehören noch 13 Dörfer zu diesem Amte.

10) Das Amt Calvörde liegt abgesondert, und ist ganz von der alten Mark und vom Herzogthume Magdeburg umgeben, soll auch ehedessen zu der alten Mark gehöret haben, und von derselben entweder am Ende des 14ten oder im Anfange des 15ten Jahrh. getrennet worden, und an die Herzoge zu Braunschweig gekommen seyn. Es ist oft, und zuletzt an einen von Bülow, versetzet gewesen, von welchem es Herzog Julius 1571 eingelöset, und Amtleute dahin gesetzet hat. Die dazu gehörigen Oerter sind:

(1) Calvörde, in alten Urkunden Callenvorde und Calveri, ein Flecken an der Ohre, woselbst der Drömling spitz zu läuft, und die Einwohner ihr Antheil an der Hölzung desselben fast ausgerottet haben, um mehrere Wiesen zu bekommen. An der Ostseite des Fleckens liegt eine kleine sehr alte Festung, welche mit einer Mauer und einem morastigen Grunde umgeben ist. Er ist 1688 und 1700 fast ganz abgebrannt, hat auch 1745 großen Feuerschaden erlitten.

(2) 9 Dörfer, unter welchen Uthmöden und Jöbbenitz oder Söbnitz besonders zu merken sind, weil sie in dem sogenannten Halbgerichte gelegen haben, daran sowol das Fürstenthum Wolfenbüttel, als das Erzstift und nunmehrige Herzogthum Magdeburg, Theil gehabt, aber wegen der Wiesen, Triften, Dienste, Contribution, Holzfälle, Jagden, Gerichtsbarkeit, Wildhäuser, Folge, und anderer Gerechtsame, sich auf 200 Jahre lang gestritten haben, bis endlich 1707 eine völlige Theilung und Gränzscheidung vorgenommen, und das dem Hause Braunschweig zugetheilte Antheil dem Amte Calvörde, das preußische Antheil aber dem Herzogthume Magdeburg, auf ewig einverleibet worden ist.

11) Das Gericht Langeleben, im Dorfe Langeleben ist ein adeliches Gericht, welches jetzt der fürstlichen Kammer gehöret.

4. Folgende adeliche Gerichte:

1) Das Gericht Ambleben gehöret denen von Bötticher.

2) Das Gericht Büstedt begreift das adeliche Gut Büstedt und die Dörfer Velpke und Warstedt, und gehöret denen von Berghauer.

3) Das Gericht Nord-Steimke gehöret denen von dem Knesebeck.

4) Das Gericht Sambleben gehöret denen von Cramm.

5) Das Gericht Groß-Sißbeck, in welchem die Dörfer Groß-Sißbeck und Groß-Twulpstedt sind, gehöret den Conringen.

6) Das Gericht über die spiegelschen Dörfer Altenau, Mackendorf und Salstorf

7) Die Commenthurey Süpplingenburg (Supplingburg, Supplinburg,) gehöret zu des Johanniter Ordens Herrenmeisterthum Sonneburg. Sie ist ein Theil der vormaligen Grafschaft dieses Namens, welche im Darlingau zwischen den Grafschaften Brunswyck und Sommerschenburg gelegen hat. Im 11ten Jahrh. besaß dieselbige Graf Gebhard, dessen Mutter Ida aus dem querfurtischen Hause gewesen ist, ihren Gemahl, oder, seinen Vater aber kennet man noch nicht mit völliger Gewißheit, doch wird von einigen mit vieler Wahrscheinlichkeit berichtet, daß solches

solches der Pfalzgraf Otto, Herzog von Schwaben, gewesen sey, dessen Vater, Pfalzgraf Ezo oder Ehrenfried, Kaisers Otto II Tochter Mechtild zur Gemahlinn gehabt hat. Unsers Grafen Gebhards Gemahlinn war Hedwig, Gräfinn von Formbach, welche wenige Tage vor seinem Ende, welches er 1075 in der Schlacht an der Unstrut fand, ihren gemeinschaftlichen Sohn Luther gebar, welcher nachmals Herzog zu Sachsen und endlich römischer Kaiser ward. Dieser schenkete 1130 sein Erbschloß Supplingenburg den Tempelherren, welche eine Comthurey daraus macheten, die nach ihrer Ausrottung dem Johanniter Orden zu Theile geworden ist. Sie wird wechselsweise von den Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, und von den Herrenmeistern zu Sonneburg vergeben, und zwar nunmehr allezeit an einen braunschweigischen Prinzen, welcher aber vorher zum Ritter geschlagen wird. Bey dem Schlosse Supplingenburg ist ein Dorf, außer welchem noch das Dorf Groß-Steinem zu dieser Commenthurey gehöret.

III. **Der Harzdistrict** begreift einen Theil des Harzes, und liegt zwischen der Leine und Ecker. Es gehören dahin

1. Folgende Städte:

1) **Gandersheim**, eine kleine und geringe Stadt in einem Thale am Bache Gande. Es ist hier ein fürstliches Schloß, welches Herzog Julius hat erbauen lassen, ein Amthaus, und eine lateinische Stiftschule. Herzog Julius stiftete hier 1569, anstatt des ehemaligen Franciscaner Klosters, ein Pädagogium, welches 1571 eingeweihet, 1575 aber nach Helmstedt verleget, und in eine Universität verwandelt wurde. Die Stadt hat ihren Ursprung dem hiesigen Stifte zu danken, unter dessen Bothmäßigkeit sie bis ins 14te Jahrh. stund, zur Zeit der Aebtißinn Mathildis II aber unter die Bothmäßigkeit der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg kam, unter welcher sie noch steht.

Das hiesige kaiserliche gefürstete frey weltliche Stift **S. Anastasii und Innocentii**, hat Ludolph, Herzog zu Sachsen,

Sachsen, im Jahre 848 erst zu Brunshausen gestiftet, woselbst sein Großvater Bruno, Herzog zu Engern, schon eine Kirche erbauet hatte, im Jahre 856 aber hieher an die Gande verleget, von welchem Bache es Gandersheim genennet worden. Das Stift ist evangelisch, und besteht heutiges Tages aus einer Aebtißinn, einer Dechantinn, und 11 Canonißinnen. Sie tragen keine besondere Kleidung, sondern ein goldenes schwarz emaillirtes Ordenskreuz, auf welchem die bey der Kreuzigung Christi gebrauchten Werkzeuge, und oben ein Knopf mit Diamanten, unten aber ein weiß emaillirter Todtenkopf, abgebildet sind. Es wird an einem breiten blaßblauen, gewässerten und am Rande mit schmalen schwarzen Streifen versehenen Bande, welches von der rechten Schulter bis unter den Gürtel zur linken Seite hängt, getragen. Es sind auch 8 Stiftsherren und Capitularen bey diesem Stifte vorhanden, deren hernach besonders Erwähnung geschehen wird. Die Herzoge sind Schutz- und Schirmherren des Stiftes, die Aebtißinn aber hat Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und zwar auf der rheinischen Prälatenbank. Das Stift hat 4 Erbämter. Es gehören demselben die nahgelegenen Klöster Brunshausen und Clus; es besitzt auch das Gericht Bornumhausen, von welchen allen bald hernach ein mehreres vorkömmt.

2) Seesen, vor Alters Seehusen, Seusi, Sesi, lat. Sesa, ein Städtchen, welches seinen Namen von einem dabey befindlichen See hat, welcher aber nach und nach sehr klein geworden ist. Das ehemalige Schloß Seeburg oder Seehusenburg ist eingegangen, und jetzt steht an desselben Stelle ein Amthaus. Es ist hier seit 1728 eine Generalsuperintendentur, unter welcher die Inspectionen zu Alshausen, Grene, Harzburg, Wenzen, und die Prediger zu Gandersheim stehen: auch findet man hier 3 adeliche Höfe. 1620, 64, 73 und 1701 hat es großen Brandschaden erlitten.

2. Folgendes Stift und Klöster, welche zu den Landständen gehören:

D Das

1) Das Stift S. Anastasii und Innocentii zu Gandersheim, nämlich in Ansehung derer bey dem dasigen gefürsteten Stifte befindlichen Stiftsherren und Capitularen. 1665 ist die Anzahl der residirenden auf 4, und 1714 die Anzahl der abwesenden auch auf 4 gesetzet worden.

2) Die Klöster Brunshausen und Clus oder Claus, von welchen jenes etwa ½ Stunde von Gandersheim gegen Mitternacht liegt, und mit einer evangelischen Domina und 3 Conventualinnen besetzet ist; dieses aber etwa ¼ Stunde von der Stadt nordwestwärts entfernet, ehedessen mit Benedictiner Mönchen besetzet gewesen ist, aber seit dem 16ten Jahrhunderte keinen Convent, und seit dem 17ten Jahrhunderte auch keinen Abt mehr hat: gehören dem gefürsteten Stifte Gandersheim von Alters her, sind aber zur Zeit der Reformation desselben Verwaltung entzogen, hingegen 1695 von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich demselben wieder übergeben worden, wobey sich aber die Herzoge ihre Landeshoheit über dieselbigen vorbehalten haben. Sie müssen zu den öffentlichen Landesabgaben den hergebrachten Beytrag liefern.

3) Das Kloster Frankenberg in der Reichsstadt Goßlar, außerhalb welcher es anfänglich gelegen hat, besteht aus einer Domina, einem Probste, und einem jungfräulichen Convente. Es besitzt das Dorf Bodenstein.

3. Folgende landesherrschaftliche Aemter:

1) Das Amt Gandersheim, welches seinen Sitz in der Stadt Gandersheim hat, besteht aus 21 Dörfern, als, Neuendorf, welches gleich vor der Stadt liegt, und wie eine Vorstadt derselben aussieht, Altgandersheim, Rittigerode, woselbst ein adeliches Gut ist, welches der fürstlichen Kammer gehöret, u. a. m.

2) Das Amt Seesen, welches seinen Sitz in dem Städtchen Seesen hat, 6 Dörfer, das halbe Dorf Kleinrüben, dessen zweyte Hälfte Hildesheimisch ist, das Vorwerk Klingenhagen unweit Seesen, und die neue Wilhelmshütte unweit Bornum, begreift.

3) **Das Amt Stauffenburg**, in welchem

(1) Stauffenburg, ein altes Bergschloß auf einem hohen Felsen, welches vor dem Harze liegt. Eine Viertelstunde davon liegt das Vorwerk **Fürstenhagen**.

(2) Gittelde oder Gittel, ein Flecken, in welchem ein adeliches Gut ist. Es ist hier auch eine zwischen dem fürstlichen und Churhause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftliche Eisenhütte, welche sehr gutes Eisen für die gemeinschaftlichen ober- und unterharzischen Bergwerke liefert. Der Eisenstein wird von der Bergstadt Grund hieher gebracht.

(3) Die Dörfer **Ahlshausen**, woselbst eine Superintendentur ist, **Sievershausen, Badenhausen** und **Münchhof**, und die Eisenhütten **Ober- Unter-** und **Teichhütte**.

4) **Das Amt Harzburg**, hat seinen Namen von dem uralten und ehemals festen Bergschlosse **Hartesburg** oder **Harzburg**, welches am Harze auf dem großen Burgberge gestanden hat, 1650 und 51 aber niedergerissen, und der vortreffliche Brunn desselben zugeworfen ist. Was man in unterschiedenen Büchern von einer sogenannten harzburgischen Höhle und derselben Merkwürdigkeiten findet, ist eine Erdichtung. Unter der Harzburg liegt das fleckenmäßige Dorf **Neustadt** an der Radau, dessen Einwohner wenig Ackerbau haben, sich bürgerlich kleiden, und nicht gern Bauern heißen. Es hat eine Pfarrkirche, und ist der Sitz einer Superintendentur. Einen Theil des Ortes machet das Thal **Schulenrode** aus, welches ganz zwischen Bergen liegt, und aus 26 Häusern besteht, die mehrentheils von Holzhauern bewohnet werden. Die meisten Einwohner zu Schulenrode haben starke Kröpfe. Am südlichen Ende der Neustadt, etwas gegen Westen, ist das Salzwerk **Julius-Halle**, welches vom Herzoge Julius den Namen hat, unter dessen Regierung die Salzquelle 1569 entdecket, und das Werk eingerichtet worden ist. Es gehöret dem fürstlichen und Churhause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich. Die Soole ist sechslöthig, wenn es aber im Sommer sehr trocken ist, und im Winter sehr stark friert, giebt es wenig Soole. Im Dorfe **Büntheim** ist das Amthaus. Von den 5 übrigen Amtsdörfern

dörfern ist nur die Ocker anzuführen, welche in die gemeinschaftliche und einseitige abgetheilet wird: diese ist ein Dorf, jene aber ein Bergort, dessen meiste Einwohner zum hiesigen Hüttenwesen gehören, wie denn hieselbst eine Meßingdrathütte, eine Galmeybereitung und Mühle, und ein Kupferhammer, imgleichen ein Berghandlungscontoir zu finden. Der an der Ocker befindlichen Papiermühle gegen über, bricht sehr harter und schöner Marmor.

5) **Das Amt Langelsheim** besteht aus dem Flecken Langelsheim oder Langesheim, und den Dörfern Astfeld und Wolfshagen. Bey den erstern Oertern sind an der Ocker eine Potaschenhütte, die Juliushütte, die Frau Sophienhütte, und die Marien-Seigerhütte, deren oben S. 2592 beym gemeinschaftlichen Harze Erwähnung geschehen ist.

6) **Das Amt Lutter am Barenberge** hat seinen Zunamen von einem erhabenen Hügel, welcher Barenberg genennet wird, ob er gleich eigentlich Pawenberg oder Bawenberg heißt. Auf demselben hat vor Alters ein Schloß gestanden. Es sollte also das Dorf Lutter, woselbst das Amthaus und ein adelicher Hof ist, Lutter vor dem Bawenberge heißen. Nicht weit von hier hat der kaiserliche Feldherr Tilly 1626 den König von Dänemark, Christian IV, überwunden. Zu dem Amte gehören noch 6 Dörfer. Zu Neuwalmoden sind einige hildesheimische Häuser, es wird auch daselbst Eisenstein gegraben.

4. Folgende adeliche Gerichte:

1) **Das Gericht Bodenburg** gehöret denen von Steinberg, und begreift den Flecken Bodenburg und das Dorf Oestern.

2) **Das Gericht Bornumhausen** im Dorfe dieses Namens, oder Bornhusen, hat das gefürstete Stift Gandersheim 1701 nach dem Tode Johann Adolphs von Steinberg als ein eröffnetes Lehn in Besitz genommen, und zu den Tafelgütern der Aebtißinn geschlagen: es machen aber die Grafen von der Schulenburg zu Hehlen und Wolfsburg, Anspruch daran.

3) Das Gericht Hachenhausen gehöret denen von Lüdeken.

4) Das Gericht Helmscherode gehöret den Cleven.

5) Das Gericht Hilbrechtshausen gehöret denen von Brüning.

6) Das Gericht Ilhausen gehöret denen von Campen.

7) Das Gericht Kirchberg besitzen auch die von Campen.

8) Das Gericht Nienhagen gehöret denen von Brabeck.

9) Das Gericht Rimmerode besitzen die Granzine.

10.) Das Gericht Volkersheim enthält das Dorf Volkersheim, und 2 adeliche Güter, welche der Ober- und Unterhof genennet werden. Es gehöret denen von Cramm.

11) Das Gericht Windhausen gehöret denen von Koch.

12) Das Gericht Wolperode gehöret denen von Brüning.

IV. **Der Weser District** liegt zwischen der Weser und Leine, und besteht aus Stücken der ehemaligen Herr- und Grafschaften Homburg, Eberstein und Dassel. Weil die Hauptsitze der beyden ersten hieselbst gelegen haben, ist eine kurze vorläufige Nachricht von ihnen nöthig und nützlich. Die Herrschaft Homburg hat aus den Vogteyen Homburg, Hehlen, Hohenbüchen, Greene und Lauenstein bestanden, zu welchen die Schlösser, Städte und Flecken, Homburg, Lauenstein, Bodenwerder, Stadt Oldendorf, Wallensen, Hemmendorf, Eschershausen und Lüthorst, gehöret haben. Die edlen Herren zu Homburg (denn Grafen sind sie nicht gewesen) kommen nach Herrn Hofrath Scheidts wahrscheinlichen Muthmaßung von Berthold von Homburg her, welcher in einer Urkunde Grafen Sigfrids von Bomeneburg von 1141, als Zeuge vorkömmt, und in dessen comecia das Schloß Homburg gelegen hat, wie in einer Urkunde Bischofs Bernhard von

von Hildesheim von 1150 steht. Er hat zwar zum hohen Adel gehöret, ist aber doch ein Vasall des mächtigen Grafen Herrmann von Winzenburg gewesen. Heinrich, edler Herr von Homburg, trug 1247 das Schloß Lauenstein an Herzog Otto das Kind zu Lehn, auf, und ein anderer Heinrich, welcher der Letzte seines Geschlechtes gewesen, und 1409 ermordet worden ist, verkaufete nicht lange vorher in eben demselben Jahre seine Herrschaft Homburg an Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, welcher auch nach jenes Tode Besitz davon nahm. Graf Moritz von Spiegelberg und sein Sohn gleiches Namens, welchen schon bey Lebzeiten des letzten edlen Herrn von Homburg die Herrschaft vorläufig gehuldiget hatte, begaben sich in eben diesem Jahre 1409 aller ihrer Anforderung und Gerechtsame an dieser Herrschaft. Die edlen Herren von Schönenberg macheten auch Ansprüche daran, und ihre Anforderung kam an die von Hardenberg, welche sich aber derselben 1414 verziehen. Endlich begab sich auch das Stift Gandersheim 1631 seiner Ansprüche, welche es an diese Herrschaft gemachet hatte. Das Schloß Homburg hat über dem Amthause Wickensen auf einem steilen Berge gelegen, ist aber um das Jahr 1542 größtentheils abgebrochen, und aus den Steinen das Amthaus Wickensen erbauet worden.

Die Grafen von Eberstein werden unrichtig von den Grafen gleiches Namens hergeleitet, welche die Grafschaft Eberstein im schwäbischen Kreise besessen haben, wie aus Georg Ernst Ludewig Preuschens Abhandlung von den Grafen zu Eberstein in Schwaben, im ersten Bande der Carlsruher nützlichen Sammlungen vom 1759, S. 337 f. erhellet.

Sie haben ansehnliche Güter besessen, als die Aemter Forst, Fürstenberg, Ottenstein, Grohnde, Erzen, Ohsen, Polle, das Gericht Hämelscheburg, die Stadt Holzmünden, die Vogtey zu Hameln, die Burg Jühnde, und noch andere Oerter um Göttingen, auch Oerter und Güter am Harze, in den Bisthümern Paderborn und Fulda, in der Abtey Corvey, in den Grafschaften Lippe und Pyrmont, u. s. w. Das Schloß **Eberstein** hat über Lobach auf einem steilen Berge, welcher der Burg- oder Worberg genannt wird, gelegen, und es ist noch einiges Mauerwerk davon zu sehen. 1435 hat es Herzog Wilhelm zu Braunschweig erobert und verwüstet. H. Albrecht der Große ließ Grafen Dieterich als einen Friedensstörer aufhängen, desselben Sohn, Graf Otto, aber erhielt in Pommern die Herrschaft Neugarten, und stiftete die pommersche Linie. Graf Hermann, der letzte seines Stammes, welcher 1413 (andere setzen 1423, und noch andere 1433) gestorben ist, gab seine Herrschaft Eberstein 1408 seiner Tochter Elisabeth, welche an Herzog Otto den Lahmen, Herzog Bernhards von Braunschweig und Lüneburg Sohn, vermählet wurde zum Brautschatze mit.

Es folget nun die Beschreibung des Weserdistricts, in welchem

1. Folgende Städte:

1) Holzmünden, vor Alters Holtesminne, Holtsmyne, eine kleine jetzt offene Stadt an der Weser, welche hier den Bach Holts oder Holtsche aufnimmt, von welchem und seiner hiesigen Mündung die Stadt ihren Namen hat. Sie wird immer besser angebauet, ist der Sitz der Generalsuperintendentur des Weser Districts, zu welcher die In-

Inspectionen zu Holzmünden, die der Generalsuperintendent mit versieht, Stadt Oldendorf und Bevern, gehören, und hat eine lateinische Schule, welcher die ehemalige Schule und Bibliothek des Klosters Amelunxborn zugeleget, auch vom Herzoge Karl die von dem berühmten Jacob Burkhard hinterlassene Bibliothek für dieselbige erkaufet worden ist. Diese neue herzogliche Kloster- und Stadtschule ist 1760 feyerlich eröffnet worden, hat ein ansehnliches Gebäude zur Wohnung für den Rector, Conrector und die Stipendiaten, und für die Klassen, und ein besonderes Gebäude für die Bibliothek. Es sind hier unterschiedene Manufacturen, und die vor der Stadt angelegte Eisen- und Stahlfabrik liefert vielerley gute Waaren. Den hiesigen alten adelichen Hof besitzen die Freyherren von Wriesberg. Es wird hier ein Weserzoll erleget. Der Ort ist gegen das Ende des 12ten Jahrh. durch die im 14ten Jahrh. ausgestorbenen Herren von Holtesminne, mit Vorbehalte des von Corvey zu Lehn gehenden adelichen Hofes, an die Grafen von Eberstein überlassen worden, unter deren Herrschaft er Stadtrechte erhalten, welche Graf Otto 1245 bestätiget hat. 1410 kam die Stadt unter die völlige Bothmäßigkeit Herzogs Otto, dessen Sohn Otto ihr 1414 das Stadtrecht und alle ihre Freyheiten bestätigte. 1640 wurde sie von den Kaiserlichen fast ganz abgebrannt.

2) **Stadt-Oldendorf**, in Urkunden Vetus Villa, urbs vetus villa, Oldendorf civitas, eine kleine bemauerte Stadt an einem Hügel, hat ungefähr 200 Häuser, einen adelichen Hof, und ist der Sitz einer Superintendentur. Der Abt des Klosters Amelunxborn hält hier einen Hegervogt, welcher dem jährlichen Hegergerichte vorsteht, bey welchem der Stadtrath das Schöppenamt verwaltet. Die Stadt hat vor Alters den edlen Herren von Homburg zugehöret, und ist 1410 den Herzogen zu Braunschweig als ein altes Lehn zugefallen.

2. Folgende Klöster:

1) **Das evangelische Kloster Amelunxborn**, eigentlich Amelungsborn, liegt zwischen Wickensen und Bevern in einer kleinen Holzung. Der erste Stifter desselben ist

Sigfrid, Graf von Bomeneburg, aus dem Hause der nordheimischen Grafen, gewesen, welcher in alten Urkunden auch Graf von Homburg genennet wird. Die Stiftung ist um das Jahr 1120 geschehen, und das Kloster mit Cistercienser Mönchen besetzet gewesen. Die Abtey ist seit geraumer Zeit mit der Generalsuperintendentur zu Holzmünden verbunden gewesen, und beyde werden also von einer Person verwaltet. Das Priorat ist aufgehoben. Der jedesmalige Rector zu Gandersheim ist Subprior. Die Klostergüter werden von einem Amtmanne verwaltet, welcher zugleich die untern Gerichte über die Klosterdörfer Hoblenberg, Lobach und Negenborn hat. Die obern Gerichte hat theils das Amt Wickensen, theils das Amt Forst. Das Kloster hat auch Aushöfe zu Einbeck, Erzhausen im Amte Greene, und Schnedinghausen im Amte Moringen. Zu Landringhausen im Amte Calenberg hat es Lehngüter und zu Stadt-Oldendorf ein Hegergericht. Die Klosterschule, welche bis 1748 hieselbst gewesen, und bey welcher ein Rector und Cantor stunden, und darinn 12 Stipendiaten aus des Klosters Einkünften frey unterhalten wurden, ist nach Holzmünden verleget worden. In der Klosterkirche verwaltet der Prediger zu Negenborn den Gottesdienst.

2) **Das Kloster Kemnade**, Caminata, liegt bey der Stadt Bodenwerder, ist vor Alters mit Nonnen besetzet, und ein Reichsstift gewesen, welches K. Heinrich II bestätiget hat. Conrad III schenkete es der Abtey Corvey, woraus große Mißhelligkeiten entstunden. Herzog Heinrich der Löwe behielt die Vogtey darüber. Jetzt sind die Güter desselben verpachtet. Bey dem Kloster ist eine Kirche und ein Dorf. Der Pastor zu Bodenwerder ist zugleich Pastor zu Kemnade, und die bodenwerderischen Leichen werden auf dem kemnadischen Kirchhofe begraben.

3. Folgende Aemter:

1) **Das Amt Wickensen** ist das größeste im Weser Districte. Es begreift die ehemalige Vogtey Homburg. Das Amthaus **Wickensen**, ehemals Wickenhausen, liegt unter dem Berge, auf welchem das Schloß Homburg gestan-

gestanden hat, von dessen Steinen es erbauet ist. Das Amt wird eingetheilet

(1) in die Oberbörde, in welcher belegen sind **Eschershausen**, (in einer Urkunde K. Heinrichs IV von 1062 **Aschereshusen**) ein Flecken an der Lenne und an einem Berge, welcher ungefähr aus 100 Häusern besteht, und 1751 einen Magistrat und Gerichtsschulzen bekommen hat: und 14 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer, **Heynade**, **Wangelstedt**, **Vorwohlde** und **Diedelmirsen**, sind.

(2) in die Unterbörde, welche 33 Dörfer begreift, als **Halle**, **Kirchbrack** mit 2 adelichen Höfen, **Heinrichshagen**, **Heyen** rc. **Westerbrack**, woselbst die von Gronk ein adeliches Gut haben rc.

Unweit **Heyen** im Hegerholze ist nach Linse zu ein kleiner Berg, welcher Lauenburg genennet wird, weil ehemals ein Schloß, Namens **Lauenburg**, darauf gestanden hat, von welchem noch ein Ueberrest zu finden ist.

2) **Das Amt Greene**, von 20 Dörfern, ist vor Alters eine Vogtey der Herrschaft Homburg gewesen. Das Amthaus ist in dem großen Pfarrdorfe **Greene**, welches an der Leine liegt, und auch der Sitz einer Superintendentur ist. Auf einem Hügel am Holze stehen noch Gebäude und Thürme von dem alten Schlosse, welches 1553 vom Grafen von Mansfeld verwüstet, hernach wieder aufgebauet, im 30jährigen Kriege aber wieder sehr beschädiget worden ist. Im Dorfe **Erzhausen**, vor Alters Erdishusen, hat das Kloster Amelunxborn einen Hof. Unweit **Delligsen** liegt eine Eisenhütte, welche **Karlshütte** genennet wird. Der Eisenstein wird in dem waldichten Berge Hils gegraben, in dessen Holzungen auch eine Spiegelhütte liegt, welche der grüne Plan genennet, und darinn sehr vieles und schönes Spiegelglas verfertiget wird. Ueber dem kleinen Dorfe **Hohenbüchen** liegt das ehemalige Schloß **Hohenbüchen** oder **Hoimböken** (Alta fago) von welchem sich ehedessen edle Herren benennet haben, und deren Herrschaft 1355 an die edlen Herren von Homburg gekommen ist. Zu **Wenzen** ist eine Superintendentur. **Markeldissen** ist ein fürstliches Vorwerk über den Dorf **Keyerde** im Holze belegen.

3) Das Amt Forst liegt an der Weser. Das Amthaus Forst, vor Alters Varstan, liegt unter dem Burg- oder Worberge, auf welchem das Schloß Eberstein gestanden hat. Auf dem Amtshofe ist eine kleine Kirche. Zu dem Amte gehören 6 Dörfer, unter welchen das Pfarrdorf Golmbach das vornehmste ist.

4) Das Amt oder Gericht Bevern hat vor Alters einer davon benannten adelichen Familie gehöret, welche im letzten Viertel des 16ten Jahrhund. ausgestorben ist. Hierauf wurde Statz von Münchhausen mit demselben vom Landesherrn belehnet, welcher das jetzige Schloß erbauet hat, dessen Söhne aber das Lehn dringender Umstände wegen an den Landesherrn zurückgaben, und sich abfinden ließen. Herzog Ferdinand Albrecht nahm zu Bevern seinen Sitz, und von demselben ist die fürstlich-beversche Linie entstanden. Es ist nur ein Ort in diesem Gerichte, nämlich

Bevern, ein Flecken an der Westseite des Burg- oder Worbergs, unter dem Sollingerwalde, und am Bache Bevern. Es ist hier das vorhin angeführte fürstliche Schloß, und eine Superintendentur.

5) Das Amt Allersheim enthält 4 Dörfer. Das Amthaus Allersheim oder Allerssen liegt ¼ Stunde von Bevern. Es hieß vor Zeiten Ellersen, und war ein Vorwerk des Klosters Amelunxborn, von welchem es eingetauschet, und hierauf, nebst den dazu gelegten Oertern zu einem Amte gemachet worden. Das Dorf Brack hieß vor Alters Novale. Das Pfarrdorf Aarholzen hieß vor Alters Adelloldessen, Adelloldesheim, Aderoldessen. Im Sollingerwalde ist das Vorwerk Neuhaus.

6) Das Amt Fürstenberg besteht jetzt nur aus zwey Pfarrdörfern, welche sind Bovzen oder Boffzen, das ist, Bovesheim und Derenthal. Das alte Schloß Fürstenberg liegt auf einem ziemlich hohen Felsen, hat feste Mauern und 2 Zugbrücken, und eine schöne Aussicht. Auf demselben wird jetzt feines Porzellan verfertiget. Das Amthaus liegt nicht weit davon. Dieses Amt haben vor Alters die Grafen von Dassel besessen, aber 1130, mit Bewilli-

willigung des Abtes von Corvey, als Lehnsherrn, an die Grafen von Eberstein verkaufet.

7) Das Amt Ottenstein liegt jenseits der Weser. Das Schloß Ottenstein hat zuerst Otto II, Graf von Eberstein erbauet, und jetzt ist es der Sitz des Amtes. Es steht auf einem Berge, und bey demselben ist ein Flecken. Zu dem Amte gehören auch die Dörfer Grave, an der Weser, Lichtenhagen und Hohe, ein Pfarrdorf.

4. Folgende adeliche Gerichte:

1) Das Gericht Bisperode begreift die Dörfer Bisperode, ehedessen Bischofsrode, Novale episcopi, und Beßingen. Es gehöret den Grafen von Metternich. Das Amt Wickensen hat die obern Gerichte über dasselbige.

2) Das Gericht Deensen ist in dem Pfarrdorfe Deensen, vor Alters Deiteresheim, und gehöret denen von Campen, welche die untern und obern Gerichte haben. Nahe bey dem Dorfe im Sollingerwalde, bey dem Schornborner Teiche, ist die Schornborner Glashütte, in welcher schönes Glas verfertiget wird.

3) Das Gericht Harderode ist in dem Pfarrdorfe Harderode, und gehöret denen von Nölting, welche die untern Gerichte haben, das Amt Wickensen aber übet die obern Gerichte aus.

4) Das Gericht Hehlen gehöret den Grafen von der Schulenburg, welche die untern und obern Gerichte über die Dörfer Hehlen, Bröckel und Daspe haben. In dem ersten ist ein Schloß und eine Pfarrkirche.

5) Das Gericht Meinbrexen ist im Pfarrdorfe dieses Namens, woselbst ein Schloß ist. Es gehöret denen von Manßberg, welche die untern Gerichte haben, die obern Gerichte aber kommen dem Amte Fürstenberg zu.

6) Das Gericht über die Dörfer Brunkensen, woselbst eine Pfarrkirche ist, Lütgen=(Klein=) Holzensen, und Koppengraben oder Coppengrave, gehöret den Freyherrn von Görz, genannt Wriesberg. Das Amt Greene hat die obern Gerichte über dasselbige.

Das

* * *

Das fürstliche Haus Braunschweigwolfenbüttel besitzt auch ein Antheil am

Amte Thedinghausen,

dessen Lage und Geschichte im westphälischen Kreise bey der Grafschaft Hoja S. 831 f. beschrieben worden. Die Prediger desselben machen mit den Ober- und Beamten daselbst einen geistlichen Convent aus. Es gehören dazu folgende Oerter:

1) **Thedinghausen**, ein Flecken, in welchem das fürstliche Amthaus, eine Kapelle, zwey Rittergüter und unterschiedene sattelfreye Höfe, befindlich sind. Er wird in die **Hägerbauerschaft**, die **Bürgerey** und **Westerwisch** abgetheilet.
2) **Lunsen**, ein Pfarrdorf, woselbst das Pastorat des ganzen Amts ist.
3) **Ehsel**, ein Dorf mit einem adelich freyen Gute.
4) **Donnerstädt**, ein Dorf mit einem Rittersitze.
5) **Oenigstädt**, ein Dorf mit einem Rittersitze.
6) Die Dörfer **Bohlen**, **Dibbensen**, **Holtorf**, **Horstedt**, **Emdinghausen**, **Osten**, **Otzen**, **Werder**.

Das Fürstenthum Halberstadt

mit den einverleibten

Graf- und Herrschaften.

§. 1.

Vom Fürstenthume Halberstadt haben die homannischen Erben 1750 eine recht gute Landcharte geliefert, welche G. Hier. Riese gezeichnet, und Tob. Maier

Maier verbessert hat. Sie machet die ältere Charte, welche Paul von Zetter verfertiget hat, und von Blaeu, Jansson, Funk, Schenk und Valk, und anderen, theils ohne, theils mit Verbesserungen, nachgestochen worden ist, und die gute Charte, welche der Bergrath Christoph Adolph Dingelstedt einige Jahre vorher verfertiget hat, und zu Amsterdam bey Peter Schenk sauber in Kupfer stechen lassen, entbehrlich, obgleich letztere bey der riesischen Charte zum Grunde liegt. Vom dem auf dieser Charte nicht befindlichen Amte Weferlingen ist in Sam. Walthers magdeburgischen Merkwürdigkeiten Th. 5. eine Charte zu finden.

§ 2. Das Fürstenthum ist von dem Fürstenthume Wolfenbüttel, Herzogthume Magdeburg, Fürstenthume Anhalt, der Grafschaft Mansfeld, der Abtey Quedlinburg, dem Fürstenthume Blankenburg, der Grafschaft Wernigerode und dem Bisthume Hildesheim umgeben. Es ist, vermöge der vorhin angeführten Landcharte, von Abend gegen Morgen auf 9, und von Mitternacht gegen Mittag auf 7 geographische Meilen groß, welches aber von der größten Ausdehnung zu verstehen ist. Einheimische schätzen jene Größe nur auf 7, und diese nur auf 5 geogr. Meilen. Das Amt Weferlingen liegt abgesondert an der Aller.

§ 3. Es ist größtentheils ein ebenes Land, welches zwar Hügel, aber nur wenige Berge hat, unter welchen die in der Grafschaft Regenstein bey Westerhausen und Thal belegenen die größten, die übrigen aber klein sind. Der Erdboden ist ungemein fruchtbar an allerley Getreide und an Flachs, hat häufige und schöne Wiesen, insonderheit im Bruche, welcher das Heumagazin des Fürstenthumes ist, gute Viehzucht, und insonderheit von

der

der Schafzucht viele Wolle. Hingegen nehmen die Wälder und Hölzungen immer mehr ab, und der Holzmangel wird größer, daher man den geringen Torf aus der Seeländerey, und insonderheit bey Westerhausen, auch Stroh und Stoppeln vom abgemeheten Getreide, zur Feuerung gebrauchet. Die Steinkohlengruben im Amte Falkenstein sind nicht erheblich. Das ascherslebische Salzwerk ist eingegangen: hingegen das thalische Kupferbergwerk gedachte man in dem 1759sten Jahre von neuem einzurichten. Mit Wildpret und Fischen ist das Land nicht zur Nothdurft versehen. Es giebt gar keine ansehnliche Flüsse hieselbst. Der vornehmste ist die Bode oder Bude, welche aus dem Fürstenthume Blankenburg kömmt, unweit Kloster Hedersleben die Selke, welche nicht weit von Günterberg im Fürstenthume Anhalt entspringt, und unweit Rienhagen die Holzemme, welche aus der Grafschaft Wernigerode kömmt, aufnimmt, Gröningen und Aschersleben vorbey läuft, ins Herzogthum Magdeburg und aus demselben ins Fürstenthum Anhalt geht, woselbst sie sich bey Nienburg mit der Saale vereiniget. Die Ilse kömmt aus der Grafschaft Wernigerode, geht durch den westlichsten Theil dieses Fürstenthumes, und aus demselben ins Fürstenthum Wolfenbüttel, woselbst sie in die Ocker fließt. Die Aller durchfließt das Amt Weferlingen. Die Wipper berühret nur eine Ecke des Fürstenthumes unweit Aschersleben, woselbst sie die Eine aufnimmt.

§ 4. In diesem Fürstenthume, mit Einschluß der Grafschaft Regenstein und Herrschaft Derenburg sind 3 sogenannte Hauptstädte, welche auf den Landtagen erscheinen, 10 kleine Städte und 103 Flecken und Dörfer.

ser. Von 1750 bis 57 sind, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 2770 Menschen gestorben, woraus man schliessen kann, daß die Anzahl der Einwohner etwa 100000 Menschen betrage. Zu den Landständen rechnet man 1) die **Prälaten**, welche sind, (1) das **Domkapitel** zu Halberstadt, als Clerus primarius und erster vorsitzender Landstand, welches einen aus seinem Mittel zu den Versammlungen der Stände abschicket. (2) Der Clerus secundarius, nämlich die 4 Collegiatstifter, und 3 katholische Mannsklöster, nämlich Huysburg, Hammersleben, und St. Johannes zu Halberstadt. 2) Die **Ritterschaft**, welche mit adelichen Gütern im Lande angesessen ist. 3) Die Magistrate der 3 Hauptstädte, Halberstadt, Aschersleben und Osterwick, aus deren Mittel zuweilen einer zum Landrathe mit bestellet, und vom Landesherrn bestätiget wird. Die **Landtage** werden ordentlicher Weise alle Quatember gehalten. Die Landräthe müssen sowol dem Landesherrn, als dem Lande, die Pflicht abstatten.

§ 5. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Die lutherischen Kirchen sind unter 11 Landinspectionen vertheilet, über welche ein Generalsuperintendent gesetzt ist. Die Reformirten und Katholiken mögen einander an der Anzahl ungefähr gleich seyn. Letztern ist verbothen, Glaubensgenossen zu machen; die Klöster dürfen auch, vermöge einer Verordnung von 1702, keine unbewegliche Güter an sich kaufen. Von den Juden darf hier eine gewisse Anzahl Familien wohnen.

§ 6. Die Wollenmanufacturen, welche in diesem Lande errichtet worden sind, haben einen glücklichen Fortgang. Die Ausfuhre des Landes besteht vornehmlich in Getreide und Broihan.

§ 7. Das

§ 7. Das Fürstenthum Halberstadt ist aus dem ehemaligen Bisthume dieses Namens entstanden. K. Karl der Große soll schon die Stiftung desselben vorgehabt haben, sie ist aber erst von seinem Sohne K. Ludewig I, zum Stande gebracht, und im Jahre 814 Hildegrin zum ersten Bischofe verordnet worden. 1648, im westphälischen Frieden, wurde das bisherige Bisthum dem Churhause Brandenburg, als ein weltliches Fürstenthum, zugeeignet. Es befand sich aber damals in einem schlechten Zustande, und die meisten Aemter und Güter waren in fremden Händen, aus welchen sie nach und nach wieder eingelöset worden. Wie das ehemalige Bisthum und jetzige Fürstenthum, durch Einverleibung der Graf- und Herrschaften Falkenstein, Aschersleben, Lora, Klettenberg, Regenstein, Derenburg, und anderer Aemter, Oerter und Güter, zu seiner jetzigen Größe erwachsen sey, wird aus der nachfolgenden genauern Beschreibung desselben erhellen.

§ 8. Nachdem es an das Churhaus Brandenburg gekommen, ist es im Titel und Wapen desselben allen übrigen Fürstenthümern vorgesetzet worden. Das Wapen ist ein gespaltener, halb rother und halb weißer, Schild, welcher im Wapen der Stadt Halberstadt, mit einem Wolfsangel belegt ist.

§ 9. Es wird wegen desselben sowol im Reichsfürstenrathe, als bey dem niedersächsischen Kreise, eine fürstliche Stimme geführet. Zu einem Römermonate giebt es 14 zu Roß und 66 zu Fuß, oder 432 Fl. worunter aber weder der Anschlag der Herrschaften Lora und Klettenberg, noch der Grafschaft Regenstein, mit begriffen ist. Zu einem Kammerziele hat es 162 Rthlr. 24 Kr. zu erlegen.

§ 10. Es sind noch 2 **Erbämter** dieses Fürstenthumes üblich, nämlich das **Erbmarschallamt**, welches die von Rößing besitzen, und das **Erbschenkenamt**, welches die Schenken zu Flechtingen haben. Das Erbkämmereramt haben ehedessen die Grafen von Hoym besessen, es hat aber aufgehöret, als sie 1713 alle ihre hiesigen Güter an den Landesherrn verkaufet haben.

§ 11. Die Hauptstadt Halberstadt ist der Sitz der landesherrschaftlichen hohen Collegien, nämlich der **Regierung**, welche auch die **Lehnkammer**, und, mit Zuziehung einiger geistlichen Consistorialräthe, auch das **Consistorium** vorstellet; die **Krieges- und Domainenkammer**, zu welcher auch das Forstamt gehöret; das **Criminalcollegium**, das **Pupillen- oder Vormundschaftscollegium**, das **Medicinalcollegium**, und das **Bergamt**.

§ 12. Die landesherrschaftlichen Einkünfte aus diesem Fürstenthume und den demselben einverleibten Graf- und Herrschaften, wie auch aus der Grafschaft Wernigerode, betragen jährlich ungefähr 500000 Rthl. Zum Behuf der Hebung der Steuern und Collecten von den Unterthanen, ist das Fürstenthum in 6 Kreise eingetheilet, welche sind der halberstädtische oder land- und westerhausische Kreis, der ascherslebische und ermslebische Kreis, der oscherslebische und weferlingische Kreis, der osterwicksche und hornburgische Kreis, und die Herrschaft Dernburg.

I. Der halberstädtische oder land- und westerhausische Kreis begreift:

1. Halberstadt, die Hauptstadt des Fürstenthumes, welche an der Holzemme liegt. Ihre Wälle und Gräben

sind 1752 fast um die halbe Stadt eingerissen und verschüttet, und die Ebene zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen bestimmet worden. Die Bauart der Stadt ist altmodisch und unordentlich. Die Anzahl der Wohnhäuser erstrecket sich auf 1300, und in und bey der Stadt sind 16 Kirchen. Auf dem Petershofe, welcher ehedessen der Wohnsitz der Bischöfe gewesen ist, versammlen sich alle landesherrschaftliche Collegia, auch sind die Archive, Landrentey und Obersteuerkasse auf demselben. Die Commisse am Markte ist ein bischöflicher Palast gewesen, welchen Bischof Heinrich Julius 1606 neu erbauen lassen, und welchen der Landesherr 1685 als ein Tafelgut vom Domkapitel zurück gefordert hat, und nun dem Zolle, Accisamte, und zum öffentlichen Stadthause gewidmet ist. Die dem heil. Stephan gewidmete Domkirche ist ein altes, aber ansehnliches Gebäude, von den härtesten Quadersteinen. Das Domkapitel besteht aus einem Probste, Dechante, Senior, Subsenior, und 16 Domherren, von welchen 4 römisch-katholisch, alle übrigen aber evangelisch sind. Es sind auch 8 Minores præbendati und 22 Electi vorhanden. 1754 hat K. Friderich II dem Domkapitel ein Ordenskreuz ertheilet, welches von Gold, weiß emaillirt ist, und in 8 Spitzen ausgeht. In der Mitte desselben ist auf einer Seite der preußische schwarze Adler, auf der andern das Bild des heil. Stephans. Es wird an einem ponceaurothen auf beyden Seiten schwarz eingefaßten Bande getragen. Das Domkapitel läßt seine hiesigen Burgvogteygerichte durch einen Burgvogt versehen. An dem ansehnlichen Domplatze stehen die Domprobstey, das 1754 neuerbauete Decanathaus, und einige ansehnliche Curien der Dom- und Stiftsherren. Gerade gegen dem Dom über steht die lutherische Collegiatkirche U. L. Frauen. Den Lutheranern gehören noch die Collegiatkirchen SS Bonifacii & Mauritii und SS Petri & Pauli, die Martinspfarrkirche, an welcher der Generalsuperintendent des Fürstenthumes steht, die Johannespfarrkirche, die Hospital- oder heil. Geistskirche, und die Hospitalkirche zu S. Elisabeth neben der Neustadt außer der Stadt. Die deutschen Reformirten haben die Hofkirche

oder

oder ehemalige Peterskapelle, nahe bey dem Petershofe. Die französischen Reformirten haben die Kirche auf dem Antonshofe. Die Katholiken haben hier 3 Mönchen- und 2 Nonnenklöster, davon eines außerhalb der Stadt steht, mit den dabey befindlichen Kirchen, zu welchen noch die Kapelle der willigen Armen kömmt. Die Juden haben eine Synagoge. Es giebt hier 3 öffentliche lutherische lateinische Schulen, nämlich die Domschule, die Martins- oder Rathsschule, und die Johannesschule. Neben dem Dominicanerkloster steht ein Waisenhaus, und am harßleber Thore das Zucht- und Spinnhaus, welches ein ansehnliches Gebäude von Quadersteinen ist. Der Magistrat übet die Civilgerichtsbarkeit über die Bürger aus, der Stadtrichter und die Schöppen die peinlichen Gerichte. Die Stifter haben die Gerichtsbarkeit über die Häuser, welche auf ihren Freyheiten stehen, das Amt der Majorey über alles, was außer den Stadtmauern ist, das Kloster Huyseburg über den sogenannten Abtshof und die darauf befindlichen Häuser, und die französische Colonie hat ihren eigenen Richter. 1179 wurde die Stadt von den Kriegsvölkern Herzog Heinrichs des Löwen, welcher das ihm und seinem Lande von dem Bischofe Ulrich zugefügte Unrecht zu rächen suchte, ganz eingeäschert. 1203 wurde sie mit Mauern und Gräben umgeben. Die anwachsende Anzahl der Einwohner veranlassete die Vorstädte Westendorf und Vogtey, deren Einwohner endlich den übrigen Bürgern gleich gemachet worden sind. Im Anfange des 18ten Jahrh. ist jenseits der Holzemme die Gröpper Vorstadt erbauet worden. 1757 und 1758 wurde die Stadt von Franzosen, 1759 von Reichstruppen, und 1760 abermals von Franzosen sehr hart mitgenommen, welche auch 1758 ihre Thore und auf 800 Ruthen von ihren Mauern niederrissen.

2. Folgende landesherrschaftliche Aemter:

1) Das Amt der Majorey, ist in der Stadt Halberstadt, und hat die Gerichtsbarkeit über die Feldmark der Stadt, und hat die Dörfer Wehrstedt, welches fast aus lauter Gärten besteht, Groß-Quenstedt, woselbst 2 Kirchen sind, Klein-Quenstedt, und Sarkstedt.

2) Das Amt Grüningen enthält

(1) Grüningen, besser Gröningen, ein Städtchen oder Weichbild an der Bode, in welchem ein ansehnliches Schloß ist, welches Bischof Heinrich Julius von 1586 bis 1590 erbauen, und die Schloßkirche auf das schönste ausmalen lassen. Es sind hier einige adeliche Höfe. Dieser Ort wird in der Urkunde von Stiftung des Klosters Gröningen von 936, schon eine Stadt genennet. Man kann nicht bestimmen, zu welcher Zeit er an das Stift Halberstadt gekommen sey? Bischof Albrecht III hat ihn, da er verpfändet gewesen, 1371 wieder eingelöset, und ihm Weichbildsgerechtigkeit verliehen.

(2) Süd-Grüningen, ein Pfarrdorf, nahe bey der vorhergehenden Stadt. Das ehemalige Dorf Nord-Grüningen ist verwüstet.

(3) Kroppenstedt, ein Städtchen oder Weichbild. Seine 28 Reiter, deren jeder 1 Hufe Landes hat, und welche theils von der Regierung, theils unter Direction der Kriegs- und Domainenkammer von dem Magistrate vergeben werden, rühren von dem magdeburgischen Erzbischofe Ludolph her, welcher aus diesem Orte gebürtig gewesen ist. Sie sind zu Reiter- und Wachtdiensten verpflichtet, und müssen bey allen Vorfällen und Geprängen in voller Montirung zu Pferde erscheinen. Es sind aber seit 1716 einige Bürger von diesen Ritten und Aufzügen befreyet worden, und müssen dafür jährlich 100 Rthlr. ans Amt Grüningen erlegen. Das Städtchen hat 1713 Brandschaden erlitten. Vor Alters hat es zu der Grafschaft Ascanien gehöret.

(4) Kochstedt, ein Städtchen oder Weichbild, nicht weit vom Hakelwalde. Den adelichen Hof, welcher ehedessen hieselbst gewesen, hat 1732 der Landesherr an sich gekaufet, in ein Amt verwandelt, und solches durch einige Zugehörungen verstärket. Vor Alters hat dieser Ort mit zu der Grafschaft Ascanien gehöret.

(5) Wegeleben, ein Städtchen oder Weichbild an der Goldbeck, welches ehedessen zu der Grafschaft Ascanien gehöret hat. Die Grafen und Brüder, Otto und Heinrich von Anhalt, trugen es 1267 dem Erzbisthume Mag-

deburg

deburg zu Lehn auf. 1288 verpfändeten sie es dem Bisthume Halberstadt, welches nachmals zum völligen Besitze desselben gekommen ist. Es sind hier einige adeliche Höfe. Die Burg Wegeleben haben die von Hoym lange Zeit inne gehabt; nun aber ist sie ein Kammergut, und wird an einen Beamten verpachtet.

(6) Das Cistercienser **Nonnenkloster Adersleben**, hat Bischof Albrecht I, aus dem anhaltischen Hause, 1282, als er noch Domherr war, gestiftet.

(7) **Schwanebeck**, ein Städtchen oder Weichbild am Limbache, woselbst ehedessen ein Schloß gewesen ist, nebst dem dabey befindlichen Dorfe oder Vorstadt **Büblingen**. Die Grafen Ulrich und Albrecht von Reinstein überließen dieses Schloß mit seinem Zugehör 1270 an Herzog Albrecht den Großen zu Braunschweig und desselben Bruder Johann. Nahe dabey steht eine katholische Kapelle, zu welcher nach Frohnleichnamstag stark gewallfahret wird.

(8) Noch 3 Dörfer.

(9) Aus dem zum Amte Grüningen gehörigen pleßischen Vorwerke, und einer nahe dabey gelegenen wüsten Dorfstelle, ist seit 1750 das neu angebauete Dorf **Dalldorf** erwachsen.

3) Das **Amt Kloster Grüningen** ist aus einem ehemaligen vor der Stadt Grüningen belegenen Mönchenkloster entstanden, welches ein Graf Sigfried im Dorfe Wester-Gröningen gestiftet, und mit Gütern versehen hat, wie aus einer Urkunde des Abtes Folkmar von Corvey vom Jahre 936 erhellet, unter dessen Stifte es ehemals gehöret hat. H. Heinrich Julius zu Braunschweig hat es 1593 durch Tausch von der Abtey Corvey erhalten. Ob es nun gleich nachmals dem Bisthume Halberstadt geschenket wurde, so bemüheten sich doch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, es wieder zu erhalten, als dieses Bisthum an das Churhaus Brandenburg kam; es wurde ihnen auch im westphälischen Frieden zuerkannt, Churfürst Friderich Wilhelm aber brachte es bald hernach für eine Summe Geldes ans Fürstenthum Halberstadt, und verwandelte es in ein Amt. In dem dabey befindlichen Dorfe sind über 50 Häuser. Das Benedictiner

ner Nonnenkloster Hadmersleben, welches dicht vor dem zum Herzogthume Magdeburg gehörigen Städtchen Hadmersleben liegt, gehöret auch zu diesem Amte.

3) Das Amt Schlanstedt, haben die Grafen von Reinstein 1344 dem Bisthume verkaufet. Es enthält das große Dorf Dingelstedt, noch 6 Dörfer, und die Helfte des Dorfes Pabstorff, dessen andere Hälfte zum Fürstenthume Wolfenbüttel gehöret, und das Benedictiner Mönchenkloster Huysburg, welches auf dem Huyberge mitten im Walde liegt, schöne Gebäude und einige Höfe hat, auch zu den Landständen gehöret.

II. **Der ascherslebische und ermslebische Kreis** enthält den ehemaligen ascherslebischen oder gaterslebischen See, welcher fast 2 Meilen lang, und ungefähr eine halbe Meile breit gewesen, aber von 1703 bis 1709 abgelassen, und zu Ackerland und Wiesen gemachet worden ist. Weil die Stadt Aschersleben kein Antheil an der Ablassung nehmen wollen, sind ihr 1715, anstatt der 113 Hufen Landes, die sie sonst darinn gehabt hat, nur 28 zugetheilet worden. Das fürstliche Haus Anhalt-Bernburg hat 138½ Hufen bekommen, und das übrige Land ist theils zu dem landesherrschaftlichen Vorwerke Seeleben oder nunmehrigen neuen Oertern Königsau und Friderichsau geleget, theils der Stadt Aschersleben und den umliegenden Dörfern verpachtet worden. Es gehören zu diesem Kreise:

1. Aschersleben, Ascharia, eine Stadt an der Eine, welche die zweyte Landstadt des Fürstenthumes ist, und 3 Kirchen hat, deren eine von den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchet wird. Diese Stadt war der Hauptort der Grafschaft Ascanien oder Aschersleben, welche eine der ältesten Landschaften des fürstlichen Hauses Anhalt gewesen ist. Bischof Albrecht I, ein geborner Fürst von Anhalt, bemächtigte sich ihrer 1319, und

und brachte sie an das Bisthum: das anhaltische Haus aber hat, aller angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht wieder zum Besitze derselben gelangen können; und obgleich Fürst Wolfgang sie 1547 eingenommen hat, so hat er sie doch nur kurze Zeit besessen. Sie hat von Krieg und Brand viel ausgestanden. Vor Alters ist bey derselben ein Salzwerk gewesen, aber wieder eingegangen. Gegen das Ende des 17ten Jahrh. stellete es einer von Schmettau wieder her, und verkaufte es hierauf für 12000 Rthlr. an 2 leipziger Kaufleute, welche großes Geld an desselben Einrichtung wendeten, aber doch kein Glück dabey hatten, daher es öffentlich verkaufet wurde. Eine Hälfte desselben kaufte der königl. polnische geheime Rath von Zech für 30000 Rthlr., und die andere einer, Namens Heidenreich, für 20000 Rthlr. Weil aber die Kosten höher stiegen, als der Vortheil, ist das Werk abermals ganz eingegangen, und die zum Behufe desselben aufgeführten Gebäude sind eingerissen worden. Die hiesigen Wollenmanufacturen sind beträchtlich.

Zum Gebiethe der Stadt gehöret das Dorf Groß-Schierstedt, welches zwar nicht weit von ihr, aber im Herzogthume Magdeburg liegt.

Unweit der Stadt hat vor Alters das Schloß Ascanien gelegen, von welchem nur ein geringer Rest übrig ist.

2. Folgende landesherrschaftliche Aemter:

1) **Das Amt Gatersleben**, welches vor Alters zu der Grafschaft Ascanien gehöret hat, enthält das Dorf Gatersleben, an der Selke, das Dorf Hedersleben, auch an der Selke, in welchem ein Cistercienser Nonnenkloster ist, und noch 4 Dörfer.

2) **Das Amt Meindorf**, zu **Hauß-Meindorf**, woselbst auch einige adeliche Höfe sind.

3) **Das Amt Ermsleben**, in welchem

(1) **Ermsleben**, ein Städtchen und Schloß an der Selke. Es hat vor Alters den Grafen von Falkenstein zugehöret, die Grafen von Ascanien aber haben die Hoheit und Lehen darüber gehabt. Graf Burchard schenkte es 1332, nebst dem Schlosse Falkenstein, dem Bisthume Hal-

Halberstadt erb- und eigenthümlich. Bis 1684 haben es die von Hoym besessen, in diesem Jahre aber ist es an den Landesherrn gekommen. 1717 hat es großen Brandschaden erlitten.

(2) Die Dörfer Sinßleben, Neu-Platendorf und Niederdorf.

(3) Friderichs-Hohenberg, ein Forsthaus.

4) Das Amt Conradsburg, hat seinen Namen von dem jetzigen Vorwerke Conradsburg, welches unweit Ermsleben auf einem Berge liegt. Es ist auch 1684 von denen von Hoym an den Landesherrn gekommen.

3. Des Domkapitels Amt Schneidlingen, welches vor Alters zu der Grafschaft Ascanien gehöret hat, und aus den Dörfern Schneidlingen, Ober- und Nieder-Börnecke, besteht.

4. Das fürstliche hessen-homburgische Amt Winningen besteht aus den Dörfern Winningen und Wilsleben, welche vor Alters Stücke der Grafschaft Ascanien gewesen sind. Es hat ehedessen dem Kloster Michaelstein zugehöret, ist aber vom Herzoge und Abte Christian 1623 an Ludewig, Fürsten zu Anhalt, für 36000 Rthlr. versetzet worden, von welchem es an den Grafen von Königsmark, und von diesem wieder an die Landgrafen von Hessen-Homburg gekommen, die es auch noch besitzen, aber wegen desselben einen schweren Proceß mit dem obgedachten Kloster führen müssen.

5. Das fürstlich-anhalt-bernburg-hoymsche Vorwerk Victorseck, dazu 138½ Hufen Landes gehören, welche vermöge eines 1709 zwischen dem Könige von Preußen und Victor Amadeus Fürsten von Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrags dem fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg in dem abgelassenen aschersleb ischen See für 83000 Rthlr. frey und ohne alle Beschwerde und Auflagen, mit den Ober- und Untergerichten, auch andern Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich überlassen worden, worauf der Fürst das genannte Vorwerk erbauet hat.

6. Das adeliche Dorf Welsdorf an der Eine, denen von Stammer zugehörig, ist vor Alters ein Stück der Grafschaft Ascanien gewesen.

7. **Das adeliche asseburgische Amt Falkenstein** hat seinen Namen von dem uralten festen Schlosse **Falkenstein**, welches auf einem hohen Berge vor dem Harze liegt, und über welches die alten Grafen von Ascanien die Hoheit und Lehnsgerechtigkeit gehabt haben. Vor Alters haben sich Grafen davon benannt, die schon im 12ten Jahrhunderte vorkommen, und, wie es scheint, mit dem Grafen Burchard ausgestorben sind, welcher 1332 diese Burg, nebst dem Städtchen Ermsleben, an das Bisthum Halberstadt geschenket hat. Die Grafen von Reinstein machten zwar Anspruch daran, verglichen sich aber 1338 dieserwegen mit dem Bisthume. 1428 versetzte Bischof Johann diese Burg an die Grafen von Mansfeld, sie wurde aber bald wieder eingelöset, und denen von Asseburg zu Lehn gegeben, welche noch im Besitze derselben sind. Es gehören 5 Dörfer dazu. Bey **Meisdorf** ist ein Steinkohlenbergwerk, welches aber jetzt nicht betrieben wird.

III. Der oschersleibische und weferlingische Kreis, welcher enthält:

1. **Das Amt Oschersleben**, in welchem, außer drey Dörfern, sind:

1) **Oschersleben**, ein Städtchen und Schloß an der Bode. Es hat oftmals, insonderheit 1601, 59, 80, 81, 88, 1717, großen Brandschaden erlitten.

2) Das Augustiner Mönchenkloster, **Hamersleben**, liegt vor dem durch den Bruch gehenden neuen Damm. 1720 wurde es von dem Landesherrn, wegen seiner Widersetzlichkeit, auf kurze Zeit eingezogen. Es ist ein Landstand. Seit 1755 hat es nahe am neuen Damme ein ansehnliches Vorwerk erbauet, **Wegersleben** genannt.

Anm. Dieses Amt liegt an dem Bruche, welcher ein großer Strich Landes ist, der gegen Nordwesten von Hornburg bey der Ocker anfängt, sich durch die ganze mitternächtliche Seite des Fürstenthumes bis Oschersleben, und alsdann längst der Bode durch einen Theil des Herzogthumes Magdeburg, und bis gegen Bernburg im Fürstenthume Anhalt, erstrecket, auch der Breite nach ins Fürstenthum Wolfenbüttel geht. Nachdem er mit großen und kleinen Gräben durchschnitten, und das Wasser in die Bode geleitet worden, ist er in die schönsten Wiesen, Anger

und Weiden verwandelt worden, und kann das Heumagazin des Fürstenthumes genannt werden. Es gehen nur 3 Dämme durch denselben, welche der Hessendam, Kiewitzdam und Neuedam genennet werden. Der beyden ersten ist schon bey dem Fürstenthume Wolfenbüttel Erwähnung geschehen.

2. Das Amt Krottorf, welches an der Bode liegt, und aus 4 Dörfern besteht.

3. Das Amt Emmeringen, welches ein adeliches Gut gewesen ist.

4. Das Amt Weferlingen, welches von dem Fürstenthume abgesondert, im sogenannten Holzlande an der Aller liegt, und von dem Fürstenthume Wolfenbüttel, der alten Mark und dem Herzogthume Magdeburg umgeben ist. Der Erdboden ist schlecht, und die Holzung ist mittelmäßig. Vor Alters gehörete es denen von Honlage, welche, sowol von den Herzogen zu Braunschweig, als Bischöfen zu Halberstadt, Lehngüter hatten. Lorenz von Honlage trieb so viele Räubereyen, daß Bischof Ernst 1487 sein Schloß zu Weferlingen belagerte und eroberte, sich auch 1491 darüber mit den Herzogen zu Braunschweig verglich, von welcher Zeit an dieses Amt bey dem Bisthume Halberstadt gewesen ist. Churf. Friderich Wilhelm überließ es 1650 an den Grafen Johann Christ. von Königsmark, welcher es 1662 an den Landgrafen Friderich von Hessen-Homburg überließ. Dieser trat es 1701 an König Friderich I für 40000 Rthlr. ab, welcher es 1706 dem Markgrafen Christian Heinrich von Culmbach einräumete. 1716 wurde es wieder eingezogen, und ist seitdem von königl. Beamten verwaltet worden. Es gehören dazu der Flecken Weferlingen an der Aller, in welchem eine geistliche Inspection ist, 11 Dörfer, 2 Vorwerker, und das evangelische Stift Walbeck, welches Graf Luther von Walbeck gestiftet, und den 10ten Theil seiner Güter dazu vermachet hat. Im Jahre 997 ist es eingeweihet. Bey demselben ist ein Flecken.

5) Die Grafschaft Regenstein oder Reinstein liegt vor, und zum Theil auf dem Harze. Sie hat vor Alters mit der Grafschaft Blankenburg nur

eine

eine Grafschaft ausgemachet, so wie auch die Grafen von Regenstein und von Blankenburg von einem Stamme gewesen sind. Es hat auch sowol Reinstein als Blankenburg zu den Erbgütern Herzog Heinrichs des Löwen gehöret, und sie sind 1203 seinem jüngsten Prinzen Wilhelm von Lüneburg zugefallen. Die ehemaligen davon benannten Grafen sind also Vasallen der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg gewesen. Des Grafen Poppo von Blankenburg Söhne, Sigfried und Conrad, stifteten 2 Linien, jener die blankenburgische, dieser die reinsteinische. Der letztere hatte einen Sohn, Namens Friderich, mit dessen Sohne Conrad die ältere reinsteinische Linie um die Mitte des 13ten Jahrh. ausstarb. Graf Sigfried von Blankenburg hatte 2 Söhne, von welchen der ältere auch Sigfried, der jüngere aber Heinrich hieß; jener stiftete die blankenburgische Linie, welche ausstarb, dieser die jüngere reinsteinische Linie, welche sich in den Brüdern Heinrich und Ulrich wieder in die reinsteinische und heimburgische Linie theilete: an die letztere kam endlich die ganze Grafschaft, oder, Blankenburg und Reinstein. Sie benennete sich mehrentheils von Reinstein, und gieng 1599 mit Grafen Johann Ernst aus. Hierauf nahm Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, von diesen Landen als Lehnsherr Besitz. Es hatten aber die Grafen von Reinstein auch gewisse Güter von dem Bisthume Halberstadt zu Lehn getragen, auf welche eben dieser Herzog schon 1583, als postulirter Bischof von Halberstadt, seinem Vater, Herzog Julius, die Anwartschaft ertheilet hatte, welches nachmals veranlassete, daß man die Grafschaft Reinstein selbst für ein Lehn dieses Bisthums hielt. Nach

Herzog

Herzog Heinrich Julius Tode kam die Grafschaft Reinstein, nebst den übrigen zum Fürstenthume Wolfenbüttel gehörigen Landen, an desselben Sohn, Herzog Friderich Ulrich, und nach dieses Absterben nahm H. August zu Celle, im Namen des ganzen fürstlichen Hauses, Besitz davon, und suchete mit dem schwedischen Statthalter zu Halberstadt, welcher ihn in solchem Besitze störete, einen Vergleich zu stiften. 1635 wurde sie dem Herzoge Wilhelm zu Haarburg zugetheilet, der sie auch bis an sein Ende beherrschete. 1642, nach seinem Tode, nahmen die Herzoge, Friderich zu Celle und August zu Wolfenbüttel, diese Grafschaft zu gesammter Hand in Besitz: allein Leopold Wilhelm, Erzherzog zu Oestreich, welcher sich 1641 des Bisthumes Halberstadt gewaltsamer Weise bemächtiget hatte, sahe die Grafschaft Reinstein als ein demselben heimgefallenes Lehn an, und belehnete den Grafen Wilhelm Leopold von Tättenbach mit derselben, welches nicht nur das Domkapitel, sondern auch K. Ferdinand III, bewilligte, und K. Leopold 1660 bestätigte. Es wurde auch vorher im westphälischen Frieden ausgemachet, daß der Churfürst von Brandenburg dem Grafen von Tättenbach die Belehnung der Grafschaft Reinstein erneuern sollte. Das Haus Braunschweig-Lüneburg hielt schon die erste Belehnung des Grafen in so weit genehm, daß Herzog August zu Wolfenbüttel, mit Einwilligung seiner Verwandten, ihn auch 1643 und 44 mit denjenigen Stücken belehnete, welche die Grafen von Reinstein als braunschweig-lüneburgisches Lehn in Besitz gehabt hatten, welche Belehnung er 1650 abermals erneuerte. 1670, nach des Grafen von Tättenbachs Enthauptung,

hat Churbrandenburg die ganze Grafschaft Reinstein als ein verwirktes halberstädtisches Lehn eingezogen, und bis auf diesen Tag behalten, ungeachtet das Haus Braunschweig und Lüneburg den Theil der Grafschaft, welchen die Grafen von Tättenbach von ihm zu Lehn getragen haben, zurück verlanget hat: worüber es zu einem Processe gekommen, welcher bey dem Reichskammergerichte noch anhängig ist. Die Grafen von Reinstein und Blankenburg haben zu einem Römermonate 24 Fl. gegeben. Es gehöret zu der jetzigen Grafschaft:

1) **Regenstein oder Reinstein**, ein ehemaliges festes Bergschloß, nicht weit von Blankenburg. Es hatte lange verwüstet gelegen, als Churfürst Friderich Wilhelm es 1671 wieder herstellete. 1757 wurde es von den Franzosen eingenommen, welche es 1758 wieder an die Preußen übergaben, worauf es geschleifet, und der dazu gehörige District an Hölzung und Hutweide, als ein Kammergut eingezogen wurde.

2) **Das landesherrschaftliche Amt Westerhausen**, in welchem

(1) **Westerhausen**, ein Flecken, darinnen bis 1675 die Regierung der Grafschaft Reinstein gewesen, hierauf aber mit der Halberstädtischen verbunden worden ist. Bey demselben wird Torf gestochen.

(2) **Thal**, ein Dorf vor dem Harze, bey welchem ein Kupferbergwerk ist, welches man 1759 von neuem eingerichtet hat.

(3) Die Dörfer **Warnstedt** und **Weddersleben**.

3) **Das landesherrschaftliche Amt Stecklenberg** enthält die Dörfer **Nienstedt** und **Suderode**.

4) **Das Amt Westerburg** liegt an dem oben beschriebenen Bruche, dem Städtchen Dardessen gegen Norden. Im westphälischen Frieden sind dem Hause Braunschweig und Lüneburg seine Rechte an demselben vorbehalten. Um die Mitte des 17ten Jahrh. hatte es Friderich Schenk von Winterstedt inne, dem es die von Steinberg, an welche es 1633 gekommen war, verpfändet hatten, und die Herzoge

zoge zu Braunschweig und Lüneburg sucheten ihn dabey zu erhalten, wofür auch im westphälischen Frieden gesorget wurde. Allein, 1701 nach = = von Steinbergs Tode, schenkete es König Friderich I von Preußen dem Markgrafen Albrecht Friderich, dessen Sohn, Markgraf Karl es jetzt besitzt. Es besteht aus dem Schlosse **Westerburg** und Dorfe **Rorsheim**, woselbst es eine gute Art Pferde giebt, auch gehöret ein Theil des Dorfs **Dingelstedt** dazu.

3. Das Domprobsteyliche Amt **Harsleben**, im Flecken dieses Namens, eine halbe Meile von Halberstadt.

4. Die adelichen Dörfer **Aderstedt**, **Beckendorf**, **Emersleben**, **Gunsleben**, **Langenstein**, **Meindorf**, **Nienburg**, **Nienhagen**. **Neu-Brandsleben** ist ein Kloster Marienthalisches Erbzinsgut.

IV. Der osterwickische und hornburgische Kreis, enthält:

1. **Osterwick**, eine mit Wällen und gefütterten Wassergraben umgebene kleine Stadt an der Ilse, welche die dritte Landstadt des Fürstenthumes ist. Es sind hier Wollenmanufacturen. Einige meynen, daß sie vor Alters Seligenstadt geheißen habe, welches aber nicht erwiesen, auch noch nicht bekannt ist, wo der Ort dieses Namens eigentlich gelegen habe?

2. Folgende landesherrschaftliche Aemter:

1) Das Amt **Hornburg**, in welchem

(1) **Horenburg** oder **Hornburg**, ein Städtchen und Schloß an der Ilse. Das Schloß ist ehedessen befestiget gewesen, und oft belagert und erobert worden. Es wird hier viel Hopfen gebauet, und ausgeführet.

(2) Die Dörfer **Veltheim**, **Rhoden**, **Osterode**, und **Isingerode**.

2) Das Amt **Wülperode**, von 6 Dörfern.

3) Das Amt **Strötterlingen**, von 2 Dörfern. Das Amthaus **Strötterlingenburg** ist vor Alters ein Nonnenkloster gewesen, welches im Jahre 995 gestiftet worden.

3. Des Domkapitels Amt **Zilly**, in welchem die Dörfer **Zilly** oder **Zillingen**, **Badersleben**, in welchem ein Augustiner

gustiner Nonnenkloster ist, Ströpke, dessen Einwohner im Schachspiele eine große Fertigkeit besitzen, Abbenrode, noch 4 Dörfer, und das Vorwerk Mulmke.

4. Des Domprobstes Amt Dardessen, in welchem

(1) Dardessen, eigentlich Dardesheim, ein bemauertes Städtchen am Ortsberge, in welchem Berge gute Steinbrüche sind. Die Steine sind voll von versteinerten Dingen. Man hat hier in der Gegend des Hoikenthals, die schönste Aussicht nach dem Harze.

(2) Die Dörfer Vogelsdorf, Rocklum und Huy-Neinstedt.

5. Die adelichen Dörfer Börsel und Deersheim.

V. Die Herrschaft Derenburg hat Kaiser Heinrich II im Jahre 1008 dem Stifte Gandersheim geschenket. Das Stift verkaufete und ertheilete 1383 die Hälfte derselben den Markgrafen zu Brandenburg zu Lehn, und 1481 die zweyte Hälfte dem Bisthume Halberstadt, an welches auch die Grafen von Reinstein wegen der Lehns-Empfängniß gewiesen wurden. Noch jetzt empfängt sie das Haus Brandenburg von dem Stifte Gandersheim zu Lehn. Im 17ten Jahrh. hatten die Herren von Veltheim dieselbe als einen Pfandschilling in Besitz, von welchen sie Churf. Friderich III wieder einlösete. Sie ist dem Fürstenthume Halberstadt nicht recht einverleibet, sondern wird vielmehr zur alten Mark gerechnet, ist aber austragsweise den landesfürstlichen Collegien zu Halberstadt unterworfen. Sie enthält

1) Derenburg, ein Städtchen und Schloß an der Holz-Emme.

2) Das Dorf Danstedt, und die Vorwerke Mahndorf und Bohnshausen.

Anm. Die Herrschaften Lohra und Klettenberg sind zwar dem Fürstenthume Halberstadt als ein Kreis desselben einverleibet; ich habe sie aber oben beym obersächsischen Kreise beschrieben, weil sie zu demselben gehören.

Die

Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Güstro.

§ 1.

Die Landcharten von diesen Herzogthümern, welche de Witt, Covens und Mortier, Homann, und andere gestochen haben, sind noch lange nicht so beschaffen, als man billig wünschet, daß sie seyn möchten. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 119te Chärte. Jetzt würde um desto leichter eine richtige Landcharte geliefert werden können, da der Erbvergleich von 1755 eine genaue Ausmessung der Lande veranlasset und verordnet hat, wovon unten § 4 noch etwas vorkömmt.

§ 2. Diese Lande liegen, ihrer ganzen nordlichen Seite nach, an der Ostsee. Gegen Osten gränzen sie an Pommern, gegen Süden an die Mark Brandenburg, gegen Westen an die Fürstenthümer Lüneburg, Lauenburg und Ratzeburg, und an das Bisthum Lübeck. In Bestimmung der Größe derselben sind die einheimischen Land- und Geschichtschreiber gar nicht einig. In Beehrs reb. mecl. wird die Länge derselben auf 15, und die Breite auf 12 so genannte deutsche Meilen, in Frankens Mecklenburg jene (ohne die Herrschaft Stargard) auf ungefähr 18, und diese auf 9, in Klüvers Beschreibung aber jene auf 24 bis 30, und diese auf 9, 10 bis 18 Meilen geschätzet. Es scheint, daß die letztere Angabe der Wahrheit am nächsten

nächsten komme, eine genaue Bestimmung aber ist nicht eher möglich, als bis die richtige Ausmessung des Landes geschehen, und eine zuverläßige Landcharte davon an das Licht gestellet seyn wird. In ihrem Umfange sind auch das Fürstenthum Schwerin, und die der Krone Schweden zugehörige Stadt Wismar, nebst dazu gehörigem Districte, belegen.

§ 3. In Ansehung der natürlichen Beschaffenheit und Güte dieser Lande sind die Mecklenburger auch nicht einig. Von einigen wird sie sehr erhoben, von andern aber sehr herunter gesetzet. Nach der Vorstellung, welche die Ritterschaft des Landes 1718 dem kaiserlichen Hofe, zur Abwendung der verlangten Contribution, gemachet, und der Edelmann Beehr in seinem 8ten Buche de reb. mecclenb. wiederholet und bestätiget hat, ist das Land mit kleinen und großen Seen angefüllet, welche 1, 2 bis 3 Meilen lang, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meile breit, und von geringem Ertrage sind. Ferner giebt es hier große und ungebauete Heiden und Wälder, viele Moräste, Brüche und Moore: die Hälfte des Landes besteht aus einem sandigen Boden, der, selbst bey guter Düngung, wenigen Roggen und Hafer trägt, und die Weiden und Wiesen fallen, wenn man sie mit den benachbarten holsteinischen und pommerschen vergleicht, schlecht aus, daher auch die Viehzucht nicht erheblich ist, und vornehmlich in der Schafzucht besteht. Von dem übrigen Acker, wenn er gut gedünget wird, trägt zwar wohl die Hälfte, oder wenigstens der dritte Theil desselben, Gerste, aber zum Weizenbaue sind wenige Felder geschickt. Ueberhaupt giebt das Erdreich den Saamen, welchen es empfangen hat, nicht mehr als vierfach wieder. Eine ganz andere Abschil-

derung dieser Lande kömmt in Klüvers Beschreibung des Herzogthumes, und in Frankens Geschichte desselben vor. Es ist, sagen sie, kaum der 10te Theil des Bodens sandig, und selbst das allergeringste Sandland trägt den besten Roggen, und ist, wenn es ruhet, sehr gut zur Schafweide. Der meiste Boden ist unvergleichlich, und so einträglich, als er nur in Pommern oder Holstein (ohne Zweifel ist vom dasigen Geestlande die Rede) seyn kann. Wenn er wohl bearbeitet und gedünget wird, trägt er Gerste und Weizen, und giebt den ausgestreueten Saamen wenigstens vierfältig, gemeiniglich aber fünf- sechs- bis achtfältig wieder. Das Land ist mit angenehmen Hügeln, lustigen und sehr einträglichen Hölzungen angefüllet, und an guten Obstbäumen fehlet es auch nicht. Man hat viele Wälder ausgerodet, und eben sowol, als viele ausgetrocknete und urbar gemachte Moräste, Brüche und Moore in Aecker und Wiesen verwandelt. Die Weiden und Wiesen sind in den meisten Gegenden eben so gut, als in Holstein und Pommern, und der Boden kann noch besser dazu eingerichtet werden. Die Viehzucht ist so wichtig, daß das Land viel tausend Stücke ausführen kann. Die Seen und Flüsse sind reich an Fischen, Aalen und Krebsen, und geben herrliche Einkünfte. Es ist gewiß, daß das Land durch klugen und unermüdeten Anbau in einen noch weit bessern Stand gesetzet werden könne. Die benachbarte Mark Brandenburg, mit welcher es viele Aehnlichkeit hat, lehret, wie aus wüsten, morastigen und sandigen Landstrichen fruchtbare und schöne Gegenden gemachet werden können. Es hat auch hier zu Lande schon 1730 der Oberlanddrost von der Lühe in seiner so genannten gemüßig-

ten gründlichen Information versichert, daß der hiesige Adel durch kluge Wirthschaft seine Güter in noch einmal, ja zweymal so guten Stand gesetzet habe, so daß Güter, welche im Anfange des 18ten Jahrhunderts nur 12 bis 20000 Rthlr. gekostet hätten, nun für 60 bis 80000 Rthlr. verkaufet würden. Da nun der Adel 1632 den Werth seiner Güter auf 1032317 Gülden geschätzet hat, so muß er nach diesem Verhältnisse jetzo wenigstens 21 Millionen Rthlr. betragen. Es sind auch einige Salzquellen, Alaun, Eisen und etwas Kupfer im Lande vorhanden.

Die Elbe berühret dieses Land gegen Südwesten, und nimmt die hier entstehende Elde auf. Diese kömmt aus dem Plauersee, nimmt bey Lübz einen auf den Landcharten nicht benannten Fluß auf, läßt über Parchim einen Arm von sich aus, welcher die Lockenitz genennet wird, und durch die Prigniß in die Elbe geht, empfängt aber an der Gränze der Grafschaft Schwerin die Stör, welche der Ausfluß des schwerinischen Sees ist, und theilet sich bey Eldena in 2 Ströme, welche beyde bey Dömitz in die Elbe gehen, nachdem der östliche einige kleine Inseln gemachet, der westliche aber sich nicht weit von Dömitz wieder in 2 Arme getheilet hat. Die Reckenitz entsteht im Fürstenthume Wenden, eine Meile von Güstro, beym Dorfe Reckenitz, machet, nachdem sie bey Sülte vorüber gegangen ist, die Gränze zwischen Mecklenburg und Pommern, ergießt sich bey Damgard in einen See, und endlich bey Dasserort in die Ostsee. Die Peene entspringt auch im Fürstenthume Wenden bey Gruhenhagen, geht erst durch den malchinischen, und alsdann durch den cummeroischen See, machet hierauf die

Gränze zwischen Mecklenburg und Pommern, und verläßt jene oberhalb Demmin. Ihren ferneren Lauf habe ich bey Pommern beschrieben. Die Tollense kömmt in der Herrschaft Stargard aus dem See dieses Namens, und geht durch einen Theil von Pommern in die Peene. Die Warno entspringt fast mitten im Lande, nicht weit vom Dorfe Herzberg, geht nach Sternberg, Bützo und Schwan, nimmt die Milsnitz und Nebel auf, machet bey Rostock einen See und Hafen, und fällt bey Warnemünde in die Ostsee. Die Radegast entsteht bey Stellenz, geht bey Gadebusch und Rhena weg, bekömmt endlich den Namen Stöpenitz, ergießt sich in den dassauer See, und durch die Trave in die Ostsee. Die Havel entsteht im Fürstenthume Wenden bey Ankershagen aus dem Barnsee, und geht in die Mark Brandenburg. Im 17ten Jahrh. kam in Vorschlag, daß man von Wismar aus einen schiffbaren Kanal in den schwerinischen See führen, und durch denselben, imgleichen durch die Stör und Elde, die Schifffahrt aus der Ostsee in die Elbe möglich machen wollte, damit man aus der Ostsee in die Nordsee, und aus dieser in jene Waaren führen könne, ohne durch den Oeresund zu gehen: allein man hat dieses Vorhaben doch wieder fahren gelassen, oder wenigstens noch zur Zeit nicht ausgeführet. Das Land hat nur einen Hafen an der Ostsee, nämlich den bey Rostock: es könnte aber auch einer bey Neu-Bucko, und einer bey Ribnitz angeleget werden, und es würde solches dem Lande vortheilhaft seyn.

§ 4. In beyden Herzogthümern sind, außer Rostock, 45 größere und kleine Städte, 3 der Ritter- und Landschaft zugehörige Klöster, und 594 adeliche

Güter.

Güter. Die Bauern sind Leibeigene, und dieser Zustand derselben hindert den stärkern Anbau und die hinlängliche Bevölkerung des Landes auf mehr als einerley Weise, gar sehr. Im Jahre 1628 hat man 1001 landesfürstliche, 727 adeliche, und 768 klösterliche, und folglich im ganzen Lande 2496 Bauerhöfe gezählet, und 1669 und 1670 hat die Ritterschaft angegeben, daß in beyden Herzogthümern 12545 Hufen Landes wären.

Die Städte Parchim, Güstro und Neu-Brandenburg heißen die **Vorderstädte** (metropoles), und zwar ist Parchim die Vorderstadt des mecklenburgischen, Güstro die Vorderstadt des wendischen, und Neu-Brandenburg die Vorderstadt des stargardischen Kreises. Jede beruft die Städte ihres Kreises zusammen, hat bey ihren Versammlungen den Vorsitz, und handelt im Namen derselben.

Die Ritterschaft wird für einen freyen Stand gehalten, und hat ansehnliche Vorrechte und Privilegien. In dem zwischen Herzoge Christian Ludewig und seiner Ritter- und Landschaft zu Rostock am 18ten April 1755 getroffenen Erbvergleiche, ist beschlossen worden, daß alle und jede Güter der Ritterschaft, der dreyen Landesklöster, des rostockischen Districts, der Kämmereyen der Landstädte und der Oekonomien, ausgemessen, nach Hufen angeschlagen, und die Hälfte solcher Hufen, gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landescontribution auf ewig befreyet seyn, die andere Hälfte derselben aber contributionspflichtig bleiben, und davon die jährliche Landescontribution abgetragen werden solle. Ob solche Ausmessung schon

völlig zum Stande gekommen sey? ist mir unbewußt. Zu den Landständen gehören die Ritterschaft und die Städte. Die Ritter- und Landschaft beyder Herzogthümer Schwerin und Güstro ist 1523 in eine unzertrennliche Union getreten, welche die Landesherren in dem hamburgischen Vergleiche vom 8ten März 1701, und in dem rostockischen Erbvergleiche erkannt und bestätiget haben. Es besteht diese Landesunion theils in der Verbindung der Provinzen unter sich, theils in der Verbindung der Landstände. Jene ist darinn gesetzet worden, daß die Eingesessene von Ritter- und Landschaft in beyden Herzogthümern, mit Inbegriff des stargardischen Kreises, in einer unverrückten Gleichheit, an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, bestehen und gelassen werden: dergestalt, daß diese drey Kreise nach einerley Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen regieret werden, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgerichte und Consistorio, also auch an den Landtagen und gesammten Contributionali, imgleichen an den Landesklöstern, nach Inhalt des obgedachten hamburgischen Vergleiches, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freyheiten, einander in allen gemeinen Angelegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander vertreten und beystehen sollen und mögen. Diese, oder die Verbindung der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst, besteht darinn, daß sie in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen stehen, und daß also die Stadt Rostock sowol, als die übrigen Städte, an ihrer Theilnehmung an den Landtagen,

tagen, am Hofgerichte, und engern Ausschusse, an den Klöstern, und überhaupt an allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, dem Herkommen gemäß, nicht beeinträchtiget, zurückgesetzet oder ausgeschlossen werden sollen. Es soll auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, nicht befugt seyn, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, allenfalls aber solche für null und nichtig erkläret werden. In einem andern, obigem zuwiderlaufenden Verstande soll die Union von 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebrauchet werden, es soll auch durch dieselbe der Landesobrigkeit nichts abgeschnitten werden.

Die Landtage schreibt der Landesfürst alle Jahre aus, damit theils das jährliche Contributionswesen vergleichsmäßig eingerichtet, theils in Ansehung der Reichs- Kreis- und Prinzeßinnsteuern jedesmal das gehörige angeordnet, theils über die nöthig befundenen und zu erlassenden allgemeinen Landesverordnungen berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Namen von Landesangelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch landesfürstliche Erledigung abgethan werden könne. Es werden dazu alle und jede Landstände der drey Kreise durch landesfürstliche Ausschreiben berufen, und sie werden wechselsweise zu Sternberg und Malchin gehalten; und zwar werden sie bey Sternberg außerhalb der Stadt auf dem Judenberge, zu Malchin aber auf dem Rathhause eröffnet. Die ordentlichen Landtage werden im Herbste angestellet, in Nothfällen und dringenden Landesangelegenheiten aber kann der Landesfürst auch außer der Herbstzeit Landtage ausschreiben. Die vorzutra-

zutragenden Hauptstücke werden im Ausschreiben vier Wochen vor dem Landtage kund gemachet. Die Landtagsproposition geschieht an den gewöhnlichen Orten auf einmal, und wird sofort nach der Publication schriftlich mit dem landesherrschaftlichen dazu eigentlich gegebenen Landtags-Kanzleyinsiegel, und unter der bevollmächtigten landesfürstlichen Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus gegeben. Die ritter- und landschaftliche Antwort wird ordentlicher Weise am dritten Tage abgegeben. Im Herzogthume Schwerin werden 4, und im Herzogthume Güstro, mit Inbegriff des stargardischen Kreises, auch 4, und also allemal 8 wirkliche, in landesfürstlichen und der Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in beyden Herzogthümern wesentlich angesessene Landräthe bestellet. Wenn eine erledigte Landrathsstelle besetzet werden soll, präsentiret die Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthumes, in welchem sich die Vacanz eräuget, 3 im Lande angesessene Personen von dem eingebornen oder aufgenommenen Adel, aus welchen der Landesfürst einen zum Landrathe ernennet, welcher hierauf nach einem gewissen Formular beeydiget wird. Vier von ihnen sind Assessores beym Land- und Hofgerichte. Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen der Landräthe werden von einem jeden namentlich und eigenhändig unterschrieben, und der Umschlag mit des vorsitzenden Petschaft versiegelt. Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern landräthlichen Collegii aber ist ganz untersaget. In jedem Kreise ist ein Erblandmarschall. Auf Land-Convocations- und Deputationstagen 2c. führen die Landmarschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung

nung der Zeit und des Ortes, das Wort. Die Landräthe haben mit den herzoglichen wirklichen Geheimenräthen, und die Landmarschälle mit den Obristen, nach der Anciennité, den Rang.

Der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft besteht aus 2 Landräthen, nämlich 1 aus jedem Herzogthume, aus 3 Deputirten der Ritterschaft, nämlich 1 aus jedem Kreise, aus 1 Deputirten der Stadt Rostock, und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstro und Neu-Brandenburg, also aus 9 Personen, welche Anzahl aber die Ritter- und Landschaft auf ihre Unkosten vermehren kann. Diesem engern Ausschusse ist der Begriff und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus landesherrschaftlicher Macht und Hoheit, beygeleget und bestätiget. Die Wahl der zu demselben zu bestellenden Personen ist der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen.

In Ansehung solcher Landesordnungen, welche die gesammten Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, angehen, soll der Letztern Gutachten zuförderst vernommen, auch nichts ihren Gerechtsamen zuwider verordnet werden. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Aemtern sind und bleiben uneingeschränket: andere Zusammenkünfte oder sogenannte Landes-Convente, welche für nöthig befunden werden, müssen dem Landesfürsten angezeiget werden.

§ 5. Die Einwohner beyder Herzogthümer sind fast alle der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Die Kirchen und Schulen sind unter 6 Landsuperintendenturen vertheilet, und unter den Superintendenten stehen Pröbste. Es sind auch einige reformirte Ge-

meinen vorhanden, und zu Schwerin ist den Katholiken der Privatgottesdienst erlaubet.

In den Städten sind lateinische Schulen, und zu Rostock ist auch eine Universität.

§ 6. Es sind zwar einige Wollenmanufacturen, Lederbereitungen, Tabacksspinnereyen, und andere Manufacturen, vorhanden, das Land ist aber noch nicht hinlänglich damit versehen. Die Ausfuhre desselben besteht in Getreide, Flachs, Hanf, Hopfen, Wachs, Honig, Vieh, Butter, Käsen, Wolle, und allerley Holz.

§ 7. Als die Wandalen dieses Land im fünften Jahrhunderte nach Christi Geburt größtentheils verließen, breiteten sich die Wenden nach und nach in ihren verlassenen Sitzen aus, und wohneten unter denen noch übrigen Wandalen. Das ansehnlichste wendische Volk, welches sich hieselbst festsetzete, führete den Namen der Obotriten, und hatte seine eigenen Fürsten. Unter K. Karl dem Großen hielten sich die Obotriten zwar zum deutschen Reiche; allein nach K. Ludewigs Tode rissen sie sich von der Unterthänigkeit gegen dasselbe wieder los. Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, eroberte dieses Land 1161, und besaß es daher nicht als eine zu dem Herzogthume Sachsen gehörige oder sonst dem Reiche lehnbare Provinz, sondern als sein Eigenthum, welches aber verloren gegangen ist, nachdem er in die Acht erkläret worden. Er verordnete in demselben Grafen und Richter aus seinem Landadel, und theilete das Land in 4 Theile, von welchen aber nur die damals entstandene Grafschaft Schwerin in ihrer Verfassung geblieben ist, hingegen das übrige obotritische Land gab der Herzog 1165 dem wendischen Fürsten Pribislav als sein väterliches Erbe zurück, welcher

cher dem Herzoge alle Treue versprach, die christliche Lehre annahm, Mecklenburg, den ehemaligen Hauptsitz der obotritischen Fürsten, wieder herstellete, und sich davon benannte. Sein Sohn, Heinrich Borwin, hatte Herzog Heinrichs des Löwen natürliche Tochter Mathild, welche er mit einer edlen Frauensperson erzeuget hatte, zur Gemahlinn, und von diesem Ehepaare stammet das herzoglich-mecklenburgische Haus ab. Es zeugete die Söhne Heinrich und Nikolot; dieser hinterließ keine Erben, jener aber pflanzete das Geschlecht fort. Von seinen Söhnen sind vornehmlich Johann und Nikolot merkwürdig; von jenem stammet die mecklenburgische, und von diesem die wendische Linie ab: letztere gieng 1436 aus, worauf das Fürstenthum Wenden an die mecklenburgische Linie kam, welche 1348 vom Kaiser Karl IV die herzogliche Würde erhalten hatte. H. Johann, welcher 1592 gestorben ist, hatte 2 Söhne, Adolph Friderich, und Johann Albrecht II, denen die gesammten Lande zufielen, in welche sie sich 1611 zuerst, und 1621 völlig also theileten, daß jener das schwerinische, und dieser das güstroische Antheil oder Herzogthum bekam. Die Stadt Rostock aber, die dasige Universität, auch Stadt-Hospital- und Klostergüter blieben in Gemeinschaft, und wurden die rostockschen Gemeinschaftsörter genennet. Im westphälischen Frieden von 1648 mußten den Schweden die Stadt Wismar und die Aemter Pöl und Neukloster abgetreten werden, hingegen erhielten die Herzoge die bisherigen Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, es wurden ihnen auch die Johanniter Commenthureyen Miro und Nemero zuerkannt. Die güstroische Linie starb 1695 aus, worauf Herzog Fride-

Friderich Wilhelm von der schwerinischen Linie das Herzogthum Güstro allein erben wollte: allein seines Vaters jüngster Bruder, Herzog Adolph Friderich zu Strelitz, setzete sich dagegen, und dieser Streit wurde endlich 1701 zu Hamburg durch einen Vergleich also beygeleget, daß Herzog Friderich Wilhelm zu seinem Fürstenthume Schwerin auch das Fürstenthum Güstro, hingegen Herzog Adolph Friderich zu Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Commenthureyen Miro und Nemero, und aus dem Zolle zu Boitzenburg eine jährliche Pension von 9000 Speciesthalern bekam. Es wurde zugleich das Recht der Erstgeburt und die Linealsuccession im gesammten fürstlichen Hause festgesetzet, und dieser Erbvertrag vom K. Leopold bestätiget. Es sind also heutiges Tages noch 2 Linien der Herzoge zu Mecklenburg vorhanden. Die schwerinische Linie hat der eben genannte Herzog Friderich Wilhelm angefangen, welcher zuerst seinen Bruder, Herzog Karl Leopold, zum Nachfolger in der Regierung hatte, den aber Kaiser Karl VI, 1728 der Regierung entsetzete, und seinem jüngern Bruder, Herzog Christian Ludewig, die Administration des Landes auftrug, welcher 1747, nach seines ältern Bruders Tode, demselben in der Regierung folgete, 1755 mit seiner Ritter- und Landschaft einen merkwürdigen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich errichtete, und 1756 seinen ältesten Sohn, Herzog Friderich, zum Nachfolger hatte. Die strelitzische Linie hat Herzog Adolph Friderich II, welcher oben genannt worden ist, angefangen, dessen Enkel, H. Adolph Friderich IV, die Regierung 1752 angetreten hat.

§ 8. Der

§. 8. Der Titel, dessen sich die gesammten Herzoge bedienen, lautet also: Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren. Ihr Wapenschild ist durch eine Perpendicular- und 2 Querlinien in 6 Felder abgetheilet, zu welchen noch ein Mittelschild kömmt. Im ersten goldenen Felde ist ein gerade vor sich gekehrter schwarzer roth gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase, wegen Mecklenburg. Im zweyten blauen Felde ist ein goldener Greif, wegen Wenden. Das dritte ist quer getheilet, in der obern blauen Hälfte ist ein silberner Greif, und in der untern silbernen Hälfte ein grünes Viereck, und beydes hält Beehr für das Wapen der Herrschaft Rostock. Der Mittelschild ist quer getheilet, die obere Hälfte ist roth, die untere Hälfte gold, welches Beehr für das Wapen der Grafschaft Schwerin ansieht. Im vierten rothen Felde ist ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen des Fürstenthums Ratzeburg. Im fünften rothen Felde ist ein silberner weiß gekleideter und mit einem silbernen Bande gebundener Arm zu sehen, welcher aus einer Wolke hervorkömmt, und einen goldenen Fingerring mit eingefaßtem Steine empor hält, wegen der Herrschaft Stargard. Im sechsten goldenen Felde ist ein schwarzer Büffelskopf, welcher eine goldene Krone trägt, silberne Hörner und eine schiefe Lage hat, und seine rothe Zunge ausstrecket. Wohin dieses Feld gehöre? ist nicht ausgemachet. Die Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg bedienen sich auch des mecklenburgischen Titels und Wapens, weil sie, nach gänzlichem Abgange des herzogl. mecklenburg. lehnsfähigen Mannsstammes,

stammes, in allen Landen des Hauses Mecklenburg erblich folgen, welches 1442 in einem Vergleiche zu Wittstock ausgemachet, dem Hause Brandenburg von den mecklenburg. Landen die Erbhuldigung geleistet, hingegen auch das brandenb. Lehnrecht nachgelassen worden ist.

§ 9. Der Herzog zu Mecklenburg, schwerinischer Linie, hat wegen der Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstro, sowol im Reichsfürstenrathe, als auf den niedersächsischen Kreistagen, 2 fürstliche Stimmen. Der Reichsmatrikular-Anschlag wegen derselben ist 40 zu Roß und 67 zu Fuß, oder 748 Fl. zu einem Römermonate, wovon aber, laut Reichstagsschlusses vom 6ten May 1696, das Antheil, welches die Stadt Wismar und die Aemter Pöl und Neukloster dazu zu geben haben, Mecklenburg ab- und Schweden zugeschrieben werden muß. Zu einem Kammerziele werden wegen des Herzogthumes Schwerin 243 Rthlr. 43½ Kr. und wegen des Herzogthumes Güstro eben so viel erleget.

§ 10. Das höchste herzoglich-schwerinische Collegium, ist das geheime Raths- und Regierungscollegium. Die landesherrschaftlichen Einkünfte verwaltet die Amts- und Rentkammer. Der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz hat auch sein geheimes Rathscollegium, Kanzley und Rentkammer. Diese Regierungs- und Kammercollegia verweisen alle Parteyen- und Streitsachen, welche bey ihnen anhängig gemachet werden wollen, an die Landesgerichte. Von den 3 Justitzkanzleyen zu Schwerin, Rostock und Strelitz sowol, als von dem Consistorio zu Rostock, wird an das Hof- und Landgericht appelliret, doch sind gewisse Fälle ausgenommen, in welchen die Appellationen

entweder

entweder schlechterdings, oder gewissermaßen unzulässig sind. Dieses Hof- und Landgericht wird seit 1701 zu Güstro gehalten, und stellet jährlich 4 Zusammenkünfte an. Es ist nicht nur beyden herzoglichen Linien gemein, sondern es haben auch die Ritter- und Landschaft Antheil daran. Den Präsidenten und Vice-Präsidenten desselben und 4 Assessores setzen die Herzoge, die Ritterschaft schicket 4 außerordentliche Assessores und 1 ordentlichen dazu, und die übrigen 3 ordentlichen Assessores werden aus dem ehemaligen Bisthume und jetzigen Fürstenthume Schwerin, von der Universität zu Rostock und von der Stadt Rostock, genommen. Von diesen Landesgerichten kann, insoweit es das den Herzogen ertheilete Privilegium de non appellando verstattet, an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden. Der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz hat ein eigenes Consistorium. Die Ritter- und Landschaft werden bey der ihnen mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, und die Magistrate bey der ihnen in den Städten zustehenden Gerichtsbarkeit und dem erstern Rechtsgange, ruhig gelassen.

§ 11. Die jährlichen **Einkünfte der herzoglich-schwerinischen Linie** aus den Kammerämtern und Regalien sind ansehnlich, und Herzog Friderich Wilhelm hat öffentlich bekennet, daß sie jährlich 300000 Rthlr. einbrächten. Die **Landescontribution** wird, vermöge des Erbvergleiches von 1755, von der Hälfte der durch genaue Ausmessung gefundenen Anzahl der Hufen bezahlet, (§ 4.) und zwar von jeder steuerbaren Hufe jährlich 9 Rthlr. in neuen ⅔ Stücken, welche Abgabe von der Landesherrschaft unter keinerley Vorwand jemals gesteigert werden soll.

Die

Die jährliche Steuer der in den adelichen und Klostergütern, im rostockschen Districte, in den städtischen auch Oekonomiegütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freyen Leute ist auch festgesetzet worden. Mit dieser ordentlichen Ritter- und landschaftlichen Contribution will der Landesherr, zu den Besatzungs- Befestigungs- und Gesandschaftskosten, zu Reichs- Kreis- und Deputationstagen, und zu Kammerzielern, völlig zufrieden seyn. Die Contribution der Städte zu eben diesem Zwecke ist auch festgesetzet worden. Der Landesherr will sich zu der jährlichen Landescontribution von seinen Aemtern und Kammergütern gleichfalls nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter 9 Rthlr. an neuen ⅔ Stücken, gleich den rittterschaftlichen steuerbaren Hufen, Beytrag thun lassen. Diese gesammte Landescontribution wird jährlich auf öffentlichem allgemeinen Landtage verkündiget, und hierauf vermittelst landesfürstlicher Verordnung ausgeschrieben. Diejenige, welche die adelichen und Klostergüter, die Oerter des rostockischen Districtes, die städtischen Kämmerey- und Oekonomiegüter und Dörfer, geben, ingleichen die Steuer der in allen diesen Gütern außer den Hufen wohnenden freyen Leute, wird in den Landkasten gebracht, und aus demselben an die herzogliche Rentkammer bezahlet: diejenige Contribution aber, welche die landesfürstlichen Aemter und die Städte erlegen, wird nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von der fürstlichen Kammer wahrgenommen. Die Zahlungszeiten sind Weihnachten und Fastnacht. Wie hoch die Landescontribution von den steuerbaren Hufen sich etwa belaufen werde? läßt sich ungefähr

theils

theils aus dem, was oben (§ 4.) von der ehemals angegebenen Zahl der Hufen gemeldet worden ist, theils daraus schließen, daß der Herzog, während der Ausmessung des Landes, so viel die Herzogthümer Schwerin und Güstro, mit Einschluß des auf 535 ¾ Hufen betragenden stargardischen Kreises, betrifft, mit der provisorischen Zahl von 4700 steuerbaren Hufen zufrieden gewesen, und beschlossen worden, daß darnach die provisorische Summe von 40000 Rthlr. zusammen gebracht, und erleget werden solle. Außer obiger jährlicher Landescontribution kann der Landesfürst von der Ritterschaft, derselben Hintersassen, und von den Städten, ein mehrers nicht fordern, als die Reichs- Kreis- und Prinzeßinn-Steuern, von welchen aber niemand im ganzen Lande frey ist. Sie werden auf allgemeinen Landtagen verkündiget, auf welchen der Herzog der Ritter- und Landschaft eine vollständige und beglaubte Abschrift der über die erstern ergangenen Reichs- und Kreisschlüsse mittheilet, folglich ein mehrers nicht, als in selbigen von Reichs und Kreises wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft verlanget. Jedoch giebt die Ritterschaft zu den Reichs- und Kreissteuern nichts, als wenn über 200 Römermonate in einem Jahre vom Kaiser und Reichs oder Kreises wegen erfordert werden, und die Landstädte geben nichts, als wenn über 300 Römermonate verlanget werden. Werden nicht über 200 Römermonate begehret, so trägt solche der Landesfürst allein. Zu dem, was über 200 Römermonate geht, erleget die Ritterschaft, gleich den landesfürstlichen Kammergütern und den Städten, nur den dritten Theil. Die Prinzeßinnsteuer vom ganzen Lande ist auf 20000

Rthlr. gangbarer Münze gesetzet worden. Sie wird auch von den Kammerämtern, adelichen Gütern und Städten, und zwar von jedem Theile ⅓, aufgebracht. Der Beytrag der eximirten allerley Namens und Wesens, der Klosterdörfer, der Stadt Rostock, und des rostockischen Districts, zu den Reichs- Kreis- und Prinzeßinnsteuern, kömmt den vorhin genannten 3 contribuirenden Theilen, jedem zu ⅓, zu gute. In den Jahren, wenn Reichs- und Kreissteuern ergehen, wird keine Prinzeßinnsteuer gefordert oder erleget, sondern ausgesetzet.

Die freywilligen Anlagen werden 1) entweder auf ritterschaftlichen Amtsconventen, wie auch von den Landstädten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, 2) oder, auf allgemeinen Deputationsconventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, 3) oder, auf allgemeinen Land- und Convocationstagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebet. Zu allen diesen Anlagen läßt der Landesfürst den Beytrag von den zu seinen Kammergütern gekommenen adelichen Gütern unweigerlich thun, und die Klöster, die im rostockischen Districte belegenen Güter, die den Stadtkämmereyen und Oekonomien zuständigen Dörfer, Güter, Ländereyen und Stücke, und die Priesterbauern, (jedoch diese 3 letztern nur in dem Falle, wenn sie vormals der Ritterschaft erweislich zugehöret haben,) müssen auch zu den freywilligen Anlagen den schuldigen Beytrag leisten. Die Stadt Rostock giebt zu den ritter- und landschaftlichen Anlagen, welche mit zu ihrem (der Stadt) und des gemeinen Landes Besten, und von der Stadt mit bewil-

liget

liget werden, außer ihren Landgütern und Dörfern, den 12ten Theil.

Die gemeinen Landesausgaben, oder sogenannten Necessarien, sind entweder ordentliche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben. Zu jenen hat der Landesfürst für seine Domainen jährlich 6000 Rthlr. und für seine gesammten Landstädte eben soviel zu geben versprochen. Die Ritterschaft aber muß ihr Antheil zu denenselben auf ihre steuerpflichtigen Hufen legen. Die Stadt Rostock entrichtet dazu jährlich 2000 Rthlr. Die außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Wohl und Beste des ganzen Landes betreffen, werden durch besondere von dem Landesfürsten und der Ritter- und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufgebracht; wozu die landesfürstlichen Domainen sowol, als die ritterschaftlichen Güter und Städte, jede zu einem Drittheile gemeinschaftlich beytragen. Hingegen diejenigen Ausgaben, von welchen ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

Was der herzoglich-strelitzischen Linie Einkünfte insonderheit anbetrifft, so bringt der stargardische Kreis an Kammer- und Landeseinkünften anjezt jährlich 70 bis 80000 Rthlr. ein. Im hamburgischen Recesse von 1701 wurden die Einkünfte von den 11 Kammerämtern dieses Kreises nur auf 31000 Rthlr. angeschlagen: allein, sie sollen unter Herzog Adolph Friderichs IV Regierung auf 20000 Rthlr. verbessert worden seyn. Aus dem Fürstenthume Ratzeburg und dem boitzenburger Zolle (aus welchem sie 9000 Rthlr. Species hebt) hat diese herzog-

 liche

liche Linie jährlich ungefähr 46000 Rthlr. folglich überhaupt etwa 126000 Rthlr.

§ 12. Zur Verpflegung der herzoglichen Truppen geben Ritter- und Landschaft, die Klöster und Oerter des rostockischen Districtes nichts; sondern der Herzog errichtet und unterhält solche lediglich auf seine Kosten, gegen die verglichene jährliche Landescontribution. Die Ritterschaft und ihre Hintersassen sind auch von aller Einquartirung und Verpflegung der Miliz, und die Landstädte von der Einquartirung der Reuterey frey. Außer den allgemeinen Reichs-, Kreis- und landesnöthigen Rettungsfällen, sollen Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, und mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Befestigungs- und Schanzarbeiten, und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit Geldbeyträgen, stets verschonet bleiben. Die Städte müssen die Einquartirung der Fußvölker und die Servicegelder tragen.

§ 13. Beyde Herzogthümer werden in 3 Kreise (circulos), abgetheilet, nach welchen ich sie nun beschreibe.

I. **Der mecklenburgische Kreis** machet **das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin** aus, und besteht aus dem vormaligen Herzogthume Mecklenburg, aus der Grafschaft Schwerin, aus dem westlichen Theile des Fürstenthums Wenden, und aus einem kleinern Theile der Herrschaft Rostock. Es gehören dahin

1. Folgende Städte.

1) **Parchim**, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises,

ses, liegt im Fürstenthume Wenden, an der Elbe, welche sich hier in 2 Aerme theilet, die an unterschiedenen Orten ost- und westwerts durch die Stadt laufen, und deren einer die alte Stadt von der neuen absondert. Sie schicket einen Deputirten zum engern Ausschusse der Landstände. Sowol in der Alt- als Neustadt ist eine Pfarrkirche. Ehemals ist hier ein Schloß gewesen. Fürst Heinrich I hat die Stadt 1218 von neuem hergestellet und eingerichtet. Im 14ten Jahrh. hat sie Münzen geschlagen. 1586, 1684, und 172 hat sie großen Brandschaden erlitten.

2) **Schwerin**, Suerinum, die gewöhnliche Residenzstadt der herzoglich-schwerinischen Linie, liegt an einem angenehmen und fischreichen See, welcher fast die ganze Stadt umgiebt, und von ihr den Namen hat. Sie ist fast viereckicht, und besteht aus 3 Theilen, welche sind, Schwerin an und für sich selbst, die Neustadt, und das Moor. Die Schelffe liegt zwar dicht daran, und scheint ein Theil der Stadt zu seyn, gehöret aber als eine besondere Stadt zum Fürstenthume Schwerin. Das herzogliche Residenzschloß liegt auf einer Insel im See, hängt mit der Stadt vermittelst einer Brücke zusammen, und ist mit Festungswerken umgeben. Von einigen Seiten desselben ist die Aussicht ungemein angenehm. Die herzogliche Gemäldesammlung ist auserlesen, und der Lustgarten ist schön. Die Stadt- und Pfarrkirche heißt die Domkirche, weil sie die Kathedralkirche des Bisthumes Schwerin gewesen ist, welches Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, 1170 gestiftet, und den Mönch Berno zum ersten Bischofe verordnet, K. Friderich I in eben demselben Jahre, und Pabst Alexander III im Jahre 1177 bestätiget hat. Dazumal hat Schwerin von eben diesem Herzoge Stadtrechte erhalten, den Anfang seiner Befestigung aber hat der Herzog schon 1161 machen lassen, und den Grafen Gunzelin dahin gesetzet, welches der Ursprung und Anfang der Grafschaft Schwerin ist, die von Gunzelins Nachkommen auf 200 Jahre lang besessen worden, und endlich 1355, (andere wollen 1360) nach des letzten Grafen Otto Tode, an die Herzoge zu Mecklenburg ge-

kommen ist, von welchen sie im Titel geführet wird. 1531, 58 und 1658 hat die Stadt große Feuersbrünste erlitten. Das hiesige Stadtrecht hat vor Alters ein besonderes Ansehen gehabt.

3) **Gadebusch**, eine kleine Stadt im ehemaligen Herzogthume Mecklenburg, am Flusse Radegast, mit einem Schlosse. Ihr Name soll so viel als lucus oder saltus deastri bedeuten, und hieselbst vor Alters der wendische Götze Radegast in einem Hayne verehret worden seyn. 1218 hat sie das lübsche Recht bekommen. 1712 erhielten in dieser Gegend die Schweden einen Sieg über die Dänen.

4) **Rhena**, ein Städtchen im ehemaligen Herzogthume Mecklenburg, am Flusse Radegast, dessen ehemaliges 1236 gestiftetes Benedictiner Nonnenkloster mit seinen Gütern in ein Amt verwandelt worden ist.

5) **Grevesmühlen** oder **Grevismöhlen**, in alten Schriften Comitis mola, eine Stadt im ehemaligen Herzogthume Mecklenburg, welche 1359 lübsch Recht erhalten, und 1583, 1659, 1725 und 1756 großen Brandschaden erlitten hat.

6) **Buko**, ein Städtchen, welches auch **Neubuko**, im Gegensatze des nahgelegenen Kirchdorfes **Altbuko**, genennet wird. Es liegt im ehemaligen Herzogthume Mecklenburg.

7) **Kröpelien** eine kleine Stadt im vormaligen Herzogthume Mecklenburg, welche 1378 ganz abbrannte, und weil ihre Privilegien mit verloren giengen, gab ihr Herzog Albrecht II das vorhin schon gehabte lübsche Recht in eben demselben Jahre nebst andern Privilegien wieder. 1580 brannte sie abermals fast ganz ab, erhielt aber 1588 und 1609 neue Bestätigungen ihrer Privilegien.

8) **Brüel**, ein Städtchen im alten Herzogthume Mecklenburg, gehörete vor Alters denen von Plessen, und nachmals andern Edelleuten, 1754 aber kaufete es der Landesfürst. Reimar von Plessen machete es 1340 aus einem Dorfe zu einer Stadt, Heinrich von Plessen bestätigte ihm 1504 das Stadtrecht, und 1578 that solches auch Herzog Ulrich IV. 1485 und 1726 brannte es größtentheils ab.

9) Krie=

9) Kriewitz, ein Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, welches 1573 und 1660 großen Brandschaden erlitten hat.

10) Sternberg, eine kleine Stadt an einem See, im Fürstenthume Wenden, welche 1508 großentheils, und 1659 ganz abgebrannt ist. Vor derselben werden auf dem Judenberge am Buchholze die Landtage wechselsweise mit Malchin gehalten.

11) Banzko, ein geringes Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, unweit der Stör. In der Landschaftsmatrikel ist es unter den Städten nicht mit angeführet.

12) Wittenburg, eine kleine Stadt in der Grafschaft Schwerin, hat ein Schloß. 1319 bekam es das lübsche Recht. 1659 und 1726 hat es großen Brandschaden erlitten.

13) Boitzenburg, eine kleine Stadt in der alten Grafschaft Schwerin, bey welcher der kleine Fluß Boitze in die Elbe fällt, von welchem sie den Namen hat. Es wird dieses Ortes schon im 12ten Jahrh. gedacht, damals aber war er ein offener Flecken, welcher erst im 14ten Jahrh. bemauert worden ist, und 1267 das lübsche Recht bekommen hat. 1709 brannte sie fast ganz ab. Es ist hier eine Probstey, und auf der Elbe wird hier ein Zoll erleget, der jetzt nicht mehr so ergiebig ist, als er ehedessen gewesen, und davon das herzoglich-strelitzische Haus, vermöge des hamburgischen Recesses von 1701, jährlich 9000 Species Rthlr. empfängt. Wie er pfandweise an das Haus Braunschweig und Lüneburg gekommen sey, wird aus dem folgenden erhellen.

14) Hageno, ein Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, welches 1538 ganz abbrannte.

15) Dömitz, eine kleine Stadt im alten Fürstenthume Wenden, bey dem Einflusse der Elde in die Elbe, auf welcher letztern hieselbst ein Zoll erleget wird, der sehr einträglich ist, und dem Boitzenburger nicht viel nachgiebt. Bey demselben ist ein befestigtes Schloß. Die Stadt ist 1590 und 1664 abgebrannt. Die Fähre, welche von hier über die Elbe geht, landet bey dem gegen über im lüne-

burgischen Amte Dannenberg belegenen, aber dem Herzog von Mecklenburg zugehörigen Vorwerke Kaltenhof, an.

16) Grabo, eine kleine Stadt im Fürstenthume Wenden an der Elde, welche 1255 durch den Grafen Volrad von Dannenberg aus einem Dorfe zu einer Stadt gemachet worden ist. Als derselbe ohne Erben starb, kam die Stadt an Otto, Markgrafen zu Brandenburg, und hierauf an Churf. Waldemar I, welche beyde, nämlich jener 1293, und dieser 1317, ihre Privilegien bestätiget haben. Von 1321 bis in den Anfang des 15ten Jahrh. sind die von Lützo im Besitze derselben gewesen. Das Schloß ist den herzoglichen Witwen zum Leibgedinge bestimmet worden. 1725 brannte die Stadt nebst dem Schlosse ab.

17) Neustadt, ein Städtchen und Schloß an der Elde; jenes brannte 1728 ab.

18) Lübz, Lübitz, eine kleine Stadt an der Elde, welche hier einen andern von Neukloster und Kriwitz herfliessenden Fluß aufnimmt. 1660 litte sie großen, und 1703 noch größern Brandschaden.

2. Folgende landesfürstliche Aemter:

1) Das Amt Schwerin, welches seinen Sitz in der Stadt dieses Namens hat.

2) Das Amt Walsmühlen, in der alten Grafschaft Schwerin, in welchem bey dem Passe Walsmühlen 1719 zwischen den Kreis- und mecklenburgischen Truppen ein Gefecht vorgefallen ist.

3) Das Amt Dempzien oder Tempzien, im Herzogthume Mecklenburg, welches aus einem vormaligen Kloster entstanden ist. In demselben giebt es ein Salzwerk.

4) Das Amt Gadebusch hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens. Zu demselben gehören 15 Dörfer, 182 Hausstellen, 83 steuerbare Hufen, 6 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 843 leibeigene Unterthanen, beyderley Geschlechts, alte und junge zusammen gerechnet.

5) Das Amt Zarrenthien, im alten Herzogthume Mecklenburg, ist aus einem ehemaligen Kloster und desselben Gütern entstanden. Es begreift den Flecken Zarrenthien, 6 Dör-

6 Dörfer, 70 Hausstellen, 56 steuerbare Hufen, 2 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 802 leibeigene Unterthanen.

6) Das Amt **Wittenburg** hat seinen Sitz in der oben beschriebenen Stadt dieses Namens, und enthält 11 Dörfer, 139 Hausstellen, 69 steuerbare Hufen, 8 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 1356 leibeigene Unterthanen. **Vellahn** ist ein Pfarrdorf.

7) Das Amt **Bakendorf** oder **Gammelien** liegt bey dem vorhergehenden, hat 4 Dörfer, 34 Hausstellen, 17 steuerbare Hufen, 2 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 675 leibeigene Unterthanen. **Gammelien** ist ein Pfarrdorf.

8) Das Amt **Boitzenburg** ist in der oben angeführten Stadt dieses Namens. Es enthält 15 Dörfer, 199 Hausstellen, 111 steuerbare Hufen, 6 Vorwerker, 17 kleine Pachtungen in dem eingedeichten Lande, die Teldau genannt, und 1759 hatte es 1207 leibeigene Unterhanen. **Zarrenstorf** und **Zweedorf** sind Pfarrdörfer.

9) Das Amt **Rhena** hat seinen Sitz im Städtchen dieses Namens, und enthält 20 Dörfer, 176 Hausstellen, 79 steuerbare Hufen, 8 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 1204 leibeigene Unterthanen.

10) Das Amt **Grevesmühlen** wird von der Stadt dieses Namens benannt. Es enthält 25 Dörfer, 144 Hausstellen, 106 steuerbare Hufen, 10 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 2113 leibeigene Unterthanen. Bey dem Pfarrdorfe **Prosecken** sind die hiesigen Wenden im Jahre 789, als sie K. Karl der Große überwunden hatte, getauft worden, aber wieder abgefallen. **Bössau** und **Börtzau** sind auch Pfarrdörfer.

11. Das Amt **Mecklenburg** hat seinen Sitz im Pfarrdorfe **Meklenburg**, welches nicht weit von Wismar liegt. Dieser Ort ist vor Alters die Hauptstadt der Obotriten gewesen, und **Mikelenborg** genennet worden. Von einigen alten Geschichtschreibern wird sie Megapolis genannt, und soll der gemeinen Meynung nach, ihren Namen von ihrer ungemeinen Größe bekommen haben. Es sind in derselben 3 Klöster gewesen, auch ist daselbst 1058 ein Bis-

 thum

thum gestiftet worden. 1164 hat der letzte obotritische König Pribislav II die Stadt eingenommen und verbrannt, aber 1170 wieder hergestellet: doch hat sie ihr ehmaliges Ansehen nicht wieder erlanget, ist auch, nach Erbauung der Stadt Wismar, nach und nach zu einem Dorfe geworden. Das Amt Mecklenburg enthält 11 Dörfer, 63 Hausstellen, 43 steuerbare Hufen, 8 Vorwerker und Pachtungen, und 1759 hatte es 683 leibeigene Unterthanen. Hohenviehelu ist ein Pfarrdorf.

Anm. Die Kammergefälle aus den 8 letztern Aemtern, von Num. 4 bis 11, nebst dem Zolle zu Boitzenburg, sind 1734 vom Kaiser dem Chur- und fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg zur besondern Hypothek, in Ansehung der ihnen 1732 zuerkannten Executionskosten, angewiesen. Diese macheten für Churbraunschweig eine Summe von 789856 Rthlr. 12 Ggr. und für den Herzog zu Braunschweig 268755 Rthlr. also überhaupt 1018272 Rthlr. aus. Hierzu kamen noch 50000 Rthlr. welche Churbraunschweig zum Behufe der schwarzburgischen Truppen vorschoß: also machete die ganze Summe 1108611 Rthlr. 12 Ggr. aus, ohne die zur Stillung des letzten Tumultes im Lande angewandten Kosten. Man schätzete die jährlichen Einkünfte dieser Domainen ungefähr auf 60000 Rthlr. und von denselben sollten 5 Procent Zinsen und etwas von dem Capitale abgezahlet werden. (1760 trugen die Vorwerker und Pachtungen in diesen 8 Aemtern, 44651 Rthlr. ein.) Es wurde aber dem chur- und fürstl. Hause dadurch weder Landeshoheit noch Gerichtsbarkeit in diesen Aemtern eingeräumet, sondern sie blieben vor wie nach mecklenburgische Aemter, und mit den übrigen mecklenburgischen Landen in eben der Verbindung, darinn sie vorher gewesen waren. Es wurde auch vom Kaiser verordnet, daß die 9000 Species Rthlr. welche dem Herzoge zu Mecklenburg-Strelitz aus dem boizenburgischen Elbzolle jährlich auszuzahlen sind, aus selbigem ihm ferner richtig und unweigerlich abgefolget werden sollten. Diese Pfandschaft dauert noch fort, und die königliche großbrit. und churf. braunschw. lüneb. Commißion, welche die Einkünfte hebt, hat ihren Sitz zu Boitzenburg, und besteht aus einem Oberaufseher, Secretär und einigen andern Personen.

12) Das Amt Buko hat seinen Sitz im Städtchen dieses Namens. Zu Nienburg ist ehedessen eine feste Burg gewesen.

13. Das Amt Dobberan, in der Herrschaft Rostock, eine halbe Meile von der Ostsee, ist aus einem berühmten

ten Mönchenkloster Cistercienserordens entstanden, welches 1170 gestiftet worden ist. 1179 wurde es von den Wenden zerstöret, 1186 aber wieder erbauet. In der ansehnlichen Kirche desselben liegen 2 Könige der Obotriten, 12 Herren von Werle, viele mecklenburgische Fürsten und andere vornehme Personen begraben. Jetzt ist das vormalige Kloster ein fürstliches Jagdschloß, und von den Einkünften desselben, wie auch von gewissen an dasselbe vermachten Salzpfannen zu Lüneburg, bekommen die herzoglichen Professores der rostockischen Universität ihren Gehalt. Zu dem Amte gehören 13 Vogteyen, nämlich, die kammerhöfische, die nienhäger, die altenhöfer, die rabenhorster, die lambrechtshäger, die marienehische, die Hütervogtey, die vorderbolhäger, die hinterbolhäger, die tennenvitzer, die brüsower, die retschower und die satowischer Vogtey. An der nahgelegenen Ostsee findet man den sogenannten heiligen Damm, welcher ein hoher Wall von den schönsten durch die Natur künstlich gebildeten und gefärbten Steinen ist.

14) **Das Amt Sternberg** wird von der oben beschriebenen Stadt dieses Namens benennet.

15) **Das Amt Kriewitz** hat von dem obigen Städtchen den Namen.

16) **Das Amt Dömitz** hat in der Stadt dieses Namens seinen Sitz.

17) **Das Amt Eldena**, im Fürstenthume Wenden, ist aus einem 1230 gestifteten Nonnenkloster Benedictiner Ordens entstanden, in welches von 1542 an keine Nonnen mehr aufgenommen worden sind. Die Einkünfte desselben sind an das Churhaus Brandenburg verpfändet, welches einen Beamten hieher setzt. Das Amthaus und Dorf Eldena liegt an der Elde, welche sich hier in 2 Ströme theilet. Zwischen Eldena und Grabo ist ein Berg, welcher Alaun-Erze enthält: auch giebt es ein Salzwerk in diesem Amte. Zu Gorlosen ist ehedessen ein festes Schloß gewesen.

18) **Das Amt Grabo** hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens.

19) Das

19) Das Amt Neustadt wird von der oben beschriebenen Stadt dieses Namens benannt.

20) Das Ambt Lübz hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens.

3. Folgende adeliche Güter:

1) Im Amte Schwerin sind 23 adeliche Güter, als, Bandeko, Besendorf, Campze oder Cambs, Gottesgabe, Gottmansförde, Groß-Echsen, Jeso, Lampz, Mandelstorf, Rosenhagen, Schönfeld, Stücke, Warlitz, Zülo u. s. w.

2) Im Amte Gadebusch sind 14 adeliche Güter, als, Grossalitz, Holdorf, Lützo, Othenstorf, Rogendorf, Vehlböken, Vietlübbe, Wedendorf, u. s. w.

3) Im Amte Grevesmühlen sind 40 adeliche Güter, als Arxhagen, Barneko, Bernstorf, Buschmühlen, Damshagen, Dasso oder Darso, ein Flecken, Eggerstorf, Elmenhorst, Cieltorf, Gramko, Groß- und Kleinkranko, Großwalmstorf, Grundeshagen, Güldenhorn, Haußhagen, Johannstorf, welches einen vortrefflichen und berühmten Garten hat, Lütkenhof, Kleinvogtshagen, Oberhof, Parien, Plüscho, Prieschendorf, Ramkendorf, Schmachtenhagen, Wischendorf, Ziero u. s. w.

4) Im Amte Mecklenburg sind 28 adeliche Güter, als Eickhof, dessen Besitzer, welche die von Lützo sind, das Erblandmarschallamt des mecklenburgischen Kreises verwalten, Greese, Keetze, Maselo, Naudien, Necheln, Nienhof, Mutteln, Rambo, Retchendorf, Schim, Schlagstorf, Tramoz, Turo, Ventscho, u. s. w.

5) Im Amte Buko sind 41 adeliche Güter, als, Blengo, Butteiko, Gameehl, Goldberg, Großnienhagen, Hohenniendorf, Ilo, welches vor Alters ein fester Ort gewesen ist, Nechterstof, Panzo, Pustohl, Rederank, Wichmanstorf, Wustro u. s. w.

6) Im Amte Sternberg sind 11 adeliche Güter, als Grosradum, Gustefel, Mustien, Preßien, Striedten, Weßien u. s. w.

7) Im Amte Kriewitz sind 28 adeliche Güter, als Brüel, Bülo, Dargelütz, Deßien, Gerven, Gömto, Hohen-

henprietz, Kleinprietz, Kölpien, Möderitz, Parnien, Rehagen, Schlieven, Wendorf, u. s. w.

8) Im Amte Wittenburg sind 38 adeliche Güter, als Bado, Banzien, Boddien, Braalstoorf, Goldenitz, Harst, Hülseburg, Lehsen, Lützo, Mollenbeek, Perlin, Quassel, Scharbo, Scheßien, Teßien, Tuscho, Wäscho, Zuhr, u. s. w.

9) Im Amte Boitzenburg sind 8 adeliche Güter, als, Badeko, Blucher, Horst, Niendorf, Wendischliebs, Wiebendorf u. s. w.

10) Im Amte Grabo sind auch 8 adeliche Güter, als, Cummien, Dambeck, Meese, Werl, Werlo u. s. w.

11) Im Amte Neustadt sind 22 adeliche Güter, als, Ankershagen, Claugstorf, Dässe, Großvielen, Federo, Kleinlucko, Mollenstorf, Torgelo u. s. w.

12) Im Amte Lübz sind 23 adeliche Güter, als, Benten, Damero, Dascho, Glave, Grambo, Graven, Glocksien, Groß- und Klein-Deßien, Kuppentien, Linsto, Lützendorf, Penzlien, Sammit, Sukewitz, Weisten, u. s. w.

II. **Der wendische Kreis** begreift den östlichen und größern Theil des Fürstenthumes Wenden, und die Herrschaft Rostock, und machet den größten Theil des Herzogthumes Mecklenburg-Güstro aus. Dahin gehören

1. Folgende Städte:

1) Güstro, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises, liegt im Fürstenthume Wenden, an dem kleinen Flusse Nebel, ist eine von den größten und angenehmsten Städten des Landes, und der Sitz des Hof- und Landgerichtes, und einer Superintendentur. Sie hat ein fürstl. Schloß von gutem Ansehen, in dessen Kirche das Begräbniß des herzoglichen Hauses ist, eine Domkirche und eine Pfarrkirche. Die Stadt bekam 1220 das schwerinische Recht. 1503, 1508, 1512 litte sie großen Brandschaden.

2) Krako, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden, an einem davon benannten See, welches 1698 abgebrannt

brannt ist. Ehedessen soll es dem Johanniter Orden zugehöret haben.

3) **Goldberg**, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden, welches 1248 erbauet ist. Es ist durch große Feuersbrünste in Abnahme gerathen.

4) **Plau**, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden, an einem davon benannten See, aus welchem hier die Elbe hervorkömmt. Es hat ein Schloß. 1228 ist es angeleget, und 1696 abgebrannt.

5) **Malchow**, eine kleine Stadt im Fürstenthume Wenden, zwischen dem plauer und calpiner See. Sie ist offen, aber ganz mit Wasser umgeben. Von dem hiesigen Kloster kömmt weiter unten ein besonderer Artikel vor. 1697 und 1721 hat sie großen Brandschaden erlitten.

6) **Wahren**, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden am calpiner See, ist sowol 1518, als 1671 (ein anderer setzet 1699) ganz abgebrannt.

7) **Röbel oder Räbel**, eine kleine Stadt im Fürstenthume Wenden, am müritzer See. Der Anfang der alten Stadt ist unbekannt, die neue Stadt scheint im Anfange des 13ten Jahrhunderts angelegt zu seyn, und hat 1261 das schwerinsche Recht bekommen. 1727 brannte sie ab.

8) **Penzlien**, eine kleine Stadt im Fürstenthume Wenden, welche 1263 das lübsche Recht bekommen hat, 1558 halb, und 1727 ganz abgebrannt ist. 1517 sind die von Moltzahn von den Herzogen mit derselben beliehen worden; welche aber versprachen, daß sie die Bürger bey ihren Privilegien und Freyheiten lassen wollten.

9) **Stavenhagen**, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden, welches Herzog Bogislaf von Pommern 1282 an Nikolaus von Werle, wegen geleisteten Beystandes im Kriege, abgetreten hat, und nach Abgang der Herren von Werle an die Herzoge von Mecklenburg gekommen ist.

10) **Malchien**, eine kleine Stadt im Fürstenthume Wenden, unweit der pommerschen Gränze, am cummerover See, in welchen hier die Peene fließt. Hier werden die Landtage wechselsweise mit Sternberg gehalten. Sie hat ehedessen zu Pommern gehöret. 1663 brannte sie ab.

11) Tetero,

11) Tetero, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden, nicht weit von einem kleinen See. Es ist ein paarmal, und zwar zuletzt 1722 abgebrannt.

12) Neukalden oder Neukahlen, in alten Urkunden Nien-Kaland, ein Städtchen im Fürstenthume Wenden, welches 1281 angeleget ist. 1362 brannte es ab, und 1666 litte es wieder großen Brandschaden.

13) Gnoyen, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, welches 1659 fast ganz abgebrannt ist. H. Heinrich bekam es 1323 vom dänischen Könige Christoph und seinem Sohne Ehrich als ein Lehn. 1350 erhielt es das lübsche Recht.

14) Sülte oder Sülze, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, woselbst Salzquellen und Koten sind. 1298 bekam es das lübsche Recht. 1450 hat H. Heinrich X denen von der Lühe die Vogtey über dieses Städtchen und Marlo, nebst den untern und obern Gerichten, verliehen.

15) Marlo, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, an der Reckenitz, welches zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise mit Sülte an die von der Lühe gekommen ist. H. Heinrich X hat demselben 1459 das lübsche Recht verliehen.

16) Ribbenitz oder Ribnitz, eine Stadt in der Herrschaft Rostock, an dem See, welchen die Reckenitz machet. Sie ist 1271 angeleget, und mit dem lübschen Rechte begabet worden. 1455 brannte sie fast ganz ab, und 1538 litte sie wieder großen Feuerschaden. Von dem hiesigen Kloster kömmt unten ein besonderer Artikel vor.

17) Teßien, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, an der Reckenitz.

18) Laage, ein Städchen in der Herrschaft Rostock.

19) Schwan, in den alten Schriften Cygnæa, eine kleine Stadt an der Warno, welche ein Schloß hat. Herzog Heinrich erhielt sie 1323 vom dänischen Könige Christoph und seinem Sohne Erich zu Lehn. Sie hat dreymal unersetzlichen Brandschaden erlitten. Bey derselben giebt es viele und gute Thonerde zu Ziegelsteinen, welche auf der Warno nach Rostock gebracht wird, nachdem die hiesigen Ziegelbrennereyen aus Holzmangel eingegangen sind.

2. Folgende landesfürstliche Aemter:

1) Das Amt Güstro, welches seinen Sitz in der obigen Stadt hat. Nahe bey dem Dorfe Wick, wo die Nebel in die Warno fließt, hat das feste Schloß Warle gestanden, welches der obotritische König Nikolot 1162 erbauet hat, nachdem aber Pribislav II von Heinrich dem Löwen, Hz. zu Sachsen und Bayern, überwunden worden, ist es eingegangen.

2) Das Amt Goldberg hat einen Sitz in der obigen Stadt dieses Namens. Im Kirchdorfe Dubin ist in alten Zeiten eine Festung gewesen.

3) Das Amt Marnitz liegt unweit der Lockenitz an der märkischen Gränze. Die Einkünfte desselben sind an das Churhaus Brandenburg verpfändet, welches einen Beamten hieher setzet.

4) Das Amt Plau wird von der Stadt dieses Namens benannt. Die Einkünfte desselben sind an das Churhaus Brandenburg verpfändet, welches diesem und dem folgenden Amte einen gemeinschaftlichen Beamten vorsetzet.

5) Das Amt Wredenhagen liegt unweit Röbel. Es hat vor Alters den Tempelherren gehöret. Die Einkünfte desselben sind an Churbrandenburg verpfändet.

6) Das Amt Stavenhagen wird von der Stadt dieses Namens benannt.

7) Das Amt Ivenack, in welchem der Flecken Ivenack ist, der unweit Stavenhagen liegt, und ein Schloß hat, ist an die von Plessen verpfändet.

8) Das Amt Neukalden, welches von der obigen Stadt benannt wird.

9) Das Amt Dargun oder Dragun, in der Herrschaft Rostock, nicht weit vom cummeroischen See, ist aus den Gütern eines 1149 gestifteten Benedictiner Mönchenklosters entstanden. Das Kloster ist in ein fürstl. Schloß verwandelt worden.

10) Das Amt Gnoyen hat seinen Sitz in dem obigen Städtchen.

11) Das Amt Ribbenitz wird von der Stadt dieses Namens benannt. In demselben giebt es ein Salzwerk.

12) Das

12) Das Amt Schwan, hat seinen Sitz in der obigen Stadt.

3. Folgende adeliche Güter:

1) Im Amte Güstro sind 47 adeliche Güter, als: Appelhagen, Cummien, Dieckhof, Groß-Grabo, Hinzenhagen, Hoppenrade, Kessau, Klaber, Klein-Sprenz, Kowelo, Lubbezehe, Markendorf, Radumb, Reetz, Renso, Rossewitz, Schönenwolde, Schwisel, Subzien, Teßko, Vietzko, Wattmannshagen, Wehrdau, Weitendorf, Wesselstorf, Zahlendorf, Zierstorf, u. s. w.

2) Im Amte Goldberg sind 8 adeliche Güter, als: Diestelo, Dobbien, Klein-Poserien, Kuchelmisse, Lahlendorf, Worsien, Zebberien, u. s. w.

3) Im Amte Plau sind 4 adeliche Güter, als: Alt-Schwerin, Göhren, u. s. w.

4) Im Amte Stavenhagen sind 55 adeliche Güter, als: Basedo, Borgfelde, Briggo, Caarstorf, Chemnitz, Deven, Floto, Gahlenbeck, Gottenbende, Grubenhagen, Gutzko, Kestorf, Kittendorf, Klein Lucko, Klein-Viehlen, Knorrendorf, Luvelo, Mallien, Mollenhagen, Penzlien, Pucho, Remplien, Roseno, Rothenmoor, Schlöen, Schorso, Swante, Tarno, Varcho, Woggersien, Wusiro, u. s. w.

5) Im Amte Neukalden sind 13 adeliche Güter, als: Gorschendorf, Karnitz, Klenz, Leviro, Mistorf, Paenstorf, Rey, Schorrenthien, Schwestorf, Schwezien, Suko, u. s. w.

6) Im Amte Wredenhagen sind 32 adeliche Güter, als: Ahrensberg, Finken, Gotthun, Kampz, Karcho, Krummeel, Leppiehn, Ludorf, Massau, Melz, Netzeband, Poppenthien, Schönberg, Wildkuhl, u. s. w.

7) Im Amte Gnoyen sind 27 adeliche Güter, als: Dallwitz, Döblitz, Granzo, Kuckstorf, Nustro, Prebberede, Qwitzeno, Samo, Schabo, Walkendorf, Wasto, Warbelo, Wobkendorf, Wohrenstorf, Zelko, u. s. w.

8) Im Amte Ribnitz sind 1[illegible] adeliche Güter, als: Bahrenhove, Bandelstorf, Detmanstorf, Fresendorf,

Gnevitz, Gutendorf, Liepen, Redderstorf, Schulenburg, Steinhorst, Stomstorf, u. a. m.

9) Im Amte Schwan sind 12 Güter, als: Boldenstorf, Neuhof, Ziesendorf, u. a. m.

4. Die Stadt Rostock mit ihrem Districte:

1) Rostock, vor Alters Rotztoch, ist die größte Stadt in beyden Herzogthümern, sie hält sich aber nicht zu den übrigen Landstädten, sondern zu der Ritterschaft. Sie ist auch 1621 nicht in die Theilung zwischen den Herzogen Adolph Friderich I und Johann Albrecht II gekommen, sondern nebst ihrem Districte zwischen beyden Herren und Herzogthümern in Gemeinschaft geblieben. Sie liegt an der Warno, hat an der Mündung derselben einen Hafen, welcher Warnemünde genennet wird, und also eine vortheilhafte Lage zum Handel. Eigentlich besteht sie aus 3 Theilen. Die Altstadt liegt auf einer Höhe gegen Morgen, und enthält die Peters- Nikolaus- und Katharinenkirche: die beyden ersten sind Pfarrkirchen. Sie brannte 1677 größtentheils ab, und hat seitdem besser eingerichtete und bequemere Häuser bekommen, als sie vorhin gehabt hat. Die mittlere Stadt trennet ein Arm der Warno von der Altstadt. In derselben ist die ansehnliche Marien Pfarrkirche, in welcher des 1645 hieselbst verstorbenen Hugo Grotius Eingeweide beygesetzet worden ist, die Johanneskirche mit einem Büchersaale, und das Rathhaus. In der Neustadt findet man die ehemalige Collegiat- und jetzige Pfarrkirche zu S. Jakob, mit einem Büchersaale, und die Kirchen zum heil. Geiste, mit einem reichen Armenhause, zum h. Michael, und zum h. Kreuze, bey welcher letztern ein Kloster für adeliche und bürgerliche Jungfrauen aus hiesiger Stadt ist, dessen Probst von den Conventualinnen und den Bürgermeistern erwählet, und hierauf von den Herzogen bestätiget wird. In dieser Neustadt sind auch die Universitätscollegia. Die Universität ist 1419 von den Herzogen und von der Stadt zugleich gestiftet, und vom Papste Martin V privilegiret worden, dessen Bulle nachgehends

hends K. Ferdinand I bestätiget hat. Als die Stadt 1437 mit dem päpstlichen und kaiserlichen Banne beleget ward, begaben sich die Professores nach Greifswalde, von dannen sie erst 1443 zurückkehreten. 1487 wurde die Universität, wegen der zwischen den Herzogen und der Stadt entstandenen Mishelligkeiten, nach Lübeck verleget, von dannen sie 1492 nach Rostock zurück kam. Es hat ihr nicht nur die Pest zu dreyen malen großen Schaden gethan, sondern sie wurde auch im Anfange der Reformation fast von allen Studenten und Lehrern verlassen, bis Arnold Büren sie 1530 wieder herzustellen suchte, und Kaiser Ferdinand sie 1560 auf das neue privilegirte. Es ist auch eine lateinische Stadtschule vorhanden. Die 12 Prediger in dieser Stadt, und der ihnen vorgesetzte Superintendent, machen das hiesige Consistorium aus, von welchem an das Hof- und Landgericht appelliret wird. Die Herzoge haben den Hof inne, welcher ehemals dem Abte zu Dobberan zugehöret hat, und bewohnen denselben oftmals, daher sie auch diese Stadt ihre Residenzstadt nennen. Der Magistrat besteht aus drey Bürgermeistern, 1 Syndicus, 12 Rathsherren, 1 Secretär und Protonotarius. Die Stadt hat das Recht, kupferne, silberne und goldene Münzen zu prägen, welches sie auch ausübet. Zu dem engern Ausschusse der Landstände schicket sie einen Deputirten, und zu dem Hof- und Landgerichte einen außerordentlichen Assessor. Der Rath hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Von seinen Urtheilen kann (gewisse Fälle, da keine Appellation Statt findet, ausgenommen,) entweder an das Hof- und Landgericht, oder an den Rath zu Lübeck, appelliret werden. Die Stadt hat noch andere ansehnliche Gerechtsame, ist aber eine erbunterthänige Stadt der Herzoge, an welche sie, zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit, jährlich 55 Rthlr. als Urbör (tributum originale), auch für die ihr bewilligte Accise jährlich 600 Fl. Recognitionsgeld erleget. Von ihrem Beytrage zu den Landesabgaben kömmt oben in der Einleitung Nachricht vor. Uebrigens treibt die Stadt beträchtlichen Handel. Sie ist um das Jahr 1030 zu einer Stadt gemacht, und 1160 von

 den

den Ueberbleibseln der in ihrer Nachbarschaft belegen gewesenen Stadt Kißin erweitert und befestiget worden. 1218 bekam sie das lübsche Recht, und in eben diesem 13ten Jahrh. wurde sie unter die Hansestädte aufgenommen. Um diese Zeit hatte sie noch ihre eigenen Herren; unter Nikolaus, dem Letzten derselben, kam sie unter markgräflich-brandenburgische Bothmäßigkeit, wurde aber derselben nach 8 Jahren überdrüßig, und begab sich im Anfange des 14ten Jahrh. unter den Schutz des dänischen Königes Erich; von dem sie aber nach 10 Jahren wieder abfiel, worauf ein schwerer Krieg, sowol mit den Dänen, als mit dem mecklenburgischen Herzoge Heinrich, entstund, während dessen die Bürger in einem Aufruhre ihren Magistrat umbrachten, und einen neuen erwähleten. Als sie 1314 vom Herzoge Heinrich belagert wurden, machten sie mit demselben Frieden, und erkannten ihn für ihren Herrn. 1323 ließ sich Herzog Heinrich vom dänischen Könige Christoph und desselben Sohne Erich mit der Herrschaft Rostock belehnen. 1428 setzten die Bürger ihren Rath abermals ab, wurden aber darüber 1437 von der Kirchenversammlung zu Basel in den Bann gethan, und vom Kaiser in die Acht erkläret, daher sie 2 Jahre hernach den alten Rath wieder einsetzten. 1487 empöreten sie sich wider die Herzoge, woraus ein fünfjähriger Streit entstund. Im 16ten Jahrh. hatte die Stadt neue Streitigkeiten mit den Herzogen, welche endlich 1573 und 1584 durch Erbverträge beygeleget wurden. 1620 wurde ein Vertrag, wegen der Accise, Strandgelder und der Landgüter der Stadt, errichtet. 1715 ward abermals ein Vergleich, wegen des Besatzungsrechtes, der Jagd und Accise, getroffen.

2) Der rostockische District ist 1621, als die damaligen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstro sich theileten, eben sowol als die Stadt selbst, zwischen beyden Landesfürsten ungetheilet in Gemeinschaft gelassen, und mit dem Namen der Gemeinschafts-Oerter beleget worden: allein in dem Erbvergleiche von 1755 ist diese Benennung aufgehoben, und anstatt derselben der Ausdruck:

druck: rostockischer District, eingeführet worden. Er besteht aus den rostockischen Stadt- und Hospital- auch Klostergütern, welche sind:

(1) Im Amte Ribnitz, Niederkrug, Rövershagen, Puthof, ein Theil an Bentwisch, ein Theil an Dierko, Cordshagen, Purkshagen, Vogtshagen, Gollnitz, Schlage, Volkshagen.

(2) Im Amte Schwan: Sildemo, Barnstorf, Bramau, Groß- und Klein-Klein, Groß-Schwaß, Klein-Stove, Dalvitzenhof, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Kassebom mit den Pertinenzien, Broderstorf, Ickendorf, Rikdahl, und die Eigenthümer und Besitzer der Güter Bockholt, Bartelstorf mit den Pertinenzien, Bentwisch und Keßin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeppelins-Wulfshagen, Rostocker-Wulfshagen, Alverstorf, Beselin, Bussevitz, Finkenberg, Harmstorf, Groß- und Klein-Kussevitz, Oberhof und Hohen-Schwarß, Gragetopfshof, Huckstorf, Niendorf, Groß-Stove, Wahrstorf, Bisto, Polcho, Evershagen. Diese Oerter werden von der Stadt Rostock auf Landtagen und sonst vertreten.

Anm. Der Hafen Warnemünde, nebst dem dabey angelegten Orte, welcher eine Kirche hat, gehöret der Stadt Rostock, die Krone Schweden aber hebt daselbst einen Zoll von den vorbeyfahrenden Schiffen, nämlich drittehalb Reichsthaler von jeder Last, welcher Zoll ehedessen, als die Handlung und Schiffahrt von und nach Rostock größer war, als sie jetzt ist, jährlich über 80000 Rthlr. gebracht hat, jetzt aber ungefähr nur 6000 Rthlr. ausmachen soll. Die Krone Schweden hat diesen Zoll schon im dreyßigjährigen Kriege angeleget; und da ihr im westphälischen Frieden die Zollgerechtigkeit in allen pommerschen und mecklenburgischen Häfen zugestanden worden: so hat sie auch diesen behalten, und zur Hebung und Sicherheit desselben eine Schanze anlegen lassen. Mecklenburgischer Seits hat man sich zwar darüber beschweret, und behauptet, daß die bewilligte Zollgerechtigkeit bloß von den Häfen, welche in denen der Krone Schweden abgetretenen Oertern befindlich sind, zu verstehen sey: allein Schweden ist im Besitze desselben geblieben, hat ihn aber ums Jahr 1740 an den Herzog zu Mecklenburg versetzet.

5. Folgende drey evangelische adeliche Jungfrauenklöster gehören der Ritter- und Landschaft beyder Herzogthümer; und sollen, nach Inhalt der Reversalien von 1572, und des Erbvergleiches von 1755, bey ihren Rechten gelassen und geschützet werden. Die Ritter- und Landschaft wählen, bestellen, und verändern nach Belieben die Provisores und Beamten derselben, welche allemal unweigerlich und unaufhältlich die landesfürstliche Bestätigung erhalten, oder, wenn solche innerhalb Jahr und Tag nicht erfolgete, selbst dadurch für bestätiget geachtet werden sollen. Die Rechnungen derselben werden von dem Landesherrn und den ritter- und landschaftlichen Deputirten jährlich aufgenommen, gefertiget und abgeleget. Die Theilnehmung der Städte an diesen Klöstern besteht, vermöge des auf dem Landtage zu Güstro 1737 zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schlusses, und des Erbvergleiches von 1755, darinn, daß sie in dem Kloster Dobbertin 3 Plätze zur vollen Hebung, und außerdem noch 6 Plätze zur halben Geldhebung, nämlich in jedem Kloster 2, haben, jede zu 60 Rthlr. jährlicher Einkünfte gerechnet, jedoch weiter nichts, und also weder Wohnung noch Victualien. Die Klöster dürfen, ohne vorhergängige landesfürstliche, auch der gesammten Ritter- und Landschaft Einwilligung, keine neue Landgüter, es sey aus adelichen oder städtischen Dörfern, ankaufen und erwerben, doch können sie einen Tausch treffen, auch mit den ersparten Geldern auswärts liegende Gründe anschaffen. Des juris primariarum precum, in Ansehung dieser Klöster, wollen sich die Herzoge und ihre Gemahlinnen, ihrem Versprechen gemäß, niemals anmaßen.

Uebri-

Uebrigens werden sie und ihre Güter auf Landtagen und sonst von der Ritter- und Landschaft vertreten. Es folgen nun die Klöster selbst:

1) Das Kloster Dobbertin, liegt im alten Fürstenthume Wenden, nicht weit von Goldberg, an einem kleinen See. Es ist von H. Heinrich I gestiftet worden, und bis 1222 mit Benedictiner Mönchen besetzt gewesen, dazumal aber hat es Nonnen dieses Ordens bekommen. Zur Zeit der Reformation wurde es eingezogen, 1572 aber von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich an die Landstände übergeben. Es gehören demselben 28 Dörfer.

2) Das Kloster zu Ribnitz, welche Stadt oben beschrieben worden, hat Herzog Heinrich IV im Jahre 1323 in seinem dasigen Schlosse gestiftet, und mit Nonnen vom Clarenorden besetzet. 1572 haben die Landesherren dasselbe ihren Landständen überlassen. Es besitzt 13 Dörfer, und hat das Patronatrecht über die hiesige Marienkirche, und über die Pfarrkirchen zu Schwan, Darso, Wustro und Marlo; es hat auch in neuern Zeiten das Gut Wulfshagen mit landesherrschaftlicher Bewilligung an sich gekaufet.

3) Das Kloster bey Malcho, welche Stadt oben beschrieben worden, ist anfänglich mit Dominicaner Mönchen besetzt gewesen, welche hernach mit den Augustiner Nonnen zu Räbel einen Tausch getroffen haben. 1572 haben es die Landesherren an ihre Landstände übergeben. Es besitzt 14 Dörfer, und das Patronatrecht über die Stadtkirche zu Malcho, und über die Pfarrkirche zu Lexo und Grusso.

III. Der stargardische Kreis ist ein Theil des Herzogthumes Güstro, und besteht aus der alten Herrschaft Stargard. Er begreift 9 Städte, und über 150 Dörfer. Um dieses Land stritten sich ehedessen die mecklenburgischen Fürsten und die Markgrafen zu Brandenburg: 1283 überließ Markgraf Albrecht IV dasselbe zugleich mit seiner Tochter Beatrix an Herzog Hein-

Heinrich IV, welcher 1303 noch 5000 Mark Silbers dafür zahlete. 1317 trat Churfürst Waldemar I dieses Land an Herzog Heinrich IV von neuem ab, 1349 geschah eine gleiche Abtretung vom Churfürsten Ludewig II an die Herzoge Albrecht II und Johann VIII, und endlich verband Kaiser Karl IV im Jahre 1377 diese Herrschaft auf beständig mit dem Herzogthume Mecklenburg. 1621 wurde sie ein Theil des Herzogthumes Güstro. 1701 wurde sie, durch den hamburgischen Vergleich, von Friderich Wilhelm, regierendem Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin, an Adolph Friderich II, Herzoge zu Mecklenburg-Streliß, „cum omni jure principum imperii, erblich abgetreten, dergestalt, daß ermeldeter Herzog in derselben die jura territorii & superioritatis, sowol in ecclesiasticis als politicis, wie sie Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in diesem Kreise vorhandenen mecklenburgischen adelichen und andern Vasallen, als dominus feudi directus, belehnen solle; doch sollten die darinn befindlichen Landstände mit dem ganzen corpore der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in unzertrennlicher Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen, und der Vorrechte, zu Landräthen, Hofgerichten, Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählet zu werden, mit zu genießen haben„. Zu Landtagen und andern gemeinen Zusammenkünften soll zwar der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin auch den Adel und die Städte dieses Kreises berufen, aber darüber an den Herzog zu Mecklenburg-Streliß schreiben, und demselben von den vorzutragenden Puncten Nachricht geben, da es denn denselben frey stehen solle, jemanden dazu abzuschicken, welcher

welcher dieses Kreises Nothdurft beobachte. Die auf den gemeinen Landtagen und Zusammenkünften von Ritter- und Landschaft bewilligten Steuern und Collecten sollten auch aus diesem Kreise in den gemeinen Landkasten eingebracht, aber die stargardischen Quota contributionis wieder abgefolget werden. Das Hof- und Landgericht, und das Consistorium, sollten zwar ordentlicher Weise in des regierenden Herzogs zu Schwerin Namen gehalten; in Sachen aber, welche die Eingesessenen des stargardischen Kreises betreffen, die Citationen, Befehle und Urtheile in beyder Herren Namen abgefasset werden; es solle dem Herzoge zu Strelitz frey stehen, für sich einen besondern Assessor zum Hofgerichte zu verordnen, auch dem Consistorio durch seinen stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen. Ueber diesen Vergleich sind nachmals noch unterschiedene Streitigkeiten entstanden, und es erhellet aus den darüber gewechselten Schriften unter andern, daß der Herzog zu Schwerin dem Herzoge zu Strelitz das Jus armorum und die Anwerbung der Soldaten, und die Landeshoheit im stargardischen Kreise, nicht zugestehen, daß er ihm auch die Lehnsempfängniß am kaiserlichen Hofe nicht einräumen wollen u. s. w. Allein alle diese Streitigkeiten sind 1755 durch einen neuen Vertrag beygeleget worden. Vermöge desselben, hat das Haus Strelitz allen bisherigen Anforderungen auf eine Gemeinschaft oder Mitherrschaft in Ansehung der schwerinischen und güstrowischen Lande und Regierung, auf ewig entsaget: hingegen hat sich auch das Haus Schwerin der Ansprache an die Mitherrschaft über den stargardischen Kreis, begeben, und dem Hause Strelitz die völlige Landeshoheit über denselben,

 nach

nach Masgebung des hamburgischen Vergleiches, nochmals versichert. Der Herzog zu Schwerin beruft zwar zu den Landtagen allein, theilet aber in Ansehung des stargardischen Kreises den Landtagsantrag dem Herzoge zu Strelitz 4 Wochen vor Eröffnung des Landtages mit, welcher hinwieder seinen der stargardischen Ritter- und Landschaft vorzulegenden Antrag dem Herzoge zu Schwerin wenigstens 8 Tage vor dem Landtage zur Nachricht mittheilet. Der Landtag wird allein in des Herzogs zu Schwerin Namen eröffnet und gehalten, wenn aber desselben Antrag geschehen, und übergeben worden ist, alsdann übergiebt auch der gegenwärtige herzoglich-strelitzische Abgeordnete dem stargardischen Landmarschalle seines Herzogs Antrag an desselben Ritter- und Landschaft. Es bleibt in Ansehung der Landescontribution, zu den Gesandschafts- Besatzungs- und Befestigungskosten, und zu den Kammerzielern, einem jeden dasjenige, was in seinem Gebiethe aufgebracht worden ist, allein. Die Prinzeßinnensteuern werden von den beyderseitigen Aemtern und Landständen zusammengebracht. Der Herzog zu Strelitz trägt die Reichs- und Kreissteuer und Kammerzieler in Ansehung der Herrschaft Stargard. In Ansehung des Hofgerichtes, bleibt es beym hamburgischen Vergleiche, doch hat sich der Herzog zu Schwerin in Ansehung der Verordnungen, welche in den stargardischen Kreis gehen, des Gebrauches seines Namens und Siegels begeben. Die doctrinalia und cerimonialia des stargardischen Kreises, gehören für das Consistorium zu Rostock: in Ansehung der blossen Justitz- und Privatrechtssachen aber, kann der Herzog zu Strelitz ein besonderes Consistorium errichten. Er kann

auch

auch einen Landrath in seinem stargardischen Kreise bestellen, u. s. w. In diesem Kreise sind

1. Folgende Städte:

1) Neu-Brandenburg, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises, welche einen Deputirten zum engern Ausschusse der Landstände schicket, liegt an einem Bache, welcher nicht weit von hier in die Tollense fließt. Sie ist ganz rund erbauet, hat schnurgerade und breite Straßen, 2 Hauptkirchen, eine lateinische Schule, und ist der Sitz der Superintendentur dieses Kreises. Es ist hier ein starker Hopfenbau. Johann I, Markgraf zu Brandenburg, ließ sie 1248 durch Herbord von Raven anlegen. 1675 brannte sie ganz ab, und 1737 verzehrete eine andere Feuersbrunst 211 der besten Häuser.

2) Friedland, eine kleine Stadt an einem See und in einer morastigen Gegend. Sie hat 2 Kirchen. Der Kirche zu St Marien gehöret das Dorf Sandhagen, und dem Rathe das Dorf Schwichtenberg, beyde im Amte Stargard. Die Stadt ist 1244 von den Markgrafen zu Brandenburg, Johann I und Otto III, angeleget worden. Sie hat 1444, 1556, 1583 und 1703 großen Brandschaden erlitten.

3) Woldegge oder Woldeck, ein Städtchen, welches 1443 ganz abgebrannt ist, auch sonst noch oftmals Brandschaden erlitten hat, und dadurch heruntergekommen ist.

4) Stargard, oder Alt-Stargard, eine Stadt, von welcher die Herrschaft oder der Kreis den Namen hat. 1676 brannte sie ab, und 1757 abermals bis auf wenige Häuser nach. Ueber derselben, auf einem Berge, liegt ein fürstliches Schloß.

5) Strelitz, oder Alt-Strelitz, eine Stadt in einer morastigen Gegend, welche 1349 von den Grafen Otto und Ulrich von Fürstenberg angeleget worden ist. 1575 und 1676 brannte sie ganz ab. H. Adolph Friderich II erwählete das hiesige Schloß zu seiner Residenz, als aber dasselbe 1712 abbrannte, ließ sich Herzog Adolph Friderich unweit der Stadt an einem Orte, welcher ehedessen Glienke genennet

genennet worden ist, ein anderes Residenzschloß aufbauen, und 1733 bey demselben eine neue Stadt unter dem Namen Neu-Strelitz anlegen, in Hoffnung, daß sie mit der Zeit dergestalt anwachsen würde, daß Alt- und Neu-Strelitz verbunden werden könnten. Noch zur Zeit hat jede Stadt ihren eigenen Magistrat und eigenes Gericht. Zu Neu-Strelitz sind das herzogl. geheime Rathscollegium, die Lehnskanzley, die Kanzley, die Kammer und das Consistorium.

6) Fürstenberg, eine kleine Stadt zwischen 2 Aermen der Havel, welche der Sitz der ehemaligen Grafen von Fürstenberg oder Vorstenbach gewesen ist. Die Grafschaft Fürstenberg wurde 1349 von den Herzogen Johann und Albrecht errichtet, welche mit derselben ihren lieben getreuen Otto von Dewitz und seine männlichen Leibeserben belehneten, den Kaiser Karl IV zu solchem Ende in den Grafenstand erhob, Herzog Albrecht aber zog sie schon 1369 wieder ein, weil die Brüder und Grafen Jakob und Gerhard zu Fürstenberg seinen Feinden, den Herzogen zu Pommern, beystunden. Außer dieser Stadt sind zu dieser Grafschaft das Haus und die Stadt Ahrensberg, das Haus und das Dorf Strelitz, und 9 Dörfer geleget worden.

7) Wesenberg, eine Stadt, welche Markgraf Otto 1276 den Herren von Werle im Kriege abgenommen, und an das Land Stargard gebracht hat. Herzog Heinrich IV schenkete derselben die fruchtbare Feldmark Pomel. 1676 und 1706 brannte sie fast ganz, und 1737 fast zur Hälfte ab. Sie hat 2 Pfarrkirchen.

2. Folgende herzogliche Aemter:

1) Das Amt Wanzka.
2) Das Amt Broda.
3) Das Amt Stargard.
4) Das Amt Feldberg.
5) Das Amt Strelitz.
6) Das Amt Fürstenberg.
7) Das Amt Wesenberg.
8) Das Heyde Amt.
9) Das Amt Bergfeld.

10) Das

10) Das Amt Nemero ist ehedessen eine Commenthurey des Johanniter Ordens gewesen, welche zu desselben Herrenmeisterthume Sonneburg gehöret hat, ist aber im westphälischen Frieden den Herzogen zu Mecklenburg zugeleget, jedoch dabey bedungen worden, daß diese darüber des Ordens Einwilligung einholen, und die ehemaligen Responsgelder erlegen sollten.

11) Das Amt Miro ist auch aus einer zum Herrenmeisterthume Sonneburg gehörig gewesenen Commenthurey entstanden, welche zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise mit der vorhergehenden an das herzogliche Haus gekommen ist. Der Hauptort

Miro ist ein amtsäßiges Städtchen, oder vielmehr ein Marktflecken, mit einem fürstl. Schlosse. 1730 brannte der Ort fast ganz ab. Es ist auch ein Dorf gleiches Namens in diesem Amte vorhanden.

3. Folgende adeliche Güter:

1) Im Amte Stargard sind 56 adeliche Güter, als: Ballin, Beseritz, Brunn, Camin, Carpin, Dahlen, Dewitz, Eichhorst, Galenbeck Ganzko, Gatzke, Gevetzin, Godenschwege, Hafefeld, Helpet, Kanzo, Kotelo, Klocko, Kosabroma, Kreko, Leppin, Lichtenberg, Lübberstorf, Milzo und Cölpin, Möllenbeck, Neddemin, Neverin, Neukirchen, Niehof, Podewal, Quaden-Schönfeld, Rattey, Rieke, Röddelin, Roggenhagen, Schönfeld, Schönhausen, Spolenholz, Trollenhagen, Watschendorf, Wittenhagen, Wrechen, u. s. w.

2) Im Amte Strelitz sind 7 adeliche Güter, als: Blumenhagen, Blumenholz, Hohen-Zieritz, Prillwitz, Weistin, u. s. w.

3) Im Amte Fürstenberg sind 5 adeliche Güter, nämlich: Blomeno, Bostorf, Dannenwalde, Torno, u. s. w.



Folgende Oerter und Districte, welche ehemals zu dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin gehöret haben, sind im westphälischen Frieden an die Krone Schweden abgetreten worden.

1. Wis

1. Wismar, in alten Urkunden Wissemer, Wismer, eine Stadt an einem Meerbusen in der Ostsee, in welchem sie einen guten Hafen hat. Sie ist eine der größten und besten in diesen Landen, hat 3 Haupt- und 3 Nebenkirchen, ein eigenes Consistorium, eine lateinische Schule, bey welcher 8 Lehrer stehen, und ist der Sitz eines 1653 hieselbst errichteten königl. schwedischen Tribunals, sowol für diese Districte, als für das schwedische Vorpommern, welches aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 4 Assessoren besteht. Sie treibt noch ziemlich guten Handel. Ehedessen hat sie zu den Hansestädten gehöret, auch Münzen geschlagen. Die jährliche Contribution der Stadt beträgt 3000 Rthlr., der Licent ungefähr 3500 Rthlr., und von den abgetragenen Festungswerken und andern Plätzen kommen 6 bis 700 Rthlr. Miethe. Der erste Anfang der Stadt ist nicht gewiß bekannt. 1238 ist sie erweitert worden, und 1266 hat sie das lübsche Recht bekommen. 1621 wurde sie zu dem Herzogthume Schwerin geleget. 1627 wurde sie von den kaiserlichen Truppen besetzet, ihnen aber 1632 von den Schweden abgenommen, und 1648 im westphälischen Frieden der Krone Schweden ganz überlassen. 1675 wurde sie von den Dänen erobert, 1680 aber an Schweden zurück gegeben, worauf sie von 1681 bis 1711 stark befestiget wurde. Am Ende des Jahres 1711 wurde sie von den Dänen bombardiret. 1715 wurde sie eingeschlossen, und 1716 von den nordischen Bundesgenossen eingenommen, welche im Winter von 1717 bis 18 die Festungswerke, und insonderheit auch das Fort Walfisch, welches auf einer Insel im Hafen lag, sprengeten und niederrissen. 1758 mußte sie an die Preussen eine starke Contribution erlegen.

Es gehören ihr die Dörfer **Banto**, **Benz**, **Clützendorf**, **Dammenhausen**, **Martensdorf**, **Peplo**, **Stavin**, **Triwald** oder **Triwalk**, **Vorder**- und **Mittel Wendorf**, **Groß**- und **Klein**-**Wolstersdorf**, nebst unterschiedenen Höfen und Mühlen. Die Contribution aus diesen Dörfern und aus den Dörfern der Aemter Poel und Neukloster bringt jährlich ungefähr 400 Rthlr.

2. **Die Insel und das Amt Poel** ist auch im westphälischen

lischen Frieden an die Krone Schweden gekommen, und jetzt der Stadt Wismar verpfändet. Die Insel liegt vorn im wismarischen Hafen, eine gute Meile von der Stadt. Sie enthält die Dörfer Fehrdorf, Niendorf, Kirchdorf, Timmendorf, Golvitz und Malcho, ein Vorwerk, und 3 Höfe. Die hier belegenen Dörfer Seedorf, Weitendorf, Brandenhusen und Wangern gehören dem Hospitale zum heil. Geiste in der Stadt Lübeck.

3. Das Amt Neukloster hat seinen Namen von einem Kloster, welches 1233 von Sonnenkamp, nicht weit von Westenbrügge, hieher verleget worden. Es ist auch im westphälischen Frieden an die Krone Schweden überlassen worden. Außer einer ansehnlichen Holzung, aus welcher 1752 und 53 für 6248 Rthlr. Holz verkaufet worden, gehören dazu die Dörfer Vorburg, Meymburg, Nevern, Tollo, Züso, Lüdersdorf, Glaßin, Groß-Sien, (auch Dußin, Theßin,) Reimsdorf, Lübberstorf, Bapst, Teplitz und Pinnowerhof. Dieses Amt trägt jährlich auf 7690 Rthlr. Pacht.

4. Von dem warnemünder Zolle ist oben nach der Stadt Rostock Nachricht ertheilet worden.

Das Herzogthum Holstein,
nebst
der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona.

§ 1.

In Caspar Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein findet man von dem Herzogthume Holstein eine allgemeine Charte, und 13 besondere. Es hat solche Johann Meier um die Mitte des 17ten Jahrh. mit großem Fleiße gezeichnet. Frid. de Witt, Nik. Visscher, Peter Schenk und Joh. [illegible]ist. Homann haben die allge=

allgemeine meierische Charte nachgestochen, aber aus den besondern Charten mehrere Oerter hinzugesetzet. Die homannische Charte ist im Atlas von Deutschland die 121ste. Es ist eine neue Charte von diesem Herzogthume, welche desselben gegenwärtige Beschaffenheit und politische Abtheilung richtig vor Augen leget, zu wünschen.

§ 2. Das Herzogthum Holstein, mit Einschließung der Herrschaft Pinneberg, wird gegen Norden durch die Eyder und Levensaue vom Herzogthume Schleswig, und also vom Königreiche Dänemark, abgesondert, es liegt auch ein Theil seiner mitternächtlichen Gegend an der Ostsee. An eben dieselbe gränzet es auch gegen Osten; gegen Süden aber an das Herzogthum Lauenburg, an das Gebieth der Reichsstädte Lübeck und Hamburg, und an die Elbe, und gegen Westen auch an die Elbe und an die Nord- oder Westsee. Man schätzet seine größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen auf 17 bis 19, und von Mitternacht gegen Mittag auf 12 bis $13\frac{1}{2}$ geographische Meilen. Es schließt aber in seinen Umfang auch das Bisthum Eutin und die Grafschaft Ranzau ein, welche als besondere Reichs- und Kreisländer unten in besondern Abschnitten vorkommen.

§ 3. Wegen seiner Lage zwischen der Ost- und Nord- oder Westsee, sind hier viele und starke Winde gewöhnlich, die zwar die Luft reinigen, aber auch in den Districten, welche an der Nordsee und Elbe, und an den untern Gegenden derer in beyde sich ergießenden Flüssen liegen, die hohen, starken und kostbaren Deiche und Dämme nothwendig machen, durch welche man sie vor den schädlichen und gefährlichen Ueberschwemmungen

mungen zu verwahren suchet, welche sie von den durch die stürmenden Winde heftig bewegten hohen Fluthen zu befürchten haben. Indessen bestehen eben diese so vieler Gefahr unterworfenen Districte, aus vortrefflichen Marschländern, welche an Weizen, Gerste, Bohnen, Erbsen, und insonderheit an Rübe- oder Rapsaat, sehr fruchtbar sind, auch sehr gutes Gras tragen, daher auch daselbst vortreffliche Viehzucht ist. Das Vieh ist in diesen Marschländern weit stärker und größer, als auf der Geest, und eine Kuh giebt, wenn sie des Sommers am milchreichsten ist, des Tages 10 bis 20 Kannen Milch, aus welcher fette Butter und Käse bereitet werden. Es werden auch, außer den hiesigen Landochsen, viele junge Ochsen aus Jütland auf den Marschweiden fett gemachet. Von dem mittlern Landstriche, welcher ungefähr zwischen Rendsburg, Bordisholm, Segeberg, gegen Hamburg zu, und von dannen zurück über Itzehoe nach Rendsburg zu, liegt, ist nicht viel zu rühmen; denn er besteht mehrentheils aus Heide und Sand, doch ist er zur Weide für die Schafe gut, und das abgemähete Heidekraut wird des Winters dem Viehe in den Ställen untergestreuet. Weit besser und von recht guter Art ist das Geestland in den übrigen Landesgegenden, insonderheit in dem ganzen an der Ostsee belegenen Districte, und in der sogenannten Probstey, woselbst man nicht nöthig hat, die Einwohner der Marsch zu beneiden, obgleich eine Geestkuh des Tages nur 5 bis 10 Kannen Milch giebt. Ueberhaupt wächst in Holstein allerley Getreide im Ueberflusse, man hat auch gute und viele Gartenfrüchte. Die Eichen- und Büchenhölzungen nehmen sehr ab, daher brennet man auch vielen Torf.

Die Edelleute verpachten ihre Kühe mehrentheils an sogenannte Holländer, deren Pachtgelder beynahe die Hälfte der Einkünfte der Güter auszumachen pflegen; denn es giebt Haupthöfe, bey deren jedem 300 bis 400, ja noch mehrere Kühe, und auf jedem dazu gehörigen Meyerhofe außerdem noch wol 100 bis 150 Stücke sind: der sogenannte Holländer aber zahlet für jede Kuh jährlich 6 bis 10 Rthlr. Pacht, jedoch so, daß der Eigenthümer des Sommers die Weide, und des Winters das nöthige Heu und Stroh hergiebt. Das hiesige Rind-, Kalb-, Hammel- und Lämmerfleisch ist sehr fett und wohlschmeckend. Die guten Stutereyen werden hier jetzt seltener, als sie ehedessen gewesen sind; indessen giebt es doch in Holstein noch schöne Pferde, und unter denselben Stücke, deren eins mit 2 bis 300 Rthlr. und noch theurer bezahlet wird. Das Federvieh ist häufig vorhanden. Man hat auch allerley Wildpret. Die Nord- und Ostsee, die Flüsse, Landseen und Teiche, liefern einen Ueberfluß an mancherley guten und wohlschmeckenden Fischen. Man hat hier eine besondere Art von Fischteichen, welche 2 bis 3 Jahre lang mit Karpfen, Karautzschen, auch kleinen Hechten und Barßen, besetzet, im dritten oder vierten Jahre aber abgelassen und ausgefischet, die Fische verkaufet, die ausgetrockneten Teiche aber einige Jahre lang mit Hafer besäet, auch zur Weide gebrauchet, und alsdann wieder unter Wasser gesetzet und mit Fischen versehen werden; wodurch ein ansehnliches gewonnen wird. Es sind hier keine des Namens würdige Berge. Die vornehmsten inländischen Flüsse sind die Eyder, Stör, Trave, welche unter andern die Schwartau aufnimmt, Schwentin, und Pinnau.

§ 4.

§ 4. In diesem Herzogthume, die Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona mitgerechnet, sind 14 Städte und 18 Flecken. Die Bauern in den landesherrschaftlichen Aemtern, (Cismar und Oldenburg ausgenommen,) und die, welche den Klöstern zugehören, sind freye Leute, hingegen die Bauern der Edelleute sind Leibeigene, müssen täglich Frohndienste leisten, und dürfen nicht von den Gütern weichen; doch sind die Bauern, welche zu denen in der Marsch belegenen adelichen Gütern gehören, auch freye Leute. Unter denen auf der Geest belegenen Gütern sind sehr wenige, welche freye Bauern haben, die nur gemessene Hofdienste leisten. Der hollsteinische Adel machet mit dem schleswigischen einen Körper aus, welcher mehrentheils einerley und gemeinschaftliche Rechte und Privilegia hat, die gemeinschaftliche Regierung und das gemeinschaftliche Landgericht ausgenommen, deren heutiges Tages nur der holsteinische Adel genießt, und genießen kann, und wovon unten ein mehreres vorkommen wird. Die Edelleute und andere Besitzer adelicher Güter haben in solchen Gütern die untern und obern Gerichte, sind frey von Zoll und Licent in Ansehung derer auf ihren Gütern erzogenen oder gewachsenen, wie auch derer zu ihrem eigenen Gebrauche eingebrachten Dinge, sind auch vom Stempelpapiere befreyet, und haben das Jagdrecht. Die Ritterschaft besitzt auch die 3 Klöster zu Itzehoe, Preetz und Uetersen, welche gleiche Vorrechte mit der Ritterschaft haben, und von deren Verfassung unten Nachricht vorkommen wird. Ehedessen sind die Prälaten, das ist der Verbitter und die Pröbste der adelichen Klöster, die Ritterschaft und die Städte, von den Landesherren

zu den Landtagen zusammenberufen, und solche gemeiniglich in Kiel, Rendsburg, Schleswig oder Flensburg gehalten worden: allein seit 1711 und 12, da der letzte Tag gewesen ist, (auf welchem aber die Städte nicht mehr zugelassen worden,) scheinen sie ganz eingegangen zu seyn. Es sind aber noch die Rittertäge gewöhnlich, welche von den Prälaten ausgeschrieben, und gemeiniglich zu Kiel gehalten werden. Zum Behufe derselben wird ein beständiger Landsyndicus unterhalten. Die holsteinischen adelichen Güter sind in 4 Districte abgetheilet, nämlich in den oldenburger, preetzer, kieler und itzehoer District. In jedem ist ein adelicher Districtsdeputirter, welchem die Prälaten anzeigen, wenn eine Zusammenkunft oder gemeinschaftliche Berathschlagung der Ritterschaft nöthig ist, damit ein jeder Deputirter solches in seinem Districte bekannt mache.

§ 5. Die herrschende gottesdienstliche Lehre und Kirche ist die evangelisch-lutherische. Die Gemeinen und ihre Lehrer stehen unter der Aufsicht der Pröbste, und die allgemeine Aufsicht über dieselben haben die Generalsuperintendenten, nämlich der königliche, welcher über die Kirchen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein königl. Antheils gesetzet wird, und der großfürstliche über die in dem großfürstlichen Antheile an Holstein befindlichen Kirchen. Die gemeinschaftlichen Kirchen visitiret jährlich derjenige Generalsuperintendent, dessen Landesherr in demselben Jahre die gemeinschaftliche Regierung verwaltet. Zu Glückstadt und Altona sind reformirte und katholische Kirchen, am letztern Orte haben auch die Mennoniten 2 Kirchen, es werden auch noch andere gottesdienstliche

Par-

Parteyen daselbst geduldet. Zu Kiel ist eine griechische Kapelle für die Russen. In Glückstadt, Rendsburg, Kiel und Altona, imgleichen durch besondere Privilegien auf dem gemeinschaftlichen Gute Wandsbeck, und auf dem einseitigen königl. Gute Moisling, dürfen Juden wohnen.

§ 6. In den Städten sind lateinische Schulen; zu Altona ist, außer dem Pädagogio, auch ein akademisches Gymnasium, und zu Kiel eine Universität.

§ 7. Es sind zwar unterschiedene Manufacturen und Fabriken vorhanden, insonderheit in den Städten Altona und Glückstadt, sie könnten und sollten aber noch sehr vermehret werden. Zum Handel und zur Schifffahrt hat das Herzogthum, wegen der angränzenden Nord- und Ostsee, und wegen seiner schiffbaren Flüsse, die vortrefflichste Lage, welche aber noch nicht so genutzet wird, als wol geschehen könnte. Hamburg und Lübeck versorgen die Einwohner mit den meisten Waaren, welche sie gebrauchen und haben wollen, aber im Lande nicht zu finden sind. Die vornehmsten inländischen Handelsstädte sind Altona, Glückstadt und Kiel. Die Ausfuhre des Landes besteht in Getreide, Malz, Grütze, Stärke, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Rübe- oder Rapsaat, Hornvieh, Schafen und Hämmeln, Schweinen, Pferden, Federvieh, Butter, Käsen, Wildpret und Fischen.

§ 8. Das Herzogthum Holstein besteht aus den alten Landschaften Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Wagrien. Die 3 ersten wurden vor Alters Nordalbingia, oder Sachsen jenseits der Elbe, genennet. Kaiser Karl der Große bezwang die hiesigen freyen Sachsen, und führete auf 10000 Familien derselben

selben aus dem Lande weg, welche sich jenseits des Rheins in Brabant, Flandern und Holland niederlassen mußten. Eben dieser Kaiser errichtete auch im Jahre 811 einen Frieden mit dem dänischen Könige Hemming, in welchem die Eyder zur Gränze zwischen den Deutschen und Dänen gemacht wurde. Von dieser Zeit an, wurde der Strich Landes, welcher an der deutschen Seite der Eyder belegen ist, die Mark genennet, und ein Markgraf zur Beschützung der Gränze dahin gesetzet. Diese Markgrafschaft wurde durch einen Vertrag, welchen Kaiser Conrad II mit dem dänischen König Knut dem Großen errichtete, wieder aufgehoben. Als diese Lande unter dem Herzogthume Sachsen stunden, machte Herzog Luther, (Lotharius) nachmaliger römischer Kaiser, Holstein und Stormarn zu einer Grafschaft, und belehnete 1106 mit derselben den Grafen Adolph I zu Schauenburg, unter dessen Sohn, Grafen Adolph II, auch Wagrien der Grafschaft Holstein einverleibet wurde. Eben dieser Graf ließ die Wenden, welche Wagrien bisher bewohnet hatten, sich in die Gegend um Lütjenburg und Oldenburg und in den übrigen an der Ostsee belegenen Strich begeben, die andern Gegenden dieser Landschaft aber wies er den neuen Einwohnern an, welche er aus Flandern, Holland, Utrecht, Westphalen und Friesland berufen hatte, zum Theile auch Holsteinern, als welche sich bey Segeberg, um die Trave, an der Schwentin und von der Schwale bis an den plöner See niederließen. Als Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, in die Acht erkläret wurde, bewies zwar Graf Adolph III von Holstein und Schauenburg anfänglich eine treue Anhänglichkeit gegen den

Herzog, wurde aber misvergnügt, als ihm derselbe die in der Schlacht wider die Westphälinger gemachten Gefangenen nicht zuerkennen wollte, und fiel also von dem Herzoge ab, welcher ihn aber 1180 feindlich überzog, und alle seine Lande jenseits der Elbe wegnahm, so daß der Graf sich nach Schauenburg begeben mußte. Als der Herzog 1189 aus England zurückkam, und nach Wiedereinnahme der Grafschaft Stade über die Elbe nach Holstein gieng, erkläreten sich in Abwesenheit Grafen Adolphs die Holsteiner und Stormarn für den Herzog: als aber Graf Adolph 1192 aus Palästina zurückkam, und sich wegen seiner verlornen holsteinischen und stormarischen Lande an den Kaiser Friderich wandte, machete ihm dieser große Hoffnung zur Wiedererlangung derselben, und beschenkete ihn. Der Graf verband sich mit dem neuen Herzoge zu Sachsen, Bernhard, und dem Markgrafen Otto zu Brandenburg, und wurde von denenselben wieder in den Besitz dieser Lande gesetzet. Er versöhnete sich aber, nach Heinrichs des Löwen Tode, mit desselben Sohne, dem Herzoge und Pfalzgrafen Heinrich, welcher ihm sein an der Elbe belegenes Erbgut Gamme zu Lehn gab, ihm auch Lauenburg einräumete. Allein 1203 bemächtigte sich der dänische König Waldemar II aller dieser Lande, nahm auch den Grafen Adolph gefangen, und zwang demselben eine eidliche Verzicht auf diese Lande ab, da er sich denn in die Grafschaft Schauenburg begab. Sein Sohn, Graf Adolph IV, brachte sie 1224 wieder unter seine Bothmäßigkeit, und gelangete 1227, als er den König Waldemar II bey Bornhövet geschlagen hatte, zum ruhigen Besitze derselben. Er unterwarf sich dem Herzoge Albrecht von Sachsen,

der ihm zur Befreyung des Landes von der dänischen Bothmäßigkeit geholfen hatte. Er wurde ein Barfüßer Mönch; seine Söhne, die Grafen Johann I und Gerhard I, aber theileten sich also, daß jener Wagrien nebst Kiel, dieser aber Holstein und Stormarn, auch nachher noch die Grafschaft Schauenburg bekam. Des ersten Nachkommenschaft gieng 1390 mit Grafen Adolph X aus, worauf Wagrien wieder mit Holstein vereiniget wurde. Die holsteinische Linie, welche eben angezeigtermaßen vom Grafen Gerhard I herkam, zertheilete sich in seinen Söhnen, den Grafen Gerhard II und Heinrich I, wieder in 2 Linien. Von derjenigen, welche Heinrich I angefangen hat, war Graf Gerhard VI, welcher 1386 von der Krone Dänemark das Herzogthum Schleswig zu Lehn erhielt, welches auch sein Sohn, Adolph VIII, (XII,) besaß, den die Dänen 1448 zu ihrem Könige erwählen wollten, welche Wahl er aber nicht annahm. Mit ihm gieng seine Linie 1459 aus, und König Christian I zu Dänemark wurde von den Ständen des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein, zu ihrem Landesherrn erwählet, welcher sich auch 1460 mit dem von dem obengenannten Grafen Gerhard I abstammenden Grafen Otto II zu Schauenburg verglich, der sich des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein begab, und mit der Herrschaft Pinneberg (zu welcher damals auch die jetzige Grafschaft Ranzau gehörete) und mit 43000 rheinischen Gulden abfinden ließ.

König Christian I ließ die Lande Holstein, Stormarn und Ditmarsen 1474 vom Kaiser Friderich III zu einem Herzogthume erheben. Wagrien wurde damals zu Holstein und Stormarn gerechnet, die Ditmarser

marser aber wollten sich ihm nicht unterwerfen. Er hinterließ 2 Söhne, den König Johann und den H. Friderich I, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit einander theileten: als aber des erstern Sohn, K. Christian II, die Krone, und mit derselben sein Antheil an den Herzogthümern, verlor, bekam der letztere seine gesammten Reiche und Lande, und stiftete durch seine beyden Söhne, König Christian III und Herzog Adolph, die beyden Hauptlinien, die königliche und die fürstliche oder gottorfische. König Christian III errichtete schon 1533 die berühmte Union, welche auf beyderseitige Hülfleistung abzielete, und 1623 zu Rendsburg erneuert wurde. Sein Antheil an den Herzogthümern theilete er 1544 mit seinen Brüdern, den Herzogen Johann dem Aeltern und Adolph, doch blieben die adelichen Klöster, die Ritterschaft und die Städte in Communion, oder unter gemeinschaftlicher Regierung. Königs Christian III Sohn und Nachfolger, König Friderich II, und seines Vaters Brüder, die Herzoge Johann und Adolph, bezwungen endlich 1559 die Ditmarser völlig, und theileten das Land unter sich. Des Königes Bruder, Herzog Johann der Jüngere, erhielt auch ein Antheil von dem königlichen Antheile an den Herzogthümern, und stiftete die sonderburgische Linie. Als Herzog Johann der Aeltere starb, wurde desselben Landesantheil zwischen dem Könige, seinem Bruder, und ihres Vaters Bruder, dem Herzoge Adolph, getheilet. Das königliche Antheil an Holstein ist noch jetzt bey dem königlichen Hause. Von der sonderburgischen Linie, welche sich wieder in die sonderburgische, (von welcher die augustenburgische und beckische Nebenlinien sind,) norburgi-

sche, welche ausgestorben ist, und plönische, getheilet hat, besitzt nur die letztere ein Antheil an Holstein, welches, vermöge des 1756 errichteten Vertrages, nach ihrem Abgange mit dem königlichen Antheile verbunden wird.

König Friderichs I zweyter Sohn, Herzog Adolph, Stifter der gottorfischen oder fürstlichen Linie, erbete sein Antheil an den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf seine Söhne, von welchen nur der dritte, nämlich Herzog Johann Adolph, Erben hatte, das Recht der Erstgeburt einführete, und 1616 starb. Seinem Sohne, Herzog Friderich III, folgete dieses Sohn, Herzog Christian Albrecht, und diesem sein Sohn, Herzog Friderich IV, dessen Sohn, Karl Friderich, sich mit Anna, des rußischen Kaisers, Peter I, ältesten Tochter aus zweyter Ehe, vermählete, aber nicht nur seiner gesammten Lande eine Zeitlang verlustig gieng, sondern auch in dem 1720 geschlossenen Frieden seines Hauses Antheil am Herzogthume Schleswig gänzlich einbüßete. Er starb 1739. Sein Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich, wurde 1743 von seiner Frau Mutter Schwester, der rußischen Kaiserinn Elisabeth, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronfolger erkläret, und nahm den Namen Peter Feodorowitsch an.

§ 9. Die Grafen von Holstein waren Lehnsleute der Herzoge zu Sachsen, und zwar sowol Heinrichs des Löwen, als der nachmaligen Herzoge aus dem ascanischen Stamme, von welchen letztern sie die Grafschaft Holstein und Stormarn noch 1380 zu Lehn genommen haben. Allein nach Abgange der Churfürsten zu Sachsen aus ascanischem Stamme haben sich die Grafen

von

von Holstein, allem Ansehen nach, von der Lehnspflicht gegen Sachsen losgemachet, aber auch keine Belehnung, weder vom Reiche, noch von H. Erich V zu Sachsen-Lauenburg, gesuchet, obgleich dieser sich 1414 vom Kaiser Siegmund auch mit der Grafschaft Holstein und Stormarn hatte belehnen lassen. Um diese Zeit aber erschlich Johann Scheele, Bischof zu Lübeck, für sich und seine Nachfolger, vom Kaiser Siegmund die beständige Commißion, den Grafen von Holstein im Namen des Kaisers die Belehnung zu ertheilen. Dadurch aber wurden die Grafen von Holstein keine Vasallen des Bisthumes Lübeck, verloren auch dadurch ihre Reichsunmittelbarkeit nicht. Sie widersetzeten sich auch diesem den Bischöfen zu Lübeck ertheilten Privilegio anfänglich nicht, weil sie damals beträchtliche Vortheile dadurch erhielten: denn sie bekamen dadurch Gelegenheit, sich von den Churfürsten zu Sachsen ganz loszureißen, und völlig Reichsvasallen zu werden, sie konnten auch die Belehnung von den Bischöfen zu Lübeck in ihrem eigenen Lande, ohne viele Mühe und grosse Kosten, empfangen, und ihre Freyheit von allen Reichsauflagen, in welche sie sich bisher gesetzet hatten, dauerte solchergestalt bis 1548 fort. Allein König Christian II erhielt vom Kaiser Karl V das Privilegium, daß Holstein künftig von ihm und seinen Erben im Namen des Kaisers zu Lehn empfangen werden solle: ob nun gleich Herzog Friderich sich diesem Privilegio sehr widersetzete, auch König Christian II sich desselben in dem 1522 zu Bordisholm errichteten Vergleiche freywillig begab, so konnte doch das Bisthum Lübeck nicht wieder zu der Lehnsertheilung gelangen, ungeachtet solche selbst die Könige Christian III und

Fride-

Friderich II, und die H. Johann und Adolph, zu befördern sucheten: sondern das Lehn über Holstein mußte von dem Kaiser unmittelbar genommen werden, wobey es auch nachmals und bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

§ 10. Der König zu Dänemark nennet sich, wegen seines Antheiles an diesem Lande, einen Herzog zu Holstein, Stormarn und Ditmarsen. Alle Herzoge zu Schleswig und Holstein, sowol vom königlichen als fürstlichen Hause, nennen sich: Erben zu Norwegen, Herzoge in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen; Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, doch haben sich die Herzoge vom königl. Hause auf Verlangen Königs Christian VI des ersten Titels begeben. Das herzoglich-holsteinische Wapen hat 5 Felder und einen Mittelschild. In dem ersten rothen Felde ist ein goldener gekrönter Löwe, welcher eine silberne gekrümmte Hellebarde in den Pranken hält, wegen Norwegen. In dem zweyten goldenen Felde sind 2 blaue über einander im Laufe begriffene Löwen, wegen Schleswig. In dem dritten rothen Felde ist ein ausgebreitetes in drey Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt, mit einem von Silber und roth queer getheilten Schildlein, gegen welches zwischen den 3 Theilen des Nesselblattes 3 silberne Nägel mit den Spitzen stehen, wegen Holstein. In dem vierten rothen Felde ist ein silberner Schwan, der an seinem Halse eine goldene Krone trägt, wegen Stormarn. In dem fünften blauen Felde ist ein geharnischter goldener Reuter mit bloßem Schwerte, auf einem silbernen Pferde mit schwarzem Zeuge, wegen Ditmarsen. Der Mittelschild hat 4 Felder, in dem

ersten und vierten goldenen Felde sind 2 rothe Querbalken, wegen Oldenburg, und in dem dritten und vierten blauen Felde ist ein goldenes schwebendes Kreuz, wegen Delmenhorst. Alle diese Stücke kommen auch in dem königlich-dänischen Wapen auf die bey Dänemark beschriebene Weise vor. Wagrien kömmt weder im Titel noch Wapen vor. Sonst ist das Zeichen desselben ein blauer gerade vor sich gekehrter Ochsenkopf, im goldenen Felde.

§ 11. Der König zu Dänemark hat, wegen seines Antheiles am Herzogthume Holstein, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und der Großfürst von Rußland, wegen seines Antheiles, gleichfalls: jene Stimme wird Holsteinglückstadt, diese aber Holsteingottorf genennet. Beyde haben auch, unter gleicher Benennung, Sitz und Stimme bey dem niedersächsischen Kreise, und präsentiren, nebst Mecklenburg, von wegen dieses Kreises einen Reichskammergerichtsassessor, wenn die Präsentation in der Reihe an sie kömmt. Der Reichsmatricularanschlag des ganzen Herzogthumes ist 40 zu Roß und 80 zu Fuß, oder 800 Fl. Zu einem Kammerziele giebt Holsteinglückstadt 189 Rthlr. 31½ Kr. und Holsteingottorf eben so viel.

§ 12. Es ist ein holsteinischer Ritterorden vorhanden, nämlich der Sanct Annen Orden, welchen Herzog Karl Friderich 1735 gestiftet hat. Das Zeichen desselben ist ein roth emaillirtes Kreuz, auf dessen rechten Seite man das Annenzeichen, auf der linken aber die Buchstaben A. I. P. F. im Zuge trifft, welche durch die Ueberschrift: Amantibus Iustitiam, Pietatem, Fidem, erkläret werden. Das Kreuz wird an einem rothen Bande mit einem gelben

Rande

Rande über der linken Schulter gegen die rechte Seite getragen.

§ 13. Der König zu Dänemark setzet seinem Antheile an Holstein und dem Herzogthume Schleswig gemeiniglich einen Statthalter vor. Sonst hat jeder Landesherr zuvörderst seine eigenen Landescollegia. Zu Glückstadt ist die königl. Regierungskanzley, welche auf den jetzigen Fuß 1648 zu Flensburg verordnet, 1649 aber nach Glückstadt verleget, und 1752 etwas anders eingerichtet ist. Der Statthalter ist Präsident derselben, hiernächst aber besteht sie aus einem Kanzler, Vicekanzler, 5 besoldeten Räthen, und 3 Secretären, von welchen der dritte zugleich das Archiv besorget. Es wird aber das Kanzleygericht jährlich viermal gehalten. Mit demselben ist seit 1737 das Oberamtsgericht verbunden, als welches nach geendigtem Kanzleygerichte von den Mitgliedern der Regierungskanzley gehalten wird. An dasselbe ergehen die Appellationen von den Untergerichten der Aemter und des Südertheils von Ditmarsen. Das Oberconsistorialgericht wird währendem Kanzley- und Oberamtsgerichte, gehalten. Die Mitglieder desselben sind theils diejenigen Personen, welche das Kanzleygericht ausmachen, theils der Generalsuperintendent, (wenn er gegenwärtig seyn will,) der münsterdorfische Probst und der Schloßpastor zu Glückstadt. Seit 1754 ist die Regierungskanzley auch zum Obercriminalgerichte gemachet, und die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Von den pinnebergischen, altonaischen und ranzauischen Obergerichten, wird unten in der Beschreibung dieser Länder Nachricht erfolgen.

Zu Kiel sind das großfürstliche Geheimerathscollegium, die Regierungskanzley, und das mit derselben verknüpfte Oberconsistorium.

Was die Untergerichte anbetrifft, so werden in den Städten die Rechtssachen von den Magistraten gerichtet, von deren Urtheilen an die Regierungskanzleyen appelliret werden kann. Es ist auch fast in jeder Stadt ein Niedergericht, welches aus 2 Rathsherren besteht, und in Criminal- Injurien- Polizey- geringen Schuld- und andern Sachen richtet, und von welchem man sich auf den Magistrat beruft. Es giebt in den Städten noch andere Gerichte, welche ich Kürze halber übergehe. In den Aemtern haben die Kirchspielvögte einen Versuch zur Güte, und die Amtmänner das erste Verhör; wer sich dadurch beschweret findet, ruft sich in den Geestämtern auf das Ding und Recht, welches in Civil- und Criminalsachen spricht, und von gewissen Hausleuten oder Bauern, welche man fromme Holsten nennet, von dem Dingvogte, welcher dabey mit einem bloßen Schwerte sitzt, dem Abfinder oder Achtsmanne, und dem Vorsprache gehalten wird. Die Amtmänner haben zwar die Aufsicht darüber, damit nichts widerrechtliches vorgehe, aber keine Stimme. Die Amtschreiber führen die Protocolle. Im Amte Segeberg ist, anstatt des Dings und Rechts, das Amtsgericht eingeführet worden. In der Kremper- und Wilstermarsch heißt das unterste Gerichte Lodding, (eieigentlich Landding, das ist, ein Gericht, welches über einen gewissen Strich Landes gehalten wird,) von welchem man an das Goding, (eigentlich Gauding, das ist, ein Gericht, welches sich über einen ganzen Gau, Pagum oder Provinz erstrecket,) appelliren kann, welches

ches ein mittlerer Rechtsgang ist. Von den Untergerichten in der Herrschaft Pinneberg, erfolget am gehörigen Orte hinlängliche Nachricht. Es sind auch geistliche Untergerichte oder Consistoria vorhanden, welche bey den Aemtern und Städten, woselbst sie sind, angezeiget werden sollen.

§ 14. Die Klöster und die Edelleute im Herzogthume Holstein, und beyder Unterthanen, stehen unter gemeinschaftlicher Regierung, welche alle Michaelis zwischen dem Könige und Großfürsten umwechselt. Derjenige nun, bey welchem das Directorium ist, läßt solches durch seine Regierungskanzley führen, welche in allerley eilfertigen Sachen, oder in Sachen, in Ansehung deren man sich nicht aufs Landgericht berufen kann, nach vorher geschehener Anzeige und Mittheilung an die Regierungskanzley des andern Landesherrn, Verordnungen, Vorladungen vor das Landgericht, u. s. w. im gemeinschaftlichen Namen, wobey des Königs Namen allezeit voran steht, ausfertiget. Die Rechtssachen der gemeinschaftlichen Unterthanen, werden zuerst bey dem gemeinschaftlichen Quartalgerichte, welches 12 Wochen vor dem Anfange des Landgerichtes gehalten werden soll, anhängig gemachet. Es ist dasselbe ein Vorbereitungsgericht zum künftigen Landgerichte, und soll zur Abkürzung der Rechtssachen gereichen. Diese gelangen nur von demselben an das Landgericht, welches die Landesherren, so oft sie es vonnöthen finden, durch öffentliche von beyden untersiegelte Patente ankündigen, worauf es wechselsweise zu Glückstadt und Kiel gehalten wird. Das Directorium über dasselbige, wird von den Landesfürsten wechselsweise also geführet, daß währendem ganzen Landgerichte, wenn es

auch

auch länger als ein Jahr dauert, der eine Landesfürst, und auf gleiche Weise bey dem nächstfolgenden Landgerichte der andere, das Directorium hat, auch bey entstandener Gleichheit der Stimmen in Entscheidung der verhandelten Rechtssachen, entscheidet. Es besteht aus 4 königlichen und 4 großfürstlichen adelichen Landräthen, aus 4 königlichen und 4 großfürstlichen gelehrten Räthen, sowol adelichen als bürgerlichen Standes, welche mehrentheils aus den Regierungskanzleyen genommen werden, aus einem Landkanzler, welchen die beyden Landesherren wechselsweise bestellen, und der sowol als der Landgerichtsnotarius in beyder Landesherren Eid und Pflicht steht, und aus einem königlichen und einem großfürstlichen Secretär. Es halten zwar beyde Secretäre das Protocol, die Ausfertigung aber beym Landgerichte besorget allein derjenige Secretär, dessen Landesfürst das Directorium desselben Landgerichts führet. Vor demselben haben die Prälaten, Edelleute und Prediger bey den gemeinschaftlichen adelichen Kirchen ihren ersten Rechtsgang, es ergehen auch die Appellationen von den klösterlichen und adelichen Gerichten an dasselbe. Es wird alles mündlich verhandelt; wenn aber jemand von demselben an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren gedenket, als welche Appellation in gewissen Fällen statt findet, muß ers nicht zur mündlichen Verhandelung kommen lassen, sondern einen schriftlichen Proceß verlangen und anfangen, sich auch in seiner ersten gerichtlichen Eingabe processum in scriptis, cum beneficio appellationis ausdrücklich vorbehalten. Das neueste Landgericht ist 1753 zu Glückstadt eröffnet worden. Nach geendigtem Landgerichte wird das

gemeinschaftliche Generalconsistorium gehalten, zu welchem auch die beyden Generalsuperintendenten gezogen werden. Es ist auch ein gemeinschaftliches Criminalgericht gewöhnlich.

Von den klösterlichen und adelichen Untergerichten ist auch etwas allgemeines anzuführen. Jene sind entweder die Conventgerichte über die Conventualinnen, welche mit Zuziehung des Verbitters oder des Probstes, von der Aebtißinn oder Priorinn und den ältesten Conventualinnen jedes Klosters, gehalten werden, oder die Gerichte über die klösterlichen Unterthanen. In Ansehung der Leztern werden die Unterthanen in Civilsachen theils von der Aebtißinn oder Priorinn, theils von dem Verbitter oder Probste, verhöret, von deren Bescheiden sie sich aufs Ding und Recht berufen können, von welchem die Appellation an das gemeinschaftliche Landgericht geht. Die Klöster haben auch die Criminalgerichtsbarkeit. Die Edelleute und Besitzer adelicher Güter haben über die Eingesessenen in ihren Gütern, und zwar sowol über die freyen Leute, als Leibeigenen, gleichfalls die Civil- und Criminalgerichte. In Criminalfällen werden die Acten an eine Universität gesendet, und die Edelleute lassen hierauf die den Verbrechern zuerkannten Strafen vollziehen.

§ 15. Die vornehmsten ordentlichen landesherrschaftlichen Einkünfte fließen theils aus den Kammergütern, theils aus den Regalien, theils aus den Abgaben der Unterthanen, welche sind Contribution, Herrengeld, (welches die Eingesessenen der Aemter und der Landschaft Ditmarsen erlegen,) Licent, Stempelpapier, Roggen- Hafer- Heu- und Strohlieferung. Die Contribution wird von den Städten, Aemtern,

Klöstern

Klöstern und adelichen Gütern nach der Anzahl der Pflüge bezahlet. Es werden aber, nachdem die Ländereyen beschaffen sind, bald 24, bald 25, bald 26, bald 27, bald 28, bald 29½, ja wohl 36 Morgen auf einen Pflug gerechnet. Ein Morgen Landes ist 120 Ruthen lang, und 3¾ Ruthen breit. Eine Ruthe hat 16 Schuhe, 1 Schuh 12 Zolle. Auf der Geest und in Ditmarsen wird der Pflug nicht nach Morgenzahl bestimmt. Es fehlet an einer richtigen Landesmatrikel von der wahren Anzahl der Pflüge jeder Stadt, jeden Amtes, jeden Klosters, und jeden adelichen Gutes. Einige sind zu hoch, und andere zu geringe angesetzet. Die Klöster und Besitzer adelicher Güter geben von jedem Pfluge monatlich 3 Rthlr. Contribution, wovon der König die eine, und der Großfürst die andere Hälfte bekömmt. Es contribuiren also manche adeliche Güter jährlich bis, ja über 2000 Rthlr.; und da im Herzogthume Holstein der adelichen und klösterlichen Pflüge, von welchen an die Landesherren contribuiret wird, ungefähr 2625 sind: so bringt solche Contribution allein fast 100000 Rthlr. Von den adelichen Gütern und Klöstern wird die Contribution alle Monate unmittelbar in die Kriegeskasse eines jeden Landesherrn geliefert. In den Städten sammlen solche die Magistrate, und in den Aemtern die Amtschreiber. Die Prinzeßinnsteuer bringt von jedem Pfluge 1 Rthlr.

§ 16. Von den königlich-dänischen geworbenen Regimentern pflegen hier beständig einige zu Fuß, und ein Paar zu Pferde zu liegen. Das 1739 verordnete schleswig-holsteinische regelmäßige Landausschußregiment, wird größtentheils aus dem königlichen Antheile

am Herzogthume Holstein gestellet; doch sind 1755 die Kremper- und Wilstermarsch, die Herrschaft Pinneberg, und die Grafschaft Ranzau davon befreyet worden. Von 3¾ Pflügen wird 1 Ausschußmann von 16 oder 18 bis 36 Jahren gestellet, der 6 Jahre Dienste thun muß. Die Stadt Heiligenhafen stellet nöthigenfalls gewisse Seeleute und Matrosen für die königliche Flotte, welche angeschrieben sind. Die großfürstlichen Truppen belaufen sich ungefähr auf 800 Mann.

§ 17. Ich beschreibe nun

I. Das königliche und herzogl. plönische Antheil am Herzogthume Holstein,

welches fast noch einmal so groß als das herzogliche oder großfürstliche Antheil ist.

1. Das königliche Antheil insonderheit,

besteht

I. Aus folgenden Städten:

1. Glückstadt, Tychopolis, eine Stadt und Festung in Stormarn an der Elbe, welche hier den kleinen Fluß Rhein aufnimmt. Sie ist ordentlich und wohl gebauet. Mitten auf dem Markte kann man die Hauptstraßen sehen. Die umliegende Gegend ist tief und morastig, daher von Krempe aus ein Steindamm hieher angeleget worden, der fast ¾ Meile lang ist. Auf der Landseite kann die Stadt unter Wasser gesetzet werden. Den Mangel des Quellwassers muß das Regenwasser ersetzen, welches in den Cisternen, die bey den meisten Häusern sind, gesammlet und aufbehalten wird; wer aber mit denselben nicht versehen ist, behilft sich mit dem Wasser des Hafens und des neuen Burggrabens. Der Anfälle der Sturmwinde und Fluthen sind die Einwohner gewohnt, und ziemlich dagegen verwahret. Daß diese Stadt der

Sitz

Sitz der königlichen Regierungskanzley und der mit derselben verbundenen Collegien sey, erhellet aus der obigen Einleitung § 13. Nunmehr wird auch das gemeinschaftliche Landgericht, wenn es im königlichen Antheile gehalten wird, hieselbst angestellet. Der Stadtkirche bedienet sich auch die Schloß- und Besatzungsgemeine zu ihrem Gottesdienste. Es ist hier eine lateinische Stadtschule. Das 1739 errichtete Zucht- und Werkhaus hat seinen eigenen Prediger. Die Reformirten haben eine Kirche, die Katholiken eine Kapelle, und die Juden eine Synagoge. Es ist hieselbst 1738 vom K. Christian IV ein Commerciencollegium angeordnet worden. Die Handlung der Stadt ist mäßig. Damit der Hafen in gutem Stande erhalten werde, hat König Friderich V im Jahre 1750 eine Hafencommißion verordnet. Neben dem Hafen ist ein gutes Baßin für die Schiffe. Diese Stadt hat König Christian IV 1620 an einem wüsten Orte, welcher die Wildniß hieß, anlegen lassen, und in dem Stiftungsbriefe von 1617 verordnet, daß sie die Glückstadt genennet werden solle. Er ertheilet ihr alle Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, welche die Stadt Wilster je und allewege nach lübschem oder hamburgischem Rechte gebrauchet. Das Schloß **Glücksburg**, welches der König aufbauen ließ, ist schon lange abgebrochen. Die Stadt ist zwar einigemal, insonderheit 1628 von den Kaiserlichen, belagert, aber niemals erobert worden.

2. **Krempe**, eine kleine Stadt in Stormarn, und zwar in der Marsch, am Bache Krempe, deren 1535 aufgeführte Festungswerke am Ende des 17ten Jahrhundertes wieder niedergerissen worden. Weil die Abtragung der Wälle und Ausfüllung der Graben von der Kremper- und Wilstermarsch geschehen, ist denselben auch das dadurch gewonnene Land eigenthümlich überlassen, und unter das Amt Steinburg geleget worden. Graf Gerhard I hat diesen Ort 1271 zu einer Stadt gemacht, und mit lübschem Rechte versehen, welches 1306 und 1363 bestätiget worden ist.

3. **Wilster**, eine kleine Stadt in Holstein, am Flusse Wilster. Ihre Kirche liegt im Gebiethe des Amtes

Steinburg. Der Ort hat 1282 vom Grafen Gerhard II Stadtrecht bekommen, und bedienet sich des lübschen Rechtes.

4. Itzehoe, eine Stadt in Holstein, an der schiffbaren Stör, wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Letztere ist theils von dem Hauptstrome der Stör, theils von einem aus derselben geleiteten Arme, der sie von der Altstadt scheidet, umgeben. In der Altstadt ist die ansehnliche Hauptkirche zu S. Lorenz, und bey derselben das adeliche Fräuleinkloster, von welchem weiter unten ein besonderer Artikel folgen wird. Bey dem Armenhause zu S. Georg ist eine Kapelle. In der Neustadt ist die S. Niklaskapelle, das Rathhaus, und die lateinische Stadtschule. 1738 hat König Christian VI hieselbst ein Commerziencollegium verordnet. Die Stadt hat ihren ersten Anfang genommen, als Kaiser Karl der Große im Jahre 809 dem Grafen Egbert befahl, hieselbst bey der Stör, an dem Orte Essesfeld, eine Stadt und festen Platz wider die Dänen zu erbauen. Dieser Ort ist nachmals Esseho oder Etzeho, und endlich vom 14ten Jahrh. an Itzehoe genennet worden. Im Jahre 1200 wurde die Burg, und ein guter Theil des dabey erbaueten Ortes zerstöret, letzterer aber von neuem erbauet, und zu seiner mehreren Befestigung, vermittelst eines aus der Stör geleiteten breiten Kanals, ganz mit Wasser umgeben, 1238 vom Grafen Adolph IV mit Stadtgerechtigkeit und lübschem Rechte begabet, und 1260 von den Grafen Johann und Gerhard mit dem Stapelrechte begnadiget, welches K. Christian 1620 bestätiget hat, und vermöge dessen die Schiffe, welche aus der Elbe und vom Wilster die Stör herauf kommen, hieselbst ihre Waaren niederlegen, und den Einwohnern feil biethen müssen, und nicht ohne Erlaubniß des Magistrates weiter hinauf fahren dürfen. Die Stadt hält daher über der Stör einen Sperrungsbaum, oder sogenannten Störbaum, und verlanget auch die Niederlagsgerechtigkeit in Ansehung dessen, was die Stör hinab geht. Wegen der eben beschriebenen neuen Erbauung ist dieser ganz mit der Stör umgebene Theil der Stadt die Neustadt genennet worden, ob er gleich wirklich

wirklich älter ist, als die sogenannte Altstadt, welche erst 1303 Stadtrechte erhalten hat, die aber in der vorhin angezeigten Verwüstung von 1200 nicht ganz zerstöret worden war. Die alte Burg ist zwar am Ende des 13ten oder im Anfange des 14ten Jahrhunderts wieder aufgebauet worden, aber mit der Zeit abermals untergegangen, und die Stelle, wo sie gestanden hat, unter das Amt Steinburg geleget worden. 1643 wurde die Stadt von den Schweden erobert und befestiget, ihnen aber 1644 wieder abgenommen, jedoch 1657 von ihnen ganz abgebrannt.

Anm. Eine gute Viertelstunde von der Stadt ist ein Ort von ein paar Häusern, Namens Nordo, woselbst der ruhmbegierige Heinrich Ranzau 1578 auf einem Hügel eine steinerne Pyramide hat errichten lassen.

5. **Rendsburg**, eine Stadt und Festung in Holstein, auf der Gränze des deutschen Reiches, an der Eyder. Sie besteht aus 3 Theilen. Die alte Stadt liegt auf einer Insel in der in 2 Armen durch die Stadt gehenden Eyder. Es ist ehedessen streitig gewesen, ob diese Insel zum Herzogthume Schleswig oder zu Holstein gehöre? bis sie 1250 der Grafschaft Holstein zuerkannt worden. Ueber dem alten holsteinischen Thore, welches nach Holstein zu liegt, und aus welchem man über die Untereyder ins Neuewerk geht, ist der Pentameter eingehauen: Eydora romani terminus imperii. Diese alte Stadt ist 1690 merklich vergrößert worden, als K. Christian V derselben die Vorstadt **Vindizier** einverleiben, und die Festungswerke sowol nach der schleswigischen als holsteinischen Seite ansehnlich erweitern ließ. Ein Theil der Einwohner von Vindizier bebauete den eingedeichten Boden vor dem Platze, auf welchem ehemals das Schloß gestanden hat, welcher die Schleußkuhle genennet wird. Diese machet den zweyten Theil der Stadt aus, und hat den Namen von der vor dem schleswiger Thore angelegten Schleuse, welche die Eyder trennet, also daß der Arm derselben, welcher oberhalb der alten Stadt fließt, die Ober-Eyder, der Hauptstrom aber die Unter-Eyder genennet wird. Diese Schleußkuhle wird von den Festungs-

werken der Altstadt mit eingeschlossen. Der dritte neu, regelmäßig und schön erbauete Theil der Stadt liegt jenseits der Unter-Eyder auf holsteinischem Boden, wird das Neuewerk genennet, und hat seine besondere Befestigung, welche als ein halber Mond um die Altstadt her liegt. Die ganze Stadt bestehet ungefähr aus 600 Feuerstellen, hat gemeiniglich eine starke Besatzung, und enthält ein königliches Zeughaus, Wagenhaus, und Proviantmagazin, welche Gebäude ansehnlich sind. Sie hat 2 Pfarrkirchen, eine in der Altstadt, bey welcher die lateinische Stadtschule ist, und eine im Neuenwerke. In dieser wird noch für den römischen Kaiser gebethen, in jener aber nicht. Die Stadt hat ihr eigenes Consistorium, ist der Sitz des königlichen Generalsuperintendentens über Schleswig und Holstein, und des Amtes Rensburg, unter dessen Gerichtsbarkeit die auf dem alten Schloßgrunde zwischen der Mühlenbrücke und Schleußkuhle gebaueten wenigen Häuser stehen; es ist auch hieselbst 1738 ein Commerciencollegium vom Könige Christian VI angeordnet worden. Sie hat lübsches Recht. Ihren Ursprung und Namen hat sie der alten Festung Reinholdsburg zu danken, welche Graf Adolph III im Jahre 1200, und Graf Gerhard der Große 1320 wieder hergestellet hat, worauf sie einiger Grafen von Holstein Wohnsitz gewesen, nach Eroberung der Stadt Tönningen aber vernichtet worden ist. 1627 wurde die Stadt von den Kaiserlichen, 1643 aber von den Schweden eingenommen, nach dieser Abzug wieder von den Dänen besetzet, welche sie 1645 gegen die Schweden tapfer vertheidigten. 1675 wurde hier zwischen K. Christian V und Herzog Christian Albrecht ein Vergleich geschlossen.

6. Segeberg, ein Städtchen in Wagrien, von etwa 100 Häusern, die Vorstadt Gieschenhagen, welche theils zu dem königl. Amte Segeberg, theils zu dem herzoglich plönischen Amte Travendahl gehöret, ungerechnet. Es liegt unter einem hohen Kalkberge, welcher ehemals Alberg hieß. Auf demselben ließ Kaiser Luther 1137 ein festes Schloß erbauen, und Siegesberg nennen, woraus der Name Segeberg entstanden ist. Dieses Schloß ist oft vergeblich belagert worden, endlich aber eingegangen. Das Städtchen

chen ist zwar oft zerstöret worden, hat sich aber immer wieder erholet. Es hat vom Grafen Adolph IV vor 1244 das lübsche Recht bekommen, welches ihm 1260 bestätiget worden ist. 1620 war hier eine Zusammenkunft protestantischer Fürsten und ihrer Gesandten.

Nahe bey dem Städtchen hat Heinrich Ranzau 1588 eine Pyramide, und 1590 einen Obelisk bauen, und beyde mit Inschriften versehen lassen. Unter jener ist eine Kapelle, bey welcher jährlich am Pfingstfeste eine Predigt gehalten, und an arme Leute Geld ausgetheilet wird.

7. **Oldesloe**, eine kleine alte Stadt in Wagrien, welche lübsches Recht hat, und bis ans 15te Jahrhundert in gutem Wohlstande gewesen, damals aber durch Plünderung und Brand verwüstet worden, und nach der Zeit nicht wieder in Aufnahme gekommen ist. Die alten Salzquellen, welche H. Heinrich der Löwe verstopfen lassen, hat einer von Vieregg wieder herzustellen unternommen, nachdem er 1750 ein königliches Privilegium darüber erhalten.

8. **Lütjenburg**, ein altes Städtchen in Wagrien, welches 1275 vom Grafen Gerhard I das lübsche Recht bekommen hat.

9. **Heiligenhafen**, ein Städtchen in Wagrien, an der Ostsee, der Insel Femern gegen über, zwischen welcher und dem Städtchen der femersche Sund ungefähr 1 Meile breit ist. Der Hafen, von welchem es den Namen führet, liegt eine halbe Viertel Meile davon gegen Osten. Wahrscheinlicher Weise hat es im 12ten Jahrhunderte seinen Anfang genommen, und vermuthlich schon vom Grafen Adolph IV Stadtgerechtigkeit und das lübsche Recht erhalten, welches ihr 1305 vom Grafen Gerhard II bestätiget worden. 1390 brannte es ganz ab.

II. Aus folgenden Aemtern und Landschaft.

In jedem ist 1738 ein Oeconomiecollegium angeordnet worden.

1. **Das Amt Steinburg** liegt theils in Stormarn, theils in Holstein, und ist unter allen Aemtern das wichtigste, weil es die Kremper- und Wilster-

marsch begreift. Beyde Marschen haben ihre Hauptleute und Teichgräfen, und der Amtmann ist Oberteichgräfe. In Justitzsachen hat der Amtmann das erste Verhör, und ertheilet Bescheide; den Parteyen aber steht frey, sich davon sogleich aufs Lodding zu berufen, welches, ohne Zuthun des Amtmannes, von 16 Hausleuten und dem Dingvogte gehalten wird. Das Lodding der Wilstermarsch wird in der Stadt Wilster gehalten am Markte, nahe bey der Kirche, unter freyem Himmel, das Lodding der Krempermarsch aber wird zu Krempe im Vogteyhause gehalten. Von beyden Loddingen geht die Appellation an das für beyde Marschen gemeinschaftlich verordnete Göding, welches aus 12 so genannten sichern Holsten besteht, deren 6 aus der Kremper- und 6 aus der Wilstermarsch auf Lebenslang bestellet werden. Es wird dasselbe entweder zu Krempe, oder zu Itzehoe in der sogenannten Burg gehalten, und von demselben geht die Appellation an das Oberamtsgericht. Die Kirchen und Prediger dieses Amtes stehen unter dem münsterdorfischen Consistorio, unter welches auch die Prediger in den Städten Glückstadt, Krempe, Wilster und Itzehoe, die Prediger der im Bezirke dieses Amtes belegenen adelichen Kirchen, und der Kirche auf der Horst, gehören. Der Amtmann zu Steinburg hat den Vorsitz in demselben, die Assessores aber sind, außer dem Probste, (dazu gemeiniglich der Oberprediger zu Itzehoe ernannt wird,) die Hauptprediger der vorhin genannten 4 Städte, und der übrigen Landgemeinen, an der Zahl 21, mit Ausschließung der Diakonen. Der Amtsverwalter des Amtes Steinburg ist Secretär desselben. Der Amtmann dieses Amtes hat seit langer

Zeit

Zeit seinen Sitz zu Itzehoe gehabt. Es ist oben schon angemerket worden, daß unter das Amt Steinburg das Land, welches aus den niedergerissenen Wällen der Stadt Krempe entstanden ist, und die Gegend in der Neustadt Itzehoe, welche die Burg genannt wird, gehöre. Sonst aber besteht es

1) Aus der **Wilstermarsch**, und diese aus 6 Kirchspielvogteyen, welche sind:

(1) Die alte Seite, in Urkunden vetus terra, nord- und ostwärts der Stadt Wilster, dazu 12 Oerter, und das Landrecht in der Stadt Wilster gehören: und

(2) Die neue Seite, süd- und westwärts dieser Stadt, dazu 16 Oerter gehören. Beyde sind in die Stadtkirche zu Wilster eingepfarret, welche Kirche im Gebiethe des Amtes Steinburg liegt.

(3) Beyenfleth, dazu 6 Oerter gehören, und deren Pfarrkirche im Dorfe dieses Namens ist.

(4) Wewelsfleth, dazu 9 Oerter gehören, und deren Pfarrkirche auch im Dorfe dieses Namens ist, welches beym Einflusse der Stör in die Elbe liegt, daher daselbst Zoll und Licent, und von den fremden Schiffen auch Baakengeld entrichtet wird.

(5) Brockdorf, von 6 Oertern, und

(6) St. Margarethen, von 13 Oertern, welche ihre Kirchen in den Dörfern dieses Namens haben, in welchen beyden Schiffzoll erleget wird.

2) Aus der **Krempermarsch**, und diese aus 8 Kirchspielvogteyen, welche sind:

(1) Neuenbrock, von 6 Oertern, deren Kirche im Dorfe dieses Namens ist.

(2) Hohenfelde, welche auf der Geest belegen ist, 7 Oerter begreift, und ihre Kirche im Dorfe dieses Namens hat.

(3) Grevenkop, von 5 Oertern, welche zu Krempe eingepfarret ist, und an deren Ende

die Schanze Steinburg, mit dem dazu gehörigen Dorfe liegt, von welcher das Amt den Namen hat, weil der Amtmann vor Zeiten darinn gewohnet hat. Sie ist mit einer kleinen Besatzung versehen.

(4) Sü-

(4) Süderau, von 4 Oertern, deren Kirche im Dorfe dieses Namens ist.

(5) Kammerland, von 4 Oertern, welche zu Süderau eingepfarret sind.

(6) Elskop, von 3 Oertern, und

(7) Krempdorf, von 3 Oertern, welche zu Krempe eingepfarret sind.

(8) Borsfleth, von 7 Oertern, welche ihre Kirche im Dorfe dieses Namens haben.

2. **Das Amt Segeberg** liegt theils in Wagrien, theils in Stormarn. Die jetzige Gerichtsverfassung desselben in weltlichen und Kirchensachen ist 1743 durch eine besondere königliche Verordnung eingerichtet worden. Das Amtsgericht besteht aus dem Amtmanne als Präses, und aus dem Amtsverwalter, Haus- und Kirchspielvogte zu Segeberg, Leezen und Bornhövet, und den Kirchspielvögten zu Bramstedt und Kaltenkirchen, als Assessoren. Es wird zu Segeberg jährlich zweymal gehalten. Der Amtmann giebt bey vorhandener Gleichheit der Stimmen, den Ausschlag, und der Amtsverwalter ist zugleich Secretär in diesem Gerichte. Das Unterconsistorium des Amtes und der 4 Städte, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg und Heiligenhafen, besteht aus dem Amtmanne als Präses, welcher, wenn die Stimmen gleich sind, den Ausschlag giebt, dem Probste zu Segeberg, dem Mitprediger daselbst, und den Predigern zu Leezen, Bornhövet, Warder und Pronstorf. Außer diesen beständigen Beysitzern, können auch die übrigen Prediger der segebergischen Probstey, wenn es ihnen beliebet, dabey auf ihre Kosten erscheinen, und haben alsdann als wirkliche Mitglieder Sitz und Stimme. Der Amtsverwalter führet als Secretär das Protocoll. Es wird jährlich dreymal zu Segeberg gehalten. Zu dem Amte gehören:

1) Die

1) Die Kirchspielvogtey Segeberg, welche begreift

(1) das königliche Antheil an Gieschenhagen, welches eine Vorstadt der Stadt Segeberg, nahe bey der Trave ist. Die Kirche, das Schulgebäude, und die Predigerhäuser liegen auf Amtsgrunde.

(2) 18 Dörfer.

2) Die Kirchspielvogtey Leetzen oder Leezing, von 5 Dörfern. Leetzen ist ein Pfarrdorf.

3) Die Kirchspielvogtey Bornhövet, von 3 Dörfern, bey deren Pfarrdorfe Bornhövet 1227 eine Schlacht zwischen dem dänischen Könige Waldemar II und dem Grafen Adolph IV, zum Nachtheile des ersten, vorgefallen ist. Es sind auch vor Alters hieselbst unter freyem Himmel die Zusammenkünfte des holsteinischen Adels angestellet worden.

Anm. Obige drey Kirchspiele werden von einem Kirchspielvogte versehen, der zugleich allezeit Hausvogt des ganzen Amtes ist.

4) Die Kirchspielvogtey Bramstedt, welche aus 1 Flecken und 11 Dörfern besteht. Der Flecken Bramstedt hat seinen Namen von der durchfließenden schiffbaren Aue Bram. Er besteht ungefähr aus 120 Häusern, und hat eine Pfarrkirche, ist auch der Sitz des Amtmanns des Amtes Segeberg. In seiner Mitte steht auf einem freyen Platze eine Rolandssäule. 1681 ward nahe bey dem Flecken ein Gesundbrunn entdecket, und von vielen Kranken mit augenscheinlichem Nutzen gebrauchet. Zwischen Grafen Gerhard dem Großen und Grafen Adolph zu Schauenburg ist hieselbst ein Treffen vorgefallen, in welchem der Letzte geschlagen, und als er sich unter der Brücke verstecket hatte, gefangen genommen worden.

5) Die Kirchspielvogtey Kaltenkirchen, von 15 Dörfern, hat von dem Pfarrdorfe Kaltenkirchen den Namen. Auf dem wakendorfer und henstedter Felde entspringt die Alster, welche zu Hamburg in die Elbe geht.

3. Das Amt Rendsburg liegt in Holstein. Das Amthaus ist in der Stadt Rendsburg, woselbst für jedes Kirchspiel von desselben Gerichtsmännern

Ding und Recht gehalten wird. 1750 ist vom Könige vorläufig beschlossen worden, daß anstatt desselben ein solches Amtsgericht, als im Amte Segeberg nunmehr gewöhnlich ist, eingeführet werden solle. Ich weis nicht, ob solches schon zum Stande gekommen sey. Die Amtskirchen stehen unter der rendsburgischen Probstey, und unter dem dasigen Consistorio, in welchem aber kein Landprediger sitzt. Das Amt besteht aus 6 Kirchspielvogteyen, welche sind:

1) **Die Kirchspielvogtey Raumohrt**, oder plattdeutsch **Rumohrt**, von welcher die Stadt mit ihrem Districte fast ganz eingeschlossen wird. Sie begreift 21 Dörfer.

2) **Die Kirchspielvogtey Jevenstedt**, welche in dem Dorfe dieses Namens die Pfarrkirche hat, das Dorf selbst aber gehöret zum Kirchspiele Raumohrt. Sie besteht aus 11 Dörfern und 7 einzelnen Häusern, die besondere Namen haben.

3) **Die Kirchspielvogtey Nortorf**, von 21 Dörfern, und 2 einzelnen, besonders benannten Häusern. Sie hat den Namen vom Pfarrdorfe Nortorf.

4) **Die Kirchspielvogtey Hohenwestedt**, von 17 Dörfern, und 3 einzelnen, besonders benannten Häuser. **Hohenwestedt** ist das Pfarrdorf.

5) **Die Kirchspielvogtey Schenefeldt**, von 24 Dörfern, und 3 einzelnen besonders benannten Häusern. Schenefeldt ist das Pfarrdorf.

6) **Die Kirchspielvogtey Kellinghusen**, welche aus 1 Flecken und 9 Dörfern besteht. Die Kirche ist im Flecken **Kellinghusen**, woselbst eine Brücke über die Stör gebauet ist. Dieser Ort hat erst 1740 Fleckengerechtigkeit erhalten. **Sarlhusen**, ein königl. Gut, war vormals adelich.

Anm. Hier kann am füglichsten des adelichen Gutes oder sogenannten Amtes Hanrau gedacht werden, zu welchem das Kirchspiel Hademarsch gehöret. Mit demselben sind die Ranzauen anfänglich belehnet, und 1525 ist es ihnen verkaufet worden. 1613 kaufete es die königliche Kammer wieder an sich für 111000 Rthlr., verkaufete es aber 1664 wieder an Paul von Klingenberg, jedoch mit

mit Vorbehalte der Contributionen; es wurde auch ausgemachet, daß es allein unter königlicher Hoheit stehen solle, daher es unter der Regierung zu Glückstadt steht. Jetzt gehöret es einem von Rumohr.

4. Die Landschaft Süder-Ditmarsen. Von dem Lande Ditmarsen oder Ditmarschen ist hier zuförderst überhaupt etwas anzuführen. Es liegt zwischen der Elbe und Eyder an der Nordsee, ist 7 Meilen lang und kaum 4 Meilen breit. In der Landesmatrikel steht es auf 1425 Pflüge, jeden zu $23\frac{862}{5700}$ Morgen gerechnet, wovon aber kaum $\frac{1}{3}$ aus Marschland, hingegen $\frac{2}{3}$ aus Geest bestehen. Es führet jährlich viel Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Rapsaat, Erbsen, Bohnen, fettes Rindvieh, fette Schafe und Gänse, auch Käse und Butter aus. An Fischen hat es einen Ueberfluß. König Heinrich I übergab dieses Land der Regierung der Grafen zu Stade. Als die Ditmarser 1144 den letzten Grafen zu Stade, Rudolph, erschlagen hatten, kam die Grafschaft Stade an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen, welcher den Tod des umgebrachten Grafen an den Ditmarsern 1148 rächete, und sie zu Paaren trieb. Als er in die Acht erkläret worden war, setzete sich Hartwig, Erzbischof zu Bremen, in den Besitz der Grafschaft Stade, zwang auch die Ditmarser zum Gehorsame, deren Land K. Friderich I im Jahre 1180 an das Erzstift geschenket hatte. Allein diese rissen sich bald wieder von dem Erzstifte los, und begaben sich unter den Schutz des schleswigischen Bischofs Waldemar; doch stund ihnen auch diese Herrschaft nicht lange an, sondern sie setzeten sich wieder in Freyheit, unterwurfen sich aber der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzstiftes Bremen. Die Grafen zu Holstein versucheten zwar mehrmals, die

Ditmar-

Ditmarser unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, konnten aber nichts ausrichten. Der dänische König, Christian I, ließ sich vom K. Friderich III mit Ditmarsen belehnen, und es dem Herzogthume Holstein einverleiben: allein die Ditmarser wollten sich ihm nicht unterwerfen, sondern wendeten sich an den Papst Sixtus IV, welcher 1476 die vom K. Friderich geschehene Schenkung ihres Landes an das Erzstift Bremen bestätigte, und nahmen einen Statthalter vom Erzbischofe an, in der That aber blieben sie ein freyes Volk. Der dänische König Johannes führete 1500 einen unglücklichen Krieg mit ihnen, hingegen K. Friderich II, und die Herzoge, Johann und Adolph, brachten sie endlich 1559 ganz unter ihre Bothmäßigkeit, und theileten das Land 1568 in 3 gleiche Theile. Als Herzog Johann 1580 starb, wurde sein Antheil zwischen K. Friderich II und Herzog Adolph getheilet, und diese Theilung dauert noch fort, so, daß der König von Dänemark die südliche Hälfte des Landes von 712½ Pflügen, und der Herzog oder Großfürst die nordliche Hälfte, auch von 712½ Pflügen, besitzt.

Der Landschaft Süder-Ditmarsen sind ein königlicher Gouverneur und ein Landvogt vorgesetzet. Das Gouvernement verwaltet der königliche Statthalter über Schleswig und Holstein. Der Landvogt und die sämmtlichen Kirchspielvögte halten das Civil- und Criminalgericht, wobey der Gerichtsactuarius das Protocoll führet. Der Landschreiber hebt und berechnet einen Theil der landesherrschaftlichen Gefälle, einen andern Theil aber trägt die Landschaft durch ihren Landespfennigmeister unmittelbar an die königliche Kasse ab, nachdem ihm solche von den Kirchspielseinnehmern

mern geliefert worden sind. Für gewisse Abgaben haftet die ganze Landschaft dem Könige, und nicht ein jedes Kirchspiel. Das Unterconsistorium dieser Landschaft ist zu Meldorf. Den Vorsitz in demselben haben der Landvogt und Probst; die Beysitzer sind die meldorfischen Compastores, und 3 Landprediger, welche abwechseln. Der Kirchspielschreiber zu Meldorf ist Secretär desselben. Die Kirchspielvogteyen liegen theils in der Marsch, theils auf der Geest.

1) **In der Marsch sind folgende Kirchspielvogteyen:**

(1) und (2) **Die Süder- und Nordervogtey Meldorf.** Der Hauptflecken **Meldorf** liegt an der Miele, ist vor der Eroberung des Landes fest gewesen, und hat Stadtrechte, Bürgermeister und Rath gehabt. Er ist der Sitz des weltlichen und geistlichen Gerichtes. 1500 und 1559 wurde er im Sturme erobert. 1538 brannte er halb ab. Die Kirchdörfer **Windbergen** und **Busenwurth** gehören zu der Südervogtey. Bey **Delfbrügge** baueten die Holsteiner 1403 die Festung **Marienburg** auf, sie ist aber, nach der Niederlage Königs Johannes, von den Ditmarsern zerstöret, und der **Schlatewald** genennet worden.

(3) **Die Kirchspielvogtey Wöhrden,** königlichen Antheils, enthält den Flecken **Wöhrden**, sonst **Oldenworden**, welcher von mittelmäßiger Größe ist. Der **Friderichsgabekog** ist ein großes Stück Landes, welches 1704 eingeteichet worden.

(4) **Die Kirchspielvogtey Barlt.**

(5) **Die Kirchspielvogtey Marne.** Das Kirchdorf **Marne** hat ehedessen ein Kloster gehabt, welches Marienehe geheißen hat, woraus der Name Marne zusammengezogen ist. **S. Michaels Donnen** ist auch ein Kirchdorf. In dieser Kirchspielvogtey liegt der **Sophienkog**, welcher 1717 eingeteichet worden ist.

(6) **Die Kirchspielvogtey Brunsbüttel.** Der Flecken **Brunsbüttel** liegt an der Elbe, über welche hier ein Fähre geht.

(7) **Die Kirchspielvogtey Eddelack.**

2) Auf der Geest liegen folgende Kirchspielvogteyen:

(1) Die Kirchspielvogtey Burg. In derselben hat ehedessen an der Wolversau das feste Schloß Bocklenburg gelegen, welches nach 1559 geschleifet worden ist.

(2) Die Kirchspielvogtey Süderhadstedt.

(3) Die Kirchspielvogtey Nordhadstedt, königlichen Antheils. Die sehr dünne gewordene Holzung Riesewold ist zwischen dem Könige und Großfürsten gemeinschaftlich.

(4) Die Kirchspielvogtey Albersdorf.

(5) Die Kirchspielvogtey Hemmingstedt. Sie hat etwas Marschland. In derselben erhielten die Ditmarser 1500 den bekannten großen Sieg.

2. Das herzoglich = plönische Antheil insonderheit.

Als Herzog Joachim Friderich 1722 ohne männliche Erben starb, nahm der itzige Herzog zu Holsteinplön, Friderich Karl, desselben hinterlassenes Land mit königlich = dänischer Hülfe in Besitz. Es widersetzete sich zwar der zu Rehtwisch wohnende Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand, starb aber 1729 gleichfalls ohne Erben, worauf H. Friderich Karl 1731 vom Kaiser die Belehnung, in Ansehung dieses seines Antheiles am Herzogthume Holstein, empfing. Weil der Herzog keine männliche Erben hat, und die Herzoge zu Augustenburg und Glücksburg sich ihres Erbrechtes an dem plönischen Lande begeben haben: hat König Friderich V im Jahre 1756 mit dem Herzoge einen Erbfolgevertrag errichtet, vermöge dessen sein Land dem königlichen Hause zufällt, wenn er ohne männliche Erben abgeht. Es liegt dieses Land in Wagrien, und besteht aus 5 Aemtern, welche sind:

1. Das Amt Plön. In demselben liegt

1) Plön,

1) Plön, eine Stadt, welche mehrentheils mit dem großen und kleinen See umgeben, und in die Alt- und Neustadt abgetheilet ist, welche letztere zum Amte gehöret. In jener ist die Pfarrkirche und eine lateinische Schule. Vor dem lübecker Thore ist eine Vorstadt. Das herzogliche Residenzschloß, welches Herzog Joachim Ernst neu und regelmäßig erbauet hat, liegt auf einer ansehnlichen Höhe, und hat eine schöne Aussicht. Gegen Westen ist, nächst den fürstlichen Ställen, ein neu angelegter Garten, neben demselben ein Thiergarten, und am Ende desselben eine Wasserkunst, welche das Wasser nach dem Schlosse treibt. Zur Seite ist ein großer Küchengarten, und weiter in den See hinein liegt auf einer Insel ein angenehmer Lustgarten. Die Stadt hat 1236 vom Grafen Adolph IV das lübsche Recht bekommen. Sie ist viermal ganz abgebrannt.

2) Fegetasch, ein fürstlicher Zollort.

2. Das Amt Ahrensböck, in welchem

1) Ahrensböck, ein Flecken, mit einem landesherrschaftlichen Schlosse, Vorwerk und Thiergarten.

2) Die Kirchspiele Gnissau, Gleschendorf, Kurau und Süssel.

3) Die adelichen Güter Grönenberg, Gnissau und Walsfelde sind, vermöge eines 1681 zwischen König Christian V und Herzog Johann Adolph zu Plön errichteten Vergleichs, von den gewöhnlichen Landesabgaben befreyet, und werden in Ansehung aller Rechte den herzoglich-plönischen Aemtern gleich geachtet. Sie sind zu diesem Amte geschlagen.

3. Das Amt Rheinfeld, in welchem

1) Der Flecken Rheinfeld, welcher in einer schönen Holzung liegt, und ein altes landesherrschaftliches Schloß hat.

2) Das Kirchspiel Zarpen.

4. Das Amt Travendahl, zu welchem das unweit Segeberg beym Dorfe Groß-Gladenbrügge belegene ansehnliche Lustschloß Travendahl, woselbst 1700

der bekannte Friede geschlossen worden, das herzogliche Antheil an Gieschenhagen bey Segeberg, der daran liegende Kalkberg, Herrnmühle an der Trave, und unterschiedene Dörfer gehören.

5. Das Amt Rehtwisch, in welchem

1) Rehtwisch, ein Schloß und Dorf jenseits der Trave, unweit Oldesloe. Es ist eigentlich ein adeliches Gut.

2) Das Kirchspiel Wesenberg.

6. Das adeliche Gut Stocksee, mit welchem es eben dieselbe Beschaffenheit hat, welche oben bey denen zum Amte Ahrensböck geschlagenen adelichen Gütern angeführet worden. Der Herzog besitzt auch die adelichen Güter Clevetz, Peemen und Schlammien.

II. Das großfürstliche Antheil am Herzogthume Holstein,

welches etwa halb so groß als das königl. Antheil ist, und jährlich ungefähr 200000 Rthlr. landesherrschaftliche Einkünfte geben soll. Es begreift

1. Folgende Städte.

1) Kiel, Kilia, oder wie einige wollen, Chilonium, die Hauptstadt des großfürstlichen Antheils an Holstein, liegt in Holstein an einem Meerbusen der Ostsee, und hat einen bequemen Hafen. Sie ist wohlgebauet, hat ein großfürstliches Schloß, und ist der Sitz der oben in der Einleitung genannten großfürstlichen Landescollegien. Außer der Stadtkirche ist hier noch die Klosterkirche, die Schloßkirche für den Hofstaat, und eine Kapelle beym Hospitale zu S. Jürgen am äußersten Ende der Vorstadt. Die Stadt hat ihr besonderes Consistorium, von welchem an das Oberconsistorium appelliret wird. Die hiesige Universität hat Herzog Christian Albrecht 1665 gestiftet. Die Aufnahme der Stadt wird nicht wenig durch den hiesigen jährlichen Umschlag befördert, welcher in einer Zusammenkunft der holsteinischen und schleswigschen

schen Edelleute, und vieler andern vornehmen Personen, zur Umsetzung, Ausleihung und Wiedereinforderung ihrer Gelder, besteht. Dieses Geldverkehr währet 8 Tage, und zugleich wird ein ansehnlicher Jahrmarkt gehalten, der am heil. Dreykönigtage ein- und am Abend vor Mariä Reinigung wieder ausgeläutet wird. Die octavæ trium regum, als die sogenannten Zahltage, gehen eigentlich vom 7ten bis auf den 14ten, Mittags um 12 Uhr, nach jetziger Gewohnheit aber bis auf den 17ten Jenner, oder Antonstag Mittags um 12 Uhr, welche 3 letztern Tage die Respittage genennet werden, vor deren Ablauf man den in der Zahlung säumigen Schuldner nicht ins Einlager fordern kann. Die Schuld- und Pfandverschreibungen werden fast allezeit datiret in octavis trium regum, zuweilen aber auf einen gewissen Tag in oder nach denselben, wie denn auch darinn versprochen wird, daß die Wiederbezahlung in octavis trium regum des nächstfolgenden Jahres, oder in den ersten O. T. R nach der beyden Theilen vor Johannestag freystehenden Loskündigung zu leisten. Die Stadt bedienete sich anfänglich des schwerinischen Rechtes, Graf Adolph III aber ertheilete ihr das lübsche Recht, welches ihr sein Sohn Graf Adolph IV, im Jahre 1232 bestätigte. Vor Alters hat sie mit zu den Hansestädten gehöret, auch eine Zeitlang die Stapelgerechtigkeit, in Ansehung aller aus Dänemark nach Deutschland, und aus Deutschland nach Dänemark gehenden Waaren, gehabt, welche ihr Graf Johann III vom dänischen Könige Christoph II im Jahre 1321 verschaffete:

2) **Oldenburg** oder **Altenburg**, ein Städtchen in Wagrien, welches vor Alters eine ansehnliche Stadt gewesen ist. Kaiser Otto I stiftete hieselbst nach der Mitte des 10ten Jahrhunderts ein Bisthum, dessen Kirchsprengel der Erzbischof Albrecht zu Hamburg 1108, ohne Einwilligung Kaisers Heinrichs III, in 3 Bisthümer vertheilete, von welchen eines hier verblieb, eines zu Ratzeburg, und eines zu Mecklenburg angeleget wurde. Das oldenburgische verlegete Herzog Heinrich der Löwe nach Lübeck, welche Versetzung vermuthlich 1158 beschlossen, das Bisthum daselbst aber erst 1164 eingeweihet worden ist. Die Stadt ist ums Jahr 1065 und 1160 von den Wenden, auch nachher

noch einigemal verwüstet worden. Graf Adolph IV ertheilete ihr 1235 das lübsche Recht.

3) Neustadt, ein Städtchen in Wagrien, an einem Meerbusen der Ostsee, in welchem ein tiefer und geräumiger Hafen ist. Die hiesige Burg ist in neuern Zeiten zum Behältnisse für Staatsgefangene angewendet worden. Graf Johann II bestätigte dem Städtchen 1293 das lübsche Recht.

2. Folgende Aemter und Landschaft.

1) Das Amt Kiel liegt theils in Holstein, theils in Wagrien, hat einen fruchtbaren Boden, und begreift den Flecken Brunswyck oder Braunschweig, welcher eine Vorstadt vor Kiel abgiebt, fast das ganze Pfarrdorf Schönkirchen, noch 8 Dörfer, unterschiedene Häuser in 2 Dörfern, und einen Meyerhof. Es sind auch die adelichen Güter Cronshagen und Warleberg dazu geschlagen worden. Das erste, ein herzogl. Domainengut, hat der Großfürst 1760 wieder an sich gebracht.

2) Das Amt Bordesholm liegt in Holstein, hat eine angenehme Gegend, einen fruchtbaren Boden, und gute Holzungen. Es besteht aus 23½ Dörfern, welche in die Kirchspiele Bordesholm, Brügge und Flintbeck vertheilet sind, es gehören auch das Dorf Sachsenbund, welches am Flusse Wilster liegt, und einige Höfe dazu. Der Amtssitz Bordesholm hat eine angenehme Lage auf einer Höhe, und ist vor Alters ein Kloster gewesen, welches von Neumünster hieher verleget, 1566 aber in ein Gymnasium verwandelt worden, nach dessen Untergange der Universität zu Kiel die Einkünfte desselben zugeleget sind. In der schönen Pfarrkirche sind unterschiedene Merkwürdigkeiten anzutreffen, und in einer Kapelle ist Herzogs Karl Friderichs Leichnam beygesetzet worden. Sonst ist hier 1622 zwischen König Christian II und Herzog Friderich ein Vergleich errichtet worden.

3) Das Amt Neumünster, dessen Boden größtentheils aus Heide und Sand besteht, und zur Schafzucht gut ist, liegt in Holstein, und enthält 1 Flecken und 20½ Dörfer. Ich bemerke

1) Neu-

(1) Neumünster, einen Flecken an der Schwale, welche ihn in 2 Theile abtheilet, nämlich in den großen und kleinen Flecken: jener hieß vor Alters Faldera, dieser Wippendorf oder Worpendorf; in jenem errichtete der Augustiner Mönch Vicelin 1125 ein Mönchen- und Nonnenkloster seines Ordens, welches entweder 1328 oder 32 nach Bordesholm verleget worden, in diesem ist die Pfarrkirche, in welche 17½ hiesige Amtsdörfer eingepfarret sind. Auf der Stelle des vormaligen Klosters ist jetzt ein Zuchthaus. Sonst ist hier eine Tuchmanufactur.

(2) Großaspe, ein Pfarrdorf, in dessen Kirche noch 2 hiesige Amtsdörfer eingepfarret sind.

4) Das Amt Oldenburg liegt in Wagrien, und hat seinen Namen von dem oben angeführten Städtchen. Es begreift 9 Dörfer und 4 Pachtstücke. Die Amtsunterthanen sind nunmehr leibeigene Leute.

5) Das Amt Cismar liegt auch in Wagrien, und die Amtsunterthanen sind nunmehr auch leibeigene Leute. Das Amthaus ist vor Alters ein Benedictiner Mönchenkloster gewesen, welches Graf Adolph IV im Jahr 1237 gestiftet hat. Das Amt begreift die Flecken Grube, und Grömbs, vor Alters Gröbenitz, welche Pfarrkirchen haben, und das vormalige adeliche Gut Koselau, welches jetzt von dem Amtmanne als ein Vorwerk mit verwaltet wird.

6) Das Amt Trembsbüttel liegt in Stormarn. Es war ehedessen ein adeliches Gut, welches Lüder Holste, mit Bewilligung Königs Christians I, und mit Vorbehalte des Wiederkaufs, 1474 an Herzog Johann zu Sachsenlauenburg veräußerte. 1571 liehe Adolph, Herzog zu Schleswig und Holstein, Geld darauf, wofür ers in Besitz bekam, und 1649 wurde es dem Herzoge Friderich von Holstein gegen eine Summe Geldes ganz eingeräumet. Es begreift das Pfarrdorf Barchteheide, das Dorf Trembsbüttel, noch 13 Dörfer, und 1 Hof.

7) Das Amt Trittau liegt auch in Stormarn. Es begreift die Pfarrdörfer Trittau, in welchem das Amthaus ist, Eck oder Eichede, Bargstedt und Alt-Ralesstedt, und über 20 andere Dörfer, von welchen aber Meyendorf, Oldenfelde,

felde, Bramfelde und Saſſel, 1750 an die Stadt Hamburg abgetreten worden.

8) Das Amt Reinbeck liegt gleichfalls in Stormarn. Das Schloß oder der Amtssitz Reinbeckhof iſt bis 1530 ein Kloſter gewesen. Auſſer den Pfarrdörfern Steinbeck und Sieck oder Sicke, und dem Dorfe Schiffbeck, gehören noch 22 Dörfer, und unterſchiedene Höfe und Mühlen dazu.

9) Die Landſchaft Norder-Ditmarſen. Die Angelegenheiten derſelben beſorgen die ſogenannten Vorſteher des Landes, welche ſind der Pfennigmeiſter, bey welchem die Landſchaftskaſſe iſt, die Kirchſpielvögte, deren in jedem Kirchſpiele ordentlicher Weiſe 1 iſt, und in Vollmachten, das iſt, Gevollmächtigten, deren jedes Kirchſpiel 2 oder 3 hat, und welche Landes- und Kirchſpielsgevollmächtigte genennet werden. In kleinen Rechtsſachen haben die Kirchſpielvögte einige Gewalt: allein in wichtigen Rechtsſachen wendet man ſich zuerſt an den Landvogt, welcher alle Sonnabend Parteyen vor ſich hat, und ihre Streitigkeiten beyzulegen ſuchet. Wer mit ſeinem Spruche nicht zufrieden iſt, berufſt ſich auf das ganze Gericht, welches aus dem Landvogte, Landſchreiber, und den geſammten Kirchſpielvögten beſteht, und von dieſem Gerichte wird an die großfürſtliche Kanzley zu Kiel appelliret. Es wird aber das Gericht in das lundener und heyder Gericht abgetheilet, weil es ſowol zu Lunden als Heyde gehalten wird. Zu einem jeden Gerichtsdiſtricte gehören beſondere Kirchſpiele, es hat auch ein jeder ſeinen eigenen Landſchreiber, welcher bey dem Gerichte das Protocoll führet, und außerdem in ſeinem Diſtricte die landesherrſchaftlichen Einkünfte hebt. Das Unterconſiſtorium, oder, wie man es hier nennet, der Caland, wird alle Jahre, und zwar wechſelsweiſe zu Lunden und Heyde,

Heyde, gehalten, und besteht aus dem Landvogte, dem Probste und den gesammten Predigern. Der Landschreiber führet das Protocoll. Es folgen nun die Kirchspielvogteyen, in welche diese Landschaft abgetheilet ist.

1) **Die Kirchspielvogtey Lunden**, in welcher

(1) **Lunden**, ein Flecken unweit der Eyder, welcher zwar 1529 Stadtgerechtigkeit erhalten, aber 1559 wieder verloren hat. Hier wird das Gericht über eine Hälfte von Norderditmarsen gehalten. In die hiesige Pfarrkirche sind 9 Dörfer eingepfarret.

(2) **St. Annen**, ein Pfarrdorf.

2) **Die Kirchspielvogtey Neuenkirchen**, in welcher die Pfarrdörfer **Neuenkirchen** und **Hemme** sind.

3) **Die Kirchspielvogtey Weslingbuhren**, in welcher

(1) **Weslingbuhren**, ein schöner Flecken, dessen neue 1738 eingeweihete Pfarrkirche die schönste im Lande ist.

(2) **Schülpersiel**, ein Hafen, welcher fleißig besuchet wird.

4) **Die Kirchspielvogtey Busum** ist in alten Zeiten eine Insel gewesen, nach und nach aber landfest geworden.

5) **Die Kirchspielvogtey Heyde**. In dem schönen Flecken **Heyde** wird das Gericht über die andere Hälfte von Norderditmarsen gehalten. Er hat einen großen Marktplatz.

6) **Die Kirchspielvogtey Weddingstedt**. In derselben hat ehedessen das feste Schloß **Stellerburg** gelegen.

7) **Die Kirchspielvogtey Tellingstedt**. In derselben ist ehemals das feste Schloß **Tielenburg** gewesen.

8) **Die Kirchspielvogtey Delve** hat viel Marschland durch große Wasserfluthen verloren. Das Pfarrdorf **Delve** liegt unweit der Eyder.

9) **Die Kirchspielvogtey Henstedt**, in welcher die Pfarrdörfer **Henstedt** und **Schlichting** sind.

10) **Die Kirchspielvogtey Wörden**, großfürstlichen Antheils.

III. Die unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden adelichen Klöster und Güter.

1. Die adelichen evangel. Fräuleinklöster.

Sie sind dem einheimischen holsteinischen und schleswigischen Adel gewidmet, und auswärtige adeliche Fräulein sind davon ausgeschlossen, es wäre denn, daß eine aus besonderer Gunst aufgenommen, oder von den Landesherren, vermöge des ihnen bey einem jeden Kloster zustehenden juris primariarum precum, einer auswärtigen Fräulein eine Stelle verliehen würde. Dem Kloster zu Itzehoe steht eine Aebtißinn, und den Klöstern zu Preetz und Uetersen stehen Priorinnen vor: jenem ist ein Verbitter, und diesen sind Pröbste zugesellet, damit sie die Klöster nöthigenfalls vertreten, auch die Abnahme der Rechnungen und die Rechtspflege mit verwalten mögen. Alle diese Personen sowol, als die niedern Klosterbedienten, werden von den Conventualinnen durch eine freye Wahl ernannt, und nunmehr auch die ersten von den Landesherren bestätiget. Es folgen nun die Klöster selbst.

1. **Das Kloster zu Itzehoe** ist vor Alters mit Cistercienser Nonnen besetzet, und zu Ivensleth in der Kremper Marsch gewesen, von dannen aber nach dem Jahre 1263 nach Borsfleth, und vor 1272 von dannen nach Itzehoe in die Altstadt, und zwar in die Nachbarschaft sowol der alten gräflichen Paschburg, (welchen Namen die Gegend noch jetzt führet,) als der Sanct Lorenzkirche, versetzet worden. Es besteht aus einer Aebtißinn und 19 Conventualinnen. Der Verbitter desselben ist der erste unter den 4 Prälaten der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Die Conventualinnen wohnen in der Stadt zerstreuet, in eigenen oder gemietheten Häusern. Ihr erster Rechtsgang ist der Convent.

vent. Sie appelliren in Sachen, welche Ehre, Glimpf und Verkürzung, und über 200 Mark Lübisch betreffen, an das Landgericht. In Suspensions- Disciplin- und Schuldsachen, welche nicht über 200 Mark betreffen, wird keine Appellation verstattet. In Civiljustitzsachen der klösterlichen Unterthanen hat theils die Aebtißinn, theils der Verbitter das erste Verhör, und ihr Spruch ist rechtskräftig, wenn nicht stehendes Fußes davon auf Ding und Recht berufen wird, welche Berufung aber dem Beklagten in Executionssachen, und wenn der Kläger der Berufung widerspricht, nicht verstattet wird. Das Ding und Recht halten der Dingvogt und Achtsmann, und die Gerichtsleute. Der Verbitter hat die Aufsicht darüber, und der Klosterschreiber führet das Protocoll. Von diesem Gerichte kann an das Landgericht appelliret werden. In peinlichen Sachen besorget der Verbitter die Inquisition, und der Fiscal und Sachwalter verhandeln die Sache vor dem mit Dingleuten besetzten peinlichen Gerichte, welches das Urtheil entweder selbst spricht, oder, welches am gewöhnlichsten ist, die Acten verschicket. Das Kloster hat das Patronatrecht über die St. Lorenzkirche zu Itzehoe, und über die Kirchen zu Heiligenstedt und Norddorf. Folgende Dörfer besitzt es allein, und hat also auch allein die Gerichtsbarkeit über dieselben, nämlich: **Bockhorst, Everstorf, Ebtischenwisch, Langwedel, Meinerstorf, Sude, Silssen, Vechelstorf** und **Westermühlen**. Hingegen an folgenden Dörfern hat es nur Antheil, nämlich, an **Armstedt, Aspe, Altendorf, Brockrege** und **Heerfarth, Beyderbeck, Beyenfleth, Bünzen, Edendorf, Fitzbeck, Kleinflindbeck, Grönhede, Hodorf, Henstedt, Heiligenstedt, Homfeld, Indien, Kellinghusen, Neuenkirchen, Norddorf, Overndorf, Ottenbüttel, Poyenberg, Peißen, Quarmstedt, Rehtwisch, Rade, Ridders, Schönmohr** und **Mohrdeich, Stördorf, Westedt, Wiedenbostel**. Das Kloster contribuiret an die Landesherren von 169 Pflügen.

2. Das Kloster Preetz liegt in Holstein, an dem kleinen Flusse Bornbeck, zwischen Kiel und Plön, ist ums Jahr 1216 von Albrecht, Grafen von Orlamünde, gestiftet worden, und

und Graf Adolph IV hat solche Stiftung 1226 genehmiget. Heutiges Tages besteht es aus 40 Personen und hat eine Priorinn und einen Probst zu Vorstehern. Die ältesten Conventualinnen haben eigene freye Häuser, die andern müssen sich ihre Wohnungen entweder bauen lassen, oder von den Erben der verstorbenen Fräulein kaufen, oder sich bey andern Conventualinnen einmiethen. Die Klostergebäude sind von dem Flecken Preetz durch den vorhin genannten kleinen Fluß abgesondert. Das Kloster hat seine besondere Kirche und eigenen Prediger. In den Rechtssachen der Unterthanen in den sogenannten Priorinndörfern, Ratjendorf, Warnau, Bahrmissen und Ellerbeck, welche das Kloster in neuern Zeiten erworben hat, hat die Priorinn das erste Verhör, sonst aber hat der Probst die Gerichtsbarkeit, und machet, nebst dem Klosterschreiber und einem zugezogenen Rechtsgelehrten, das ordentliche klösterliche Gericht aus, von welchem an das Landgericht appelliret wird. Das Gebieth des Klosters beträgt 268 Pflüge, von welchen an die Landesherren contribuiret wird, und besteht

1) aus der sogenannten Probstey, welche in Wagrien an der Ostsee liegt, und sich von dem Eingange der Kielerförde gegen Osten bis an das adeliche Gut Smol erstrecket, landeinwärts aber durch die adelichen Güter Smol, Salzau, Doberstorf, Haagen und Schrevenborn eingeschlossen wird. Sie begreift

(1) das Kirchspiel Schönberg, mit den Dörfern Schönberg, Stackendorf, Krumbeck, Gäderstorf, Hönsdorf, Fiefbargen, Barsbeck, Crokau, Wisch.

(2) Das Kirchspiel Haagen, mit den Dörfern Haagen oder Probsteyer Hagen, Fahren, Passade, Praustorf, Lutterbeck, Broderstorf, Laboy, Steen, Wendtorf.

(3) Die Dörfer Ratjendorf und Bentfeld, welche in die adeliche Kirche zu Gieckau eingepfarret sind.

2) Aus den Walddörfern, welche in Holstein liegen, und sich an der Depenauer Aue und Schwentin bis an Kiel in einem Zusammenhange erstrecken.

(1) In dem Kirchspiele Preetz gehören folgende klösterliche Oerter:

a. Preetz

a. Preetz oder Pretze, ein Flecken, welchen die Bornbeck von dem Kloster trennet.

b. Die Dörfer Schelhorn, Wackendorf, Rarstorf, Pohnstorf, Sieverstorf, Postfeld, Nettelsee, Löptien, und das Gehöfde Scharstorf.

(2) Zu dem Kirchspiele Elmschenhagen gehören folgende Klosterdörfer, Elmschenhagen, Clausdorf, Rönne, halb Garten, Ellerbeck, die Meyerhöfe Neuwühren und Kroog, und die Kathen zu Schlüsbeck.

(3) Zu dem Kirchspiele Barkau gehören das Kirchdorf oder die sogenannten Kirchen-Landsten, und die klösterlichen Dörfer Großbarkau, Warnau, Bahrmissen, Honnigsee, imgleichen das Gehöfde in Barkau und zu Havighorst. Das Kirchengut Ovendorf ist zu der Pfarre vermachet.

3) Aus dem Dorfe Tasdorf, in der Gegend von Neumünster, und 3 Hufen in Gadelandt.

3. Das Kloster Uetersen liegt bey dem Flecken Uetersen, in der Herrschaft Pinneberg, und ist 1235 durch Heinrich von Bramstedt gestiftet, und von den K. Maximilian II und Rudolph II in ihren und des Reichs besondern Schutz genommen worden. Es besteht aus einer Priorinn und 15 Fräulein, und hat einen Provst. Der gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit und dem Landgerichte ist es in so weit unterworfen, als der Bezirk der klösterlichen Wohnung geht, und was die Personen des klösterlichen Convents betrifft, alles aber, was um das Kloster herliegt, und die ütersche Kirche, steht unter pinnebergischer Hoheit. Von dem Conventgerichte über die Klosterfräulein, geht die Appellation ans Landgericht. Von des Klosters Untergerichte über seine in der Herrschaft Pinneberg wohnenden Unterthanen, wird an das pinnebergische Göding, und von diesem an das einseitige königl. pinnebergische Oberappellationsgericht, und nicht an das gemeinschaftliche holsteinische Landgericht appelliret. Im Kirchspiele Horst hat das Kloster 11 Dörfer, und hält daselbst ein besonderes Untergericht oder Ding und Recht, von welchen auch nicht an das gemeinschaftliche Landgericht appelliret wird. Die Kirche zu Horst steht unter dem

dem münsterdorfischen Consistorio des Amtes Steinburg, und die klösterliche Vogtey zu Horst, wird als ein adeliches Marschgut angesehen. Das Kloster contribuiret an die Landesherren für $28\frac{1}{2}$ Pflüge.

2. Die adelichen Güter.

Sie sind in 4 Districte vertheilet.

I. Im itzehoer Districte, welcher in Stormarn belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Die Herrschaft Breitenburg ist ein Erbstück der zuerst zu der reichsgräflichen Würde erhobenen jüngern Linie des alten und berühmten ranzauischen Hauses gewesen. Graf Detlev zu Ranzau machete 1669 eine Disposition, daß, wenn er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben verstürben, diese Herrschaft eben sowol als die Grafschaft Ranzau an das königl. dänische Haus fallen sollte. Als nun Graf Christian Detlev von Ranzau 1721, auf Anstiften seines Bruders, Wilhelm Adolph, meuchelmörderischer Weise erschossen, und letzterer zur ewigen Gefangenschaft verurtheilet wurde: nahm K. Friderich IV so wie die Grafschaft Ranzau, also auch die Herrschaft Breitenburg, in Besitz, überließ aber diese der eben genannten Grafen einzigen Schwester, Catharine Hedwig, Grafen Johann Friderichs von Castell-Rüdenhausen Gemahlinn, und derselben Nachkommen, von der sie auf ihre Tochter, Friderike Eleonore, Grafen Karl Friderich Gottliebs von Castell-Remlingen Gemahlinn, und derselben Kinder, gefallen ist. Es gehöret dazu

1) Das Schloß Breitenburg, welches ungefähr $\frac{1}{4}$ M. von Itzehoe an der Stör liegt, und durch Heinrich Ranzau sehr berühmt geworden ist. Es war ehedessen befestiget, und wurde 1627 von den Kaiserlichen mit stürmender Hand eingenommen. Jetzt ist das alte Schloß ganz verfallen, aber bey demselben ein neues Wohnhaus erbauet worden.

2) Münsterdorf, ein Pfarrdorf, aus dessen vormaligem Kaland das münsterdorfische Consistorium entstanden ist, von welchem oben beym Amte Steinburg Nachricht gegeben

ben worden. Es hat zwar von diesem Orte den Namen, wird aber nicht hier, sondern allezeit da, wo der Probst ist, gehalten.

3) Die Pfarrdörfer Breitenberg und Stellau.

4) Neuendorf, ein adelich Gut und Pfarrdorf in der Marsch.

5) Arfrade, ein adeliches Gut im Kirchspiele Bornhövet.

6) Die Paschburg zu Itzehove, nebst Welling.

2. Barenfleth, zu welchem das Pfarrdorf Neuenkirchen gehöret.

3. Krummenteich, mit dem Pfarrdorfe Krummenteich, und Gütchen Beckland, oder dem Beckpflug.

4. Heiligenstedt hat Antheil an dem Pfarrdorfe Heiligenstedt.

5. Beckmünde, hat auch Antheil am Pfarrdorfe Heiligenstedt.

6. Drage, nebst Wedeldorf, hat K. Christian VI an den Markgrafen Friderich Ernst zu Brandenburg-Culmbach, Statthaltern von Schleswig und Holstein, geschenket, worauf das alte Schloßgebäude abgebrochen, und ein neues an desselben statt aufgeführet, und 1745 mit dem Namen Friderichsruhe beleget worden ist. Es hat eine kleine 1751 eingeweihete Kapelle. Hinter dem Schloßgarten ist ein Thiergarten. Zu diesem Gute gehöret das Pfarrdorf Hohenaspe.

7. Meelbeck.

8. Colmar, mit dem Pfarrdorfe Colmar.

9. Seestermühe, mit dem Pfarrdorfe Seester, liegt in der haseldorfer Marsch.

10. Haseldorf, von welchem die an der Elbe belegene haseldorfer Marsch den Namen hat.

11. Haselau, in der haseldorfer Marsch belegen. Zu demselben gehöret eine Insel in der Elbe, auf welcher die Hitlerschanze liegt, die der König mit einer kleinen Besatzung und einem Commendanten versieht, und eine eigene Kirche hat. Es wohnet auch auf derselben ein haselauischer Bauer, welcher das außerhalb der Schanze liegende Land benutzet.

12. Bramstedt, oder der sogenannte Stedingshof, in

des

des Amtes Segeberg Flecken Bramstedt. Zu demselben gehöret das Dorf Hitzhusen.

13. Borstel, mit dem Pfarrdorfe Sülfeld.

14. Jersbeck oder Giritsbeck, hat einen schönen Lustgarten. Es gehöret auch das Gut Stegen dazu.

15. Schulenburg.

16. Blumendorf.

17. Hölzernklinken oder Holtenklink.

18. Caden.

19. Wandsbeck, ehemals Wandsburg, ein königliches Gut, liegt unweit Hamburg. K. Christian VI hat es von einem von Alefeldt gekaufet, und dem Markgrafen Friderich Christian zu Brandenburg-Culmbach auf Lebenslang geschenket. Der daran liegende Ort gleiches Namens hat eine Pfarrkirche, und schöne Freyheiten, daher sich daselbst viele Handwerker und Juden aufhalten.

20. Arensburg mit dem Pfarrdorfe Oldenhörn oder Woldenhörn.

II. Im kieler Districte, welcher in Holstein und einem Theile von Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter:

1. Doberstorf, mit den Dörfern Dackendorf und Lilienthal, und dem Meyerhofe Wulstorf.

2. Oppendorf, mit einem Dorfe, nebst Schönhorst, hat sein Besitzer, Graf Detlev von Ranzau, von der rastorfischen Linie, 1755 zu einem beständigen Fideicommiß dergestalt erkläret, daß keinem seiner verordneten Erben etwas davon zu veräußern frey stehen solle. Das Gut Bürau im oldenburger Districte ist auch unter diesem Fideicommiß begriffen.

3. Schrevenborn.

4. Rastorf.

5. Haagen, in des Klosters Preetz Dorf dieses Namens. Zu demselben gehören die Dörfer Schrevendorf, Mugsfahl und Reepstorf.

6. Osterrade.

7. Kronsburg, welches ehedessen ein Meyerhof des folgenden Gutes gewesen ist.
8. Groß-Nordsee.
9. Klein-Nordsee, mit dem Dorfe Achterwehr.
10. Bossee.
11. Westensee, im Pfarrdorfe gleiches Namens.
12. Neuenhof.
13. Schierensee.
14. Marutendorf, mit dem Dorfe Steinforth.
15. Quarnbeck, mit den Dörfern, Flembude mit einer Pfarrkirche, Rajenstorf, Stampe, Melstorf, Schönewold, und dem Meyerhofe Metjenhof.
16. Ehmkendorf.
17. Lammershagen, mit dem Pfarrdorfe Seelent, am Seelenter See.
18. Salzau.
19. Wittenberg.

III. Im preetzer Districte, welcher in Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter:

1. Aschberg.
2. Depenau.
3. Fresenburg, oder Friesenburg.
4. Tralau.
5. Nutschau.
6. Wahlstorf.
7. Kühren.
8. Lehmkuhlen.
9. Bothkamp. Es hat Antheil an dem Patronatrechte über die Pfarrkirche zu Barkau, es gehören auch dazu die Dörfer Sicke, Dosenbeck und Klein-Bockwold, die Kathen auf der langen Rege, der Meyerhof Schönhagen, und die Dörfer Bustorf, Hollenbeck und Schipphorst.
10. Glasau, mit dem Pfarrdorfe Sarau.
11. Perdöhl.
12. Seedorf. Es hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Schlamersdorf.
13. Muggesfeld.

14. Nembt.
15. Wensien.
16. Kohlstorf, mit dem Pfarrdorfe Warder.
17. Wittmoldt.
18. Rixtorf, mit Tram, hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Lebrade.
19. Schönweide. Nahe dabey an einem kleinen See soll Ranzau, das Stammhaus des berühmten davon benannten Geschlechtes, gestanden haben.
20. Ranzau. Der vormalige königl. Statthalter, Heinrich Ranzau, hat an den von 1590 bis 95 vollbrachten Bau dieses Hofes sehr vieles verwandt, auch ein eigenes Buch davon geschrieben. Christian Ranzau vertauschete es 1649 gegen das Amt Barmstedt.
21. Prohnstorf, mit dem Pfarrdorfe Prohnstorf.

IV. Im oldenburger Districte, welcher auch in Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter:

1. Bärau, gehöret mit zu dem gräflich ranzauischen Fideicommiß, dessen oben bey Oppendorf gedacht worden.
2. Ehlerstorf.
3. Farve, mit dem Pfarrdorfe Hohenstein.
4. Weissenhauß.
5. Futterkamp, mit dem Pfarrdorfe Bleckendorf, und Meyerhofe Sehlendorf.
6. Kleetkamp, mit dem Meyerhofe Groß-Kolubbe, Gute Grünhauß, und dazu gehörigem Pfarrdorfe Nüchel.
7. Neuhauß, mit dem Pfarrdorfe Gieckau.
8. und 9. Schmol und Panker.
10. Testorf.
11. Güldenstein. Es hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Hansühn.
12. Helmstorf.
13. Garz.
14. Putlos. In dieser Gegend verehreten die heidnischen Wenden in einem Hayne ihren Götzen Prono oder Proven.
15. Hasselburg. Es hat sowol, als

16. Sierhagen mit Mühlenkamp, hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Alt-Krempe.

17. Brodau.

18. und 19. Löhrstorf und Siggen. Das erste hat Antheil an dem Pfarrdorfe Neukirchen, besitzt auch das Gut Satjewitz, und Pfarrdorf Grossenbrode.

20. Neuendorf.

21. Petersdorf.

IV. Anhang von der Herrschaft Pinneberg.

Die schauenburgische Linie der Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg, hat die Herrschaft Pinneberg schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts besessen. Sie wurde von der Grafschaft Holstein völlig abgesondert, als, nach des Grafen Adolphs X Tode, welcher der Letzte von der wagrischen oder kielischen Linie war, Graf Niklas II, und seines Bruders Heinrichs II Söhne, sich mit Grafen Otto I, welcher diese Herrschaft und die Grafschaft Schauenburg inne hatte, und desselben Bruder und Söhnen, aus einander setzten. Dazumal bekam die schauenburgische Linie noch aus Grafen Adolphs X Erbschaft den schauenburgischen Hof zu Hamburg, den Billenwerder mit allen dazu gehörigen Werdern, und andere Stücke, nebst 8000 lübschen Mark Pfennigen, welche Graf Niklas gab. Als König Christian I sich 1460 mit Grafen Otto II zu Schauenburg verglich, versprach jener für sich und seine Nachkommen, diesen und seine Nachkommen bey der Herrschaft Pinneberg zu schützen. Nach der Erhebung der holsteinischen Lande in ein Herzogthum ist dieses abgesonderte Stück

oftmals auch die Grafschaft Holstein genennet worden. Als Graf Otto VI zu Schauenburg 1640 ohne Leibeserben starb, nahm K. Christian IV zu Dänemark dieselbe in Besitz, und theilete sie mit H. Friderich III zu Holstein-Gottorf; beyde funden auch, durch den flensburger Vertrag von 1641, des letzten Grafen zu Schauenburg Mutter Elisabeth, wegen ihrer Anforderung an diese Herrschaft, mit 145000 Rthlrn. ab. Die ganze Erb- und Herrschaft wurde in 5 Theile getheilet, von welchen der König, wegen angewandter Unkosten, einen Theil voraus nahm, von den andern 4 Theilen bekam der König 2, und der Herzog auch 2, nämlich Barmstedt und Elmeshorn. Der schauenburgische Zoll und Hof zu Hamburg, und die schauenburgischen Präbenden und Vicarien beym dasigen Domkapitel blieben in Gemeinschaft. Von den schauenburgischen Schulden, welche auf der Herrschaft hafteten, übernahm der König $\frac{2}{3}$, und der Herzog $\frac{1}{3}$. König Friderich III verordnete 1649, daß sein Antheil an der Herrschaft Pinneberg mit der holsteinischen Regierung nicht vermischet werden, sondern diese Herrschaft bey ihrem unmittelbaren Zustande, besondern Landeshoheit und Freyheit von den holsteinischen Auflagen, gelassen werden solle. Der Herrschaft ist ein Landdrost vorgesetzet. Die Unterthanen haben ihren ersten Rechtsgang vor dem Landgerichte, welches in jeder Vogtey von dem Dingvogte und 8 von dem Landdrosten dazu ernannten und beeidigten Kirchspiels- und Achtsleuten jährlich zweymal gehalten wird. Von demselben appelliret man an das Göding, welches von einem Dingvogte und 26 aus allen Vogteyen genommenen und beeidigten Männern jährlich zweymal gehalten

halten wird. Von diesem, und von den Urtheilen, welche von dem Landdrosten und Amtsverwalter gesprochen werden, kann man sich an das pinnebergische Oberappellationsgericht wenden. Es wird zu Glückstadt von den Mitgliedern der Regierungskanzley, deren Bestallung darauf lautet, gehalten, und der pinnebergische Landdrost ist Präses desselben, wenn seine Bestallung ihn dazu anweist. 1754 ist es zugleich zum Obercriminalgerichte gemachet, und die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Es kann zwar von diesem Obergerichte in gewissen Fällen an die kaiserlichen und Reichsgerichte appelliret werden: es geschieht aber sehr selten. Die Herrschaft hat ihr eigenes Unterconsistorium, welches der Landdrost, der Probst der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, und die zu der Herrschaft Pinneberg gehörigen Prediger ausmachen. Das Oberconsistorium ist mit dem Oberappellationsgerichte verbunden. Von Reichs- und Kreisauflagen ist diese Herrschaft, nach ihrer Absonderung von Holstein, allezeit frey geblieben. Zu derselben gehöret:

A. **Die Landdrostey Pinneberg.** Diese begreift:

1. u. 2. **Die Haus- und Waldvogtey Pinneberg,** welche den Flecken Pinneberg an der Pinnau, und die Pfarrdörfer Relling und Rückeborn enthält.

3. **Die Vogtey Ottensen.** Das Pfarrdorf Ottensen steht unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Altona. Zu der Vogtey gehören folgende in der Elbe belegene Inseln, nämlich: Auf der Hofe oder Kaltenhof, an deren Westseite die Peute liegt, die Feddel, Grevenhof oder Schrevenhof, Griesenwerder, und der Pagensand.

4. **Die Vogtey Hattesburg.** Der Amtshof Hattesburg ist vor Alters eine Festung gewesen. Wedel ist ein

Flecken mit einer Pfarrkirche. Es geht in hiesiger Gegend eine Fähre über die Elbe. Neuenstedt ist ein Pfarrdorf. Bey dem Dorfe Blankenese geht eine Fähre über die Elbe. Des Dorfes Dockenhuden erwähnet Hugo Grotius in seinen Briefen, weil er sich daselbst 1632 aufgehalten hat.

5. Die Vogtey Uetersen, in welcher der Flecken Uetersen, und bey demselben das oben beschriebene Kloster ist.

6. Die Herrschaft Herzhorn. K. Christian V verkaufte diese Herrschaft 1671 dem Statthalter in Norwegen, Ulrich Friderich Güldenlöwe, erb- und eigenthümlich für 153480 Rthlr., welcher sie aber, bis auf die sogenannten Wildnißländereyen nach, 1697 wieder an den König abtrat. Hierauf kam sie an einen von Brockdorf und Otto Blomen, von diesen aber an die Königinn Anna Sophia, und endlich nahm sie K. Christian VI wieder zu sich. Sie wird mit von dem Administrator der Grafschaft Ranzau verwaltet. Die Unterthanen haben ihren ersten Rechtsgang vor dem Schöpfengerichte, welches der Landschulze und 21 Schöpfen halten. Von demselben wird sogleich an das pinnebergische Oberappellationsgericht appelliret. Zu der Herrschaft gehören 2 Vogteyen:

1) Die herzhorner Vogtey wird durch den kleinen Fluß Rhein vom Amte Steinburg geschieden. In dem Dorfe Herzhorn ist eine Pfarrkirche. Die sogenannten Wildnißländereyen vor Glückstadt liegen zwischen dem Rhein und dem herzhorner Teiche, und machen 514½ Morgen aus. Sie gehören zum Theil den Grafen von Danneskiold-Laurwigen.

2) Die Sommerlands-Vogtey besteht aus Sommerland, Grönland, Kammerland und Deckermühle, und ist zu Süderau im Amte Steinburg eingepfarret.

B. Die Stadt Altona.

Altona, eine ansehnliche Stadt an einem hohen Ufer der Elbe, in einer überaus lustigen Gegend, und nahe bey der Stadt Hamburg, von der sie nur einen Schußweges entfernet ist. Sie hat ungefähr 3000 Häuser, auf

30000 Einwohner, 2 evangelisch-lutherische Kirchen, 2 reformirte Kirchen, nämlich eine für die deutsche und holländische, und eine für die französische Gemeine, eine katholische Kirche, und 2 Kirchen der Mennoniten; es haben auch noch andere gottesdienstliche Parteyen hieselbst Gewissensfreyheit und gottesdienstliche Uebung, und die zahlreichen Juden, welche jährlich 2000 Ducaten Schutzgeld geben, haben eine große Synagoge. Der Probst dieser Stadt und der Herrschaft Pinneberg, die lutherischen Stadtprediger und der Prediger zu Ottensen, machen das hiesige Unterconsistorium aus, in welchem der Oberpräsident den Vorsitz hat. Die Reformirten haben ein besonderes Consistorium. Es ist hier ein königl. akademisches Gymnasium, mit welchem das Pädagogium oder die Stadtschule verbunden ist. Das Collegium Anatomicum hat seinen Schauplatz in einem Seitengebäude des Zucht- und Werkhauses. Auch ist hier ein Armen- und Waisenhaus. Es giebt hier unterschiedene Manufacturen und Fabriken, und 3 Schiffszimmerwerfte, und der Handel, welcher hieselbst getrieben wird, ist ziemlich groß. Die Regierung der Stadt verwalten ein königl. Oberpräsident, nebst Bürgermeistern und Rath. Sie hat ihr besonderes Appellationsgericht zu Glückstadt, welches jährlich zweymal gleich nach dem pinnebergischen Oberappellationsgerichte von eben denselben Mitgliedern gehalten wird. Eben dasselbe machet auch, mit Zuziehung des altonaischen Probstes, das altonaische Oberconsistorium aus. Die sogenannte Palmaille, welche mit 4 Reihen Bäumen besetzt ist, ist ein angenehmer Spatzierort. Altona war anfänglich ein in die Kirche zu Ottensen eingepfarrtes Dorf, welches, nachdem es 1640 mit der Herrschaft Pinneberg unter königl. dänische Bothmäßigkeit gekommen war, gar bald zu einem Flecken anwuchs, der 1664 Stadtrecht erhielt. 1710 brannten 200 Häuser ab, und 1713 wurde die Stadt von den Schweden verbrannt. 1714 wurde

das Pfarrdorf Ottensen unter die Gerichtsbarkeit der Stadt geleget. Die Stadt bringt dem Könige, mit Einschluß des Schutzgeldes der Juden, jährlich ungefähr 27000 Rthlr. ein.

Das Bisthum Hildesheim.

§ 1.

Eine Abbildung des Bisthumes Hildesheim findet man auf allen Landcharten vom Herzogthume Braunschweig: man hat aber auch besondere Charten von demselben. Die erste hat D. Johann Gigas gezeichnet, und G. Valk und P. Schenk haben sie ans Licht gestellet. Sie ist sehr deutlich und richtig, aber unvollständig. Die zweyte hat der Hofrath Johann Christ. Rosenthal geliefert, und dem Bischofe Joseph Clemens zugeschrieben. Sie ist sehr schön und richtig, aber sehr selten zu finden. Die dritte hat der churbraunschweigische Secretär Gerh. Just. Arenhold gezeichnet, und die homannischen Erben haben sie in Kupfer stechen lassen. Sie ist schön und vollständig, und könnte von den wenigen Fehlern, welche sie noch hat, leicht gereiniget werden. Im Atlas von Deutschland machet sie die 117te Landcharte aus.

§ 2. Das Bisthum ist von den Fürstenthümern Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen, Halberstadt und Lüneburg eingeschlossen: es gränzet auch an die Grafschaft Wernigerode. Das Amt Hundesrück liegt abgesondert, und ist von Stücken der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen umgeben. In der größten Ausdehnung von Osten gegen Westen hat es auf 10, und von Norden gegen Süden auf 8 geographische Meilen.

§ 3. Der größte Theil des Landes ist zum Ackerbaue bequem und gut, daher man Getreide, insonderheit Weizen, Roggen und Gerste, im Ueberflusse bauet.

Man

Man hat auch vielen Flachs und Hopfen, und gute Gartengewächse. Die Viehzucht, an Pferden und Rindvieh, reichet nur zur Nothdurft des Landes zu, an Schafen und Schweinen aber ist sie größer. Der südliche Theil des Landes ist bergicht, allein diese Berge sind fast insgesammt mit vortrefflichen Waldungen von Eichen, Buchen, Eschen und Birken besetzet. Es gehöret nämlich ein beträchtliches Stück vom Sollingerwalde hieher, imgleichen die Sieben Berge, der Sackwald, der Heinberg, der Sundern, der hildesheimische Wald, der Escherberg, die Ilse, das Vorderholz, und der Hämelerwald. Es sind zwar auch kahle Berge vorhanden, sie haben aber gute Steinbrüche und Eisenstein, daher auch einige Eisenhütten angeleget worden. Man hat einige gute Salzwerke. Die Leine durchströmet die westliche Seite des Bisthums, und nimmt bey Ruhte die Innerste auf, welche vom Harze, und zwar von Clausthal, herkömmt. Die Fuse entsteht im Amte Liebenburg unter dem Kloster Heiningen, und geht ins Fürstenthum Lüneburg. Die Ocker, welche aus dem Fürstenthume Grubenhagen kömmt, durchströmet die östliche Seite des Bisthums, nimmt die Ecker auf, und geht ins Fürstenthum Wolfenbüttel. An Fischen hat man keinen zum Gebrauche der Einwohner hinlänglichen Vorrath.

§ 4. Das Bisthum enthält 8 Städte, 4 Flecken und 234 Dörfer. Die Rittermatrikel von 1731 enthält 75 adeliche Güter, deren Besitzer die Ritterschaft zu ihren Zusammenkünften zuläßt, und welche landtagsfähig sind. Zu den Landständen gehören: 1) Das Domkapitel: 2) Die 7 Stifter, nämlich zum

heil. Kreuze, zum heil. Moritz, zum heil. Michael, zum heil. Godehard, des heil. Bartholomäus zur Sülze, zum heil. Andreas, und zum heil. Johannes. 3) Die Ritterschaft. 4) Die Städte Peina, Elze, Alfeld und Bokenem. Die Landtage werden allein von dem Landesherrn ausgeschrieben, obgleich das Domkapitel mehrmals behauptet hat, daß seine Einwilligung dazu nöthig sey. Sie werden gemeiniglich mit dem Anfange eines neuen Jahres, und zwar auf dem Rittersaale zu Hildesheim, gehalten. Der bischöfliche Kanzler eröffnet sie, und läßt die bischöfliche Proposition durch einen Secretär ablesen, worauf eine jede Klasse der Landstände durch ihren Syndicus eine Danksagung ablegen, und versichern läßt, daß die Proposition in Ueberlegung gezogen, und die gebührende Erklärung darüber abgestattet werden solle. Hiernächst stellen die Deputirten einer jeden Klasse der Landstände die Berathschlagungen an, und fassen alsdann einen gemeinschaftlichen Entschluß.

§ 5. Zur Zeit der großen Kirchenverbesserung, war der größte Theil des Bisthumes in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, welche solchen dem vom Kaiser in die Acht erklärten Bischofe Johann abgenommen, und die kaiserliche Belehnung darüber erhalten hatten. Ob nun gleich diese Herzoge die Kirchenverbesserung hieselbst nicht beförderten, sie auch sonst aufs möglichste verhindert wurde: so bekannte sich doch gar bald fast das ganze Land zu der evangelischen Religion. Das kleinere Stift that ein gleiches, und die Bischöfe räumeten den Unterthanen daselbst die Religionsfreyheit ein. Allein, im Anfange des 30jährigen Krieges wurden die evangelischen Prediger

diger aus dem kleinern Stifte Hildesheim verjaget, und die evangelischen Kirchen im größern Stifte erlitten nicht geringere Bedrückung: als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg 1643 das größere Stift an den Bischof, vermittelst eines Vergleiches, abtraten, wurde den Evangelischen, auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen, die Religionsfreyheit bedungen; sie bemüheten sich aber, als die Unterhandlungen wegen des westphälischen Friedens gepflogen wurden, es dahin zu bringen, daß dieser Vergleich, in so fern er ihnen nachtheilig war, ausdrücklich aufgehoben, folglich ihre Religionsfreyhait dauerhaft gemachet, und ihnen gleiches Recht mit andern evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren ertheilet werden möchte; welchen Zweck sie auch endlich erreicheten. Den Katholiken wurden zwar alle Klöster überlassen, hingegen die Mitübung des katholischen Gottesdienstes an den Orten, wo 1624 die evangelische Religion allein geübet worden, wurde ihnen ganz versaget. Alles dieses wurde 1651 durch den Consistorialreceß, und durch den Receß von 1711 bestätiget. Zu der evangelischen Religion bekennen sich alle Städte, der größte Theil des Adels, und die meisten Dörfer; hingegen der Landesherr, das Domkapitel, die Klöster, fast alle bischöfliche Bediente, ein Theil des Adels, und viele Personen in den Städten und auf dem Lande sind der römisch-katholischen Religion zugethan. In dem sogenannten kleinen Stifte ist keine evangelische Superintendentur, hingegen in dem großen Stifte sind 4, und zwar 2 gemeiniglich zu Alfeld und Bokenem. Die Stadt Hildesheim hat ihren eigenen Superintendenten.

§ 6. Die

§ 6. Die vornehmste lateinische Schule ist das Stadtgymnasium zu Hildesheim. Von Manufacturen und Fabriken ist hier wenig zu finden. Man verfertiget gemeines Tuch, gutes Linnen, wollene Strümpfe, unächtes Porcellan, und allerley Eisenarbeiten, bleichet auch Wachs. Die Ausfuhre des Landes besteht im Getreide, Holze, Hopfen, Wolle, Schweinen, Hammeln, Garn, Leinwand und Salz.

§ 7. Das Bisthum zu Hildesheim ist im Jahre 822 vom Kaiser Karl dem Großen gestiftet worden. Bischof Bernhard I brachte Winzenburg, Johann I Peina, Sigfrid II Dassel, Otto II Woldenberg, und Heinrich III Schladen an dasselbe. Bischof Johann IV fing 1519 die sogenannte stiftische oder hildesheimische Fehde an, indem er die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg von der alten wolfenbüttelschen und calenbergischen Linie, mit gewaffneter Hand überfiel; er wurde aber vom Kaiser 1521 in die Acht erkläret, und die Herzoge nahmen ihm fast sein ganzes Land ab, so, daß er nichts als die Domprobstey, und die Aemter Steuerwald, Marienburg und Peina behielt, welche ihm im quedlinburgischen Vertrage von 1523 unter dem Namen des kleinen Stiftes bestätiget wurden; dahingegen die Herzoge zu Braunschweig im Besitze des großen Stiftes bis 1643 blieben, in diesem Jahre aber bekam Bischof Ferdinand den größten Theil desselben durch einen Vergleich zurück, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg aber behielten das Haus Dachtmissen, welches die cellische Linie bekam, das Amt Lutter am Barenberge, welches der wolfenbüttelschen Linie zugetheilet wurde, und die Aemter Coldingen und Westerhofen, welche dem Fürstenthume Calenberg

lenberg einverleibet wurden; doch gehen diese Stücke vom Bisthume Hildesheim zu Lehn.

§ 8. Das Wapen des Hochstiftes ist ein länglichter getheilter Schild, dessen eine Hälfte roth, und die andere silbern ist. Der Bischof zu Hildesheim hat auf dem Reichstage unter den geistlichen Fürsten zwischen den Bischöfen zu Augspurg und Paderborn seinen Sitz; er hat auch beym niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stelle und Stimme. Der Reichsmatrikularanschlag des Bisthumes, nach seinem ehemaligen Zugehöre, ist 18 zu Roß, und 80 zu Fuß, oder 536 Fl. Es trägt aber das Fürstenthum Calenberg davon 53 Fl. und das Fürstenthum Wolfenbüttel 4 Fl. 1 Ggr. 6 Pf. Zu einem Kammerziele giebt das Hochstift 72 Rthlr. 38⅔ Kr. Churbraunschweig giebt, wegen der vom Hochstifte erlangten Stücke, zu einem einfachen Ziele 2 Rthlr. 25½ Kr.

§ 9. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 42 Gliedern. Es erwählet den Bischof, führet, wenn der bischöfliche Sitz erlediget ist, die Regierung des Landes, ist der erste Landstand des Hochstiftes, und hat wichtige Einkünfte.

§ 10. Das Hochstift Hildesheim hat 4 Erbhofämter. Die von Schwicheld sind Erbmarschalle, die von Veltheim Erbschenken, die Böcke von Wülffingen Erbdrosten, oder Erbtruchsessen, imgleichen Erbkämmerer desselben, und werden von den Bischöfen mit diesen Aemtern, und den zu einem jeden gehörigen Gütern zu einem rechten Erbmannlehn beliehen.

§ 11. Die Bischöfe sind gemeiniglich abwesend, und lassen die Regierung des Landes durch den Statthalter

halter und das geheime Rathscollegium besorgen. Die Handhabung der Gerechtigkeit ist der Regierungskanzley und dem Hofgerichte anvertrauet, welche beyde concurrentem jurisdictionem haben, außer daß jene die peinlichen Sachen allein versieht. Von beyden Collegien kann an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden, an dieselben aber wird von den Städten, landesfürstlichen Aemtern, Domprobstengericht, Aemtern des Domkapitels, und adelichen Gerichten, appelliret. Die Lehnssachen versieht die Regierungskanzley.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Eingesessenen verwaltet das bischöfliche Officialat. Für die evangelischen Unterthanen ist das im westphälischen Friedensschlusse gegründete Landconsistorium verordnet, und durch die Consistorialrecesse von 1651 und 1711 eingerichtet worden. Es besteht aus 2 geistlichen und 2 weltlichen Consistorialräthen evangelischer Religion, zu welchen noch ein Secretär und ein Schreiber von eben dieser Religion kommen. Der bischöfliche Regierungskanzler, oder, in desselben Abwesenheit, ein fürstl. Rath, wohnet demselben im Namen des Landesherrn bey, und hat die erste Stelle und Stimme, soll sich aber nicht einen Consistorialpräsidenten nennen, und seine Stimme ist in gewissen Fällen, darinn er wegen des Unterschiedes der Religion kein Richter seyn kann, eingeschränket. Das Consistorium wird ordentlicher Weise jährlich nur achtmal gehalten. Die Gerichtsbarkeit desselben erstrecket sich zwar, vermöge der obgedachten Consistorialrecesse, über das ganze Bisthum, und also auch über die zum kleinen Stifte gehörigen Aemter Peina und Steuerwald, wegen welcher es

aber

aber noch immer Streit mit dem Officialat giebt. Die Stadt Hildesheim hat ihr eigenes Consistorium.

§ 12. Die bischöflichen Einkünfte verwaltet das Kammercollegium. Sie fließen aus den Domainen und Regalien, zu welchen noch die Summe kömmt, welche dem Landesherrn jährlich auf dem Landtage bewilliget wird. In die Landschaftskasse, welche unter der Aufsicht des Schatzcollegiums steht, fließen die Contribution, der Hufenschatz, Scheffelschatz, Schafschatz, die Dorftaxe, und andere Steuern der Unterthanen.

§ 13. Außer einer Compagnie zu Fuße, welche die Besatzung in der Stadt Peina ausmachet, und einer geringen Anzahl Reuter, werden keine bischöfliche Kriegesvölker gehalten.

§ 14. Das Hochstift besteht aus folgenden Theilen.

I. Aus der Stadt Hildesheim:

Hildesheim, Hildesia, auch von einigen Bennopolis, vor Alters Hildenesheim, die Hauptstadt des Bisthumes, liegt an der Innerste, auf einem abhängigen und ungleichen Boden, ist von ziemlicher Größe, aber von altmodischer und unregelmäßiger Bauart. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, welche 1583 mit einander vereiniget worden, und aus der Freyheit, welche unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels steht. Der Rath und der größte Theil der Bürgerschaft bekennet sich zu der evangelisch-lutherischen Lehre, die übrigen aber sind römisch-katholisch. Die Domkirche, welche den Katholiken gehöret, hat schöne Gemälde, einen kostbaren Schmuck, und unter ihren Alterthümern vornehmlich die Irmensul, (Irmensäule) welche vor dem hohen Chore steht, und an statt des alten Götzenbildes, mit einem Marienbilde besetzt ist. Ueber dem Kreuzgange ist der sehr schön al fresco gemahlte Rittersaal, auf welchem der Landtag eröffnet wird, die Capitularstube, die Schatzstube, und ein

ein Büchersaal. Nahe bey der Domkirche ist die Kanzley, welche in alten Zeiten die bischöfliche Residenz gewesen ist, und jetzt von dem Statthalter bewohnet wird. Der Domhof ist mit Alleen besetzt. Auf demselben sind unterschiedene Curien der Domherren, und eine Kapelle der Schüsselkorb genannt, in welcher zu gewissen Zeiten Gottesdienst gehalten wird. Eben daselbst steht auch das ansehnliche Jesuitercollegium, welches einen schönen Saal hat. Das Gymnasium desselben besteht aus 9 Klassen. Das Stift zum heil. Kreuze ist auch ansehnlich, und hat eine schöne Kirche. Die Mannsklöster zum h. Michael und zum h. Godehard sind Benedictiner Ordens; es sind auch eine Karthause, ein Kapuzinerkloster und 2 Nonnenklöster in der Stadt vorhanden. Die Collegiatkirche zum heil. Johannes, ist 1547 abgebrochen, und die Canonici sind jetzt gemeiniglich Vicarii bey der Domkirche. Die Lutheraner besitzen 8 Pfarrkirchen. Ihre Hauptkirche ist die zum h. Andreas in der Altstadt, bey welcher der Stadtsuperintendent steht und das blühende Gymnasium Andreanum ist, für welches Peter Timpe ein ansehnliches und schönes Gebäude hat erbauen lassen; es hat auch einen guten Büchervorrath, den D. Gehrke und Pastor Lauenstein durch Vermächtnisse vermehret haben. Vor Alters ist diese Kirche eine Collegiatkirche gewesen, 1542 aber, als sie den Evangelischen eingeräumet worden, sind der Dechant und die Canonici von derselben weg- und auf die Freyheit gezogen, woselbst sie noch wohnen, und jährlich ihre Versammlung halten, aber nicht mehr zu Chore gehen. Die lateinische Schule S. Lamberti in der Neustadt hat jetzt nur 2 Lehrer. Auf dem Rathhause ist die sogenannte Rathskirche, in welcher der Rathsprediger den Mitgliedern des Raths jährlich einige mal predigt. In dem Waisenhause zu St. Martin ist eine Buchdruckerey. Die Juden haben eine Synagoge. Die Neustadt ist zwar 1583 mit der Stadt Hildesheim, welche nun die Altstadt genennet wird, vereiniget worden, doch hat jede ihren eigenen Rath behalten, welcher von der Bürgerschaft im Anfange jeden Jahres erwählet wird, und aus 2 Stühlen (Ordines) besteht, nämlich aus dem Rath- und Ständestuhle,

stuhle, zu welchem letztern die Deputirten der Gemeinden, Aemter und Gilden gehören. Die Samtregierung, welche in gemeinen Stadtsachen beyder Städte zu rathen und zu regieren hat, besteht aus den Magistraten beyder Städte. Jeder Magistrat hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Von dem Rathe der Altstadt wird entweder an die Regierungskanzley oder das Hofgericht, von dem Magistrate der Neustadt aber zuerst an das Domprobsteygericht, und von diesem an die eben genannten bischöflichen Gerichte appelliret. Die Stadt Hildesheim hat auch ihr eigenes Consistorium, in welchem der gemeinschaftliche Syndicus beyder Städte den Vorsitz hat; die Beysitzer sind der Superintendent, 2 Prediger aus der Altstadt, 1 aus der Neustadt, die 2 ältesten Rathsherren der Altstadt, und der älteste Rathsherr der Neustadt. Der Secretär der Altstadt führet das Protocoll. Die Stadt ist H. Heinrich des Löwen Landstadt gewesen, und das Churhaus Braunschweig und Lüneburg hat noch jetzt die Erbschutzgerechtigkeit über dieselbe, hält auch darinn 1 Compagnie Soldaten zu Fuß. Der Rath aber unterhält 3 Compagnien Soldaten zu Fuß. Die Stadt verehret den Bischof als ihren Landesherrn, doch huldiget sie ihm nicht, die Neustadt aber huldiget dem Domprobste. Zu den Reichs- und Kreissteuern giebt die Stadt den dritten Theil von dem dritten Theile der Summe, welche das ganze Bisthum aufbringt. Der Rath leget den Bürgern und Unterthanen die Steuern und Auflagen auf, treibt sie ein, und wendet sie zum gemeinen Besten an. Er machet Gesetze und Verordnungen, u. s. w. Vor Alters hat die Stadt zu den Hansestädten gehöret. Die Belagerungen und Eroberungen, welche sie 1632 und 34 ausgestanden hat, haben ihr einen unersetzlichen Schaden zugefüget.

Nahe vor derselben gegen Morgen liegt das Stift des h. Bartholomäus zur Sülze, (weil hier ehedessen eine Salzquelle gewesen ist,) welches mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzt ist, und gegen Abend auf dem Berge das reiche Stift des h. Moritz. An der Seite dieses Berges lag vor Alters die Benneburg, und am Fuße desselben der Dammflecken, welchen die hildesheimischen Bürger 1339 zerstöret haben.

II. Aus dem sogenannten kleinen Stifte, in welchem

1. Peina, eine Stadt an der Fuse, in einer morastigen Gegend, welche vor Alters unter die Festungen gerechnet worden ist. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Das Patronatrecht über die lutherische Stadt- und Pfarrkirche hat der Bischof. Es liegt hier eine Compagnie bischöflicher Soldaten zu Fuß in Besatzung. An einer Ecke der Stadt liegt das Schloß und ein Kapuzinerkloster, und bey demselben eine Vorstadt, welche der Damm genennet wird, woselbst viele Krämer und Juden wohnen. Die Stadt hat die niedern und obern Gerichte, ist auch landtagsfähig. Was von einer vormaligen Grafschaft Peina, und von davon benannten Grafen geschrieben worden, rühret von einer unrichtigen Deutung des Wortes comecia her. Burchard, genannt von Wolfenbüttel, und seine Söhne bekennen in einer Urkunde von 1258, daß sie die Hälfte der Stadt Peina, und die comitiam, das ist, die Gerichte in derselben, von dem Bischofe und der Kirche zu Hildesheim zu Lehn empfangen hätten. Die alte Familie von Wolfenbüttel hat sich bisweilen von dieser Stadt benennet. Der vorkommende Advocatus de Peina hat vermuthlich das Amt Peina verwaltet, und ist daher bisweilen Graf genennet worden. Die Stadt wurde 1523 einigemal vergeblich belagert, 1711 aber von churbraunschweigischen Truppen ohne Mühe eingenommen.

2. Folgende landesfürstliche Aemter:

1) Das Amt Peina besteht größtentheils aus einer an Getreide recht fruchtbaren Ebene, enthält auch einen großen Anger, welcher die lange Wiese genennet wird. Ich bemerke darinn:

(1) Großen-Solschen und Hohenhameln, Pfarrdörfer, deren evangelische Pfarren im ganzen Hochstifte die einträglichsten sind.

(2) Rosenthal, Rosarum vallis, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche, ist vor Alters ein fester Ort gewesen. Das hiesige metternichtische Gut besitzt das Kloster S. Michaelis.

2) Das

2) Das Amt Steuerwald, in welchem:

(1) Steuerwald, das Amthaus, welches an der Innerste liegt, und ehedessen ein Schloß gewesen ist, welches Bischof Siegfried 1312 erbauet hat.

(2) Himmelsthür, vor Alters Himdisduri, Himedesdore, rc. ein Dorf am Fuße des Krela, in einer angenehmen Gegend. Ehedessen war hier ein Lustschloß, auf welchem sich Bischof Jodocus Edmund zu vergnügen pflegete.

(3) Escherde, ein Benedictiner Nonnenkloster, welches das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Großen-Escherde hat.

(4) Dingler, ein Dorf, bey welchem 1366 eine Schlacht zwischen Bischof Gerhard, und H. Magnus von Braunschweig, vorfiel.

3. Die Domprobstey ist ein District von 9 Dörfern, welche unter der Gerichtsbarkeit des Domprobstes stehen, als, Groß-Algermissen, Ahsel, Itzum oder Isem, wobey der Ismer Paß ist, u. s. w.

4. Des Domkapitels Amt Marienburg, von 10 Dörfern. Das Amthaus Marienburg, welches an der Innerste liegt, hat Bischof Heinrich 1349 erbauet, und die Bürger der Altstadt Hildesheim haben etwas dazu gegeben. Zu den Dörfern gehören, Öchtersen, Barrienrode, Detfurt an der Lamme, u. a. m.

5. Folgende adeliche und landtagsfähige Güter und Gerichte.

1) Vor dem Thore der Stadt Peina, welches nach Braunschweig führet, ist ein schönes Gut der Herren von Schwicheld, welches der Marschalshof genennet wird, weil sie Erbmarschälle des Hochstiftes sind. Es gehöret dazu das Pfarrdorf Klein-Ilse oder Ilsede.

2) Schwicheld, ein adeliches Gut und Pfarrdorf, bey dessen Pfarrkirche das Stift des heil. Godehards zu Hildesheim das Patronatrecht hat. Es ist das Stammhaus derer von Schwicheld, ist ihnen aber im 15ten Jahrhunderte im Kriege von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg abgenommen, und an die von Oberg verkaufet worden, welche es noch besitzen.

3) Oberg, ein adeliches Gut und Pfarrdorf derer von Oberg, deren Stammhaus es ist.

4) Gadenstedt, ein großes Pfarrdorf mit 3 adelichen Gütern, gehöret denen von Gadenstedt, deren Stammort es ist.

5) Großen Ilse oder Ilsede, ein adeliches Gut und Dorf derer von Gadenstedt, welches die von Sierstorf pfandweise inne haben.

6) Equord, ein adeliches Gut und Dorf derer Freyherren von Hammerstein mit einer Kirche.

7) Oedelem oder Oehlen, ein adeliches Gut derer von König, im Pfarrdorfe dieses Namens, über dessen Kirche das Stift Lockum im Fürstenthume Calenberg das Patronatrecht hat.

8) Netlingen, ein adeliches Gut und Pfarrdorf derer von Salder, welches jetzt die von Wobersnau pfandweise inne haben.

9) Kemme, ein adeliches Gut derer von Cramm, im Pfarrdorfe gleiches Namens, woselbst sie die Pfarre verleihen, das Dorf selbst aber gehöret ihnen nicht.

10) Wendhausen, ein adeliches Gut und Pfarrdorf.

11) Ding-Elve, vor Zeiten Elvede, ein adel. Gut und Dorf derer von Veltheim, auf welchem das Erbschenkenamt des Hochstiftes haftet, welches sie besitzen.

12) Die Rautenbergischen Güter sind nach Abgang der Freyherren von Frenz, mehrentheils an die Grafen von Plettenberg gekommen.

III. Aus dem so genannten großen Stifte, in welchem

1. Folgende landtagsfähige Städte.

1) Alfeld, eine Stadt an der Leine, welche die durch die Stadt fließende Warne aufnimmt. Mit der Oberpfarre bey der Stadtkirche, welche Churbraunschweig als Pfarrpatron wegen des Klosters Marienrode vergiebt, ist gemeiniglich eine Superintendentur und Consistorialrathsstelle verknüpfet, und zwar hat der Superintendent den Titel eines Generalsuperintendenten. Der Magistrat hat die niedern und hohen Gerichte. Vor dem Holzerthore auf

auf dem Gottesacker wird jährlich ein Landgericht, und vor dem Leinethore unter den Linden ein Vogtding von dem Rathe und den Herren von Steinberg gehalten. Aus dieser Stadt hat die in Holstein blühende adeliche Familie derer von Alefeld ihren Ursprung.

2) Elze, vor Alters Aulica, eine kleine Stadt an der Saale, welche nicht weit von hier sich in die Leine ergießt. Sie hat die untern und obern Gerichte. Die Böcke von Wülffingen haben hier ein landtagsfähiges adeliches Gut, und auf ihrem Hofe die untern Gerichte. Die Stadt hat sehr oft Brandschaden erlitten. Ich will der ältern Feuersbrünste nicht erwähnen, sondern nur die von 1692, 1706, 1708, 1734 und 1743 anführen. K. Karl der Große hat hier einen Königshof gehabt, und im Jahre 796 in demselben sein Hoflager gehalten.

3) Bokenem, eine kleine Stadt, deren Magistrat die untern und obern Gerichte hat. Die Oberpfarre wird von Churbraunschweig besetzt, nachdem das Kloster Marienrode demselben dieses Pfarrecht abgetreten hat. Mit derselben ist gemeiniglich eine Superintendentur und Consistorialrathstelle verknüpfet, und der Superintendent hat den Titel eines Generalsuperintendenten. Die von Cramm haben hier ein landtagsfähiges adeliches Gut, auch ist hier ein Hof derer von Wrisberg.

2. Folgende landesfürstliche Aemter:

1) Das Amt Ruhte liegt an der Leine und Innerste. In demselben ist:

(1) Ruhte, ein schönes Schloß, welches beym Einflusse der Innerste in die Leine liegt, und der Sitz des Amtes ist.

(2) Sarstedt, ein Städtchen an der Innerste, woselbst die Freyherren von Weichs ein landtagsfähiges adeliches Gut haben.

2) Das Amt Poppenburg liegt an der Leine, und ist vor Alters eine Herrschaft gewesen, welche Bischof Otto an das Hochstift gebracht hat. Das Amthaus Poppenburg steht an der Leine. Es sind hier die Pfarrdörfer Burg- und Nord-Stemmen, und Heyersen, bey welchem

leztern ein Salzwerk ist, welches denen von Brabeck gehöret, und das Dorf Meble, in welchem eine preußische Poststation, nahe dabey aber ein Berg ist, welcher Steinkohlengruben hat.

3) Das Amt Gronau, in welchem

(1) Gronau, ein Städtchen an der Leine, woselbst ein Dominikaner Kloster ist. Es sind hier 5 landtagsfähige adeliche Güter, davon 2 denen Böcken von Wülfingen gehören, 1 denen von Bennigsen, 1 den Engelbrechten, und 1 denen von Campen.

(2) Rautenberg, ein Pfarrdorf, woselbst das Stift Gandersheim das Meyerding (judicium censiticum) und die Pfarrverleihung hat.

4) Das Amt Winzenburg liegt an der Leine, und ist das größeste in diesem Bisthume. Unter den vielen Bergen sind die so genannten Siebenberge die vornehmsten. Es wächst hier guter Hopfen, den größten Nutzen aber haben die Einwohner vom Holze. Daß vor Alters eine Grafschaft Winzenburg gewesen sey, ist nicht erwiesen; gewiß aber ist, daß der reiche Graf, Hermann der Jüngere, dessen Aeltervater ein bayerischer Prinz gewesen ist, das verwüstete Bergschloß Winzenburg, von welchem das Amt den Namen hat, bewohnet habe. Er wurde 1151 nebst seiner Gemahlinn ermordet, und hinterließ keine Erben, daher das Schloß dem Bisthume Hildesheim als ein erledigtes Lehn heimfiel. Die merkwürdigsten Oerter in diesem Amte sind:

(1) Lamspringe, ein Flecken an der Lamme, welche in dem Garten der hiesigen Benedictiner Abtey für katholische Engländer, entspringt. Der Abt hat die untern Gerichte in dem Flecken, und das Patronatrecht über die hiesige evangelische Pfarrkirche.

(2) Das Haus Freden ist ein bischöfl. Vorwerk an der Leine, über welchem ehedessen das feste Bergschloß Freden gelegen hat.

(3) Seble, ein Pfarrdorf.

5) Das Amt Bilderlah hat von dem Amthause Bilderlah den Namen, über welchem vor Alters auf dem Heverberge das Schloß Woldenstein gelegen hat, welches

die Herzoge von Braunschweig 1522 zerstöret haben. Es hat einer Linie der Grafen von Woldenberg zugehöret. Das Dorf **Dahlum** oder Dalem ist ein alter Ort. Zu Großen Rähden ist ein Salzwerk.

6) **Das Amt Woldenberg** liegt an der Innerste, und hat vor Alters den Grafen von Woldenberg zugehöret. Es ist durch Bischof Otto, welcher der letzte Graf aus diesem Hause gewesen, mit dem Hochstifte vereiniget worden. Ich bemerke

(1) das alte Schloß und Amthaus **Woldenberg**, welches auf einem hohen Berge liegt.

(2) **Derenburg**, ein Mannskloster Cistercienser Ordens.

7) **Das Amt Liebenburg** liegt an der Innerste, und ist von ansehnlicher Größe. Die merkwürdigsten Oerter desselben sind:

(1) **Liebenburg**, vor Alters **Levenborch**, ein neues Schloß, in einer angenehmen Gegend. In ältern Zeiten ist hier ein festes Schloß gewesen.

(2) Salzliebenhall oder **Salzgitter**, ein Flecken, woselbst ein ziemlich ergiebiges Salzwerk ist, welches dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich zugehöret. Der Ort hat ehedessen Fexstädt oder Vexstaidt geheißen, und ist ein Dorf gewesen. Zu der Zeit, als die Herzoge zu Braunschweig im Besitz des Hochstifts waren, hatten die Salzgewerken von dem Salzwerke wegen geringer Soole wenigen Nutzen: sie überließen also ihr ganzes Recht an dasselbe dem Herzoge Julius, welcher dafür das Dorf zu einem Flecken machte, das Salzwerk aber mit Anwendung großer Unkosten in guten Stand setzte, wie denn das Leckhaus allein, 21000 Rthlr. gekostet haben soll. Als das Bisthum dem Bischofe wieder eingeräumet wurde, forderte das Haus Braunschweig und Lüneburg die an das Salzwerk gewendeten Unkosten wieder, wofür es aber dasselbe behielt. Der Ort Vorsalz ist eine Vorstadt des Fleckens.

(3) **Ringelheim**, auch Ringelen und Ringeln, ein Benedictiner Mönchenkloster mit einem Dorfe, in welchem eine luthe-

lutherische Kirche ist, liegt an der Innerste. Es ist ums Jahr 919 oder 921 gestiftet worden, und anfänglich eine weibliche Abtey gewesen.

(5) **Grauhof** oder **St. Georg Kloster** und **Reichenberg**, sind Klöster unweit Goßlar, welche mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet sind.

(6) **Heiningen** und **Dorstedt** sind Nonnenklöster mit Dörfern.

8) **Das Amt Schladen** liegt an der Ocker. Es hat vor Alters den Grafen von Schladen gehöret, nach deren Abgange es Bischof Heinrich III im Jahre 1345 ans Hochstift gebracht hat. Das alte Schloß Schladen hat bey Ohlendorf gelegen; das jetzige Amthaus und Pfarrdorf Schladen aber liegt an einem kleinen Flusse, welcher unter demselben in die Ocker fließt.

Zu dem Pfarrdorfe **Burgtorf** gehöret die Feldmark des verwüsteten Ortes **Werle**, woselbst, nach den überzeugenden Beweisen, welche davon in den hanöverischen gelehrten Anzeigen von 1751 im 11ten und 20sten Stücke angeführet worden sind, die kaiserliche Pfalzstadt **Werla** gewesen ist, wo die Könige und Kaiser Heinrich I, Otto I, II und III, Heinrich II und Conrad I gewohnet, und Reichsversammlungen angestellet, die sächsischen Herzoge aus der billungischen Familie sich aufgehalten, und die sächsischen Fürsten und Stände sich über die Königswahl berathschlaget haben. Burgtorf führet von dieser eingegangenen Burg vermuthlich den Namen. Nachdem sie verfallen war, schenkete sie K. Heinrich IV, nebst denen dazu gehörigen Dörfern Immenrode und Gitter 1086 an das Bisthum Hildesheim. Die ehemaligen Herren von Burgtorf haben einen Theil der Güter, welche zu der Pfalz Werla gehöret haben, vom Reiche zu Lehn getragen.

Orum, vor Alters Orehem, ein Pfarrdorf an der Ocker.

9) **Das Amt Vienenburg** liegt auch an der Ocker. Es hat nur die 2 Dörfer, **Vienenburg** und **Lochtum**, in deren jedem die von König ein landtagsfähiges adeliches Gut haben.

10) **Das Amt Hundesrück** ist von den übrigen abgesondert, und von einigen Stücken der Fürstenthümer Calenberg

und

und Grubenhagen umgeben. Es ist ein Stück der Grafschaft der ehemaligen Grafen von Dassel, welche, weil ihre Grafschaft in dem rauhen Sollingerwalde belegen gewesen ist, auch Raugrafen genennet worden sind. Ihre Grafschaft gehörete zu dem Herzogthume an der Weser, und kam also mit der nordheimischen Erbschaft an das welfische Haus, die Grafen aber sucheten sich, insonderheit nachdem Herzog Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden war, von der Landsäßigkeit los zu machen. Graf Simon von Dassel, der Letzte seines Geschlechtes, verkaufete den letzten Rest der Güter, welche seine Vorfahren besessen hatten, nämlich das Schloß Hundesrück und die Stadt Dassel, im Anfange des 14 Jahrhunderts an Bischof Sigfrid zu Hildesheim, welchen Kauf K. Heinrich VII im Jahre 1310 bestätigte. Die merkwürdigsten Oerter dieses Amtes sind:

(1) Hundesrück, Tergum caninum, das Amthaus, welches auf einem hohen Felsen liegt. Nicht weit davon hat das alte feste Schloß dieses Namens gelegen.

(2) Dassel, eine kleine Stadt, in einem tiefen Thale an der Spüling, welche sich nahe bey der Stadt in die Ilme ergießt. Es sind hier 2 landtagsfähige adeliche Güter, deren eines denen von Rauschenplat, und das andere denen von Hacken zugehöret.

(3) Mark Oldendorf, ein Flecken, welcher durch die Ilme vom Dorfe Oldendorf geschieden wird. Im letztern ist die Pfarrkirche für beyde, und in jenem eine Kapelle. Die Oberpfarre und das Diakonat werden von Churbraunschweig, wegen der Probstey des Stiftes des heil. Alexanders zu Einbeck, besetzet.

3. Folgende Aemter des Domkapitels:

1) Das Amt Steinbrück liegt an der Fuse. Das Amthaus Steinbrück liegt auch an der Fuse. Bischof Gerhard erbauete hier 1388 ein Schloß. Hohen-Eggelsen ist ein großes Pfarrdorf mit 2 Kirchen. Das Pfarrdorf Groß-Himstedt ist der Sitz einer Superintendentur.

2) Das Amt Wiedelah liegt an der Ocker und Ecker. Das Amthaus Wiedelah steht an der Ecker. Es liegt

hier Wöltingerode, ein Cistercienser Nonnenkloster, welches aus einem ehemaligen Schlosse der Grafen von Woldenberg gestiftet worden ist.

4. Folgende landtagsfähige adeliche Güter und Gerichte.

1) Gleidingen, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret denen von Rheden. Hier ist eine Poststation, auf welcher die kaiserliche und churbraunschweigische Posten abwechseln.

2) Bledelem, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret den Grafen von Bülow.

3) Bolzum, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret denen Grafen von Plettenberg.

4) Lobke gehöret denen von Metternicht.

5) Rheden, 2 Güter im Pfarrdorfe dieses Namens, denen von Rheden zugehörig.

6) Brüggen mit einem Pfarrdorfe an der Leine, gehöret denen von Steinberg, welche hier ein sehr schönes Schloß mit einer Kirche haben. Das jenseits der Leine belegene Posthaus, gehöret Churbraunschweig, auf dessen Boden es auch steht. Nahe an Brüggen stoßen die so genannten Sieben Berge.

7) Wispenstein, mit einem Pfarrdorfe, gehöret denen von Steinberg, welche auch das Pfarrdorf Hörsum besitzen.

8) Salz Derfurt, ein Flecken und adeliches Gut derer von Steinberg. Es ist hier ein gutes Salzwerk.

9) Harbarnsen gehöret auch denen von Steinberg. Es gehöret Netze dazu.

10) Wrisbergholtensen oder Wrisbergholzen, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret den Freyherren von Wrisberg, welche hier ein schönes Schloß haben. Auch ist hier eine schöne Porzellanfabrik.

11) Wesielm gehöret auch denen Freyherren von Wrisburg.

12) Sellenstedt, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret denen von Rauschenplat, es haben es aber die Freyherren von Wrisberg pfandweise inne.

13) Dötzum gehöret denen von Bennigsen.

14) Alm-

14) Almstedt, mit einem Pfarrdorfe, gehöret denen von Röden.

15) Wehrstedt, mit einem Pfarrdorfe, gehöret denen von Stopler.

16) Sack, mit einem Pfarrdorfe, gehöret den Freyfräulein von Kiepen.

17) Meimerhausen, mit einem Pfarrdorfe, gehöret denen von König.

18) Armenseul, im Dorfe dieses Namens, gehöret denen von Wrisberg.

19) Großen Heerde, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret denen Storren.

20) Hennekenrode, im Dorfe dieses Namens, gehöret denen von Buchholz.

21) Walmoden, 2 Güter, in den Dörfern Alt- und Neu-Walmoden, gehören einer, und Heinde, mit einem Pfarrdorfe, imgleichen Listringen, und das Gut Homrode, gehören einer anderer Linie derer von Walmoden.

22) Lechstedt, mit einem Pfarrdorfe, und

23) Binder, mit einem Pfarrdorfe, gehören denen von Stopler.

24) Söder gehöret denen von Brabeck, welche hier ein schönes Schloß haben.

25) Steinlah, im Pfarrdorfe dieses Namens, gehöret denen von Hauß.

26) Kniestedt, 3 Güter, im Dorfe dieses Namens, denen von Kniestedt zugehörig. In dem Berge, an dessen Fuße das Dorf liegt, wird schönes Marienglas gefunden.

27. Flachs-Stöckheim, mit einem Pfarrdorfe, gehöret denen von Schwicheld. In dieser Gegend wächst sehr schöner Flachs.

28) Ost-Lutter gehöret denen von Schwicheld.

29) Die Commenthurey Weddingen oder Weddie gehöret zu des deutschen Ordens Balley Sachsen. Sie ist anfänglich, und zwar 1227, zu Goßlar gestiftet worden, nachdem sie aber 1297, 1298 und in den folgenden Jahren viele Aecker vor Weddingen erhalten hat, so ist dadurch die Versetzung derselben an diesen Ort veranlasset worden. Die Kirche hieselbst ist eine Tochter von der

Pfarr-

Pfarrkirche zu Beuchte, über welche der Commenthur das Patronatrecht hat.

30) Wehra oder Werder gehöret denen von Steinberg.

31) Hoppensen gehöret denen von Dassel. Es ist im Pfarrdorfe dieses Namens, welches zu des Fürstenthums Calenberg Amte Erichsburg gehöret.

32) Friderichshausen, im Umfange des Amtes Hundesrück, gehöret denen von Germersen.

33) Gasmissen, im Umfange des Amtes Steinbrück, gehöret auch denen von Germersen, welche das Patronatrecht bey der hiesigen Pfarrkirche mit der Gemeine wechselsweise ausüben.

34) Ahrbergen gehöret den Freyherren von Weichs.

35) Die adelichen Güter Banteln, Bodenburg, Brunkensen, Esbeck, Limmer, Mienhagen, Oelber und Rössing werden zwar zu der hiesigen Ritterschaft gerechnet, liegen aber in den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

§. 1.

Von dem Herzogthume Lauenburg hat der jüngere Homann 1729 eine Landcharte stechen lassen, welche in vielen Stücken gut, in noch mehrern aber unrichtig und unzuverläßig ist, auch das Amt Steinhorst noch nicht mit einschließt.

§ 2. Das Herzogthum ist vom Herzogthume Holstein, Bisthume Lübeck, Gebiethe der Stadt Lübeck, Fürstenthume Ratzeburg, Herzogthümern Mecklenburg und Lüneburg, und denen zwischen den Reichsstädten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen so genannten Vier-Landen umgeben.

§ 4. Es

§ 3. Es ist größtentheils ein ebenes Land, dessen Erdboden von den Einwohnern, nach dem Unterschiede seiner Güte in Weizenland, Gerstland, Sandland und Heide, abgetheilet wird. Ueberhaupt muß er fleißig bearbeitet werden, wenn er fünf- bis sechsfältige Früchte tragen soll. Man bauet vielen Flachs. Die Hölzungen sind ansehnlich und einträglich, und die Mastung, welche die Eichen und Büchen in guten Jahren geben, ist erheblich. Man hat auch Torf. Die Viehzucht ist beträchtlich, und auf den adelichen Gütern sind eben so, wie in Holstein und Mecklenburg, die so genannten Holländereyen gewöhnlich. Ein Viehpachter oder Holländer giebt für jede Kuh jährlich 5 bis 6 Rthlr. Pacht. Ein ansehnlicher Strich des Herzogthums liegt an der Elbe Die Bille machet die Gränze zwischen diesem Lande und Holstein, und geht bey Hamburg in die Elbe. Die Steckenitz verbindet die Elbe und Trave, und ist, vermittelst angelegter Schleusen, schiffbar gemachet worden. Eigentlich heißt der Fluß nur von Möllen bis Lübeck die Steckenitz, hingegen von Möllen bis Lauenburg die Delvenau, welche aus Vereinigung der Bäche Steinau und Linau entstanden ist. Die Wackenitz kömmt aus dem Ratzeburger See, ist gleichfalls schiffbar, und geht zu Lübeck in die Trave. Die größten Landseen sind der eben genannte Ratzeburger See und der Schall-See, vom welchem letztern die nordliche Spitze zum Fürstenthume Ratzeburg, und die südliche zum Herzogthume Schwerin gehöret. Diese Flüsse und Seen liefern mancherley Fische.

§ 4. Im ganzen Herzogthume sind 3 Städte, 1 Flecken, und ungefähr 36000 Menschen. Die Land-

stände

stände bestehen aus der Ritterschaft und den Städten. Es sind zwar 27 adeliche Güter vorhanden, allein 4 derselben sind nicht in die Landesvereinigung aufgenommen worden, und haben also auch nicht Sitz und Stimme auf den Landtagen, hingegen die übrigen 23, welche 13 adelichen Familien gehören, haben auf dem Landtage 25 Stimmen, weil 2 derselben jedes 2 Stimmen führen. Die feyerlichen Landtage werden zu Büchen gehalten, die besondern Versammlungen aber zu Ratzeburg, in einem besondern Zimmer der Regierungskanzley. Das **Landmarschallamt** des Herzogthums besitzen die von Bülow wegen des Lehngutes Gudow, auf welchem es haftet. Der Landmarschall ist zugleich erster Landrath, und außer ihm sollen noch 3 Landräthe seyn, es sind aber seit unterschiedenen Jahren 2 Stellen unbesetzet. Die Ritter- und Landschaft hat ihren besondern Syndicus. Die Privilegien der Ritter- und Landschaft erhellen aus dem lauenburgischen Landesrecesse von 1702, welchen die Könige Georg I und Georg II in allen Stücken und Puncten bestätiget haben.

§ 5. Das ganze Land bekennet sich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Ueberhaupt sind 35 Pfarrkirchen und Kirchspiele vorhanden, und sind der Aufsicht eines Superintendenten anvertrauet, welchen der Landesherr verordnet. Bey General-Kirchenvisitationen, welche aber selten gehalten werden, sind zugegen ein Mitglied der Regierung, welches der Landesherr bestimmet, und dabey den Vorsitz hat, der Superintendent, derjenige von der Ritterschaft, welcher ein Mitglied des Consistoriums ist, in den landesfürstlichen Pfarren der Amtmann, in dessen Amt die Kirche gehöret, in adelichen Pfarren aber der Patron, und in den

den Städten ein Deputirter von jeder Stadt. Die besondern Visitationen, welche seit vielen Jahren allein gewöhnlich sind, werden von dem Superintendenten mit Zuziehung der Obrigkeit eines jeden Ortes angestellet. Sie geschehen in jedem Kirchspiele alle 3 Jahre einmal. In den Städten sind für die studirende Jugend lateinische Schulen vorhanden.

§ 6. An Manufacturen und Fabriken fehlets ganz. Die Ausfuhr des Landes besteht darinn, daß nach dem Ueberschlage, welchen ein geschickter und erfahrner Freund gemachet hat, jährlich ungefähr 1000 Lasten Roggen, etwa 200 Tonnen Butter, jede zu 224 Pf. gerechnet, ungefähr 450 Centner Käse, etwa 7000 Steine (70000 Pf.) Wolle, ungefähr für 20000 Rthlr. Bau- und Brennholz, und für einige hundert Thaler Fische, ausgeführet werden.

§ 7. Vor Alters ist dieses Land ein Stück von Slavia transalbina gewesen, und seine zu den westlichen Slaven oder Wenden gerechneten Einwohner sind, wegen ihrer Lage an der Elbe, Polaber genennet worden. Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, machete sich auch diese Polaber unterthänig, und besaß ihr Land als sein völliges Eigenthum. Die unbillige Achtserklärung, welche über ihn ergieng, konnte ihn desselben nicht berauben, weil es kein Reichslehn war. Nichts desto weniger suchete der neuverordnete Herzog zu Sachsen, Bernhard, sich auch dieses Land unterwürfig zu machen, und erbauete 1182, als Herzog Heinrich in England war, das feste Schloß Lauenburg aus den Steinen des von Herzog Heinrich verwüsteten Schlosses Erteneburg. Es zerstöreten solches zwar die Grafen von Holstein, Schwerin und Ratzeburg: sie

mußten

mußten es aber auf kaiserlichen Befehl wieder aufbauen. Heinrich der Löwe nahm es 1189 in Besitz, und behauptete es, nebst dem ganzen Lande, wider den Herzog Bernhard. Als seine Söhne die väterlichen Lande theileten, wurde es zu dem Erbtheile Wilhelms von Lüneburg geschlagen: es scheint aber nicht, daß er zum wirklichen Besitze desselben gelanget sey; denn Graf Adolph von Holstein machete sich bald Meister davon, und der Herzog und Pfalzgraf Heinrich belehnete ihn 1197 mit demselben: der Graf aber mußte es zu seiner Erlösung 1203 an den dänischen König Waldemar II abtreten, welcher seiner Schwester Sohn, den tapfern Grafen Albrecht von Orlamünde, auch zum Statthalter von Lauenburg machete. Als aber derselbe in der bornhöveter Schlacht von dem Grafen von Schwerin gefangen genommen wurde, gab er demselben 1227 Lauenburg zum Lösegelde für sich, und der Graf von Schwerin überließ es an Herzog Albrecht von Sachsen für den ihm in diesem Kriege geleisteten Beystand. Dieser Herzog hat also das Schloß und Land Lauenburg zuerst an sein Haus gebracht, und es ist ganz und gar kein Zugehör des seinem Vater verliehenen Herzogthums Sachsen gewesen. Da auch die Fürsten von Anhalt nicht von diesem Herzoge Albrecht, sondern von desselben Bruder, Grafen Heinrich dem Fetten, abstammen, so können sie wegen Blutsverwandschaft keine Erbfolge in den von jenem neu erworbenen Landen verlangen, wo sie nicht erweisen, daß sie von ihm in die Mitbelehnschaft aufgenommen worden. Dieses lauenburgische Land aber ist von der Zeit an, daß es an Herzog Albrecht gekommen, ein besonderes Fürstenthum oder Herzogthum gewesen, dessen Besitzer auch Herzoge

von

von Niedersachsen genennet worden sind. Das Haus Braunschweig und Lüneburg hat sich seines Rechtes auf dieses alte Eigenthum Heinrichs des Löwen niemals begeben, es haben auch die Herzoge Wilhelm und Magnus sich mit Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg 1369 dahin verglichen, daß, im Falle der lauenburgische Stamm erlöschen würde, das Herzogthum an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg fallen solle; zu welchem Ende ihnen auch damals die lauenburgische Landschaft die Eventualhuldigung geleistet hat. Als nun dieser Fall 1689 mit dem Absterben Herzogs Julius Franz erfolgete, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle Besitz von diesem Herzogthume, und verglich sich hierauf 1697 mit dem Churfürsten zu Sachsen, welcher, wegen der seinen Vorfahren vom Kaiser Maximilian I darauf ertheilten Anwartschaft, Anspruch daran machte, auch nach des letzten lauenburgischen Herzogs Tode zuerst den Besitz desselben ergriffen hatte. Die Anforderungen, welche die Herzoge zu Sachsen, ernestinischer Linie, die Fürsten zu Anhalt, die Herzoge zu Mecklenburg, das Churhaus Brandenburg, und die lauenburgischen Allodialerben daran machen, sind in den Vindiciis juris Brunsuicensis & Luneburgensis in ducatum Saxo-Lauenburgicum, welche Herr Friderich Philipp Strube 1754 zu Göttingen, unter des Hofraths Ayrer Vorsitze, vertheidiget hat, gelehrt und gründlich bestritten worden. Nach des Herzogs Georg Wilhelms zu Celle Tode, fiel Lauenburg an Churfürsten Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg, an den die fürstlich-braunschweig-wolfenbüttelische Linie 1706 ihre Ansprüche auf den Mitbesitz des Herzogthumes abtrat. König Georg I erhielt 1716 zum erstenmale die kaiserliche Belehnung über dasselbe,

nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe. König Georg II brachte 1738 und 39 das Amt Steinhorst wieder an dasselbige.

§ 8. Wegen dieses Herzogthumes hat der König von Großbritannien, sowol im Reichsfürstenrathe, als beym niedersächsischen Kreise, eine fürstliche Stelle und Stimme. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag desselben ist 8 zu Pferde, und 30 zu Fuß, oder 216 Fl. Zu einem Kammerziele giebt es 243 Rthl. 43½ Kr.

§ 9. Das Herzogthum hängt zwar von dem königlichen und churfürstlichen Geheimenrathscollegio zu Hanover ab, hat aber seine besondere Regierung, welche aus dem jedesmaligen Landdrosten des Herzogthumes, und 3 Regierungsräthen besteht. Es hat ferner ein eigenes Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, 2 Landräthen, 2 Hofräthen, und 2 andern sonst nicht in landesfürstlichen Diensten stehenden Assessoren, besteht. Die Wahl des Hofrichters, (wobey die Landesherren ordentlicher Weise auf die einheimische Ritterschaft, und vornehmlich auf den jedesmaligen Landmarschall, gnädigst zu sehen versprochen haben,) der Hofräthe und des einen Assessors, steht allein beym Landesherrn, die 2 Landräthe und der andere Assessor aber werden von Ritter- und Landschaft präsentiret, und von dem Landesherrn bestätiget. Von dem Hofgerichte wird an das Oberappellationsgericht zu Celle appelliret, woselbst die Rechtssachen ihre letzte Entscheidung finden, nachdem Churbraunschweig 1747 in Ansehung dieses Herzogthumes ein uneingeschränktes kaiserliches privilegium de non appellando erhalten hat. Endlich hat das Herzogthum auch sein besonderes Consistorium, welches aus dem jedesmaligen Landdrosten, als Präses, 1 Assessor

aus

aus der Ritterschaft, welchen diese präsentiret, 1 Hofrath, dem Superintendenten, einem andern Prediger, den das gesammte Collegium präsentiret, und einem Assessor, den die Städte wechselsweise präsentiren, und der demselben allemal ein ganzes Jahr lang beywohnet, besteht. Alle diese Collegia sind zu Ratzeburg.

§ 10. Die Ritterschaft und die Magistrate der Städte, haben in ihren Districten die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. In Civilsachen geht die Appellation von den Stadtgerichten an die Regierung, wie von den landesfürstlichen Aemtern, aber von den adelichen Gerichten an das Hofgericht.

§ 11. Die unmittelbaren landesherrschaftlichen Einkünfte kommen von den Kammerämtern und Regalien. Die Ritter- und Landschaft (aber nicht ihre Leute, und die Bürger in den Städten,) sind vom Zoll- Brücken- Damm- und Wegegelde frey, doch muß das gewöhnliche Fährgeld zu Artelnburg und Dargau, und das Brückengeld zu Ratzeburg, ohne Unterschied von jedermann erleget werden. Die Contributionssumme wird mit Einwilligung der Ritter- und Landschaft angeleget, welche auch bey ihren Anschlägen und der Eintheilung derselben bleibt. Das Verhältniß des Beytrages, welchen die Aemter, Ritter- und Landschaft zu der Contributionssumme liefern, ist dieses: Wenn

das Amt	Lauenburg giebt	92 Rthl.	18 ßl.	5 Pf.
so giebt —	Ratzeburg —	60 —	32 —	—
— —	Neuhauß —	58 —	34 —	—
— —	Schwarzenbeck	52 —	8 —	—
	zusammen	263 Rthl.	44 ßl.	5 Pf.

Die Ritterschaft —	109 Rthl.	19 ßl.	7 Pf.
Die Stadt Ratzeburg	12 —	—	—
— Lauenburg	8 —	42 —	8 —
— Möllen	20 —	—	—
Zusammen	150 Rthl.	14 ßl.	3 Pf.

Das neuerworbene Amt Steinhorst fehlet in diesem Anschlage. Von der Contribution bestreitet der Landesherr die Reichs- und Kreissteuern, auch andere zu des Landes Nothdurft erforderliche Kosten.

§. 12. Es folget nun die genauere Beschreibung des Herzogthumes, nach welcher es besteht:

I. Aus folgenden Städten, deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit haben.

1) Ratzeburg eine feste Stadt auf einer Insel in dem tiefen und großen Ratzeburger See, auf welchem und der daraus fließenden Wackenitz, wöchentlich zweymal Böte nach Lübeck mit Personen und Gütern fahren. Nach der Einäscherung, welche die Stadt 1693 durch die dänische Bombardirung erlitten hat, sind die Straßen ziemlich regelmäßig angeleget worden. Die Häuser sind mehrentheils nach holländischer Art erbauet. Am Markte steht die Regierungskanzley, auf welcher sich die Regierung, das Hofgericht und Consistorium versammlen. An der Stadt- und Pfarrkirche steht der Superintendent des Herzogthumes als Oberprediger. Die Besatzung wohnet in Baracken. An der nordwestlichen Seite der Stadt, beym See, wo die Böte nach Lübeck abgehen, ist ein schöner mit Lindenbäumen und Hagebüchen besetzter Spatzierort, welcher Belvedere genennet wird. Ein Theil der Stadt gehöret zum mecklenburg-strelitzischen Fürstenthume Ratzeburg, welcher bey demselben beschrieben wird. Die Brücke an der mecklenburgischen Seite ist über 400 Schritte lang, und ihr neuer Bau hat auf 10000 Rthlr. lübschen Geldes gekostet. Sie muß von

der

der Stadt unterhalten werden. Vor Alters hat es einige Grafen von Ratzeburg gegeben. Der erste ist Heinrich von Badewide gewesen. Als Herzog Heinrich der Löwe in die Reichsacht erkläret worden war, und Markgraf Albrecht der Bär sich in den Besitz des Herzogthumes Sachsen zu setzen suchte, verjagte er den Grafen Adolph von Holstein, welcher es mit dem Herzoge Heinrich hielt, und gab die Grafschaft Holstein diesem Heinrich von Badewide: als aber dieser die Grafschaft Holstein wieder abtreten mußte, erhielt er von Heinrichs des Löwen Mutter Wagrien, und nachdem auch dieses dem Grafen Adolph von Holstein wieder eingeräumet worden, gab Heinrich der Löwe dem Heinrich von Badewide Ratzeburg mit dem Lande der Polaber zu Lehne. Sein Sohn Bernhard fiel von dem Herzoge Heinrich ab, trat aber wieder auf seine Seite, und blieb ihm getreu. Dieses Sohn, Graf Bernhard II, hinterließ einen Sohn, Bernhard III, welcher zeitig starb, und das Geschlecht der ratzeburgischen Grafen im Anfange des 13ten Jahrhunderts beschloß.

2. **Lauenburg**, eine kleine Stadt an einem Berge bey der Elbe und Steckenitz. Manche Häuser sind in der Tiefe dergestalt erbauet, daß das oberste Stockwerk mit den Straßen in einer Linie ist: hingegen andere Häuser sind einige Ellen höher, als die Straßen, angeleget. Die Stadt hat von der Schifffahrt und vom Getreide- und Holzhandel gute Nahrung. Es werden hier viele auf der Elbe ankommende Güter niedergeleget, und auf der Steckenitz nach Lübeck gebracht, auch ist hier ein wichtiger Elbzoll. Von dem auf der Höhe liegenden alten herzoglichen Residenzschlosse, ist noch ein Flügel vorhanden, welcher der Sitz des Amtes Lauenburg ist, und eine sehr schöne Aussicht hat. Von dem ersten Ursprunge und der ältesten Geschichte desselben habe ich oben gehandelt.

3. **Möllen**, eine kleine Stadt, welche von 2 ihr zugehörigen Seen meistens umgeben ist. Der Steckenitzgraben, oder die Delvenau, geht bey der Hanenburg westwärts durch den möllnischen See. Die Stadt hat 262 bürgerliche Häuser, nebst unterschiedenen landesherrschaftlichen auch öffentlichen Stadtgebäuden. Sie rühmet sich

des Grabmaals und anderer Ueberbleibsel des klugen Thoren Eulenspiegels. 1359 wurde die Stadt an die Reichsstadt Lübeck wiederkäuflich überlassen; 1683 aber nach einem langen Processe an den Herzog zu Sachsen-Lauenburg wieder abgetreten.

II. Aus folgenden landesfürstlichen Aemtern.

1. Das **Amt Ratzeburg**, ist beynahe 5 Meilen lang, und 4 Meilen breit, und enthält die Pfarrkirche zu St. Georgen auf dem Berge vor Ratzeburg, den Flecken Grünau, 39 Dörfer und 6 landesherrschaftliche Vorwerke. Unter den Dörfern sind die Pfarrdörfer: **Berkenthien**, **Breitenfeld**, **Crummeß** und **Mustien**.

2. Das **Amt Lauenburg** ist ungefähr 3 Meilen lang und breit, und enthält, außer der obenbrücker, bohlenweger und unterberger Gemeine, welche zu Lauenburg eingepfarret sind, 7 Marschdörfer, 22 Geestdörfer, 6 landesfürstliche Vorwerke, und 2 Käthner. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) **Artelnburg**, **Attelnburg**, **Atlinburg**, ein Pfarrdorf an der Elbe, über welche hier eine Fähre geht. Vor Alters hat hier das feste Schloß **Ertene burg** gestanden, welches Herzog Heinrich der Löwe verwüstet hat.

2) **Juliusburg**, ein Dorf und landesfürstliches Vorwerk, woselbst ehedessen ein Lustschloß der Herzoge zu Lauenburg gewesen ist.

3) **Franzhagen**, ein Dorf mit einem landesfürstlichen Vorwerke, woselbst ehedessen ein Schloß und Sitz einer abgetheilten Linie der Herzoge von Holstein-Sonderburg gewesen ist, welche 1709 ausgestorben. Das Schloß ist abgebrochen.

4) **Büchen**, ein Pfarrdorf, woselbst die Landtage gehalten werden.

5) Die Pfarrdörfer **Hitbergen**, **Johannwarden**, **Pötrau** und **Lütau**.

3. Das **Amt Neuhauß**, besteht aus 32 Dörfern, welche unter 3 Vogteyen vertheilet sind.

1) Zu der **Hausvogtey** gehören 5 Dörfer. In dem an der Elbe belegenen Pfarrdorfe **Neuhauß** ist das Amt-

Amthaus, auf welchem Herzog Franz Karl gewohnet hat.

2) Zu der Haarer Vogtey gehören 15 Dörfer, unter welchen das Dorf Haar, und das Pfarrdorf Stapel ist.

3) Zu der Pinnauer Vogtey gehören 12 Dörfer, unter welchen das Dorf Pinnau, und das Dorf Tribbekau.

4. Das Amt Schwarzenbeck ist 2½ Meilen lang, und 2 Meilen breit. Der Sachsenwald ist eine ansehnliche Hölzung. In dem Amte sind 21 Dörfer, 2 Kupfermühlen und 1 Papiermühle. Die Pfarrdörfer sind Schwarzenbeck, Brunstorf, Hohenhorn und Käddewörde.

5. Das Amt Steinhorst hat Franz der Jüngere, Herzog zu Lauenburg, 1575 an Herzog Adolph zu Schleswig und Holstein für 27000 Rthlr. verkaufet. In der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ist es an einen von Alefeld, und hierauf an einen von Wedderkop überlassen worden. 1738 trat Holstein-Gottorf seine Ansprüche an dieses Amt an Churbraunschweig, als Herzog zu Sachsen-Lauenburg, ab, hingegen der von Wedderkop, welcher es besaß, übertrug das Succeßionsrecht an den König von Dänemark, welcher auch, als der von Wedderkop es nachher anderwärts veräußern wollte, eine Administrationscommißion verordnete, und Soldaten nach Steinhorst legte. Diese ließ Churbraunschweig vertreiben, und Steinhorst mit seinen Völkern besetzen. Die daraus entstandenen Streitigkeiten wurden 1739 durch einen vorläufigen, und 1740 durch einen Hauptvergleich beygeleget, in welchem Churbraunschweig im Besitze des Amtes blieb, und an Dänemark eine Summe Geldes auszahlete. Das Amt ist bergicht. Außer dem Amthause Steinhorst begreift es 12 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Sandesneben und Siebenbäumen sind.

III. Aus folgenden adelichen Gütern und Gerichten, welche sich wieder abtheilen

1. in landtagsfähige.

1) Die von Bülow besitzen:

(1) Gudow, ein Lehngut, auf welchem das Erblandmarschallamt haftet. Es haben solches die von

Bülow 1470 denen Zülen für 4300 rheinische Goldgülden abgekaufet, und sind hierauf 1471 vom Herzoge Johann mit demselben und dem Marschallamte belehnet worden. Eigentlich besteht es aus 2 Gütern, nämlich aus Gudow und Segran, daher es auch auf den Landtagen 2 Stimmen hat. Es gehören dazu Gudow mit einer Pfarrkirche, Besenthal, Bergholz, Drüsing, Gottin, Grambeck Leesten, Lehmrade, Rosenthal, Sophienthal, Wasserkrug oder Zernekow.

(2) Marschacht, ein Lehngut, zu welchem das halbe Pfarrdorf dieses Namens gehöret.

(3) Preten, ein Allodialgut.

(4) Wehningen, ein Lehngut, zu welchem das Pfarrdorf dieses Namens gehöret.

2) Die von Witzendorf besitzen:

(1) Zecher, ein Lehngut und Fideicommiß, am Schallsee. Dieser sehr fischreiche See, welcher sich von Norden gegen Süden auf 2 Meilen erstrecket, und fast ganz im Herzogthume Lauenburg liegt, gehöret größtentheils zu diesem Gute, dessen Antheil an demselben der Butensee (Außensee) genennet wird, und außer einigen kleinen Inseln, vornehmlich das große zechersche Werder begreift. Sonst gehören zu diesem Gute die Dörfer Groß- und Klein-Zecher, und der Meyerhof Mariensiedt.

(2) Seedorf, ein Lehngut, am Schallsee, zu welchem auch ein Theil dieses Sees, nämlich der Seedorfer-Binnen- und Küchen-See, nebst dem darinn belegenen grossen Seedorfer Werder, sonst aber das Pfarrdorf Seedorf, das Dorf Dargau, die Meyerhöfe Hackendorf und Bresan, das Försterhaus Butze, und 2 Bauerhöfe zu Sterley, gehören.

(3) Turow, ein Lehngut am Goldensee, welcher zur Hälfte hieher gehöret. Von dem Dorfe Klein-Turow gehöret auch die Hälfte zu diesem Gute, hingegen die andere Hälfte des Sees und Dorfes gehöret zu dem unter herzoglich-mecklenburgischer Hoheit stehenden adelichen Gute Dutzow.

3) Die Freyherren von Bernstorf besitzen:

(1) Bern-

(1) Bernstorf, ein Lehngut, welches das Stammhaus dieses Geschlechtes ist. Es gehören dazu ein Theil vom Schallsee, welcher der bernstorfer Binnensee genennet wird, das Dorf Hackendorf am Schallsee, und die Meyerey Altehütte, woselbst ehemals eine Glashütte gestanden hat.

(2) Stintenburg, ein Lehngut auf einem schmalen Striche Landes, welcher in den Schallsee hinein geht, und die darinn belegene große Stintenburger Insel mit dem festen Lande verbindet. Der adeliche Sitz ist ein neues sehr schönes Gebäude. Es gehören dazu das Pfarrdorf Lassan, und die Meyerey Techin.

(3) Wotersen, ein Lehngut, zu welchem das Pfarrdorf Siebeneichen gehöret.

(4) Lanken, ein Lehngut, zu welchem das Pfarrdorf Sams, Elmenhorst und Groß-Pampau gehören.

4) Die von Wackerbart besitzen:

(1) Kogel, ein Lehngut, welches 2 Stimmen auf dem Landtage hat, weil es aus 2 vereinigten Gütern, nämlich einem Allodial- und einem Lehngute, besteht. König Georg II hat auf dasselbe 22500 Rthlr. Allodiengelder bewilliget. Es gehören dazu das Pfarrdorf Sterley und 2 Bauerhöfe in Salem.

(2) Taschenbeck, ein Lehngut, zu welchem das Dorf Horstorf gehöret.

5) Die von Plesse besitzen:

(1) Basthorst, mit dem Pfarrdorfe dieses Namens.

(2) Daldorf, mit dem Dorfe gleiches Namens.

6) Niendorf am Schallsee, ein Allodialgut derer von Hövel, welches ein Antheil am Schallsee, nämlich den sogenannten niendorfer Binnensee, und den Meyerhof Goldensee, am See gleiches Namens, besitzt.

7) Niendorf an der Steckenitz gehöret den Freyherren von Albedyl.

8) Colpin oder Culpin, ein Lehngut derer von Schrader, zu welchem die Dörfer Colpin und Gollnitz gehören.

9) Schenkenberg gehöret denen von Wettken.

10) Müssen ist denen von Dannenberg zuständig, und es gehören dazu die Dörfer Müssen und Nürsau.

11) Gülzau, den Grafen von Kielmansegge zuständig, besteht aus 3 adelichen Höfen, und besitzt das Pfarrdorf Gülzau, und die Dörfer Collau und Börse.

12) Lüdersburg, mit dem Pfarrdorfe dieses Namens, an der Elbe belegen, ist ein Lehngut derer von Wittorf.

2. In solche, welche nicht auf den Landtagen erscheinen. Dahin gehören folgende adeliche Güter und Oerter, von welchen die 4 ersten ehedessen unter der Stadt Lübeck Oberbothmäßigkeit gestanden haben.

1) Castorf, mit einem Dorfe, welches denen von Hammerstein zuständig ist.

2) Bliestorf, mit einem Dorfe, welches denen von Soden zuständig ist.

3) Grinau, ein Dorf, welches zu dem im Herzogthume Holstein belegenen adelichen Gute Trenthorst gehöret.

4) Rundshagen, mit einem Dorfe, ist denen von Toden zugehörig.

5) Dermien, eine Meyerey, welche die von Werpup besitzen.

Anhang vom Lande Hadeln.

Das Land Hadeln weis ich nirgends besser, als hier, anzubringen. Es gehöret zwar nicht zum Herzogthume Sachsen-Lauenburg, es haben es aber ehedessen die Herzoge von Sachsen-Lauenburg besessen, und noch jetzt wird von dem Obergerichte dieses Landes an die lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appelliret, daher dieses Land hieselbst ganz füglich anhangsweise beschrieben werden kann.

Es liegt an der Elbe, und gränzet an das Herzogthum Bremen, und an das der Stadt Hamburg zugehörige Amt Ritzebüttel, ist ungefähr 2 Meilen lang, und breit. Der Fluß Medem, welcher dasselbe durchfließt, und unter Otterndorf durch 3 Schleusen in die Elbe geht, entsteht aus den Flüssen Gösche und Aue, welche sich bey Ilienworth vereinigen. Die übrigen

übrigen Flüsse sind klein, aber doch den Einwohnern des Landes nützlich. Gegen die Fluthen ist das Land durch einen grossen Elbteich verwahret. Es enthält ungefähr 47700 Morgen Landes, hat zwar sandigen und morastigen, mehrentheils aber sehr fruchtbaren Boden, und einen Ueberfluß an Getreide, Obste, Vieh und Fischen. Kaiser Karl der Große hat dieß Land bezwungen. Nachmals hat es unter den Grafen und Markgrafen zu Stade gestanden, und endlich ist es an die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg gekommen, aber dem Herzogthume Lauenburg nicht einverleibet worden, sondern eine besondere Landschaft geblieben. Nach Abgang derselben sequestrirete es der Kaiser, und die Sequestration dauerte bis 1731, da sie aufgehoben, und das Land an Churbraunschweig eingeräumet wurde, da denn König und Churfürst Georg II demselben alle seine Privilegien bestätigte, und es bey seiner vorigen Verfassung erhielt. Seit 1526 bekennen sich die Einwohner zu der evangelisch-lutherschen Lehre. Ueberhaupt sind 10 Pfarrkirchen vorhanden, daran 26 Prediger stehen, über welche 2 Superintendenten die Aufsicht haben. Sie halten jährlich eine Versammlung oder einen Kaland, unter dem Vorsitze des Grefen. Das Land besteht aus 3 Ständen: den ersten Stand machet das Hochland, oder die besonders sogenannte Landschaft, den zweyten das Sied-(niedrige) Land, und den dritten das Weichbild oder die Stadt Otterndorf, aus. Die beyden ersten Stände sind in 12 Kirchspiele abgetheilet, und jedem ist ein Schultheiß, nebst 2 bis 4 Landschöpfen, vorgesetzet. Der Schultheiß mit den Schöpfen verwaltet das Unter- oder Kirchspielsgericht nach

dem gemeinen Landrechte, zu Otterndorf aber verwaltet solches der Magistrat nach dem Stadtrechte. Die übrigen Gerichte des Landes sind das Consistorialgericht, welches alle 4 Wochen, und zwar am Montage, gehalten wird; das Landgericht des ersten Standes, welches allemal am Dienstage nach dem Consistorialgerichte gehalten wird; das Viergericht des zweyten Standes, welches am Mittewochen angestellet wird; das Obergericht, welches alle Donnerstage geheget, und so lange fortgesetzet wird, bis die übrigen Gerichte geschlossen worden: das Executionsgericht, welches des Freytags allein von dem Grafen, oder in seiner Abwesenheit, vertretungsweise von den Beamten, gehalten wird; das Oberstadtgericht, welches des Sonnabends, und zwar in der Woche, da das Consistorialgericht einfällt, gehalten wird, und das Ober-Stadtappellationsgericht, welches allemal an dem Sonnabende, auf welchen das Stadtgericht fällt, abgehalten wird. Von dem Obergerichte und Ober-Stadtappellationsgerichte wird an die lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appelliret, und von dem Consistorio kann an die churf. Regierung zu Hanover suppliciret werden. An das Oberappellationsgericht zu Celle kann man sich wenden, wenn die Summa appellabilis 400 Rthlr. beträgt. Der Grefe, welchen der Landesherr verordnet, und dazu bisher gemeiniglich der erste Regierungsrath des brem- und verdischen Regierungscollegii verordnet worden, ist Präses aller Gerichte dieses Landes, besorget auch die Regiminalia allein: er genießt aber nur und allein die Sporteln des Executionsgerichts, an den Sporteln der übrigen Gerichte hat er kein Antheil. Hiernächst verordnet

ordnet der Landesherr einen Gerichtsdirector, welcher in Abwesenheit des Grefen in den Collegiis den Vorsitz hat, und das Justitzwesen regieret, und einen Amtmann, welcher der landesherrschaftliche Beysitzer in allen Gerichten ist, und die Kammersachen besorgt.

Alle 12 bis 14 Jahre hält der Grefe mit Zuziehung aller landesherrschaftlichen Beamten, Schultheißen, und Landschöpfen, und des Magistrats zu Otterndorf, die sogenannte Satzung über die Contribution, welche ein jeder Einwohner von seinem Vermögen und Gütern erlegen muß. So lange nun die Satzung dauert, (zwischen welcher aber eine Satzungscommißion gewöhnlich ist,) so lange muß auch nach dieser Taxe die Contribution entrichtet werden, es mögen die Güter des Einwohners unterdessen verschlimmert oder verbessert seyn. Die ordentliche Contributionsforderung beträgt jährlich 10000 Rthlr. Der Gerichtsdirector hebt die Contribution, welche ein jeder Bürger von seinem Vermögen giebt. Der Amtmann hebt den Landschatz, den der Landmann erleget. Der Landesherr zieht auch die Zehnten, und hat unterschiedene Kammergüter. Von Reichs- und Kreissteuern, von Licent und Stempelpapiere, ist das Land frey.

Es folget nun die genauere Beschreibung eines jeden der 3 Stände dieses Landes.

I. Der erste Stand, welcher auch die Landschaft, sonst aber das Hochland, genennet wird, besteht aus 7 Kirchspielen, welche sehr ergiebiges Marschland haben, und nachfolgende Rangordnung unter sich halten.

1. Das Kirchspiel Altenbruch oder Oldenbrock, in welches alle diejenigen gehören, welche von dem Wordingsacker bis an Groden und Altenwalde wohnen. Der

darinn

darinn belegene Flecken Altenbruch ist groß und wohlgebauet, und hat einen Hafen.

2. Das Kirchspiel Lüdingworth erstrecket sich von dem Vorwerke Franzenburg bis an Döringworth. Der Flecken Lüdingworth ist ansehnlich.

3. Das Kirchspiel Nordleda liegt zwischen der Emmelke und den Wettern, und enthält den mäßigen Flecken Nortleda.

4. Das Kirchspiel Neuenkirchen liegt zwischen dem Flusse Medem und Döringworth, und hat den kleinen Flecken Neuenkirchen.

5. Das Kirchspiel Osterbruch begreift die Häuser, welche zwischen der Landmark und dem Damme Uthwall oder Außenwall liegen.

6. Das Kirchspiel Osterende Otterndorf enthält diejenigen Höfe und Häuser, welche der Stadt Otterndorf gegen Osten, Nord-Osten und Süd-Osten bis an den Behlumerbaum liegen, als die Vorstadt oder lange Straße, das adeliche Gut Wallingsbüttel, welches die einzige in diesem Lande ansäßige adeliche Familie derer von Klenken, als ein Mannlehn besitzt, das landesherrschaftliche Gut Marienthal, das Dorf Mardorp, u. s. w. Es ist zu Otterndorf eingepfarret.

7. Das Kirchspiel Westerende Otterndorf begreift alles, was der Stadt gegen Westen über dem Medemflusse liegt. Es ist auch zu Otterndorf eingepfarret.

II. Der zweyte Stand, oder das Sietland, das ist, das Niedrige Land, besteht aus 5 Kirchspielen, welche mageres Land haben, und also auf einander folgen:

1. Das Kirchspiel Westerihlionworth, oder Ihlionworth-Wester-Ende, und

2. Das Kirchspiel Osterihlionworth, oder Ihlionworth-Oster-Ende, haben zusammen 1 Kirche.

3. Das Kirchspiel Steinau.

4. Das Kirchspiel Wanna, besteht aus den Dörfern Oster- und Wester-Wanna, und Süderleda.

5. Das Kirchspiel Odisheim.

III. Der dritte Stand ist

Otterndorf, eine Stadt am Flusse Medem, welcher hier in die Elbe geht. Sie hat ungefähr 400 Feuerstellen, ein landesherrschaftliches Schloß, welches der Grefe bewohnet, und einen Hafen für kleine Schiffe. Der Magistrat desselben besteht aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsherren, und einem Secretär. Vor der Stadt liegt ein landesherrschaftliches Vorwerk.

Das Hochstift Lübeck.

§. 1.

Das Hochstift Lübeck liegt in demjenigen Theile des Herzogthumes Holstein, welcher vor Alters Wagrien genannt worden ist. Der bischöfliche Sitz ist zuerst in der holsteinischen Stadt Oldenburg gewesen, und daselbst vom Kaiser Otto I nach dem Jahre 951 zur Bekehrung der Wenden, welche in hiesiger Gegend gewohnet haben, errichtet worden. Adalbert, Erzbischof zu Hamburg, vertheilete das Bisthum 1058 eigenmächtiger Weise, und ohne Kaiser Heinrichs III Einwilligung, in 3 Bisthümer, nämlich in das oldenburgische, ratzeburgische und mecklenburgische. Das erste gieng 1066 unter, als die heidnischen Wenden das Christenthum in dieser Gegend ausrotteten, und wurde erst 1149 durch den Priester Vicelin wieder aufgerichtet, welchen der bremische Erzbischof Hartwich zum Bischofe eingeweihet hatte, und der 1151 von Heinrich dem Löwen, Herzoge zu Sachsen, die Belehnung suchete, welche er auch zu Lüneburg empfing, nachdem er vorher einen Verweis erhalten hatte, daß er den Namen eines Bischofs von Oldenburg ohne des Herzogs Einwilligung angenommen hatte. Ums Jahr 1158 beschloß der Herzog, die bischöfliche Kirche von Oldenburg nach Lübeck zu verlegen, woselbst sie auch 1164 eingeweihet

weihet wurde. Nachdem der Herzog in die Reichsacht erkläret worden war, suchete und erlangete der Bischof zu Lübeck die Reichsunmittelbarkeit. Die Reformation des Bisthums hat schon unter dem Bischofe Heinrich von Bocholt den Anfang genommen, und ist sowol von desselben Nachfolger Detlev von Reventlau, welcher 1535 das Bisthum bekommen hat, als von den folgenden evangelischen Bischöfen, befördert, auch 1561 völlig zum Stande gebracht worden. 1586 erwählete das Domkapitel zum erstenmale einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorf zum Bischofe, blieb auch bey demselben, und das fürstliche Haus, welches nebst dem Domkapitel alle Mühe anwandte, damit das Bisthum nicht secularisiret werden möchte, brachte es 1647 dahin, daß das Domkapitel sich aus Dankbarkeit verpflichtete, nach Abgang des regierenden Bischofs und Herzogs Johannes und seines postulirten Coadjutors, Herzogs Johann Georgs, noch 6 Bischöfe nach einander aus dem fürstl. Hause Holstein-Gottorf zu erwählen oder zu postuliren. 1648 im westphälischen Frieden wurde dieses Bisthum der evangelischen Kirche bestätiget. 1667 versprach der postulirte Coadjutor, Herzog Christian Albrecht, in dem mit dem dänischen Könige Friderich III errichteten glückstädtischen Vertrage, "daß er, bey ersehender Gelegenheit, bey dem Capitulo möglichst cooperiren wolle, auf daß selbiges mit der Wahl dergestalt bey dem königl. fürstlichen Hause Holstein zu verbleiben sich anheischig mache, daß hinführo, wenn die im Vergleiche von 1647 bestimmten fürstl. Personen und Generationen gottorfischer Linie vorbey wären, von Jhro Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. Nachkommen, so durch Gottes Gnade alsdann vorhanden, alternative,

einer

einer dazu gelang.„ Nachdem der Vertrag von 1647 mit der Wahl Bischof Adolph Friderichs, nachmaligen Königs von Schweden, oder wenigstens mit der Postulation desselben Bruders, H. Friderich Augusts, jetzigen Bischofs, zum Ende gegangen, hat das Domkapitel sich seiner völligen Freyheit zur Wahl eines bischöflichen Coadjutors bedienet, und 1756 am 4 October dazu den dänischen Prinzen Friderich, König Friderichs V Sohn zweyter Ehe, postuliret.

§ 2. Der Bischof zu Lübeck ist ein Reichsfürst, sitzt aber im Reichsfürstenrathe weder auf der geistlichen noch weltlichen Fürstenbank, sondern auf der Querbank, welche für ihn und den Bischof von Osnabrück, wenn derselbe evangelisch ist, errichtet worden ist. Er hat auch beym niedersächsischen Kreise eine fürstl. Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 3 zu Pferde, oder 36 Fl. Zu einem Kammerziele giebt er 40 Rthlr. 52 ½ Kr. Das Wapen des Bisthums ist ein schwebendes goldenes Kreuz im blauen Felde, welches mit einer Bischofsmütze bedecket ist.

§ 3. Die Domkirche ist in der Reichsstadt Lübeck, in welcher Stadt aber der Bischof nichts zu befehlen hat. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 30 Personen, welche sich, bis auf 4 Mitglieder nach, die römisch-katholisch sind, zu der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen. Der Domdechant wird allemal aus dem Mittel des Kapitels erwählet. Den Domprobst erwählen das Kapitel und die Stadt Lübeck wechselsweise.

§ 4. Zu Eutin, woselbst der bischöfliche Wohnsitz ist, sind auch die bischöflichen Collegia, nämlich die Regierungskanzley, die Rentkammer und das Consistorium.

§ 5. Die nähere Beschreibung des Bisthums betrifft

I. Die bischöflichen Aemter, welche sind:

1. Das Amt Eutin, dessen merkwürdigste Oerter sind:

1) Eutin, vor Alters Utine, lat. Utina oder Oitinum, eine kleine Stadt, welche an einem fischreichen See eine überaus angenehme Lage hat. Das jetzige bischöfliche Residenzschloß hat der Herzog und Bischof August Friderich wieder erbauen lassen, nachdem es 1689 abgebrannt war, und der Herzog und Bischof Christian August hat es schöner ausgebauet, und einen vortrefflichen Lustgarten dabey angeleget. Bey der Stadt- und Pfarrkirche ist ein evangelisches Collegiatstift. Dieser Ort wurde dem Bischofe Gerold 1155 vom Grafen Adolph zu Holstein und Schauenburg, auf Veranlassung Herzog Heinrichs des Löwen, übergeben. Der Bischof machete ihn zu einer Stadt, und erbauete sich darinn ein Wohnhaus. Bischof Johann von Diest gab ihr im 13ten Jahrh. das lübsche Recht.

2) Neuenkirchen, ein Pfarrdorf.

3) Lente, gemeiniglich Malente, ein Pfarrdorf am Kellersee.

4) Bossau, ein Pfarrdorf.

2. Das Amt Schwartau, in welchem das Dorf Schwartau, am Flusse gleiches Namens, der nicht weit von hier sich mit der Trave vermischet, Rensefeld, ein Pfarrdorf, u. a. m.

3. Die Bischöfe aus dem herzogl. holstein-gottorfischen Hause haben auch bisher die Allodialgüter Lensaen mit dem Pfarrdorfe dieses Namens, Stendorf und München-Neverstorf besessen.

II. Des Domkapitels Güter. Es steht fast der ganze District, welcher Holstenort und Travemünderwinkel genennet wird, unter desselben Bothmäßigkeit. Die dazu gehörigen Hufen sind an freye Leute erb- und eigenthümlich verkaufet und zu Lehn gegeben worden, das Domkapitel aber hat das Dominium directum darüber behalten, und hebt jährlich

einen

einen gewissen Zins, genießt auch noch andere Geldgefälle und Pflichten. Lanchow und Hennin sind die ältesten Oerter, welche das Domkapitel besitzt.

Das Fürstenthum Schwerin.

Es ist fast ganz von dem Herzogthume Schwerin umgeben, gränzet auch an die Herrschaften Wismar und Rostock. Seine Länge beträgt etwa 5, und seine Breite 1 ½ Meilen. Vor Alters ist es ein Bisthum, und das letzte unter den 3 Bisthümern, welche Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, gestiftet hat, gewesen. Er errichtete es 1170 in der Stadt Schwerin, von welcher es den Namen hat. Im westphälischen Frieden von 1648 wurde es zu einem weltlichen Reichsfürstenthume gemachet, und mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und beym niedersächsischen Kreise, den Herzogen zu Mecklenburg schwerinischer Linie verliehen. Der Reichsmatrikularanschlag desselben ist 6 zu Pferde und 6 zu Fuß, oder 96 Fl. Zu einem Kammerziele giebt es 81 Rthlr. 14 ½ Kr. Es gehören dazu

I. Folgende Städte.

1. Bützo eine kleine Stadt mit einem Schlosse, welches ehedessen der Wohnsitz der Bischöfe von Schwerin gewesen ist, daher auch das Bisthum von dieser Stadt oftmals benannt worden ist. 1697 und 1716 brannte sie ab. Unter der Regierung Herzog Friderich Wilhelms ließen sich hier viele reformirte Franzosen nieder, und errichteten unterschiedene Manufacturen, und Herzog Friderich hat hieselbst 1760 eine Universität gestiftet.

2. Wahrien, ein Städtchen, welches mit Wahren im Herzogthume Mecklenburg = Güstro, nicht verwechselt werden muß.

3. Die Schelffe oder Neustadt, ein Städtchen, welches dicht an der Residenzstadt Schwerin liegt, und daher als ein Theil derselben aussieht, aber eine besondere Stadt ist, welche ihren eigenen Magistrat hat. H. Friderich Wilhelm ertheilete 1705 den neuen Anbauern in derselben unterschiedene Privilegien und Wohlthaten.

II. Folgende fürstliche Aemter.

1. Das Amt Bützo, welches von der obigen Stadt benannt wird.

2. Das Amt Rhün, welches den Namen von dem adelichen Fräuleinkloster Rhün hat.

3. Das Amt Wahrien, welches seinen Sitz in dem obigen Städtchen hat.

4. Das Stiftsamt Schwerin.

III. Zehn adeliche Güter.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

Es liegt zwischen den Herzogthümern Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg-Schwerin, und dem Gebiethe der Reichsstadt Lübeck, ist 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Meilen lang, und in einigen Gegenden 2 Meilen breit, und hat fast durchgängig guten Kornboden; daher auch der Ackerbau und die Viehzucht das Hauptgewerbe der Einwohner ausmachen. Es ist aus einem vormaligen Bisthume entstanden, welches Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen, 1154 in der Stadt Ratzeburg gestiftet hat, im westphälischen Frieden von 1648 aber zu einem weltlichen Reichsfürstenthume gemachet, und nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und beym niedersächsischen Kreise, den Herzogen zu Mecklenburg schwerinischer Linie für die an die Krone Wismar abgetretene Stadt Wismar und Aemter Pöl und Neukloster, verliehen worden ist. Durch den hamburgischen Vergleich von 1701 hat es die strelitzische Linie erlanget. Der

Reichs-

Reichsmatrikularanschlag desselben ist 1 zu Pferde und 3 zu Fuß, oder 24 Fl. Zu einem Kammerziele giebt es 67 Rthlr. 54 ¾ Kr. In neuern Zeiten hat das fürstliche Haus Mecklenburg-Strelitz aus diesem Fürstenthume und dem boitzenburger Zolle, (aus welchem es 9000 Species Rthlr. hebt,) jährlich 46000 Rthlr. Einkünfte gezogen. Es gehöret dazu

I. Das Amt Ratzeburg. Dieses begreift:

1) Den Domhof und Palmberg bey der Stadt Ratzeburg. Auf dem Domhofe steht die Domkirche, nahe bey welcher die herzogliche Regierungskanzley steht, oben über dem Kreuzgange aber sind 2 Zimmer für die herzogliche Rentkammer und das Consistorium eingerichtet. Es sind hier auch einige Häuser, in welchen die herzogl. Bedienten freye Wohnung haben. Auf dem sogenannten Palmberg, welcher ein großer, viereckichter, und mit 3 Alleen von Lindenbäumen besetzter Platz ist, steht das Herrenhaus.

2) Die Schlagstorffische Vogtey, in welcher:

(1) Die Baeck bey Ratzeburg, welche meistentheils aus Kupfermühlen besteht.

(2) Schlagstorf, ein Pfarrdorf mit einer Meyerey.

(3) Die Meyereyen, Römnitz, Neuhof, Groß-Molzahn und Wietingsbaek.

(4) Lankow, Schlagbrügge und Mechow, sind Dörfer mit kleinen Seen, und das letztere hat auch eine Meyerey.

(5) Zieten, ein Pfarrdorf mit einem kleinen See.

(6) Noch 9 Dörfer.

3) Die Rupenstorffische Vogtey, (eigentlich Terra boitinensis,) begreift

(1) Boitin-Restorf, ein Dorf.

(2) Rupenstorf, ein Dorf.

(3) Lauen und Wahrsow, sind Dörfer, deren jedes eine Meyerey, und das erste auch einen kleinen See hat.

(4) Die Meyereyen Lentschow und Lockwisch, welche letztere einen kleinen See hat.

(5) Noch 11 Dörfer.

(6) Horst, ein adeliches Gut, mit dem Dorfe Oldenburg.

(7) Torristorf, ein adeliches Gut.

2. Das Amt Schönberg, welches begreift:

1) Schönberg, einen Flecken mit dem Amthause, auf welchem alten Schlosse ehemals die Bischöfe von Ratzeburg gewohnet haben.

2) Selmstorf, ein Pfarrdorf mit einer Meyerey.

3) Jarnowenz, Bardowick, Blüssem, Menzendorf mit einem kleinen See, und Rabenstorf, sind Dörfer mit Meyereyen.

4) Die Dörfer Groß- und Klein-Siems, welches letztere einen kleinen See hat.

5) Noch 17 Dörfer.

6) Herrenburg, ein Pfarrdorf.

7) Die Dörfer Mannhagen, Panten, Walksfelde, und die Meyerey Hammer, sind jenseits der Steckenitz und zwar nahe bey derselben belegen.

8) Bennien ein Dorf, und Dodow, ein adeliches Gut, sind von dem mecklenburg-schwerinischen Amte Boitzenburg umgeben.

3. Das Amt Stove, welches begreift:

1) Stove, das Amthaus, welches ein altes Schloß ist.

2) Carlow und Demern, Pfarrdörfer. Das zweyte hat eine Meyerey.

3) Noch 8 Dörfer, und die Meyereyen Klein-Rünz und Rögglien, welche letztere einen See hat.

Das Fürstenthum Blankenburg.

§ 1.

Die beste Abbildung desselben findet man auf der von den homannischen Erben ans Licht gestelleten Charte vom Fürstenthume Halberstadt. Es liegt theils auf, theils vor dem Harze, und ist von der Herrschaft Derenburg, Grafschaft Regenstein, anhaltischem Amte Günthersberg, der Grafschaft Stollberg, dem Stiftsamte Ilfeld, hohensteinischem Amte Benkenstein, Fürstenthume

stenthume Wolfenbüttel, grubenhagenischem Amte Elbingerode, und der Grafschaft Wernigerode umgeben. Seine Länge beträgt ungefähr 3, und die Breite mehrentheils nicht viel über 1½, in der südlichsten Gegend aber auf 4 Meilen.

§ 2. Der nordliche vor dem Harze liegende Theil desselben hat guten Ackerbau, der übrige auf dem Harze belegene größte Theil aber ermangelt desselben, hat aber beträchtliche Waldungen, sehr harten und schönen Marmor, der zu allerhand Sachen verarbeitet wird, und Eisenstein. Von der berühmten Baumannshöhle kömmt unten im Amte Stiege etwas vor. Die **Bode** durchfließt einen großen Theil des Landes.

§ 3. Vor Alters ist dieses Land eine Grafschaft gewesen, die aus Gütern erwachsen ist, welche den Vorfahren der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg eigenthümlich zugehöret haben. Die nachmals davon abgesonderte Grafschaft Regenstein oder Reinstein gehörete auch dazu. Poppo, der älteste Graf von Blankenburg, den man bisher kennet, hatte 3 Söhne, nämlich Reinhard, welcher Domherr zu Halberstadt wurde, Sigfrid, Grafen von Blankenburg, und Conrad, Grafen von Reinstein. Des letztern Linie ging mit seinem Enkel Conrad aus, des zweyten Söhne, Sigfrid und Heinrich, stifteten 2 Linien, jener die blankenburgische, und dieser die reinsteinische, von welcher letztern die heimburgische eine Nebenlinie gewesen, und an welche endlich die ganze Grafschaft gekommen ist, nachdem die blankenburgische und reinsteinische Linien in der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhunderts ausgegangen sind. Endlich starb 1599 das ganze Geschlecht mit Grafen Johann Ernst aus,

worauf Herzog Heinrich Julius die Grafschaft Blankenburg als ein eröffnetes Lehn in Besitz nahm. 1690 wurde sie dem abgetheilten Herzoge Ludewig Rudolph eingeräumet, und 1707 vom Kaiser Joseph zu einem Reichsfürstenthume erhoben. Seit 1731 hat sie das regierende Haus Braunschweig-Wolfenbüttel inne.

§ 4. Eine Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe hat der regierende Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel wegen dieses Fürstenthumes noch nicht erhalten, hält sich aber doch wegen desselben nicht mehr zu dem westphälischen Reichsgrafencollegio. Sollten die niedersächsischen Kreistage wieder in Gang kommen: so würde ohne Zweifel wegen desselben eine fürstliche Stelle und Stimme erlanget werden. Wegen Blankenburg und Reinstein sind ehedessen 24 Fl. zu einem Römermonate bezahlet worden: jetzt aber giebt Blankenburg allein nur 12 Fl.

§ 5. Das herzogliche Geheimerathscollegium zu Braunschweig, besorget auch die Regierung dieses Fürstenthumes, welches aber seine eigene Justizkanzley hat, von der an die Reichsgerichte appelliret werden kann, und sein besonders Consistorium, von welchem die Appellation an das Consistorium zu Wolfenbüttel nicht Statt findet, so wie auch der Superintendent über die Kirchen des Fürstenthums, unter keinem Generalsuperintendenten steht.

§ 6. Zu dem Fürstenthume gehören 2 Städte und 4 Aemter.

I. Die Stadt und das Amt Blankenburg.

1. Blankenburg, eine Stadt, welche der Sitz der Justizkanzley, des Consistoriums und der Superintendentur des Fürstenthumes ist. Sie liegt unter dem herzoglichen Schlosse, welches auf einem Berge steht.

2. Die

2. Die Dörfer Hüttenrode, Kattenstedt, Wienrode und Timmenrode haben insgesammt Pfarrkirchen.

II. Das Amt Heimburg besteht aus den Pfarrdörfern Heimburg und Benzingerode. Das ehemalige Bergschloß Heimburg ist vorlängst verwüstet.

III. Das Amt Börnecke besteht aus dem Pfarrdorfe Börnecke, und aus Hütten.

IV. Das Amt Stiege enthält:

1. Hasselfelde, ein Städtchen auf dem Harze, mit einem fürstlichen Jagdhause.

2. Die Pfarrdörfer Stiege, Alrode, Drudenstein Tanne und Braunlage.

3. Rübeland, ein Ort an der warmen Bode, in einem überaus angenehmen Thale. Nahe bey demselben ist die berühmte Baumannshöhle, zu welcher man aber nicht eher kömmt, als bis man vorher auf einen hohen Berg gestiegen ist. Den Eingang zu derselben hat Herzog Ludewig Rudolph durch eine Thüre verschliessen lassen. Sie besteht aus 6 oder 7 finstern Höhlen, in welchen man mancherley Figuren von Tropfstein findet.

V. Das evangelische Kloster Michaelstein, welches eine Stunde von Blankenburg liegt, besteht aus einem Abte, wozu gemeiniglich ein Professor der Theologie zu Helmstedt ernennet wird, einem Senior und 3 Collegiaten.

Die Grafschaft Ranzau.

§. 1.

Sie liegt im Herzogthume Holstein, ist 2½ Meilen lang und ½ Meilen breit, hat etwas Marschland, mehrentheils aber Geestland. Die durchfließende und hier unweit Heede entstehende Aue, welche sich in die Elbe ergießt, ist tief und schiffbar.

§ 2. Sie besteht aus 2 Flecken und 26 Dörfern. Alle diese Oerter sind in 3 Kirchspiele vertheilet, über welche ein Probst die Aufsicht hat.

§ 3. Vor Alters hieß sie das Amt Barmstedt, und gehörete zu der Herrschaft Pinneberg. Als solche zwischen Christian IV, Könige zu Dänemark, und Herzoge Friderich III zu Holstein-Gottorf, 1640 getheilet wurde, bekam Letzterer dieses Amt, welches er aber 1649, mit aller Landeshoheit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die Grafen zu Holstein und Schauenburg besessen hatten, an den königlich-dänischen Statthalter, Christian Ranzau, für 201000 Species Rthlr. die er theils baar, theils an Gütern bekam, verkaufete, und für sich und seine Erben und Nachkommen allen daran habenden Gerechtsamen entsagete. Kaiser Ferdinand III bestätigte 1650 diesen Verkauf, und erhob zugleich den Statthalter Christian Ranzau für sich und seine Nachkommen in den gräflichen Stand, das gewesene Amt Barmstedt aber zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft. Weil nun dieses gräfliche ranzauische Haus seine Aufnahme gutentheils der Gnade der Könige von Dänemark zu danken hatte, machete des ersten Grafen Christians Sohn, Detlev, 1669 eine Disposition, welche Kaiser Leopold 1671 bestätigte, vermöge deren er, im Falle er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben sterben sollten, dem königlichen Hause die Grafschaft Ranzau und Herrschaft Breitenburg erblich vermachete, jedoch unter der Bedingung, daß diese Grafschaft von der Herrschaft Pinneberg beständig abgesondert bleiben, und den Namen Ranzau behalten solle. 1706 wollte das herzogliche Haus Holstein-Gottorf die Grafschaft gegen Erstattung der Kaufsumme wieder an sich bringen, nahm sie auch wirklich in Besitz, mußte sie aber, auf kaiserlichen Befehl, dem Grafen Christian Detlev von

Ranzau

Ranzau wieder einräumen. Dieser hatte mit seinem jüngern Bruder Wilhelm Adolph große Mishelligkeiten, welcher ihn 1721 durch erkaufte Leute erschießen ließ, und hierauf Besitz von der Grafschaft nahm: allein König Friderich IV von Dänemark ließ ihn, da er auf einer Reise nach Hamburg begriffen war, zu Pinneberg gefangen nehmen, worauf er von einem niedergesetzten Criminalgerichte zur ewigen Gefangenschaft verurtheilet, und nach Norwegen geführet wurde, woselbst er auch gestorben ist. Der König nahm hierauf 1726 von der Grafschaft, vermöge der oben angezeigten Disposition, Besitz, und überließ der beyden letzten unglücklichen Grafen einzigen Schwester, Cathrine Hedwig, vermähleten Gräfinn von Castell-Rüdenhausen, die Herrschaft Breitenburg, unter gewissen Bedingungen.

§ 4. Diese Grafschaft ist 1662 auf dem Kreistage zu Lüneburg zu einem Kreisstande des niedersächsischen Kreises aufgenommen worden. Ob sich der König von Dänemark wegen derselben auf dem Reichstage zu dem westphälischen Grafencollegio halte? ist mir nicht bekannt. Ihren Reichsmatrikularanschlag finde ich nicht: zu einem Kammerziele aber giebt sie 24 Rthlr. 76½ Kr.

§ 5. Sie wird durch einen königlichen Administrator regieret. In derselben ist auch das Ding und Recht gewöhnlich, welches von 21 Hausleuten aus den Kirchspielen besetzet wird. Von demselben gelangen die Rechtssachen an das 1734 verordnete Appellationsgericht der Grafschaft, welches auf dem Hofe Ranzau von dem Administrator, als Präses, und 2 besonders dazu ernannten Mitgliedern der glückstädtischen Regierungs-

rungskanzley, gehalten wird. Eben dieses Appellationsgericht machet, mit Zuziehung noch zweener glückstädtischen Regierungsräthe, vermöge königlicher Verordnung von 1754, auch das Criminalgericht aus. Die Grafschaft hat auch ihr eigenes Consistorium, welches aus dem Administrator, als Präses, dem Probste und den gesammten Predigern der Grafschaft besteht.

§ 6. Sie bringt jährlich ungefähr 14000 Rthlr. ein. Diese Einkünfte werden von dem Amtsverwalter gehoben und berechnet.

§ 7. Die merkwürdigsten Oerter in der Grafschaft sind:

1. Der Hof **Ranzau**, welcher ehedessen der **Barmstedter** Hof genennet worden ist. Die dazu gehörigen Gebäude stehen in einer Hölzung auf 3 kleinen Inseln, welche die von Barmstedt herkommende Aue machet. Auf der ersten steht das Amthaus, auf der zweyten das Gerichtshaus, und auf der dritten der eigentliche herrschaftliche Hof, welchen der Administrator bewohnet.

2. **Barmstedt**, ein Flecken, welcher 1736 Fleckensgerechtigkeit erhalten hat. Er liegt an der Aue, hat ungefähr 120 Häuser und eine Pfarrkirche.

3. **Elmshorn**, ein Flecken an der Aue, welcher nach dem 1750 erlittenen großen Brande, der 47 Wohnhäuser und 9 Scheunen verwüstete, weit bessere Häuser bekommen, als er vorhin gehabt hat. Er besteht ungefähr aus anderthalb hundert Häusern. An der Pfarrkirche steht der Probst der Grafschaft als Oberprediger, nachdem die Probstey 1726 von Barmstedt hieher verleget worden ist. Das 1663 vom Grafen Christian gestiftete Armenhaus und Hospital, in welchem jetzt 18 arme Leute versorget werden, hat eine Kapelle, und einen besondern Prediger, welcher zugleich bey der Pfarrkirche und ganzen Gemeine Katechete ist. Die Einwohner haben viele kleine Schiffe, mit welchen sie auf der Aue in die Elbe fahren, und insonderheit mit Torfe handeln. Es werden auch aus dem Kirchspiele Kaltenkirchen Holzkohlen nach der Kruck

bey Elmshorn gebracht, daselbst eingeladen, und nach Holland geführet.

4. Die Hörnerkirche, welche 1752 eingeweihet worden ist. Bey derselben sind, außer des Predigers und Küsters Wohnungen, noch unterschiedene andere Häuser angebauet worden, in welchen Handwerksleute wohnen.

Die Reichsstadt Lübeck.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Lübeck, vor Alters Lubecke, liegt auf holsteinischem Boden, an der schiffbaren Trave, welche oberhalb der Stadt die gleichfalls schiffbare Steckenitz, vermittelst deren sie mit der Elbe verbunden ist, und innerhalb der Stadt die auch schiffbare Wackenitz, welche aus dem ratzeburger See kömmt, aufnimmt, im weitern Fortlaufe die Schwartau empfängt, und endlich in die Ostsee fällt. Man kann also aus der Ostsee mit langen platten Schiffen auf der Trave, Steckenitz und Elbe in die Nordsee schiffen. Die Stadt steht auf einem mäßig erhabenen länglichten Hügel, dessen beyde abhängige Seiten sich ostwärts gegen die Wackenitz, und westwärts gegen die Trave erstrecken, und ist nicht nur mit starken Mauern, Thürmen und Zwingern, sondern auch mit guten Wällen, (die mit Bäumen bepflanzet, und zum Spaziergange sehr angenehm sind,) und mit breiten Graben umgeben. Die Straßen gehen mehrentheils bergab, und sind mit lauter steinernen Häusern nach alter Art bebauet. Die Stadt ist seit 1530 der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Außer der Domkirche des von dieser Stadt benannten oder beschriebenen Bisthumes, sind hier 4 Haupt- und Pfarrkirchen. Die vornehmste ist die ansehnliche St. Marienkirche, an welcher der Superintendent der Stadt steht, die übrigen sind die St. Jakobskirche, die St. Peters- und Paulskirche und die St. Aegidienkirche. Die St. Clementskirche ist ein Fillal von St. Jakob, und die St. Lorenzkirche steht außerhalb der Stadt auf dem Gottesacker des Pesthofes. Das Jungfrauenkloster zu St. Johannes ist mit einer Aebtißinn oder Domina, einer Prioriny und 22 Conventua-

tualinnen besetzet, und hat seinen eigenen Prediger und besondere Kirche. Das Marien Magdalenenkloster in der alten Burg ist zur Zeit der Reformation in ein Armenhaus verwandelt worden, welches auch eine eigene Kirche und einen besondern Prediger hat. In dem ehemaligen St. Kathrinenkloster ist die lateinische Stadtschule angeleget worden, welche 7 Classen hat, und bey welcher auch der allgemeine Büchersaal ist. Die dabey befindliche Kirche ist ein Filial von St. Marien. In dem vormaligen St. Annenkloster ist ein wohleingerichtetes Armenhaus und ein Zuchthaus angeleget worden. Sonst sind hier noch ein Hospital zum heil. Geiste, welchem auf der bey Wismar belegenen Insel Pöl 4 Dörfer gehören, ein Waisen- oder Kinderhaus, ein Gasthaus, ein Pockenhaus, nebst vielen andern milden Stiftungen. Bey der Domkirche haben die hiesigen Katholiken eine Kapelle zum Gottesdienste, und die Reformirten haben vor dem Holsteinerthore eine Kirche. Das Zeughaus der Stadt steht bey der Domkirche. Der Rath besteht aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, welche theils Gelehrte, theils Patricien oder Geschlechter, theils wirkliche Kaufleute sind. Die gesammte Bürgerschaft (außer den Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, und einigen andern,) besteht aus 12 Collegiis, deren jedes bey den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hat. Die Stadt war vor Alters das Haupt der Hansestädte, deren Abgeordneten sich auf dem Rathhause, und zwar auf dem sogenannten großen Hansesaale, versammleten: sie hat auch noch einen Bund mit Bremen und Hamburg, und diese 3 errichten noch unter dem Namen der Hansestädte mit fremden Mächten Handlungsverträge, kommen auch unter diesem Namen im ütrechter Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien von 1713 vor. Es hat auch Kaiser Franz in seiner Wahlkapitulation versprochen, „so wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento pacis gemäß, zu erhalten und kräftigst zu schützen.„

tzen.„ Die Stadt treibt noch ansehnlichen Handel und Schifffahrt, dazu sie auch vermöge ihrer oben beschriebenen Lage alle Bequemlichkeit hat: es giebt auch in derselben mancherley Manufacturen. An dem Orte, wo jetzo die Stadt steht, hat vor Alters eine Stadt, Namens Bucu, gestanden, nach deren Verwüstung Graf Adolph II von Holstein und Schauenburg ums Jahr 1144 die Stadt Lübeck an ihrer Statt erbauet hat. Als dieselbe stark anwuchs, und alle Kaufleute aus Bardewick dahin zogen, wurde Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen, darüber eifersüchtig und unwillig, und verordnete, daß zu Lübeck weiter nichts als Lebensmittel verkaufet werden sollten. 1156 brannte Lübeck ab, worauf Herzog Heinrich mit dem Grafen Adolph so lange Unterhandlung pflog, bis dieser ihm den Ort abtrat, welchen er hierauf von neuem anbauen ließ, den nordischen Völkern freyen Handel hieher anboth, und dem neuen Orte 1158 das so berühmt gewordene Stadtrecht verlieh, dessen Grund das soestische Stadtrecht war, und welches 1188 vom K. Friderich I, 1226 vom K. Friderich II, und nachmals von andern Kaisern bestätiget worden ist, um welches sich auch von 1254 an die Städte in denen an der Ostsee belegenen Ländern angelegentlichst beworben haben. Der Herzog verlegte auch das oldenburgische Bisthum hieher, und die Domkirche wurde 1164 eingeweihet. Nachdem der Herzog in die Acht erkläret worden war, mußte sich die Stadt 1182 an Kaiser Friderich I ergeben, welcher auch den ersten Grund zu ihrer Reichsunmittelbarkeit geleget haben soll. 1189 brachte Herzog Heinrich die Stadt wieder an sich, 1192 aber kam sie an Grafen Adolph von Holstein und Schauenburg, dem sie 1202 von Waldemar, Herzog von Schleswig und nachmaligem Könige von Dänemark, abgenommen wurde, unter dessen Bothmäßigkeit sie bis 1226 blieb, da sie sich in Freyheit setzte. Daß aber nachmals noch Herzog Albrecht der Große, zu Braunschweig, gewisse Gerechtsame über sie gehabt habe, erhellet aus den Privilegien, welche ihr Heinrich, König von England, auf dieses Herzogs Vorbitte verliehen hat, welche, laut des Freyheitsbriefes, so lange währen sollten, als die lübeckischen Bürger

Bürger und Kaufleute unter der Herrschaft und dem Schutze (sub dominio et protectione) des Herzogs stehen würden. 1276 brannte sie, bis auf 5 Häuser nach, ab. Auf dem Reichstage hat sie in dem reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank den dritten Platz, und beym niedersächsischen Kreise ist sie unter den Reichsstädten die erste. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 480 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 557 Rthlr. 88 Kr.

Zum Gebiethe der Stadt gehören

1. **Travemünde**, ein Städtchen mit einer Schanze, beym Einflusse der Trave in die Ostsee. Der Stadt Lübeck hat es 1320 von dem Grafen Johann III von Holstein für eine Summe Geldes an sich gebracht. 1477 brannte es halb, und 1522 fast ganz ab. Lübeck setzet einen Hauptmann hieher, welcher ehedessen ein Vogt genennet worden ist. Der Ort liegt 2 Meilen von Lübeck.

2. **Schlukup**, ein Fischerort an der Trave, 1 Meile von Lübeck.

3. **Das Amt Ritzerau**, in welchem das Pfarrdorf Nusse ist.

4. **Das Amt Behlendorf**, dessen Sitz im Pfarrdorfe Behlendorf ist.

5. **Das Amt Bergedorf**, welches die kleine Stadt Bergedorf an der Bille, und die sogenannten **Vier Lande**, welche an der Elbe liegen, begreift, besitzt Lübeck mit der Stadt Hamburg gemeinschaftlich, weil beyde Städte es von dem Herzogthume Sachsen-Lauenburg erobert, und im perlebergischen Vertrage von 1420 behalten haben. Dieses ebene und von Flüssen und Gräben durchschnittene, auch zu gewissen Jahreszeiten dadurch überschwemmete Ländchen, ist überaus fruchtbar, und im Sommer unbeschreiblich angenehm. Auf dem Schlosse zu Bergedorf wohnet der gemeinschaftliche Amtsverwalter. In den Vier Landen sind die Kirchspiele, **Kirchwerder**, **Alte-Gamme**, **Neue-Gamme**, **Korslacke** und **Geist-Hachede** oder **Geestbacht**, auch ist daselbst an der Elbe ein Zollhaus belegen, welches **Zollenspiecker** genennet wird, und woselbst eine Fähre über die Elbe geht.

Die

Die Reichsstadt Goßlar.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Goßlar liegt vor dem Harze, am Fuße des Rammelberges, und an der Gose, welche sich unweit der Stadt in die Ocker ergießt. Sie ist von des Bisthumes Hildesheim Amte Liebenburg, und von des Fürstenthumes Wolfenbüttel Aemtern Langelsheim und Harzburg umgeben. Ihre Bauart ist ganz altmodisch; doch ist der 1728 abgebrannte Theil derselben, neumodischer wieder aufgebauet worden. Sie ist der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, und man findet hier 4 dem Rathe unterworfene Pfarrkirchen, nämlich die den heiligen Cosmas und Damian gewidmete Hauptkirche, die Stephanskirche, die frankenbergische Kirche, und die Jakobskirche. Es sind hier auch 2 unmittelbare evangelische Reichsstifter. Das kaiserliche freye unmittelbare Stift der Heiligen Simon und Judas, hat K. Heinrich III im Jahre 1040 gestiftet, und an Canonicos des Augustinerordens übergeben. Die Güter desselben stunden unter dem Gerichtszwange des Schutz- und Schirmvogtes; K. Friderich I aber schränkete desselben Macht besonders 1188 ein, bestätigte dem Stifte die Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen, und erklärete es für frey von aller landesherrlichen Hoheit. 1566 nahm es die evangelische Lehre an. Die Kaiser bestätigten noch immer die Unmittelbarkeit desselben, und das Stift setzet sowol in Proceßsachen, als in Handlungen, die ohne Proceß freywillig vorgenommen werden, seine Gerichtsbarkeit ungehindert fort; da ihm aber die Stadt Goßlar in Ansehung derselben eines und das andere in den Weg geleget hat, so führet es darüber mit derselben beym Reichshofrathe Processe. Das petersbergische unmittelbare Reichsstift, hat auch K. Heinrich III nebst seiner Gemahlinn Agnese, zur Ehre des Apostels Peter, auf dem Kalkberge angeleget, welcher nachmals der Petersberg genennet worden ist, und an der Ostseite der Stadt liegt. Er begabete es mit dem Dorfe und Districte Bartunlep, in welchem noch heutiges Tages das größte Vermögen des Stiftes besteht. 1057 wur-

wurden die Stiftsgebäude eingeweihet. Das Stift überließ die Vogtey 1512 dem Rathe gegen einen jährlichen Canon und den halben Theil der Gerichtsfälle auf 40 Jahre, welche Zeit nachher immer verlängert worden ist. Es erstrecket sich aber dieselbige nur über die Oerter, über welche das Stift die unmittelbare Hoheit hat, und welche auf dem Petersberge liegen. 1527 zerstöreten die goßlarischen Bürger das ganze Stift auf dem Petersberge, worauf die Stiftsherren ihren kanonischen Gesang anfänglich mit in der Kirche des vorher beschriebenen Stiftes verrichteten, seit 1603 aber geschieht er in der Kathrinenkapelle. Das Stift ist evangelisch, und das Haupt desselben ein Dechant. Der Kaiser übet bey demselben noch jetzt das jus primariarum precum aus, welches noch 1754 geschehen ist, da Kaiser Franz zugleich demselben die Religionsübung nach der augsburgischen Confeßion bestätiget, auch das Stift, wenn es in der hergebrachten Ordnung bliebe, in Schutz und Schirm zu behalten versprochen hat. Hiernächst sind hier noch 2 evangelische Klöster. Das frankenbergische Kloster, welches aus einer Domina und 3 Conventualinnen besteht, gehöret zum Fürstenthume Wolfenbüttel, an welches es 1523 gekommen ist, als der größte Theil des Bisthumes Hildesheim, zu welchem es ehedessen gehöret hat, unter braunschweig-lüneburgische Bothmäßigkeit gerieth. Die dabey befindliche, aber nicht dazu gehörige, Kirche, ist oben schon genannt worden. Das Jungfrauenkloster zum Neuenwerke, steht unter des Rathes Bothmäßigkeit, und hat seine eigene Kirche. Es hat dasselbe Volkmar von Wildenstein 1178 angeleget, und Novum opus genannt. 1198 ist es mit Nonnen, Cistercienser Ordens, besetzet worden. Ehedessen stund es unter dem Bischofe zu Hildesheim. Außer vielen Zugehörungen in der Stadt, besitzt es viele Ländereyen, Meyerhöfe und Zehnten im Bisthume Hildesheim, insonderheit das einträgliche Vorwerk Ohlhof, welches eine Kapelle hat, und des Klosters Vorrathskammer ist. Die Einkünfte werden durch Provisores, welche der Magistrat aus seinem Mittel setzet, verwaltet. Die vornehmste Nahrung der Stadt kömmt vom Baue der Berg-

werke

werke auf dem benachbarten Rammelsberge, von welchem oben beym Fürstenthume Grubenhagen gehandelt worden, vom Bierbraue, und vom Handel mit Lebensmitteln nach dem Harze. Goßlar hat seinen Ursprung dem K. Heinrich I zu danken, welcher im Jahre 922 den ersten Anfang mit der Erbauung desselben gemacht hat. Auf dem Königshofe, welcher hieselbst gewesen ist, haben die deutschen Könige und Kaiser ihr Hoflager gehabt, und viele allgemeine Reichsversammlungen und Gerichtstage gehalten. Die Stadt ist also von ihrem ersten Ursprunge an eine Reichsstadt gewesen. Herzog Heinrich der Löwe verlangete sie vom Kaiser Friderich für den ihm in dem italienischen Kriege zu leistenden Beystand, und 1180 schloß er sie ein, weil sie es, als eine Reichsstadt, mit seinem Feinde, dem Kaiser, hielt. 1542 wurde sie von H. Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg bekrieget, und 1552 belagert, diese Belagerung aber nach gestiftetem Vergleiche wieder aufgehoben. Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die 7te Stelle, beym niedersächsischen Kreise aber ist sie unter den Reichsstädten die zweyte. Ihr Reichsmatrikularanschlag hat ehedessen 400 Fl. ausgemacht, 1568 und 71 ist er auf 120 Fl. heruntergesetzet worden, und jetzt soll er nur 60 Fl. betragen. Zu einem Kammerziele giebt sie 184 Fl. 79 Kr. Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel ist Erbschutzherr derselben, und bekömmt dieserwegen von ihr jährlich eine gewisse Summe Geldes.

Die Reichsstadt Mühlhausen.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Mühlhausen liegt in Thüringen an der Unstrut. Sie wird in die obere und untere Stadt abgetheilet; jene hieß ehedessen die Neustadt, diese die Altstadt. Die Georgen-Vorstadt wird in alten Urkunden Alt-Mühlhausen genennet, welches anzeiget, daß diese der erste Anfang der Stadt gewesen sey. Die Stadt hat 2 lutherische Pfarrkirchen, und ein

katholisches Augustiner Nonnenkloster, dem das Gut Tirenrode gehöret. Die eigentliche Zeit, da Mühlhausen erbauet worden, ist ungewiß. Von den ältesten Zeiten bis aufs 11te Jahrhundert kann man nichts zuverläßiges von ihr und ihrem Gebiethe sagen. 1180 wurde sie von H. Heinrich dem Löwen zu Sachsen und Bayern verbrannt. 1422 und 1487 hat sie wieder große Feuersbrünste erfahren. Als sie 1733 den ergangenen kaiserlichen Befehlen nicht gehorsam seyn wollte, wurde sie durch churbrandenburgische, chur- und herzoglich-braunschweigische Executionstruppen dazu genöthiget. Sie ist bereits in den ältesten Zeiten den Kaisern unmittelbar unterworfen gewesen. Das Reichsschulzenamt in der Stadt und ihrem Gebiethe, hat sie 1332 und 37 vom Kaiser Ludewig erkaufet. Auf dem Reichstage hat sie im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die 9te, und beym niedersächsischen Kreise unter den Reichsstädten die dritte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 160 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 135 Rthlr. 23 Kr. Zu ihrem Gebiethe gehören 20 Oerter, nämlich Ammern, Bolstedt, Dachreden, Dörne, Emmelhausen, ein Siechenhaus, Eigenrieden, über welchen eine Burg auf einem Berge gestanden hat, Felchta, Germar, Grabe, Höngede, Holmbach, Hosmar oder Horschmar, Kaysershagen, Lengefeld, Pfaffenrode, Reisern, Salfeld, Sampach, Solstedt, Windeberg. 13 andere Oerter sind verwüstet. Dieses Gebieth ist gegen Mitternacht und Abend mit einem Graben und lebendigen Zaun, wie auch mit Thürmen umgeben, gegen Morgen und Mittag aber durch Gränzsteine bezeichnet.

Die Reichsstadt Nordhausen.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Nordhausen, liegt zwischen der Grafschaft Hohnstein und Herrschaft Klettenberg, an der Zorge, ist von ziemlicher Größe, und wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Sie hat 7 lutherische Kirchen, an welchen 10 Prediger stehen, und ein

ein wohl eingerichtetes Waisenhaus. Das hiesige Stift zum heil. Kreuze mit seiner Kirche, ist römisch-katholisch. Die Stadt treibt einen starken Handel mit Getreide nach dem Oberharze, brennt auch vielen Branntewein. Aus stollbergischem und hohensteinischem Marmor und Alabaster werden hier allerley Arbeiten verfertiget. 1180 wurde die Stadt von H. Heinrich dem Löwen zu Sachsen verbrannt. 1234, 1540, 1612, 1710 und 1712 hat sie großen Brandschaden erlitten. Sie ist von ihrem Ursprunge an eine freye Reichsstadt gewesen. Es befindet sich hier sowol eine Reichsvogtey, als ein Reichsschultheißenamt. Jene, oder die peinliche Gerichtsvogtey, haben die vormaligen Grafen von Hohnstein wenigstens schon im 15ten Jahrh. besessen. Nach Abgange derselben, hat sie K. Rudolph II im Jahre 1600 dem Churhause Sachsen verliehen, von welchem sie 1697 an das Churhaus Brandenburg erb- und eigenthümlich abgetreten worden. Das Reichsschultheißenamt sollen vor Alters die Landgrafen zu Thüringen inne gehabt haben, und von ihnen soll es auf die Herzoge und Churfürsten zu Sachsen gekommen seyn. 1697 trat Chursachsen dasselbe gleichfalls an Churbrandenburg ab, dieses aber überließ 1715 sowol die Reichsvogtey, als das Reichsschultheißenamt, samt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50000 Rthlr. erb- und eigenthümlich an die Stadt Nordhausen und ihren Magistrat. Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die 10te, und beym niedersächsischen Kreise unter den Reichsstädten die vierte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 80 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 94 Rthl. 62½ Kr. 1760 hat sie an die Preußen starke Contribution erlegen müssen.

Die Reichsstadt Hamburg.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Hamburg, Hamburgum, Hammonia, welche den Ursprung ihres Namens von dem alten deutschen Worte Hamme, eine Hölzung, herleitet, ist, der wahrscheinlichen Vermuthung nach, schon

schon vor den Zeiten Kaiser Karls des Großen eine Stadt der Nordalbinger gewesen, vornehmlich aber seit dem Jahre 808, in welchem gedachter Kaiser damals eine Festung daselbst anlegen lassen, und zwar zuerst unter dem Namen Hochbuchi, oder Hohenbüchen, bekannt geworden. Es liegt diese Stadt an der Gränze desjenigen Theils vom Herzogthume Holstein, welcher Stormarn genannt wird, 18 Meilen von dem Ausflusse der Elbe in die Nordsee, eigentlich an 3 Flüssen, der Elbe, der Alster, und der Bille, von denen jedoch der erstere Fluß hauptsächlich zu nennen ist, weil die Bille fast gar nicht mehr schiffbar ist, die Alster nur noch zur Lust, wenn man einige wenige Holzschiffe ausnimmt, beschiffet wird; die Elbe aber, deren Breite nahe an der Stadt, mit Einbegriff der darinn liegenden Werder oder kleinen Inseln, auf eine Meile zu schätzen ist, nicht nur einen zwiefachen geräumigen Hafen daselbst machet, sondern auch hiernächst in mehrentheils ziemlich breiten Kanälen die mehresten Theile der Stadt, zur ungemeinen Bequemlichkeit der daran liegenden Wohnungen und Packhäuser der Kaufleute, durchströmet. In diesen Kanälen bemerket man täglich auf gleiche Weise, wie auf der Elbe selber, noch bis einige wenige Meilen oberhalb Hamburg, die zweymalige Abwechselung der Ebbe und Fluth, und dieses gereichet den Einwohnern zwar zu vielfältigem Nutzen, jedoch auch zu einer oftmaligen Beschwerlichkeit, wegen der bey starkem Nordwestwinde entstehenden Fluthen, wodurch die niedrigen Wohnungen und Keller mit Wasser angefüllet werden, und insonderheit, wenn solche durch schleunige Abweichung eines Sturms aus dem Südwesten in Nordwest plötzlich entstehen, an Gütern und Waaren ein großer Schade verursachet zu werden pfleget. Wegen der vielen Kanäle, welche durch die Stadt gehen, hat dieselbe auch eine Menge von Brücken zu unterhalten. Man giebt deren Anzahl auf 84 an, und es ist leicht möglich, daß dieses seine Richtigkeit habe, indem viele derselben von einem Fremden nicht einmal bemerket werden, weil sie eben so wie die Gassen gepflastert, mehrentheils in gleicher Fläche mit der Gasse fortgehen, und viele überdem an beyden Seiten bebauet sind.

Die

Die Gassen sind zum Theile von mittelmäßiger Breite, die Häuser empfehlen sich mehr den Einwohnern durch ihre innere Bequemlichkeit, durch die hin und wieder daran liegenden Gärten, und insonderheit durch die zur Handlung eingerichtete Lage, als durch äußerliche Zierden der Baukunst. Doch giebt es auch einige ansehnliche Gassen, eine ziemliche Anzahl aber von engen Gassen, und eine noch größere von Gängen, in welchen eine Menge von Familien bey einander wohnen. Daher ist der Umfang der Stadt nicht so groß, als man solches in Ansehung der zahlreichen Einwohner vermuthen sollte. Man kann in zwo Stunden mit Bequemlichkeit um die Wälle gehen, und die Zahl der in diesem Bezirke wohnenden Leute wird insgemein, auch ohne die Juden, auf 100000 geschätzet. Wenn man die Anzahl der hamburgischen Einwohner gegen die von einigen andern größern Städten vergleicht, und die Verzeichnisse der Gebornen und Gestorbenen zu Hülfe nimmt, so wird sich dieselbe etwa verhalten gegen Paris wie 1 zu 4, gegen Amsterdam wie 4 zu 7, gegen Wien wie 8 zu 13, und mit Kopenhagen ungefähr gleich seyn.

Es ist leicht zu erachten, daß es an einem so volkreichen Orte auch an einer zahlreichen Armuth nicht fehle. Dadurch ist man nach und nach zu so vielfältigen öffentlichen Anstalten veranlasset worden, daß Hamburg sowol in diesem Stücke, als in Ansehung derjenigen Verordnungen, welche der Feuersbrünste halber daselbst gemacht worden, in vorzüglicher Achtung bey Fremden zu stehen pfleget. Was ersteres betrifft, so ist hierbey vornehmlich zu erwähnen die eigentlich sogenannte Armenordnung, welche zwar auch von milden Gaben, so wie alle übrige öffentliche Stiftungen, insonderheit aber von denen dazu eigentlich zu bewilligenden Contributionen ihren Zufluß erhält; ferner das Zuchthaus, welches, so viel die Verwaltung betrifft, mit obgedachter Armenordnung in einiger Verbindung steht, und in dessen geräumigem Gebäude die Züchtlinge, unter welche auch die der Gassenbetteley halber auf den Straßen aufgehobenen Personen gehören, zu allerhand Arbeit, insonderheit zum Raspeln des rothen Brasilienholzes, und dergleichen, angehalten werden; das Waysenhaus,

in welchem für die Pflege und den Unterricht verwaiseter Kinder gesorget wird; der Pesthof, außerhalb der Stad, auf welchem, der Vernunft beraubte, und sonst kranke Personen, deren Anzahl sich zuweilen bis gegen tausend erstrecket, aufgenommen werden; das Hospital S. Hiob, oder sogenannte Pockenhaus, wohin diejenigen kommen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind; das Spinnhaus, wohin lüderliche Weibespersonen, und solche Delinquenten gesetzet werden, die man an andern Orten ad operas publicas condemniret; das Gasthaus, das Schiffer-Armenhaus, das Hospital zum heiligen Geiste, und das Hospital zu S. Georg, welche letztere insgesammt öffentliche zur Aufnahme der Armuth bestimmte Häuser sind. Nur mit wenigem zu gedenken der bey den Kirchen in Ansehung der Gotteskasten befindlichen Einrichtung, der vielen Privatstiftungen zum Besten der Armuth, worunter die sogenannten Gotteswohnungen gehören, der öffentlichen Armenschulen, in welchen ohne Entgeld die Kinder unterrichtet werden; der Klöster zu St. Johannis, und zu St. Marien Magdalenen, imgleichen des Convents, bey welchen unverheirathete Frauenspersonen sich einkaufen können, um darinn lebenslang ihren Unterhalt zu haben, und endlich derjenigen Anstalten, welche gemacht sind, um die in türkische Gefangenschaft gerathene Schiffleute aus der Sklaverey zu lösen, u. s. w. Was die vorhin erwähnten Feueranstalten betrifft, so bestehen solche nicht nur darinn, daß auf den Fall der entstehenden Feuersbrünste einem jeden, dessen Hülfe nahe oder ferne etwas beytragen kann, sein Verhalten auf das genaueste vorgeschrieben ist, insonderheit den Sprützenleuten, welche zu denen zur Feuerkasse oder zur Artillerie gehörigen Sprützen, imgleichen zu den Schiffsprützen bestimmet sind, als welche Sprützenleute zu gewissen Zeiten ordentlich examiniret, und exerciret werden, imgleichen denenjenigen von der Miliz, welche theils mit Feuereimern bey der Hand seyn, theils auf gewissen Plätzen zur Reserve sich einstellen müssen. Sondern es verdienet auch insonderheit hierbey angemerket zu werden diejenige Veranstaltung, welche seit noch nicht 20 Jahren in Ansehung der sogenannten

Brandt

Brandwachen gemachet worden. Es müssen nämlich gewisse dazu angenommene Leute, welche, so wie überhaupt alle Sprützenleute, mit weißen Feuerkitteln und großen Feuerhüten sich unterscheiden, sowol in den Wintermonaten, als auch zur Sommerszeit, wenn ein Sturmwind wehet, oder wenn durch anhaltenden Ostwind eine Dürre und Mangel an Wasser in den Kanälen verursachet worden, die Nacht durch auf den Gassen patrouilliren. Sie sind zugleich verbunden, mit den in Händen habenden Stäben ein Geräusch auf den Steinen zu machen; und da wegen der sonstigen Sicherheit ohnedem auch die Nachtwache herum geht, so haben jene nur hauptsächlich auf die etwanige von ihnen verspührte Anzeigen vom Brande ihr Augenmerk zu richten: wodurch es geschieht, daß sehr viele kleine Feuersbrünste bey ihrem ersten Anfange unterdrücket werden.

Die Fortificationswerke sind nach alter holländischer Manier eingerichtet. Die Graben sind breit und tief, und die mit Bäumen an beyden Seiten bepflanzten hohen Wälle von einer solchen Breite, daß mehrere Wagen bey einander fahren können, wie denn die Spatzierfahrt darauf einem jeden frey steht. Es sind in allem 21 Bastionen um die Stadt herum, auch einige Außenwerke, worunter insonderheit die Sternschanze, und das Neuewerk zu bemerken. Letzteres ist eigentlich eine mittelst ordentlicher Fortification fortgeführte Linie, durch welche die darinn befindliche, theils mit eben dem Namen des Neuen Werkes, theils mit dem Namen der Vorstadt zu St. Georg oder St. Jürgen zu benennen gewöhnliche Gassen, Häuser und Gärten eingeschlossen werden. Den sogenannten Hamburgerberg könnte man auch wohl eine Vorstadt benennen; doch ist derselbe mit keinen Festungswerken umgeben, und gehen die darauf stehenden Häuser zum Theile so nahe an das benachbarte Altona, daß gedachter Hamburgerberg nur durch einen schmalen Gränzgraben von Altona unterschieden wird.

Die Stadt selber hat 4 Hauptthore, nämlich das Deichthor gegen Osten, das Steinthor und Dammthor gegen Norden, und das Millernthor gegen Westen; zwey kleinere

Thore aber gegen Süden, nämlich das Brockthor und das Sandthor, welche auf den Grasbrock ausgehen, aber nicht so viel gebrauchet werden, als die in eben derselben Gegend befindlichen Einfahrten von der Elbseite zu Wasser, nämlich der Oberbaum und der Niederbaum. Des letztern bedienen sich die von der See kommenden, oder dahin gehenden Schiffe. Alle Morgen bey dessen Oeffnung sieht man eine Menge kleiner mit Obst, Milch und allerhand Victualien beladener Fahrzeuge auf einmal herein stürzen, und die darauf befindlichen, mehrentheils unter benachbarter Jurisdiction stehenden Landleute tragen also, gleich denen von der Landseite in noch größerer Anzahl mit Wägen hereinkommenden, ebenfalls größtentheils benachbarten Landleuten, täglich einen Theil des Unterhaltes in die Stadt, so wie sie dagegen ihren eigenen Unterhalt aus derselben mit zurück nehmen.

Gegen Norden findet sich ebenfalls noch eine Einfahrt zu Wasser oder sogenannter Baum, von der Alster zu, indem sich die Alster daselbst gänzlich in die Stadt herein ergießt, und darinn fast einem kleinen See ähnlich wird, welcher jedoch in den Fortificationswerken beschlossen ist. Auf dieser in Hamburg mit niederdeutschem Ausdrucke so zu benennen gewöhnlichen Binnen-Alster belustiget man sich des Sommers bis in die späte Nacht auf kleinen Lustschiffen, welche man Schüten, und einige von ihnen, die etwas größer, und mit einem kleinen Zimmer zu desto mehrer Bequemlichkeit des Speisens versehen sind, Archen zu nennen pfleget. Nahe an diesem Theile der Alster befindet sich eine den ganzen Sommer durch zur Abendzeit beständig mit Leuten angefüllte ziemlich lange Allee, der Jungfernstieg genannt, von welcher die Gasse, in welcher die Allee liegt, einen gleichen Namen führet.

Durch die erwähnte Ergießung der Alster in die Stadt entsteht für dieselbe auch dieser Vortheil, daß nicht nur einige Mühlenwerke in der Stadt dadurch getrieben werden, gleich andere ihren Trieb von der Elbe her haben, imgleichen daß vermittelst der sogenannten Kunst das Alsterwasser in verschiedene Häuser geleitet wird, sondern daß auch durch die bey den Mühlen befindlichen Schleusen

bey

bey etwa gar zu stark angeschwollenem Alsterwasser dasselbe in die Elbe, und bey starken Fluthen in der Elbe solches in die Alster gelassen werden kann.

Die hamburgischen Kirchen dienen wegen ihrer hohen Thürme der Stadt von weitem zu einem angenehmen Prospecte. Der ansehnlichste Thurm auf der Hauptkirche zu St. Michaelis in der Neustadt ist benebst der Kirche selber im Jahre 1750 durch den Blitz gänzlich in die Asche geleget, und noch zur Zeit die Kirche nicht völlig, der Thurm aber überall nicht gebauet. Die 4 Hauptkirchen in der Altstadt sind zu St. Petri, Nikolai, Katharinen und Jakobi, der Thurm auf der Domkirche ist ungefähr von gleicher Höhe mit jenen, und ob er gleich so schief steht, daß man glauben sollte, er wolle fallen, so hat man dennoch um der guten Structur willen diese Gefahr bisher nicht von Erheblichkeit gehalten. Außer gedachten Hauptkirchen, aus deren kleinen Zahl auf ihre Größe sich leicht der Schluß machen läßt, sind daselbst einige Nebenkirchen, als zu St. Johannis, Marien Magdalenen, die neuerbaute kleine Michaelskirche, H. Geist und Gertrud, auch sind zum Theile die öffentl. Armenhäuser, insonderheit das Waisenhaus und Zuchthaus, damit versehen. In allen erwähnten Kirchen fehlet es nicht an Dingen, welche sehenswürdig sind, an Grabmälern, kostbaren Altären, Kanzeln, Orgeln, Mahlereyen, und dergleichen. Der Petri Thurm hat 2 Glockenspiele, deren eines durch ein Uhrwerk getrieben wird. Das Glockenspiel auf dem Nikolai Thurme ist ungleich besser. Solches wird des Morgens ganz früh, und Mittags um 1 Uhr, auch sonst bey Solennitäten der Einwohner fast täglich gespielet, und hat eine Aehnlichkeit mit dem Glockenspiele zu Darmstadt, womit es auch einerley Meister haben soll. Der Katharinen Thurm, welcher eine große Aehnlichkeit mit dem schönen Thurme auf der Marienkirche zu Zwickau hat, ist wegen seiner Structur, und wegen der um dessen Spitze befindlichen vergüldeten Krone sehenswürdig.

Den öffentlichen Gebäuden der Stadt fehlet nichts so sehr, als der äußerliche Pracht. Das Rathhaus, welches so beschaffen ist, daß man weder von außen noch von innen

es

es betrachten kann, ohne den Wunsch, daß Hamburg ein besseres haben möchte, hat nun allererst durch das jüngsthin nahe angebauete Niedergerichtsgebäude einige Zierde bekommen. Sonst aber sind, wegen ihrer Nutzbarkeit, und wegen des darinn befindlichen Vorrathes, vor andern sehenswürdig der Bauhof, das Arsenal, die 2 Zeughäuser; und einem Fremden, der niemals eine Anzahl von großen Schiffen bey einander gesehen hat, ist insonderheit der Prospect von dem Baumhause zu in die Elbe zu empfehlen. Wer uralten Rheinwein liebet, und nicht etwa in Straßburg oder in Bremen davon schon satt geworden, der wird auch nicht ermangeln, sich auf dem Rathskeller einzufinden. An öffentlichen Gasthäusern ist zwar überhaupt kein Mangel, weil es aber an geräumlichen Gebäuden, um Fremde mit ihrer ganzen Folge gehörig zu bewirthen, und am Platze fehlet, indem alle Oerter so stark, als möglich, bebauet sind, überdem auch die innerliche Einrichtung der Häuser nicht so, als an andern nach neuerm Geschmacke angelegten Orten, beschaffen ist, so findet man in diesem Stücke diejenige Bequemlichkeit nicht, welche man sonst in Ansehung des Essens und Trinkens überflüßig haben kann.

Was die innerliche Verfassung und Regimentsform der Stadt Hamburg anlanget, so ist dieselbe, insonderheit zur Zeit der im Jahre 1708 dahin gekommenen, durch vorher gegangene langjährige innerliche Unruhen veranlasseten kaiserl. Commißion auf einen solchen, den bisherigen Gesetzen, der Gewohnheit, und der Billigkeit am gemäßesten Fuß gesetzet worden, daß man allerdings ein Exempel eines wohl eingerichteten Staates hieselbst bemerken kann.

Dem Rathe steht zwar das Exercitium gewisser Regalien allein zu; jedoch werden die das allgemeine Wohl des Staates unmittelbar betreffenden Geschäffte mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgemachet, und es wird in solchen Dingen, welche in die Versammlungen des Rathes und der Bürgerschaft gehören, durchaus eine beyderseitige Zustimmung erfordert, um dasjenige fest zu setzen, was in Proposition von dem Rathe ist gebracht worden. Der Rath bringt nämlich solche Sachen, als worin-

worunter insonderheit die zu erlegenden Contributionen, imgleichen die zu errichtenden neuen Gesetze gehören, zuförderst an das erste Collegium der Bürgerschaft, dann an das zweyte, dann an das dritte, und hiernächst an die gesammte Bürgerschaft. Und was sodann gemeinschaftlich beliebet wird, solches wird ein Rath- und Bürgerschluß, oder auch ein Receß genannt.

Derer zum Rathe gehörigen Personen sind anjetzo 37, sonst ordentlicher Weise 36, nämlich 4 Bürgermeister, 4 Syndici, 24 Rathsherren, und 4 Secretarii, von denen einer Protonotarius, und einer Archivarius ist. Beym Votiren werden nur die Stimmen der Bürgermeister, unter denen ein Kaufmann, und der Rathsherren, unter denen 13 Kaufleute, die übrigen Graduirte seyn müssen, gezählet. Die Wahlen aller Rathspersonen werden bloß von den Bürgermeistern und Rathsherren vorgenommen, und zwar die Wahlen der Bürgermeister aus den übrigen Mitgliedern des Raths, der Rathsherren aus der gesammten Bürgerschaft, beyde nach vorgängigem Vorschlage durchs Looß, die Wahlen der Syndicorum und Secretarien aber nach der Mehrheit der Stimmen, aus den Graduirten der Bürgerschaft. Wer zu Rathe erwählet wird, darf sich des ihm angetragenen Amtes nicht entlegen, oder er muß aus der Stadt ziehen.

Die hamburgische Bürgerschaft wird in 5 Kirchspiele eingetheilet, nach Maaßgabe der vorhin erwähnten 5 Hauptkirchen. Das erste Collegium der Bürgerschaft sind die Oberalten, deren 3 zu jedem Kirchspiele gehören, sodann folget das Collegium der Sechziger, nämlich aus jedem Kirchspiele benebst den Oberalten annoch 9 Diaconi, also genannt, weil alle diese Personen an den Kirchen, in deren Sprengel sie wohnhaft sind, und wozu sie gewählet werden, gewisse Aemter zu verwalten haben, hierauf das Collegium der Hundertachtziger, welche aus den Sechzigern und aus 24 Subdiaconis einer jeden Hauptkirche bestehen. Zu diesen allen werden annoch bey jedem Kirchspiele 6 Adjuncti gewählet, welche aber nur in den Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, benebst jenen, zu erscheinen verbunden sind, bey welchen Versammlungen sodann

sodann auch die freywillig sich einstellenden Bürger in ihren Kirchspielen mit zugelassen werden, nur daß sie die erforderlichen Eigenschaften, um in der Bürgerschaft zu erscheinen, besitzen müssen, wozu insonderheit die Erbgesessenheit gehöret, welche darinn besteht, daß ein Bürger in einem ihm eigenthümlich zugeschriebenen Hause innerhalb der Stadt wenigstens ein tausend Rthlr. Spec., oder in einem sonst unter der Stadt Gebiethe belegenen unbeweglichen Gute wenigstens 2000 Rthlr. Spec. an freyem Gelde, über diejenige Summe, wozu dasselbe verhypotheciret ist, besitze.

Die Verwaltung der öffentlichen Gelder ist in den Händen von zehn Bürgern, nämlich zween aus jedem Kirchspiele, deren jeder 6 Jahr sein Amt verwaltet, und sodann in der Bürgerschaft ein anderer halb durch Wahl und halb durchs Looß in seine Stelle gewählet wird. Solche werden die Verordneten der Kämmerey genennet. Sowol diese, und vorhin angeführte öffentliche Aemter, als die übrigen in Hamburg befindlichen, größtentheils, sowol aus Mitgliedern des Rathes, als der Bürgerschaft bestehenden Deputationen kann man aus den hamburgischen Staatskalendern ersehen.

Da diese Stadt schon seit länger als 200 Jahren der evangelisch-lutherischen Lehre gänzlich zugethan ist, so wird keiner andern Religion die öffentl. freye Uebung gestattet. Diejenigen, welche sich zur katholischen, oder zur reformirten Kirche bekennen, haben jedoch Gelegenheit, bey denen sowol von Römisch-Kaiserlicher Majestät, als übrigen hohen Häuptern an den niedersächsischen Kreis, und zugleich an die Stadt accreditirten, auch daselbst residirenden Herren Ministern des Gottesdienstes abzuwarten, und die von der englischen Kirche, welche eine besondere der Handlung halber errichtete Societät ausmachen, halten ihren Gottesdienst in dem sogenannten englischen Hause. Die hamburgische Priesterschaft besteht anjetzo, die sämmtlichen Prediger auf dem Lande mit eingerechnet, in allen aus 53 Personen. An einer jeden der fünf Hauptkirchen ist ein Hauptprediger, und 3, oder auch 4 Diaconi. Die oberste Stelle im Ministerio bekleidet der Senior, wozu der älteste

unter

unter den 5 Hauptpredigern vom Rathe gewählet zu werden pfleget. Des Sonntags wird in den mehresten Kirchen viermal geprediget, und es geht kein Tag in der Woche hin, da man nicht wenigstens an 3 Orten Predigt hören kann. Die in Kirchensachen zu machenden Verordnungen, z. E. die Anordnung der Bußtage, Festtage und dergleichen, bestimmet der Rath, und das schon vorhin erwähnte Collegium der Sechziger. Die an andern Orten sogenannten Consistorialsachen aber gehören vor die weltlichen Gerichte.

Bey Gelegenheit des geistlichen Staates ist auch das hamburgische Domkapitel zu berühren. Was es mit demselben für eine Beschaffenheit habe, solches ist am besten und zuverlässigsten zu ersehen aus den Worten des westphälischen Friedensschlusses im 10ten Art. § 7. als zufolge dessen der Krone Schweden von kaiserl. Majestät mit Beystimmung des gesammten Reiches alles dasjenige Recht, was die letztern bremischen Erzbischöfe über das hamburgische Capitel und dessen Diöces gehabt, mit Vorbehalt jedoch der dem Hause Holstein, der Stadt Hamburg, und dem Kapitel selber zustehenden Gerechtsame, völlig ist abgetreten worden. Wie nun durch den nordischen Frieden vom Jahre 1719 die Herzogthümer Bremen und Verden an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg überlassen, also ist mit dem hamburgischen Domkapitel eine gleiche Veränderung vorgegangen. Die Ursache, warum dieses Kapitel den ehemaligen bremischen Erzbischöfen unterworfen gewesen, ist in den ältesten Zeiten zu suchen. Es hatte nämlich Kaiser Ludwig der Fromme die schon von seinem Vater Karl dem Großen gehegete Absicht, zu Hamburg ein Erzbisthum aufzurichten, und die sämmtlichen nordischen Völker unter dessen Sprengel zu setzen, im Jahre 834 auf gewisse Weise zur Wirklichkeit gebracht. Der erste hamburgische Erzbischof Anscharius ist seinem Namen nach noch heutiges Tages daselbst bekannt, indem von ihm gewisse Plätze, als der Scharmarkt, das Scharthor, und die Scharthorsbrücke benannt sind. Die öftern Anfälle der benachbarten heidnischen Völker ließen das Erzbisthum zu Hamburg nicht in Ruhe, es mußte also nach

Bremen

Bremen flüchten; und dieses gab nachmals zu vielen Streitigkeiten derer beyden Kirchen über den Sitz desselben die Veranlassung, welche Streitigkeiten im Jahre 1223 durch einen förmlichen Vergleich dahin beygeleget worden, daß die erzbischöfliche Würde von solcher Zeit an allemal bey der bremischen Kirche verblieben. Die heutigen Mitglieder des Kapitels sind theils adeliche Personen, theils Gelehrte. Den ersten Rang hat der Domprobst, sodann folget der Decanus, welcher im Kapitel präsidiret, und 11 Canonici, ein Syndicus, und ein Secretarius. Außer diesen giebt es auch noch einige Canonicos minores, imgleichen Vicarios immunes, welche unter der Jurisdiction des Kapitels stehen, dahingegen die übrigen Vicarii der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sind. Erstere verlieren ihre Immunität, wenn sie sich mit Bürgers-Töchtern verheirathen.

Die hamburgischen Gerichte werden getheilet in außergerichtliche, und gerichtliche Instanzen. Zur gerichtlichen kann keine Sache kommen, wenn sie nicht zuvor von einer außergerichtlichen Instanz dahin verwiesen, oder die Citation zum Gerichte ist erlaubet worden. Die hauptsächlichste außergerichtliche Instanz ist bey dem Rathe selber, vermittelst daselbst einzureichender Supplicationen. Außerdem giebt es verschiedene außergerichtliche Instanzen, als, bey den zweenen am Präsidio, womit alle Jahre abgewechselt wird, befindlichen Bürgermeistern, bey den zweenen Prätoren, bey den Landherren ꝛc. Die gerichtlichen sind folgende: das Admiralitätsgericht, wohin die Schifffahrt betreffende Sachen gehören, das Amtsgericht über die Angelegenheiten der Zünfte, die Landgerichte, das Niedergericht über alle übrige Stadtsachen; und das Obergericht, welches wiederum aus dem Rathe besteht. Wenn bey den übrigen Gerichten jemand beschwehret ist, so kann er ans Obergericht appelliren, von letzterm aber gehen die Appellationen an die höchsten Reichsgerichte.

So wie der vorgedachten Admiralität die Gerichtsbarkeit in den die Schifffahrt angehenden Sachen zusteht, also hat dieselbe auch mit und nebst der Stadtkämmerey die Sorge für alles dasjenige, was das Beste der Schifffahrt

fahrt mit sich bringt. Die Kämmerey hat insbesondere zu ihrer Aufsicht die auf dem Elbstrome, von der Stadt an bis zum Ausflusse der Elbe, zur Sicherheit aller und jeder den Strom auf- und abfahrenden, insonderheit der größeren und beladenen Schiffe erforderlichen Anstalten. Da nämlich in der Elbe sehr viele Sandbänke sind, deren öftere durch die Gewalt des Wassers und Wegspülung des Sandes verursachte Veränderung ein fleißiges Augenmerk, und nicht selten eine Anzeige von denen sich ergebenen Umständen, insonderheit aber eine Andeutung der wegen gehöriger Tiefe zu befahrenden, oder wegen deren Ermangelung nicht zu befahrenden Stellen, für die Schiffenden erfordert, so liegen beständig hundert große, mit starken eisernen Banden verwahrete, nach unten spitzig zulaufende, theils weiße, theils schwarze Tonnen in der Elbe, welche auf dem Wasser schwimmen, und mit Ketten und Steinen am Grunde befestiget sind. Die äußerste derselben im Ausflusse der Elbe wird die rothe Tonne genannt, und zur Winterszeit werden, an die Stelle der der Gefahr des Eises am meisten ausgesetzten Tonnen, kleinere Maschinen, als sogenannte Driftbaken, oder Eisbaken, geleget. Zu den Anstalten zur Sicherheit der Schifffahrt gehören auch (der Lootsengesellschaft, welche von der Admiralität abhängt, und der sie einen Lootskapitain, und zweene im Munde der Elbe wechselsweise kreuzende Schiffer vorgesetzet hat, nicht zu gedenken,) die zu Ritzebüttel befindlichen Stackwerke, zu deren Aufsicht eine eigene, aus Mitgliedern des Rathes, der Kämmerey, und der Admiralität bestehende Stackdeputation angeordnet ist, sechs, theils in dortiger Gegend, theils auf der neben über liegenden kleinen Insel, das Neuewerk genannt, befindlichen sogenannten Baken, oder große, mehrentheils hölzerne Gebäude, die den Schiffern von ferne zum Zeichen dienen, unter denen eine Blüse oder Feuerthurm ist; der Feuerthurm auf der Insel Helgeland, welchen daselbst die Stadt unter königlich-dänischer Erlaubniß unterhält, und der geräumige ritzebüttelische Hafen, Cuxhaven genannt, allwo sowol die aus der See kommenden, als hinaus wollenden Schiffe bey gefährlicher Witterung eine

sichere Zuflucht finden. Die zu allen diesen Anstalten erforderlichen unsäglichen Kosten werden theils gemeinschaftlich, theils vertheilet, von der Admiralität und Kämmerey bestritten, und die Zollgerechtsame, worüber die Stadt mit besondern kaiserl. Privilegien versehen ist, haben ihren Ursprung, so wie die Zölle noch jetzo den Namen, von erwähntem Neuenwerke, und von den Baken, obgleich die Zollstäte nicht mehr zu Cuxhaven, sondern vermöge gedachter Privilegien in die Stadt selbst längstens verleget worden; inmaßen die Bewegungsursache zur Verleihung derselben von der Stadt allgemein erspriesslichen Anstalten im Munde der Elbe hergeleitet ist.

Außer den Zöllen sind in der Stadt auch verschiedene obwol mäßige Accisen, nämlich auf Bier, Wein, Branntewein, Fleisch, und Mehl. Die Accise auf das Mehl nennet man Matten, welches niederdeutsche Wort mit dem Worte Mauth einerley Bedeutung hat. So viel das übrige Contributionswesen betrifft, so giebt es gewisse Contributionen, welche fest stehen, und jährlich entrichtet werden, wohin insonderheit das vom Vermögen und von Immobilien zu bezahlende Schoß gehöret, die mehresten aber müssen zuvor in den Versammlungen des Rathes und der Bürgerschaft bewilliget werden, als die sogenannten Grabengelder, Hauerschillinge, Kopfgeld, Quartprocent, und dergleichen.

Das hauptsächlichste Gewerbe der Einwohner bestund vor Zeiten, die Handlung ausgenommen, in der Brauerey und Tuchbereitung. Wie denn noch heutiges Tages die Zünfte, oder in Hamburg eigentlich so genannten Aemter, deren jedes seinen besondern Amtspatron im Rathe hat, daselbst verschiedener Vorrechte sich zu erfreuen haben.

Die hauptsächlichsten Fabriken sind anjetzo unstreitig die Zuckersidereyen, als in welchem Stücke Hamburg bisher einen entweder aus der Beschaffenheit des dasigen Wassers, oder aus andern Ursachen herrührenden Vorzug behauptet; indessen sind die Cattun = Strumpf = Golddrath = Band = und Sammetfabriken, und noch verschiedene andere mehr, bey Auswärtigen in Achtung.

Was die Handlung selbst anlanget, so wird zwar insgemein

gemein der Betrieb mit Leinewand, mit Tuch, mit Seidenwaaren, mit Wein, mit Zucker, mit Caffee, mit Färbewaaren, mit Gewürze, mit Metallen, mit Toback, mit Holz, mit Leder, mit Getreide, mit trockenen und gesalzenen Fischen, mit Thran, mit Pelzwerk, u. s. w. für den hauptsächlichsten angegeben; jedoch ist es nicht wol möglich, zu bestimmen, worinn die vornehmsten Gattungen bestehen, indem der Kaufmann alles versuchet, und die bequeme Lage der Stadt zu vielem die Gelegenheit darbiethet. Man kann hiebey die von Zeit zu Zeit in Hamburg zum Besten der Kaufmannschaft auf Art der Wochenblätter herauskommenden sogenannten Preiscouranten nicht unerwähnet lassen, in welchen sowol der Wechselcours, als der Preis von einer jedweden Gattung Waaren, so wie er zuletzt an der Börse gegolten hat, angezeiget werden. Man kann die Menge der hamburgischen Kaufleute, unter welcher Benennung diejenigen, welche nach Ellen oder Gewicht verkaufen, und eine besondere Zunft, nämlich das Kramamt, ausmachen, im eigentlichsten Verstande nicht begriffen sind, ingleichen die fast nicht kleinere Anzahl der Mackler, theils Christen, theils Juden, nicht besser bemerken, als des Mittags ungefähr um 1 Uhr, welches diejenige Zeit ist, an welcher die Börse, ein neben dem Rathhause über liegendes, zur Hälfte bedecktes, und zur Hälfte offenes Gebäude, am meisten besuchet zu werden pfleget. Zur Berathschlagung über diejenigen Geschäffte, welche das allgemeine Beste der Kaufmannschaft, als Kaufmannschaft, unmittelbar angehen, ist eine aus Kaufleuten, von denen jährlich einer abtritt, und aus einem Alten der Schiffer, bestehende Deputation bestimmet, welche das Commercium genannt wird, und an demjenigen Orte nahe an der Börse sich versammlet, allwo die Commercien-Bibliothek, ein zwar kleiner, aber brauchbarer Vorrath von Büchern, befindlich ist. Zur ganz ungemeinen Bequemlichkeit der hamburgischen Kaufmannschaft gereichet auch die dasige Species-Banco, welche im Jahre 1619 errichtet ist, und keiner der übrigen, mit ihr zu gleicher Zeit im Flore gestandenen oder noch stehenden Banken, sowol in Ansehung des unumstößlichen Credits, als der inner-

nerlichen Einrichtung, den Vorzug läßt. Mit der Banco ist das Kornwesen, oder die Anschaffung eines bestimmten, im öffentlichen Magazin oder Kornhause aufzubewahrenden, der Armuth um einen leidlichen Preis in Mehl zu überlassenden Kornvorrathes, imgleichen das Münzwesen verknüpfet. Das Münzregal wird von der Stadt, zufolge kaiserl. Freyheitsbriefe, und zwar beständig exerciret, indem man seit geraumer Zeit ihre Ducaten von allen Jahren sieht; der Banco-Portugaleser, von denen die ganzen 10, und die halben 5 Ducaten halten, nicht zu gedenken, auch deren silberne Münzen in Menge ausgepräget werden. Der Münzfuß ist vollkommen gleich mit dem lübeckischen, so daß nämlich die Mark feinen Silbers in den gröbern Geldsorten, und in den kleinern bis an die Doppelschillingstücke, oder schwere gute Groschen, mit Einschluß derselben, nur zu 11 $\frac{3}{4}$ Rthlr. ausgebracht wird. Wie denn auch zu Hamburg überhaupt einerley Münzen, mit denen zu Lübeck, im Gange sind.

3 Was den Zustand der Gelehrsamkeit und freyen Künste in Hamburg betrifft, so kann man wohl behaupten, daß beyde daselbst auf alle Weise in Achtung stehen und befördert werden. Die gelehrte Geschichte kennet eine nicht geringe Anzahl von berühmten Männern in allen Theilen der Gelehrsamkeit, die Hamburg zur Vaterstadt haben, und noch größer ist die Anzahl derjenigen, deren Verdienste nur allein ihren Mitbürgern bekannt geworden sind. An Bibliotheken trifft man in Hamburg einen reichlichen Vorrath an. Fast eine jede Kirche hat ihre Bibliothek. Die größeste ist unstreitig diejenige, welche das Gymnasium besitzt, als welche durch die Wolfische Schenkung zu einer so vorzüglichen Größe erwachsen ist. Unter den Privatbibliotheken, deren Menge man aus den häufigen Bücherauctionen schliessen kann, ist die Richeyische die ansehnlichste. Am Gymnasio, woselbst, so wie auf Universitäten, Collegia gelesen, jedoch die drey obern Facultäten nicht ordentlich, und öffentlich, sondern nur außerordentlich dociret werden, sind 6 Professores. Unter den Schulen ist die vornehmste die Johannisschule, welche, so wie auch das Gymnasium, unter der Aufsicht

der

der Scholarchen steht, die aus vieren der ältesten Mitglieder des Rathes, den 5 Pastoren der Hauptkirchen, und den sämmtlichen Oberalten bestehen. Gedachte Schule hat 8 Klassen, und bey der obersten Klasse befindet sich ein Rector und Conrector. Doch giebt es noch mehrere öffentliche Schulen, als, die Schulen der übrigen Kirchen, worunter die Michaelisschule eine der größesten ist, und verschiedene Armenschulen, überhaupt aber eine vielfältige Gelegenheit, die Jugend unterrichten zu lassen. Unter den freyen Künsten hat sich insonderheit die Musik in Hamburg beliebt gemachet, und die Freunde derselben bedauren, daß das schöne Opernhaus, welches schon im vorigen Jahrh. eines der besten in ganz Deutschland war, vor einigen Jahren, seiner Baufälligkeit halber, hat abgebrochen werden müssen. Die Mahlerey findet ebenfalls ihre Kenner und Liebhaber, und es ist dem Staate zu wünschen, daß auch die Baukunst und Mechanik annoch in mehrere Aufnahme kommen, und die auf diesen Endzweck schon gerichteten löblichen Anstalten von einer guten Wirkung seyn mögen.

Die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit, zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens, und zur Verbesserung der Polizey in Hamburg gemachet worden, sind so vielfältig, daß es zu weitläuftig seyn würde, auch nur das hauptsächlichste davon zu berühren. Doch sind diejenigen Anstalten nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welche die Sicherheit der Stadt betreffen. Dahin gehöret zuförderst die Einrichtung der Bürgerwachen. Es sind dieselben nach den 5 Kirchspielen, deren jedes seine besondere Farbe in den Fahnen führet, eingetheilet, und sind demnach 5 Obristen, welche Herren des Rathes, 5 Obristlieutenants, welche Bürger sind, und in allen 57 Bürgercapitains, deren jeder seine besondere Compagnie hat. Der Kriegesrath besteht aus dem ältesten Bürgermeister, obigen 5 Rathsherren, dem Commendanten, 3 Oberalten, 2 Kämmereybürgern, und 8 Bürgern, welche Kriegescommissarii genannt werden. Die Miliz, welche 12 Compagnien Infanterie, und eine Compagnie Dragoner ausmachet, wird von dem Commendanten, wozu man ge-

meiniglich eine von auswärtigen Diensten mit Character erlassene Generalsperson nimmt, commandiret. Das Artilleriecorps steht unter zweenen Herren des Rathes und zweenen Bürgern, und die Nachtwache, welche wie ein ordentliches Corps seine Oberofficiers und Unterofficiers hat, auch alle Abend zur Parade, hiernächst aber auf gewisse Posten in der Stadt marschiret, und wovon des Nachts, zur Bezeugung der Wachsamkeit, die Stunden angerufen werden; unter den beyden Herren des Rathes, welche Gerichtsverwalter sind, als ihren Obristen, imgleichen unter 6 Oberalten, und 2 Kämmereybürgern.

Das hamburgische Gebieth erstrecket sich über verschiedene Ländereyen und Dorfschaften, welche, so wie die Stadt selber, theils auf wasserreichem und daher etwas fruchtbarerem Grunde, welche man die Marsch nennet, theils auf höherem, und trockenem Boden, welchen man Geest heißt, belegen sind.

Die vielen und ansehnlichen Freyheitsbriefe, womit die Stadt Hamburg, sowol in ihrer Verbindung mit den Hansestädten, als für sich insbesondere, von den Römischen Kaisern, von den Königen in Dänemark, von den Herzogen und Grafen von Holstein, und von andern hohen Mächten begabet worden, würde zu weitläuftig seyn zu berühren. Es wird derselben zwar die unmittelbare Reichsstandschaft, welche ihr durch ein am kaiserlichen Kammergerichte zu Speyer im Jahre 1618 publicirtes Urthel zugesprochen, von dem hochfürstlich = holsteinischen Hause, insonderheit von der Krone Dänemark, annoch streitig gemachet, und sie enthält sich anjetzo der Stimme auf dem Reichstage, zu welchem sie jedoch seit dem gedachten Urtheil immerfort ist berufen worden: sie übet indessen alle städtische Territorial = Gerechtsame ungehindert aus, und übrigens ist das gute Vernehmen mit der Krone Dänemark, durch den im Jahre 1736 vom Könige Christian VI erhaltenen Vergleich, wodurch sowol, als durch den im Jahre 1740 darauf erfolgten altonaischen Gränzvergleich die hauptsächlichsten Irrungen, nämlich wegen des Münzwesens, wegen des in der Stadt befindlichen Schauenburgischen Hofes, und wegen der Gränze mit

Altona,

Altona, gehoben sind, auf einen dauerhaften Fuß gesetzet worden. Die vornehmsten Freyheitsbriefe der Stadt sind von Seiner jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät von neuem bestätiget worden, und sie hat überdem, benebst den Städten Lübeck und Bremen, das Glück gehabt, in den beyden neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen Art. 7. §. 2. zum besondern kaiserlichen Schutze empfohlen zu werden.

In der Reichsmatrikul von 1521 ist Hamburg angesetzet auf 20 Mann zu Roß und 120 zu Fuß, und in der jüngsten Usualmatrikul des kaiserlichen Kammergerichtes steht solche auf 439 Rthlr. 50 ½ Kreuzer.

Das Wapen der Stadt ist ein Kasteel mit 3 Thürmen, oder vielmehr ein nach alter Art mit 3 Thürmen versehenes offenes Thor mit einem Fallgitter, so wie es auf den Ducaten und andern Münzen zu sehen ist. Die Widerlegung der Meynung, als wenn in der Oeffnung des Thores ein Nesselblatt befindlich seyn müsse, gehöret in die Münzwissenschaft und Staatskunde.

Um endlich der Geschichte der Stadt Hamburg noch mit einem Worte Erwähnung zu thun, so wäre es gleichwol fast unmöglich, die hauptsächlichsten Schicksale derselben dergestalt ins Kurze zusammen zu ziehen, daß auch nur diejenigen Umstände, welche am wichtigsten sind, nicht gänzlich unbemerket blieben. Es wird aber genug seyn, die schon im neunten bis zum dreyzehnten Jahrhunderte ausgestandenen Belagerungen und Zerstörungen, die königlich-dänische Belagerung vom Jahre 1686, die grossen innerlichen Unruhen im vorigen, und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts, die durch ausserordentliche Wasserfluthen, durch Feuersbrünste, durch Pesten, durch das Erdbeben zu Lissabon, und dergleichen Unglücksfälle, insonderheit aber durch die der Stadt mehrmalen sehr empfindlich gefallene Ungnade hoher Häupter ihr zugestoßene Widerwärtigkeiten, die Anwesenheit großer Herren, womit die Stadt sehr oft ist beehret worden, die mit auswärtigen Mächten getroffenen Tractaten, und die Verbindung, worinn Hamburg ehemals mit den gesammten Städten des Hansebundes gestanden, mit Lübeck und

Bremen aber noch itzt steht, nur der Rubrik nach, anzuführen, indem diese Stadt auch darinn einen Vorzug hat, daß ihre Historie durch mehr, als einen Schriftsteller, umständlich ist abgehandelt worden, deren Verzeichniß dem hamburgischen Münz- und Medaillenvergnügen vorgedrucket worden, und welchen Pfeffinger im Vitriario illustr. L. 1. tit. 18. not. d. p. 780. u. f. beyzufügen ist.

Von den Privilegien der Stadt Hamburg, von ihrem Gebieth, und von den Charten, welche dasselbe abbilden, hat der dasige um seine Vaterstadt höchst verdiente Syndicus Herr Johann Klefeker in seinen schönen curis geographicis S. 117 bis 122, und S. 479 bis 509 gründlich und lesenswürdig gehandelt. Mit diesen Nachrichten verdienet des Herrn Christian Ludewig von Griesheim Tractat, die Stadt Hamburg genannt, nebst denen dazu gedruckten Anmerkungen und Zugaben, verbunden zu werden, um eine ausgebreitete und recht nützliche Kenntniß von dieser Stadt zu erlangen. Zu ihrem Gebiet gehören

1. Der Fluß Alster mit den Bächen und Gütern Barnebecke und Eilbecke.

2. Das Amt Ham, mit den Dörfern Horn und Fuhlsbüttel.

3. Folgende in der Elbe belegene Inseln und Marschländer, nämlich: der Billwerder, der Ochsenwerder, der Mohrwerder, u. die Hälfte des Finkenwerders. Sie machen nebst dem Marschdorf, Mohrberg, ein besonderes Amt aus.

4. Die Dörfer Eimerbüttel, Eppendorf, Bilsem, Langenhorn und Berne, welche dem Hospital zu St. Georg in Hamburg, gehören.

5. Das Amt Wohltorf, zu welchem die Dörfer Wohltorf, Oldstode, Farmssen, Volkstorf, Schmalenbecke, Hansdorf, und ein Theil von Hoyesbüttel gehören.

6. Das Amt Bergedorf, welches Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich besitzen, und oben bey der letztern Stadt beschrieben worden.

7. Von den herzoglich holsteinischen Aemtern Rheinbeck und Trittau hat die Stadt 1750 unter kaiserl. Bestätigung, einen Theil an sich gebracht, als die Dörfer, Meyendorf, Oldenfelde, Bramfelde, Sassel, und andere Stücke.

8. **Das Amt Ritzebüttel**, welches am Ausflusse der Elbe liegt, und gegen Morgen an das Land Hadeln, und Mittag an das Herzogthum Bremen, gränzet. Die Hamburger haben dasselbe gegen das Ende des 14ten Jahrhund. durch Kriegsrecht bekommnn, und die lappische Familie, welche dasselbe zuletzt inne gehabt, hat nicht nur feyerlich Verzicht darauf gethan; sondern es hat auch Herzog Erich zu Sachsen die Stadt 1400 im Besitz desselben bestätiget. Die Stadt hat seit dieser Zeit ungemein große Kosten angewendet, um die Schifffahrt aus der Nordsee in die Elbe von dieser Seite, sicher und bequem zu machen. Sie setzet diesem Amte alle 6 Jahre einen ihrer Rathsherren als Amtmann vor, welcher auf dem Hause Ritzebüttel wohnet. Das Amt besteht aus den **Kirchspielen Groden** und **Doesen**. Zu jenen gehören das Amthaus und der Flecken Ritzebüttel, das Pfarrdorf Groden, und das neu eingedeichte Land **Neufeld** mit denen darauf stehenden Häusern: zu diesem das Pfarrdorf **Doesen**, 8 andere Dörfer, der **Cuxhaven**, und die diesem Hafen gegen über belegene Insel, das **Neue Werk** genannt, davon oben schon gehandelt worden.

Die Reichsstadt Bremen.

Die kaiserl. freye Reichsstadt Bremen liegt an der Weser, von der sie in die Alt- und Neustadt zertheilet wird, welche beyde Theile eine große Brücke, und eine kleinere über einen kleinen Arm der Weser erbauete Brücke, verbindet. Die Befestigung der Stadt ist mittelmäßig. 1744 zählete man alle Gebäude und Einwohner, und fand in der Alt- und Neustadt (die Vorstädte ungerechnet,) 4778 bewohnte Häuser, 565 Gebäude, als Stall- Brau- Pack- Garten- und Magazinhäuser, 387 Wohnkeller, 4099 Paar Eheleute, (nämlich 1589 reformirte, 1772 lutherische, 629 vermischte, 81 katholische, und 28 vermischte,) 218 Witwer, 1239 Witwen, 233 wohnhafte ledige Mannspersonen, und 359 wohnhafte ledige Frauenspersonen. Die Altstadt ist die größte und bewohnteste, und ist nach den 4 reformirten Haupt- und Pfarrkirchen, nämlich U. L. Frauenkirche, Ansgariikirche, Stephanskirche und Martinskirche, in 4 Kirchspiele, oder Quartiere abgetheilet. Eben daselbst sind auch, die zum Herzogthume

Bremen gehörige, und auch bey demselben schon beschriebene Domkirche, zu welcher sich die hiesigen Lutheraner halten, und unter deren Chore der sogenannte Bleykeller, wegen der darinn befindlichen unverweseten Körper, merkwürdig ist; das St. Johanneskloster mit seiner Kirche, das berühmte reformirte akademische Gymnasium mit einem ansehnlichen öffentlichen Büchersaale und einer deutschen Gesellschaft, das unter das Gymnasium gehörige Pädagogium, das Rathhaus, die Börse, der Schütting der Aelterleute, das Zeughaus, das Krankenhaus, in welchem auch ein anatomischer Schauplatz ist, das Zucht- und Werkhaus. An der großen Weserbrücke ist das große Wasserrad merkwürdig, durch welches das Wasser in Röhren, die unter den Gassen liegen, und durch dieselben in viele Häuser der Altstadt geleitet wird. Am andern Ende dieser Brücke ist eine künstliche Walkmühle. In der Neustadt ist die reformirte Paulskirche. In den Vorstädten sind noch 2 Pfarrkirchen. Die Reformirten machen zwar die herrschende Kirche aus, wie denn auch jetzt der ganze Rath reformirt ist: allein, der Anzahl nach sind ihnen die hiesigen Lutheraner gleich. Die Katholiken wohnen dem Gottesdienste in der Kapelle des kaiserl. Residenten bey. Der Rath besteht aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathsherren. Er hat alle Gewalt, und wird aus den Gelehrten und Kaufleuten besetzet. Die Kaufleute haben ihre Aelterleute, welche aber bey der Regierung der Stadt nichts zu sagen haben. In wichtigen Dingen, und wenn außerordentliche Auflagen zu bewilligen sind, wird die Wittheit (Weisheit) zusammen berufen, welche aus den Aelterleuten und den Bürgern, welche Schoß zu geben vermögen, besteht. Der Rath hat die Unter- und Obergerichte. Das Churhaus Braunschweig und Lüneburg aber setzet, wegen des Herzogthums Bremen, einen Stadtvogt, welcher in jeder Halssache unter gewissen Cerimonien den Stab bricht. Die Besatzung der Stadt ist ungefähr 600 Mann stark. Es sind hier unterschiedene Manufacturen, und die Stadt treibt einen weitläuftigen und wichtigen Handel, führet auch noch den Namen einer Hansestadt, wie oben bey Lübeck bemerket worden ist.

Es können aber die großen Kauffartheyschiffe mit ihren Ladungen nicht bis hieher kommen, sondern müssen 3 bis 4 Meilen von hier zu Brake oder Elsfleth ausgeladen werden.

Vor

Vor Alters war diese Stadt der Sitz des von ihr benannten Bisthums u. nachmaligen Erzbisthums; es fingen aber schon im 13 Jahrh. zwischen ihr und den Erzbischöfen und Domkapitel mancherley Irrungen an. Zur Zeit Erzbischofs Christopher war sie in großer Gefahr; denn weil sie schon 1522 die lutherische Lehre angenommen, das Paulinerkloster vor der Stadt zerstöret, und 1530 die Domkirche den Katholischen mit Gewalt genommen hatte, veranlassete der Erzbischof, daß die Stadt 1547 nach der Schlacht bey Mühlberg von kaiserlichen Völkern belagert wurde: allein sie vertheidigte sich gut, und wurde vom Grafen von Mansfeld und den Hamburgern entsetzet. Nach dem passauischen Vertrage kam die Stadt mit Mühe wieder in des Kaisers Gnade. Zur Zeit Erzbischofs Georg entstund eine große Unruhe, als Albrecht Hardenberg 1562 die reformirte Lehre ausbreitete, und durch den Bürgermeister von Büren unterstützet wurde, auch sonst großen Beyfall fand. Ein Theil des Raths entwich aus der Stadt. Die Sache wurde zwar auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg vorgetragen, und Hardenberg mußte weichen; es wurde auch 1568 zwischen dem entwichenen und dem neuen Rathe zu Verden ein Vergleich gestiftet: allein der entwichene Rath kam nicht wieder in die Stadt, und die reformirte Lehre hat seit dieser Zeit die Oberhand hieselbst behalten. Friderich, der letzte Erzbischof zu Bremen, hatte mit der Stadt viele Streitigkeiten, sowol weil sie zum Reichstage berufen war, auf welchem zu erscheinen er ihr nicht gestatten wollte, als auch, weil er die seit 1568 verschlossen gewesene Domkirche 1639 zum Behufe des lutherischen Gottesdienstes wieder eröffnen ließ: doch legete der stadische Vergleich die Irrungen einigermaßen bey. 1640 wurde die Stadt zum Reichstage berufen, und im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank zu Sitz und Stimme gelassen. Im westphälischen Frieden von 1648 wurden der Stadt und ihrem Gebiethe und Unterthanen ihr damaliger Zustand, Freyheit, Gerechtigkeit und Privilegien in geist- und weltlichen Sachen bestätiget auch ausgemachet, daß die etwa zwischen ihr und dem Herzogthume Bremen u. den Kapiteln obwaltenden oder künftig entstehenden Streitigkeiten, entweder gütlich beygeleget, oder durchs

Recht

Recht ausgeführet werden, und unterdessen jede Partey im Besitze dessen, was sie inne habe, verbleiben solle. Allein die Auslegung dieser Worte, und die Theilung der Güter der Collegiatstifter zum H. Stephan, H. Wilhad und Ansgarius, imgleichen die Huldigung, welche die Stadt den Erzbischöfen sonst geleistet hatte, und andere Vorfälle, verursacheten allerley Streitigkeiten, welche in Feindseligkeiten ausbrachen, und der Stadt 1654 und 1666 schwedische Belagerungen zuzogen. Es kam aber beydemale zum Vergleiche, doch wurde die Reichsfreyheit der Stadt unausgemacht gelassen. Nachdem aber das Herzogthum Bremen an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg gekommen ist, ist der Stadt von demselben 1731 die Reichsfreyheit zugestanden, und die übrigen Irrungen, insonderheit wegen der halben Contribution aus den 4 Gohen, welche die Stadt seit vielen Jahren schuldig war, sind 1741 dadurch beygeleget worden, daß die Stadt an das Herzogthum Bremen das Amt Blumenthal und das Gericht Neukirchen nebst den Meyern und Köthern auf dem Düvelsmoor völlig abgetreten hat. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzet, welche sie 1758 wieder verließen, und den Hanoveranern Platz macheten. Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die 8te Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 320 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 148 Rthlr. 67½ Kr.

Ihr Gebieth ist in 4 Gohen oder Gauen abgetheilet, welche sind: **Ober-Vieland**, **Nieder-Vieland**, **Werderland**, und **Holler- und Blockland** mit dem Gerichte Borgfeld, doch gehöret die Landeshoheit über 8, im Werderlande und Gerichte Borgfeld belegene Dörfer, zum Herzogthume Bremen, und von den Stadtbremischen Gerichten über dieselben kann an das Hofgericht zu Stade appelliret werden. Sonst sind in diesen Gohen jetzt 9 Kirchspiele. Es gehöret der Stadt auch der Hafen zu Vegesack an der Weser, und die Civilgerichtsbarkeit über das dabey befindliche Dorf, nebst der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen, doch steht denjenigen, welche sich durch die Aussprüche und Verfügungen des Magistrats beschweret zu seyn erachten, die Appellation an das Hofgericht zu Stade frey.

Unter-

Unterschiedene Unmittelbare Reichsländer,

welche zu keinem der obigen Kreise gehören.

Die gefürstete Grafschaft Mümpelgard.

Sie liegt zwischen dem Bisthume Basel, der Grafschaft Burgund, (Franche Comté,) dem Herzogthume Lothringen, und dem Sundgau. Man kann sie am besten auf den Landcharten von der Grafschaft Burgund sehen, dergleichen Jaillot, Sanson, Visscher, Homann und andere gestochen haben. Es will sie weder der oberrheinische noch der schwäbische Kreis für einen Mitstand erkennen. Vor Alters hat sie besondere Grafen gehabt, welche mit Grafen Heinrich 1395 ausgestorben sind, dessen Tochter Henriette Grafen Eberhards des Jüngern zu Würtemberg Gemahlinn war, an welchen und seine Nachkommen Mümpelgard solchergestalt gekommen ist. Nachher ist dieses Land zu unterschiedenenmalen würtembergischen Prinzen zum abgetheilten Erbe gegeben worden. Die letzte mümpelgardische Linie stiftete Herzog Leopold Friderich, welcher 1631 starb. Ihm folgeten seine beyden Söhne, Leopold Friderich und Georg, nach einander in der Regierung, und dem letztern sein Sohn Leopold Eberhard, welcher 1723 starb. Die von ihm abstammenden Freyherren und Freyinnen de l'Esperance sind 1723 und 1739 vom Reichshofrathe der fürstlichen Würde und Erbfolge in der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard unfähig, auch 1747 von dem Könige von Frankreich für unächt erkläret, und mit ihren Ansprüchen auf die zu der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard gehörigen und unter französischer Hoheit liegenden Herrschaften abgewiesen,

wiesen, und ihnen bloß der nöthige Unterhalt aus denenselben zuerkannt worden: es ist auch endlich 1758 zu Wien, von einer dazu ernannten kaiserlichen Hofcommißion, zwischen dem regierenden Herzoge Karl Eugen von Würtemberg, und ihnen, ein Vergleich zum Stande gekommen, in welchem sie sich aller Ansprüche, des Wapens und Namens an und von Mümpelgard eidlich begeben haben, der Herzog aber sich anheischig gemachet hat, ihnen jährlich 14000 Fl. zum Unterhalte zu geben.

Der regierende Herzog zu Würtemberg setzet diesem Lande einen Gouverneur vor, welcher Präsident des Regierungscollegiums ist. Das Land selbst besteht:

I. Aus der eigentlichen gefürsteten Grafschaft Mümpelgard, zu welcher gehören:

1. **Mümpelgard, Mömpelgard**, franz. Montbeillard, die Hauptstadt des Landes, welche am Flusse Alaine liegt, der nicht weit von hier sich mit dem Flusse le Doux vermischet. Sie ist der Sitz des Gouverneurs, der Regierung, und einer Superintendentur. In der Kirche auf dem fürstl. Schlosse wird der Gottesdienst in deutscher Sprache, hingegen in der Stadt- und Pfarrkirche in französischer Sprache gehalten; es hat auch die Vorstadt eine französische Gemeine und Kirche. An dem Gymnasio stehen nur 3 Lehrer.

2. Die Kirchspiele **Abevillers, Audincourt, Allenjoie, Bavans, Bethencourt, Beutal, Clairgoutte, Couthenans, Desandans, Dale, Etoupes, Estobon, Mandeure, St. Julien, Tremoins, Vellantigney.**

II. Aus folgenden sieben Herrschaften, welche der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard einverleibet

sind,

sind, aber jetzt insgesammt von der Krone Frankreich zu Lehn gehen.

1. Die Herrschaft Hericourt.
2. Die Herrschaft Châtelot am Flusse le Doux.
3. Die Herrschaft Blamont.
4. Die Herrschaft Clemont.
5. Die Herrschaft Granges.
6. Die Herrschaft Clerval.
7. Die Herrschaft Passavant, in welcher das Städtchen dieses Namens ist.

Die Herrschaft Asch.

Die Herrschaft Asch liegt zwischen des Fürstenthums Culmbach Landeshauptmannschaft Hof, und Amtshauptmannschaft Wunsiedel, des Königreiches Böheim egerschem Gebiethe, und des Churfürstenthums Sachsen vogtländischem Kreise. Man kann sie am besten auf Peter Schenkens Charte vom vogtländischen Kreise, in desselben sächsischen Atlas, imgleichen auf der homannischen Charte vom Fürstenthume Culmbach sehen. In derselben entspringt die Elster. Sie gehöret den Freyherren von Zedwitz, und enthält

1. Asch oder Ascha, ein Städtchen und Schloß.
2. Roßbach, ein Pfarrdorf.
3. Unter-Neuberg, ein Dorf mit einer Kirche.
4. Ober-Neuberg, Kriegsreuth, Sorge und Ober-Schönbach, Dörfer mit Rittergütern.
5. Ueber 20 andere Dörfer.

Die

Die Herrschaft Jever.

Ihre Beschreibung steht oben Seite 877-881.

Die Herrlichkeit Kniphausen.

Ihre Beschreibung ist oben S. 882, 883 zu finden.

Die Herrschaft Dyck.

Man findet sie oben S. 875.

Die Herrschaft Mechernich.

Sie steht oben 876.

Die Herrschaft Schönau.

Man findet sie oben S. 876.

Die Herrschaft Wylre.

Ihrer ist oben S. 876 Erwähnung geschehen.

Die Herrschaft Richold,

Von welcher oben S. 876 gehandelt worden.

Die Herrschaft Dreyß,

Deren Beschreibung oben S. 876. 877 steht.

Die Herrschaft Landskron,

Von welcher oben S. 883. 884 gehandelt worden.

Die Herrschaft Rhade,

Welche oben S. 884 zu finden ist.

Die Grafschaft Homberg,

Davon oben S. 884 gehandelt worden.

Die Herrschaft Saffenburg,

Von welcher auch S. 884 Nachricht zu finden ist.

Die Herrschaft Schaumburg,

Welche oben S. 1271. 1272 beschrieben worden.

Die Herrschaft Oberstein,

Deren Beschreibung oben S. 1272 steht.

Holzhausen,

Dessen Beschreibung eben daselbst zu finden ist.

Die Reichsherrschaft Schauen,

welche zwischen dem Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, unweit Osterwick, liegt, und auf der neuen Charte vom Fürstenthume Halberstadt am besten zu sehen ist, liegt zwar im niedersächsischen Kreise, ist aber kein Stand desselben. Vor Alters war sie ein Hof, welcher dem Stifte Walkenried zugehörte. Abt Paulus verkaufte ihn mit allem Zugehöre 1528 für 3000 rheinische Goldgulden an Botho, Grafen von Stollberg und Wernigerode, behielt sich aber auf gewisse Jahre den Wiederkauf bevor. Als nachmals die Grafen von Stollberg einige dazu gehörige Güter an einige ihrer Gläubiger veräußern wollten, suchte Sebastian Pollmann, Prior zu Walkenried, solches zu hindern, und schloß daher 1611 mit Statz von Münchhausen einen Vertrag, daß dieser für 5500 Rthlr. den Hof Schauen übernehmen, und vom Herzoge Heinrich Julius, postulirtem Bischofe zu Halberstadt und Administrator des Stiftes Walkenried, zu Lehn empfangen, der Herzog und Bischof aber bey jedem Lehnsfalle dem Stifte 200 Rthlr. zahlen, und diese entweder gedachter Statz von Münchhausen oder dessen Erben wieder bezahlen sollten. Sollte aber der Herzog oder seine Erben, oder Statz von Münchhausen und seine Erben abgehen: so sollte das Stift Walkenried diesen Hof nicht eher wieder bekommen, als bis es den Verwandten, entweder des Herzogs, oder des von Münchhausen, 2000 rheinische Goldgulden ausgezahlet hätte. Herzog Friderich Ulrich lösete den Hof vom Statz von

Münchhausen für 65000 Rthlr. wieder ein, und übergab ihn an das Domkapitel zu Halberstadt zur Vergeltung, daß es ihn zum Bischofe postuliret hatte. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg keine Hoffnung hatten, das Bisthum Halberstadt zu erlangen, eigneten sie sich diesen Hof wieder zu, welcher ihnen auch im westphälischen Frieden von 1648 zuerkannt, und ausgemachet wurde, daß sie solchen vom Kaiser und Reiche zu Lehn empfangen sollten, welche Belehnung ihnen auch 1651 vom Kaiser Ferdinand III, und 1668 vom Kaiser Leopold ertheilet wurde. Endlich überließen die Herzoge Georg Wilhelm und Ernst August 1672, und Herzog Rudolph 1680 diese Herrschaft mit aller Landeshoheit an Grafen Georg Friderich von Waldeck für seine zur Bezwingung der Stadt Braunschweig geleisteten Dienste, welcher auch 1684 vom Kaiser mit derselben belehnet wurde. Eben derselbe aber verkaufte diese unmittelbare Reichsherrschaft mit kaiserl. Bewilligung 1689 an Otto Groten, dessen freyherrliche Nachkommen sie noch besitzen.



Die

Die
Drey Kreise
der
unmittelbaren
Reichs-Ritterschaft
in
Schwaben, Franken
und
am Rhein.



Allgemeine Anmerkungen.

Die freye unmittelbare Reichsritterschaft ist nach der Beschreibung, welche Joh. Jac. Moser in seinem Grundrisse der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs B. 5. Cap. 2. davon giebt, ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschaft, von vielen theils gräflichen, meistens aber freyherrlichen und adelichen Familien, welche (ordentlicher Weise nebst ihren Gütern) unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stehen. Sie theilet sich in drey Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen. Alle drey haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahre lang wechselsweise von ihnen geführet wird. Jeder Ritterkreis aber hat seinen besondern Director, und jeder Ort oder Canton wieder seinen eigenen Director oder Hauptmann, und gewisse demselben zugegebene Ausschüsse und Ritterräthe aus ihrem Mittel. Die Zusammenkünfte der Reichsritterschaft sind entweder allgemeine, da die Directoria, oder auch Ausschüsse, entweder alle Ritterkreise, oder gar alle Cantone zusammen kommen; oder eines einzelnen Ritterkreises, wenn sich die Directoria, oder zugleich mit die Ausschüsse aller Cantone eines Kreises versammlen; oder ein Ortsconvent, auf welchem alle Mitglieder eines Cantons erscheinen, oder, welche die gemeinsten sind, ein Ausschußtag, welcher nur aus jeden Cantons Directorn und Ausschüssen, denen dazu gehörigen Consulenten 2c. besteht. Die Annahme neuer Mitglieder

beruhet

beruhet bloß auf der Reichsritterschaft eigenem Wohlgefallen. Sie hat nach und nach von den Kaisern ansehnliche Privilegien erhalten. Auf Reichs- und Kreistagen hat sie keine Stimme, wird aber doch auf gewisse Art den Reichsständen gleich gehalten. Sie ist zwar dem Reiche im Falle der Noth und eines allgemeinen Reichskrieges zu persönlichen Ritterdiensten, hingegen zu keinem Beytrage in den Reichsbeschwerden mit Volke oder Gelde, verbunden: allein heutiges Tages wird sie mit dem ersten verschonet, und bewilliget hingegen dem Kaiser jederzeit, gegen einen Revers, daß dieses ihr zu keinem Nachtheile gereichen solle, eine Summe Geldes, unter dem Namen Charitativsubsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhebt, und mit welcher der Kaiser nach Belieben schalten und walten kann. Zur Erhaltung des Kammergerichtes trägt sie nichts bey. Ihre übrigen Gerechtsame werden von Moser am angeführten Orte, und von Johann Stephan Pütter in seinen Elementis juris publici germanici, edit. legit. tert. p. 823-836. beschrieben, dahin ich den Leser verweise. Ich kann keine ganz vollständige Verzeichnisse der zu jedem Kreise, Orte und Canton gehörigen Güter liefern, es fehlet mir auch an Raum, die Lage derselben genau zu bestimmen, Beschreibungen davon zu ertheilen, und ihre Besitzer zu nennen. Alles dieses muß ich theils auf die künftige Zeit, theils zu einem besondern Werke, aussetzen. Unterdessen wird der Leser mit diesem erstmaligen Versuche, die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Oerter und Güter besonders zu beschreiben, zufrieden seyn.

Der schwäbische Ritterkreis.

Der schwäbische Ritterkreis besteht aus 5 sogenannten Orten oder Cantonen, welche sind:

1. Der ausschreibende Ort oder Canton Donau,

zu welchem vornehmlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler gehören.

Groß = und Klein = Achhausen.
Achstetten, Schloß am Flusse Rottam.
Altenweiler bey Warthausen.
Almendingen.
Altheim.
—, halb.
Unter=Angelberg.
Anhofen.
Arnegg, am Flusse Blau, unweit Ulm.
Apfeltrang, am Flusse Mindel.
Asch, nicht weit vom Lech.
Autenried.
Bach.
Bergenweiler.
Beyren.
Biberzell.
Binzwangen.
Bollstatten.
Brandenburg, eine Veste mit dem Marktflecken
Dietenheim, 5 Dörfern, und 3 Höfen, gehören den Grafen Fugger.
Bremelau.
Brennen.
Bühl.
Büngen.
Burtenbach, ein Schloß und Marktflecken am Flusse Mindel.
Bußmanshausen.
Buttenhausen.
Coppenhausen.
Delmensingen, ein Marktflecken unweit der Donau.
Dietingen, unweit Arnegg.
Dirlauingen.
Unter = Dissen, nahe beym Leche.
Eberspach, und Zugehör.
Eberstall, ein Schloß unweit Jetingen.

Egel=

Egelfingen.
Eglingen oder Oeglingen, auf der Alb.
Ehestetten.
Eisenburg, Herrschaft, unweit Memmingen, in welcher die Schlösser Eisenburg, Grünfurth und Trunkelsberg.
Emersagger.
Enzberg.
Epfingen.
Eringen.
Eroldsheim, Schloß.
Etmansweiler.

Fischbach.

Gailenbach, Herrschaft und Schloß.
Gamertingen, ein Städtchen auf der Alb, am Flusse Lauchert.
Gammersberg.
Göffingen.
Ginzwangen.
Gochsperg.
Granheim.
Grieningen.
Griesingen, unweit der Donau.
Gronen.
Grunzheim.
Grünenbach, ein Schloß beym Marktflecken gleiches Namens, gehöret den Grafen Fugger.

Haimhofen und Zugehör, am Flusse Schmutter.
Haldenwang, Herrschaft.
Harthausen.
Hausen.
Heifelspurg.
Ober- und Unter-Heimertingen, an der Iler, gehöret den Grafen Fugger.
Herlingen.
Hettingen, ein Städtchen und Schloß auf der Alb, am Flusse Lauchert.
Heydorf, unweit der Donau.
Heyschtischbach.
Himerding.
Hirbel, Herrschaft.
Hohenreichen, unweit Wertingen.
Hopferau.
Horn.
Horstein.
Hundersingen.
Hundsriet.

Ichenhausen, ein Marktflecken unweit der Günz.
Jetingen, ein Marktflecken und Schloß am Flusse Mindel.
Ilereichheim, eine Herrschaft an der Iler, mit dem Marktflecken und Schlosse dieses Namens, gehöret einer Linie der Grafen von Limburg-Styrum.
Ilerdissen, ein doppelt Schloß und Marktflecken unweit der Iler.

Kettnacker.
Kirchdorf, oder Kührdorf, und Zugehör.
Klingenstein.
Knöringen, Herrschaft.
Kutzwingen.
Kronburg, ein Schloß unweit der Iler.

Groß- und Klein-Landstrost, an der Donau.
Laupheim, Marktflecken mit 2 Schlössern am Flusse Rottam.
Lauterbronn.

Machbronn.
Magolsheim.
Unter-Marchthal.
Matzensieß.
Maysenburg.
Mittelbibrach.
Moßbeyren gehöret den Grafen von Stadion.
Münsterhausen, am Flusse Mindel.

Neiffen oder Nuifra, ein Marktflecken auf der Alb.
Neuburg an der Kamlach, ein Schloß.
Neu-Streußlingen.

Oelsingen.
Ochsenbronn.
Offingen, Herrschaft an der Donau.
Ogelshausen.
Onatingen.
Oppenbronn.
Orsenhausen, Marktflecken am Flusse Westerlich.
Osterberg, ein Schloß unweit Ilereichheim, mit einer Baronie.
Osterzell.
Ottenweiler, mit zugehöriger Vogtey.

Rechtenstein.
Reisenspurg.
Remshardt und Zugehör.
Renestark.
Rieden.
Riethausen.
Rißtiessen, ein Schloß und Flecken am Flusse Riß.
Hohen- und Nieder-Ronau, an der Kamlach, jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken.
Röttenbach.
Rotenstein, ein Schloß unweit der Iler.
Unter-Roth.
Rothrieden.

Schlipsheim.
Ober-Salmendingen.
Schnirpflingen.
Schwaickhausen.
Schwendi, ein Marktflecken und Schloß am Flusse Westerlich, ist gräflich-öttingisch.
Siessenberg.
Sollenberg.
Solstetten.
Ober-Sotzingen.

Ober = Speyer, Vogtey.
Ober = und Unter = Stadion.
Stein zum Steine, Herrschaft und Schloß an der Günz.
Steinkirchen.
Stetten, nahe beym folgenden.
Ober = und Unter = Störzingen, Schloß und Marktflecken zwischen Sundelfingen und Langenau.
Streitberg.
Sülzburg und Zugehör, ein Schloß im Lenninger Thale.

Tischingen.

Ober = Ulmetingen.
Veld.
Velheim an der Iler, in der Baronie Rauchlin.
Waal.
Wachaim.
Wahlstetten.
Walden, Veste und Marktflecken, gehöret den Grafen Fugger.
Waldkirch.
Wertingen, eine Herrschaft, Städtchen und Schloß am Flusse Zusam, ist freyherrlich = pappenheimisch.
Wilflingen.
Wippingen.
Wernau und Zugehör.

Zaysershofen.
Zweiffelsberg.
Zwifalten, Dorf unweit der Donau.

2. Ort oder Canton Hegau, Algau und Bodensee,

zu welchen vornehmlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler gehören.

Achberg.
Almißhoffen.
Althauß.
Anhart.
Auzell.
Arler.
Aitlefingen.

Bach, oder Bachen.
Beda.
Berg.
Beuren.
Bietingen gehöret den Freyherren von Hornstein.
Bilasingen.
Binningen.
Bingen.
Bitelschieß.
Bitzenhofen.
Blumeneck, eine Herrschaft, welche dem Stifte S. Blasien auf dem Schwarzwalde

waldegehöret. Die Weiler Blumeneck u. Ewatingen liegen nicht weit von dem fürstenbergischen Städtchen Blumberg.
Blumenfeld.
Bodman, ein Marktflecken, nahe beym Bodensee, von welchem eine freyherrliche Familie den Namen hat.
Boll.
Bollingen.
Bürßingen.
Buißheim.
Büsingen.

Dahraberg.
Dauberg.
Dörflingen.
Duchtlingen.

Eberspach.
Hohen-Efritzweiler.
Einhardt.

Frechenzell.
Freudenegg.
Freyberg.

Gettingen.
Glaßhütten.
Glitzweiler.
Griesenberg gehöret den Freyherren von Ulm.

Halsberg.
Hartheim.
Hafenweiler.
Hayd.
Hausen an der Ach.
Hausen vor dem Walde.
Heimstetten.
Herblingen.
Hofingen.
Hohenegg.
Hohenfels.
Hohenklingen.
Hohenweer.
Homburg.
Homburgerberg.
Hürn.

Kargegg.
Katzenthal.
Hohen-Klingen.
Kolbingen.
Krauchenwieß.
Krayen.
Kreit.
Krombach.

Landau.
Langenbronnen.
Langenegg.
Langenmoß.
Langenstein.
Laubenberg.
Linz gehöret der Reichsstadt Pfullendorf.

Mägdberg.
Marbach.
Meinwang.
Menningen.
Merklingen.
Möckingen gehöret den Freyherren von Bodmann.
Mollenberg.
Mühlen an der Donau.
Mundelfingen.

Neuen-

Neuenburg.
Neuenhofen.
Neuenthann.
Neuhausen.

Oberstatt.
Osterzell.
Owelfingen.

Ramsheim.
Ober und Unter-Randegg.
Ratzenriedt, eine Baronie, von welcher sich eine Familie benennet.
Rengnußhausen.
Riethen.

Schomburg, eine Herrschaft der Grafen von Montfort.
Schlatt am Sande, gehöret den Ebingern von der Burg.
Alt-Schrotzburg.
Schwagelsberg.
Schweimingen.
Sengen.
Siken.
Sirgenstein, eine Baronie, von welcher eine Familie den Namen führet.
Stein.
Stetten.
Steußlingen gehöret den Ebingern von der Burg.
Stoffeln.
Storzeln oder Starzeln.
Sturingen.

Theynigen.
Tigesheim.

Vindeck.
Vogelsang.

Waldrams.
Waldsperg, eine Herrschaft des Hauses Fürstenberg.
Weitertingen gehöret den Freyherren v. Hornstein.
Werenwag.
Wiek gehöret den Freyherren von Bodmann.
Wormlingen.
Worndorf.
Wolkenberg.

Zimmerholz.

3. Ort oder Canton am Neckar, Schwarzwald und Ortenau.

1. Ort am Neckar und Schwarzwalde, welcher Bezirk seine Kanzley zu Tübingen hat.

Ahldorf.
Baißingen.
Bernegg.
Bettenhausen.
Bichringen.
Bierlingen gehöret denen von Ow.
Bläsiberg.
Boltringen und Oberdorf, 2 Flecken, welche die Grafen

fen von Wolkenstein besitzen, an welche sie durch eine Tochter des Grafen Otto von Eberstein gekommen sind.
Börstingen.
Braitenau.
Brandegg.
Bührlingen.
Büttelbronn.
Bussenweiler.

Crespach gehöret Leutrum von Ertingen.

Dalfingen.
Dettingen.
Dettlingen.
Diedelsheim.
Diessen, ein Flecken, bey welchem ehedessen eine Burg gewesen ist.
Dizingen.
Dotternhausen.
Dürremettstetten.
Dürren.
Dürrenhard.

Eck gehöret Leutrum von Ertingen.
Egelstall.
Eitingerthal.
Eningen.
Enzberg.
Ertingen gehöret Leutrum von Ertingen.

Freudeneck.
Frideck.

Gamsheim.
Geißlingen.
Gerentweiler.
Glatt.
Göttelfingen.
Graneck.
Gündringen.

Haidach gehöret Leutrum von Ertingen.
Hamberg gehöret denen von Gemmingen.
Haimentweil.
Harthausen, Schloß und Flecken derer von Stein zum Rechtenstein.
Hausen ob Rothweil.
Hendelbrunn.
Höfingen.
Hohen-Entringen.
Hohenwarth gehöret denen von Gemmingen.
Hürlingen.

Kilchberg gehöret Leutrum von Ertingen.
Kurchbach.

Lakendorf.
Langenloch.
Lautlingen.
Leinstetten.
Liebeneck gehöret Leutrum von Ertingen.
Liechtenfels.
Lieningen.

Margrethausen.
Mauren.
Miehringen.
Mözingen im Gäu.
Mühlen am Neckar.

Mühlhausen an der Würm.
Münchingen, ein Dorf.

Neckarhausen.
Nesthausen.
Neuenhauß.
Neuhausen auf den Fildern.
—— im Hagenschieß.
Nieder = Eschach.
Niefernburg.
Nippenburg, ein altes, mehrentheils verfallenes Schloß, unweit Hemmingen, gehöret Leutrum von Ertingen.
Nußdorf ist zwischen dem Herzoge von Würtemberg und denen von Reischach gemeinschaftlich.

Oberhausen.
Ober = Meußheim.

Pfauhausen.

Ramstein.
Riedgarten.
Rieppur.
Rottenstein.

Salzstetten.
Schökingen.
Schölbronn gehöret denen von Gemmingen.

Schwandorf.
Sindlingen.
Steineck gehöret denen von Gemmingen.

Thalheim.
Tiefenbronn gehöret denen von Gemmingen.
Tußlingen.

Vehldorf.
Volmaringen.
Unter = Boyhingen besitzen die von Thumb.
Unter = Riexingen, ein schöner Flecken, gehöret theils dem Herzoge von Würtemberg, theils denen von Leutrum.

Wachendorf gehöret denen von Ow.
Wanken, oder Wankheim, gehöret Leutrum von Ertingen.
Weiler.
Weitingen.
Welden.
Wellendingen.
Werkerstein.
Würm gehöret Leutrum von Ertingen.

Zimmern im Löhlein.

2) An der Ortenau, welcher Bezirk seine Kanzley im Dorfe Kehl hat.

Almansweiler.
Altdorf gehöret denen von Gayl.

Bach.
Berghaupten gehöret denen von der Schleyß.

Bing-

Binzburg.
Bosenstein.

Durbach.
Dierspurg gehöret einer davon benannten Familie.

Ehenweyher.
Ettenheim.

Freustetten.

Grießbach.

Hofweyher.
Hohenburg.

Königsbach.
Kornhuest.

Lichtenau.
Lohr.

Mehrburg.
Meisenheim.

Nanstall.
Neuenweyher.
Neusatz.
Nieder-Schapfheim.
Nonnenweyher.

Oberkirch.
Oschweyher.

Ottenweyher.
Otterschweil.

Ramhen.
Reichenbach gehöret denen von Dierspurg.
Renchenloch.
Rodeck.
Rohrburg.
Rueß.
Ruob.

Saspach.
Schmieheim gehöret denen von Freundstein.
Schweighausen gehöret eben denselben.
Sickingen.
Staffelden gehöret denen von Gayl.
Steinbach.

Tiefenau.

Vernach.
Untenheim.

Walburg.
Waldstegg.
Waldstetten.
Weyher.
Weyler.

4. Ort oder Canton am Kocher.

Adelmannsfelden gehöret denen von Nettelhorst.

Aichelberg gehöret eben denen von Holz.

Alfdorf gehöret auch denselben.
Nieder-Alfingen.
Altburg.
Altenberg.

Atter-

Amerdingen, ein Marktflecken der Schenken von Stauffenberg.
Groß = Aspach.
Aufhausen.

Bahlhausen.
Balmertshofen.
S. Barthomäi gehöret denen von Holz.
Unter = Bebingen.
Bechenheim an der Brenz.
Beihingen am Neckar.
Bißingen, eine Herrschaft, welche die Grafen zu Oettingen=Wallerstein besitzen.
Bodelshofen.
Böhmenkirch.
Bönigheim.
Klein = Bottwar.
Bromburg.
Buchenbach.

Dahnhausen.
Degenfeld, woselbst der kleine Fluß Lauter entspringt, der in die Fils fließt.
Dettenstein.
Diemantstein, Schloß und Dorf, welches die Grafen von Oettingen besitzen.
Dunzdorf.
Durnau.

Eschenbach gehöret denen von Liebenstein.
Groß = Eßingen.
Eybach.
Eyßlingen.

Faxenfeld.
Filseck.

Haselbach.
Haunsheim.
Helfenberg.
Herfelthausen.
Hirnheim.
Hochaltingen gehöret denen von Welden.
Hochberg.
Hochdorf.
Hofen.
Hohenroden.
Hohenstedt, ein Dorf.
Hohenstein.
Holzhausen.
Holzleuten.
Horn.

Jebenhausen gehöret denen von Liebenstein.

Kelmünz, eine Veste derer von Rechberg, ist würtembergisch Lehn.
Kirchheim an der Donau.

Lauterburg, ein Bergschloß und Dorf, denen von Wellwart zugehörig.
Leinzell, ein Pfarrdorf.
Lindach.

Magolsheim.
Matzenbach.
Mühlhausen an der Enz.
Mühlhausen am Neckar.

Neidenfels.
Nenningen, am Flüßchen Lauter.
Neubronn.

Oberrod.
Obristenfeld oder Oberstenfeld, ein freyes reichsadeliches Jungfrauenstift, welches 1016 gestiftet worden ist, in dem würtembergischen Flecken dieses Namens.
Oefingen.
Oppenweiler.

Pappenheim, eine Herrschaft an der Altmühl, von welcher die homannischen Erben eine besondere Landcharte gestochen haben, die im Atlas von Deutschland die 88ste Charte ist. Die ganze Herrschaft ist der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Die Grafen von Pappenheim sind des h. röm. Reichs Erbmarschalle, und haben dieses Amt vormals von den Kaisern, nachmals aber von den Churfürsten zu Sachsen erblich zu Lehn getragen, welches noch jetzt geschieht. Es führen zwar alle Grafen von Pappenheim diesen Titel, die Verwaltung des Amtes selbst aber kömmt, vermöge eines 1473 errichteten, und 1573 von neuem bestätigten Familienvertrages, dem ältesten ganz allein zu. Sie sind auch des h. R. Reichs Forst- und Jägermeister im Nordgau. Sie haben vor allen übrigen Reichs-Erbbeamten das Vorrecht, einen Unterbeamten bestellen zu dürfen, welcher heutiges Tages der Reichsquartiermeister genennet wird, und gemeiniglich einer von ihren Räthen ist. Zu der Herrschaft gehören Pappenheim, eine kleine Stadt an einem Berge bey der Altmühl, mit einem Residenzschlosse, in deren Nachbarschaft auf dem sogenannten Halße der verwüstete Solathurn gestanden hat; Dettenheim, ein Marktflecken, in dessen Nähe das Dorf Graben und bey demselben annoch ein Ueberrest des karolinschen Grabens oder Kanals zu sehen, welchen Kaiser Karl der Große im Jahre 793 hat ausgraben lassen, um die Altmühl mit der schwarzen Retzat oder Rednitz zu verbin-

verbinden, und eine Schifffahrt aus der Donau in den Mayn und Rhein anzulegen; unterschiedene Pfarr- und andere Dörfer, und das Dorf und Kloster Sohlenhoffen an der Altmühl.

Rambsen-Strutt.
Ramsberg.
Ravenstein.
Rechberg, eine Herrschaft, in welcher das Bergschloß Hohen-Rechberg, nebst andern Oertern, gehöret den Grafen von Rechberg.
Rechberghausen, ein Schloß unweit Göppingen, hat Herzog Friderich von Teck 1377 denen von Hohen-Rechberg verkaufet.
Reinach.
Reussenstein.

Scharpfenberg.
Schaubeck.
Schechingen, ein Pfarrdorf.
Schenckenstein.
Schlat gehöret denen von Liebenstein.
Schnittlingen.
Schonbach.
Schotzach.
Schnait.

Schwarzenwang.
Klein-Siessen, an der Fils, welch hier die Lauter aufnimmt.
Steinbach.
Stetten
Straßdorf, ein gräflich-rechbergisches Pfarrdorf.

Thalheim.
Treiffelshausen beym Ursprunge des Flüßchens Eyb.
Teuffstetten gehöret denen von Holz.
Trochtelfingen.

Utzmemmingen.
Utzwingen.

Wagenhofen.
Waldenstein.
Unter-Waldstetten.
Welden.
Wäschenbeuren, ein Pfarrdorf.
Weissenstein, ein Städtchen und Schloß im Albuch belegen, gehöret den Grafen von Rechberg.
Wildenstein.
Wildenschwann.
Winzingen.

Zatzenhausen.
Zavelstein.

5. Ort oder Canton im Creichgau,

welcher seine Kanzley in der Reichsstadt Heilbronn hat.

Adelshofen.
Aderspach.
Aglasterhausen.
Angeloch.
Ardinspach.

Balzhofen.
Bargen.
Beckingen.
Bergwang.
Beuerthal.
Bischofsheim, ein Schloß und Flecken derer von Helmstatt.
Bietigheim oder Butikhain.
Bonfeld, ein Schloß, gehöret den Freyherren von Gemmingen.
Buchen.

Clandizell.

Daffach.
Derdingen.
Dirn.
Dresschlingen, ein Schloß derer von Gemmingen.
Dürmenz.

Epfenbach.
Erligheim gehöret denen von Gemmingen.
Eschelbron.
Eysesheim.

Felbertshausen.
Flamborn.
Flechingen.
Freinberg.
Fürfeld, Stadt und Schloß, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Gartach.
Gauangeloch.
Gemmingen gehöret denen davon benannnten Freyherren.
Gimpar.
Gruseneck.
Gundelsheim gehöret den Freyherren von Menzingen.

Helmstatt, ein Städtchen, welches schon im Churfürstenthume Pfalz angeführet worden ist.
Ober = und Unter = Hemsheim.
Hirschhorn.
Hoffenheim, unweit Sinsheim, hat ein freyherrlich waldenburg=schenkern und freyherrlich berlichingisches gemeinschaftliches Amt.
Hohenklingheim.
Hohentract.
Horkheim.

Ißheim oder Ißigsheim, oder Ober = Ebisheim.
Ittlingen, an der Elsenz, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Kirchhausen.
Klingenberg.
Kochendorf.
Königsbach.
Kürnbach.

Lähren.
Linbronn.
Lindenfels.

Mainsheim.
Mahlsperg.
Massenbach.
Maur, am Flusse Elsatz.
Menzingen gehöret denen davon benannten Freyherren.
Mertelstein.
Michelbach.
Michelfeld, besitzen die Freyherren von Gemmingen, und es hat eine Hauptlinie derselben den Namen davon.
Mikenheim.
Minnenberg.
Moßbron.
Mühlberg.
Münichzell.

Neidenstein, Dorf.
Neipsen.
Neuhauß gehöret den Freyherren von Degenfeld.
Neuperg.
Niehsheim.
Niefern.
Nörtheim.

Oberkenn.
Ochsenbach.
Ochsenberg.
Odelshofen.
Olwesheim.

Paurbach.

Rappenau.
Reichershausen.
Rohrbach gehöret der Probstey Odenheim.
Roth.

Schadenhausen.
Schwanheim.
Schwarzach.
Schweigern gehöret den Grafen von Neipperg, welche hier ein Oberamt haben, darunter Haussen und andere Oerter stehen.
Speckbach.
Steinsfeld.
Sternfels.
Stettbach.
Stetten.
Stettenfeld.
Streichenberg.
Sunersheim.

Thalheim gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Ubstatt.

Ubstatt.
Ukingen.

Wagenbach.
Waltorf.
Weßingen.
Widern, gehöret denen Freyherren von Gemmingen.
Wiesenloch.

Wollenberg gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Zaberfeld.
Zaisenhausen.
Zeitern.
Zuzenhausen am Flusse Elsatz.

Der fränkische Ritterkreis.

Die fränkische und unmittelbare Reichsritterschaft ist in 6 Orte oder Cantone vertheilet, deren jeder seinen Hauptmann hat. Es ist ein Ritterrath aller 6 Orte verordnet, welcher aus 4 adelichen Mitgliedern, 2 Rechtsgelehrten, 1 Secretär, 1 Registrator und 2 Schreibern besteht. Zu den 4 ritterschaftlichen Mitgliedern wählet der Ort Odenwald 1, Gebürg, Rhön und Werra, imgleichen Baunach, 2, und Steigerwald und Altmühl 1. Die Rechtsgelehrten, Secretär und Schreiber werden von dem Rathscollegio vorgeschlagen, und mit Beliebung der Hauptleute aller Orte ernennet. Dieser Ritterrath berathschlaget sich über die gemeinen ritterschaftlichen Sachen. Das Directorium desselben wechselt unter denen 4 von Adel alle 2 Jahre der Ordnung nach ab. Zum Sitze des Ritterrathes ist die Reichsstadt Schweinfurt bestimmet. Er wird ordentlicher Weise alle Jahre dreymal gehalten. Zu seinem Unterhalte ist zu Schweinfurt eine Rathstruhe, in welcher das Geld verwahret wird. Die jedesmaligen Ritterhauptleute

leute und wirklichen Ritterräthe sind 1718 vom Kaiser Karl VI in die Zahl, Ehre und Würde der wirklichen kaiserlichen Räthe aufgenommen, und den 6 Ritterhauptleuten ist ein kaiserliches Gnadenzeichen geschenket worden, welches ein von Gold schwarz durchschmelztes viereckichtes Kreuzzeichen ist, oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler, und der Umschrift: Virtuti & fidei, und in des Kaisers Karl, als ersten Gnadenverleihers, Namen eingeschlossen.

1. Canton Ottenwald oder Odenwald.

Die Kanzley desselben ist in der Reichsstadt Heilbronn. Die, entweder ganz, oder zum Theile, dazu gehörigen Oerter sind folgende:

Absteinach gehöret dem Domkapitel zu Würzburg.
Ackeltshausen hat jetzt das Hochstift Würzburg inne.
Adelsheim, ein Städtchen derer von Adelsheim.
Albertshausen besitzen die von Wolfskehl.
Albertshof besitzen die von Eyb.
Allersheim haben Brandenburg-Onolzbach und die von Wolfskehl inne.
Altenberg gehöret denen von Gemmingen.
Altenbuch besitzt das Kloster Grunau.
Klein-Almerspan gehöret denen von Seckendorf und von Erffa.
Amlishagen gehöret denen von Clengel.
Angelthorn gehöret Churpfalz.
Archshoffen besitzen die von Rotenhan.
Aschhausen, nebst 2 Höfen zu Oberndorf, gehöret dem Kloster Schönthal.
Aspach besitzen die von Holz und von Holzschuher.
Assumstatt besitzen die von Elrichshausen.
Aub, das Schloß, der vierte

 Theil

Theil an der Stadt, nebst zugehörigen Flecken, Dörfern und Höfen gehöret zum Hochstifte Würzburg.

Aulenbach gehöret denen von Meyerhoffen.

Ober-Balbach besitzen die von Zobel.

Unter-Balbach gehöret dem deutschen Orden.

Bäuerlbach besitzen die von Seckendorf und Erffa.

Baumen-Erlenbach besitzen die Freyherren von Berlichingen.

Bechhof, ein Weiler, derer von Elrichshausen.

Beckstein gehöret dem Hochstifte Würzburg.

Benzenweiler und

Berlichingen gehören den Freyherren von Berlichingen.

Bernshoffen besitzen die von Stetten.

Beuttingen besitzen die Grafen von Hohenloh-Oehringen.

Beymbach besitzen die von Erffa.

Biebersfeld haben die von Falkenhausen.

Ober-Bierbach gehöret denen von Gemmingen.

Bieringen gehöret dem Kloster Schönthal.

Birkelbach besitzen die von Elrichshausen.

Birkenau haben die von Wambold.

Bödigheim gehöret denen Rüdt von Collenberg.

Boxberg, ein churpfälzisches Ober-Amt, mit dazu gehörigem Städtchen und übrigen Oertern, ist oben im Churfürstenthume Pfalz am Rhein beschrieben.

Bormühl besitzen die von Gemmingen.

Brachbach gehöret denen von Creilsheim.

Brauneck, unweit Creglingen, im Fürstenthume Onolzbach, war ehedessen ein festes Bergschloß, welches denen davon benannten Herren gehörete. Als solche, vermuthlich um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, ausstarben, kamen ihre ansehnlichen Güter an die Grafen von Hohenlohe, deren eine Linie den Namen davon führete, und sich oft nur schlechthin von Brauneck schrieb. Nach ihrer Erlöschung gelangeten diese Güter an die Markgrafen zu Brandenburg, welche sie nach einander an die von Ehenheim, von Gundelsheim und von Danngrieß auf Gleissenberg, zu Mannlehn gaben, von welchen letztern sie 1690 an

an die Markgrafen zu Brandenburg=Onolzbach wieder abgetreten worden.

Braunspach gehöret dem Domkapitel zu Würzburg.

Klein=Bretheim gehöret denen von Clengel.

Brombach besitzen die von Metternich.

Brunholzheim besitzen die von Creilsheim, von Clengel, von Elrichshausen von Holz, von Seckendorf und Erffa.

Bach gehöret denen von Seckendorf und von Erffa.

Buchenbach besitzen die von Stetten.

Buchhof und

Bürg besitzen die von Gemmingen, und es hat eine Hauptlinie desselben den Namen davon.

Burghausen gehöret denen von Forster.

Burkelwagen besitzen die von Seckendorf und Erffa.

Carlstatterhof besitzen die Wambold.

Collenberg, eine Herrschaft, welche die Herren Rüdt von Collenberg besitzen.

Darmbach besitzt Ueberbrück von Rotenstein.

Darstatt haben die von Zobel inne.

Dermens besitzen die von Seckendorf und von Erffa.

Diepach gehöret denen von Adelsheim.

Diepurg besitzen die von Groschlag.

Dilhof besitzen die von Meyerhoffen.

Dilshofen gehöret denen von Harthausen.

Dinsbach besitzen die von Creilsheim.

Dornmühl besitzen die von Gemmingen.

Dörtel gehöret denen von Adelsheim.

Dörzbach besitzen die von Eyb.

Drinspach gehöret denen von Seckendorf und Erffa.

Duttenberg hat jetzt Churpfalz inne.

Eberbach besitzen die von Gemmingen und von Stetten.

Eberstatt gehöret denen Rüdt von Collenberg.

Ober= und Unter=Eibigheim gehören denen von Bettendorf.

Eichelberg besitzen die von Weiler.

Elenbach haben die von Prettlach und von Ulner.

Elpershofen gehöret denen von Creilsheim.

Elrichshausen.

Eltershofen besitzen die Reichsstadt Hall, und die von Senft.
Enßlingen besitzen die von Senft.
Eppertshausen gehöret denen von Groschlag.
zu Erbach, nämlich sowol in der Stadt als im Dorfe, haben die von Meyerhoffen Güter.
Erkersheim gehöret den Freyherren von Berlichingen.
Erkenbrechtshausen besitzen die von Seckendorf und von Erffa.
Erlau gehöret denen von Gemmingen.
Erlebach und Wildenhof gehören der Stadt Rothenburg.
Ermershausen gehöret den Fürsten von Hatzfeld.
Ernsthofen hat Hessen-Darmstadt inne.
Eschauerhof gehöret denen von Meyerhoffen.
Esselbronnerhof gehöret denen von Bettendorf.
Eubigheim besitzen die Rüdt von Collenberg.
Eulenhof gehöret den Fürsten von Hatzfeld.
Eulspach besitzen die von Prettlach und von Ulner.

Falkenhoffen haben die von Stetten.
Fechtenbach gehöret Churmaynz.
Unter-Finkenbach gehöret den Grafen von Degenfeld.
Finkenbusch besitzen die von Creilsheim.
Forst gehöret denen von Creilsheim, von Gemmingen, und dem Domkapitel zu Würzburg.
Frankenberg, oder Neu-Frankenberg, gehöret denen Freyherren von Huttenberg.
Freudenbach gehöret denen Grafen von Castell.
Friderichshoff besitzen die von Weiler.
Fugstatt gehöret denen von Wolfskehl.

Gackstatt gehöret denen von Creilsheim, von Seckendorf und von Erffa.
Gamberg besitzen die von Sickingen und von Dahlberg.
Ganzenroth.
Geckenheim, ein Dorf, besitzen die von Hutten.
Georgenhausen gehöret denen von Haxthausen.
Gerazahn gehöret dem Hochstifte Würzburg.
Gerolzhausen besitzen die von Wolfskehl.
Gerstetten, das halbe Dorf, besitzt jetzt Churpfalz.

Giebel-

Giebelstatt haben Brandenburg-Onolzbach und die von Zobel inne.
Gißigheim besitzen die von Bettendorf.
Gitterbach gehöret denen von Gemmingen.
Glaßhof gehöret denen Rüdt von Collenberg.
Gnezheim gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.
Gollach-Ostheim und
Goldbach besitzt Brandenburg-Onolzbach.
Gramm gehöret denen von Metternich.
Gröningen besitzen die von Creilsheim, von Elrichshausen, von Erffa, und von Seckendorf.
Güllichsheim gehöret den Grafen von Hatzfeld.
Gundelsheim gehöret den Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach.
Grundler oder Gründelhart hat eben derselbe.
Günzenroth gehöret Churmaynz.

Hachtel besitzen die von Adelsheim.
Hagenbach gehöret den Freyherren von Berlichingen, und dem deutschen Orden.
Hagenhof besitzen die von Holz.
Hainstatt besitzt das Hochstift Würzburg.
Hambach gehöret denen von Gemmingen und von Weiler.
Handschuchsheim und zugehörige Güter hat jetzt Churpfalz inne.
Hasselhof besitzen die von Wambold.
Haynstatt und
Haussen gehören denen Rüdt von Collenberg.
Ober-Heimbronn gehöret den Grafen von Degenfeld.
Heimhausen gehöret denen von Stetten.
Helmshofen besitzen die von Elrichshausen und von Holz.
Hembach gehöret Churmaynz.
Hemmersheim, das halbe Dorf, hat das Hochstift Würzburg inne.
Hengstfeld besitzen die von Creilsheim und von Erffa.
Hergenstatt gehöret denen von Adelsheim.
Hergershausen besitzen die von Groschlag.
Herlebach am Landthurme haben die von Senft.
Herlingshoffen haben die von Seckendorf und Erffa inne.

Her-

Herrenberchtheim gehöret der Stadt Windsheim.
Hertlingshagen haben die von Senft.
Herxheim gehöret denen von Zobel.
Hesselinshof gehöret den Freyherren von Gemmingen.
Hettigenbeurn haben die Freyherren von Berlichingen.
Hetschbach besitzen die von Wambold.
Heussenstamm besitzen die Grafen von Schönborn.
Hirschdorn hat jetzt Churmaynz inne.
Hirschlanden und Buch besitzen die Grafen von Löwenstein-Wertheim.
Hofheim gehöret den Freyherren von Berlichingen.
Hohbach besitzen die Grafen von Castell, und die von Meyerhoffen.
Hollach.
Holzhausen gehöret den Grafen von Hatzfeld.
Hornbach besitzt das Hochstift Würzburg.
Hornberg gehöret denen von Creilsheim.
Schloß Hornberg besitzen die von Gemmingen.
Horschhausen besitzen die von Elrichshausen, von Seckendorf und Erffa.
Hückelheim gehöret den Grafen von Schönborn im Spessart.
Hüngheim und
Jagsthausen gehören den Freyherren von Berlichingen.
Jagstheim besitzen die von Elrichshausen.
Igelspach haben die von Prettlach und von Ulner.
Illesheim besitzen die Freyherren von Berlichingen.
Ingenheim gehöret denen von Zobel.
Ingollstatt hat jetzt Brandenburg-Onolzbach inne.
Ippesheim gehöret denen von Hutten.
Kahla besitzen die Grafen von Schönborn im Spessart.
Kirch-Berfurt gehöret den Freyherren von Gemmingen.
Kirchheim hat jetzt Brandenburg-Onolzbach inne.
Klein-Gumpen haben die von Prettlack und von Ulner.
Klingenberg, das Burghaus daselbst besitzen die von Meyerhoffen.
Kochendorf besitzen Greck und St. André.
Kocherstetten gehöret denen von Stetten.
Korb besitzen die Freyherren von Berlichingen.

Krumbach an dem Spessart und zugehörige Güter besitzt das Schönbornische Haus.

Fränkisch-Krumbach gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Küchelhof gehöret denen von Stetten.

Küntzelsau, ein Marcktflecken und ganerbschaftlicher Ort. s. bey der Grafschaft Hohenlohe.

Langenthal gehöret denen von Metternich.

Laspach gehöret denen von Stetten.

Laudenbach besitzen die von Fechtenbach, und die Grafen von Schönborn im Spessart.

Laudenberg gehöret denen von Adelsheim.

Lautenau besitzen die von Prettlack und von Ulner.

Leibach besitzen die Grafen von = =.

Leibenstatt haben die von Gemmingen inne.

Lendsiedel, woselbst die von Absperg Güter haben.

Leonfels, Schloß und Dorf, nebst andern um diesen Ort und Kirchberg belegenen velbergischen Gütern, haben die Grafen von Hohenlohe inne.

Limbach besitzen die von Erffa.

Lindenfels, daselbst gehöret denen von Prettlach und von Ulner ein Haus, sie besitzen auch ein Gut bey diesem Orte.

Lindsluhr haben die von Wolfskehl inne.

Merchingen gehöret den Freyherren von Berlichingen.

Mäußdorf gehöret denen von Stetten.

Mayenfelß haben die von Gemmingen und von Weiler inne.

Meißenhelden besitzen die von Elrichshausen.

Meßbach gehöret denen von Oehninger.

Messel haben die von Groschlag.

Messelhausen gehöret denen von Zobel.

Meßhof gehöret denen von Bettendorf.

Mespelbronn besitzt das Hochstift Würzburg.

Michelbach gehöret denen von Gemmingen, und den Grafen von Schönborn in Spessart.

Mistlau besitzen die von Seckendorf und von Erffa.

Mittelbach gehöret den Fürsten von Schwarzenberg, und den Grafen von Hohenlohe.

Möglin=

Möglingen besitzen die Freyherren von Berlichingen.

Morsbach haben die von Stetten inne.

Morstein gehöret denen von Creilsheim.

Münerberg, ein Schloß mit seinem Zugehöre, besitzt Churpfalz.

Ober- und Unter-Münkheim besitzen die von Senft.

Neckar-Binau gehöret denen von Adelsheim.

Neckar-Steinach, eine Herrschaft, welche aus dem Städtchen Neckar-Steinach, und den Dörfern Darsperg und Grein, besteht, ist ein Lehn der Hochstifter Worms und Speyer, von welchen sie 1657, nach Absterben derer von Landschaden, an die Herren von Metternich zu Burscheidt verliehen worden. Die Unterthanen sind der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan.

Neckar-Zimmern gehöret denen von Gemmingen.

Neidenfels gehöret denen von Elrichshausen.

Nenzenheim besitzen die von Hutten.

Neubronn haben die Fürsten von Hatzfeld.

Neuhütten besitzen die von Gemmingen und von Weiler.

Neukirchen hat jetzt Brandenburg-Onolzbach inne.

Neumühl gehöret denen von Clengel.

Neunstetten besitzen die Freyherren von Berlichingen.

Nieder-Steinach haben die Freyherren von Gemmingen.

Niederstetten und Oberndorf besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Ohlhausen gehöret den Freyherren von Berlichingen.

Osthalten besitzen die von Creilsheim.

Osthausen besitzen die von Zobel.

Ostheim hat Churmaynz inne.

Ober- und Unter-Pfizhof gehöret den Freyherren von Berlichingen.

Pfaffenhofen besitzen eben dieselben.

Plobach gehöret denen von Clengel.

Prestenegg besitzen die von Gemmingen.

Rappoltsweilerhof haben die von Stetten.

Rech-

Rechbach gehöret dem Kloster Schönthal.
Rechenhausen besitzen die von Holz.
Rehehof haben die Fürsten von Hatzfeld.
Reichenberg gehöret denen von Wolfskehl.
Reilhof haben die von Stetten.
Reinhorn gehöret denen von Prettlach und von Ulner.
Reinsbronn hat jetzt Brandenburg-Onolzbach inne.
Reinstein gehöret denen von Wolfskehl.
Reisch besitzen die von Hutten.
Reistenhausen hat Churmaynz inne.
Rickerhof gehöret denen von Meyerhoffen.
Rimpach hat Brandenburg-Onolzbach inne.
Rinderfeld haben die Fürsten von Hatzfeld.
Rohlbacherhöf besitzen die von Wambold.
Rosperg besitzen die von Clengel.
Rossach gehöret den Freyherren von Berlichingen.
Rosenberg, eine Herrschaft, welche ehemals einer uralten reichs-adelichen Familie evangelischer Religion zugehörete. Als aber dieselbe 1632 ausstarb, kam sie an die Grafen von Hatzfeld, welche sie etwa 40 Jahre hernach dem deutschen Orden pfandweise überließen, und in der folgenden Zeit dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim verkaufeten, welchem sie noch zugehöret. Der Bischof zu Würzburg ist Lehnsherr und Ordinarius derselben. In derselben sind die evangelischen Pfarrörter Rosenberg, Boßzheim, Bremen und Hobenstatt, und noch drey Oerter. Zu Rosenberg ist ein fürstliches Amt.
Roßfeld besitzen die von Elrichshausen.
Roßhof haben die Rüdt von Collenberg.
Roßthal gehöret den Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach.
Rotenbau besitzen die von Wolfskehl.
Rotenberg gehöret den Grafen von Degenfeld.
Rückershagen besitzen die von Erffa.
Rudelsdorf und
Rüdern gehören denen von Seckendorf und Erffa.
Rutschdorf gehöret denen von Zobel.

Sandelsbronn besitzt das Domkapitel zu Würzburg.

Sat-

Satteldorf gehöret denen von Elrichshausen, von Holz, von Seckendorf und Erffa.
Saurach gehöret denen von Seckendorf und Erffa.
Schafhof gehöret dem Domkapitel zu Würzburg.
Scheinbach gehöret denen von Seckendorf und Erffa.
Schelkingen.
Schelkrippen haben die Grafen von Schönborn im Spessart.
Schlierbach gehöret denen von Prettlack und von Ulner.
Schmerach besitzen die von Seckendorf und Erffa.
Schönbronn gehöret denen von Holz.
Schönfeld mit seinem Zugehöre, besitzt jetzt Churmaynz.
Schrotsberg, Schloß und Dorf, gehöret den Grafen von Hohenlohe-Oehringen.
Der Schüpfer Grund, und zwar Kupperichhausen, Lengrietheim, halb Sachsenfluhr und Uffingen, gehöret denen von Gemmingen und von Bernhausen gemeinschaftlich. Churpfalz besitzt auch hieselbst 5 Zent-Dörfer, nämlich Daimbach, Epplingen, halb Sachsenfluhr, Schilling und Bobstatt.
Schustershof gehöret den Freyherren von Gemmingen.
Schwebheim besitzen die Freyherren von Berlichingen.
Seehaus gehöret denen von Gemmingen.
Segnitz besitzen die von Zobel.
Senfeld gehöret denen von Adelsheim, und denen Rüdt von Collenberg.
Sershof gehöret dem Kloster Schönthal.
Sickenhofen besitzen die von Groschlag.
Sindolsheim haben die Rüdt von Collenberg.
Sommerach gehöret denen von Fechenbach.
Sommerauerhof besitzen die von Meyerhoffen.
Sonhoffen gehöret denen von Stetten.
Stangmühl besitzen die von Gemmingen.
Steinach gehöret der Stadt Rothenburg.
Steinbach und
Stockbronnerhof gehören denen von Gemmingen.
Störzenhard besitzen die Rüdt von Collenberg.
Streichenthal besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Tiefenbach besitzen die von Elrichshausen.
Trentfurterhof gehöret denen von Meyerhoffen.
Triftshausen gehöret denen von Creilsheim und von Erffa.

Velberg, Stadt und Amt von 47 Oertern, gehöret der Reichsstadt Hall. Bey der Stadt ist eine alte Burg.
Ullenheim haben die von Hutten inne.
Ungarshausen besitzen die von Wolfskehl.
Unter-Eichholzheim gehöret dem Grafen von Riaucour.
Unterhausen gehöret den Grafen von Ingelheim.
Unter - Kessach besitzen die Freyherren von Berlichingen.
Vogelsperg haben die von Stetten.
Volkshausen gehöret denen von Adelsheim.
Uettingen besitzen die von Wolfskehl.

Wachbach gehöret denen von Adelsheim.
Waldmannshofen gehöret den Grafen von Hatzfeld.
Waldstetten besitzen die Rüdt von Collenberg.
Waldthürn gehöret denen von Bettendorf, und dem Hochstifte Würzburg.
Walkershofen gehöret dem Domkapitel zu Würzburg.
Walmersbach mit seinem Zugehöre besitzen Brandenburg-Onolzbach, und die Grafen von Castell.
Weiler gehöret denen von Seckendorf, von Erffa, und von Weiler.
Weilershof gehöret denen von Creilsheim.
Zu Weinheim haben die von Prettlack und von Ulner einige Häuser.
Weipertshoffen besitzen die von Seckendorf und Erffa.
Wemmersbach gehöret denen von Adelsheim.
Weukheim haben die Grafen von Löwenstein-Wertheim inne.
Wermuthausen besitzen die Fürsten von Hatzfeld.
Ober- Mittel- und Unter-Western besitzen die Grafen von Schönborn im Spessart.
Wibelsheim gehöret den Freyherren von Berlichingen.
Wickbach besitzt Churmaynz.
Wickenstein hat das Haus Löwenstein - Wertheim inne.
Widdern, ein gan-erbschaftlicher

licher Ort, daran die von Gemmingen, Zyllnhardt, Würzburg und Würtemberg Theil haben.

Ober- und Nieder-Winden, besitzen die von Seckendorf und Erffa.

Winterkasten gehöret denen von Prettlack und von Ulner.

Wittweiler besitzen die von Erffa.

Wolmershausen haben die von Holz.

Würzberg gehöret den Grafen von Erbach.

Zu Würzburg ist ein Gut, welches das Hochstift Würzburg besitzt.

Zottlishoffen haben die von Stetten.

Züttlingen besitzen die von Elrichshausen.

Zwingenberg, eine Herrschaft, welche Churpfalz 1474 und 1484 denen von Hirschhorn und von Bödikeim abgekaufet, 1504 aber an die von Hirschhorn wieder zu einem Erblehn verkaufet hat, von welchen sie an die von Göhler zu Ravenspurg gekommen, von diesen aber 1746 wieder an deu Churfürsten zur Pfalz für 400000 Fl. verkaufet, und in dem Kaufbriefe den evangelisch-lutherischen und reformirten Unterthanen und Beysassen die öffentliche Religionsübung auf die alleruneingeschränkteste Weise vorbehalten worden ist. Sie begreift die Oerter, Schloß und Dorf Zwingenberg, die Dörfer Strümpfelbronn, Dilbach, Weißbach, Katzenbach, Friderichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf, Mülwer, und die Weiler Wachenschwend, Balsbach und Robern.

2. Ort oder Canton Steigerwald.

Adelsdorf gehöret denen von Bibra.

Aisch denen Grafen von Schönborn.

Albertshofen denen v. Mauchenheim.

Aschbach denen von Pölnitz.

Bibergau denen von Mauchenheim.

Breitenlohe denen von Münster.

Burg-Breitbach, einem Freyherrn Fuchs.

Burg-Haßlach denen von Münster.

Burg

Burg Rennbach denen von Heßberg und von Oberländer.

Deutenheim und
Dutzenthal denen von Seckendorf.

Eckersbach denen von Schrottenberg.
Erlabron denen von Eichler.
Etzelheim denen von Seckendorf.

Fatschenbron einem Grafen von Rieneck.
Fröhstöckheim denen von Creilsheim.

Gaybach, ein gräfliches schönbornisches Amt, zu welchem auch der Ort Ober-Euerheim gehöret.
Gleisenberg einem von Dangrieß.
Gochsheim einem von Erthal.
Grieshof einem von Dangrieß.

Hallburg den Schenken von Stauffenberg.
Hallerndorf einem Grafen von Schönborn.
Hemhofen einem Winkler von Mohrenfels.
Hoholz denen von Seckendorf.
Hohn am Berge, ein evangelisches Pfarrdorf, denen von Pölnitz.

Köst, einem Grafen von Schönborn.

Langenfeld, einem von Seckendorf.
Lißberg, einem von Münster.

Markt-Sugenheim denen von Seckendorf.
Mayn-Sontheim, und
Mayn-Stockheim, denen von Mauchenheim.
Ober- und Unter-Melsendorf, denen von Schrottenberg.
Mühlhausen, einem von Eglofstein.
Münch-Steinach, denen von Seckendorf.

Pommersfelden gehöret den Grafen von Schönborn, und hat ein vortreffliches Schloß, Namens Weissenstein ob Pommersfelden, welches Graf Lotharius Franciscus, Churfürst zu Maynz, für seine Familie hat erbauen lassen.

Reichmannsdorf denen von Schrottenberg.
Rockenbach denen von Seckendorf.
Rötelsee denen von Creilsheim.

Gasserfarth an der Rednitz, denen von Schlammersdorf.

Schernau denen von Künsberg.

Scherzenbach denen von Heßberg und von Oberländer.

Alten-Schönbach denen von Creilsheim.

Schwebheim denen von Bibra.

Steinbach,

Stübach, und

Taschendorf denen Eichlern von Auritz.

Trabelsdorf den Marschallen von Ostheim.

Traustadt einem von Erthal.

Uhlstadt einem von Frankenstein.

Vestenbergsgreuth einem von Bernegger.

Walsdorf einem von Creilsheim.

Weingartsreuth denen von Seckendorf.

Wüstenbuch denen von Pölnitz.

Zeilitzheim denen Grafen von Schönborn.

Zeisenbrunn denen von Heßberg und v. Oberländer.

3. Ort oder Canton Gebürg.

Altenblos einem Freyherrn Stein von Altenstein.

Ahrenburg denen von Schaumberg.

Aufseß denen davon benannten Freyherren. Ober-Aufseß ist ein Schloß. Unter-Aufseß ein Dorf am Flusse Aufseß.

Biberbach denen von Egloffstein.

Bischberg denen Zolner von Brand.

Brand denen von Bünau.

Breitenreuth denen von Guttenberg.

Buchau, eine Herrschaft und Amt nahe beym Mayn, ist nebst der Herrschaft Thurnau auf einer besondern Landcharte abgebildet, welche die homannischen Erben heraus gegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 73ste Charte ist. Sie gehöret den Grafen von Giech, und enthält, außer dem Flecken Buchau, die Oerter Peesten, Katschenreuth, u. a. m.

Büg denen von Bünau.

Burg Gailersreuth gehöret den Freyherren Voit von Rieneck.
Burggrub denen Schenken von Stauffenberg.
Burghaig, denen von Varel.
Burg Lösau denen von Egloffstein.
Bürkersdorf denen von Redwitz.
Buttenheim denen Stiebar von Buttenheim.

Cunreuth, denen von Egloffstein.

Dannendorf denen von Künsberg.
Dondorf denen von Lüchau.
Ober-Dornlach denen von Redwitz.

Ebnet, denen von Seckendorf.
Eckersdorf, denen von Lüchau.
Egloffstein, denen davon benannten Freyherren.
Elpersreuth, denen Voit von Rieneck.
Emersheim, denen von Redwitz.
Ermreuth, bey Gräfenberg, denen von Künsberg.

Fischbach, einem von Reitzenstein.
Fort, denen von Bünau.
Freyenfels, denen v. Aufseß.

Gärtenroth, denen von Redwitz.
S. Gilgenberg, denen von Lüchau.
Greifenstein, denen Schenken von Stauffenberg.
Guttenberg, denen davon benannten Freyherren.

Hagenbach, denen Stiebar von Buttenheim.
Hayn, denen von Künsberg.
Heckenhof, denen von Aufseß.
Heimersreuth, denen Voit von Rieneck.
Heroldsberg, denen von Geuder.
Hummendorf, denen von Guttenberg.
Hundshaupten, denen von Pölnitz.

Kainach, denen von Aufseß.
Katschenreuth, denen von Guttenberg.
Kirchahorn, den Grafen von Schönborn.
Kirchleis, denen von Guttenberg.
Königsfeld, denen von Aufseß.
Kohlstein, denen Groß von Trockau.
Kühlenfels, denen von Guttenberg.
Küps, denen von Redwitz.

Ober-Langenstadt, denen von Kunsberg.
Unter-Langenstadt, denen von Redwitz.
Unter-Leinleiter, denen von Lüchau.
Unter-Letterbach, einem Grafen von Brockdorf.
Leupoldstein, denen von Eglofstein.
Leuzenhof, denen von Pölnitz.
Leysau, einem von Schönbeck.
Lindenberg, denen Lahner von Hüttenbach.
Lutherisch-Heiligenstadt, denen Schenken von Stauffenberg.

Marlesreuth, denen von Wildenstein.
Melanger, denen von Redwitz.
Mengersdorf, denen von Aufseß.
Meynleis, denen von Künsberg.
Ober- und Unter-Mittwitz denen von Würzburg.
Mönchsfeld und

Nagel, denen von Künsberg.
Neidenstein, denen v. Aufseß.
Neuhof, denen von Welser.

Plankenfels, denen von Schlammersdorf.
Plankenstein, denen von Aufseß.
Pretsfeld, denen Stiebar von Buttenheim.

Rabeneck und
Rabenstein, den Grafen von Schönborn.
Rathsberg, denen von Hüls.
Redwitz, denen davon benannten Freyherren.
Rugendorf, denen von Guttenberg.
Rüssenbach, denen Tucher von Simmelsdorf.
Schlop, denen Voit von Rieneck.
Schimmendorf und
Schmeilsdorf, denen von Künsberg.
Schmölz, denen von Redwitz.
Schnabelweid, denen von Bibra.
Seiboldsdorf, einem Eichinger von Eichstam.
Seidewitz, denen von Arnim und von Artner.
Seitenhof, denen von Guttenberg.
Stechendorf, denen von Aufseß.
Stecherthumbach, denen von Pölnitz.
Steinenhauß und
Steichenreuth, denen von Guttenberg.
Strössendorf, denen von Schaumburg.

Teisen-

Teisenorth, denen von Redwitz.
Teublitz, denen von Künsberg.
Thurn, einem von Schönfeld.
Thurnau, eine Herrschaft und Amt der Grafen von Giech, neben Buchau. Der Hauptort Thurnau ist ein Städtchen, außer welchem noch viele Dörfer hieher gehören.
Tischnitz, denen von Künsberg.
Trockau, den Freyherren Groß von Trockau.
Truppach, denen von Aufseß.
Tuchersfeld, denen Groß von Trockau.

Veitlahm, denen von Künsberg.

Wadendorf, denen von Schlammersdorf.
Wasserknoten, denen von Schirnding.
Weidenberg, denen von Lindenfels.
Weidnitz, denen v. Schaumberg.
Ober- Mittel- und Unter-Weilersbach den Freyherren Karg von Bebenburg.
Weisenbrunn, denen von Redwitz.
Wernstein, denen Zolner von Brand.
Weyher, den Grafen von Schönborn.
Weyher, denen von Aufseß.
Wiesentfels, ein Amt der Grafen von Giech, in welchem das Schloß Wiesentfels. Das darunter am Flusse Wiesent belegene Dorf gleiches Namens, und andere Dörfer.
Wiesenthau, denen von Wiesenthau.
Wildenroth, denen von Redwitz.
Windisch Leibach, denen von Arnim und von Arter.
Winterstein, denen Tucher von Simmelsdorf.
Wohnsdorf, denen von Aufseß.
Wolkenstein, denen Stiebar von Buttenheim.

Klein-Ziegenfeld, denen von Schaumberg.

4. Canton Altmühl.

Absperg gehöret dem deutschen Orden.
Adlitz, einem von Stauff.
Ober- und Unter-Altbernheim, denen von Seckendorf.

Bernhardswinden, einem von Eyb.
Birnbaum, einem von Wildenstein.
Bechtshofen, einem von Heßberg.
Breitenau.
Brunn, einem Grafen von Pickler.
Buch, einem Winkler von Mohrenfeld.
Buchklingen, den Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst.

Dennenlohe, einem Eichler von Auritz.
Diesbeck, einem von Stenger.
Dürnhof, einem von Clengel.
Dürrenmungenau, denen Kreßen von Kressenstein.

Egenhausen, einem von Seckendorf.
Unter-Erlbach, einem von Leibelfing.
Ermetshofen, einem von Seckendorf.

Falbenthal, einem von Leibelfing.
Farnbach, den Grafen von Pickler.

Geyern, den Schenken von Geyern.
Gottesgabe, einem von Seyboth.
Greuth, den Grafen von Schönborn.

Hausen, einem von Forstner.
Hornsegen, einem von Leonrod.

Illesheim, einem von Berlichingen.

Kalben-Steinberg, der Reichsstadt Nürnberg.
Kaltengreuth, einem von Eyb.
Keyerberg, einem von Clengel.
Kornburg, der Reichsstadt Nürnberg.
Kreßberg, einem von Knöringen.

Lenzelsdorf, denen von Heßberg.
Leonrod, denen davon benannten Freyherren.
Linden, einem von Wildenstein.

Markt Lustenau, denen von Knöringen.
Mebenberg, einem von Seefried.
Muggenhof, einem von Leonrod.
Alten- und Neuen-Muhr, denen von Leutersheim.
Ober-Megersheim, einem von Jaxtheim.

Neudorf,

Neudorf, denen von Leonrod.
Neuburg, einem Stettner von Grabenhof.
Neuendettelsau, einem von Eyb.

Pflaumfell, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach.
Polsingen, einem von Wölwart.

Rammersdorf, einem von Eyb.
Rosenberg und
Rügland, einem Freyherrn von Creilsheim, welcher hier ein Amt hat.

Ober-Schwaningen, einem Eichler von Auritz.
Sommersdorf, einem von Creilsheim.
Steinhard, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach.
Stein an der Rednitz, denen von Geuda.
Syburg, einem Schenk von Geyern.

Tanzenheid, einem Grafen von Pickler.
Trautskirchen, einem von Seckendorf.
Tempelhof, einem von Knöringen.
Than, einem von Creilsheim.
Trendel, einem von Appold.

Urphetshof, denen von Seckendorf.
Vestenberg, einem von Eyb.

Wald an der Altmühl, einem von Falkenhausen.
Weisendorf, denen von Hutten und von Langen.
Wiederspach, einem v. Eyb.
Wiesenbruck, denen Schenken von Geyern.
Wilhermsdorf, eine Herrschaft am Flusse Zenn, welche dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst gehöret. Sie enthält Wilhermsdorf, ein Schloß mit einem Flecken, und Neuses, ein Pfarrdorf.
Wilmersbach, denen von Wildenstein.
Wölkerndorf, einem von Jaxtheim.

Zeckern, einem Winkler von Mohrenfeld.
Obern- und Untern-Zenn, denen von Seckendorf.
Zweernberg, einem von Berga.

5. Ort oder Canton Baunach,

welcher von dem Flusse Baunach den Namen hat, der in den Mayn fließt.

Albersdorf gehöret den Freyherren von Greifsenklau.
Allertshausen und
Altenstein gehören denen Freyherren Stein von Altenstein.
Altmünster.

Bettenburg und
Birkach, denen Truchsessen von Wezhausen.
Birkenfeld, denen von Hutten.
Bischwend, denen von Lichtenstein.
Breitensee, dem Julier Spital zu Würzburg.
Bundorf, denen Truchsessen von Wezhausen.
Burg Preppach, einem Grafen Fuchs von Bimbach.

Ditterswind, denen Freyherren Stein von Altenstein.

Ebeldsbach, denen von Rotenhan und dem Hochstifte Würzburg.
Eckartshausen, denen Stein von Altenstein.
Edhausen, denen Truchsessen von Dalberg und dem Hochstifte Würzburg.
Ober- und Unter-Eisfeld, denen Truchsessen von Wezhausen u. dem Hochstifte Würzburg.
Ober-Elldorf, dem Kloster Langheim bey Würzburg.
Unter-Elldorf, denen von Lichtenstein, von Will, und dem Hochstifte Würzburg.
Ermershausen, denen von Hutten.
Eyrichshof, denen von Rotenhan.

Fischbach, denen von Rotenhan.
Friesenhausen gehöret denen von Dalberg, an welche es von denen von Fuchs gekommen ist. In ältern Zeiten hat es größtentheils den Zölnern von Rodenstein, und zwar eigenthümlich, zugehöret, ist aber von denselben 1451 dem Hause Sachsen zu Mannlehn aufgetragen und wieder empfangen worden. Sachsen-Hildburghausen hat das Dominium directum an das

das Bisthum Würzburg abgetreten, und Johann Gottfried von Guttenberg, Bischof zu Würzburg, hat die Gan-Erben, welche Antheil daran gehabt haben, ganz ausgekaufet.
Unter-Fülbach gehöret denen von Reitzenstein.

Gereuth, denen von Greifsenklau.
Geyersberg, denen von Lichtenstein.
Gleusena, einem Grafen Fuchs von Bimbach.

Heiligersdorf, denen von Lichtenstein.
Hereth, denen von Rotenhan, von Altenstein, dem Hochstifte Würzburg und Kloster Theres.
Hofheim, denen Truchsessen von Wezhausen und dem Hochstifte Würzburg.

Kaltenbron, denen von Rotenhan und dem Kloster Banz.
Kalt-Herberg, denen Freyherren Stein von Altenstein.
Kerfeld, denen Truchsessen von Wezhausen, und dem Hochstifte Würzburg.
Klein-Münster, denen Truchsessen von Wezhausen.

Ober-Lauringen, denen Truchsessen von Wezhausen.
Lendershausen, denen von Altenstein, von Hutten, und dem Hochstifte Würzburg.
Leuzendorf, denen von Erthal.

Manua, denen Truchsessen von Wezhausen.
Maroldsweisach, denen Freyherren Stein von Altenstein.
Memmelsdorf, denen von Greiffenklau.
Ober-Merzbach, denen von Rotenhan.
Unter-Merzbach, denen von Rotenhan und von Greifsenklau.
Meyles, denen Truchsessen von Wezhausen.

Neuhauß, denen von Rotenhan.

Pfarweisach, denen von Altenstein und dem Hochstifte Würzburg.
Pfauhauß, denen von Rotenhan.

Ruppach, dem Hochstifte Würzburg, und andern.
Rentweinsdorf,
Rotenhan,
Rudendorf,

Salms-

Salmsdorf und

Sendelbach gehören den Freyherren von Rotenhan.

Schottenstein, denen von Greiffenklau, und von Hendrich.

Schweinshaupten, einem Grafen Fuchs von Bimbach.

Schwey, denen Grafen von Brockdorf.

Seerfeld, denen von Hutten, von Truchses, und dem Hochstifte Würzburg.

Sternberg, denen Truchsessen von Wezhausen. Es ist theils würzburgisch, theils sächsisches Mannlehn, theils Eigenthum.

Sülzdorf, einem von Guttenberg. Es ist freyes Eigenthum, außer daß das Bisthum Würzburg vermöge Vertrages von 1664, in gewissen Fällen die Centgerichte hat.

Unfind, denen von Rotenhan, von Altenstein, und Truchsessen von Wezhausen.

Vockawinch, denen Stein von Altenstein.

Wachenfeld, denen von Hutten.

Waßmuthhausen, denen Voit von Rieneck.

Weinberg, denen von Greiffenklau.

Weisenbrunn, denen von Varel.

Wezhausen, den Truchsessen Freyherren von Wezhausen.

Welkendorf, denen von Rotenhan, von Erthal, und dem Hochstifte Würzburg.

Zimmerau, denen Truchsessen, von Guttenberg, und dem Hochstifte Würzburg. Es ist würzburgisch Mann- und Weiberlehn, und zum Theil Eigenthum.

6. Ort oder Canton Röhn und Werra

hat den Namen von dem Gebirge Röhne, welches sich von Melpers an der Ulster bis über Bischofsheim erstrecket, und von dem Flusse Werra. Zu demselben wird auch das bugische Quartier in der Gegend des Stiftes Fulda gerechnet.

Abers-

Abersfeld gehöret denen von Steinau, genannt Steinrück.

Altenhofen und

Amthof, denen von Kempinsky.

Arienschwang, denen von Ebersberg, genannt Weyhers.

Aschenhausen, denen von Speßhart.

Aura, im Sinngrunde, denen von Breidenbach.

Aubstatt, denen von Bibra.

Bastheim, der davon benannten Familie.

Berkach, denen von Stein zu Ostheim.

Berstadt, denen Schenken zu Schweinsberg.

Bibra, das Stammhaus derer von Bibra, welche sich in die schwebheimische, irmelshausische und bibrische Linien theilen.

Bischofsheim, denen von Ebersperg, genannt Weyhers.

Boineburg, eine Herrschaft, in der Nachbarschaft der heßischen Stadt Sontra, gehöret den Freyherren von Boineburg. Das verwüstete Schloß Boineburg hat vor Alters Bomeneburg geheißen, und zum Gebiethe der nordheimischen Grafen gehöret. Nach dem Tode Sigfrids, Grafen von Bomeneburg, im Jahre 1144, fiel es dem Reiche heim. K. Adolph, aus dem Hause Nassau, gab es Landgrafen Heinrich I zu Lehn, dessen Nachkommen es dem davon benannten freyherrlichen Geschlechte bis auf den heutigen Tag zu Lehn reichen. Es gehören 13 Dörfer dazu.

Buchenau, denen Schenken zu Schweinsberg, von Dalberg, und von Buchenau.

Burglauer, denen Voit von Salzburg.

Burg Sinn, ein Schloß und Amt am Flusse Sinn, denen von Thüngen.

Dankenfeld, denen Marschallen von Ostheim.

Dölstadt, denen von Ilten.

Dreyß, denen Schutzbar, genannt Milchling.

Dettern und

Ditlofsrode, denen von Thüngen.

Durnau, denen von Degenfeld.

Dürrenhof, denen Voit von Salzburg.

Ebernburg, denen von Sickingen.

Eberts=

Ebertshausen, denen von Diemar.
Effelter, denen von Schaumberg.
Eichenhausen, denen Voit von Salzburg.
Eckarts, denen von Thüngen.
Emesthurn, denen von Schaumberg.
Euerbach, denen von Münster.

Gehaus, denen von Boineburg, und Freyherren von Forstmeister.
Gersfeld, ein Marktflecken an der Fulda, welcher 1756 größtentheils abbrannte, gehöret denen von Ebersberg.
Gräfendorf, denen von Breidenbach.
Grumbach, denen von Buttlar.

Haig, denen von Schaumberg.
Haselbach, ein Ort von 4 Häusern.
Heiligkreuz, denen von Thüngen.
Helmershausen, denen von Wechmar.
Henfstadt, ein Pfarrdorf, denen von Hanstein.
Heßdorf, denen von Thüngen.
Hohenburg, denen von Sickingen.
Hohen-Vippach, denen von Degenfeld.
Hoflars auf der Rhöne, denen von der Thann.
Höllerich, denen von Thüngen.

Juchsen, denen von Diemar.
Irmelshausen, denen von Bibra.

Ketten, denen von der Thann.
Knoch, denen von Schaumberg.

Lebenhan, denen von Gebsattel.
Lehrbach, denen davon benannten Freyherren.
Lengfeld, ein Städtchen, gehöret denen von Boineburg und von Müller.
Letterbach, denen von Schaumberg.
Leutershausen, denen von Gebsattel.
Limberg, denen von Kempinsky.
Loßhausen und
Lutter, denen von Lutter.

Mansbach, denen von Geisau.
Mariengard, denen von Buttlar.
Marisfeld, denen Marschallen von Ostheim.
Mauer, denen von Fechenbach.

Mühl-

Mühlfeld, ein Pfarrdorf, einem von Bibra.
Muppeng, denen von Schaumberg.

Neuhausen, denen von Degenfeld.
Neustättchen, den Schenken zu Schweinsberg.
Nieder-Fulbach, denen von Schaumberg.
Niederwehren, denen von Münster.
Nordheim vor der Rhöne, denen von der Thann.

Obernhofen, denen von Breidenbach.
Oppach, denen von Bobenhausen.
Ostheim, denen von Thann.

Pfandhausen, denen von Münster.

Querbach, denen Voit von Salzburg.

Reichloß, denen von Schleifraß.
Die Riedeselschen Güter. Das freyherrliche Geschlecht der Riedesel von und zu Eisenbach, welche Erbmarschalle in Hessen sind, hat außer seinen unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit belegenen, und S. 1125 beschriebenen Gütern, noch andere hieher gehörige wichtige Güter, welche zusammen eine kaiserliche reichsfreye Ganerbschaft ausmachen, als, Eisenbach, ein Schloß mit einem Marktflecken, das Gericht Stockhausen, das Gericht Altenschleif, das Gericht Freyenstein, in welchem der Marktflecken dieses Namens, das Gericht Mais, und das Gericht Ludwigseck, in welchem das Schloß und der Marktflecken Ludwigseck, nebst andern Oertern.
Rödelmeyer, gehöret denen Voit von Salzburg.
Roßbach, denen von Thüngen.
Roßdorf, ein Pfarrdorf derer von Wechmar und von Geisau.
Rupperthayn, denen von Bobenhausen.

Saalmünster, denen von Breidenbach.
Salzburg, denen Voit Freyherren von Salzburg.
Schaumberg gehöret denen davon benannten Freyherren.
Schlitz, eine Herrschaft der Grafen Schlitz, genannt Görz, liegt an der Fulda,
zwischen

zwischen der Landgrafschaft Hessen, darmstädtischen Antheiles, dem Fürstenthume Hersfeld, und dem Bisthume Fulda. Die Vorfahren der jetzigen Besitzer derselben, sind 1677 aus dem adelichen Stande in den freyherrlichen, und 1726 in den Grafenstand erhoben worden. Der größte Theil der Herrschaft geht von Fulda zu Lehn, sie trägt auch etwas zu dem fuldaischen Reichsmatrikularanschlage bey. Sie enthält: 1) Schlitz, eine Stadt am Flusse Altfeld, welcher sich unterhalb derselben mit der Fulda vereiniget. Sie hat ungefähr 500 Bürger. 2) 5 gräfliche Burge, welche die Vorder = Hinter = Schachten = Otten = und Halle = Burg genennet werden, und davon die 4 ersten innerhalb der Stadt Schlitz, die fünfte aber außerhalb erbauet ist. 3) Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Berntshausen. 4) Die Herrschaften Wegfurt und Rechberg.

Schney und

Schwabach gehören denen von Schaumberg.

Schwena, ein Flecken derer von Hund, hat ein Schloß und ein Waisenhaus.

Schweickershausen, denen von Bronsart.

Sontheim, denen von Gebsattel.

Stöckach, denen von Hedersdorf.

Der Struthof, denen von der Thann.

Die Thann, eine Herrschaft an der Ulster, welche dem davon benannten uralten adel. Geschlechte gehöret. Außer dem Städtchen Thann, gehören 22 Dörfer dazu, welche in 4 Viertel abgetheilet sind, deren jedes unter einem Amtsschuldheißen steht, den die Herrschaft bestellet, und welcher dem Dorfschultheißen, den jede Gemeine nach der Reihe erwählet, entgegen gesetzet ist. Diese Viertel heißen: Das wendershäuser von 4 Dörfern, das habeler von 11 Dörfern, das neußwerthser von 3 Dörfern, und das schlitzenhäuser von 4 Dörfern.

Thüngen, denen von Thüngen.

Tomsbruck, denen von Berlepsch.

Trabels-

Trabelsdorf, denen Marschallen von Ostheim.
Trimberg, denen von Breidenbach.

Uemsleben, denen von Speßhart.

Waldorf, denen von Diemar, von Marschalk und von Wolfskehl.
Waltershausen, denen Marschallen von Ostheim.
Weickersgruben, denen von Thüngen.
Weisenbach, Dorf und Schloß, denen von Thüngen.
Wenigentaft, denen von Geisau.
Weyhers, denen von Weyhers.
Werda, denen von Trimbach.
Weyler, denen von Boineburg und von Müller.
Wilmers, den Schenken zu Schweinsberg.
Wolfsmünster, denen von Thüngen.

Zeitlofs, ein Marktflecken am Flusse Sinn, denen von Thüngen.

Der rheinische Ritterkreis.

Der rheinische Ritterkreis besteht aus 3 Cantonen. Der Canton am Ober-Rheinstrome wird auch der Ort-Gau und Wasgau genennet, und hat seine Kanzley zu Maynz. Der Canton am Mittel-Rheinstrome wird in 4 Theile abgetheilet, nämlich in den wetterauischen, rheingauischen, hainrichischen und westerwaldischen, nebst dem Sebacher-Grunde, und hat seine Kanzley zu Burg Friedberg. Der Canton am Nieder-Rheinstrome begreift auch den Hundsrück und Eberwald, und hat seine Kanzley zu Coblenz. Ich kann jetzt nur einen kleinen Theil der dazu gehörigen Herrschaften, Oerter und Güter angeben, und auch diesen nicht nach den Cantonn abtheilen, weil ich in An-

sehung unterschiedener derselben ungewiß bin, wohin sie eigentlich gehören? daher ich sie durcheinander in alphabetischer Ordnung anführe.

Abenheim, ein Kirchdorf, gehöret denen von Dalberg.

Adendorf, samt Arzdorf und Eckendorf, ist eine Herrschaft 3 Stunden von Bonn, und gehöret den Grafen von der Leyen. Sie ist Reichslehn.

Ahrenfels, eine Herrschaft, welche auch den Grafen von der Leyen zugehöret. Sie begreift das Schloß Ahrenfels am Rhein, den Flecken Hönningen, und die Dörfer Argendorf und Gürgenroth. Sie ist trierisches Lehn.

Aistersheim gehöret denen von Hohenfeld.

St. Alban.

Almech gehöret denen von Hohenfeld.

Altbaumberg, ein verwüstetes Schloß auf einem Berge am Flusse Allsenz, welcher in die Nahe fließt, mit einem darunter belegenen Dorfe und beträchtlicher Waldung, hat in neuern Zeiten der churpf. General von Waldecker in Besitz gehabt, und ist (nachdem es dem Churhause Pfalz als ein eröffnetes Lehn heimgefallen, von demselben dem Pfalzgrafen Friderich Michael von Zweybrücken zu Lehn gegeben worden.

Altstatt in der Wetterau an der Nidder, ein Schloß und Flecken.

Arenrath gehöret denen von Kesselstadt.

Armada gehöret den Grafen von der Leyen.

Arzheim, daran die von Hetsdorf Antheil haben.

Auffenau gehöret den Freyherren von Forstmeister.

Bechtolsheim, ein Flecken am Flusse Selz, welcher 2 katholischen und 2 evangelischen Gan-Erben gehöret, als denen von Dalberg, von Ebersberg ꝛc.

Bermersheim.

Bliescastell, vor Alters die Grafschaft Castelle, (de Castris) eine ansehnliche Herrschaft im Westreiche, denen Grafen von der Leyen zuständig. Zu derselben gehöret das Schloß und der Flecken Bliescastell, am Flusse Blies, Wolferdingen, Wüstweiler, Rülchingen, Hahnweiler

weiler, Schweigen, und andere Oerter. Sie ist churtrierisches Lehn.

Bongard, nebst Simpelsfeld und Bochholz, eine Herrschaft der Grafen von der Leyen, ist brabantisches Lehn, und liegt im Umfange des Herzogthums Limburg.

Bopstatt gehöret denen von Frankenstein.

Boß.

Böskiengernheim.

Bruch-Lösenich gehöret denen von Kesselstadt.

Burggraferod gehöret den Grafen von Elz.

Bürgstatt.

Bürresheim gehöret denen von Breidbach.

Burweiler, eine Herrschaft, welche an das churpfälzische Oberamt Germersheim gränzet, gehöret den Grafen von der Leyen. Sie begreift das Schloß Geysberg und die Dörfer Flemlingen und Wernersberg. Churpfalz hat ehedessen das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht darinn gehabt, aber solches 1665 gegen 6000 Fl. abgetreten.

Büschfeld gehöret denen von Hagen.

Calenborn, ein Dorf in der Eyffel gehöret den Grafen von der Leyen, und ist trierisches Lehn.

Dalberg, das Stammhaus der Kämmerer von Worms, Freyherren von Dalberg, welche ehemals das Kämmereramt des Hochstiftes Worms besessen haben.

Dodenberg gehöret denen von Kesselstadt.

Ehrenberg gehöret denen von Clodt.

Eppenberg, ein Dorf in Eyffel gehöret den Grafen von der Leyen, und ist trierisches Lehn.

Espen gehöret denen von Frankenstein.

Faitzberg gehöret denen von Wildberg.

Falkenstein gehöret denen von Bettendorf.

Fendersheim gehöret den Grafen zu Elz.

Florstadt gehöret den Löwen zu Steinfurth.

Frankenstein gehöret denen von Walbrunn.

Friesenheim gehöret den Freyherren v. Dienheim.

Früchten gehöret denen von Stein.

Führen gehöret denen von Kesselstadt.

Fusgenheim.

Gabsheim, gehöret denen von Dalberg.
Gauersheim.
Geissenheim, im Rheingau.
Gerbach.
Gerolsheim gehöret denen von Dalberg.
Guntheim gehöret denen von Greiffenklau.

Hahnheim.
Hasborn gehöret denen von Wildberg.
Heichelsheim gehöret denen von Wree.
Hernsheim gehöret denen von Dalberg.
Heuchelheim.
Heßloch gehöret denen von Dalberg.
Hilsheim.
Hoch-Speyer, ein Pfarrdorf, davon ⅓ denen von Walbrun gehöret; die übrigen ⅔ sind gräflich-leiningisch.
Höchst gehöret denen von Mansbach.
Holdingshausen, eine Herrschaft derer von Hees.
Holzbach.
Hörchheim, daran die von Hettesdorf Antheil haben.
Hüffelsheim, ein Dorf, unweit Kreutzenach, gehöret denen von Waldeck zu Montfort, welche es von den Wild- und Rheingrafen zu Lehn tragen.

Zu Idstein ist der Stockheimer Hof.
Illingen gehöret denen von Kerpen.

Kiergernheim an der Selz.

Landskron.
Landstuhl, eine Freyherrschaft, denen von Sickingen zugehörig, besteht aus 4 Pfarrdörfern Landstuhl, Horbach, Labach und Kirchen-Armbach, und andern Dörfern.
Leiningen, auf dem Hundsrücke, gehöret den Grafen von der Leyen.
Lind, eine Unterherrlichkeit im Erzstifte Cöln, gehöret den Grafen von der Leyen.
Lixingen gehöret denen von Kerpen.
Lörzweiler.
Lütz, denen von Wildberg.

Mansbach gehöret denen von Mansbach.
Manweiler, das randeckische Antheil daran.
Martinstein, eine Herrschaft an der Gränze der vordern Grafschaft Sponheim, welche dem fürstl. Hause Baaden-Baaden zugehöret

ret, und aus den Oertern Martinstein und Weiler besteht. Die Güter dieser Herrschaft sind von einigen Edelleuten zusammengekauft worden.

Medesheim, nebst Seyweiler und Peppenkam, eine Herrschaft bey Bliescastell, gehöret den Grafen von der Leyen.

Meisenheim, woselbst ein freyherrlich steincallenfelsisches Amt ist.

Meisterseel gehöret den Grafen von der Leyen: es sind aber Schloß und Dorf dieses Namens verwüstet worden.

Melbach, ein Flecken in der Wetterau, gehöret den Freyherren von Wetzel. Hessen-Darmstadt hat darinn unterschiedene hohe Gerechtsame und unter andern den Pfarrschutz.

Merten, gehöret denen von Hatzfeld.

Mommernheim, gehöret denen von Dalberg.

Montfort gehöret denen von Boos.

zur Motten, eine Herrschaft derer von Hagen.

Münchweiler, eine Herrschaft der Grafen von der Leyen, liegt auf dem Hundsrücke, am Flusse Glan, und geht von Pfalz-Zweybrück zu Lehn. Es gehören dazu die Oerter: Glan-Münchweiler, Nansweiler, Steinbach, Gries, Birsborn, Heischbach, Dietzweiler, u. a. m.

Nalbacherthal gehöret denen von Hagen.

Neuweyer gehöret den Kneben von Katzenelnbogen.

Nieder-Hofheim gehöret denen von Bettendorf.

Nieder-Saulheim.

Nievern mit Fachbach und Mühlheim, eine Herrschaft an der Lahn, zwo Stunden von Coblenz, gehöret den Grafen von der Leyen, und ist Sponheimisches Lehn.

Ockstatt, gehöret denen von Frankenstein.

Oedingen, gehöret denen von Hatzfeld.

Otterbach, unweit Kaiserslautern, gehöret den Grafen von der Leyen.

Partenheim.

Paussendorf, gehöret denen von Kesselstadt.

Planig, ein Amt des Klosters Jacobsberg, liegt bey Kreutzenach.

Remelsheim, gehöret den Grafen zu Elz.

Rollingen, gehöret denen von Kerpen.

Ruchum gehöret denen von Dalberg.

Rüdelsheim.

Rupertsberg gehöret denen von Dalberg.

Saffig, ein Schloß und Dorf, unweit der Nette, gehöret den Grafen von der Leyen, und ist chur-cölnisches Lehen.

Sambach, unweit Kaisers-lautern, gehöret den Grafen von der Leyen.

Scharffeneck, ein fürstlich löwenstein-wertheimisches Amt, zu welchem St. Johann und Maubach unweit Manheim, aber auf der Westseite des Rheins, gehören.

Schornsheim.

Schönstein, gehöret denen von Hatzfeld.

Schweighausen, gehöret denen von Stein.

Schwieberdingen, gehöret denen von Walbrunn.

Straßheim, gehöret den Löwen zu Steinfurth.

Steinbach.

Tripstatt.

Udenheim.

Vendersheim.

Ulmen gehöret denen von Wildberg.

Wachenheim an der Primen.

Waldeck gehöret denen von Boos.

Waldenheim gehöret den Freyherren von Blumenkron, welche hier ein Amt haben. Es ist hier ein Eisenhammer.

Waldlaubersheim, zwischen Stromberg und Bingen, ist ein fürstlich-nassauischer Stammort, und an die Grafen von Degenfeld wiederkäuflich überlassen worden.

Walhausen, woselbst ein freyherrlich dahlbergisches Amt ist.

Warsberg und

Wartelstein, denen von Warsberg.

Weitersweiler.

Werther und

Wildenberg, gehören denen von Hatzfeld.

Ober- und Nieder-Wiesen, gehöret denen von Hunoldstein.

Wisselsheim, gehöret den Löwen zu Steinfurth.

Würzweiler, gehöret denen von Kerpen.

* * *

Einige

Einige

Ganerbschaftliche Oerter

welche sich

nicht zu der Reichsritterschaft

halten.

* *

Einleitung.

Ganerbschaftliche Oerter heißen diejenigen, welche von mehreren Familien gemeinschaftlich besessen und regieret werden. Einige, als Bönnigheim, die Herrschaft Rothenberg, u. a. m. sind endlich an einen einzigen Besitzer gekommen, andere sind oben schon angeführt worden, als das Städtchen Widdern in Schwaben, Künzelsau ein Marktflecken in Franken, u. a. m. andere sind Mitglieder der Reichsritterschaft, andere aber nicht, und von den letztern ist hier die Rede. Ich führe aber nur einige der vornehmsten an.

Die Burg Friedberg.

Die Kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs unmittelbare freye Burg Friedberg, ist ein evangelischer Reichsstand, welcher aus lauter gutem alten Ritter- und Stiftmäßigen Adel besteht. Er hat seinen Namen von der Burg, welche über der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau auf einem Felsen liegt, und sowol von Natur als durch Kunst fest ist. Sie ist mit einem Burgmann, Regimentsburgmännern, und vielen gemeinen Burgmännern besetzt. Alle diejenigen, welche von einem Burgmann, auch durch das weibliche Geschlecht, abstammen, sind zur Burgmannschaft berechtiget. Von den Gerechtsamen derselben über die Reichsstadt Friedberg ist bey dieser gehandelt worden. Es gehöret dazu die Grafschaft (eigentlich comecia) und das Freygericht zu Kaichen. Die Burg hat sich zwar, so viel die dem Kaiser zu entrichtenden Rittersteuern

tersteuern oder Charitativ-Gelder anbetrifft, zu der gesammten rheinischen Ritterschaft gehalten, und zu deren Mitgliede bekannt, will aber nicht zugeben, daß sie ein einverleibtes Mitglied des mittelrheinischen Cantons sey.

Die Gan-Erbschaft Staden in der Wetterau.

Das Schloß und Gericht Staden, am Flusse Nidda in der Wetterau, wozu der Flecken Staden, die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstatt, Hegheim, Stamheim, Ober- und Nieder-Flostatt, gehören, und von welchen Dörfern die drey ersten vom Erzstifte Maynz, die übrigen aber, nebst dem Flecken Staden, vom Hochstifte Fulda zu Lehn gehen, hat Graf Johann von Ysenburg, nebst einigen unmittelbaren adelichen Geschlechtern, 1405 von Johann von Limpurg und desselben Hausfrau, Hildegard von Saarwerden, erkaufet. In eben diesem Jahre haben die Käufer die Gan-Erbschaft, in Ansehung der Einkünfte, in vier Theile eingetheilet, die Gerichtsbarkeit und übrige Gerechtigkeiten aber bis 1662 in Gemeinschaft behalten, in welchem Jahre dem Hause Ysenburg das Mockstatter Gericht zum alleinigen Besitze und Genusse überwiesen worden. Bis 1729 ist die Gan-Erbschaft Staden solchergestalt vertheilet gewesen, daß die Grafen von Ysenburg besessen haben das erste Viertel, von dem zweyten Viertel die von Carben $\frac{5}{8}$, und die Burg Friedberg $\frac{3}{8}$, das dritte Viertel die von Carben allein, und das vierte Viertel die von Löwen zu Steinfurth allein. Nachdem 1729 der carbische Mannsstamm ausgestorben, ist das gräfliche Haus Ysenburg, vermöge eines 1709 mit den adelichen Mitgan-Erben errichteten Vergleiches, mit denen von Löwen und der Burg Friedberg zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der übrigen drey Viertel gekommen.

Die Burg Gelnhausen.

Sie liegt nahe bey der Stadt Gelnhausen, welche in der Grafschaft Hanau beschrieben worden. Kaiser Friderich I soll sie erbauet, und ums Jahr 1144 einige Zeit bewohnet haben. Die jetzigen Gan=Erben sind: die Forstmeister von Gelnhausen, die Kreppen von Freudenstein, die Schelme von Bergen, und andere. Sie ist sehr in Abnahme gerathen, daher das Burgregiment jetzt nur von zwey Baumeistern und einigen Regiments=Burgmännern ausgeübet wird.



Unmittelbare

Reichsdörfer.

* *

Einleitung.

Die unmittelbaren Reichsdörfer, Flecken, Weiler und Höfe und andere freye Reichsleute, welche man hin und wieder in Deutschland antrifft, sind wahrscheinlicher Weise theils Ueberbleibsel der ehemaligen kaiserlichen Güter, theils Güter ausgestorbener Dynasten, welche nicht wieder zu Lehn ertheilet werden. Sie stehen zwar unter dem Schutze anderer Reichsstände, aber nicht unter der Landeshoheit derselben. (Pütteri Elementa juris publici germanici, edit. leg. tertia, pag. 837. 839.) Unterdessen sind doch die meisten derselben entweder durch Verschenkung, oder durch Verpfändung, oder durch freywillige Unterwerfung, in andere Herrschaften gekommen, und derselben Unterthanen geworden, als, die freyen Leute zu Meglofs oder Meglitz in Schwaben, welche jetzt die Herrschaft Eglof ausmachen; die freyen Leute zu Lustnau und Embs in der Grafschaft Hohenembs; zu Dorenbüren in der Grafschaft Bregenz; zu Rankweil in der Grafschaft Feldkirch; die vier Kellnhöfe in den reichsstädtisch-lindauischen Dörfern Eschach, Rickenbach, Schönau und Oberraitnau; der Reichsflecken Altorf bey Ravensberg; die ehemals in die Reichspflege zu Weissenburg gehörig gewesenen Dörfer Kahldorf, Petersbuch, Byburg und Wen-

Wengen, und der Weiler Heiligen Kreuz, welche jetzt theils dem Hochstifte Eichstett, theils der Reichsstadt Weissenburg unterthan sind; Mühlhausen an der Enz, Pfäffingen, Bärstein, Altingen, im würtembergischen Amte Herrenberg, Groß-Gartach, im würtembergischen Amte Brakenheim, Kirchheim am Neckar, eben daselbst, der fürstliche öttingische Marktflecken Aufkirch, der Flecken Freyenseen in dem gräflichen solmischen Amte Laubach, vermuthlich auch Erlenbach in der Grafschaft Werthheim, und viele andere. Die angeführten kann man mit Hülfe des Registers in dieser Erdbeschreibung finden. Von denen die jetzt noch ihrer unmittelbaren Reichsfreyheit auf größere oder geringere Weise genießen, merke ich folgende an.

1. Die freyen Leute auf der leutkircher Heide, in Schwaben.

Sie sind dem Reiche zu allen Zeiten unmittelbar unterworfen, und mit besondern Freyheiten begabt gewesen, auch ehedessen von Kaisern und Königen allezeit, Unser und des Reichs liebe Getreue, genennet, aber oft verpfändet worden, bis sie endlich Kaiser Sigismund 1415 zu der kaiserlichen und des Reichs Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben geschlagen hat. Die österreichischen Landvögte haben ihnen ihre Rechte und Freyheiten nach und nach beschnitten, und theils durch beschwerliche Verträge, theils auf andere Weise entzogen, so daß jetzt wenige Zeichen und Merkmaale ihrer

ihrer alten Freyheit übrig sind. Sie haben den Gerichtsamtmann des Oberamts, oder des Amts um Gebrazhofen auf leutkircher Heide, den der Landvogt zu Altorf setzet, zum Richter. Ein mehrers von ihnen findet man in Wegelini gründlichen Historis. Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben S. 42 = 49. Von der leutkircher Heide ist oben im österreichischen Kreise schon einige Nachricht gegeben worden, hier aber noch beyzufügen, daß von diesem nahe bey Leutkirch liegenden, und aus Aeckern und Holzungen bestehendem Felde von 90 Jaucherten (Morgen,) die Bürger zu Leutkirch 52, die freyen Leute aber das übrige besitzen, und folgende 39 Dörfer, Weiler und Höfe bewohnen, nämlich **Niederhoffen**, **Lauben**, **Eisenbrechtshoffen**, **Ottmanshoffen**, **Valtershoffen**, **Wielandtshoffen**, **Neumühlen**, **Kesselsbrunnen**, **Adrazhofen**, **Wachzenhoffen**, **Luittisperg**, **Allminshoffen**, **Grünebach**, **Hasselburg**, **Urlau**, **Herlazhoffen**, **Bettelhoffen**, **Dobrazhoffen**, **Engerazhoffen**, **Wintrazhoffen**, **Engelbolzhoffen**, **Autenhoffen**, **Sackmühlin**, **Merazhoffen**, **Luizenhoffen**, **Wollffarzhoffen**, **Weyhersmühlin**, **Nonnenbach**, **Grimmelzhoffen**, **Gebrazhoffen**, **Enzesmühlin**, **Hundhoff**, **Tautenhoffen**, **Weipolzhoffen**, **Lanzenhoffen**, **Ellershoffen**, **Willarzhoffen**, **Sonthoffen**, **Hegelbach**.

2. Das freye Reichsdorf Alschhausen.

Alschhausen oder Altschausen, auch Alshausen und Althausen, ist ein freyes Reichsdorf in Schwaben, bey dem Schlosse gleiches Namens, zwischen der Landvogtey Altorf und den Grafschaften Königseck und Scheer. Es sind aber desselben Gerechtsame in geist=

geist- und weltlichen Sachen von des deutschen Ordens Commenthurey Alschhausen oft angefochten, jedoch auch sowol durch den westphälischen Friedensschluß, als den darauf erfolgten Reichsdeputationsspruch in mehrere Sicherheit gesetzt worden.

3. Die freyen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld,

welche unweit der fränkischen Reichsstadt Schweinfurt belegen sind, haben ihre Reichsunmittelbarkeit und Freyheit bis auf den heutigen Tag behauptet. Kaiser Heinrich VI sagete in einer 1234 an das Hochstift Würzburg ausgestelleten Urkunde für die Reichsfreyheit des Dorfs **Gochsheim**, mit folgenden Worten: Reservamus autem nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dignoscimus habuisse. 1559 erhielt die Reichsstadt Schweinfurt vom Kaiser Ferdinand die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über diese Reichsdörfer, gerieth aber darüber mit Würzburg in Streitigkeiten, welche sich also endigten, daß solche Reichsvogtey an das Hochstift Würzburg überlassen, wie die Verträge von 1572 und 1575, Kaiser Rudolphs II Bestätigung von 1578 und der kaiserliche Commißionsreceß von 1649 besagen. Kraft des letztern ist diesen Dörfern ihre Unmittelbarkeit und Reichsfreyheit wieder hergestellet, und sie sind von der Erbhuldigung, welche ihnen Würzburg während des dreyßigjährigen Krieges angemuthet hatte, wieder befreyet worden. Sie haben auch 1702 einen Schutzbrief vom kaiserlichen und Reichskammergerichte erhalten. **Wegelin** am angeführten Orte. Seite 38.

4. Die

4. Die freyen Reichsdörfer Sulzbach und Soden.

Sie liegen unweit Frankfurt, zwischen dem hessendarmstädtischen Antheil an der Herrschaft Eppstein, und dem churmaynzischen Oberamte Königstein, und in dem letztern ist eine Salzsiederey und ein warmes Bad. Ihre Schutz- und Schirmherren sind der Churfürst zu Maynz wegen der Grafschaft Königstein, und die Reichsstadt Frankfurt. Man kann von denselben die Schrift nachlesen, welche Friderich Karl von Moser 1753 unter der Aufschrift: Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinen Sulzbach und Soden, gegen die neuerliche churmaynzische und frankfurtische Vogtey- und schutzherrliche Eingriffe erwiesen, und vertheidiget.



Verbesserungen

der Druck= und andern Fehler dieses dritten Theils der Erdbeschreibung.

S. 100. Z. 5. streiche die Bären aus.

—— Z. 10 und 9 von unten, setze: Gold ist auch zu finden, wird auch aufgesucht.

S. 101. Z. 12 und 21. Wltawa.

S. 109. Z. 6. Die Patres piarum scholarum haben auch Collegia zu Prag, Leitomischl und Beneschau.

S. 113. Z. 1. setze 1471.

S. 130. Num. 10 und 11. Das berühmte Marienbild ist nicht zu Neu Paka, sondern zu Giczin.

S. 133. Z. 9. von unten, setze: Herrschaft Pardubice.

S. 136. Nach Pawlikow setze:

Petschkau, eine Herrschaft, welche die Kaiserinn=Königinn Maria Theresia 1761 dem Feldherrn Loudon schenkte. Sie hat von einem großen Markte den Namen, in welchem ein wohlgebauetes Schloß ist.

S. 137. In dem Artikel Kolin streiche die Worte, unterschiedene Paläste, aus.

S. 166. Z. 17 und 18. streiche die Worte, und manche Berge = = werden, aus.

In der letzten Zeile dieser, und ersten Zeile der folgenden Seite streiche die Worte, welcher = = soll, aus.

S. 167. Z. 16. nach dem Worte, vorhanden, rücke ein: Im iglauer Kreise, in der Herrschaft Triesch, ist ein Silberbergwerk.

Auf eben dieser Seite muß man lesen: der Fluß March = = = entsteht an der Gränze der Grafschaft Glatz rc.

S. 171. § 7. Die Wissenschaften sind noch in keine große Aufnahme gekommen, doch hat man in den Schulen bessere Bücher eingeführet, und die Universität zu Olmütz hat sich verbessert; eben daselbst ist auch eine gelehrte Gesellschaft unter dem Namen der Incognitorum gestiftet worden. = =

S. 171. § 8. Die vornehmsten Manufacturen in Mähren sind die = = Trebitsch, die Plüschmanufacturen zu Schönberg und Langendorf, und die Leinewandmanufacturen zu Lettowitz rc.

—— Z. 7 von unten, Samoslaw.

S. 174. Die Stadt Olmütz liegt in einer morastigen Gegend. Das Schloß ist nicht ansehnlich. Sie wird in die Stadt selbst und den Dom abgetheilet. Sie enthält 13 Kirchen, 5 Mönchen = und 3 Nonnenklöster. Die 5 Kapellen, und die Ritterakademie, fallen weg.

S. 177. Plumlow oder Blumenau gehöret den Grafen von Zierotin.

Schildberg gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

S. 178. Der Artikel von Prerau muß also lauten: Prerau, eine Stadt, welche eine der ältesten im Lande ist, und den Freyherren von Peterswalsky gehöret.

Kremsier steht unter dem Schutze des Bischofs von Olmütz.

Neu Titschein ist die nahrhafteste Stadt im Lande.

S. 181. anstatt Braumow setze Braunau. An diesem Orte haben die Fürsten von Lichtenstein in der Kirche der P. P. Paulaner ihr Erbbegräbniß.

S. 183. Die Stadt Wiskow, Wischau, steht unter dem Schutze des Bischofs zu Olmütz.

Zu Austerlitz ist ein schönes Schloß, und bey demselben ein kostbarer Garten.

Nikolsburg. Die Väter des hiesigen Kapuzinerklosters besorgen die Loretokirche, welche ein berühmtes Marienbild, und einen großen Schatz hat. Es wohnen in dieser Stadt über 10000 Juden, welche 3 schöne Synagogen haben.

S. 190. Triesch. In der gräflich = herbersteinischen Herrschaft dieses Namens ist ein uraltes Silberbergwerk, welches 1761 von neuem zu bauen angefangen worden.

S. 244. Z. 10 von unten, nach den Worten, gefunden hat, setze: Unweit Krems ist ein reiches Alaunbergwerk.

S. 254. Z. 2. setze ihren, anstatt ihnen.

S. 273. Z. 14. welcher, anstatt welche.

S. 278. Z. 19. 20. um Kloster Neuburg.

S. 294. **Unweit Krembs ist 1760 von dem preußischen** Obristwachtmeister Freyherrn von Zerbst, **welcher als** Kriegsgefangener **hier war, ein reiches Alaunbergwerk entdecket worden, welches** feinen **und** starken **Alaun liefert.**

S. 296. **nach** Leiben, setze: **Lengenfeld, einen ansehnlichen Marktflecken,** welcher den Jesuiten **zu Krems** gehöret.

S. 378. Die Stadt **S. Veit am Pflaum,** welche auf lateinisch auch Vitopolis genennet wird, liegt eigentlich in Dalmatien, und zwar im alten Japydien.

S. 382. Z. 8. Malahiten.

—— Z. 12. Prax.

S. 392. Z. 12. Kiemsee.

S. 396. Z. 25. Bettoni.

S. 398. Z. 6. von unten, Hisarcus.

S. 400. Z. 10 von unten, setze: **Das Gericht Ennenberg und Abtey,** lat. Marubium.

S. 485. Z. 19. an der Elsch.

—— Z. 23. Durbuy.

S. 499. Z. 5 von unten, **Mullem.**

S. 508. Z. 6 von unten, anstatt, als, setze, theils.

S. 514. in der letzten Zeile, dem Herzoge.

S. 588. Num. 7. **Hennen,** ein reformirtes und lutherisches Pfarrdorf ꝛc.

S. 659. Z. 4 von unten, setze: und das Geleit ꝛc.

S. 660. Z. 16. unterwerfen.

S. 663. Z. 15. anstatt nicht, setze, jetzt.

S. 742. Z. 23. Püttlingen.

S. 743. Z. 5. streiche das Wort, hier, aus.

S. 748. In dem Artikel von der Stadt **Altenkirchen** streiche die Worte: des onolzbach = = Collegiums, aus.
Zu Almersbach halten die Lutheraner und Reformirten den Gottesdienst in einerley Kirche.

S. 760. Z. 1. vor der Stadt.

S. 763. Z. 8. Nutzhorn.

S. 772. Z. 10 von unten, vor den Thoren.

S. 776. Z. 2. Erbmannlehn.

S. 940. Am Ende des Artikels von **Vallendar** streiche

die Worte: in dieser Herrschaft ist Silber zu finden, weg, und setze hingegen: Allein das regierende gräfliche Haus Sayn-Witgenstein hat diesen Vergleich zerrissen, weil er wider die beschwornen Familienverträge laufe, und es ist dieserwegen schon seit langen Jahren beym Reichskammergerichte zu Wetzlar ein Proceß anhängig. Unterdessen verfähret Chur-Trier bis zur Entscheidung der Sache diesem Vergleiche gemäß.

S. 1001. Z. 16. streiche das Wort, als, aus.
S. 1021. in der letzten Zeile, Tachsfelden.
S. 1022. Z. 8 von unten, in Granfelden.
S. 1024. Z. 24. **Coeuve oder Kuf.**
S. 1058. Z. 10. setze $\frac{5}{9}$.
S. 1063. Z. 2. Malecot.
S. 1082. Z. 20. Dürrenberg.
S. 1085. **Gravenau**, ein großes Dorf.
—— Z. 22. hat.
S. 1142. Z. 16. Hagenauer.
—— Z. 18. Lauter.
S. 1143. Z. 3 und 5. vordern, anstatt, andern.
S. 1157. Z. 20. im wasgauischen Gebirge.
S. 1214. Z. 20. Beilstein.
S. 1221. Z. 5 von unten, von dem Erzstifte.
S. 1229. Z. 3. welchen.
S. 1248. Z. 10. nach den Worten, rothen Felde, setze: und wegen der Herrschaft Freusberg 3 schwarze wilde Schweinsköpfe in einer schrägen silbernen Straße im schwarzen Felde.
S. 1249. Zu Num. 3. Die 25 Dörfer dieser Grafschaft = = = vertheilet. Im Flecken Schwarzenau, an der Eder, werden viele Strümpfe und wollene Zeuge verfertiget, auch ist in demselben ein landesherrschaftliches Vorwerk. **Ludwigseck** ist ein sehr schönes Jagdhaus, und in den Dörfern Hilschof und Faydingen sind auch landesherrschaftliche Jagdhäuser. Zur **Vogtey Elsoff** gehören ꝛc.

II. Die **Herrschaft Vallendar** = = Landeshoheit ausübet. Von dem = = worden. Von derselben führen die Grafen einer Nebenlinie des gräflich-witgensteinischen

nischen Hauses den Namen, haben sie aber nicht im Besitz, sondern bekommen eine gewisse jährliche Appanage an Geld.

S. 1326. Z. 4 von unten, Theil.

S. 1359. Z. 3 von unten, Staabsorte.

S. 1396. Z. 2 von unten, streiche die Worte Baaden-Durlach und, aus.

S. 1451. Z. 12 von unten, Goppertschweiler.

S. 1457. Z. 6. aber haben sie 3 Stimmen.

S. 1458. Z. 16. Nach Diepeltshofen setze ein Comma. Eben daselbst setze Münkhn.

S. 2521. Z. 4 von unten, vor Bardewik.

S. 2678 Z. 20. aus 5 von den = =

S. 2697. Z. 9 Diedelmissen.

S. 2705. Z. 10 von unten, in 5 Kreise.

S. 2714. Der Artikel, die Grafschaft Regenstein, und alles, was bis 2718, und zwar bis an den osterwickischen Kreis steht, gehöret zu S. 2710. nach Num. 4) oder zum halberstädtischen Kreise.



Alt-

Anna=

Asca-

Bal-

Bat=

Bel-

Ber=

Bever=

Biese,

Blien=

Brink

Brun=

Bug=

Burg=

Buto

Carpin

Cinna

Conta=

Cruy-

D.

Dam=

Dem=

Deus=

Dim=

Döber=

E.

Echen

Ellers-

Espach

Even-

Fachin=

Garz

Gei-

Gender=

Gers-

Giebel=

Gnelbs

Gorts-

Gra-

Groß-

Grüns.

Günze-

Had-

Haim-

Ham=

Haun,

Hei-

Heme=

Hirsch-

Höchst,

Hof=

Hohen-

Hun=

J.

Je=

Insin-

Kalicz

Karl=

Kaysers-

Ker-

Kirch-

Knit-

Kop-

Kringa

L.

Laage

Lam-

Lange=

Lauen-

Lautern,

Leher

Lieben-

Lippe-

Lohach-

Lu-

Lütken-

Luze-

Man-

Mar-

Mazen

Melters

Mezen=

Mit-

Mon-

Moß,

Mühl=

Mün-

Murr,

N.

Nassau,

Neckar=

Neu-

Neu=

Neu-

Nuß[illegible]

Ober-

Obern-

Ober-

Oeffeld

Ost-

Pen-

Pfordt

Pirsch=

Pley-

Prum-

Rade=

Reichen-

Retberg

Rhein-

Ritt=

Röbbel

Rogätz

Ropper-

S. Mar-

Sapelloh

Schachen

Schauen-

Schla-

Schlüch-

Schön-

Schwo-

Semmen-

's Her=

Siggin=

Ska=

Sonnen-

Specking

Star-

Stinz-

Streit-

Süs.

Sup-

Tan-

Tef=

Tete

Trotzin

Uentrop

Unter-

Veckern=

Vers-

Villin-

Vöttau

Vor-

Wäper=

Wal-

Warte,

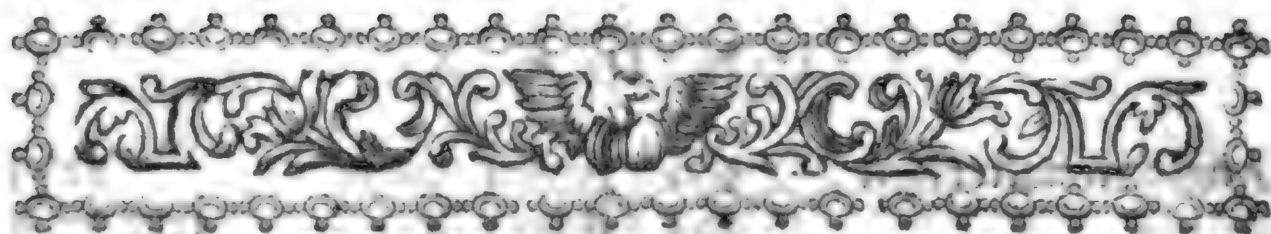
Welda

Wiar=

Wierns-

Wil-

Wonsie-



INDEX.

A.

Anglo-

Bojaria

D.

E.

F.

G.

H.

Mogi-

N.

O.

P.

Phyly-

I N D E X.

San-

INDEX.

San-

T.

U.

V.

